

Die Geschichte der Kaufuntersuchung bei Pferden

von Annkatrin Natascha Kristina Gothe

Inaugural-Dissertation zur Erlangung der Doktorwürde der
Tierärztlichen Fakultät der Ludwig-Maximilians-Universität
München

Die Geschichte der Kaufuntersuchung bei Pferden

von Annkatrin Natascha Kristina Gothe

aus München

München 2021

Aus dem Zentrum für Klinische Tiermedizin der
Tierärztlichen Fakultät der Ludwig-Maximilians-Universität
München

Lehrstuhl für Innere Medizin und Chirurgie des Pferdes sowie
für Gerichtliche Tiermedizin

Arbeit angefertigt unter der Leitung von:
Univ.-Prof. Dr. Hartmut Gerhards

Gedruckt mit Genehmigung der Tierärztlichen Fakultät
der Ludwig-Maximilians-Universität München

Dekan: Univ.-Prof. Dr. Reinhard K. Straubinger, Ph.D.

Berichterstatter: Univ.-Prof. Dr. Hartmut Gerhards

Korreferenten:
Univ.-Prof. Dr. Holm Zerbe
Priv.-Doz. Dr. Veronika Goebel
Priv.-Doz. Dr. Elisabeth G. Kemter
Univ.-Prof. Dr. Thomas W. Göbel

Tag der Promotion: 17. Juli 2021

Für Papa

Inhaltsverzeichnis

1	Einleitung	1
2	Die Kulturgeschichte der Tierheilkunde im Altertum	2
2.1	Altägypten	2
2.2	Das westliche Asien.....	2
2.3	Griechenland.....	3
2.4	Rom	4
2.5	China.....	5
2.6	Tibet.....	6
2.7	Persien	6
2.8	Indien	6
2.9	Arabischer Raum	7
2.10	Tierheilkunde in der Spätantike.....	8
3	Die Herkunft und Entwicklung des Pferdes in der Antike	10
3.1	Simon von Athen und sein Werk „Peri hippikes - Über die Reitkunst“ (5. Jh. v. Chr.)	12
3.2	Xenophon und sein Buch „Über die Reitkunst“ (4. Jh. v. Chr.).....	14
3.2.1	Die Kaufuntersuchung von Fohlen.....	16
3.2.2	Die Kaufuntersuchung eines zugerittenen Pferdes	18
3.3	Der Pferdekörper in den Werken verschiedener Autoren der Antike.....	19
3.4	Zwischenzusammenfassung	25
4	Die Rechtsgeschichte des Pferdekaufs	26
4.1	Römisches Recht	26
4.2	Germanisches Recht	27
4.2.1	Gesetze der karolingischen Zeit	27
4.2.2	Sonderrecht für den Vieh- und Pferdekauf.....	27
4.3	Vieh- und Pferdekauf im Zeitalter der Rezeption (11. - 14. Jh. n. Chr.).....	28
4.4	Vieh- und Pferdekauf im Usus modernus pandectarum (17. - 18. Jh. n. Chr.)	29
4.5	Zeitalter der Kodifikationen (19. - 20. Jh. n. Chr.).....	29
4.5.1	Deutschrechtlich	30
4.5.2	Gemischt - rechtlich.....	31
4.5.3	Römisch - rechtlich.....	32
4.6	Die Kaiserliche Verordnung vom 27.03.1899	33
4.6.1	Die Entstehungsgeschichte der Kaiserlichen Verordnung	33

4.6.2	Das Gewährleistungsrecht des Bürgerlichen Gesetzbuches von 1900.....	34
4.6.3	Hauptmangel.....	37
4.6.4	Gewährfristen	37
4.6.5	Mängelanzeige.....	37
4.6.6	Rechtsfolgen	38
4.7	Das aktuelle Recht des Pferdekaufs.....	38
4.7.1	Die Schuldrechtsreform aus dem Jahr 2002	38
4.7.1.1	Historische Entwicklung.....	38
4.7.1.2	Das Schuldrechtsmodernisierungsgesetz und seine Gesetzesbegründung	39
4.7.2	Die aktuelle Rechtssituation	39
4.7.2.1	Mangelbegriff	39
4.7.2.2	Beschaffenheitsvereinbarung.....	40
4.7.2.3	Beweislastumkehr nach § 476 BGB	40
4.7.2.4	Verjährung	42
4.7.2.5	Sonstige Kaufverträge	42
4.8	Zwischenzusammenfassung	42
5	Die Kulturgeschichte der Tierheilkunde im frühen Mittelalter	44
5.1	Die Ritterpferde des Deutschen Ordens	45
5.1.1	Der Pferdehandel des Deutschen Ordens	46
5.1.2	Die Züchtung des Ritterpferdes	48
5.1.3	Das Exterieur des Ritterpferdes	49
5.1.4	Die Auswahl des Ritterpferdes	50
6	Die Stallmeisterzeit 1250 - 1762.....	54
6.1	Jordanus Ruffus und sein „Buch über die Stallmeisterei“ (13. Jh. n. Chr.)	56
6.1.1	Beurteilung des Exterieurs.....	57
6.1.2	Regeln der Pferdebeurteilung	60
6.1.3	Lahmheitsuntersuchung	61
6.1.4	Untersuchungen auf tödliche Erkrankungen	62
6.1.5	Ruffus als Pionier	63
6.2	Entwicklung der spanischen Tierheilkunde.....	63
6.2.1	Bedeutung des Pferdes in Spanien.....	64
6.3	Francisco de la Reynas „Libro de Albeyteria“ (16. Jh. n. Chr.).....	65
6.3.1	Die Kaufuntersuchung	66
6.4	Marx Fugger und sein Werk „Von der Gestütere“ (1584)	67
6.4.1	Der Pferdekauf.....	69

6.4.2	Die neun Mängel des Gemüts.....	70
6.4.3	Beurteilung des Exterieurs und des Interieurs	71
6.4.4	Körperliche Mängel.....	71
6.4.5	Ablauf der Kaufuntersuchung	72
6.5	Baltasar Francisco Ramirez und sein „Discurso de Albeyteria“ (1629).....	75
6.5.1	Ramirez Richtlinien zur Prüfung des Gesundheitszustandes beim Pferdekauf.	76
6.5.2	Das Honorar des Tierarztes	76
6.5.3	Die tierärztliche Berufsethik.....	77
6.6	„Der wahrhaftig vollkommene Stallmeister“ von Jacques de Solleysel (1664).....	77
6.6.1	Darstellung der Kaufuntersuchung	78
6.6.2	Solleysels Resümee	89
6.7	Zwischenzusammenfassung	90
7	Der Pferdehandel nach Gründung tierärztlicher Ausbildungsstätten	91
7.1	Die ersten deutschen Tierärzte	91
7.1.1	Die deutschen tierärztlichen Berufsbezeichnungen.....	91
7.1.2	Der tierärztliche Stand	92
7.1.3	Beachtenswerte Errungenschaften der Tiermedizin im 19. Jahrhundert	95
7.2	Die Entwicklung diagnostischer und therapeutischer Instrumente und Methoden	96
7.2.1	Medizinische Instrumente.....	97
7.2.2	Geschichte der Mikrobiologie	102
7.2.2.1	Entdeckung der Viren	103
7.2.3	Geschichte der Parasitologie	104
7.2.3.1	Methoden der Kotuntersuchung	106
7.2.4	Entwicklung relevanter serologischer Methoden	107
7.3	Zwischenzusammenfassung	109
7.4	Die Geschichte der Erforschung und Beschreibung der Hauptmängel des Pferdes der Kaiserlichen Verordnung 1899.....	109
7.4.1	Periodische Augenentzündung	110
7.4.2	Rotz.....	112
7.4.3	Dummkoller.....	115
7.4.4	Koppen.....	117
7.4.5	Dämpfigkeit	119
7.4.6	Kehlkopfpfeifen.....	121

7.5	Zwischenzusammenfassung	124
7.6	Eine „Anleitung zur Beurtheilung des äußeren Pferdes, in Beziehung auf dessen Gesundheit und Tüchtigkeit zu verschiedenen Diensten“ von August Conrad Havemann (1792)	124
7.6.1	Durchführung der Kaufuntersuchung	125
7.7	Die Hippologischen Werke des Christian Ehrenfried Seifert von Tennecker (1820er Jahre)	131
7.7.1	Die Bedeutsamkeit der äußeren, allgemeinen Pferdekennntnis eines Rossarztes für den Pferdehandel.....	131
7.7.2	Allgemeine Beurteilung eines Pferdes	134
7.7.3	Ablauf der Kaufuntersuchung nach Tennecker	136
7.7.3.1	Musterungsplatz.....	137
7.7.3.2	Musterung des Pferdes an der Hand	138
7.7.3.3	Musterung unter dem Reiter	138
7.7.3.4	Musterung eines Wagenpferdes.....	139
7.7.3.5	Kritik an der Gewährleistung	139
7.7.3.6	Dokumentation	139
7.7.4	Auswahlkriterien eines Zugpferdes	140
7.7.5	Tenneckers Bewertungen und Empfehlungen zur ethischen Stellung des Tierarztes	142
7.7.6	Die Position des Tierarztes bei Rechtsstreitigkeiten	143
7.8	Wilhelm Zipperlens „Der illustrierte Haustierarzt für Landwirte und Haustierbesitzer“ (1867).....	143
7.8.1	Durchführung der Kaufuntersuchung.....	144
7.8.2	Hauptmängel und Gewährleistung in verschiedenen Ländern	149
7.8.3	Klassifizierung der Pferdehändler	150
7.8.4	Ratschläge zum Pferdekauf und ethische Grundsätze	151
7.9	Max Jähns und sein Werk „Ross und Reiter in Leben und Sprache, Glaube und Geschichte der Deutschen.“ (1872)	152
7.9.1	Der Pferdehandel	152
7.9.2	Ausführungen zu den Gewährsmängeln.....	156
7.10	„Das Buch vom Pferde“ von Graf Wrangel (1888).....	157
7.10.1	Die Schwierigkeit der Pferdebeurteilung	157
7.10.2	Allgemeine körperliche Proportionen	158
7.10.3	Exterieur eines Reitpferdes.....	161

7.10.4	Exterieur eines Wagenpferdes	165
7.10.5	Exterieur eines Arbeitspferdes.....	166
7.10.6	Deckhaar	168
7.10.7	Stellung und Bewegung eines Pferdes.....	168
7.10.8	Beurteilung des Gesundheitszustandes und der Diensttauglichkeit eines Pferdes nach den äußeren Körperformen	169
7.10.9	Wrangels 16 Regeln des Pferdekaufs	175
7.10.10	Ausführungen zu den Gewährsgesetzen.....	176
7.10.11	Kritische Haltung gegenüber den Gewährsgesetzen	177
7.10.12	Gewährsgesetze in anderen Staaten Europas.....	178
7.10.13	Hauptmängel der Pferde in verschiedenen Staaten	180
7.11	Zwischenzusammenfassung	181
8	Die Zucht und Remontierung der Militärpferde der deutschen Staaten, Kontinentaleuropa und England.....	182
8.1	Das Militärveterinärwesen.....	182
8.1.1	Das Militärveterinärwesen im Altertum	182
8.1.2	Das Militärveterinärwesen im Mittelalter.....	183
8.1.3	Das Militärveterinärwesen in der Neuzeit	183
8.1.4	Das deutsche Heeresveterinärwesen.....	184
8.2	Die deutschen Staaten.....	187
8.2.1	Königreich Preußen	187
8.2.1.1	Herkunft der brandenburgisch - preußischen Militärpferde	187
8.2.1.2	Remontierungskommissionen	189
8.2.1.3	Auswahlkriterien einer Remonte	191
8.2.1.4	Remontemärkte.....	193
8.2.1.5	Remonteinspektion	195
8.2.1.6	Remontedepots	196
8.2.1.7	Zucht und Aufzucht der Fohlen zu Remonten.....	196
8.2.2	Königreich Sachsen	198
8.2.3	Königreich Bayern.....	199
8.2.3.1	Remonteankaufskommissionen	199
8.2.3.2	Pferdeaushebungskommissionen und -bezirke.....	200
8.2.3.3	Remontierungsordnung und generelle Richtlinien für den Remonteankauf ..	201
8.2.3.4	Pferdeaushebungsvorschrift.....	201
8.2.3.5	Begutachtung der Remonten beim Ankauf	203

8.2.3.6	Vormusterung, Kategorisierung und Kennzeichnung von Pferden.....	204
8.2.3.7	Benennung und Klassifikation.....	206
8.2.3.8	Inspektion der Remonten und der Dienstpferde	207
8.2.3.9	Aufsicht der Remontedepots	207
8.2.3.10	Remontedepotveterinäre	208
8.2.3.11	Ansprüche an die Remonten einzelner Truppengattungen.....	208
8.2.3.11.1	Kavallerie.....	209
8.2.3.11.2	Maschinengewehrtruppen.....	210
8.2.3.11.3	Artillerie und Haubitzenbatterien	211
8.2.3.12	Chargenpferde	211
8.2.3.13	Abtretung und Überführung von Remonten	213
8.2.3.14	Nachmusterungen	213
8.2.3.15	Ungünstige Umstände bei der Aushebung	214
8.2.3.16	Ersatz des Pferdemangels	214
8.2.3.17	Einstufung der Abgabe von Pferden.....	215
8.2.3.18	Pferdebeschaffung zu Friedenszeiten	215
8.2.3.19	Handel und Ankauf von Pferden während des Ersten Weltkrieges.....	216
8.2.3.20	Pferdeaushebungen in den Jahren 1914 - 1918	217
8.2.3.21	Demobilmachung nach dem Krieg	218
8.2.4	Königreich Württemberg	219
8.2.4.1	Geschichte des Militärpferdes	219
8.2.4.2	Remontierung	220
8.2.5	Die anderen deutschen Staaten	220
8.3	Kontinentaleuropa und England	221
8.3.1	Österreich - Ungarn	221
8.3.1.1	Remontierung	221
8.3.1.2	Musterung	222
8.3.2	Frankreich.....	224
8.3.2.1	Zucht der Reitpferde	224
8.3.2.2	Remontierung	225
8.3.3	Belgien.....	227
8.3.3.1	Landespferdezucht.....	227
8.3.3.2	Remontierung	227
8.3.4	Niederlande.....	228
8.3.5	Dänemark.....	229

8.3.5.1	Landespferdezucht	229
8.3.5.2	Remontierung	229
8.3.6	Italien	230
8.3.7	Schweiz.....	231
8.3.8	Russland.....	232
8.3.8.1	Remontierung	232
8.3.8.2	Zuständigkeitsbereiche des Veterinärs	237
8.3.8.3	Abgang und Ausrangierung.....	238
8.3.9	England.....	238
8.3.9.1	Landespferdezucht.....	238
8.3.9.2	Remontierung	240
8.4	Zwischenzusammenfassung	243
9	Das Polizeipferd	244
9.1	Geschichte der berittenen Polizei	244
9.2	Pferdeankauf der deutschen Polizei.....	246
9.2.1	Durchführung einer Ankaufsuntersuchung	249
9.2.2	Pferdestammrolle.....	250
9.2.3	Pferdeausmusterung.....	250
9.3	Pferdeankauf der Preußischen Gendarmerie	251
9.4	Entwicklung des Pferdekaufs im Polizeidienst	255
9.5	Zwischenzusammenfassung	257
10	Die Entwicklung der Kaufuntersuchung im 20. Jahrhundert	258
10.1	Der Fortgang der Tiermedizin	258
10.2	Die röntgenologische Untersuchung in der Kaufuntersuchung.....	259
10.2.1	Etablierung der Veterinärradiologie in der Pferdemedizin.....	259
10.2.2	Diskussion über den Wert der Röntgendiagnostik in den 70er Jahren.....	261
10.2.3	Der Röntgenleitfaden 2007.....	263
10.2.4	Die Röntgenuntersuchung in den Jahren 2007 - 2018.....	264
10.2.5	Der Röntgenleitfaden 2018.....	268
10.3	Zwischenzusammenfassung	269
10.4	Begriffserläuterungen der tierärztlichen Untersuchungen beim Pferdekauf ..	270
10.4.1	Definition des Begriffes „Kaufuntersuchung“	270
10.4.2	Verkaufsuntersuchung	271
10.4.3	Ankaufsuntersuchung	272
10.4.4	Gewährschaftsuntersuchung.....	273

10.5	Die Rechtssituation des Tierarztes beim Pferdekauf	274
10.5.1	Der Untersuchungsauftrag des Tierarztes als Werkvertrag	274
10.5.2	Vertragsgebundene Pflichten des Tierarztes	274
10.5.2.1	Allgemeine Sorgfaltspflichten	274
10.5.2.2	Erforderliche Sorgfalt	275
10.5.2.3	Übernahmeverschulden	275
10.5.2.4	Fortbildungspflicht	276
10.5.2.5	Aufklärungspflicht	276
10.5.2.6	Dokumentationspflicht	276
10.5.2.7	Auskunfts- und Schweigepflicht	277
10.5.2.8	Sorgfalt innerhalb der Ankaufsuntersuchung	278
10.6	Zwischenzusammenfassung	278
10.7	Tierarzt Dr. Egon Müller über „Das kranke Reitpferd“ (1966)	279
10.7.1	Erläuterungen zur Rechtssituation und emotionalen Seite des Pferdekaufs... ..	279
10.7.2	Ablauf der Kaufuntersuchung nach Müller	280
10.8	Die Entwicklung der 70er Jahre	283
10.8.1	Ansichten und Studien zur Kaufuntersuchung von Vertretern der tierärztlichen Hochschulen	283
10.8.1.1	Die Kaufuntersuchung nach Prof. Dr. Rudolf Zeller (1972)	283
10.8.1.2	Studie über die Art und die Häufigkeit innerer Erkrankungen bei der Ankaufsuntersuchung des Pferdes von Mayer	287
10.8.1.3	Studie über die Art und die Häufigkeit chirurgischer Erkrankungen bei der Ankaufsuntersuchung des Pferdes von Tellhelm	288
10.8.2	Zunahme der juristischen Brisanz der Kaufuntersuchung	288
10.8.2.1	Forensische Problematiken der Ankaufsuntersuchung	288
10.8.2.2	Die Haftpflicht des Tierarztes	290
10.8.2.3	Der Pferdekaufvertrag nach Dr. Eberhard Fellmer (1977)	291
10.9	Erste Versuche zur Standardisierung der Kaufuntersuchung	292
10.9.1	Klausurtagung zur Erstellung eines Vertragsformulars im Jahr 1987	292
10.9.2	Juristische Standpunkte	294
10.10	Zwischenzusammenfassung	297
11	Die Kaufuntersuchung nach Einführung des neuen Kaufrechts zum 01.01.2002 und die Folgen für die Tierärzte und den Pferdekauf	298
11.1	Die neuwertige Begriffsbestimmung des Sachmangels	298

11.2	Aufhebung der Unterscheidung An-, Verkaufs-, und Gewährschaftsuntersuchung	301
11.3	Die Durchführung der Kaufuntersuchung nach der neuen Kaufrechtsreform	302
11.3.1	Ausführungen über die Untersuchung ihres Spezialgebietes einzelner Hochschulvertreter in der Kaufuntersuchung	305
11.3.2	Anforderungen bei einer Kaufuntersuchung an Verkäufer, Käufer, Pferd und Umfeld	310
11.3.3	Kritische Punkte der Kaufuntersuchung für den Tierarzt.....	311
11.3.3.1	Verwendungszweck.....	311
11.3.3.2	Kaufpreis des Pferdes	311
11.3.3.3	Arzneimittelwirkung.....	312
11.3.3.4	Honorar	312
11.4	Zwischenzusammenfassung	312
11.5	Zur Psychologie von Pferdekauf und Kaufuntersuchung nach Prof. Dr. Meyer (2002)	313
11.5.1	Kauf und Verkauf	313
11.5.2	Psychologische Wertstellung des Pferdes	313
11.5.3	Ethische und psychische Lage des Tierarztes.....	314
11.5.4	Psychische Situation des Verkäufers	314
11.5.5	Psychische Lage des Käufers	315
11.5.6	Position des Gutachters	315
11.6	Zwischenzusammenfassung	316
11.7	Der Verkehrswert eines Pferdes (2005).....	317
11.7.1	Die Autoren	317
11.7.2	Das Hippologische Fachgutachten	318
11.7.3	Die Wertermittlung von Pferden	319
11.7.3.1	Methoden der Wertermittlung	319
11.7.3.1.1	Sachwertverfahren	319
11.7.3.1.2	Ertragswertverfahren	320
11.7.3.1.3	Vergleichswertverfahren	320
11.7.4	Beurteilung der Wertminderung des Verkehrswertes.....	323
11.8	„Pferdekauf heute“ nach Dr. Brückner und Dr. Rahn (2010)	327
11.8.1	Beobachtungen im Stall.....	328
11.8.2	Das Exterieur	329
11.8.2.1	Allgemeiner Überblick	329

11.8.2.2	Systematische Exterieurbeurteilung	330
11.8.2.2.1	Betrachtung von der Seite.....	330
11.8.2.2.2	Betrachtung des Pferdes von vorne und hinten	332
11.8.2.3	Bewegungsablauf.....	332
11.8.3	Nähere Betrachtung, Möglichkeiten und Grenzen der Gesundheitsprüfung durch den Kaufinteressenten	334
11.8.3.1	Allgemeine Beobachtungen.....	334
11.8.3.2	Beobachtungen bei der Musterung des Pferdes an der Hand und unter dem Reiter	334
11.8.3.3	Nähere Betrachtung	335
11.8.4	Tierärztliche Kaufuntersuchung im Vergleich zur klinisch indizierten Untersuchung.....	336
11.8.5	Umfang einer tierärztlichen Kaufuntersuchung	337
11.8.6	Ablauf einer Kaufuntersuchung.....	337
11.8.7	Das Kaufuntersuchungsprotokoll und „Vertrag über die Untersuchung eines Pferdes“	340
11.8.8	Die gegenwärtige Haftpflicht - Situation des Tierarztes für fehlerhafte Kaufuntersuchungen	341
11.8.8.1	Der Käufer als Auftraggeber	341
11.8.8.2	Der Verkäufer als Auftraggeber	342
11.8.8.3	Vertragliche Haftungseinschränkungen des Tierarztes gegenüber seinem Auftraggeber	342
11.9	Althausens und Genns „Die Kaufuntersuchung des Pferdes - Medizinischer und juristischer Leitfaden“ (2011).....	342
11.9.1	Anamnese und Vorbericht	343
11.9.2	Potenzielle Zusatzuntersuchungen	344
11.9.3	Untersuchungsbedingungen.....	344
11.9.4	Kennzeichen einer Beurteilung von Fohlen und jungen Pferden	344
11.9.5	Honorierung des Tierarztes	345
11.9.6	Der Konflikt des Tierarztes in seiner Funktion als medizinischer Sachverständiger und persönlicher Berater	345
11.10	Dr. Dr. Rapp über die besondere Bedeutung des Interieurs (2016)	345
11.10.1	Rapps Ausführungen zum Pferdekauf	346
11.11	Zwischenzusammenfassung	348
12	Zusammenfassung	349

13	Summary	353
14	Literaturverzeichnis	356
14.1	Gedruckte Quellen	356
14.2	Internetquellen	367
15	Anhang.....	380
15.1	Exkurs Geschichte	380
15.1.1	Heiliges Römisches Reich	380
15.1.2	Deutscher Bund	380
15.1.3	Deutsch - Dänische Kriege	382
15.1.3.1	Erster Krieg.....	382
15.1.3.2	Zweiter Krieg.....	382
15.1.4	Deutscher Krieg von 1866.....	383
15.1.5	Norddeutscher Bund	383
15.1.6	Deutsch - Französischer Krieg von 1870/1871	384
15.1.7	Kaiserreich 1871 - 1918	384
15.2	Die Kaiserliche Verordnung, betreffend die Hauptmängel und Gewährfristen beim Viehhandel vom 27. März 1899	387
15.3	Definition bestimmter Gewährsmängel aus dem Jahr 1899.....	390
15.3.1	Schwindel	390
15.3.2	Fallsucht - Epilepsia	390
15.3.3	Pfeiferdampf - Hartschnaufigkeit - Rohren - Schnarchende Dämpfigkeit - Stenose des Respirationstractus.....	391
15.3.4	Schwarzer Star - Amaurosis	391
15.3.5	Stätigkeit.....	391
15.3.6	Aussatz.....	392
15.3.7	Brüchigkeit	392
15.4	Paragrafen aus der Remontierungsordnung vom 18.05.1912.....	393
15.5	Röntgenleitfaden 2007.....	399
15.6	Röntgenleitfaden 2018.....	412
15.7	Untersuchungsprotokoll Hippiatrika Verlag Stuttgart.....	431
16	Danksagung	441

Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1	Römischer Weihstein mit zwei Tierärzten und ihren beiden Pferdepatienten. Der linke Tierarzt untersucht den Kopf des Tieres, der rechte begutachtet das linke Vorderbein, Fundort: Aix - en - Provence (Von den Driesch & Peters, 2003, Abb. 1 - 65, S. 36) 5	5
Abbildung 2	Das älteste Stadtsiegel Kulms, 13. Jahrhundert (Rünger, 1924, Abb. 3, S. 306)..... 51	51
Abbildung 3	Stadtsiegel Kulms im 15. Jahrhundert (Rünger, 1924, Abb. 4, S. 306)..... 52	52
Abbildung 4	Kulms drittes Stadtsiegel, Zeit unbekannt (Rünger, 1924, Abb. 5, S. 307)..... 52	52
Abbildung 5	Titelblatt des „Libro de Albeyteria“, Zaragoza, 1551 (Bachmeier, 1990, S. 15) 66	66
Abbildung 6	Diplom für den Maréchal - Vétérinaire, 1813 von der Hochschule Alfort, gegründet 1766 (Von den Driesch & Peters, 2003, S. 142)..... 94	94
Abbildung 7	Wiederholung der im Jahr 1856 erstmaligen Herzstrom - Messung beim Pferd durch Jean - Baptiste Auguste Chauveau (Von den Driesch & Peters, 2003, Abb. 8 - 59, S. 242) 96	96
Abbildung 8	Blutdruckmessung nach den Angaben des englischen Pfarrers Stephan Hales (1762). Verbindung der Halsschlagader mit einer senkrecht stehenden Glasröhre, in welcher das Blut solange hochsteigt, bis der Druck der Blutsäule den Blutdruck in der Ader ausgeglichen hat (Von den Driesch & Peters, 2003, Abb. 8 - 57, S. 240) 97	97
Abbildung 9	Darstellung des Hautrotzes im Trattato di Mescalzia des Italieners F. Scacco im Jahre 1603 (Von den Driesch, 1989, Abb. 8, S. 173..... 113	113
Abbildung 10	Titelblatt Zipperlens „Der illustrierte Hausthierarzt“ (Von den Driesch, 1989, Abb. 418, S. 265)..... 144	144
Abbildung 11	Das ideale Knochengerüst am Beispiel eines Vollbluthengstes in Trainingskondition (Wrangel, 1888, Figur 475, S. 5) 159	159
Abbildung 12	Reitpferdtypus nach Wrangel (Wrangel, 1888, Figur 485, S. 15) 161	161
Abbildung 13	Guter Typus des Wagenpferdeschlags (Wrangel, 1888, Figur 521, S. 41) 165	165

Abbildung 14	Portrait des von Graf Wrangel in Belgien angekauften Ardennehengstes Bijou als Darstellung für den rechten Arbeitspferdtypus. Erhält den Preis für das beste Pferd der auf der großen Pferdeausstellung in Malmö 1883 (Wrangel, 1888, Figur 522, S. 42)	166
Abbildung 15	Richtige Stellung der Gliedmaßen (Wrangel, 1888, Figur 510 + 511, S. 35).....	168
Abbildung 16	Gesundes Auge unter der Einwirkung geringen Lichteinfalls (Wrangel, 1888, Figur 524, S. 47)	170
Abbildung 17	Gesundes Auge unter der Einwirkung starken Sonnenlichts (Wrangel, 1888, Figur 525, S. 47)	170
Abbildung 18	Veterinärstation des „Blue Cross“, englische Organisation, welche sich während des 1. Weltkrieges um verwundete Kriegspferde versorgt [sic], Zeichnung von F. Matania für die Zeitschrift Sphere, Nr. 788 am 27.02.1915 (Von den Driesch & Peters, 2003, Abb. 7 - 3, S. 197)	242
Abbildung 19	Reiter der Maréchaussée zum Ende der Regierungszeit Ludwig XVI. (1774 - 1792) (Ebers et al., 2006, Abb. 1.2, S. 9).....	244
Abbildung 20	Polizeireiterstaffel Duisburg vor der Salvatorkirche 1927 (Ebers et al., 2006, Abb. 5.9, S. 47).....	246
Abbildung 21	Feldgendarmerie - Abteilung im Jahre 1918 (Ebers et al., 2006, Abb. 1.4, S. 11).....	247
Abbildung 22	Beurteilungsdreieck (Rettinghaus, 2010, S. 151)	248
Abbildung 23	Polizeibeamte in Mönchengladbach 1920er Jahre (Ebers et al., 2006, Abb. 5.16, S. 55).....	250
Abbildung 24	Polizeireiter der Reiterstaffel Dortmunds vor der Westfalenhalle, 2006 (Ebers et al., 2006, Abb. 5.7, S. 43).....	257
Abbildung 25	Fahrbares, französisches Röntgengerät, Baujahr 1937 (Von den Driesch & Peters, 2003, S. 202).....	259
Abbildung 26	Das „Gleichgewichtspferd“ (Brückner & Rahn, 2010, S. 23)	330
Abbildung 27	Bewegungsablauf eines Pferdes von vorne (Brückner & Rahn, 2010, S. 39)	333
Abbildung 28	Der regelmäßig geformte Huf (Brückner & Rahn, 2010, S. 45)	335
Abbildung 29	Mitteleuropa 1815 - 1866, Restauration und Revolution - Deutscher Bund (Putzger, 1974, S. 96).....	382

Abbildung 30	Das Deutsche Reich 1871 - 1918 (mit der Grenze bis 1937) https://www.google.com/search?q=kaiserreich+1871+karte&tbm=isch&ved=2ahUKEwjEmtehgv3rAhVRNewKHdKFCykQ2-cCegQIABAA&oq=Kaiserreich+1871&gs_lcp=CgNpbWcQARgBMgIIADICCAAyBggAEAUQHjIGCAAQBRAeMgYIABAFEB4yBggAEAUQHjIGCAAQBRAeMgYIABAFEB4yBggAEAUQHjIGCAAQBRAeUPKBBVi6gwVgpJkFaABwAHgAgAHZAYgBiwOSAQUwLjEuMZgBAKABAaoBC2d3cy13aXotaW1nwAEB&scient=img&ei=GhBqX8SIFNHqsAfSi67IAG&bih=876&biw=1821#imgrc=Q0XpCVPDTH608M.	386
---------------------	---	-----

Tabellenverzeichnis

Tabelle 1	Kaufuntersuchung eines Fohlens nach Xenophon (4. Jh. v. Chr.)	16
Tabelle 2	Kaufuntersuchung eines zugerittenen Pferdes nach Xenophon (4. Jh. v. Chr.)	18
Tabelle 3	Der Pferdekörper in den Werken verschiedener Schriftsteller der Antike	20
Tabelle 4	Zu erbringende Beweise von Käufer und Verkäufer aus Brückner & Rahn (2010) (Brückner & Rahn, 2010, S. 184)	41
Tabelle 5	Durchschnittspreis tierischer Produkte in den Jahren 1400 - 1410 aus Rünger (1924) (Rünger, 1924, S. 235)	47
Tabelle 6	Beurteilung des Exterieurs nach Ruffus (13. Jh. n. Chr.)	58
Tabelle 7	Fehler im Körperbau nach Ruffus (13. Jh. n. Chr.)	59
Tabelle 8	Regeln zur Pferdebeurteilung nach Ruffus (13. Jh. n. Chr.)	60
Tabelle 9	Kaufuntersuchung nach de la Reyna (16. Jh. n. Chr.)	67
Tabelle 10	Ablauf der Kaufuntersuchung nach Fugger (1584)	72
Tabelle 11	Kaufuntersuchung nach Ramirez (1629)	76
Tabelle 12	Entwicklungsschritte der Veterinärmedizinischen Lehrstätten in Deutschland	92
Tabelle 13	Einteilung der Dämpfigkeit nach Diekerhoff (1899)	121
Tabelle 14	Dienststellungen für Pferde und ihre notwendige Beschaffenheit nach Havemann (1792)	129
Tabelle 15	Auswahlkriterien eines Zugpferdes nach Tennecker (1826)	140
Tabelle 16	Kaufuntersuchung nach Zipperlen (1867)	145
Tabelle 17	Hauptmängel mit Gewährzeit bei Equiden in verschiedenen Ländern aus Zipperlen (1867) (Zipperlen, 1867, S. 726)	149
Tabelle 18	Exterieur eines Wagenpferdes nach Wrangel (1888)	165
Tabelle 19	Nicht- /Nachzusehende Körpermerkmale eines Arbeitspferdes nach Wrangel (1888)	167
Tabelle 20	Kaufuntersuchung nach Wrangel (1888)	171
Tabelle 21	Hauptmängel der Pferde in verschiedenen Staaten aus Wrangel (1888) (Wrangel, 1888, S. 87)	180
Tabelle 22	Gewährsmängel und Gewährzeiten in Preußen aus Hoffmann (1887) (Hoffmann, 1887, S. 368)	193
Tabelle 23	Gewährsmängel und Gewährzeiten in Sachsen aus Hoffmann (1887) (Hoffmann, 1887, S. 369)	199
Tabelle 24	Anzahl der vorgeführten und angekauften Pferde in den Jahren 1887 - 1898 in Bayern aus Goldbeck (1901) (Goldbeck, 1901, S. 88)	202

Tabelle 25	Für den Remonteankauf von Vollbluthengsten gezeugten Fohlen aus Goldbeck (1901) (Goldbeck, 1901, S. 89).....	203
Tabelle 26	Gewährsmängel und Gewährszeiten in Bayern aus Hoffmann (1887) (Hoffmann, 1887, S. 369).....	207
Tabelle 27	Gewährsmängel und Gewährszeiten in Württemberg und Baden aus Hoffmann (1887) (Hoffmann, 1887, S. 369)	220
Tabelle 28	Gewährsmängel und Gewährszeiten in Österreich - Ungarn aus Hoffmann (1887) (Hoffmann, 1887, S. 370).....	223
Tabelle 29	Preisverhältnisse verschiedener Reitabteilungen in Frankreich 1899 aus Goldbeck (1901) (Goldbeck, 1901, S. 224).....	226
Tabelle 30	Größenverhältnisse verschiedener Reitabteilungen 1897 und 1899 in Frankreich aus Goldbeck (1901) (Goldbeck, 1901, S. 224).....	226
Tabelle 31	Gewährsmängel und Gewährszeiten in Frankreich aus Hoffmann (1887) (Hoffmann, 1887, S. 370).....	227
Tabelle 32	Gewährsmängel und Gewährszeiten in Belgien aus Hoffmann (1887) (Hoffmann, 1887, S. 370).....	228
Tabelle 33	Gewährsmängel und Gewährszeiten in der Schweiz aus Hoffmann (1887) (Hoffmann, 1887, S. 370).....	232
Tabelle 34	Preisverhältnisse verschiedener Pferdekategorien für den Kauf von Pferden für den Militärdienst in Russland 1901 - 1903 aus Goldbeck (1901) (Goldbeck, 1901, S. 321).....	236
Tabelle 35	Bestand Landwirtschaftlicher Pferde und Zuchtpferde am 04.06.1898 in den einzelnen Teilen Großbritanniens aus Goldbeck (1901) (Goldbeck, 1901, S. 159 ff.)	240
Tabelle 36	Gesamtbestand der landwirtschaftlichen Pferde in den einzelnen Teilen Großbritanniens aus Goldbeck (1901) (Goldbeck, 1901, S. 161)	240
Tabelle 37	Ankaufsverhandlungsformulare der preußischen Gendarmerie aus Rettinghaus (2010) (Rettinghaus, 2010, S. 42)	253
Tabelle 38	Übersicht der Veränderungen in den Gruppen/Klassen des Ergebnisprotokolls und den Röntgenleitfäden aus Deike (2011) (Deike, 2011, S. 75 f.)	264
Tabelle 39	Ablauf der Kaufuntersuchung nach Müller (1966)	281
Tabelle 40	Kaufuntersuchung nach Zeller (1972).....	284
Tabelle 41	Allgemeine Vertragsbedingungen des Vertrages über die Untersuchung eines Pferdes nach Plewa (1987)	293

Tabelle 42	Untersuchungsprotokoll nach Oexmann (1992).....	296
Tabelle 43	Dreistufiges System zur Definition eines Sachmangels nach Brückner & Rahn (2010)	299
Tabelle 44	Voraussetzungen und Prüfungsstufen des Sachmangels aus Brückner & Rahn (2010) (Brückner & Rahn, 2010, S. 99).....	300
Tabelle 45	Diskussionpunkte bezüglich des US - Protokolls aus dem Pferdeheilkunde - Forum Mai 2002 nach Lauk (2002).....	303
Tabelle 46	Auswirkungen der Faktoren der Verkehrswertbestimmung auf die Wertermittlung nach Pick et al. (2005)	321
Tabelle 47	Gewichtung von Wertkriterien nach Nutzungsart nach Pick et al. (2005).....	322
Tabelle 48	Faktoren der Wertminderung und ihre Beurteilung nach Pick et al. (2003) ..	323
Tabelle 49	Einteilung der Nutzungskategorien der Pferde nach Pick et al. (2003).....	324
Tabelle 50	Wertmindernde Krankheitsbilder nach Pick et al. (2003)	325

Abkürzungsverzeichnis

Abs.	Absatz
a. D.	anno Domini (im Jahre des Herrn)
a. F.	alte Fassung
Ap.	Arbeitspferd
b. C.	before Christ (vor Christus)
BGB	Bürgerliches Gesetzbuch
BGH	Bundesgerichtshof
bzw.	beziehungsweise
COB	Chronische obstruktive Bronchi(oli)tis
cm	Zentimeter
d.h.	das heißt
DM	Deutsche Mark
Dr.	Doktor
Dr. jur.	Doctor juris
Dr. med. vet.	Doctor medicinae veterinariae
DVG	Deutsche Veterinärmedizinische Gesellschaft
einschl.	einschließlich
EKG	Elektrokardiogramm
ELISA	Enzyme - linked Immunosorbent Assay
ERU	Equine rezidivierende Uveitis
etc.	et cetera (und die übrigen)
e.V.	eingetragener Verein
€	Euro
f.	folgende
ff.	fortfolgende
fl.	Keine Definition des Begriffes gefunden.
Gen. Kdo	Generalkommando
ggf.	gegebenenfalls
Hg	Hintergliedmaße
Hsg.	Herausgeber
inkl.	inklusive
i.o.	intraokulär

Jh.	Jahrhundert
KVO	Kaiserliche Verordnung
LMU	Ludwig - Maximilians - Universität
m	Meter
m ²	Quadratmeter
N.	Nervus (Nerv)
n. Chr.	nach Christus
Nr.	Nummer
pCt.	Keine Definition des Begriffes gefunden.
Prof.	Professor
Rp.	Reitpferd
S.	Seite
SBGB	Sächsisches Bürgerliches Gesetzbuch
SH	Schleimhaut
[sic]	sic erat scriptum (so wurde es geschrieben)
sog.	sogenannte
St.	Sankt
stellv.	stellvertretend
StGB	Strafgesetzbuch
Univ.-Prof.	Universitätsprofessor
URL	Uniform Resource Locator (Einheitlicher Quellen - Ortsbestimmer)
US	Untersuchung
usw.	und so weiter
u.s.w.	und so weiter
UTC	Universal Time, Coordinated (Koordinierte Weltzeit)
v.	von
v. a.	vor allem
V. a.	Verdacht auf
v. Chr.	vor Christus
Vg	Vordergliedmaße
Vol.	Volume
Wp.	Wagenpferd

Ziff.	Ziffer
z.B.	zum Beispiel
zit.n.	zitiert nach
°	Grad

Material

Das Material der vorliegenden Literaturarbeit stammt aus wissenschaftlichen Veröffentlichungen, Dissertationen, Mono- oder Biografien, Zeitschriften, Sonderdrucken, veterinärmedizinischen Lehrbüchern, Pferdeliteratur, Lexika und Internetartikeln.

Die Literaturrecherchen wurden in Bibliotheken, Archiven, wissenschaftlichen Datenbanken (Bayerische Staatsbibliothek, Universitätsbibliothek der Ludwig - Maximilians - Universität (LMU) München, Fakultätsbibliothek der Tiermedizinischen Fakultät der LMU - München, Bibliothek des Lehrstuhls für Paläoanatomie, Domestikationsforschung und Geschichte der Tiermedizin der Tierärztlichen Fakultät der LMU - München, Bibliothek der Juristischen Fakultät der LMU - München, Privatbibliothek von Univ.-Prof. Dr. Gerhards) und auf Internetportalen betrieben.

Die verfügbare Literatur wurde aufmerksam durchgelesen und in Hinsicht auf die Thematik der Arbeit interpretiert.

1 Einleitung

Das Pferd besitzt seit dem 3. Jahrtausend vor Christus (v. Chr.) einen festen Platz in der Gesellschaft des Menschen. Wissenschaftshistorisch ist der geschäftsmäßige Handel mit Pferden von außerordentlicher Bedeutung und in seiner veterinärmedizinischen Relevanz über viele Jahrhunderte nachweisbar. Insbesondere für die Kriegsführung der Menschheit ist das Pferd von großem Belang. Im wissenschaftlichen Schrifttum findet die Kaufuntersuchung ihren ersten Niederschlag schon im 4. Jahrhundert (Jh.) v. Chr. und reicht bis ins 21. Jahrhundert. Trotz dieser langen Zeitspanne ist das historische Schrifttum bisher nicht allumfassend und ausführlich dargestellt, sondern nur in Einzelabhandlungen verfügbar. Auch wenn der Einfluss des Pferdes auf das Leben des Menschen durch die Motorisierung der Welt, vor allem im Militär- und Landwirtschaftsbereich, im 19. Jahrhundert abnimmt, so stellt es doch für ungemein viele weiterhin einen Kameraden dar, den sie nicht missen möchten. Und so existiert bereits seit der Antike die Fragestellung, wie dieser Kamerad überhaupt beschaffen zu sein hat. Was macht das edle Ross erst zu einem vollkommenen Tier und wer fällt das Urteil darüber für diejenigen, welche sich ein Pferd zulegen möchten oder sogar müssen? Diese Entscheidungsfindung kann erleichtert oder manch einem abgenommen werden, wenn er eine Untersuchung (US) des in der Regel zum Kauf beabsichtigten Pferdes von einer fachkundigen Person durchführen lässt. Diese Musterung wird in der heutigen Zeit als Kaufuntersuchung bezeichnet. Als Sachverständiger wird ein Pferdeterarzt hinzugezogen.

Ziel dieser Literaturstudie soll es sein, eine chronologische geschichtliche Entwicklung der Kaufuntersuchung des Pferdes seit der Antike bis in die heutige Zeit, unter der Berücksichtigung veröffentlichter Werke fachkundiger Personen zu unterschiedlichen Zeiten, der Entfaltung der Tierheilkunde, den Fortschritten der wissenschaftlichen Methoden und der Ausbildung eines tierärztlichen Berufsstandes, zu erarbeiten. Dabei wird ausführlich auf die Rechtssituation des Pferdehandels eingegangen und ihre Auswirkungen auf den Beruf des Veterinärs untersucht. Anhand dieser Ausarbeitungen soll speziell für den Tierarzt geklärt werden, ab wann und aufgrund welcher Tatsachen die Kaufuntersuchung eine so enorme Bedeutung für das tierärztliche Berufsfeld geworden ist.

2 Die Kulturgeschichte der Tierheilkunde im Altertum

Die Voraussetzung zur Entfaltung einer Tierheilkunde findet sich in der Domestikation der Tiere. Die Menschen bezeichnen sie als Haustiere. Sie erheben somit Besitzansprüche auf diese und werden von ihnen als ihr wertvollstes Eigentum betrachtet. Daraus resultierten die Bemühungen der Menschen, durch wirtschaftliche Motive verstärkt, ihren Tieren Leid und Krankheiten zu ersparen. Zuerst wurden die gleichen Mittel und Methoden benutzt, die auch schon gegenüber den Gebrechen der menschlichen Hausgenossen Anwendung fanden. In Froehners Werk „Kulturgeschichte der Tierheilkunde: ein Handbuch für Tierärzte und Studierende“ ist hierfür ein treffender Satz zu finden: „Die Tiermedizin ist ursprünglich ein Teil der einen Heilkunst“ (Froehner, 1952, Seite (S.) 3). So geht die Einteilung in Menschenärzte und Tierärzte wohl auf die Zeit der Ständebildung zurück, da bereits in der sumerischen Kultur der Tierarzt bekannt ist und im assyrischen Gesetz des Hammurabi der Rinderarzt und Eselarzt angesprochen werden. Auch im alten Mesopotamien und in Indien existierten Tierärzte für die jeweiligen Haustierarten: Kamel-, Elefanten-, Rinder-, Pferdeärzte (*Codex Hammurabi* § 224, Mahamsa 25, 34, 37) und bereits Tier - Augenärzte. So lässt sich die Trennung der beiden Medizinpraktiken vermutlich eher durch philosophische und religiöse Einflüsse, als durch technische Verschiedenheiten erklären (Froehner, 1952).

2.1 Altägypten

Das älteste bekannte veterinärmedizinische Literaturdokument entstammt aus der Zeit um 1850 v. Chr., der Veterinärpapyrus von „Kahun“. In diesem werden Rinder-, Fisch-, Gänse- und Hundekrankheiten aufgeführt und Untersuchungsvorgänge erläutert. Vermutlich ist der Papyrus für einen Priesterarzt gedacht gewesen (Von den Driesch & Peters, 2003). Zu hellenistischer Zeit existierten in Ägypten, ca. 336 v. Chr. - 30 v. Chr.¹, Tierärzte. Ein Mann namens Fridoros, der sich sowohl als Arzt als auch als Tierarzt betätigte, steht in einer Aufstellung von berufstätigen Männern, deren Löhne in Naturalien festgelegt wurden (Froehner, 1952).

2.2 Das Westliche Asien

Bei den Sumerern, einem Volk, welches im 5. Jahrtausend v. Chr. in der fruchtbaren Ebene des Unterlaufes des Euphrat und Tigris einheimisch ist, fungierten die Priester als Lehrer und Ärzte.

¹ S. „Hellenismus“. In: Wikipedia. Die freie Enzyklopädie.

Unter ihnen waren auch Tierärzte vorzufinden, deren Standesbezeichnung „Lebensretter“ gewesen ist (Froehner, 1952). Im *Codex Hammurabi*, einer altorientalischen Rechtssammlung aus der Regierungszeit des Königs Hammurabi (1792 - 1750 v. Chr.) (Von den Driesch & Peters, 2003) sind in den §§ 215 - 222 die Rechte und Pflichten der Ärzte und der Tierärzte beschrieben (Froehner, 1952). §§ 215 - 223 ist den Humanchirurgen, §§ 224 - 225 den Tierchirurgen, „Arzt der Rinder und der Esel“, gewidmet. Kleinen Wiederkäuern und Schweinen wird ein wesentlich geringerer Wert beigemessen, wohingegen das Pferd im Kodex nicht genannt wird, da es als Tier der oberen Gesellschaftsschicht nicht in die Gesetzgebung für das einfache Volk fällt (Von den Driesch & Peters, 2003). Auch das Recht des Tierkaufs wird erörtert. So sind jeder Kauf und jede Miete eines Tieres vor Zeugen oder durch einen protokollierten Vertrag zum Abschluss zu bringen gewesen. Tierdiebstahl und -unterschlagung unterlagen einer sehr strengen Bestrafung. Sogar die Todesstrafe ist nicht ausgeschlossen gewesen. Regelungen über die Haftpflicht des Tierhalters, die Taxe für tierärztliche Honorare, Haftpflicht bei Kunstfehlern und eine Preistafel für Haustiere und Tiererzeugnisse sind ebenfalls darin zu finden (Froehner, 1952). Im Tiermängelrecht ist jedoch nur ein Gewährfehler niedergeschrieben: „Wenn jemand ein Großrind, das an hali² krankt, verkauft, so kann man beim Königlichen Gericht darum klagen“ (Froehner, 1952, S. 21).

2.3 Griechenland

Die ersten Aufzeichnungen über Tierheilkunde werden dem Philosophen Aristoteles (384 - 322 v. Chr.) zugeschrieben. Er wird sogar als der Schöpfer der Tierheilkunde und der vergleichenden Anatomie bezeichnet. In seinen Werken werden bestimmte Krankheiten der Pferde, Rinder, Schweine und des Hundes beschrieben (Fontaine, 1939), sowie widmet er sich auch in seinem bedeutenden Werk „*Historia animalium*“ der Zoologie der Tiere.

Bei den Griechen behandelte der Tierarzt nicht nur Pferde, sondern auch andere Tierarten (Froehner, 1952). Ein seltener Name für gewisse griechische Tierärzte wurde mit den Worten „[...] einer, der [wilde] Tiere bezaubert“ (Froehner, 1952, S. 70) übersetzt. Viele griechische Ärzte, welche neben ihrer eigentlichen Tätigkeit auch noch die Funktion eines Tierarztes ausübten, übermittelten den Hippiatern ihrer Zeit und auch deren Nachkommen eine Vielzahl ihrer Therapiemaßnahmen und händigten ihnen ihre Heilmittel aus. Als ein wichtiges Fachwerk ist eine Sammlung Cassianus Bassus über landwirtschaftliche Abhandlungen in 20 Büchern mit dem Titel „*Geoponica*“ zu nennen. Im 16. Buch wurden Pferdekrankheiten und in Buch 17 Rinderkrankheiten beschrieben. Andere medizinische Werke brachte Anatolios über Pferde-

² Keine Definition des Begriffes gefunden.

und Rinderhaltung sowie -krankheiten heraus. Didymus beschrieb Rinder-, Schaf- und Schweinekrankheiten, Demokritos Schweinekrankheiten, Leontios Pferde- und Schafkrankheiten, Paxamos Krankheiten des Geflügels, Florentinus Rinderlahmheiten, Echinokokken der Schweine und Haushühner. Auf Veranlassung Kaiser Konstantinos VII. Porphyrogennets (11. Jh. n. Chr.) wurden, ausschließlich für die Tierheilkunde bestimmt, Schriften des 1. bis 5. Jahrhunderts zusammengetragen. Diese Sammlung trägt den Namen Hippiatrika (Froehner, 1952).

2.4 Rom

Von den Driesch und Peters führten in ihrem Werk „Geschichte der Tiermedizin“ an: „[...] beim Studium der römischen Schiften über Ackerbau und Viehzucht wird klar, wo die Tiermedizin ihre Wurzeln hat. Tiermedizin ist primär keine Schwesterwissenschaft der Humanmedizin. Sie fußt in der Tierhaltung, also in der Landwirtschaft, eine Beobachtung, die auch bei der Erforschung der Geschichte der altchinesischen Tierheilkunde offenbar wird“ (Von den Driesch & Peters, 2003, S. 31). Lucius Iunius Moderatus Columella, der Verfasser eines der bedeutendsten Werke über die römische Landwirtschaftslehre „*De re rustica*“, bezeichnete den Träger der Tierheilkunde als *veterinarius*. Dieser Begriff, welcher schon in vorchristlicher Zeit geläufig ist, geht auf das Wort *veterina*, Zugvieh, zurück. Somit kann *medicus veterinarius* als „[...] „der zum Zugvieh gehörende Arzt“ [...]“ (Von den Driesch & Peters, 2003, S. 35) übersetzt werden. Über die Ausbildung römischer Tierärzte können nur Vermutungen angestellt werden. In der ersten Generation sind oft Freigelassene auf dem Berufsfeld tätig gewesen, welche für gewöhnlich eine mäßig praktischbezogene Ausbildung erhielten. Dagegen ist es anzunehmen, dass die Söhne vermögender Bürger an Medizinvorlesungen an den Akademien teilnehmen konnten.

Römische Tierärzte wurden gegliedert in:

- Gutstierärzte beim Großgrundbesitz
- praktische Tierärzte für die allgemeine Praxis
- Zirkus - Sporttierärzte
- Militärtierärzte bei der Truppe
- Posttierärzte (Froehner, 1952)



Abbildung 1: Römischer Weihstein mit zwei Tierärzten und ihren beiden Pferdepatienten. Der linke Tierarzt untersucht den Kopf des Tieres, der rechte begutachtet das linke Vorderbein, Fundort: Aix - en - Provence (Von den Driesch & Peters, 2003)

2.5 China

Die Veterinärmedizin galt seit der Chou - Dynastie (11. - 3. Jh. v. Chr.) als eine eigenständige Disziplin, die an Schriften der Humanmedizin, Philosophie und Gesellschaftspolitik angelehnt gewesen ist. Zu dieser Zeit existierte eine zentrale Gesundheitsführung mit einem Ärztemeister (*i-schi*). Er führte über das berufliche Verhalten der Ärzte die Aufsicht und verteilte die anstehenden Honorarbeiträge auf die einzelnen Ärzte. So sind vier verschiedene Gruppierungen von Ärzten vorzufinden gewesen:

- 1) Diätärzte (*schi-i*)
- 2) Internisten (*dsi-i*)
- 3) Chirurgen (*yang-i*)
- 4) Tierärzte (*schou-i*) (Froehner, 1952)
 - Tierarzt der inneren Leiden (*Shou bing*)
 - Tierarzt der äußeren Leiden (*Shou yang*) (Von den Driesch & Peters, 2003)

Über die Ausübung des tierärztlichen Berufes ist nur so viel bekannt, dass er das Aufgabengebiet eines Internisten, Diätarztes und Wundarztes zu bewältigen hatte (Froehner, 1952). Ein Großteil der veröffentlichten Schriften, welche dem Themengebiet der Landwirtschaft zugeordnet wurden, handelten vom Pferd. Darauf folgten Seidenraupe, Rind, Fisch, Kamel, Schwein, Ente, Huhn und Gans. Die erste staatliche Apotheke für Tierarzneien wurde in der Sung - Dynastie errichtet (960 - 1127 nach Christus (n. Chr.)). Großen Aufschwung erfuhr die Pferdemedizin durch die Gebrüder und Tierärzte Yü Pen - Yüan und

Yü Pen - Heng in der Ming - Dynastie (1368 - 1644 n. Chr.) und ihr herausgegebenes Werk „*Yüan - Heng liao - ma - chi* (Sammlung von Yüan und Heng über das Behandeln von Pferden)“, welches sich mit allen Aspekten der Pferdemedizin auseinandersetzte (Von den Driesch & Peters, 2003).

2.6 Tibet

Im frühen Mittelalter wurden in Medizinschulen und Klöstern neben humanmedizinischen Schriften auch Texte über Pferde(heil)kunde von Mönchen abgefasst. Bald darauf ist praktisch jede große Gemeinde im Besitz eines Pferdebuches gewesen. Die Pferdebücher gliederten sich in einen hippologischen, in welchem sich auch die Beurteilungslehre befand, die von den Tibetern nach Farbvarianten, Haarwirbeln, Körpermerkmalen und Charaktereigenschaften vorgenommen wurde, und einen hippiatrischen Teil (Von den Driesch & Peters, 2003). Der Schwerpunkt jedes Buches lag auf den Ausführungen unterschiedlicher Krankheiten und deren Therapie (Von den Driesch, 1989). Aufgrund des Aberglaubens der Tibeter wurden Dämonen als Auslöser von Krankheiten bezeichnet (Von den Driesch & Peters, 2003).

2.7 Persien

In Persien wurde die Heilkunst der Ärzte und Wundärzte bei Mensch und Tier in gleicher Weise eingesetzt. Für jede Behandlung an beiden Patientenarten ist ein bestimmtes Honorar festgeschrieben gewesen. In Heusinger 1. S. 32 ist nach Froehner angegeben, dass im *Zendavesta* (Froehner, 1952), einem heiligen Buch, das auf dem Zoroastrismus beruhen soll³, ganz besondere Tierärzte und tierärztliche Honorare aufgezeigt waren (Froehner, 1952).

2.8 Indien

Die Tiere Indiens erfuhren von der Bevölkerung eine überaus große Wertschätzung. So ist in ihrem Gesetzbuch *Manavadharmacastro* (1. - 5. Jh. n. Chr.) den Tierärzten eine Haftpflicht für Kunstfehler bei ihren behandelten Patienten vorgeschrieben gewesen. Eine medizinische Versorgung der Tiere erfolgte durch Menschen- und Tierärzte, die wiederum auch Behandlungen an Menschen vornahmen (Froehner, 1952). Ein besonderer Patient Indiens war

³ S. „Avesta“. In: Wikipedia. Die freie Enzyklopädie.

der Elefant. Über seine Heilkunde wurden unzählige Schriften verfasst (Von den Driesch & Peters, 2003).

Die Pferdekunde trägt den Namen „*Śālihotrāstra* oder *Aśvasāstra* (*sāstra* = Wissenschaft, *aśva* = Pferd)“. Werke über die Pferdekunde enthielten eine äußerst detaillierte Beschreibung der Hippologie, mit unter anderem einer Einteilung der Pferde in vier verschiedene Kasten nach ihren Besitzern (Von den Driesch, 1989). Schon die altindischen Hippologen vertraten ihre eigene Ansicht über das Schönheitsideal eines Pferdekörpers: Gesicht, Halsgelenk und Vorderbeine hatten lang, Stirn, Hinterbeine und Hufe erhaben, Lippen, Zunge, Gaumen und Geschlechtsteile rot, Bauch, Ohren, Schweif und Sehnen schlank zu sein, schmaler Raum zwischen den Ohren, um die Ohren herum, Rückgrat und Lende (Froehner, 1952).

In Indien ist der Mensch ethisch dazu verpflichtet gewesen, sich um sein Haustier zu kümmern (Von den Driesch, 1989). Rinder gelten als sehr wertvoll und werden religiös verehrt: „Der entscheidende Unterschied zur Tierheilkunde des Abendlandes ist die religiös bedingte tolerante Einstellung des Inders dem Tier gegenüber, wobei es zu fragen gilt, inwieweit sie dem Tier selbst nützte (oder nützt)“ (Von den Driesch & Peters, 2003, S. 76). Auf Veranlassung des Königs Aśoka (3. Jh. v. Chr.) wurden im ganzen Land Tierhospitäler errichtet (Froehner, 1952). Im 16. Jahrhundert bis in die heutige Zeit wird von Hospitälern berichtet, die Tiere bis zu ihrem Tod beherbergen (Von den Driesch, 1989).

2.9 Arabischer Raum

In der arabischen Welt wurden die hippologischen und hippiatrischen Erkenntnisse der Antike hochgeschätzt, sodass einige Werke, wie die des Theomnest, ins Arabische übersetzt wurden. Auch in den selbst verfassten Werken erhielt das Pferd die meiste Aufmerksamkeit. Neben der Heilkunde wurden auch Pferdedressur, Reitkunst und Ausbildung des Reiters im Kampf behandelt. Derjenige, der Heilkunst ausübt, wird als *baitār* bezeichnet, ein Wort, welches sich von dem griechischen Namen *ho hippiatrós* über das syrische Wort *pyatrā* ableiten lässt. Als besonders wichtige Bücher sind die des ibn al-`Awwām im 12. Jahrhundert n. Chr., in welchem Akzente auf die Ophthalmologie und Erkrankungen des Bewegungsapparates gesetzt wurden, und das Nasirische Buch des ibn al-Mundir (1309 - 1340), der als Hoftierarzt des ägyptischen Sultans tätig gewesen ist, hervorzuheben. Zum Aufgabengebiet der arabischen Tierärzte gehörten auch Kamele, insbesondere das Dromedar (Von den Driesch & Peters, 2003). Der Medizinhistoriker Porter beurteilt die arabische Tiermedizin folgendermaßen: „Alles in allem liegt der größte Verdienst der Araber um die Heilkunde nicht in deren neuen Beiträgen, sondern

in der Sorgfalt, mit der sie vorhandenes Wissen kompilierten und systematisierten“ (Von den Driesch & Peters, 2003, S. 83).

2.10 Tierheilkunde in der Spätantike

Das Ende der Antike ist der Beginn der tierärztlichen Fachliteratur als eine selbstständige Gattung. Zur Begründung stehen folgende Werke bereit: das in griechischer Sprache verfasste Sammelwerk *Corpus Hippiatricorum Graecorum* aus dem oströmischen Raum, das z.B. in der Handschrift *Codex Phillipicus 1538* überliefert ist, welcher einen im 9. oder 10. Jahrhundert erschienenen Verbund von Werken griechisch - römischer Veterinärschriftsteller darstellt, von denen die meisten im 4. oder 5. Jahrhundert n. Chr. gelebt haben, aus dem weströmischen in lateinischer Sprache Pelagonius' *Ars veterinaria*, die *Mulomedicina Chironis* eines Unbekannten und von Vegetius Renatus die *Ars veterinaria sive Mulomedicina*. In den Werken wird sich hauptsächlich mit der Pferdemedizin und zum Teil auch der Maultiermedizin beschäftigt. So werden in ihnen bereits Krankheiten wie Fieber, Rotz, Lungenentzündung und Rehe beschrieben. Im *Codex Phillipicus* sind unter anderem Autoren wie Apsyrtos (280 - 337 n. Chr.), Eumelos von Theben (3. Jh. n. Chr.), Theomnestos (um 300 - 350 n. Chr.), Anatolios (um 350 - 400 n. Chr.), der Hippiaater und Pferdearzt Hippokrates (um 350 n. Chr.), der Rechtsgelehrte Hierokles (4. Jh. n. Chr.) und der fragliche Tierarzt und Pferdezüchter Pelagonius Saloninus (Ende 4. Jh.) überliefert. Die Absicht des Codex mit seinen 130 Kapiteln ist es gewesen alles über Pferdekrankheiten Bekannte zusammenzutragen. In den Kapiteln wird auch die Untersuchung des Pferdes ausführlich aufgeführt:

- Adspektion Körperoberfläche, Hauttemperatur, Augenausfluss, Nasenausfluss, Maulausfluss, Ohrenstellung, Gang, Puls, abnormes Verhalten
- Palpation Rachenlymphknoten
- Rektale Untersuchung
- Untersuchung von Kot und Urin: Quantität und Qualität (Menge, Farbe, Geruch, Konsistenz, fremde Beimengungen)
- Hämatoskopie

Eine praktische Tierheilkunde wurde zuerst nur innerhalb der Landwirtschaft, jedoch bei allen Tierarten, ausgeübt (Von den Driesch & Peters, 2003). Ihre Vertreter gehörten indes nicht der Klasse der Gelehrten an. Aufgrund der immer zunehmenden bedeutsamen Rolle des Pferdes kristallisierte sich in der Spätzeit der Antike „[...] ein selbstbewusster tierärztlicher „Stand“

heraus, der sich die Berufsbezeichnung Hippiaater (Pferdearzt) [...]“ (Von den Driesch & Peters, 2003, S. 50) aneignet. Deren Absicht war es, Pferdekrankheiten tiefgehend zu erforschen und sich mit traditionellen Behandlungsmethoden kritisch auseinanderzusetzen. Auf diese Weise konnte die Pferdeheilkunde schließlich ein relativ hohes Niveau erlangen und galt somit fortan als „rational - empirische Tierheilkunde“ (Von den Driesch & Peters, 2003, S. 51).

3 Die Herkunft und Entwicklung des Pferdes in der Antike

Auch wenn der Herkunftsort und der Zeitpunkt der Domestikation des Pferdes letztlich ungeklärt ist, so trat das Pferd als Haustier zweifelfrei spätestens ab der Frühen Bronzezeit in beinahe sämtlichen Kulturen Mitteleuropas in Erscheinung (Peters, 1998). In Mesopotamien erhielt es den Namen *Anche Kurra* - „der Esel aus der Fremde“ (Von den Driesch, 1989). Zuerst nur als Nahrungsquelle (Peters, 1998) und für die Maultierzucht (Von den Driesch & Peters, 2003) vorgesehen, wurden Pferde in der Späten Bronzezeit im Erzabbau für den Kupfertransport aus Bergwerken auf der Iberischen Halbinsel als Arbeitstiere herangezogen. Jedoch erlangten sie erst als Zugtiere in großen Teilen der Alten Welt einen hohen Stellenwert (Peters, 1998). Die Entstehung der Pferdezucht auf dem europäischen - asiatischen Kontinent Mitte des dritten Jahrtausends v. Chr. lässt sich vermutlich auf drei Gebiete eingrenzen: auf Nordeuropa, auf die Waldsteppe am oberen Dnjeistrund und auf die sibirische Waldsteppe (Basche, 1991). Die Besonderheit der Pferde ist auch darin begründet, dass Völker in vor- und frühgeschichtlicher Zeit in militärischen Angelegenheiten auf sie angewiesen gewesen sind (Peters, 1998). Das Pferd wurde zu einem Symbol der Macht und des Reichtums und nahm eine Sonderstellung unter allen Haustieren ein. Als Reittier wurde das Pferd allerdings erst im ersten vorchristlichen Jahrtausend zur königlichen Jagd und im Krieg herangezogen. Durch das Ross entstand eine ritterliche Aristokratie (Von den Driesch, 1989). Die Dominanz der Reitervölker übte auf die Pferdezucht einen fundamentalen Einfluss aus, sodass allerorten an geeigneten Standorten Zuchtzentren aufgebaut wurden (Peters, 1998). Belege für eine frühe Nutzung des Pferdes als Reittier waren ab 1500 v. Chr., genauer ab 1200 v. Chr. in Ost - Mitteleuropa, in Kaukasien, im Vorderen Orient, in Ägypten und auch in China zu finden (Basche, 1991). In der Antike ist das Pferd bereits ein hoch geschätztes Haustier gewesen, welches von seinem Besitzer mit einem Namen versehen und umsorgt wurde. Welche Bedeutung die Römer einem Ross beigemessen haben, wird durch die Überlieferung griechischer und römischer Sagen über den Ursprung des Pferdes, in welchen der Meeresherr Poseidon selbst zum Rosseschöpfer gemacht wird, beschrieben. In Thessalien (Peters, 1998), welches eine historische Landschaft im Norden Griechenlands zwischen Makedonien, Epeiros und Mittelgriechenland und das durch verschiedene Gebirgszüge des Pindosgebirges eingeschlossen ist⁴ und das fruchtbare Böden und für die Pferdezucht geeignete Strömungen besitzt, soll Poseidon das Pferd erschaffen haben (Peters, 1998). So sollten dessen Einwohner berichten: „Er, der Felsenspalter [...], habe die Berge durchbrochen, das schöne Thal ihres Landes geschaffen [...] und die Erde mit göttlichem Zeugungssamen berührt, der dann das Edelroß entsprossen sei“ (Magerstedt,

⁴ S. „Thessalien (griechische Region)“. In: Wikipedia. Die freie Enzyklopädie.

1860, S. 4). Diesem Rossgott widmete auch der lateinische Dichter und Epiker Vergil (70. v. Chr. - 19. v. Chr.) in seiner *Georgica* (Magerstedt, 1860), ein Gedicht vom Landbau⁵, nachfolgende Verse:

„Hier zuerst aus Geklipp, vom Schlage des spitzigen Meerstabs,
Sprang das thessalische Roß, unseliger Kriege Verkünder,
Stampfend empor; hier läut` es zuerst den Stahl und die Zügel
Und beschäumte das neue Gebiß des lapithischen Zähmers.
Virg.G.I.15“ (Magerstedt, 1860, S. 4)

Zugleich steht Thessalien auch für das Vaterland der Centauren und der Rossbändiger, der Lapithen. Im olympischen Rennen trug als erster ein Thessalier den Sieg davon und die thessalische Kavallerie vollbrachte noch zu Zeiten Cäsars Ruhmestaten. Aus den bekannten Gestüten Thessaliens ging das Schlachtross Alexander des Großen, Bucephalus, hervor und ihre Stallmeister sind bei den Römern sehr gefragt gewesen (Soukup, 1911). Der klassische Philologe und Geistlicher Magerstedt (1801 - 1879)⁶ fasste in seinem Werk „Die Viehzucht der Römer“ die unterschiedlichen Erkenntnisse und Auffassungen bedeutender antiker Schriftsteller über das Pferd zusammen. Nach Homer, dem Dichter der Ilias und der Odyssee, sollten Könige, Fürsten und andere Edle Leute sich ähnlich wie Götter verhalten, wenn sie eigene Pferde besitzen und sich gegenseitig mit diesen beschenken oder wie nach Vergils Auffassung die Tiere als Preis aussetzen. Für einen Helden ist es eine Ehre, wenn er sich den Beinamen „Rossebändiger“ zulegen darf. Als Opfertier nahm das Pferd in der Geschichte eine untergeordnete Rolle ein. Ohne das Lieblingstier des Kriegsgottes Mars, „[...] läßt sich keine That der Hellenen vor Troas denken, kein Kampf um Theben, kein Uebergang Hannibals über die Alpen, kein Held, kein Kampf, kein Sieg, kein Triumph, keine Wanderung der Germanen, keine Heldenzeit, keine Geschichte“ (Magerstedt, 1860, S. 8). Angeborener Mut, Körperstärke und Schnelligkeit zeichneten es als ein „[...] lebendige[s] Kriegswerkzeug [...]“ (Magerstedt, 1860, S. 9) aus, das sich nicht fürchtete und nicht den Kampf scheute: „Wenn die Trommete fast klinget, spricht es Hui; es riechet den Streit von ferne [...] und wiehert ihm voll Freude entgegen [...]“ (Magerstedt, 1860, S. 10). Nach Abschaffung der Wagenreiterei in Rom, Korinth und anderen griechischen Ländern, wurde dem Reiter zur Steigerung des Standesansehens und der Tüchtigkeit des Heeres ein Pferd auf Staatskosten zugesprochen, wenn nicht die Knappheit des Staatsvermögens den Erwerb des Staatspferdes (*equus publicus*)

⁵ S. „Georgica“. In: Wikipedia. Die freie Enzyklopädie.

⁶ S. „Rohnstedt“. In: Wikipedia. Die freie Enzyklopädie.

anhand des Eigenvermögen erforderlich machte. Da die Ritter über gehobene Einkünfte, anfänglich in Ländereien, später auch aus Geld bestehend, verfügten, wurde es ihnen ermöglicht kostbare, wertvolle Pferde zu kaufen und auf ihren Besitztümern die Zucht, in der Stadt die Haltung, zu betreiben. Durch ihren täglichen Umgang mit den Tieren verschafften sie sich Übung in der Pferdebeurteilung als auch andere Kenntnisse, welche sie teilweise selbst oder ihre Stallmeister ihren Nachkommen zukommen lassen konnten. In der Kaiserzeit, besonders in der Amtszeit des Nero Claudius Caesar Augustus Germanicus (Magerstedt, 1860), 54 - 68 n. Chr.⁷, erfuhr die Leidenschaft für Pferde und Wagenrennen immer höhere Popularität. Die Rennen waren durch den Kaiser und seine Beteiligung an den olympischen Spielen sehr angesehen. Jeder Bürger wollte ein Pferd einer edlen Rasse besitzen, allerdings sind die Kaufpreise für die Circusrenner für die meisten unerschwinglich gewesen. Für viele Familien mündeten der Besitz und die Unterhaltung eines Pferdes in Armut. Lang gediente und ausgezeichnete Rosse wurden der Arbeit entbunden und entweder den Göttern geweiht, oder erhielten ihr Gnadenbrot. In einzelnen Fällen wurden die Kosten vom Staat getragen. Als Resümee über die Bedeutung des Pferdes gibt Magerstedt an: „Die Behandlung, Beehrung und bis zur Vergöttlichung getriebene Auszeichnung der Pferde lassen einen Blick in die Versunkenheit der sittlichen, religiösen und politischen Zustände der cäsarischen Römer thun“ (Magerstedt, 1860, S. 38). Auch in vor- und frühgeschichtlichen Kulturen Eurasiens nahm das Ross einen weitaus bedeutsameren Platz ein als nur einen rein wirtschaftlichen Aspekt. So wurde von den Kelten die Göttin Epona („Stute“) verehrt, welche in der späteren römischen Kaiserzeit als Göttin der Pferde und Reittiere bezeichnet wurde (Peters, 1998).

3.1 Simon von Athen und sein Werk „Peri hippikes - Über die Reitkunst“

Im 5. Jahrhundert v. Chr. verfasste Simon von Athen, welcher vermutlich als Pferdezüchter und Kavallerieoffizier beruflich tätig gewesen ist, ein Werk über Pferdekunde mit dem Titel Περὶ ἵπικῆς - *Peri hippikes*, „Über die Reitkunst“. Ihm werden die ersten griechischen Texte zugeschrieben, welche sich mit der Zoologie beschäftigen⁸. Sein Werk liegt nur noch in Fragmenten vor (Von den Driesch, 1989). Lediglich das Kapitel „Über Gestalt und Auswahl der Pferde“ ist erhalten. Die Pferdebeurteilung wird nur äußerst konzentriert behandelt. Seine Ausführungen werden hier anhand des Werkes „*De libello Simonis Atheniensis De re equestri*“ von Josef Soukup aus dem Jahre 1911 dargestellt.

⁷ S. „Rohnstedt“. In: Wikipedia. Die freie Enzyklopädie.

⁸ S. „Simon von Athen“. In: Wikipedia. Die freie Enzyklopädie.

Als anerkanntesten Ursprungsort der Reitkunst, als beste Heimat, bezeichnet Simon von Athen Thessalien (Soukup, 1911). Bei der Beschreibung der Merkmale des Exterieurs wird nach keinem geordneten Muster vorgegangen.

Wichtigstes Beurteilungskriterium eines Rosses:

Verbindung von Widerrist und Kruppe kurz, von den Hinter- bis zu den Vorderschenkeln so lang wie möglich, wohlgebaute Füße.

- Größe: „groß, klein, hübsch groß oder, wenn du willst ebenmäßig, und es ist offenbar, worauf jede dieser Bezeichnungen passen wird; am schönsten aber bei jedem Tier ist die Ebenmäßigkeit“ (Soukup, 1911, S. 5).
- Kopf: geradlinig ausgerichtet und beweglich; weit geöffnete Nüstern; kleine Zähne; dünne und gleichmäßige Backen; große, weit hervorstechende Augen; kleine Ohren; hoher Scheitel; schlappe Haut zwischen Hals und Kinnlade; feuriges Temperament
- Hals: aufrechte Haltung; seitens der kleinen Kinnlade schmal, biegsam, nach rückwärts aufgebogen, nicht zu kurz
- Mähne: einfarbige mit guter Haarqualität, die sich am deutlichsten von der Mähnenfarbe eines Esels und Maulesels unterscheidet, scheint die beste zu sein
- Brust: nicht zu schmal und übermäßig breit; mit einem sehr großen und breiten Schulterblatt und einer kleinen Ellbogengrube verbunden
- Widerrist: möglichst dick und flach
- Kruppe: groß
- Lenden: biegsam; diese Biegsamkeit kann erkannt werden, wenn das zu tragende Gewicht der Füße abwechselnd auf beide Hinterbeine verlagert wird
- Schweif: freistehend, dicht behaart, lang
- After: klein, kaum sichtbar
- Füße: biegsame Fesseln; feste Fesselträger; dichte Behaarung um die Schienbeine und Gleichbeine herum; sehnig und fleischlose Körperteile distal des Knies, aber fleischigere und stärkere proximal und zwischen den Schenkeln, deren Innenseiten nicht füllig und das Mittelfleisch leicht anliegend zu sein haben, es soll ein größtmöglicher Abstand herrschen

-
- Gute Hufe: zeichnen sich durch Leichtigkeit und Beweglichkeit aus; weder zu breit noch zu hoch; verfügen über einen ausreichenden Hornumfang; bei einem hohlen Huf ertönt vielmehr ein Klang als bei einem vollen und fleischigen
 - Hengst: geringe Hodengröße

Simon von Athen führt als das beste Pferd dieses auf, „[...] das alle diese Eigenschaften im höchsten Grade besitzt“ (Soukup, 1911, S. 6). Hierbei wird darauf hingewiesen, dass ein junges Pferd im Alter von zwei Jahren nicht nach denselben Maßstäben beurteilt werden darf. Mit 30 Monaten erfolgt der erste Zahnwechsel, der zweite ein Jahr später und der im dritten Jahr und anschließender Zeit der letzte. Erst mit sechs Jahren ist die Schnellfüßigkeit und die Tatenlust vollendet (Soukup, 1911).

3.2 Xenophon und sein Buch „Über die Reitkunst“

Xenophon, ein um die Jahre 430 - nach 355 v. Chr. lebender antiker griechischer Politiker, Feldherr und Schriftsteller in den Bereichen Geschichte, Ökonomie und Philosophie⁹ wuchs als Sohn wohlhabender Eltern auf dem Gut des Vaters in Erchia, einer Gemeinde nordöstlich von Athen, und in Athen auf. Voraussichtlich in den Jahren 410 - 401 v. Chr. wurde er von dem griechischen Philosophen Sokrates unterrichtet (Keller, 1962). Traditionsgemäß einer aristokratischen Familie genoss er eine intensive reiterliche Ausbildung in Vorbereitung auf seinen späteren Dienst in der athenischen Kavallerie. Mit 18 Jahren wurde Xenophon mitten im Peloponnesischen Krieg zum Wachdienst beordert. Er nahm an unterschiedlichen Kriegszügen als Reiter teil. Von persischen Pferden und der Reitkunst der Perser, welche zum damaligen Zeitpunkt als die versiertesten Reiter der Welt galten, ist er sehr angetan gewesen. Anhand der Kampftechniken der Perser wurde ihm bewusst, dass die Wertigkeit einer berittenen Streitmacht vor allem in der Schnelligkeit der Truppe liegt und damit in der gezielten Auswahl der richtigen Pferde. Aufgrund seiner vielfältigen Erfahrungen trat Xenophon für Reformen und den inneren Ausbau der eher unbedeutenden Reiterei seiner Heimat ein (Widdra, 2007).

Xenophon kann als der Begründer der Hippologie bezeichnet werden, „[...] der Lehre vom Pferd und vom Reiten [...]“ (Xenophon, 4. Jh. v. Chr., zitiert nach (zit.n.) Keller, 1962, S. 9), der mit seinem Werk, „[...] die älteste bekannte Anweisung über die Reitkunst im griechischen Altertum [...]“ (Keller, 1962, S. 9) überliefert. Zum ersten Mal wurde eine nach

⁹ S. „Xenophon“. In: Wikipedia. Die freie Enzyklopädie.

wissenschaftlichen Gesichtspunkten gegliederte Untersuchung des gegenseitigen Verhältnisses zwischen Mensch und Tier durchgeführt (Keller, 1962). In seinem Werk „Über die Reitkunst“ (*peri hippikes*), welches ca. 365 v. Chr. verfasst wurde und in 20 Handschriften aus der Zeit zwischen dem Ende des 13. und 16. Jahrhunderts überliefert ist (Widdra, 2007), erhält der Leser Einblick in die Beurteilung, Auswahl, Haltung und Training sowie Aufzucht, Pflege und Wartung von Militärpferden (Von den Driesch, 1989). Er beschrieb all seine Erfahrungen und Gedanken zur Reitkunst, in erster Linie für die Erfordernisse des Krieges, um das ideale Militärpferd zu finden und es adäquat zu versorgen. Auf die Fragen „Welches Exterieur soll das Militärpferd mitbringen? Wie muss sein Charakter sein? Wie sieht der richtige Weg aus, mit ihm umzugehen? Welche Irrwege sind unbedingt zu meiden?“ (Widdra, 2007, S. 17) sollten Antworten gefunden werden. Die Ausführungen liegen in einer strukturierten, wissenschaftlichen und teilweise nüchternen Fassung vor. Allerdings drückte Xenophon wiederholt seine Begeisterung über Schönheit und Adel eines Pferdes aus (Keller, 1962). Seine Arbeit beruht auf dem gleichnamigen Werk von Simon von Athen (Von den Driesch, 1989), als dessen Nachfolger er sich sah, welchen er als Pferdekennner und Fachmann titulierte und in seinem Werk mehrfach zitierte. Jedoch hebt Widdra in seinem Buch explizit hervor, dass die „[...] Reitkunst [...] eine ganz eigene Leistung Xenophons [...]“ (Widdra, 2007, S. 31) sei und nicht zu einem einfachen Duplikat herabgestuft werden kann. So führt er auch weiter aus: „In diesem Bemühen um die geistige Durchdringung seines Gegenstandes und die daraus sich ergebende Form seiner Darstellung liegt das, was Xenophon wesentlich von Simon unterscheidet. [...] Wo es enge Berührungen zu Simon gibt, weist Xenophon ausdrücklich auf diesen Sachverhalt hin“ (Widdra, 2007, S. 31). Xenophons Schrift richtete sich insbesondere an Personen, die im berittenen Militärdienst für die Auswahl und Pflege der Pferde zuständig gewesen sind, oder es künftig sein werden. Er verstand sich als Ratgeber für die jungen athenischen Bürger, die als *Hippeis*, das heißt (d.h.) Ritter, von Staats wegen zur Pferdehaltung verpflichtet waren (Keller, 1962). Von ihm wurde das Bild eines leistungsfähigen Kriegs- und Paradepferdes gezeichnet. Ebenso beschäftigte er sich mit tierpsychologischen Aspekten und sprach dem Pferd eine individuelle Pflege zu, um es gesund und leistungsfähig zu halten.

In Teil Eins setzte sich Xenophon in dem Kapitel „Vom Pferdekauf“ mit dem Einkauf und der Frühausbildung eines Fohlens sowie dem Kauf eines schon zugerittenen Pferdes auseinander. Durchgeführt werden diese „Kaufuntersuchungen“ vom Käufer selbst, dem militärischen Reiter, der durch seine Ausbildung als bedingt sachverständig bezeichnet werden kann.

Die Ausführungen über Xenophons Kaufuntersuchung stützen sich auf die Übersetzung des Präzeptors Adolph Heinrich Christian aus dem Jahre 1830, welcher die Übersetzungen des Fürstlichen Schwarzburg - Rudolstädter Stallmeisters Heubel von 1796 und des Hofrats Jakobs

von 1825 zu Rate zog. Medizinische Unterstützung erhielt er vom Königlich Württembergischen Medizinalrat und Tierarzt von Hördt und Stallmeister von Hünendorf (Keller, 1962).

3.2.1. Die Kaufuntersuchung von Fohlen

Da das Temperament eines Pferdes keine Rückschlüsse auf die körperliche Beschaffenheit erlaubt, muss eine Körperuntersuchung, mit den Gliedmaßen als Anfang, vorgenommen werden: „Denn wie ein Haus wertlos und ohne Nutzen ist, wenn zwar die oberen Teile ganz schön gebaut sind, aber nicht auf einem festem Baugrund stehen, so ist auch ein Kriegspferd zu nichts nütze, wenn sonst alles an ihm gut und wohlgestaltet ist, die Füße dagegen schwach und häßlich“ (Xenophon, 4. Jh. v. Chr., zit.n. Keller, 1962, S. 22).

Tabelle 1: Kaufuntersuchung eines Fohlens nach Xenophon (4. Jh. v. Chr.)

Körperglied		Idealvorstellung
1. Huf	Form	<ul style="list-style-type: none"> • Maß der „Güte“ des Hufes (Xenophon, 4. Jh. v. Chr., zit.n. Keller, 1962, S. 24) • Hohe Wände halten Strahl vom Boden fern • Hohle oder platte Form sind auch anhand des Klanges zu unterscheiden -> hohler Huf klingt wie ein „Cymbel“ (Xenophon, 4. Jh. v. Chr., zit.n. Keller, 1962, S. 24)
2. Fuß	Fessel (Köten)	<ul style="list-style-type: none"> • Steile Position -> Gewinkelte Fesselung verursacht Zurückprallen -> schnellere Entzündung • Niedrige Stellung -> Haarverlust, Geschwüre (Mauke)
	Schenkel	<ul style="list-style-type: none"> • „Stützen des Körpers“ (Xenophon, 4. Jh. v. Chr., zit.n. Keller, 1962, S. 25) • Stark • Keine dicken Adern • „kein dickes Fleisch“ (Xenophon, 4. Jh. v. Chr., zit.n. Keller, 1962, S. 25) • „Schlaffe Haut“ -> Anzeichen für Ablösung des Griffelbeins -> Lahmheit (Xenophon, 4. Jh. v. Chr., zit.n. Keller, 1962, S. 25)
3. Knie	Gelenkigkeit	Geschmeidige Bewegung im Gang -> Hinweis auf zukünftige Rittfestigkeit

4. Oberarm		Muskulös, kräftig
5. Brust		Breit -> Anzeichen für Schönheit und Kraft -> Raumgreifende Bewegungen möglich
6. Hals		<ul style="list-style-type: none"> • Form hat einem Hahn zu ähneln • Schmal im Bereich der Ganaschen
7. Kopf	Allgemein	<ul style="list-style-type: none"> • „Knochiger“ Bau -> Hinweis geringerer Widerspenstigkeit (Xenophon, 4. Jh. v. Chr., zit.n. Keller, 1962, S. 26) • Breite Stirn, kleine Ohren -> „gefälligeres“ Aussehen (Xenophon, 4. Jh. v. Chr., zit.n. Keller, 1962, S. 27)
	Kinnbacken	<ul style="list-style-type: none"> • Schmal • US auf einheitliche Größe -> ungleiche Größe -> Anhaltspunkt auf Hartmüligkeit
	Augen	Geringgradig vorstehend → verleihen lebhafteres Aussehen → besseres Sehvermögen in die Ferne
	Nüstern	Weit geöffnet → besseres Atmungsvermögen → edelmütigerer Anblick
8. Rücken	Widerrist	Hoch -> Festerer Sitz -> stärkere Schulterverbindung
	Brustkorb/ Rippen	<ul style="list-style-type: none"> • Hoch ansetzend -> besserer Sitz • Stark gewölbt -> festerer Sitz -> spricht für ein kräftiges, leichtfuttriges Pferd
9. Lende		„Je breiter und kürzer die Lenden, desto leichter hebt das Pferd seine Vorhand und desto leichter schiebt es das Hinterteil vor“ (Xenophon, 4. Jh. v. Chr., zit.n. Keller, 1962, S. 27).
10. Flanke		Keine Flanke, keine Entstellung, Schwächung des Tieres
11. Hüfte		<ul style="list-style-type: none"> • Breit • Fleischig • Hat in einer Einheit mit der Brust zu stehen
12. Hinterbacken		Breite Distanz zwischen der rechten und linken Muskulatur → lebhafter → stärker
13. Geschlechtsorgane	Hoden	<ul style="list-style-type: none"> • Nicht zu mächtig • Keine Beurteilungsmöglichkeit bei Fohlen

14. Hintergliedmaßen		Gleiche Beurteilungskriterien wie Vordergliedmaßen (Vg)
15. Körpergröße		<ul style="list-style-type: none"> • Schenkel wachsen nicht im Verhältnis zum Körper • Sehr hohe Schenkel beim Fohlen sprechen für ein zukünftig ausgewachsenes Pferd von gewaltiger Größe

Wird nun eine solche Vorgehensweise zur Prüfung der Gestalt eines Füllens in Anspruch genommen, so wird ein Käufer nach Xenophon „[...] am ehesten ein mit guten Beinen begabtes, muskelkräftiges, schönes und großes Pferd bekommen“ (Xenophon, 4. Jh. v. Chr., zit.n. Keller, 1962, S. 29).

3.2.2 Die Kaufuntersuchung eines zugerittenen Pferdes

Nach einem Kapiteleinschub, welches von der Erziehung und der Abrichtung junger Pferde handelt, sind seine „Anweisungen für den Kauf eines zugerittenen Pferdes“ niedergeschrieben. Xenophon liegt sehr viel daran, einen möglichen Betrug beim Pferdekauf und somit einen großen Schaden von seinen Lesern beziehungsweise (bzw.) eventuellen Pferdekäufern abzuwenden.

Tabelle 2: Kaufuntersuchung eines zugerittenen Pferdes nach Xenophon (4. Jh. v. Chr.)

Untersuchungsschritt	Vorgehensweise	Erkenntnisse
1. Altersbestimmung	Zahnaltersbestimmung	Nur anhand der Milchzähne („Kennzähne“) möglich -> besitzt ein Pferd keine Milchzähne mehr -> Bestimmung nach allgemeiner Verfassung (Xenophon, 4. Jh. v. Chr., zit.n. Keller, 1962, S. 32)
2. Überprüfung des Gehorsams	Zäumen + Satteln Aufsitzen des Reiters	<ul style="list-style-type: none"> • Wie lässt sich das Tier den Zaum ins Maul einlegen? • Wie ist das Verhalten, wenn das Genickstück über die Ohren geschoben wird? • Wie ist ein Aufsitzen des Reiters möglich?

		<ul style="list-style-type: none"> • Wie ist die Bereitschaft, sich einem Befehl zu fügen? • Ist es möglich, sich von der Herde zu entfernen?
3. Beurteilung der Rittigkeit	Wechsel von einer auf die andere Hand	Kein Durchgehen -> kein Anzeichen für eine einseitige/beidseitige Hartmüdigkeit
	Wechsel der Gangarten	Test, ob sich ein Pferd einfach aus schnelleren Gangarten durchparieren lässt
4. Spezielle Untersuchungen künftiger Kriegspferde	Leistungsprüfung (Springen über Gräben, Hindernisse, Anhöhen)	US der geistigen und körperlichen Gesundheit -> Ungeübte Pferde sind sofort auszurangieren, Naturscheue Pferde sofort als untauglich zu erklären
5. Untersuchung auf Untugenden	Gegen a) Mensch oder b) andere Pferde	Unarten beim Aufzäumen, Aufsteigen, et cetera (etc.) -> besser erkennbar, wenn die gleichen Untersuchungen nach körperlicher Belastung des Pferdes nochmals durchgeführt werden

Nach einem erfolgreichen Kaufabschluss erteilt Xenophon dem Käufer im nachfolgenden Kapitel „Vom Stall und der Fütterung“ den Ratschlag, sein erworbenes Pferd in einem Stall in der Nähe seines Wohnortes zu halten, damit eine gezielte Beobachtung in den ersten Tagen gewährleistet ist. Auf die Fresslust und die Art des Fressverhaltens ist besonders zu achten, da gerade oft erst nach der Eingewöhnungsphase gewisse Krankheiten für das Auge des Betrachters sichtbar werden (Keller, 1962).

3.3 Der Pferdekörper in den Werken verschiedener Autoren der Antike

Der Institutsvorstand und Direktor der Staatssammlung für Anthropologie und Paläoanatomie der Tierärztlichen Fakultät der LMU - München Joris Peters gibt in seinem Werk „Römische Tierhaltung und Tierzucht“ eine mögliche „[...] „Synthese“ der Angaben bezüglich des Idealkörpers eines Pferdes in der Antike [...]“ (Peters, 1998, S. 137) vor. In seinem Werk werden die Auffassungen verschiedener, aber bedeutender Schriftsteller der Antike über das Exterieur und des Ankaufs eines Pferdes zusammengefasst. Seine Ausführungen sollen durch

die Magerstedts ergänzt werden, welcher in seinem Buch „Die Viehzucht der Römer“ ebenfalls die Eindrücke antiker Schriftsteller über einen vollkommenen Pferdekörper niederschreibt.

Tabelle 3: Der Pferdekörper in den Werken verschiedener Schriftsteller der Antike

Körperteil	Idealvorstellung/Kennzeichnung für ...	[Autor/Werk]
Körperbautypen	Militärpferde, Rennpferde, Reitpferde	[Vegetius, Mulomedicina 3,6,2] (zit.n. Peters, 1998, S. 137)
Körper	kräftig und muskulös, breite Brust, kurze Flanken, breite Kruppe, lange, parallel zueinanderstehende Vorder- und Hinterextremitäten, dicke und gerade Röhrenbeine, keine Einwärtsstellung wie beim Ochsen	[Xenophon, peri hippikes 1,5; Varro, rust. 2,7,5] (zit.n. Peters, 1998, S. 137)
Kopf	Länge von einem römischen Fuß (ca. 29,44 Zentimeter (cm)); breite Stirn	[Xenophon, peri hippikes 1,11; Vegetius, Mulomedicina 3,2] (zit.n. Peters, 1998, S. 137)
	fein, knochig und trocken gebaut	[z.B. Xenophon, peri hippikes 1,8; Varro, rust. 2,7,5; Columella r.r. 6,29,2] (zit.n. Peters, 1998, S. 138)
	kleine, spitze Ohren, dunkle bzw. schwarze Augen, große Nüstern	[Xenophon, peri hippikes 1,10; Varro, rust. 2,7,5; Columella, r.r. 6,29,2] (zit.n. Magerstedt, 1860, S. 83)
	fein gebaut, niedlich	[Hor.S.I.2,89] (zit.n. Magerstedt, 1860, S. 83)
	schmuck munter, nicht zu groß oder zu klein, schnell beweglich	[Calpurn.VI.54] (zit.n. Magerstedt, 1860, S. 83)
	knochig und ohne Fleisch	[Pall.IV.13, Varr.II.7, Col.VI.29, Virg. G.III.80] (zit.n. Magerstedt, 1860, S. 83)
	einem Hirschkopf ähnelnd	[Kassiodor, IV.1] (zit.n. Magerstedt, 1860, S. 83)

Ohren	<p>„[...] bei den Pferden und allen Krafttieren die untrüglichen Merkmale gewisser Zustände des Leibes oder der Seele; herabschlaffende deuten auf Uebelbefinden, wankende auf Furcht; hochgerichtete auf Wut und Mut [...]“ (Magerstedt, 1860, S. 84)</p> <p>Haben klein, nur sechs Zwölftteile eines Fußes lang zu sein</p> <p>spitzig, gleichmäßig gerichtet, sollen leicht beweglich sein</p> <p>Ohrenspiel wie bei den edlen Kappadozierrossen</p>	<p>[Pl.VIII.19; XI.50] (zit.n. Magerstedt, 1860, S. 84)</p> <p>[Veget.IV.2] (zit.n. Magerstedt, 1860, S. 84)</p> <p>[Pallad.IV.13] (zit.n. Magerstedt, 1860, S. 84)</p> <p>[Nermes.Cyneg.245] (zit.n. Magerstedt, 1860, S. 84)</p>
Augen	<p>lebhaft, blitzend, schimmernd und reinen Glanzes</p> <p>stark gegliedert</p> <p>groß</p> <p>etwas vorstehend</p> <p>tiefliegende behindern die Aussicht in die Ferne und die Schönheit des Aussehens</p> <p>schwarz ist die beste aller Augenfarben</p> <p>Zur Verbesserung des Jagdwesens soll beachtet werden, dass für die Jagd auf Hirsche Rosse mit wasserblauer Augenfarbe, auf Bären mit bläulicher, ins Weidengrün spielender, gegen Panther mit gelblicher, mit feurgelber auf Eber, von lichtgelber mit großem Stern auf Löwen, eingesetzt werden</p>	<p>[Nemes, 146] (zit.n. Magerstedt, 1860, S. 84)</p> <p>[Opp.I.181] (zit.n. Magerstedt, 1860, S. 84)</p> <p>[Pallad.IV.13. Veget.IV.2] (zit.n. Magerstedt, 1860, S. 84)</p> <p>[Pollux I.190] (zit.n. Magerstedt, 1860, S. 84)</p> <p>[Xenoph.I] (zit.n. Magerstedt, 1860, S. 85)</p> <p>[Varr.II.7, Col.VII.29] (zit.n. Magerstedt, 1860, S. 85)</p> <p>[Opp.I.303.] (zit.n. Magerstedt, 1860, S. 85)</p>

<p>Nüstern</p>	<p>Für eine erleichterte Atmung und Furcht einflößendes Aussehen fordert Varro nicht zu enge, Columella, Oppian, Xenophon, Palladius weit geöffnete Nüstern</p> <p>Im Zorn, vor einem Angriff, beim Reiten und Wettfahren sollen sich die Nasenlöcher eines Pferdes ausdehnen</p> <p>Seinem Wesen mehr Ausdruck verleihen: „Brausend rollt aus der Nase der Dampf des gesammelten Feuers“ (Peters, 1998, S. 139)</p>	<p>[Varro, Columella, Oppian, Xenophon, Palladius] (zit.n. Magerstedt, 1860, S. 84)</p> <p>[Claud.Cons.H.IV.547] (zit.n. Magerstedt, 1860, S. 84)</p> <p>[Virg.G.III.85] (zit.n. Peters, 1998, S. 139)</p>
<p>Zähne</p>	<p>„Das Lebensalter der Pferde und aller Einhufer, ebenso das ungefähre Alter der Tiere, die Hörner haben, erkennen wir am Durchbruch der Zähne. Wenn das Fohlen also 30 Monate alt geworden ist, treibt es als erstes die Vorderzähne, die man die Schneidezähne (= Zangen) nennt, nachdem es die mittleren (Milchzähne), zwei von unten und zwei von oben, verloren hat. Anfangs des vierten Lebensjahres fallen ihm wieder zwei (Milchzähne) aus, (und zwar) unten auf jeder Seite einer, oben genauso. Zu dieser Zeit erscheinen auch die Eckzähne, die man Hundszähne nennt. Am Ende des vierten und Anfang des fünften Jahres fallen ihm die restlichen (Milchzähne) von unten und oben aus, (und zwar) auf jeder Seite einer; die neu durchgebrochenen Zähne haben Kunden. Anfang des sechsten Jahres füllen sich die Kunden der ersten (Zähne). Zu Beginn des siebten Jahres sind alle (Kunden) vollständig ausgefüllt, so daß überhaupt keine Aushöhlung mehr vorhanden ist. Ist dies geschehen, so ist es für niemanden leicht, das Alter genau zu erkennen“ (Peters, 1998, S. 139).</p>	<p>[Apsyrtos [Geop.16,1,12ff]] (zit.n. Peters, 1998, S. 139)</p>
<p>Hals</p>	<p>Hochhalsige Rassen sind nach Homer für Götter und Heroen besonders geeignet</p>	<p>[II.X.305; XI.158;XVII.496;XVIII.280] (zit.n. Magerstedt, 1860, S. 83)</p>

	Hochhalsige Tiere sind mutig, lassen sich leicht lenken und bieten einen stolzen Anblick dar	[Calpurn.VI.54] (zit.n. Magerstedt, 1860, S. 83)
Fußwurzeln/ Fesseln	geschmeidig, Schräg- und keine Senkstellung	[Simon von Athen, hipp.5; Xenophon, peri hippikes 1,3; Columella, r.r. 6,29,3] (zit.n. Peters, 1998, S. 139)
Huf	wichtigstes Körperteil eines Pferdes, rund, stark, fest, vorne und hinten hoch, Strahl soll nicht die Erde berühren	[Simon von Athen, hipp.5; Xenophon, peri hippikes 1,3; Columella, r.r. 6,29,3] (zit.n. Peters, 1998, S. 138)
Schweif	Durch zwölf Wirbelknochen gelenkig, soll der Schweif dem Pferd, wie der Name - <i>muscarius</i> - schon sagt, als Fliegenwedel dienen bis zum Erdboden langfallen und dicht behaart und sorgsam gepflegt sein, da er den Schmuck und die Zierde einer Rasse ausmacht.	[Veget. IV,1,2,2] (zit.n. Magerstedt, 1860, S. 89) [Opp.II.188] (zit.n. Magerstedt, 1860, S. 89)
Hoden	Das Skrotum soll in zwei gleich große Hälften geteilt sein. Es darf nicht zu groß sein, da es sonst freihängend, wie ein volles Euter der Stute, das Tier bei Bewegungen behindert und sogar die Gefahr besteht, dass es abreißen könnte. Die endgültige Größe des Hodensackes lässt sich an einem Fohlen nicht erschließen.	[Col.VI.29] (zit.n. Magerstedt, 1860, S. 89)
Deckhaarfarbe	hat einheitlich zu sein, „[...] besonders diejenige, welche am weitesten von der des Esels oder des Maulesels abweicht; Haarfarbe kann keinen Aufschluss über die Qualität geben“ (Peters, 1998, S. 138). Der Apfelschimmel und der Braune stehen in der Gunst der Menschen am höchsten. Rotbraune und Tiere mit weißen Füßen, Beinen, Stirn und Maul sind ungeeignet Der Braune wird als gut befunden, dennoch wird nicht ausgeschlossen, dass auch Pferde einer anderen Haarkleidfarbe wahrhaftige Qualitätsmerkmale zeigen.	[Simon von Athen [hipp.3]] (zit.n. Peters, 1998, S. 138) [Vergil, [georg.3,82f.]] (zit.n. Peters, 1998, S. 138) [Apsyrtos, [Corpus Hippiatricorum Graecorum 1,115]] (zit.n. Peters, 1998, S. 138) [Pelagonius, [Übers.Wappmann 1985:26]] (zit.n. Peters, 1998, S. 138)

	<p>Farbe ist auch ein züchterisches Kriterium. Geeignet sind weiße, schneeweiße, weißliche, isabellfarbige, fuchsrote, dunkelrote, kastanienbraune, hirschfarbige bzw. rabenschwarze Pferde, aber auch solche mit getüpfelter Fellfarbe wie der Apfelschimmel, wohingegen bunte Pferde, mit weißlicher, fuchsroter oder schwarzer Scheckung von geringerer Qualität sein sollen. Daher sollen seiner Meinung nach nur einfarbige Rosse als Deckhengste zugelassen werden, mit der Ausnahme, dass eine unvollkommene Fellfarbe durch erstklassige Eigenschaften ausgeglichen wird.</p>	<p>[Palladius, [agr. 4,13,3]] (zit.n. Peters, 1998, S. 138)</p>
Alter	<p>Ab dem 10. Lebensjahr können die Hufe der Pferde größer, die Haare stärker werden. Die Schläfen senken sich und fallen ein. Im zwölften Jahr werden auf der Mitte der Zähne dunkle Flecken sichtbar</p> <p>Das Deckhaar wird ausgiebiger</p> <p>Ab dem 7. Jahr ist der Verkauf nicht mehr vielversprechend. Mit 16 sind die Augenbrauen gräulich, die Zähne lückenhaft, lang und weißer als bei anderen Tieren.</p> <p>siehe Zähne</p>	<p>[Veget.IV.5] (zit.n. Magerstedt, 1860, S. 90)</p> <p>[Pl.XI.94] (zit.n. Magerstedt, 1860, S. 90)</p> <p>[Arist.3] (zit.n. Magerstedt, 1860, S. 91)</p> <p>[Apsyrτος [Geop.16,1,12ff]] (zit.n. Peters, 1998, S. 139)</p>

Gegen Ende seiner Ausführungen fasst Peters zusammen, dass die wichtigsten zu begutachtenden Körperglieder für das Exterieur und den Ankauf die Hufe, hinsichtlich ihrer Gestalt und ihres Gesundheitszustandes, und die Gliedmaßen betreffend möglicher Stellungsfehler sind (Peters, 1998).

3.4 Zwischenzusammenfassung

In der Antike existierten schriftlich fixierte Beschreibungen für das Exterieur sowie für das Interieur eines Pferdes im Hinblick auf spezifische Verwendungszwecke. Insbesondere wurden seine Anforderungen für einen erfolgreichen Kriegseinsatz festgelegt. Ein Tierarzt oder eine Person mit einer ähnlich fundierten Ausbildung als Sachverständiger wird nicht angeführt.

4 Die Rechtsgeschichte des Pferdekaufs

4.1 Römisches Recht

Im Römischen Recht (Pandekten, *Corpus juris civilis*) (Fröhner, 1955) wurde in den Edikten der kurulischen Ädile im Jahr 367 v. Chr. zum ersten Mal für den Marktkauf von Sklaven und Zugtieren ein honorarisches Sonderrecht zur Sachmängelgewährleistung aufgeführt, nach welchem, ein Verkäufer für Mängel sogenannter Waren zu haften hatte. Zunächst besaß das Sonderrecht nur für Jochtiere, Ochsen und Equiden geringen Wertes Geltung, wurde aber auf vierfüßige Herdentiere ausgedehnt. Der Verkäufer musste sich über mögliche Mangelhaftigkeiten seines Tieres informieren und ist verpflichtet gewesen sie anzuzeigen (Adamczuk, 2008). Jeder Verkäufer hatte für diese Mängel aufgrund des ädilitischen Gesetzes zu haften (Hauptmängel, redhibitorische Mängel). Dem Käufer boten sich anhand des ädilitischen Ediktes als Rechtsmittel nach Gutdünken zwei unterschiedliche Klagen an. Allerdings schloss sich bei dem Gebrauch der einen die andere aus (Fröhner, 1955).

1. „Die Wandelungsklage oder Redhibitionsklage (*actio redhibitoria*); dieselbe bezweckt die Aufhebung des Kaufvertrags und die Wiederherstellung des früheren Zustandes (Zurückzahlung des Kaufpreises mit Zinsen und Kaufkosten, unversehrte Rückgabe der Sache mit Haftung für etwaige Schuld = *Culpa*) und verjährte nach 6 Monaten.
2. Die Minderungsklage oder Schätzungsklage (*actio quanti minoris*, *actio aestimatoria*); sie diente zur Feststellung des Minderwertes, den die gekaufte Sache infolge der anhaftenden Fehler hatte, und verjährte nach 1 Jahr“ (Fröhner, 1955, S. 1).

Zugleich existierte bei verbindlichen Zusagen neben den ädilitischen Klagen auch nach älterem römischem Recht (Zwölftafelgesetz) die Kaufklage oder Schadenersatzklage (*actio empti*). Außerdem bestand die Möglichkeit einer Klage auf Betrug (*actio doli*) mit einer dreißigjährigen Verjährungsfrist. Somit fand sich nach römischem Recht der Verkäufer in der Lage vom Vertrag Abstand zu nehmen, falls der Käufer weniger als die Hälfte des eigentlichen Wertbestandes des Tieres aufbrachte (Fröhner, 1955). Anders als im *ius civile* ist der Verkäufer nicht mehr nur noch für arglistig verheimlichte Mängel oder anderweitige versprochene Dispositionen haftbar zu machen gewesen, sondern prinzipiell bei Fehlerhaftigkeit. Somit war für den Käufer allein das Bestehen des Mangels zum Augenblick des Vertragsabschlusses als Rechtfertigung seiner Ersatzansprüche ausschlaggebend (Adamczuk, 2008).

4.2 Germanisches Recht

4.2.1 Gesetze der karolingischen Zeit

Die ältesten Gesetze der Germanen lassen sich in zwei weitere Gruppen von Rechtsquellen differieren. Eine Gruppe umfasste die Stammesrechte der Bayern (*Lex Baiuvariorum*, ca. 742 n. Chr.) und der Alemannen (*Lex Alemannorum*, ca. 725 n. Chr.), die zweite die durch Karl den Großen 802 n. Chr. angeordneten Rechte der Sachsen (*Lex Saxonum*), Thüringer (*Lex Thuringorum*) und Friesen (*Lex Frisionum*). Einzig in der *Lex Baiuvariorum* fand sich eine Sachmangelgewährleistung für den Kauf von Vieh und Pferde im Besonderen. Sie hob sich auch dadurch hervor, dass erstmalig ein abschließender Mängelkatalog niedergeschrieben ist.

Der Katalog beinhaltete:

- Blindheit
- Brüchigkeit
- Fallsucht
- Aussatz

Diese Gesundheitsmängel galten als solche Fehler, die beim Vieh eine Gewährleistungspflicht des Verkäufers begründen. Besaß der Verkäufer über den Mangel Kenntnis zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses und verheimlichte sein Wissen dem Käufer, musste er haften. Bei Unkenntnis jedoch nicht. Als Rechtsfolge bestand für den Käufer innerhalb von drei Tagen die Möglichkeit zu wandeln, wobei der Kauf unter Austausch der bereits erbrachten Leistungen rückgängig gemacht wurde. Ist der Verkäufer in der genannten Frist nicht anzutreffen gewesen, konnte der Ablauf auch verlängert werden. Seine Unkenntnis über einen Mangel konnte der Verkäufer durch die Leistung eines „Unschuldseides“ beweisen, bei welchem sein Schwur auf die Unwissenheit durch den Eid eines weiteren Eideshelfers beglaubigt werden musste. Bei Gelingen entfiel die Kenntnis von der Mangelhaftigkeit und die Rückabwicklung des Kaufes konnte verhindert werden (Adamczuk, 2008).

4.2.2 Sonderrecht für den Vieh- und Pferdekauf

In vielen Stadt- und Landrechten bildete sich für den Bereich des Viehkaufs ein Sonderrecht heraus, welches sich, aufgrund der Tatsache, dass Eigenschaften der Ware Vieh als lebendiges Wesen nicht offensichtlich und deshalb beim Gewinn nicht unbedingt sichtbar gewesen sind, von dem Grundsatz verabschiedete, dass der Kauf mit dem Empfang der besehenen Sache

unumkehrbar beendet ist. Das Gewährleistungsrecht war auf schwere Tierkrankheiten, insbesondere Hauptsiech, auch als Koller bezeichnet, und häufig Starblindheit, begrenzt, allerdings wich die Anzahl schwerer Mängel von Stadt zu Stadt ab. Der Kauf eines gestohlenen Viehs berechtigte den Käufer zur Rückabwicklung des Geschäftes. Als Gewährleistungsfrist, in welcher der Käufer einen Mangel zur Anzeige bringen musste, belief sich häufig auf drei Tage. Zum Teil fand sich in manchen Stadt- und Landrechten auch die Möglichkeit eines Gewährleistungsausschlusses. Dabei konnte sich der Verkäufer durch Beeiden des eigenen Nichtwissens der Haftung entziehen, falls sich zwei Eideshelfer fanden, welche seine Unkenntnis beideten konnten. Der Ausschluss der Gewährleistung ist auch durch die Klausel „[...] „gekauft wie besichtigt“ [...]“ (Adamczuk, 2008, S. 11) möglich gewesen (Adamczuk, 2008). Im 19. Jahrhundert (1858 - 1865) wurde das deutsch - rechtliche Währschaftsprinzip hinsichtlich der sogenannten „Hauptmängel“ Bestandteil der Legislative der süddeutschen Staaten (Baden, Bayern, Hessen, Sachsen, Württemberg, Sachsen - Meiningen, Sachsen - Coburg). Ebenso baut das neue deutsche Bürgerliche Gesetzbuch (BGB) im Jahre 1900 bezüglich der Hauptmängel und der Gewährsfristen auf dem Prinzip des alten deutschen Rechts (Fröhner, 1955).

4.3 Vieh und Pferdekauf im Zeitalter der Rezeption (11. - 14. Jh. n. Chr.)

Im Zeitalter der Rezeption wurde das spezielle Viehgewährleistungsrecht neben Zunft- und Schauordnungen weiterentwickelt. Der Verkäufer hatte nach wie vor, auch nach Beschau und Abschluss eines Marktkaufes, für die Mangelfreiheit nach einer im Gesetz abgemachten Mängelliste einzustehen. Eine Haftung für bestimmte Fehler, welche bisher nur für den Ankauf von Pferden existierte, wurde schließlich auch auf anderes Vieh wie Schweine übertragen. Wogegen bei allen anderen Tierarten die Gewährleistungspflicht für alle Mängel andauerte, erfolgte eine Auflistung der Mängel nur bei Pferden. Diese Sonderstellung des Pferdekaufs und das Anliegen nach Rechtssicherheit im Pferdehandel konnte mit der stetig zunehmenden militärisch - wirtschaftlichen Bedeutung des Pferdes begründet werden.

Als Mangel galten besonders:

- Stättigkeit
- Starblindheit
- Rotz
- Koller

- Fallsucht
- Haar- bzw. Herzschlechtigkeit

In den unterschiedlichen Land- bzw. Stadtrechtsreformationen wich die Mängelliste voneinander ab und für den Verkauf von gestohlenem Vieh bestand ebenso Rechtsmängelhaftung. Falls einem Käufer ein Fehler auffiel, hatte er das Recht, den Rat eines verordneten Hufschmiedes hinzuziehen. Bestätigte jener seinen Verdacht, so ist der Verkäufer verpflichtet gewesen die Untersuchung zu bezahlen, das Pferd wieder zurückzunehmen und den Kaufpreis zurückzuzahlen. Die Gewährleistungsfristen hatten sich verlängert und lagen nun zwischen 14 Tagen und einem Monat. Die Wormser Stadtrechtsreform bildete jedoch eine Ausnahme und bewilligte dem Käufer ausdrücklich Minderung und Wandelung. Zudem wurden diesen Rechten ein Schadens- und Aufwendungsersatzanspruch bei einem Wuchergeschäft beigefügt. Somit war es dem Verkäufer gestattet bei Verzögerung der Zahlung des Käufers diesen Schadens- und Aufwendungsersatz nach Ablauf eines Zahlungsziels einzufordern sowie die Kaufsache zurückzugeben (Adamczuk, 2008).

4.4 Vieh- und Pferdehandel im *Usus modernus pandectarum* (17. - 18. Jh. n. Chr.)

Der *usus modernus pandectarum* steht als Ausdruck „[...] für gestiegene praktische Bedürfnisse im Umgang mit dem römischen Recht“ (Adamczuk, 2008, S. 14). Der Viehkauf fand für spezielle Gewährleistungsvorschriften in den meisten Partikularrechten eine Weiterentwicklung. Im Vergleich zur Rezeption stiegen die Anzahl und die Definitionen der Hauptmängel an. Neben äußerlichen Hauptmängeln wurden nun auch innerliche Hauptmängel aufgeführt. Die Gewährleistungsfristen beliefen sich zwischen zwei Tagen und vier Wochen. Wurde an einem Pferd ein Mangel festgestellt, so wurde ein Kammerreiter zur Ermittlung weiterer mutmaßlicher Mängel beauftragt, das Pferd im gestreckten Galopp über eine Wiese zu reiten (Adamczuk, 2008).

4.5 Zeitalter der Kodifikationen (19. - 20. Jh. n. Chr.)

Die Kodifikationsidee trat als Folge der Naturrechtsphilosophie des aufgeklärten Absolutismus auf, mit dem Ziel, „[...] ein einfaches vernünftiges Recht zur Lösung aller Rechtsprobleme [...]“ (Adamczuk, 2008, S. 15) abzufassen. Bei der Ausgestaltung des Viehkaufs existierten im

Zeitalter der Kodifikation drei verschiedene Ansätze: die rein deutschrechtliche Lösung, die rein römisch - rechtliche Lösung und die gemischte Lösung.

1. Deutschrechtlich:

„Der Verkäufer haftet nur für gesetzliche festgelegte Mängel innerhalb gesetzlich fixierter Fristen“ (Adamczuk, 2008, S. 18).

2. Gemischt - rechtlich:

„Der Verkäufer haftet grundsätzlich für alle erheblichen Mängel, mit der Ausnahme, dass für bestimmte Mängel bestimmter Haustiere Fristen festgesetzt sind, in denen die Vermutung ihres Vorhandenseins bereits zum Zeitpunkt der Übergabe gilt“ (Adamczuk, 2008, S. 18).

3. Römisch - rechtlich:

„Der Verkäufer haftet für alle nicht unerheblichen Mängel, welche im Zeitpunkt des Gefahrübergangs vorgelegen haben. Dem Käufer stehen die ädilizischen Klagen zu“ (Adamczuk, 2008, S. 18).

4.5.1 Deutschrechtlich

Im Sächsischen Bürgerlichen Gesetzbuch (SBGB) ist der Pferdekauf nach dem deutschrechtlichen Prinzip aufgeführt gewesen. Eine Mängelliste war im § 926 Seite 1 SBGB niedergeschrieben und nach § 927 SBGB hatte der Verkäufer für die Gewährmängel innerhalb der in § 926 SBGB bestimmten Ausschlussfristen zu haften. Brach die Krankheit innerhalb der Frist aus, so wurde angenommen, dass das Tier schon bei Gefahrübergang von dieser befallen war (Adamczuk, 2008).

Deutschrechtlich geregelt sind gewesen:

- „Großherzoglich Hessische Gesetz vom 15.07.1858
- Landgräflich Hessisch - Homburgsche Gesetz vom 15.03.1864
- Nassauische Verordnung vom 24.10.1791 (Viehhandelsordnung)

- Gesetz, die Gewähr der Viehmängel betreffend vom 06.07.1844 für Sachsen - Meiningen
- Gesetz, die Gewährleistung beim Viehkauf betreffend, vom 26.03.1859 des Königreich Bayerns
- Gesetz, die Gewähr der Viehmängel betreffend von Sachsen - Coburg
- Calenberger Verordnung vom 30.07.1697 des Königreich Hannovers
- Lüneburger Verordnung vom 30.12.1696, das Lüneburger Stadtrecht vom 26.07.1697
- Verordnung für alle „ältern Landestheile“ vom 29.06.1751
- Hildesheimer Verordnung vom 10.12.1784
- Verordnung „[...] für alle am 18.04.1825 vereinten Landestheile [...]“
- Gesetze für Baden (1859), Württemberg (1861), Hohenzollern (1863), Sachsen - Altenburg, Sachsen - Gotha für Anhalt, Bremen, Lübeck und Hamburg und die Stadt Frankfurt“ (Adamczuk, 2008, S. 19)

4.5.2 Gemischt - rechtlich

Auf ein gemischtes System legte sich der Gesetzgeber des Allgemeinen Preußischen Landrechts fest. Bei Feststellung eines Mangels wurden dem Käufer im Allgemeinen die beiden ädilizischen Klagen (*actio redhibitoria* und *actio quanti minoris*) zugesprochen, jedoch hatte die Anzeige der Mängel innerhalb von 24 Stunden zu erfolgen, damit die Vermutung zugelassen werden konnte, dass der Mangel bereits zum Zeitpunkt der Übergabe bestand. Somit sind nur die sogenannten „Nachtkrankheiten“ erfasst gewesen. Der Käufer musste innerhalb von 24 Stunden den Mangel dem Verkäufer und dem Gericht des Ortes bzw. einem Sachverständigen melden, sodass eine Untersuchung des Entstehungszeitraumes noch durchführbar war (Adamczuk, 2008). Eine gesetzliche Vermutung der Unvollkommenheit nach § 205 Allgemeinem Landrecht für die Preußischen Staaten galt für folgende Krankheiten mit ihren Gewährszeiten:

- Wahre Stättigkeit → 4 Tage
- Räude → 14 Tage
- Rotz → 14 Tage
- Dämpfigkeit → 28 Tage
- Herzschrägigkeit → 28 Tage
- Schwarzer Star → 28 Tage

- Mondblindheit → 28 Tage
- Dummkoller → 28 Tage

Die zutreffenden Paragraphen für die Nachtschäden hießen:

§ 199: „Wenn ein Stück Vieh binnen 24 Stunden nach der Übergabe krank befunden wird, so gilt die Vermutung, daß selbiges schon vor der Übergabe krank gewesen sei“ (Fröhner, 1995, S.4).

§ 201: „Stirbt das Vieh binnen 24 Stunden nach der Übergabe, so ist der Verkäufer zur Vertretung verpflichtet, wenn nicht klar ausgemittelt werden kann, daß die Krankheit erst nach der Übergabe entstanden ist“ (Fröhner, 1955, S. 4).

§203: „Äußert sich die Krankheit des Viehs erst nach Verlauf von 24 Stunden, so trifft der Schaden den Käufer, wenn nicht ausgemittelt werden kann, daß der kränkliche Zustand (= Keim der Krankheit) schon zur Zeit der Übergabe vorhanden war“ (Fröhner, 1955, S. 4).

Vor allem von pflanzlichen und tierischen Parasiten wurde als Ursache der Krankheit, als „[...] „kränklicher Zustand“ [...]“ (Fröhner, 1955, S. 4), ausgegangen, freilich wurde aber auch in Erwägung gezogen, dass die Möglichkeit eines verschluckten Fremdkörpers besteht (Fröhner, 1955).

4.5.3 Römisch - rechtlich

Das römisch - rechtliche Prinzip ließ sich auf einen kleinen Teil Deutschlands begrenzen:

- Lippe - Detmold
- Schaumburg - Lippe
- Mecklenburg - Strelitz
- Mecklenburg - Schwerin
- Oldenburg
- Schleswig - Holstein
- Sachsen - Weimar
- Teile des Königreichs Hannover (Adamczuk, 2008)

4.6 Die Kaiserliche Verordnung vom 27.03.1899

Unter Einvernehmen des Bundesrates wurde eine Kaiserliche Verordnung (KVO) (siehe Anhang S. 388) verabschiedet, in der die Hauptmängel und ihre Gewährfristen bei einzelnen Tierarten (Pferden, Rindern, Schafen und Schweinen) angegeben waren. Dabei wird eine Unterscheidung zwischen Nutz - Zuchttieren (§1) und Schlachttieren (§2) betont. Als Nutztiere fanden solche Tiere eine Definition, welche lebendig geblieben sind und dadurch von Nutzen sein sollten, unter Schlachttieren wurden hingegen solche verstanden, die zukünftig als Nahrungsmittel für den Menschen fungieren sollten (Fröhner, 1955).

4.6.1 Die Entstehungsgeschichte der Kaiserlichen Verordnung

1874 erfolgte der Beschluss des Bundesrates eine Kommission von elf Juristen mit der Ausarbeitung eines Entwurfs eines einheitlichen Bürgerlichen Gesetzbuches für das Deutsche Reich zu beauftragen. Der Vorsitzende der Kommission schlug den Bundesregierungen vor, „[...] daß die Regelung der Gewährleistung für Tiermängel auf der Grundlage des deutschrechtlichen Prinzips zu erfolgen habe [...]“ (Fröhner, 1955, S. 22). Danach hatte „[...] der Veräußerer kraft Gesetzes nur für gewisse gesetzlich bestimmte Mängel (Hauptmängel) und auch für diese nur, wenn sie innerhalb einer gesetzlich bestimmten Frist (Gewährfrist) hervorgetreten sind, Gewähr zu leisten hat, und wonach beim Hervortreten des Mangels innerhalb der Gewährfrist das Bestehen des fraglichen Mangels zur entscheidenden Zeit bis zum Beweise des Gegenteils vermutet wird“ (Fröhner, 1955, S. 22). Um als Hauptmangel zu gelten, musste dieser über vier Eigenschaften verfügen:

1. „er mußte allgemein oder wenigstens in größeren Teilen des Reiches so verbreitet sein, dass für seine Aufnahme ein praktisches Bedürfnis vorlag;
2. er mußte erheblich sein und den Gebrauchswert oder Handelswert des Tieres beträchtlich mindern;
3. er mußte seiner Natur nach zur Zeit des Verkaufs verborgen sein, d.h. er durfte nicht schon bei gewöhnlicher Aufmerksamkeit in die Augen fallen und erkannt werden;
4. es mußte sich für den Fehler eine bestimmte Gewährfrist angeben lassen, innerhalb deren einerseits der Fehler sich nach tierärztlicher Erfahrung nicht entwickeln, innerhalb deren er andererseits vom Käufer in der Regel erkannt und vom Sachverständigen konstatiert werden kann“ (Fröhner, 1955, S. 22).

4.6.2 Das Gewährleistungsrecht des Bürgerlichen Gesetzbuches von 1900

Obwohl das BGB auf einer römisch - rechtlichen Grundlage beruhte und im Zeitalter der Kodifikation eine einheitliche Systematik erreicht werden sollte, ist im BGB aus dem Jahr 1900 „[...] ein Sonderrecht zum allgemeinen Kaufrecht auf deutschrechtlicher Basis für den Viehkauf [...]“ (Adamczuk, 2008, S. 22) festgelegt worden. Die Regelungen wurden in den §§ 481 - 493 BGB niedergeschrieben.

Die §§ 481 - 493 BGB alte Fassung (a.F.) sind Sondervorschriften zu den Gewährleistungsregeln der §§ 459 - 480 BGB a.F. im Kaufrecht gewesen, aber nur die Viehgewährleistung betreffend. Mit Gefahrübergang konnten häufig Sekundäransprüche entstehen. Bezüglich „[...] des vorvertraglichen Bereichs der Kaufverhandlungen und des Kaufvertrages [wurde auf] die allgemeinen Bestimmungen des allgemeinen Schuldrechts sowie des Sachkaufs [...]“ (Adamczuk, 2008, S. 25) zurückgegriffen. Falls in den Spezialvorschriften der §§ 481 fortfolgende (ff.) BGB keine Stellungnahme zu dem entsprechenden Sachverhalt zu finden gewesen ist, war es möglich, sich auf die §§ 459 ff. BGB im Viehhandel zu beziehen. Die §§ 481 ff. BGB a.F. sind nicht als zwingendes Recht zu betrachten gewesen, da im Viehkauf „[...] auch eine Haftungserweiterung unter Anwendung der allgemeinen kaufrechtlichen Gewährleistungsregeln aufgrund einer Parteivereinbarung [...]“ (Adamczuk, 2008, S. 25) denkbar war. Außerdem sind die §§ 481 ff. BGB nur für die Tiergattungen Equiden (Pferd, Esel, Maultier und Maulesel) sowie Rinder, Schafe und Schweine gültig gewesen (Adamczuk, 2008). Für diese sind bestimmte Hauptmängel mit konkreten Gewährfristen gemäß § 482 BGB bzw. durch die Kaiserliche Verordnung vom 27.03.1899 festgelegt. Somit hatte der Verkäufer eines der besagten Tiere „[...] nicht alle erheblichen und verborgenen Mängel gesetzlich zu vertreten, sondern nur bestimmte Fehler [...]“ (Fröhner, 1955, S. 6), die unter die Kategorie „Hauptmängel“ fielen. Solche Fehler mussten hingegen innerhalb bestimmter Fristen (Gewährfristen) erkannt werden. Anschließend fing die Gewährfrist mit dem Ablauf des Tages an, an dem „[...] die Gefahr auf den Käufer übergeht, d.h. meist mit dem Ablauf des Tages der Übergabe (§483)“ (Fröhner, 1955, S. 6). Wenn es Anzeichen für einen Hauptmangel innerhalb der Gewährfrist gab und ein Nachweis desselben in dieser erfolgte, so ist kein Beweis nötig, dass er bereits zum Zeitpunkt der Übergabe vorlag. Es konnte ohne weiteres nach § 484 angenommen werden (Fröhner, 1955). Für andere Nutztiere oder Haustiere trafen diese Richtlinien nicht zu, sondern nur die §§ 459 ff. BGB a.F.. Desweiteren wurde vorausgesetzt, dass es sich um lebendiges Vieh handelt (Adamczuk, 2008). Schlachtvieh gehörte zu dem Bereich der allgemeinen Gewährleistungsregeln. Lag nun ein solcher Fall vor, konnten sich folgende Möglichkeiten ergeben (Fröhner, 1955):

- „Nach Ablauf der Gewährfrist steht dem Kläger noch eine zweitägige Anzeigefrist zur Verfügung (§ 485).
- Durch Vertrag kann die Gewährfrist verlängert oder verkürzt werden (§ 486).
- Als Klage ist nur die Wandelungsklage, nicht auch, wie bisher, die Minderungsklage zulässig (§ 487).
- Der Verkäufer ist zum Ersatz der Futterkosten verpflichtet (§ 488).
- Die öffentliche Versteigerung ist, wenn ein Rechtsstreit anhängig ist, auf Antrag einer Partei anzuordnen (§ 489).
- Die Verjährungsfrist (Klagefrist) beträgt sechs Wochen (§ 490)“ (Fröhner, 1955, S. 6 folgende (f.)).

§ 481: „Für den Verkauf von Pferden, Eseln, Mauleseln und Maultieren, von Rindvieh, Schafen und Schweinen gelten die Vorschriften der §§ 459 bis 467, 469 bis 480 nur insoweit, als sich nicht aus den §§ 482 bis 492 ein anderes ergibt.

§ 482: Der Verkäufer hat nur bestimmte Fehler (Hauptmängel) und diese nur dann zu vertreten, wenn sie sich innerhalb bestimmter Fristen (Gewährfristen) zeigen. Die Hauptfristen und die Gewährfristen werden durch eine Zustimmung des Bundesrates zu erlassende Kaiserliche Verordnung bestimmt. Die Bestimmung kann auf demselben Wege ergänzt oder abgeändert werden.

§ 483: Die Gewährfrist beginnt mit dem Ablaufe des Tages, an welchem die Gefahr auf den Käufer übergegangen ist.

§ 484: Zeigt sich ein Hauptmangel innerhalb der Gewährfrist, so wird vermutet, daß der Mangel schon zu der Zeit vorhanden gewesen sei, zu welcher die Gefahr auf den Käufer übergegangen ist.

§ 485: Der Käufer verliert die ihm wegen des Mangels zustehenden Rechte, wenn er nicht spätestens zwei Tage nach dem Ablaufe der Gewährfrist oder, falls das Tier vor dem Ablaufe der Frist getötet worden oder sonst verendet ist, nach dem Tode des Tieres den Mangel dem Verkäufer anzeigt oder die Anzeige an ihn absendet oder wegen des Mangels Klage gegen den Verkäufer erhebt oder diesem den Streit verkündet oder gerichtliche Beweisaufnahme zur Sicherung des Beweises beantragt. Der Rechtsverlust tritt nicht ein, wenn der Verkäufer den Mangel arglistig verschwiegen hat.

§ 486: Die Gewährfrist kann durch Vertrag verlängert oder abgekürzt werden. Die vereinbarte Frist tritt an die Stelle der gesetzlichen Frist.

§ 487: Der Käufer kann nur Wandelung, nicht Minderung verlangen. Die Wandelung kann auch in den Fällen der §§ 351 bis 353, insbesondere, wenn das Tier geschlachtet ist,

verlangt werden; an Stelle der Rückgewähr hat der Käufer den Wert des Tieres zu vergüten. Das gleiche gilt in anderen Fällen, in denen der Käufer infolge des Umstandes, den er zu vertreten hat, insbesondere einer Verfügung über das Tier, außerstande ist, das Tier zurückzugewähren.

Ist vor der Vollziehung der Wandelung eine unwesentliche Verschlechterung des Tieres infolge eines von dem Käufer vertretenen Umstandes eingetreten, so hat der Käufer die Wertminderung zu vergüten. Nutzungen hat der Käufer nur insoweit zu ersetzen, als er sie gezogen hat.

- § 488: Der Verkäufer hat im Falle der Wandelung dem Käufer auch die Kosten der Fütterung und Pflege, die Kosten der tierärztlichen Untersuchung und Behandlung, sowie die Kosten der notwendig gewordenen Tötung und Wegschaffung des Tieres zu ersetzen.
- § 489: Ist über den Anspruch auf Wandelung ein Rechtsstreit anhängig, so ist auf Antrag der einen oder der anderen Partei die öffentliche Versteigerung des Tieres und die Hinterlegung des Erlöses durch einstweilige Verfügung anzuordnen.
- § 490: Der Anspruch auf Wandelung sowie der Anspruch auf Schadenersatz wegen eines Hauptmangels, dessen Nichtvorhandensein der Verkäufer zugesichert hat, verjährt in sechs Wochen von dem Ende der Gewährfrist an. Im Übrigen bleiben die Vorschriften des § 477 unberührt. An Stelle der in den §§ 210, 212, 215 bestimmten Fristen tritt eine Frist von sechs Wochen. Der Käufer kann auch nach der Verjährung des Anspruchs auf Wandelung die Zahlung des Kaufpreises verweigern. Die Aufrechnung des Anspruchs auf Schadenersatz unterliegt nicht der im § 479 bestimmten Beschränkung.
- § 491: Der Käufer eines nur der Gattung nach bestimmten Tieres kann statt der Wandelung verlangen, dass ihm an Stelle des mangelhaften Tieres ein mangelfreies geliefert wird. Auf diesen Anspruch finden die Vorschriften der §§ 488 bis 490 entsprechende Anwendung.
- § 492: Übernimmt der Verkäufer die Gewährleistung wegen eines nicht zu den Hauptmängeln gehörenden Fehlers oder sichert er eine Eigenschaft des Tieres zu, so finden die Vorschriften der §§ 487 bis 491 und, wenn eine Gewährfrist vereinbart wird, auch die Vorschriften der §§ 483 bis 485 entsprechende Anwendung. Die in § 490 bestimmte Verjährung beginnt, wenn eine Gewährfrist nicht vereinbart wird, mit der Ablieferung des Tieres“ (Fröhner, 1955, S. 7 ff.).

4.6.3 Hauptmangel

Damit ein Hauptmangel für eine Haftungsbeurteilung existierte, bestand die Notwendigkeit, dass die Kriterien für die Anwendung der §§ 481 ff. BGB a.F. erfüllt gewesen sind. Sodann hatte der Verkäufer nach dem Viehmängelrecht beim Verkauf zu haften. Sowohl die Hauptmängel als auch die Gewährfristen sind infolge § 482 II BGB a.F. geregelt gewesen. Welche Krankheit, welcher Fehler schließlich als Hauptmangel bei einem Tier fungierte, wurde letzten Endes in der Kaiserlichen Verordnung beschlossen (Adamczuk, 2008).

Als Hauptmängel wurden festgelegt:

- Rotz
- Dummkoller
- Dämpfigkeit
- Kehlkopfpeifen
- Periodische Augenentzündung
- Koppen

Die Voraussetzung eines Hauptmangels musste sein, dass er „[...] verborgen, erheblich und verbreitet [...]“ (Adamczuk, 2008, S. 26) ist.

4.6.4 Gewährfristen

Von der Kaiserlichen Verordnung sind die Gewährfristen für den jeweiligen Mangel verfügt worden. Der Verkäufer musste selbst bei arglistigem Verschweigen nur dann haften, wenn sich der Mangel innerhalb der Gewährfrist darstellte. Gemäß §483 BGB a.F. fing die Gewährfrist mit dem Ablauf des Tages des Gefahrüberganges an (Adamczuk, 2008).

4.6.5 Mängelanzeige

Zur Wahrung seiner Rechte musste der Käufer nach § 485 BGB a.F. den Mangel spätestens bis zum Ablauf des zweiten Tages nach Ende der entsprechenden Gewährfrist anzeigen (Adamczuk, 2008).

4.6.6 Rechtsfolgen

Nach § 487 BGB a.F. ist bei einer fristgemäßen Anzeige die Wandelung als Rechtsfolge bestimmt gewesen. Bezüglich der Vertragskosten wurde der § 488 BGB a.F. so formuliert, wonach der Käufer sich in der Position befinden sollte, als hätte er den Kauf gar nicht erst getätigt. Sollte es sich um einen Gattungskauf handeln, strebte die Mängelrüge nach einer Ersatzlieferung entsprechend § 491 BGB a.F.. Fehlte dem Tier eine ihm zugesagte Eigenschaft oder wurde ein Makel böswillig verschwiegen, ist es dem Käufer ermöglicht gewesen, auf Schadensersatz statt auf Wandelung zu bestehen. Für eine Individualvereinbarung musste der Verkäufer immer haften, allerdings betraf die Haftung für hinterlistiges Verschweigen nur Hauptmängel. Für eine erfolgreiche Klage ist es von Bedeutung gewesen, dass sich der verheimlichte Mangel innerhalb der Gewährfrist nach der Kaiserlichen Verordnung darstellte sowie zudem innerhalb der Rügefrist nach § 485 BGB a.F. angezeigt wurde, weil die §§ 481 ff. BGB a.F. insoweit als Sonderregelungen galten (Adamczuk, 2008).

4.7 Das aktuelle Recht des Pferdekaufs

4.7.1 Die Schuldrechtsreform aus dem Jahr 2002

4.7.1.1 Historische Entwicklung

In den Jahren 1981 - 1983 wurden 24 Gutachten vergeben, um die Notwendigkeit einer Reformierung des Schuld- und Verjährungsrechtes aufzudecken. Eine Neugestaltung des Schuldrechts sollte erarbeitet werden. Der Viehkauf wurde aber lediglich im Gutachten zu den Verjährungsfristen angeführt. Eine Umarbeitung des Viehkaufrechtes ist nach der Veröffentlichung der Gutachten und nachfolgender Diskussion nicht erkennbar gewesen, worauf eine Kommission durch das Bundesministerium der Justiz eingesetzt wurde, um das Schuldrecht zu überarbeiten. Der Abschlussbericht der Kommission im Jahr 1991 beinhaltete einen Gesetzesvorschlag zur Umgestaltung des Verjährungs-, Leistungsstörungs- sowie Gewährleistungsrechts beim Kauf- und Werkvertrag, dennoch stagnierten die Reformbemühungen bis ins Jahr 1999 und wurden erst wieder vor dem Hintergrund der Pflicht zur Umsetzung der Europäischen Union - Verbrauchsgüterkaufrichtlinie aufgegriffen. Nun wurde die Streichung der Sonderregelungen für den Viehkauf der §§ 481 ff. BGB a.F. vorgesehen, aufgrund der Behauptung, dass „[...] die zu stark in die Kaufrechte eingreifende Wirkung der §§ 481 ff. BGB a.F. [...]“ (Adamczuk, 2008, S. 39) mit der Verbrauchsgüterkaufrechtlinie nicht kompatibel sei. Am 06.03.2001 machte das Bundesministerium der Justiz einen Diskussionsentwurf bekannt, welcher jedoch keine Innovationen für das Viehkaufrecht erbrachte (Adamczuk, 2008).

4.7.1.2 Das Schuldrechtsmodernisierungsgesetz und seine Gesetzesbegründung

Das Gesetz zur Modernisierung des Schuldrechts trat am 01.01.2002 in Kraft, aus welchem das Sonderrecht für den Viehkauf alternativlos gestrichen wurde. Dies wurde durch den Gesetzgeber für den Bereich des Verbrauchsgüterkaufes damit begründet, dass der Gesetzgeber dem Verdacht ausgesetzt gewesen ist, sonderrechtliche Kaufbestimmungen im Unternehmer - Verbraucher - Verhältnis können die Mindestanforderungen für den Verbraucherschutz nicht erfüllen, sodass eine Erfolg versprechende Klage gegen die Regelungen vor dem Europäischen Gerichtshof nicht ausgeschlossen werden kann. Es wurde versucht, die Reformunfähigkeit des Viehgewährleistungsrecht auch dadurch zu beweisen, da von den einzelnen Hauptmängeln nur noch das Kehlkopfpeifen bei Pferden auftrat. Zudem wurde genannt, dass die heutzutage wirtschaftlich relevanten Erkrankungen sowie die Zuführung von gebrauchsbeeinträchtigenden Stoffen vor Gefahrübergang, wie etwa pharmakologische Stoffe, nicht angeführt wurden. Das Zufügen weiterer Mängel zur Hauptmängelliste würde keine Berichtigung bewirken, da neu auftretende Erkrankungen nach einer solchen Liste keine Haftungs begründung bewirken könnten. Ferner sind die Gewährleistungsfristen nach den heutigen Erkenntnissen nicht wissenschaftlich vertretbar gewesen. An dem abschließenden Katalog der unter die §§ 481 ff. BGB a.F. fallenden Tiere wurde kritisiert, dass die genannten Tiere in ihrer Eigenschaft als Nutztiere in den Katalog im Jahr 1900 eingetragen wurden, sie aber in der heutigen Zeit, insbesondere Pferd und Esel, als Liebhabertiere gehalten werden. Nach den heutigen wissenschaftlichen Methoden der Veterinärmedizin besteht in der Regel die Möglichkeit zu diagnostizieren, ob ein Mangel zum Zeitpunkt des Gefahrüberganges vorlag. Eine nicht eindeutige Situation geht zu Lasten des Käufers. Für den Verkäufer ist kein Schutz in Hinsicht einer bestimmten Mängelbestimmung noch konkreter Gewährfristen von Nöten (Adamczuk, 2008).

4.7.2 Die aktuelle Rechtssituation

4.7.2.1 Mangelbegriff

Für den Viehkauf findet nun der allgemeine Mangelbegriff des Kaufrechts nach § 434 BGB Geltung, welcher besagt, dass „[...] eine Sache primär mangelhaft ist, wenn sie nicht die vereinbarte Beschaffenheit aufweist“ (Adamczuk, 2008, S. 42). Inwiefern sich die Beschaffenheit einer Sache zu definieren hat, ist im Gesetz nicht konkret ausgeführt. Für eine Beurteilung der Körperverfassung sind jedenfalls „[...] nicht nur die körperlichen Merkmale, sondern auch tatsächliche, rechtliche, wirtschaftliche und soziale Beziehungen zur Umwelt [...]“ (Adamczuk, 2008, S. 42), falls sie für den Käufer von Relevanz sind, zu berücksichtigen:

„Zentrales Kriterium für die Beurteilung der Mangelhaftigkeit ist somit die Parteivereinbarung hinsichtlich der Eigenschaften der Sache“ (Adamczuk, 2008, S. 42).

4.7.2.2 Beschaffensvereinbarung

Die Beschaffensvereinbarung bedeutet für den Kauf eines Pferdes, dass sowohl Käufer als auch Verkäufer in ihrer Entscheidung frei sind, welche Eigenschaften des Pferdes Bestandteil ihres Vertrages werden sollen. Beim Pferdekauf ist es ratsam, die Konstitution in äußere, sportliche, gesundheitliche und sonstige zu unterscheiden, sowie ist neben Rasse, Alter, Farbe, Größe und Aussehen auch der Ausbildungsstand ein wichtiges Kriterium (Adamczuk, 2008).

4.7.2.3 Beweislastumkehr nach § 476 BGB

Beim Verbrauchsgüterkauf spielt die Beweislastumkehr für den Pferdekauf eine entscheidende Bedeutung: „Nach dieser Vorschrift muss der Verkäufer der Sache in den ersten sechs Monaten nach Gefahrübergang beweisen, dass der Sachmangel, auf den der Käufer sich im Streit beruft, bei Gefahrübergang nicht vorlag“ (Adamczuk, 2008, S. 97). Es müssen aber Ausnahmen getroffen werden, wenn keine Vereinbarung des § 476 BGB „[...] mit der Art der Sache oder des Mangels [...]“ (Adamczuk, 2008, S. 97) möglich ist (Adamczuk, 2008). Als Verbrauchsgüterkauf ist nach § 474 Absatz (Abs.) 1 BGB ein solcher Vorgang zu bezeichnen, in welchem ein Unternehmer eine bewegliche Sache an einen Verbraucher verkauft. Dagegen liegt kein Verbrauchsgüterkauf bei einem Kaufvertrag

- „zwischen Verbrauchern sowie
- zwischen Unternehmern untereinander und
- zwischen einem Verbraucher - Verkäufer und einem Unternehmer - Käufer [...]“

(Brückner & Rahn, 2010, S. 174) vor. Nach § 13 BGB wird der Verbraucher definiert als „[...] jede natürliche Person, die ein Rechtsgeschäft zu einem Zweck abschließt, der weder ihrer gewerblichen noch ihrer selbstständigen beruflichen Tätigkeit zugeordnet werden kann“ (Brückner & Rahn, 2010, S. 175). Als „[...] Unternehmer ist eine natürliche oder juristische Person oder eine rechtsfähige Personengesellschaft, die bei Abschluss eines Rechtsgeschäfts in Ausübung ihrer gewerblichen oder selbstständigen beruflichen Tätigkeit handelt [...]“ (Brückner & Rahn, 2010, S. 175), zu bezeichnen. Insbesondere trifft der Begriff des

Unternehmers vor allem auf Pferdehändler, Züchter, Reitschulinhaber und selbstständige Reitlehrer zu.

Für den Käufer ergeben sich hiermit fortan diese Vorteile:

- „Beweislastumkehr zugunsten des Käufers, wenn sich ein Mangel innerhalb von sechs Monaten seit Gefahrübergang zeigt (§ 476 BGB)
- Verbot jeglicher Vereinbarungen, die den Käufer benachteiligen, indem sie die gesetzliche Sachmängel - Haftung des Verkäufers einschränken (§ 475 Abs. 1 BGB)“ (Brückner & Rahn, 2010, S. 174)

Als einzige Ausnahmen gelten:

- Verkürzung der Verjährungsfrist von zwei Jahren auf ein Jahr durch den Verkäufer, vorausgesetzt der Kaufgegenstand stellt eine gebrauchte Sache dar (§ 475 Abs. 2 BGB)
- Dem Verkäufer ist es gestattet, den Schadensersatzanspruch des Käufers auszuschließen oder einzugrenzen, falls nicht gegen das Recht der Allgemeinen Geschäftsbedingungen verstoßen wird (§§ 305 bis 309 BGB)

Zusammengefasst kann gesagt werden, dass es die Aufgabe des Verkäufers ist, einen (Gegen-)Beweis zu erbringen, falls der Mangel zum Termin des Gefahrübergangs noch nicht existiert haben sollte. Hingegen steht der Käufer in der Beweispflicht, um sich den Vorteil der Beweislastumkehr zu verschaffen, dass sich der Mangel innerhalb von sechs Monaten zugetan hat (Brückner & Rahn, 2010).

Tabelle 4: Zu erbringende Beweise von Käufer und Verkäufer aus Brückner & Rahn (2010)

Käufer	Verkäufer
seinen eigenen Status als Verbraucher (§ 13 BGB)	Dass der Mangel zum Zeitpunkt des Gefahrübergangs nicht vorgelegen hat (§ 476 BGB)
den Status des Verkäufers als Unternehmer (§ 14 BGB)	
das Vorliegen des Mangels (§ 434 BGB)	
das „Sichzeigen“ des Mangels innerhalb von sechs Monaten seit Gefahrübergang (§ 476 BGB)	

4.7.2.4 Verjährung

Die geregelte Verjährung beläuft sich auf zwei Jahre nach der Ablieferung des Pferdes (§ 438 Abs. 1 Nummer (Nr.) 3 BGB). Bei gebrauchten Sachen, als welche Pferde sinnvoller Weise behandelt werden können, besteht die Möglichkeit, diese Frist auf ein Jahr zu reduzieren (§ 475 Abs. 2 BGB) (Adolphsen, 2002).

4.7.2.5 Sonstige Kaufverträge

Bei anderen Kaufverträgen ist es erlaubt, Vereinbarungen mit einem breiteren Spielraum zu treffen. Jedoch herrschen auch hier die Allgemeinen Geschäftsbedingungen vor (§§ 305 ff. BGB). In Einzelverträgen ist ein Haftungsausschluss erlaubt. Bei vorformulierten Verträgen ist dies auch nur dann ausführbar, wenn das Pferd als eine gebrauchte Sache eingestuft wird. Wird das Tier als eine neue Sache festgelegt, kann die Verjährung nicht unter zwölf Monaten liegen (§ 309 Nr. 8b ff. BGB), wohingegen bei einer gebrauchten Sache eine beliebige Frist getroffen werden kann (Adolphsen, 2002).

4.8 Zwischenzusammenfassung

Bereits im 4. Jahrhundert v. Chr. sind im römischen Recht gesetzliche Regelungen für den Kauf von Tieren niedergeschrieben worden. Der Verkäufer hatte hiernach den Kaufinteressenten über sämtliche Unvollkommenheiten eines Tieres aufzuklären. Als Rechtsmittel standen dem Käufer unter anderem eine Wandelungsklage, Minderungsklage, Schadensersatzklage oder Klage auf Betrug zu. Im Germanischen Recht ist der erste Mängelkatalog zu finden. Für die Anzeige eines Mangels wurde dem Verkäufer eine Frist, eine sogenannte Gewährleistungsfrist, gesetzt. Aufgrund der zunehmend wirtschaftlichen und militärischen Bedeutung wurde das Verlangen nach mehr Rechtssicherheit im Pferdehandel immer größer. Die Mängelliste variierte in den unterschiedlichen Land- Stadtrechtformationen. Die Dauer der Gewährleistungsfristen verlängerten sich. Ab dem 17. Jahrhundert wurden zum ersten Mal auch innere Hauptmängel aufgeführt. In den deutschen Territorien galten seit dem 19. Jahrhundert sehr verschiedene Kaufbestimmungen und Gewährfristen. So existierten als Rechtsansatz eine deutschrechtliche, eine römisch - rechtliche und gemischte Lösung. Durch die Kaiserliche Verordnung vom 27.03.1899 wurde eine einheitliche Rechtsordnung für das Deutsche Reich geschaffen. Um als Hauptmangel zu gelten musste dieser verborgen, erheblich und weit verbreitet sein. Zudem musste ein Haftungsgrund für ihn vorliegen. Ein Verkäufer hatte fortan nur noch für die Hauptmängel Rotz, Dummkoller, Dämpfigkeit, Kehlkopfpfeifen, Periodische

Augenentzündung und Koppen zu haften, wenn sie innerhalb der gesetzlich bestimmten Frist, sechs Monate nach dem Übergang auf den Käufer, auftraten. Die Einführung des neuen Kaufrechts zum 01.01.2002 erfolgte aufgrund der Reformbedürftigkeit des Kaufrechtssystems. So wurden die bis dato aufgeführten Hauptmängel nicht mehr als wirtschaftlich relevant und die Gewährleistungsfristen nicht mehr als wissenschaftlich vertretbar erachtet. Der Käufer befand sich durch das neue Recht zum ersten Mal in der Geschichte des Pferdekaufs in einer besseren Ausgangsposition als der Verkäufer. Als mangelhaft wird seitdem allein jene Sache bezeichnet, die nicht die von beiden Vertragsparteien vereinbarte Beschaffenheit aufweist. Für den Käufer bietet sich somit die Möglichkeit der Beweislastumkehr. Die Verjährungsfrist beim Pferdekauf kann auf zwölf Monate begrenzt werden.

5 Die Kulturgeschichte der Tierheilkunde im frühen Mittelalter

Im aufkommenden Christentum wurden zunächst Gottheiten als Urheber von Krankheiten verantwortlich gemacht. Erdgötter galten als Beschützer des Viehs und es fanden Pilgerfahrten zu Wäldern, Quellen und Brunnen statt. In der katholischen Christenheit waren sehr viele heilende Heilige bekannt. So wurde in Deutschland Sankt (St.) Antonius zum Patron der Pferde auserkoren, welcher auch über Schweine und Kleinvieh wachte. Der ehemalige Goldschmied und Schatzmeister des Königs Dagobert St. Eligius sollte Schirmherr der Schmiede und Tierärzte sein. In Frankreich wurde St. Blasius als der mächtigste Schutzpatron der Tiere erachtet und St. Hubertus ist für seine Tollwutheilungen bekannt gewesen. Verwehrten diese Gottheiten ihre Hilfe, wanden sich viele Gläubige der Hexerei zu. Von diesen Hexern wurden die unterschiedlichsten Gegenstände und Substanzen zur Kurierung erkrankter Tiere angewendet, wie z.B. Zypressenholz oder Edelsteine von der Äbtissin Hildegard. In ihrem Werk „*Physica*“ erläuterte sie, dass „[...] Heilung nur mit Hilfe und Erlaubnis Gottes erwartet werden [...]“ (Leclainche, 1992, S. 1737) kann. „Krankheiten muß man zunächst mit Benediktionen und Exorzismen zu Leibe rücken, da viele das Werk Luzifers und seiner Dämonen darstellen“ (Leclainche, 1992, S. 1737). Über die Tierheilkunde vom 10. bis 13. Jahrhundert ist nur sehr wenig bekannt. Neben der religiösen Medizin wurde vermutlich noch eine Laienheilkunde betrieben. In den Walliser Gesetzen im 10. Jahrhundert wurde aber niedergeschrieben, „[...] daß derjenige, der einem Tier oder Menschen ein Heilmittel verordnet, zu entlohnen ist“ (Leclainche, 1992, S. 1734). Durch die Entstehung zahlreicher Fürstentümer und somit auch reichlicher Reitertruppen gewann der Stallmeister, der für die Pflege und Gesundheit der Pferde zuständig gewesen ist, immer mehr an Bedeutung. Der Begriff *ars veterinaria* wurde bei den romanischen Völkern von nun an häufig durch *marescalcia* oder *malscalcia* - „Kunst des Marschalls“ ersetzt. Die Pferdemedizin erreichte insbesondere durch die Erfindung des Hufbeschlags (Leclainche, 1992), im 11. Jahrhundert (Fontaine, 1939), eine mächtige Bedeutung. Das Hufeisen wurde sogar in einige Wappen aufgenommen und ihren Hersteller, den Schmieden, wurden trotz nicht vorhandener Vorbildung weitere Aufgaben, wie z.B. kleine chirurgische Eingriffe, anvertraut. Sie wurden zu Gehilfen oder Vertretern des „Marschalls“ oder Stallmeisters. Im 13. Jahrhundert bezogen die Schriftsteller, teilweise Geistliche, ihre Informationen aus der Antike. Jordanus Ruffus, Oberstallmeister am Hofe Friedrich II., veröffentlichte um das Jahr 1250 ein Buch unter dem Titel „*de medicina equorum*“, in welchem er sich kritisch mit abergläubischen Behauptungen auseinandersetzte. Äußert präzise und modern beschäftigte er sich mit Rotz, Rheumatismus, Gliedmaßenerkrankungen und angeborenen Fehlbildungen. Im Gegensatz nahm Albert von Bollstädt - Albertus Magnus (1193 - 1280), ein Dominikanerprovinzial und Bischof von

Regensburg, in seinem Werk *De animalibus* - Über die Tiere an, dass das Mondlicht schädliche Wirkungen auf die Gesundheit hatte. Dieser ist auch der erste veterinärmedizinische Autor gewesen, der sich mit der Infektionsproblematik beschäftigte. Nennenswerte Werke von Klerikern, die sich mit der Tierheilkunde auseinandersetzten, sind der 19. und der 20. Band von „*The Properties of Things*“ des Franziskaners Bartholomew Glanville zwischen 1231 und 1281 und die neun Handschriften des Mediziners und Bischofs von Cervia in Spanien, Theoderich von Lucca (1205 - 1298). Viele Bücher einiger anderer Geistlicher waren Reproduktionen, enthielten kaum mehr neue Eingebungen oder sind von astrologischen Betrachtungen „verdorben“ worden. Im Mittelalter wüteten viele Tierseuchen, denen sowohl verschiedene Tierarten als auch Menschen erlagen. Den Pestepidemien in den Jahren 889, 1145 und 1264 fielen Menschen, Rinder und Pferde zum Opfer. Der größte Schaden wurde jedoch von der Rinderpest verursacht, die sich über ganz Europa ausbreitete. Als weitere verheerende Seuchen grassierten Schafpocken und Pferdeinfluenza (Leclainche, 1992). Der Tierarzt und Arzt Rieck fasste die Entwicklung der Tierheilkunst im Mittelalter in diesen Worten zusammen: „Im Mittelalter betrieb man die Tierheilkunde bei den einzelnen Völkern in ganz verschiedener Weise. Die Araber mit ihrer sprichwörtlichen Leidenschaft für Pferde traten das Erbe der klassischen griechisch - römisch - byzantinischen Veterinärmedizin an und verwalteten es ganz vortrefflich. Bei den europäischen Kulturvölkern hingegen gingen die Errungenschaften der antiken Veterinäre größtenteils verloren. Die Tierheilkunde wurde mit wenigen Ausnahmen ein pfuscherhaftes Nebengewerbe unwissender Leute. In diesen Zeiten des allgemeinen Niederganges in Kunst und Wissenschaft haben die Araber der Tierheilkunde einen besonderen Berufsstand erhalten und die Kenntnis der Pferdekrankheiten erheblich gefördert. Zahlreiche Veterinärmanuskripte in arabischer Sprache sind uns aus der Blütezeit der arabischen Tierheilkunde überliefert“ (Rieck, 1932, S. 13). Als herausragende Werke ihrer Zeit galten der Veterinärtraktat in dem Buch „*Kitab al Felahah*“ oder „*Libro de Agricultura*“ des Abu - Zacaria Jahya Ibn Mohammed ben Ahmed Ibn al Awam im 12. Jahrhundert und gegen 1320 „Die Tierheilkunde des Abu Bekr ibn Bedr“, welcher die Stelle des Hoftierarztes beim ägyptischen Sultan el Nasr innehatte (Rieck, 1932).

5.1 Die Ritterpferde des Deutschen Ordens

Der Deutsche Orden, lateinisch als „*Ordo Fratrum Domus Hospitalis Sanctae Mariae Teutonicorum* in Jerusalem“ bezeichnet, ist ein geistlicher Ritterorden gewesen. Seine Gründung als Krankenpflegeorden ist auf das Jahr 1190, während des dritten Kreuzzuges bei der Belagerung Akkos, durch Lübecker und Bremer Kaufleute zurückzuführen. Im Jahr 1198

fand die Umwandlung in einen geistlichen Ritterorden statt (Brockhaus. Taschenlexikon Weltgeschichte, 2004a).

Als Oberhaupt des Ordens fungierte der auf Lebenszeit vom großen Konvent bestimmte Hochmeister, welcher zugleich die Position des Landkomturs - Verwalter einer Ordensniederlassung - bekleidete. 1291 wurde der Umzug seines Amtssitzes von Akko nach Venedig, 1309 auf die Marienburg und 1457 nach Königsberg vollzogen. In Organisationsstruktur des Ordens standen die fünf Großgebietiger, auch Großwürdenträger genannt¹⁰, hinter ihm: ein Großkomtur als der Stellvertreter des Hochmeisters und für die innere Verwaltung verantwortlich, ein Marschall für das Kriegswesen, ein Spittler für das Sanitätswesen, ein Trapier für die Ausrüstung und ein Tressler für die Finanzen. In der Rangfolge folgten diesen die Landkomture nach. Der Ordensstaat war keinem Reich angehörig. Im Heiligen Römischen Reich hatte der Deutschmeister den Vorsitz des Ordens inne. Ihm sind auch die Balleien (Brockhaus. Taschenlexikon Weltgeschichte, 2004a) - Verwaltungsbezirke¹¹ - in Utrecht, Altenbiesen, Elsass - Burgund und Lombardei untergeordnet gewesen. Die Ordensmitglieder, welche einen weißen Mantel mit einem schwarzen Kreuz trugen, woher die Bezeichnung „Kreuzritter“ kommt, verpflichteten sich dem mönchischen Gelübde (Brockhaus. Taschenlexikon Weltgeschichte, 2004a).

5.1.1 Der Pferdehandel des Deutschen Ordens

Der Deutsche Orden, der eine mönchisch - kriegerische Vereinigung von frommen und tapferen Männern war und einen geistlichen Ritterorden repräsentierte, gegründet für die Pflege von Kranken und Bekämpfung der Ungläubigen, ist der erste Staat in Europa gewesen, der ein Heer aufgestellt hat. Allein aus der Kavallerie bestand die tatsächliche Ordensstreitmacht und aus diesem Grunde benötigte jeder rittermäßige Krieger mehrere Pferde (Rünger, 1924).

Ein Ritter ist existentiell von seinem Pferd abhängig gewesen. „*Omnis nobilitas ab equo*“ (Ekdahl, 1991) - „Aller Adel stammt vom Pferde“¹², traf vor allem auf die militärischen Ritterorden zu. Das Leben eines Ritters hing von der Qualität und der Kriegstauglichkeit seines Pferdes ab. Fiel das Pferd verlor durch seine Unbeweglichkeit auch oft der Ritter sein Leben (Ekdahl, 1991). Die Remontierung, die Berittmachung, der Armee musste für jede Militärregierung die erste und wichtigste Aufgabe darstellen. Dieser Auftrag wurde durch die Zucht des Ritterpferdes und seine herausragende Entwicklung gewährleistet (Rünger, 1924). Anfangs wurden die Kriegspferde aus der Heimat der Ordensbrüder, insbesondere aus den

¹⁰ S. „Deutscher Orden“. In: Wikipedia. Die freie Enzyklopädie.

¹¹ S. „Ballei“. In: Wikipedia. Die freie Enzyklopädie.

¹² Internetquelle.

Ländern Thüringen, Sachsen und Meißen, mitgebracht, ab dem 14. Jahrhundert aber ebenfalls aus Franken, Schwaben, Bayern und dem Rheinland. Für die Auswahl war einzig die Tauglichkeit für den Kriegseinsatz von Relevanz. Für die Kontrolle der Kriegsbefähigung der Aufgebote und der Söldnertruppen, wurden im Ordensland Musterungen absolviert, bei welchen außerdem die Qualität der Pferde beachtet wurde (Ekdahl, 1991).

Der Kaufpreis eines Ritterpferdes ist im Vergleich zu anderen tierischen Produkten sehr hoch gewesen (Rünger, 1924). Um das Jahr 1400 betrug er für ein gutes Kriegspferd 12 bis 15 Mark, für ein sehr gutes 15 bis 18 Mark und für besonders hervorragende Ritterpferde bis zu 70 Mark. Für eine Schweike, ein bodenständiges kleines Pferd, mit einem gedrunenen, aber sehnigem Körperbau, der meistens von hellbrauner, grauer oder fahler Färbung war und dessen Widerristhöhe nur knapp über einem Meter lag, sind drei bis sechs Mark zu zahlen gewesen (Ekdahl, 1991).

Tabelle 5: Durchschnittspreis tierischer Produkte in den Jahren 1400 - 1410 aus Rünger (1924)

Tierisches Produkt	Preis
Sehr gutes Kriegspferd	15 - 18 mark
Gutes Kriegspferd	12 - 15 mark
Beschäler	16 mark
Altpreußisches Pferd (Schweike)	3 - 6 mark
Militärremonte	6 - 10 mark
Gute Zuchtstute	6 mark
Ochse	1,5 mark
Gute Milchkuh	18 scot
Ferkel	1 scot
Magerschwein	12 scot
Mastschwein	24 scot
Schaf	3 scot
Masthammel	9 - 10 scot
Schock Eier (= 60 Stück)	2 - 3 sol.

Nach Rünger gilt anschließende Münzordnung: 1 mark = 24 scot = 60 sol. Er richtet sich nach der Meinung von Voßberg (Rünger, 1924), einen im 19. Jahrhundert lebenden Münz- und Siegelsammler¹³, nach welchem der Geldwert der preußischen Mark in den Jahren 1407 - 1410 12,30 Mark betragen haben soll. Der Wert der preußischen Mark überstieg den der alten Goldmark um das 40fache.

¹³ S. „Friedrich August Voßberg“. In: Wikipedia. Die freie Enzyklopädie.

Eine Verordnung aus dem Jahre 1386, aufgrund des angespannten Verhältnisses zu Polen, besagte: „Keine Waffen und Pferde dürfen bei schwerer Strafe an die polnische Regierung oder polnische Untertanen verkauft werden“ (Rünger, 1924, S. 235). 1394 kam es zu einer Erneuerung: „Kein Pferd über 4 Mark [darf] ausgeführt werden“ (Rünger, 1924, S. 235). Andernfalls musste der zuständige Grenzbeamte das Tier beschlagnahmen. Von äußerster Strenge zeugten Bestimmungen über die Pferdeausfuhr, Waffenbereitschaft und Passwesen im Jahr 1400:

1. „Jeder hat sein Pferd in guter Bereitschaft zu halten.
2. Kein Pferd darf außer Landes geführt werden bei Strafe der Beschlagnahme desselben.
3. Nur mit ausdrücklicher Genehmigung der Ordensbeamten darf ein Kaufmann ein Pferd ausführen, wenn er sich verpflichtet, ein ebenso wertvolles wiedereinzuführen.
4. Keiner darf im Auslande ein Pferd höher verkaufen als im Inlande“ (Rünger, 1924, S. 236).

Zur Durchführung dieser Verordnungen mussten alle guten Pferde mit einem Kreuz zu einem bestimmten Termin gebrandmarkt werden und die Landesbeamten erhielten Anweisung bei Verstößen einzuschreiten. Aufgrund der Tatsache, dass die Ausfuhrverbote nur für Kriegspferde galten, entstanden Zwistigkeiten über die Beschaffenheit der Rosse. Anhand der Verordnungen wurde der lebhaft exportierte aus Preußen und der umfangreiche Pferdehandel, der noch dazu durch ein gesetzliches Vorkaufsrecht für die Händler Aufschwung erhielt, zu dieser Zeit verdeutlicht. Um aber auch durch diesen regen Handel die Bevölkerung vor Ausbeutung zu schützen, erließ der Staat einige Schutzverordnungen. Im Jahr 1414, eine Zeit, in der die Pferdezucht durch den verheerenden Poleneinfall sehr geschwächt worden ist, bekam der Orden das Vorkaufsrecht auf alle importierten Pferde und 1444 verlangten die Stände, dass das Vorkaufsrecht für die Pferdehändler abgeschafft wurde, da ein zu großer Schaden entstand. Nach diesem Erlass ist den Händlern die Ausübung ihres Gewerbes nur noch in Städten gestattet worden. Der staatliche Pferdebestand belief sich um die Jahre 1400 auf den Burgen, Domänen und Vorwerken auf etwa 13 887 Tiere (Rünger, 1924).

5.1.2 Die Züchtung des Ritterpferdes

Im Bereich der Züchtung trennte der Orden strikt zwei unterschiedliche Ausrichtungen von Gestüten. Die bedeutsamsten und in der Zahl am häufigsten vorkommenden waren die

Militärgestüte, in Urkunden des Öfteren als „grohse stud“ (Rünger, 1924, S. 257) beschrieben, in welchen die großen deutschen Kaltblutpferde heranwuchsen und zu jungen Militärremonten herangezogen wurden, um im ausgewachsenen Alter dem Orden als Ritterpferd zu dienen. In den anderen Gestüten, den sogenannten Ackergestüten, wurden eben solche Pferde gezüchtet, die dem Orden als Arbeitspferde von Nutzen sein sollten. Der in Größe und Stärke auffallende Unterschied zwischen beiden Pferdetypen führte in den Arbeitspferdzuchtstätten zu der Bezeichnung „cleyne stut“ (Rünger, 1924, S. 257). Im Herbst desselben des Jahres wurden die besten Fohlen für ihren ersten Einsatz ausgebildet und jedes Jahr wurde eine gewisse Anzahl an dreijährigen Remonten eingestellt (Rünger, 1924).

5.1.3 Das Exterieur des Ritterpferdes

Im Mittelalter für seine ausgezeichnete Zucht der Ritterpferde berühmt, belieferte Deutschland in jener Zeit viele Länder mit seinen Pferden. Für das Ritterpferd gibt Mentzel folgende Beschreibung an: „Das in früherer Zeit, namentlich bis zur Einführung der leichten Reiterei, fast ausschließlich gebrauchte Reitpferd Deutschlands und der nordwestlich angrenzenden Länder gehörte der schwerfälligen Rasse an, die wir jetzt mit dem Prädikat „gemein“ bezeichnen“ (Rünger, 1924, S. 247).

Charakteristika eines Ritterpferdes:

- Hoher Rundungsgrad aller Körperteile
- Übergroße Konvexität der Gliedmaßen
- Dicker Kopf
- Breite, ungemain fleischige Brust
- Beladene Schultern
- Breiter, rund gepolsterter Rücken
- Erhabenes, rundes Kreuz
- Fleischige Hacken und über den Sprunggelenken gerundet
- Die Schienbeine mehr rund als flach, an der hinteren Gräte von der hinteren Seite der Zehe aufwärts stark behaart
- Starke, kurze Fesseln
- Schwerer, breiter Huf
- Buschige Mähne
- Kurz angesetzter, dickhaariger Schweif

Die Farbe des Haarkleides und der Abzeichen, weiße Füße, halbmondförmige Sterne und Blässen, welche dem Reiter Glück verheißen sollten, hatten im Mittelalter eine besondere Bedeutung. Den praktisch veranlagten Ordensrittern, obgleich sie einen Rappen einem anderen Pferd vorzogen, war jedoch die Farbe von geringfügiger Bedeutung und nicht ausschlaggebend für den Wert eines Pferdes. So sind unter den Dienst- und Kriegspferden alle Farben vertreten gewesen. Jenes Tier, welches in der Not und im Kampfeinsatz, seine Tauglichkeit bewies, wurde am höchsten geschätzt (Rünger, 1924).

5.1.4 Die Auswahl des Ritterpferdes

Bei der Auswahl des Geschlechtes gingen die Meinungen weit auseinander. So zogen die Araber beinahe ausnahmslos Stuten vor, da sie durch Wiehern nicht die Aufmerksamkeit des Feindes auf sich zogen und sogar im Galopp, wie z.B. in einer Verfolgung, Urin absetzen konnten. Überdies sprachen die Araber den Stuten auch zu, dass sie resistenter gegenüber Hunger und Hitze als die Hengste gewesen sind. Die Ordensritter allerdings zogen eine Stute aus rein psychologischer Sicht nicht als Kriegspferd heran. Es wäre im höchsten Grad unanständig gewesen und der Reiter hätte sich mit großer Schande bedeckt und wäre verspottet worden. Aus Zweckmäßigkeitgründen ließ sich das Verhalten aber so erklären, dass der Hengst mit seinem stattlichen Aussehen, welches insbesondere durch die Ausbildung der sekundären Geschlechtscharaktere bedingt ist, und seiner gewaltigen Körpermasse seinem Reiter im Kampf sehr hilfreich sein konnte. Als Gegenargument ließ sich jedoch anbringen, dass Stuten über eine leichtere Lenkbarkeit und größere Gewandtheit verfügten und trotz geringeren Gewichts sehr wohl in der Lage waren, durch ihren Mut und Temperament den nötigen Anforderungen zu genügen. Außerdem mochte manch ein Hengst die Unartigkeit besitzen, sich leicht im Kampf zu verbeißen. Bei Abwägung aller Vor- und Nachteile beider Geschlechter waren die praktisch veranlagten Ordensritter zu dem Entschluss gekommen, beide Geschlechter in ihren Dienst zu stellen und zudem auch für Kastraten, also Wallache, als Dienstpferd Verwendung zu finden. Nachdem von jeher die Türken, Ungarn und Tartaren ihre Kriegspferde verschnitten, so berichtete Fugger, und die Ritter im Gegensatz zu den Preußen im 13. Jahrhundert für den Wallach nur Verachtung übrig hatten, hatte der Orden in Deutschland mit großer Wahrscheinlichkeit den Brauch, Wallache als Kriegspferde zu reiten, zuerst eingeführt. Deshalb wurden viele Remonten vor Dienstbeginn kastriert. Zusammenfassend kann als Kriterium für die Befähigung eines Kriegspferdes genannt werden, dass ein Ritterpferd kräftig, stark, gut gewachsen, vollständig ausgewachsen, wohl geschickt und dabei

temperamentvoll und draufgängerisch zu sein hatte und sich sanft oder wohltrabend reiten lassen sollte.

Eine Weiterentwicklung des Kriegswesens und der Kriegsführung während der Ritterzeit brachte die Notwendigkeit mit sich, dass sowohl die Angriffs- als auch die Schutzwaffen immer schwerer wurden, und durch die Nutzung der Armbrust auch die Pferde mit einem Schutzpanzer versehen werden mussten. Um aufgrund der Angaben großer und starker Pferde im Mittelalter nicht fehl geleitet zu werden, müssen sie immer relativ anhand des Maßes bewertet werden und hier ist grundsätzlich die Statur des Reiters von Wichtigkeit. Der Typ des Ritterspferdes hat im Mittelalter mit großer Wahrscheinlichkeit variiert. Hierfür sind nach Rüniger in Voßbergs „Geschichte der Preußischen Siegel und Münzen“ interessante Beiträge zu finden. So übernimmt Rüniger drei Stadtsiegelabbildungen mit Ritterpferden von der Stadt Kulm aus dem 13. Jahrhundert. Auf dem älteren Siegel ist das Ritterpferd weder als bodenständiges, primitives Landpferd noch als Kaltblüter zu erkennen. Das Bild zeigt ein verhältnismäßig großes Pferd mit zierlichem Skelett und geringen Rumpfmaßen, Hals und Kopf stehen für eine stärkere Einkreuzung mit edlem und vermutlich orientalischem Blut, welches sicherlich in Preußen bereits in die Zucht eingeführt ist.



**Abbildung 2: Das älteste Stadtsiegel Kulms,
13. Jahrhundert (Rüniger, 1924)**

Unterdessen im ersten Siegel ohne jeden Zweifel ein Halbblut gezeigt wird, ist zwei Jahrhunderte später als Ritterpferd ein reines Kaltblutpferd von mittlerer Größe gezeichnet.



Abbildung 3: Stadtsiegel Kulms im 15. Jahrhundert (Rünger, 1924)

Als Mittelstellung fungiert das aus dem 15. Jahrhundert stammende dritte Reitersiegel der Stadt Kulm. Das Abbild des Pferdes kann an einem Kaltblüter heutiger Zeit gemessen werden.



Abbildung 4: Kulms drittes Stadtsiegel, Zeit unbekannt (Rünger, 1924)

Die Aussage der drei Reitersiegel ist diese, dass für das Ritterpferd des Mittelalters kein bestimmter Typ angenommen werden darf. Sowohl in der Ausrichtung der Zucht, als auch in der Rasseangehörigkeit finden sich im Wechsel der Zeit Abweichungen, ebenso werden unterschiedliche Pferdeschläge genutzt, insofern sie den erforderlichen Qualitäten entsprechen. Freilich ist aber die Wandlung der Zuchtrichtung zum schweren Typ mit dem immer schwerer werdenden Gewicht des Ritters zu erklären (Rünger, 1924).

6 Die Stallmeisterzeit 1250 - 1762

Als Stallmeisterzeit wird der Teil des Mittelalters und der Renaissance bezeichnet, in dem eine Basis für eine autonome Pferdeheilkunde, welche in den Händen der höfischen Marställe liegt, geschaffen wird (Anders, 2005). Sie begann also mit dem voraussichtlichen Erscheinungsdatum Jordanus Ruffus' „Buch über die Stallmeisterei“ um das Jahr 1250 und endete 1762 mit der Gründung der ersten tierärztlichen Lehrstätte (Von den Driesch, 1989).

Die ursprüngliche Bezeichnung für das Wort Marschall lautete Pferdeknecht, Aufseher über die Pferde. Im Keltischen hieß *marc'h* Pferd und *skalk* Diener (Leclainche, 1992), im Althochdeutschen bedeutete *marah* = Pferd und *schalc(h)* = Knecht. In mittellateinischer Sprache wurde der Marschall *marescallus* oder *mariscalcus* bezeichnet. An den Höfen merowingischer und karolingischer Könige trug er den römischen Titel *comes stabuli* und ist im Besitz eines Hofamtes gewesen. Unter den vier Hofämtern bekleidete er die niedrigste Position. Dem Marschall oblag die Aufsicht über die königlichen Pferde sowie über ihre Unterbringung und Verpflegung bei Reisen und Kriegszügen. Für die Ausführung dieser Aufgaben wurden dem Marschall Pferdeknechte, welche in späterer Zeit als Kurschmiede bezeichnet wurden, untergeordnet. Zusätzlich ist er der Vorsteher des Pferdestalls gewesen. Alle Entscheidungen über die Pferdehaltung oder die medizinische Versorgung der Tiere wurden vom Marschall, bald nur noch Marstall oder Stallmeister genannt, getroffen. Es bestand auch für sie die Möglichkeit in den Rängen des Hofstaates aufzusteigen (Von den Driesch & Peters, 2003).

In der Stallmeisterzeit erlangte auch die Reitkunst unter dem Einfluss Spaniens in Unteritalien ihre Blütezeit. In diesem Zeitraum erschienen zahlreiche „Rossarzneibücher“ (Anders, 2005, S. 30), welche heute als eine eigenständige Literaturgattung gelten. Durch diese fand schließlich eine vorbeugende und therapeutische Pferdeheilkunde in ganz Mitteleuropa Anwendung (Anders, 2005). Das erste in deutscher Sprache verfasste Werk entstand im 13. Jahrhundert. Durch die fortschrittliche italienische Pferdeheilkunde beeinflusst, wurden im 14. Jahrhundert einige Handschriften herausgebracht, welchen aber eine wissenschaftliche Relevanz abzusprechen ist (Perino, 1957). Auch Relikte der arabischen Medizin wurden herangezogen. In vielen deutschen Städten traten die Kurschmiede ihre Arbeit an. In England wurden die „Marschälle“ zum ersten Mal 1330 in der Chronik von Wace angeführt. Bereits in einem Verband organisiert, legten sie sich bei der Behandlung von Pferden äußerst strenge Richtlinien auf (Leclainche, 1992). Einen deutlichen Veröffentlichungsanstieg erlebte das 15. Jahrhundert. Hauptsächlich „[...] treten nun Kompilationen auf, d.h. Textsammlungen, die dadurch zustande gekommen sind, daß die Schreiber hintereinander mehrere verschiedene Vorlagen kopieren“ (Perino, 1957, S. 19). Zahlreiche Fachgebiete wurden durch Schriften abgedeckt, so wurden in

dieser Zeit auch in vielen Fällen Werke über das Exterieur, Pflege, Fütterung und den Pferdehandel abgefasst. Geschrieben wurden die Bücher entweder, in der Regel für den eigenen Bedarf, von einfachen Praktikern, wie Pferdeliebhabern, Ackerbürgern, Handwerkern, Wundärzten und Hufschmieden, oder als Schreiber oder Auftraggeber von Gelehrten, in der Mehrzahl Geistliche. Perino bezeichnet das 15. Jahrhundert als den „[...] Zeitabschnitt, in dem bei dem sich steigenden Verkehr und bei dem Repräsentationsbedürfnis der Höfe und des Adels das Pferd eine ungeheure Rolle spielte“ (Perino, 1957, S. 20). Die Arbeiten der Praktiker sind zwar von einer gewissen Einfachheit geprägt gewesen, aber dafür sind sie wissenschaftlich fundiert. Fortan dominierten schulmedizinische Elemente, jedoch gewann aber auch die volksmedizinische Empirie mit magisch - empirischen Einflüssen an Bedeutung. Die Aufgaben der zu dieser Zeit noch nicht existenten Tierärzte wurden von Schmieden, Stallleuten, Reitern und Abdeckern sowie von Adligen an Höfen übernommen. Diese Personen wurden als Stallmeister bezeichnet. Einzuteilen sind sie in zwei Klassen gewesen: Die einen wollten sich wirklich für das Wohl der Tiere einsetzen, die anderen sich z.B. durch Rosstäuschertechniken auf geschäftlicher Ebene bereichern (Perino, 1957). Diese Marställer, angestellt bei Fürsten, Baronen, Städten und Klöstern, bezogen ihr Wissen aus eben solchen Büchern, aus „[...] kleinen Traktaten über Gestütere, Reitkunst, Falknerei und Hippatrik [...]“ (Leclainche, 1992, S. 1752). Der Anbruch der Renaissance im 16. Jahrhundert führte auf dem Gebiet der Veterinärmedizin zu keinen gravierenden Veränderungen (Perino, 1957). Obwohl im Jahr 1598 die erste umfassende Pferdeanatomie von Ruini, einem Senator Bolognas und Rechtsgelehrten, „*Anatomia del Cavallo*“ (Beichele, 1979), veröffentlicht wurde, welches zu heutiger Zeit als Meilenstein der Veterinär-anatomie gilt¹⁴, wurden Tätigkeiten auf dem Gebiet der Pferdeheilkunde weiterhin vor allem von niederen Ständen ausgeübt und die Zauberheilkunde trat vermehrt in den Vordergrund. Ebenfalls erlangten auch ausländische Autoren eine höhere Aufmerksamkeit (Perino, 1957) und die Werke der Griechen und Lateiner, wie Aristoteles, Vegetius, Plinius und Columella, wurden in die modernen Sprachen übersetzt (Leclainche, 1992). Kristallisierte sich auf wissenschaftlicher Ebene im 17. Jahrhundert im Gegensatz zum 16. Jahrhundert kein entscheidender Unterschied heraus, so wurde jedoch die Distanz zwischen handschriftlichen und gedruckten Überlieferungen immer größer. Außerdem verlor auch die Zauberheilkunde an Anhängern (Perino, 1957). Die zahlreichsten und interessantesten Schriften erschienen in England. So verfasste der Arzt Spackmann eine wichtige Broschüre über die Übertragbarkeit der Tollwut, der Mediziner und Physiologe Lower veröffentlichte neuwertige Feststellungen über Tierpathologie, der Arzt Harward brachte ein eigenständiges Werk über die Chirurgie und Geburtshilfe am Vieh heraus (Leclainche, 1992). Im 18.

¹⁴ S. „Carlo Ruini“. In: Wikipedia. Die freie Enzyklopädie.

Jahrhundert wurde schließlich der Wandel von der empirischen Tierheilkunst zur wissenschaftlichen Veterinärmedizin vollzogen (Perino, 1957) und mit der Gründung der tierärztlichen Lehrstätten, die erste im Jahre 1762 in Lyon, wurde das Ende der Stallmeisterzeit nach 500 Jahren eingeleitet (Von den Driesch & Peters, 2003). Fortan übernahmen ausschließlich die Tierarzneischulen, ab dem Ende des 19. Jahrhunderts die Hochschulen bzw. Universitäten die Wissensvermittlung (Perino, 1957). Allerdings muss hinzugefügt werden, dass den herkömmlichen Methoden der Marstaller auch noch im 19. Jahrhundert Beachtung geschenkt wurde (Von den Driesch, 1989).

6.1 Jordanus Ruffus und sein „Buch über die Stallmeisterei“

Jordanus Ruffus, gegen Ende des 12. Jahrhunderts oder zu Beginn des 13. Jahrhundert in der Provinz Kalabrien (Hiepe, 1990), der südlichsten Region des italienischen Festlandes¹⁵, geboren, wurde von Kaiser Friedrich II. als Oberster Stallmeister - „*Imperialis Marescallus major*“ - an seinem Hof beschäftigt. Diejenigen, welche mit der Betreuung seiner Pferde beauftragt gewesen sind, mussten über ein erstklassiges Wissen auf dem Gebiet der „Pferdekunde“ verfügen. Er genoss großes Ansehen und trug den Titel eines hohen Justizbeamten - „*magnus iusticiarius*“. Das Todesdatum ist unbekannt.

Sein „Buch über die Stallmeisterei - *lo libro dela mariscalcie dei cavalli*“ erlangte über die Landesgrenzen hinaus große Bekanntheit und gilt als Anbruch der Stallmeisterzeit (Hiepe, 1990). Er wurde als „Erneuerer der Pferdeheilkunde in Europa“ angesehen (Von den Driesch & Peters, 2003). Hiepe übersetzte es erstmals 1990 im Rahmen seiner Dissertation „Das „Buch über die Stallmeisterei der Pferde“ von Jordanus Ruffus aus dem 13. Jahrhundert (Abschrift, Übersetzung und veterinärmedizin - historische Bewertung)“ ins Deutsche. Diese, mit Kommentaren versehene Übersetzung, dient als Quelle für dieses Kapitel. Anhand der Sprachstilistik stellen von den Driesch und Hiepe fest, dass das Buch in Süditalien gegen Ende des 13. Jahrhunderts entstanden sein muss. Das Originalwerk ist sehr aufwendig illustriert und es wird daher der Eindruck erweckt, als sei die Schrift für einen wohlhabenden Pferdeliebhaber und nicht für einen Rossarzt oder Schmied zur Fortbildung gedacht. So wird auch vermutet, dass die Anregung zu diesem Buch vom Kaiser persönlich gegeben wurde (Hiepe, 1990). Perino erwähnte sogar, dass der Verfasser persönlich erklärte, dass er „[...] über alle beschriebenen Dinge in hohem Maße vom Kaiser selbst Belehrungen empfangen habe, der auch auf diesem Gebiete Experte gewesen sei“ (Perino, 1957, S. 7). Erst nachfolgende Übersetzungen in die Volkssprache vermittelten den Anschein eines Lehrbuches. In Deutschland

¹⁵ S. „Kalabrien“. In: Wikipedia. Die freie Enzyklopädie.

erfreute es sich anscheinend nach seiner Veröffentlichung keiner großen Verbreitung. Erst im 15. Jahrhundert wurde es ins Frühneuhochdeutsche übersetzt und im Jahre 1573 Wort für Wort ins Stauber'sche Roßarzneibuch übernommen (Perino, 1957).

Gegliedert ist das Werk in zwei große Themenbereiche. Der erste und kleinere setzt sich mit der Hippologie auseinander, der zweite beschäftigt sich mit der Hippiatrie. Es behandelt fast alle Lebensbereiche des Pferdes: Aufzucht, Pflege, Haltung, Zäumung, Einreiten, Zucht, Erkrankungen sowie Pferdebeurteilung. Es scheint, dass dieses Buch eine Sammlung von Erfahrungen und Ereignissen aus der kurativen Praxis reflektiert. Ruffus fungiert als gezielter Beobachter. Hiepe stellte aber in seinen Recherchen fest, dass der Autor die tierärztliche Literatur der Römer, Griechen und Araber als Quellen zu Rate zog (Hiepe, 1990).

Ruffus stellt konkrete Regeln bezüglich der Pferdebeurteilung auf, wie unter anderem die Diagnose und Lokalisation einer Lahmheit vorgenommen wird und wie zu erkennen ist wann ein Pferd tödlich erkrankt ist. So hat er im ersten Teil ein Kapitel „Über die Beurteilung und Schönheit des Pferdes“ verfasst und in den Kapiteln LXX (70), LXXI (71) und LXXII (72) des zweiten Teils die Grundsätze einer Kaufuntersuchung aufgeführt, ohne es direkt so zu benennen (Tautenhahn, 2011):

1. „LXX: Regeln zur Beurteilung aller Pferde
2. LXXI: Regeln, um festzustellen, in welcher Gegend das Pferd erkrankt ist, wenn es lahmt
3. LXXII: Regeln, um zu erkennen, wann Pferde tödlich erkrankt sind“
(Hiepe, 1990, S. 43)

6.1.1 Beurteilung des Exterieurs

Am Ende des ersten Teils seines Werkes setzt sich Ruffus mit der Beurteilung des Exterieurs und der Beschaffenheit der Gliedmaßen auseinander. Er beschreibt das optische Optimum und weist zudem auf konkrete Fehler hin. Er vergleicht verschiedene Körperteile mit denen anderer Tierarten (Tautenhahn, 2011).

Tabelle 6: Beurteilung des Exterieurs nach Ruffus (13. Jh. n. Chr.)

Körperteil	Idealzustand
1. Körper	lang, groß
2. Kopf	fein, schlank, trocken, lang
3. Maul	groß, gestreckt
4. Nüstern	weit, aufgeblasen
5. Augen	groß, hervorstehend
6. Ohren	klein, steif
7. Hals	lang, stark im Übergang zur Brust, mit trockenen, glatt und anliegenden Mähnenhaaren
8. Brust	Breit
9. Rücken	Gerade
10. Widerrist	gespannt
11. Bauch	Lang
12. Lenden	Rund
13. Kruppe	gestreckt
14. Hüfthöcker	weit gespannt
15. Schenkel	Groß
16. Flanke	groß, wie die eines Ochsens
17. Schweif	kräftig, mit anliegenden glatten Haaren
18. Gliedmaßen	im Einklang mit dem Körper
19. Beine	ausreichend kräftig, behaart, trocken
20. Schenkel	nach innen und außen ausgedehnt, geräumig
21. Sprunggelenke	mächtig, trocken, genügend gespannt
22. Sicheln	gebogen, mächtig wie die eines Hirsches
23. Gelenke	groß, nicht fleischig, senkrecht zum Huf wie beim Ochsen
24. Füße und Hufe	mächtig, trocken, gehöhlt
25. Körperform	eines Hirsches ähnelnd
26. Hinterteil	ist höher als sein Vorderteil zu tragen
27. Länge und Höhe	haben in Beziehung zueinander zu stehen
28. Deckhaarfarbe	als persönliche Präferenz: schwarzer, grauer oder dunkler Farbton

Abschließend betont Ruffus, dass die Schönheit eines Pferdes am zuverlässigsten beurteilt werden kann, wenn es über einen grazilen Körperbau und schlanke Gliedmaßen verfügt.

Möglicherweise auftretende Fehler im Körperbau, werden von Ruffus in Geburtsfehler, Mängel, Verkleinerungen und Vergrößerungen unterteilt (Hiepe, 1990).

Tabelle 7: Fehler im Körperbau nach Ruffus (13. Jh. n. Chr.)

Körperbaufehler	Ausführung/Beispiel
1. Verkleinerung/Vergrößerung	<p>Meistens erheblich kleiner als normal, selten zu groß</p> <p>Verkleinerung liegt vor, wenn das Pferd z.B. mit einem kleinen und einem großen Ohr geboren wird, oder mit einer längeren und einer kürzeren Hüfte (= „schiefes Pferd“) (Hiepe, 1990, S. 39)</p> <p>Verkleinerung bzw. Verkürzung der Beine an Vor- und Hinterhand -> häufig entstehen verdrehte Hufe</p>
2. Überzählige Körperteile	z.B. doppelt vorhandener Schweif
3. Farbanomalien	z.B. zwei unterschiedliche Augenfarben
4. Wucherungen	Entstehen z.B. an den Beinen aus „geschwollenem Fleisch“ (Hiepe, 1990, S. 39)
5. Warzen am Körper	<p>An der Körperoberfläche, haselnussgroß, manchmal auch walnussgroß oder auch kleiner</p> <p>Manchmal erhaben über dem Fell -> werden dann als Brombeeren bezeichnet</p>
6. „Drüsen“, „Blattern“ oder „Schildkröten“ (Hiepe, 1990, S. 39)	Erkrankung bei Pferden
7. Hasenspat	<p>Angeboren -> Erkrankung beider Eltern</p> <p>An Sprunggelenken weiche Schwellung in Größe eines Eies im vorderen oder hinteren Bereich</p>
8. Warzen an den Gliedmaßen	<p>Angeboren</p> <p>Gallapfel- oder haselnussgroß, manchmal auch kleiner</p> <p>In der Nähe der Gelenke seitlich der Hufe</p>

6.1.2 Regeln der Pferdebeurteilung

Am Ende seines Werkes, in Kapitel LXX führt Ruffus seine Regeln zur Pferdebeurteilung aus. Im Gegensatz zur einfachen Beschreibung eines schönen Pferdes, wie vorher dargestellt, werden hier auf optische Merkmale am Pferd hingewiesen die Zeichen einer charakterlichen oder körperlichen Eigenschaft sein sollen. Diese Erkennungszeichen sollen zur Entscheidungsfindung, ob ein Pferd schön, körperlich fit und reiterlich tauglich ist, beitragen. Seine Ausführungen sind äußerst knapp und um konkrete Vergleiche anzustellen, sind seine Darstellungen nicht ausreichend (Tautenhahn, 2011).

Tabelle 8: Regeln zur Pferdebeurteilung nach Ruffus (13. Jh. n. Chr.)

Körperteil/Auffälligkeit	Beschreibung	Merkmal für:
1. Sprunggelenke/ Ellenbogen	Als schön gelten breite, gestreckte Sprunggelenke Sollen in Bewegung leicht nach innen schauen, fließende und leichte Bewegungen Möglichst gebogene Ellenbogen	Stark gewinkeltes Sprunggelenk, gestreckte Ellenbogen in Kombination mit gebogener Hüfte -> Zeichen für ein „unnatürliches Gangwerk“ (Hiepe, 1990, S. 197)
2. Gelenke allgemein	Groß und stark wie die eines Ochsens	Kräftiges Pferd
3. Rippen/ Brustkorb	Stark wie beim Ochsen Geräumiger Bauch Hängender Rücken	Kräftiges und ausdauerndes Pferd
4. Kiefer und Hals	Kräftiger Kiefer und kurzer Hals Großes, breites gespaltenes Maul, magerer Kiefer, langer dünner Hals	Pferd ist nicht leicht zu zügeln Geht leichter an die Hand, lässt sich gut zügeln
5. Scheckung	Gleichmäßig	Pferd wird nicht so leicht kräftig werden
6. Hufe	Weißer Hufe	Pferd wird keine festen und harten Füße haben

7. Ohren	Lange Ohren	Langsames, faules, schwaches Pferd
8. Nüstern und Augen	Große, aufgeblähte Nüstern Große, nicht eingesunkene Augen	Ein von Natur aus mutiges Pferd
9. Schweif	Schweifrübe eng und fest zwischen den Schenkeln getragen	Starkes und ausdauerndes Pferd, aber nicht schnell
10. Beine	Starke Behaarung mit langen Haaren	Kraftvoller Gang, läuft leicht während der Pflugarbeit
11. Kruppe und Hüfte	Lange und breite Hüfte Lange gestreckte Hüfte Pferd hinten höher als vorne	Hohe Geschwindigkeit auf langen Distanzen

6.1.3 Lahmheitsuntersuchung

In Kapitel LXXI wird die Lahmheitsuntersuchung besprochen oder wie es von Ruffus bezeichnet wird: „Regeln, um festzustellen, in welcher Gegend das Pferd erkrankt ist, wenn es lahmt“ (Hiepe, 1990, S. 199). Die Beschreibung der Art der Vorgehensweise bei einer Lahmheitsdiagnostik entfällt. So wird vielmehr darüber aufgeklärt, welche Art von Lahmheit für eine Problematik in einem bestimmten Bereich verantwortlich ist.

Nach seiner Auffassung gilt:

- lahme Vg, Auftritt nur mit der Hufspitze -> Verletzung am Huf
- lahme Vg, Auftritt nur mit der Fußsohle -> Verletzung an einer anderen Stelle als am Huf
- lahme Gliedmaße, beim Auftritt mit derselben keine Beugung der Fessel oder des Fesselgelenkes -> Verletzung am Fesselgelenk
- lahme Vg, Wendeschmerz nach links und rechts -> Schmerzen an der Schulter
- lahme Hintergliedmaße (Hg), Wendeschmerz -> Schmerzen oben an der Hüfte
- Gang mit gesenktem Kopf, sehr kleine Schritte -> Brustschwere

- lahme Vg, streckt die lahme Gliedmaße vor die andere -> Verletzung am Bein oder an der Schulter der lahmen Seite
- lahme Hg, Auftritt nur mit der Hufspitze, keine Beugung des Gelenkes -> Verletzung des Gelenkes

6.1.4 Untersuchungen auf tödliche Erkrankungen

Zu Beginn seines Kapitels LXXII „Regeln, um zu erkennen, wann Pferde tödlich erkrankt sind“ definiert Ruffus die Zustände „halb lebendig“ (Hiepe, 1990, S. 201) und „tot“ (Hiepe, 1990, S. 201).

„Halb lebendig“: Schmerzen am Körper, kalte Ohren und Nüstern, eingesunkene Augen
„Tot“: leidet an „der Krankheit, die sich gegen das Herz richtet“ (Hiepe, 1990, S. 201), kalte Atemluft, ständig tränende Augen

Diese zur heutigen Zeit sicherlich befremdliche Definition galt damals vermutlich als eine logische Schlussfolgerung, dass ein Pferd, welches in den Augen des Betrachters als unheilbar krank gesehen wurde, bereits als tot bezeichnet wird. Der Unterschied zum „halb lebendigen“ (Hiepe, 1990, S. 201) Pferd besteht wohl darin, dass dieses noch Heilungschancen besitzt.

Die erste tödliche Krankheit, die Ruffus nennt, ist der (Nasen-) Rotz oder „flüchtiger Wurm“ (Hiepe, 1990, S. 201). Ein Hinweis dafür ist, dass das Pferd ständig „[...] durch die Nüstern wässrige, dicke und kalte Körpersäfte auswirft“ (Hiepe, 1990, S. 201). Die Krankheit „Gereiztheit“ tritt bei starkem Durchfall auf und verläuft tödlich, falls sie sich nicht „[...] wie in den meisten Fällen, in eine Schwellung umwandelt“ (Hiepe, 1990, S. 201). Außerdem ist das „Feifeln“ (Hiepe, 1990, S. 203) eine tödliche Erkrankung (Hiepe, 1990). Das Tier fängt plötzlich an zu schwitzen, zittert am ganzen Leib und wirkt „wirr im Kopf“ (Von den Driesch & Peters, 2003, S. 98). Hierbei handelt es sich um eine Kolik, deren Ursache die damaligen Tierärzte in den Ohrspeicheldrüsen vermuteten. Die *Glandula parotis* wird ausgebrannt, aufgespalten oder teilweise entfernt. Es wird auch als „Feifelstechen“ (Von den Driesch & Peters, 2003, S. 98) bezeichnet. Die „Kopferkältung“ (Hiepe, 1990, S. 203) zeichnet sich durch angeschwollenen Kopf und Augen, eine tiefe Kopfhaltung und herabhängende kalte Ohren aus. Vermutlich wird hier von Ruffus ein an der Influenza erkranktes Pferd beschrieben. Die Heilung eines Pferdes, das am „Würgen“ leidet, ist ebenfalls äußerst schwierig. Es hat starke Atembeschwerden, schnaubt viel und seine Kehle ist massiv geschwollen und dick (Hiepe, 1990). Mit diesem Krankheitsbild könnte die Druse gemeint sein.

6.1.5 Ruffus als Pionier

Auch wenn für Jordanus Ruffus die tierärztliche Kaufuntersuchung noch kein Begriff ist, so ist sein Buch ein Wegweiser für alle gewesen, die sich damit beschäftigten. Sein Anliegen ist es den Pferdeliehabern und -züchtern die strukturierte Untersuchung des kranken Pferdes, die Beurteilung der Schönheit und Tauglichkeit eines Pferdes für die unterschiedlichen Nutzungsbereiche und die Definitionen wichtiger Begriffe einschließlich (einschl.) verschiedener Krankheiten näherzubringen. Somit werden auch die Elemente fixiert, die für eine Kaufuntersuchung relevant sind (Tautenhahn, 2011).

6.2 Entwicklung der spanischen Tierheilkunde

Eine Trennung zwischen der spanischen Tierheilkunde und der arabischen ist aufgrund der jahrhundertelangen Besetzung Spaniens durch die Araber nicht denkbar gewesen. Beide Länder bezogen ihr Wissen aus der Spätantike (Bachmeier, 1990). So erhielten die spanischen Tierheilkundigen ihr Wissen nicht nur aus griechischen und römischen Werken, sondern auch von iberischen Tierärzten arabischer Nationalität. Das Wort „*albéitar*“ und „*Albeiteria*“, die altspanischen Bezeichnungen für Tierarzt und Tierheilkunde geben diese Zusammenhänge wieder (Froehner, 1968). Das arabische Wort „*baytar*“ geht aus dem griechischem Wort „*ippiatrós*“ hervor und fügte sich als „*albéitar*“ in das spanische Vokabular ein (Bachmeier, 1990).

Zu Beginn des 13. Jahrhundert schlossen sich Handwerker, Gesellschaften der Künstler, Kunsthandwerker und Kaufleute zu Zünften (*gremios*) zusammen. Zu ihnen gesellten sich auch die Kurschmiede (*marescales y herradores*). Diese beschlugen und führten Behandlungen und sogar Operationen an Pferden durch. Aus dem *gremio* der *albéitares* herausgehend (Froehner, 1968) wurde das „*Tribunal del Protoalbeiterato*“, welches die Funktion einer Art Examinationsbehörde, einer Prüfungskommission für Tierärzte, ausüben sollte, durch die Katholischen Könige zu Ende des 15. Jahrhunderts gegründet. Es ist bis dato außergewöhnlich und einzigartig in Europa gewesen, da bis zu diesem Zeitpunkt die Tierheilkunde den Hufschmieden oder Marstallern überlassen worden war. Aufgrund der arabischen Einflussnahme ist Spanien im 15. und 16. Jahrhundert im Bereich der Tierheilkunde führend bezüglich der Ausbildung der „*Albeiteres*“ gewesen, welche über eine sehr hohe soziale Position verfügten. Nun wurde der Berufsstand des Tierarztes aber auch für gebildete Personen interessant und erlebte einen großen Aufschwung (Bachmeier, 1990). Zur Prüfung, welche sich aus praktischen und zunehmend theoretisch - wissenschaftlichen Aufgaben zusammensetzte, waren nur Spanier reinen Blutes zugelassen. An den Universitäten wurde keine Tiermedizin

vermittelt (Froehner, 1968). Das Wissen basierte ebenso wie in den anderen europäischen Ländern auf den griechischen, römischen und arabischen Schriften. Durch das empirische Arbeiten, aber auch den Austausch von Wissen mit den Klöstern, die wesentlich an der Entwicklung der Landwirtschaft beteiligt waren, und mit Italien, erlangte Spanien einen großen Vorsprung in der tiermedizinischen Entwicklung Europas. Somit ist die Behauptung möglich, dass die praktische Tier- bzw. Pferdeheilkunde der Spanier und in den anderen europäischen Ländern im 16. und 17. Jahrhundert als naturnah und pragmatisch bezeichnet werden kann (Bachmeier, 1990). Schließlich wurde 1792 in Madrid die erste Tierarzneischule gegründet, in welcher nun auch die Prüfungen abgehalten wurden. Die Approbationen wurden jedoch bis 1850 von der Prüfungsbehörde erteilt. Bezogen auf das Jahr 1968 kann der tierärztliche Beruf an vier spanischen Hochschulen erlernt werden (Froehner, 1968).

6.2.1 Bedeutung des Pferdes in Spanien

Von allen Tieren kam zu damaliger Zeit dem Pferd das größte Interesse zu. So ist in der Regel der Begriff Tierheilkunde mit dem der Pferdeheilkunde gleichzusetzen gewesen. Der Ursprung der spanischen oder andalusischen Pferde liegt in den islamischen Invasionen im 7. Jahrhundert, durch welche das arabische Vollblut und das alte Berberblut nach Spanien gelangte. Während der Spätzeit des Römischen Imperiums lagen hauptsächlich in Kappadokien und Spanien die kaiserlichen Rennpferdgestüt - Betriebe und im Mittelalter wurde ein sehr geschätztes „Schlachtröss“, der Castellan, herangezüchtet. Eine andere nennenswerte Rasse ist die elegante und geschmeidige Genette oder der kräftige Villano gewesen. Der Neopolitaner, der Lipizzaner, der Kladruber, das Irish Draught - Pferd oder der südamerikanische Criollo gehen ebenso auf iberische Vorfahren zurück.

In seinem Werk „*Libro de Albeyteria*“ - „Buch über die Pferdeheilkunde“ äußerte sich der Albeitar de la Reyna, ähnlich Ruffus in seiner „*Medicina equorum*“ über die Bedeutung des Pferdes für die Gesellschaft folgendermaßen:

„[...] und unter allen Tieren ist das Pferd das edelste und für den Dienst am Menschen am besten geeignete, denn neben dem Nutzen, den die anderen Tiere dem Menschen bringen, hat es noch viele weitere ehrenvolle Aufgaben ... mit Hilfe der Pferde werden Feste gefeiert, Turniere und

Wettkämpfe abgehalten, mit ihnen erobern die Prinzen, Könige und Edelmänner fremde Länder und verteidigen ihre eigenen [...]“ (Bachmeier, 1990, S. 7).

Nach Fugger, welcher aus Spanien selbst Pferde importierte, besaß der spanische Tierarzt im ganzen Land auf dem Gebiet des Pferdehandels großes Ansehen. So galt er als zuverlässig und unvoreingenommen (Froehner, 1968). Auch die Tatsache, dass spanische Tierärzte in der Stallmeisterzeit als Sachverständige des Pferdekaufes und -verkaufes fungierten, imponierte ihm sehr (Von den Driesch & Peters, 2003). Neben frei beruflichen Praktikern existierten seit dem Ende des 18. Jahrhundert sogenannte Vertragstierärzte (*iguales*), welche für die großen Gestüte der Städte und ganzer Landesteile beruflich tätig gewesen sind. Ihre Bezahlung war tariflich festgesetzt (Froehner, 1968).

6.3 Francisco de la Reynas „Libro de Albeyteria“

Ogleich sein Geburts- und Sterbejahr unbekannt ist, mutmaßte der Historiker de la Campa (1973), zitiert in der Doktorarbeit „Veterinärhistorische Untersuchung über das „Libro de Albeyteria“ des spanischen Tierarztes Francisco de la Reyna (16. Jh.)“ von Bachmeier, dass der Lebenszeitraum de la Reynas zwischen den Jahren 1520 - 1583 gelegen haben muss und berief sich hierfür auf die Veröffentlichung seines Werkes. In der Einführung desselben Werkes „*Libro de Albeyteria*“ - „Buch über die Pferdeheilkunde“ (Bachmeier, 1990), welches auf einer fundierten anatomischen und physiologischen Ausbildung beruhte (Froehner, 1968), nannte sich de la Reyna „*herrador y albeytar*“, Hufschmied und Tierarzt. Um seinen Beruf ausüben zu dürfen war die Ablegung einer Prüfung vor einem Prüfungstribunal schon zu damaliger Zeit unumgänglich. Nach Arrom, wird nach Bachmeier aufgeführt, ist de la Reyna in der Zeit vor 1546 als Stallmeister des Duque de Alba beschäftigt gewesen (Bachmeier, 1990), einem Herzogtum in der spanischen Provinz Salamanca¹⁶, und konnte sich durch die Möglichkeit des Zuganges zu dessen Bibliothek ein vielfältiges Wissen aneignen und praktische Erfahrungen sammeln. Die wesentlichsten Texte der Medizin und Literatur, die lateinische Sprache (Bachmeier, 1990) sowie die arabische Fachliteratur (Froehner, 1968) sind ihm vertraut gewesen. Sein Buch ist gewidmet: „[...] für die Albeytares, die in diesen Königreichen Spaniens leben und leben werden [...], um ihnen Anschaulichkeit zu vermitteln“ (Bachmeier, 1990, S. 10).

¹⁶ S. „Herzog von Alba“. In: Wikipedia. Die freie Enzyklopädie.

Das Datum der Erstveröffentlichung ist nicht bekannt. Nach Froehner ist die zweite Ausgabe auf das Jahr 1532, die siebte auf 1588 festzulegen. Die ersten 93 Kapitel sollen sich mit Pferdekrankheiten und ihren Rezeptsammlungen, das 94te mit der allgemeinen und speziellen Pathologie beschäftigen. Im 95ten wird über das Exterieur geschrieben. Den Schluss bildet die Hufbeschlagslehre. Auch mit dem Blutkreislauf des Tieres hat sich de la Reyna eingehend auseinandergesetzt (Froehner, 1968) .



Abbildung 5: Titelblatt des „Libro de Albeyteria“, Zaragoza, 1551 (Bachmeier, 1990)

6.3.1 Die Kaufuntersuchung

Im 30. Kapitel seines Werkes, mit dem Titel „Hinweis und Erklärung darüber, was an einem Pferd, das für gesund erklärt werden soll, untersucht werden muss“ (Bachmeier, 1990, S. 10), werden von de la Reyna alle Faktoren angeführt, die im Rahmen einer Ankaufuntersuchung bei der Pferdebeurteilung von Bedeutung sind und berücksichtigt werden müssen. Es ist hervorzuheben, dass gerade bei der Untersuchung der Gliedmaßen seine praktische Denkfähigkeit aufgezeigt wird. Bachmeier schildert dies insoweit: „In seinem Werk untermauert er seine Ausführungen immer wieder mit dem Experiment und verweist auf seine persönlichen

Erfahrungen. Seine Ratschläge sind einfach und praxisorientiert“ (Bachmeier, 1990, S. 10). Sie fasst dieses Kapitel in ihrer Dissertation zusammen und stellt die Kaufuntersuchung nach de la Reyna auf diese Art dar:

Tabelle 9: Kaufuntersuchung nach de la Reyna (16. Jh. n. Chr.)

Untersuchungsschritt	Durchführungsweise
1. Waschen/Befeuchten der Beine	Führen durch einen Fluss oder auf eine andere Weise nass machen Eventuelle Mängel werden durch das anliegende Fell besser erkennbar
2. Untersuchung der Gliedmaßen	
3. Untersuchung der Augen und der Mundhöhle	Untersuchung erfolgt durch eine gründliche Adspektion
4. Zahnaltersbestimmung	Ausführliche Beschreibung
5. Untersuchung auf Heimtücke oder Hinterlistigkeit	Besondere Kenntnisse der Bedeutung von bestimmten Anzeichen erforderlich

Am Ende seines Werkes hebt de la Reyna die Bedeutsamkeit einer sorgfältigen Untersuchung aller aufgeführten Punkte hervor, da der Tierarzt von seinem Auftraggeber für seine Bemühungen entlohnt wird, appelliert an ihre Arbeitsmoral und betont die Relevanz der gesetzmäßigen Seite seines Berufsstandes (Bachmeier, 1990).

6.4 Marx Fugger und sein Werk „Von der Gestütere“

Die Fugger, eine Augsburger Kaufmannsfamilie (Brockhaus. Taschenlexikon Weltgeschichte, 2004a), waren seit der Einwanderung des Landwebers Hans Fugger um das Jahr 1367 mit der Wirtschafts- und Rechtsgeschichte ihres Landes verflochten (Andres, 1937). Im 16. Jahrhundert sind sie die Inhaber des bedeutendsten Bank- und Handelshauses Europas gewesen. Zu ihren Klienten zählten Päpste und Kaiser. Im Jahr 1514 und 1530 wurden Jakob II. und Anton Fugger zu Reichsgrafen ernannt (Brockhaus. Taschenlexikon Weltgeschichte, 2004a). Markus (Marx)

Fugger, Herr von Kirchberg und Weißenhorn, geboren als der älteste Sohn des Freiherrn Anton Fugger am 14.12.1529, war der von Jakob Fugger begründeten Stammeslinie der Fugger „von der Lilie“ angehörig. Er verstarb am 18.06.1597. Zu Lebzeiten fungierte er als Ratgeber Kaiser Rudolfs II. (Andres, 1937) sowie unter anderem als Kämmerer des Erzherzogs Ernst von Österreich, Kammerpräsident und kurbayerischer Rat¹⁷. Seit seiner Jugendzeit begeisterte er sich für Pferde und fühlte sich den edlen Geschöpfen sehr verbunden. Intensiv beschäftigte er sich mit der Pferdezucht, verfasste über seine hippologischen Erfahrungen Werke und ließ sie veröffentlichen. Zudem sammelte er pferdeärztliche Heilverordnungen. Neben der Aneignung bedeutender Veterinärliteratur erlangte Fugger viele praktische Erfahrungen auf seinen Reisen im In- und Ausland. Aufgrund seines Interesses für die Pferdezucht besaß Fugger auf seinen Gütern zu Oberndorf, zu Oberthürheim, zu Sonthofen im Allgäu, in der Haiternau und vermutlich auch bei Hindelang weitreichende Gestüte und Fohlenhöfe. Über seine besondere Beziehung zu Pferden schrieb er selbst: „Dann ich von Jugend auff einen sondern lust vnd Lieben zu den Rossen vnd zu der Reutterey getragen/ mich anderer Kurtzweilen/ die etwan der Jugent angeneh vnd wolgefällig (ohne Ruhm zu melden) wenig geachtet/ sondern meine Kurtzweil in dieser löblichen Kunst der Reutterey gesucht/ vnnd mich damit delectiert/ einem andern die jenigen Kurtzweilen vergünnet/ darzu er auch eine Naigung vnd liebe getragen“ (Andres, 1937, S. 8).

Zu Bekanntheit und Berühmtheit gelangte Fugger durch sein Buch über das Gestütswesen. Die Erstausgabe erschien im Jahre 1578 und trug den Titel: „Wie vndt wa man ein Gestüt von gutten edlen Kriegrossen aufrichten/ vnderhalten/ die jungen von einem jar zu dem anderen erziehen soll/ biß sy einem Bereytter zum abrichten zu vndergeben/ vnnd so sy abgericht/ langwirig in guttem gesundt zu erhalten: allen liebhabern der Reütterey zu ehren vnd gefallen gestellt. MDLXXVIII.“ (Andres, 1937, S. 6). Dieses Buch, gegliedert in 24 Kapitel mit einem Umfang von 160 Seiten, stellte das erste in deutscher Sprache verfasste Werk über Gestütskunde dar und beruhte einzig auf eigenen Erkenntnissen und Erlebnissen. Noch zu Lebzeiten Fuggers erschien 1584 eine zweite Auflage. Ebenso wie die erste lag auch diese Ausgabe in Kleinfolio und mit Holzschnitten versehen vor. Der Titel erfuhr eine leichte Abänderung: „Von der Gestütere/ das ist ein grundtliche beschreibung wie vnd wa man ein Gestüt von gutten edlen Kriegrossen auffrichten usw. soll“ (Andres, 1937, S. 15). Andres betont in seiner Dissertation über Marx Fugger und die deutsche Pferdezucht und -heilkunde, dass Fugger mit seinem Buch ein in Deutschland einzigartiges Werk geschrieben hat: „Es gibt kein Pferdebuch dieser Epoche, das sich nur entfernt mit ihm vergleichen könnte, und Fugger hat damit dazu beigetragen, daß sein geliebtes Vaterland auf diesem Gebiet gegenüber den Ausländern nicht ganz ins

¹⁷ S. „Markus Fugger“. In: Wikipedia. Die freie Enzyklopädie.

Hintertreffen geriet, denn Italiener, Franzosen und Spanier hatten zur gleichen Zeit schon hippologische und veterinärmedizinische Werke von Bedeutung aufzuweisen“ (Andres, 1937, S. 7). Fugger kann als der Mann bezeichnet werden, welcher die ersten wertvollen Bestimmungen für eine erfolgreiche deutsche Pferdezucht vorgegeben hat. Auch seine Stallmeister wurden in seine wissenschaftliche Arbeit miteinbezogen. Sie wurden von ihm beauftragt Arbeiten über die Themenbereiche zu verfassen, die sich seiner Zuständigkeit entzogen, wie zu damaliger Zeit die fehlenden Gebiete der Hippologie: Reitkunst, Gebisskunde und Pferdeheilkunst. Zu Fuggers ehemaligen Stallmeistern gehörten unter anderem auch Mang Seuter, welcher 14 Jahre unter Fugger arbeitete, und Veit Forster, der auch als Dufft oder Tufft bezeichnet wurde und als Begründer einer veterinärmedizinischen Schule und als Förderer der deutschen und ausländischen Tierheilkunde galt. Nach Andres hatte Fugger mit seinem Gedanken- und Stoffmaterial in einem solchen Maß zu Seuters „Ein vast Schoenes vnd nutzliches Buch von der Rossartzney/ so auß vilen Kunstbuechern von allerley frembden vnd Teütscher Sprach/ zu dem auch von vilen guetten vnd erfarnen Hueffschmiden zu wegen vnd in ein gewisse Ordnung vnd Rubricen gebracht worden/Durch den Ehrnuesten vnnnd Fürnemmen Mangen Seütern menigklichen zu nutz und guetten“ (Andres, 1937, S. 27) aus dem Jahre 1585 beigetragen, dass es auch ihm rechtmäßig zugesprochen werden könnte. Fugger sollte sich auch folgenden Wahlspruch zu Eigen gemacht haben: „Nichts angenehmers ist doch auf der Erd, als eine schöne Dame und ein schönes Pferd“ (Andres, 1937, S. 16).

6.4.1 Der Pferdekauf

In seinem 24. Kapitel mit dem Titel „Von den Gebrechlichkeiten unnd mängel der Rossz/ auch was daran zubetrachten/ so mans kauffen will. Das XXIII. Kapitel.“ (Fugger, 1584, S. 117), beschäftigt sich Fugger mit dem Ankauf eines Pferdes. Er bespricht nicht nur unterschiedliche Mängel, sondern führt auch ihre möglichen Ursachen aus und erklärt verschiedene Thesen hierzu. Zudem gibt er eigene konkrete Erfahrungen wieder und möchte seine Ratschläge vermitteln. Nach seinen Ausführungen über die Beurteilung des Exterieurs, welche er als Basiswissen voraussetzt, gibt er den notwendigen Gestaltungsrahmen für eine Kaufuntersuchung vor.

6.4.2 Die neun Mängel des Gemüts

Als ersten Teil der Untersuchung benennt Fugger die neun Mängel des Gemüts, die bei einer Ankaufsuntersuchung dringend zu beachten sind und oft einen Hinderungsgrund für einen Kauf darstellen.

Für ein großes Laster hält es Fugger, wenn ein Pferd „[...] scheuch/ forchtsam/ schricklich und verzagt ist [...]“ (Fugger, 1584, S. 117), da ein Bereiter eines solchen Kriegspferdes verloren ist. Als zweiten Mangel nennt er die „Unhändigkeit“ (Fugger, 1584, S. 118), also das Durchgehen, und führt seine Beweggründe eingehend aus: „[...] dann wann einer auff einem solchen Rossz sitzt/ so kan er auch nicht wissen/wie lang sein leben wehret/ und das ihne sein Rossz nicht davon trage/ gleich so halb under die Feinde als under die Freund/ in das feuwer gleich so bald/ als in das Wasser/ oder sonst im in andern weg den hals gar breche“ (Fugger, 1584, S. 118). Das „aufflainen“ (Fugger, 1584, S. 118), d.h. Steigen, ist ebenso eine häufige und gefährliche Untugend. Der vierte Gemütsmangel ist aus seiner Sicht „[...] wann ein Rossz Cholert [...]“ (Fugger, 1584, S. 118) und nimmt somit möglicherweise Bezug auf die äußeren Symptome des Krankheitsgeschehens einer Kolik. In einem solchen Zustand ist ein Ross plötzlich wild, ungestüm und offenbar völlig unberechenbar. Doch so augenblicklich, wie diese Situation eintritt, so schnell kann sie auch wieder verschwinden und keine bleibenden Spuren hinterlassen. Fugger bemerkt hierzu, dass vor allem böhmische Pferde betroffen sind, kann hierfür jedoch aber keine klare Antwort finden. Aus Sicherheitsgründen ist es ratsam, sich eines solchen Pferdes zu entledigen, auch wenn dadurch ein wirtschaftlicher Schaden entsteht. Ein weiteres Laster ist, „[...] wan ein Roß liederlicher weiß schlecht [...]“ (Fugger, 1584, S. 118) ist. In dem gesamten Kapitel wird von Fugger wiederholt zum Ausdruck gebracht, dass er weiße Pferde, also Schimmel, ablehnt und den Begriff auch dann verwendet, wenn er von einem allgemein schlechten oder nichtsnutzigen Pferd spricht. Beißen, Ausschlagen und Schnarchen gelten ebenfalls als Charaktermängel. Als siebten Mangel nennt er die Widerspenstigkeit. Darüber hinaus ist an einem Pferd kein Gefallen zu finden, „[...] wann sich ein Rossz in den Wassern unnd kohtlachen niderlegt [...]“ (Fugger, 1584, S. 119). Zwar setzt es seinen Reiter hierbei keiner lebensgefährlichen Situation aus, dennoch ist es eine sehr schlechte Angewohnheit. Als die letzten Gemütsmängel werden von Fugger die Sporenflucht oder Sporenüberempfindlichkeit sowie das Gegenteil davon die Sporenunempfindlichkeit beschrieben: „Das neunnde laster deß gemüts ist/ wann ein Rossz spornflüchtig/ solches geschicht oft einem guten edlen Rossz/ das sonst keine untugent an ihme hat/ nemlich wenn man ohn alle ursache unnd widerwertiger wise die Rosse dermassen zerhauwet (sonderlich mit den schandtlichen grossen Sporen/ so jetzund im gebrauch) daß sie so irrig und forchtsam werden/ daß sie gleich nit wissen/ wo sie vor ängsten bleiben sollen/ wissen weder zugehen

noch zustehen/ macht daß eben die jehnigen/ so darauff sitzen/ allein auß gewonheit für die lange weil/ mit den Sporen in sie stechen/ und wissen selbst nicht warumb sies also anhawen/ wie sollens dann die armen Rossz wissen oder verstehen/ was man damit meinert?“ (Fugger, 1584, S. 119)

Um diese Mängel, im Allgemeinen alle reiterlichen Mängel zu erkennen, betont Fugger immer wieder die Wichtigkeit nicht nur einer gründlichen adspektorischen Untersuchung, sondern auch das Pferd unter dem Reiter zu sehen und die Chance zu nutzen, es persönlich Probe zu reiten (Fugger, 1584).

6.4.3 Beurteilung des Exterieurs und des Interieurs

Durch die Beurteilung des Exterieurs sollen optische und funktionelle Mängel des Rosses enthüllt werden. Zu dieser Zeit sind insbesondere die Abzeichen für den Charakter und die Tauglichkeit eines Pferdes maßgebend. Auch Fugger beschäftigt sich hiermit in seinem Buch eingehend und widmet diesen Thesen ein eigenes Kapitel. In seinem Kapitel findet sich ein kurzes Resümee darüber, welche Voraussetzungen ein schönes Pferd erfüllen muss: einen schönen dünnen Kopf, kleine, spitze Ohren, die nicht weit auseinander stehen sollen und „[...] einen schönen aufgeschnittenen Hals [...]“ (Fugger, 1584, S. 120). Zudem hat ein gutes Ross „[...] freudig/ beherzt/ zaumgerecht/ fromb/ trew/ sitsam unnd gehorsam [...]“ (Fugger, 1584, S. 120) zu sein.

6.4.4 Körperliche Mängel

Alle anderen „[...] mängel unnd untugenten deß leibs“ (Fugger, 1584, S. 120) gehören nach Fugger zu der Kategorie der Krankheiten. Diese werden in Erbkrankheiten und erworbene Krankheiten unterteilt. Zu den Erbkrankheiten erläutert er, dass sie entweder von den Eltern her oder von Natur aus angeboren sind und als solche gar nicht, schwer oder nur außerordentlich unbefriedigend zu kurieren seien. Als Beispiele zählt er ein böses Gesicht, Speckhalsigkeit, schweren Atem, Vollhufigkeit sowie „flüssige Schenkel“ (Fugger, 1584, S. 120) auf. Zu den vielen erworbenen Krankheiten äußert er sich nur kurz, und gibt an zu versuchen, alle Pferdekrankheiten zu sammeln und korrekt zu benennen. Er stellt fest, dass deren Vielzahl den Rahmen seines Werkes überfordern würde und er mit der Behandlung von Krankheiten keine Erfahrungen hat. So kommt er zu dem Schluss, dass eine Aufzählung der Krankheiten nicht notwendig ist und fachkundige Personen damit betraut werden sollen.

6.4.5 Ablauf der Kaufuntersuchung

- Erster Gesamteindruck des Pferdes
- Besondere Untersuchung der Gliedmaßen
- Mögliche Auffälligkeiten bei Bewegung/Belastung unter dem Reiter
- Adspektion und Palpation des Kopfes
- Persönliches Probereiten
- Beobachtung der Fresslust und des Fressverhaltens
- Untersuchung auf Rosstäuschertechniken

Fugger übernimmt diese Unterteilung nicht ausdrücklich, da auch dieses Kapitel fortlaufend geschrieben ist. Zur besseren Übersicht soll die Kaufuntersuchung hier tabellarisch dargestellt werden.

Tabelle 10: Ablauf der Kaufuntersuchung nach Fugger (1584)

Untersuchungsschritt	Untersuchungsziel: Beurteilung von ...
I. Erster Gesamteindruck	
1. Haltung, Stellung	Haltung des Pferdes, Stellung der Gliedmaßen, Adspektion und Vergleichen der Gliedmaßen insbesondere der Hufe und Proportionen
2. Adspektion im Stand und in Bewegung	Gleichmäßige Belastung aller Gliedmaßen, Anzeichen von Entlastungshaltungen, Prüfung der Standfestigkeit, Füße stehen weit auseinander
3. Bewegung bergab und bergauf	Beurteilung der Zugkraft, Kraft der Rücken- und Lendenmuskulatur, Untersuchung der Atmung bei der Arbeit
II. Besondere Untersuchung der Gliedmaßen	
1. Adspektion in Bewegung	Fähigkeit des Untertretens und Aktionsfreudigkeit, unterschiedliche Gangarten, Trab/ Pass -> kein Streichen an Vg und Hg
2. Hufe	Fundament der Füße, also Fundament des Rosses (Wohlgeformter Huf, Hornringe, Rehehuf)

3. Andere Mängel	Überbein, Gallen, Spat, Rappen, Maucken, Leist, Strupfen, Ellenbogen, Hoppen, Hornklüfte, „Dottenblu? [sic]“ ¹⁸ , langes vorderes Schienbein-> Anzeichen, dass das Ross gerne stößt (Fugger, 1584, S. 124)
4. Art der Fußung	
5. Hufe aufheben	Positiver Befund ist ein Anzeichen dafür, dass sich das Tier leicht beschlagen lässt
III. Mögliche Auffälligkeiten bei Bewegung/ Belastung des Pferdes unter dem Reiter	
1. Schweif	Schweifschlagen oder zwischen die Hinterbeine geklemmter Schweif als Zeichen für ein mattes, faules und träges Pferd und einen „schwachen“ Rücken (Fugger, 1584, S. 124)
2. Atmung	Frequente Atmung und starke Bewegung der Flanken als Zeichen mangelhafter Lungen (Herzschlechtigkeit) -> untauglich für Kriegswesen, Belastungsfähigkeit durch langes Galoppieren testen
3. Temperament	Edles Ross besitzt während des Galopps eine Tendenz zur Hitzigkeit, beruhigt sich aber nach Beendigung der Übung wiederum sehr schnell
IV. Adspektion und Palpation des Kopfes	
1. Stellung der Ohren	Stets angelegte Ohren als Zeichen einer untreuen, tückischen und boshaften Art, meistens dann auch gehörlos; Hinweis, ob ein Pferd kopfscheu ist und sich eventuell nicht aufzäumen lässt durch Berührung der Ohren
2. Augen	Hinweise auf Mondblindheit durch wolkige, trübe oder „kestenbaune [sic]“ Augen (Fugger, 1584, S. 125)
3. Stellung der Kiefer	Behinderung der Atmung durch Überbiss
V. Probereiten	

¹⁸ Keine Definition des Begriffes gefunden.

1. Probereiten des Käufers	Tragfähigkeit des Rückens, Gehorsam beim Reiten (Ängstlichkeit, Temperament, hart im Maul, Bewegungsfreude, Bewegungsart, Duldungsbereitschaft, Sporenflucht)
2. Absatteln	Beurteilung Satteldruck und Rücken (niemals ein gesatteltes Pferd kaufen)
VI. Fresslust und Fressverhalten	
Beobachtung der Futteraufnahme	Freudige Futteraufnahme bedeutet gute Arbeitstüchtigkeit des Pferdes
VII. Untersuchung auf Rosstäuschertechniken	
1. Überprüfung des Gestüts	Feststellung der Herkunft des Pferdes; u.a. zum Schutz vor erblichen Krankheiten
2. Adspektion der Ohren	Beschneidung langer, hängender Ohren als Zeichen von Trägheit und Faulheit
3. Mondblindheit oder „Mangelhaftes Gesicht“ (Fugger, 1584, S. 126)	Kurzfristige, scheinbare Besserung erzielbar durch Aderlassen, monatliches Stülstechen ¹⁹ und verschiedenen Heilwassern
4. Prüfung des Zahnalters	Zahnaltersbestimmung anhand Form, Farbe sowie Kunden; bei älteren Pferden werden häufig die Zähne abgefeilt
5. Untersuchung auf Maucken, Rappen und Gallen	Treten bei mittelalten Pferden auf, die als zu junges Pferd zu hart angeritten wurden oder von Natur aus einen fülligen Fuß haben -> kurzfristige Abhilfe durch Salben, Ruhigstellen oder Brennen (hinterlässt aber allerdings sichtbare Spuren)
6. Untersuchung des Schweifes	Bei einem schwachen Schweif, der zugleich für einen schwachen Rücken steht, werden entweder die Nerven an der Schweifrübenunterseite durchtrennt oder mit Federn geschmückt. Ist beides nicht erfolgreich, wird der Schweif kupiert
7. Beurteilung des Rückens	Ein zu langer Rücken wird oft durch einen langen Sattel mit hohem Sitz kaschiert, daher nie ein gesatteltes Pferd kaufen

¹⁹ Keine Definition des Begriffes gefunden.

8. „Schwerer Atem“ (Dämpfigkeit) (Fugger, 1584, S. 127)	Kurzfristige Besserung durch Einschneiden der Nasenlöcher, verschiedene Heilmittel oder Einschneiden der Haut am seitlichen Brustkorb und Einreiben von zerstoßenem Benedischem Glas in die Wunde, die man zuheilen lässt
--	---

Mit den Untersuchungen auf Rosstäuschertechniken schließt Fugger seine Ausführungen zur Kaufuntersuchung ab. Er schweift anschließend noch ab und erteilt Ratschläge zum Umgang mit verschiedenen Ungezogenheiten des Pferdes. Dieser Abschnitt kann aber zur eigentlichen Kaufuntersuchung nicht mehr gerechnet werden.

6.5 Baltasar Francisco Ramirez und sein „Discurso de Albeyteria“

Ramirez ist ein spanischer Tierarzt und Kaplan des Heiligen Offiziums der Inquisition gewesen. Er lebte in der Stadt Chinchon. Im Jahre 1629 erschien in Madrid sein Buch „*Discurso de Albeyteria*“, bestehend aus 272 Seiten und unterteilt in 83 Kapitel. Die Thematik der Kapitel beläuft sich auf Pferde-, Maultier- und Eselkrankheiten. Ebenso beinhaltet es 15 Abbildungen über anatomische Regionen, tierärztliche Instrumente und Brennfiguren. Für jede Krankheit werden von Ramirez ausführlich Ursachen, Symptome, Therapie und gelegentlich auch die Prognose geschildert. Aufgrund eigener zahlreicher Erfahrungen schrieb er einige praktische Ermutigungen nieder. Nach von den Driesch sind seine Kapitel über Tierbeurteilung und das Berufsethos der Tierärzte besonders bemerkenswert. Er ist ein Vertreter der Humoralpathologie der galenischen Schule gewesen und führte in seinen Schriften griechische, römische, italienische und arabische Schriftsteller, wie Plato, Hippokrates, Aristoteles, Plinius, Galen, Apsyrtos und die spanischen Tierärzte Diaz, de la Reyna und Calvo an (Von den Driesch - Karpf, 1968). Nach Froehner scheint Ramirezs Werk „[...] eine vermehrte und verbesserte Auflage des de la Reyna zu sein“ (Froehner, 1968, S. 395). Die Ätiologie sei zwar besser durchdacht, würde jedoch aber von der Astrologie zunehmend beeinflusst werden. Zur therapeutischen Unterstützung wendete er sich an Tierpatrone, wie Franz von Assisi, Antonius der Einsiedler oder St. Eligius (Froehner, 1968).

Die Informationen für diese Arbeit beziehen sich auf den Artikel von den Driesch - Karpfs „Das Roßarzneibuch des Baltasar Francisco Ramirez“, welcher im 23. Jahrgang der Tierärztlichen Umschau 1968 erschien.

6.5.1 Ramirez Richtlinien zur Prüfung des Gesundheitszustandes beim Pferdekauf

Nach von den Driesch - Karpf stellt das 74. Kapitel des Buches, in welchem „Richtlinien für die Prüfung des Gesundheitszustandes eines Pferdes beim Kauf und Verkauf aufgestellt“ (Von den Driesch - Karpf, 1968, S. 336) werden, eine Besonderheit dar. Ramirez legt ein einfaches Vorgehen für eine An- und Verkaufsuntersuchung und unterscheidet somit eventuell als erster in der Literatur zwischen An- und Verkaufsuntersuchung.

Tabelle 11: Kaufuntersuchung nach Ramirez (1629)

Untersuchungsschritt	Durchführung und Auswertung
1. Vorreiten	<ul style="list-style-type: none"> • Vorreiten des zu verkaufenden Tieres • Beobachtung der Atmung • Beurteilung der Atmung • Überprüfung, nach welcher Zeit sich die Atmung wieder normalisiert
2. Abtasten der „Weichen“ (Von den Driesch - Karpf, 1968, S. 337)	<ul style="list-style-type: none"> • Palpation der Blinddarm- und Kolongegend • Untersuchung auf Schmerzhaftigkeit
3. Begutachtung der Gliedmaßenstellung	<ul style="list-style-type: none"> • Überprüfung auf kuhhessige, bärenfüßige oder stelzfüßige Stellung • Kontrolle auf „Greifen“ beim Laufen (Von den Driesch - Karpf, 1968, S. 337)
4. Augenuntersuchung	<ul style="list-style-type: none"> • Ein Auge verschließen, vor dem anderen mit einem Gegenstand auf und ab wedeln • Kontrolle auf Reaktion des Auges • US auf einen klaren, ungetrübten Bulbus • US auf Distichiasis
5. Zahnaltersbestimmung und Untersuchung der Maulhöhle	<ul style="list-style-type: none"> • Zahnaltersbestimmung (eigenes Kapitel im Buch) • Beurteilung der Zähne, insbesondere hinsichtlich ihrer Qualität • Inspektion der Zunge nach Wunden und Geschwüren
6. Untersuchung des Carpus, Tarsus und der Hufe	<ul style="list-style-type: none"> • Adspektion • Palpation • Überprüfung von Verdickungen, Schmerzhaftigkeit und Anomalien

6.5.2 Das Honorar des Tierarztes

Je nach Wert des Reittieres steht dem Tierarzt eine Aufwandsentschädigung zwischen 100 und 200 Reales zu. Wird der Kauf im Fall einer Ankaufsuntersuchung nicht vollzogen, muss der potenzielle Käufer die Tierarztrechnung begleichen, da er am Kauf eines mangelhaften Pferdes gehindert wird. Geteilt werden die Tierartzkosten zwischen Käufer und Verkäufer allerdings,

falls sich durch die tierärztlichen Untersuchungen eine Wertminderung des Pferdes herausstellt. Bei einer Verkaufsuntersuchung muss der Verkäufer zahlen, da er sein Tier zu seinen Bedingungen abgeben kann (Von den Driesch - Karpf, 1968).

6.5.3 Die tierärztliche Berufsethik

Im 81. Kapitel setzt sich Ramirez mit dem Berufsethos eines Tierarztes auseinander. Als Voraussetzungen und Eigenschaften eines vollkommenen Tierarztes nennt er tiefgreifende Kenntnisse, praktische Veranlagung, manuelle Fertigkeiten, rasches Reaktionsvermögen, exzellentes Beurteilungsvermögen, gute Manieren, Hygiene bei chirurgischen Eingriffen, Zurückhaltung bei Essen und Trinken, Keuschheit und Besonnenheit. Zudem hat er gegenüber allen Tierbesitzern höflich, ehrlich und nicht habgierig zu sein. Keine Behandlung soll unnötigerweise in die Länge gezogen werden. Medikamente sollen nur äußerst gezielt eingesetzt werden, Tiere armer Menschen umsonst kuriert werden und es soll keine Diskreditierung von Kollegen betrieben werden. Alle Tierärzte sollen in regem Dialog miteinander stehen und sich bemühen ihr Wissen regelmäßig zu erweitern (Von den Driesch - Karpf, 1968).

6.6 „Der wahrhaftig vollkommene Stallmeister“ von Jacques de Solleysel

Jacques Labessie de Solleysel (Von den Driesch & Peters, 2003) wurde 1617 zu Clapier bei St. Etienne geboren. Als Stallmeister des Grafen d'Avaux sammelte er praktische Erfahrungen bei deutschen Pferdeärzten und Reitern während den Friedensverhandlungen zu Münster 1645 - 1648 (Perino, 1957). Solleysel verstarb im Jahre 1680 (Lemcke, 1969).

Im Jahre 1664 erschien Solleysels Werk *„Le véritable parfait maréchal“* in Frankreich. Die erste deutsche Ausgabe wurde 1677 in Genf unter dem Titel *„Der Wahrhaftig - Vollkommene Stall - Meister“* veröffentlicht. Sie enthielt den beigedruckten französischen Text (Hering, 1834). Der volle Titel im Deutschen der im Jahr 1706 erschienenen Ausgabe lautet: *„Der vollkommene Stall - Meister/ Welcher lehret/ die Schönheit/ die Güte und Mängel der Pferd zuerkennen: und die zeichen und ursachen ihrer Kranckheiten/ die mittel denselben vorzukommen/ ihre Heilung/ der gute und böse Gebrauch des Purgierens und Aderlassens/ Ferners auch/ Die Manier dieselbe auf den Reysen zu erhalten Sie ordentlich zu füttern und ihnen zuwarten; die Beschlagung durch abreissung der Eysen/ welche die bösen Füß wider in Stand bringen und die guten erhalten werden/ underweyset. Sampt einem Tractat von der Stutterey, wie man schöne Fohlen aufferziehen möge, und den Praecepten die Pferd recht*

zuzäumen, neben den nothwendigen Figuren“ (Solleysel, 1706). Anhand dieser Ausgabe soll Solleysels Werk in dieser Arbeit besprochen werden.

„Der wahrhaftig vollkommene Stallmeister“ ist in zwei Teile gegliedert. Im ersten Teil mit 189 Kapiteln werden Krankheiten und ihre Ursachen besprochen, der zweite Teil beinhaltet die Beschreibung des Exterieurs, der Erkennungszeichen, um gute von schlechten Pferden zu unterscheiden, Methoden für die Altersbestimmung, Deckhaarfarbenbeschreibungen, Charakterbestimmungen, Anweisungen zur Pferdepflege, Fütterungslehre sowie Anleitungen für die Fohlenaufzucht (Perino, 1957). Perino drückt den Wert dieses Buches folgendermaßen aus: „1664 erschien sein Hauptwerk „Le parfait maréchal“. Es bedeutete im 17. Jahrhundert einen gewaltigen Fortschritt und blieb über 100 Jahre richtungsweisend“ (Perino, 1957, S. 89).

6.6.1 Darstellung der Kaufuntersuchung

Im zweiten Teil des Buches sind die Beschreibungen für die Beurteilung eines Pferdes zu finden. Das I. Kapitel „Die Nammen der Theil darauß: der Leib des Pferdes bestehet.“ (Solleysel, 1706, S. 2) enthält eine ausführliche Darstellung des anatomischen Körperaufbaues eines Pferdes. Nachfolgend beschreibt er im II. Kapitel „Wie die Theil eines Pferds sollen formiert und beschaffen seyn/ damit sie wohlgestalt seyn.“ (Solleysel, 1706, S. 5) das vollkommene beschaffene Ross. Dieses Kapitel soll in der Arbeit vernachlässigt werden, da Fugger in seinen Kapiteln über die Kaufuntersuchung dem Leser seine Vorstellungen darüber nahebringt. Die Kapitel IV bis XXV handeln ausschließlich vom Ankauf, den zu erkennenden Mängeln, den Folgen der Mängel nach dem Kauf und speziell von Makeln an den Gliedmaßen. Dazu muss gesagt werden, dass Solleysel in einzelnen der genannten 21 Kapiteln von dieser Thematik abschweift.

Der letzte Absatz des III. Kapitels „Curiose Anmerckungen über die abgemahlten und geprägten Pferd“ (Solleysel, 1706, S. 17) beginnt mit Solleysels Ausführungen über die Kaufuntersuchung: „Nun wollen wir von der Güte eines Pferds und dessen Mängeln reden/ der Hoffnung/ daß wer solches verstehen wird/ sich einer vollkommenen Wüßenschafft/ was dieses anbelangt/ berühmen kan/ und durch die Erfahrung erlernen/ daß/ wann er mit Fleiß/ was in nachfolgenden Kapiteln begriffen ist/ betrachtet/ leichtlich darzu zu gelangen sey. Es ist nicht genug/ daß man sie ein oder zwey mahl lese/ sondern man muß sie auch verstehen/ ja nach dem Lesen/ Pferd besuchen/ und allen Artickeln die allhier verzeichnet werden/ nachkommen; zu welchem dann Fleiß und Applicierung erfordert wird/ welches diejenige/ die solches nicht

lieben/ schwer ankommt/ welche sich versichern können/ daß sie / wann sie die Pferd nicht lieb haben/ zu einer vollkommenen Wüßenschaft nicht gelangen werden“ (Solleysel, 1706, S. 17).

Im IV. Kapitel „Die vollkommene Erkantnuß der Mängeln eines Pferds/ oder was in acht zunehmen/ daß man in Erkauffung derselben nicht betrogen werde.“ (Solleysel, 1706, S. 18) wird ausgeführt, dass für Solleysel vor dem Kauf eines Pferdes die Examination steht, um zu erkennen, ob dieses gewisse Mängel besitzt und für einen bestimmten Gebrauch einsetzbar ist. Er warnt vor dieser schweren Aufgabe und merkt an, dass diese ausreichende Erfahrung in vielen Bereichen erfordert und nur wenige Menschen über solch eine Qualität verfügen. Für die Beurteilung eines Pferdes existieren keine festgelegten Regeln.

Um die Ankaufsuntersuchung nach Solleysel verständlich und übersichtlich zu übermitteln, wird sie hier sehr gekürzt und nur auf die wesentlichsten Teilschritte beschränkt dargestellt. Solleysel erörtert in seinem Buch sehr ausführlich jeden einzelnen Untersuchungsschritt, Ausnahmen, Rosstäuschertechniken, sowie Anekdoten aus seiner eigenen Praxis.

1. Altersbestimmung: V. Kapitel: „Das Alter der Pferde zu erkennen“

(Solleysel, 1706, S. 18).

- Primär anhand des Zahnalters (Milchzähne, Eckzähne, Zahnform, Haken, Kunden, Länge): „Der Zahn und die Hacken sind das gewisseste Kennzeichen/ das Alter der Pferd zu erkennen; [...]“ (Solleysel, 1706, S. 24)
- Die „Beurteilung“ erfolgt auch durch manche Menschen anhand der Runzeln und Falten an der Unterlippe: „[...] wann er mit der Hand die undere Leffzen hinauff gedruckt/ wie viel Falten/ oder Runzlen dieselbe hatte/ und so viel er derselben beobachtet/ so viel Jahr hat er dem Pferd zugelegt“ (Solleysel, 1706, S. 24).
- Schöne Schenkel, erhobene Flanken, gesunde Füße, Fresslust und Gangbild eines gesunden Pferdes sind Anzeichen für das Jugendalter eines Rosses.
- Tiefe Augengruben sowie runzelige und eingefallene Augen sprechen dagegen für ein Alter ab vier oder fünf Jahren.
- Ein höheres Alter wird angedeutet, wenn das Bein der Ganaschen oder die unteren Kinnbacken vier Finger höher ist als die unteren Lefzen und scharf hinaufzieht, die Haut beim Anziehen nur sehr langsam wieder verstreicht, die Augenbrauen ergrauen, weiße Haare neben seinem natürlichen Haar auftreten, was wohl nie vor dem 14. Jahr geschieht und Rachen und Gaumen an Fleisch verlieren.
- Weiße Verfärbung des Deckhaares von Grauschimmeln im Alter, wobei das Haar an Extremitäten, Knien und Kinnhälsen grau bleibt.
- Zahnaltersbeurteilung nicht möglich bei Aufsatzkoppfern; Rosstäuscherei -> vorzeitiges

Ziehen der Milchzähne, um Pferd älter erscheinen zu lassen (vor allem (v.a.) Militärpferde, da diese erst ab einem Alter von ca. sechs Jahren zum Kriegsdienst eingezogen wurden), Aushöhlen künstlicher Kunden mit Stecheisen und/oder Kunden mit schwarzer Farbe einzeichnen, mit glühendem Eisen Dinkelkörner einbrennen, durch welchen der Zahn schwarz eingefärbt wird, aus dem Korn tritt Öl aus und haftet am Zahn an.

2. Augenuntersuchung: VII. Kapitel: „Von Er a tniß der Augen“ (Solleysel, 1706, S. 28). Eine Untersuchung der Augen erfordert Erfahrung und sehr viel Übung, zudem sollen die Augen eines Pferdes wiederholt angesehen werden. Für die Besichtigung muss das Pferd an einen dunklen Ort gebracht werden, „Dann an der Sonnen/ scheinen die Augen viel schöner/ als sie an sich selber sind“ (Solleysel, 1706, S. 28). Die Untersuchung gliedert sich in zwei Abschnitte, nämlich in die Betrachtung des Glases und des Innersten oder des Bodens.
 - Untersuchung des „Glases“:

„Das Glas ist diejenige Runde/ deren man alsobald gewahr wird/ und das Scheinbarste Theil am Aug ist; welches gar hell/ und durchscheinend/ wie Krystall seyn soll/ also/ daß man dardurch hinein sehen könne/ und nicht befleckt seye“ (Solleysel, 1706, S. 29). Dunkelheit, Trübheit, Durchsichtigkeit, kein weißer Zirkel um das Auge, weiße Flecken, Rötlichkeit deuten darauf, dass das Auge „erhitzt“ (Solleysel, 1706, S. 29) (entzündet) oder „möhnisch“ (Solleysel, 1706, S. 29) ist, ein unten dunkelgelbes und oben trübes Glas gilt als unfehlbares Zeichen für ein Möhnisches Auge -> geschwollene Augen, starker Augenausfluss, Pferd wird meistens blind, Auge oft voller Blut, betroffenes Auge wird kleiner
 - Untersuchung des „Innersten oder Boden des Auges“ (Solleysel, 1706, S. 29) (Bulbus): Soll breit und ohne Behinderungen einsehbar sein, keine weißen Flecken, weißer Augapfel mit grünlicher Beimengung (wird auf Französisch „*un cul de verre*“ (Solleysel, 1706, S. 30) oder „Glaßboden“ (Solleysel, 1706, S. 30) genannt) bedeutet eingeschränktes Sehvermögen, Begutachtung soll vor keiner weißen Wand erfolgen, da die Reflexionen die Untersuchung behindern; oberhalb des Augapfels sind zwei Kamin - Rußfarbene Körner (Traubenkörner), die hell und klar zu sein haben Anzeichen eines gesunden Auges

-
- Lider, Augapfelgröße, Augenausfluss:
Vergleich der Größenverhältnisse beider Augäpfel, kleinere Augen können Augenausfluss und Mondblindheit begünstigen, geschwollene und triefende, heiße Augen Anzeichen für Augenausfluss, Narben an Lidern durch Verletzungen
 - Untersuchung auf Blindheit:
Pferd spitzt die Ohren bei Betreten des Stalles, kann mit „Blödem Gesicht“ (Solleysel, 1706, S. 31) behaftet sein, sehr misstrauisch und schreckhaft, Augenfarbe bei blinden Pferden oft beige - grau, starrengrau, Hubero²⁰, Pfirsichblütenfarben, schwarz braun, Drohreaktion: Finger werden vor das Auge gehalten, Blinzeln oder Schließen des Auges bedeuten Sehfähigkeit
3. VIII. Kapitel: „Fortführung der Erkänntniß der Mängel eines Pferds/ und was bey Erkauffung desselben in acht zu nehmen“ (Solleysel, 1706, S. 32).
- Ganaschen:
Zur Feststellung der Weite der Ganasche ist die Hand nahe der Kehle zu legen und den Kopf an sich zuziehen, da eine weit offene Ganasche wichtig für ein „gutes Maul“ (Solleysel, 1706, S. 32) ist. Dabei ist auf harte, weiche oder schmerzhaft Beulen im Bereich der Ganaschen zu achten. Je nach Alter und Nutzung können Beulen unterschiedliche Bedeutungen haben. Hat ein Pferd das sechste Lebensjahr noch nicht vollendet, ist eher an eine Entzündung zu denken als an eine Erkrankung wie Rotz. Allerdings ist es wichtig zu überprüfen, ob das Tier durch eine Beule nicht an Atemproblemen leidet, indem dem Ross die Nüstern zugehalten werden und seine Reaktion beobachtet wird. Zeigt das Pferd Panik, Atemprobleme, Nasenausfluss jeglicher Art oder Husten, ist von einem Kauf abzuraten.
4. IX. Kapitel: „Wohlgewachsene Schultern zu erkennen“ (Solleysel, 1706, S. 33).
- Als Makel sind dicke, mit Fleisch beladen, runde Schultern anzusehen. Ist die Körperpartie an den Schultern oder auf dem Widerrist sehr breit, wird es schwierig, einen passenden, also weiteren, Sattel zu finden. „Man mus in acht nehmen/ ob das Pferd im gehen die Schultern bewege/ dann so es von dicken/ mit Fleisch beladenen/ und ungewerbigen Schultern ist/ hat es keine Zierligkeit: dann ist es ein Pferd/ das den Schritt geht/ so wird es strauchlen; ist es ein Läufer/ kan es nicht weite Reisen thun/ massen es im Galoppieren zuviel Müh hat; soll es auf die Reit-Schul gebraucht werden/ wird es in einigen Schulen nicht glücklich gerathen/ in Betrachtung seine Bewegungen

²⁰ Keine Definition des Begriffes gefunden.

allezeit gezwungen sind/ welches ein grosser Mangel ist“ (Solleysel, 1706, S. 34). Jedoch ist es ebenso nicht ratsam ein Pferd zu kaufen, bei welchem die Schultern nicht ausgebildet sind und sich deshalb wie erstarrt nicht bewegen kann. Ein Pferd mit schweren Schultern ist nur als Kutschpferd oder in dem Karch einsetzbar. Um sich in einem annehmlchen Gang zu bewegen, soll das Tier über freie und gelenkige Schultern verfügen. Die Zierlichkeit eines Rosses wird an der Statur seiner Schultern und seines Halses gemessen. Das Kapitel wird mit der Forderung abgeschlossen: „[...] daß ein gut Pferd platte/ kleine/ magere/ und glaichige Schultern habe. Was aber die Kutschen - Pferd betrifft/ ist es gut/ daß sie ein wenig dick von Schultern seyen/ damit sie sich desto besser ins das Geschir legen können/ und nicht so bald an dem Ort/ wo der Baust aufligt/ beschädiget werden“ (Solleysel, 1706, S. 35).

5. X. Kapitel: „Die Art und Manier die Schenckel eines Pferds zu erkennen“

(Solleysel, 1706, S. 35)

Die Schenkel stellen das Fundament des Körperbaus eines Pferdes dar. Insbesondere die Schenkel der Vordergliedmaßen sind großen Belastungen unterworfen.

- Adspektion:
 - „Ein wohl gewachsener Schenckel muß das vordere an der köhden zwey finger breit ohngefehr hinder der kron haben/ der gestalten daß wan man eine linien von vornen des knies bis vornen an die kron zoge/ das vordere der köhden/ ohngefehr zwey finger breyt von dieser linien entfernt/ auch mehr oder weniger/ nach der grösse des Pferds/ sein solle; da hingegen ein Pferd/ so auf seinen Schenckeln grad/ die köhden/ der linien gleich hatt“ (Solleysel, 1706, S. 35).
 - Ein Schenkel soll dick, fest und von dem Bein wohl abgelöst, aber nicht geschwollen und steif sein.
 - Gerade Schenkel können häufig ein Stolpern und Fallen des Tieres verursachen, was eine Lahmheit begünstigen kann, wohingegen gebogene Schenkel nur schwerlich zu belasten sind und durch übermäßige Arbeit entstehen können oder angeboren sind.
- Palpation: es ist mit einer Hand der Länge nach von dem Gleich des Knies an bis zur Köhden, an dem Nerv auf der palmaren Seite des Vorderschenkels zu überprüfen, ob sich der Nerv verändert anfühlt. Bei der Palpation der Fesselbeuge muss auf Verdickungen, Schwellungen und Schmerzen geachtet werden.
- Gallen: sind an der Gliedmaße ohne Palpation erkennbar und Anzeichen dafür, dass das Pferd starke Arbeit leisten muss. Sie müssen aber für das Tier keinen Nachteil bedeuten.

-
- Mängel: als Makel an einem Schenkel sind Überbeine, Beingewächse, zusammengewachsene Überbeine und gegeneinander überstehende Überbeine anzusehen. Abgesehen von einem bloßen Überbein können die anderen Mängel, da sie oft eine Lahmheit an der betroffenen Gliedmaße verursachen und somit die Nutzbarkeit erheblich einschränken, zu einem erheblichen Preiserlass führen, z.B. bewirkt ein Beingewächs die Halbierung des Kaufpreises. Mit Rappen (Solleysel, 1706) (Warzenmauke) (Geburek, 2002) behaftete Pferde, runde Schenkel, Geschwülste an den Köhden und Leist (knochige Zubildungen am Fesselbein²¹) sind ebenfalls als wertmindernde Mängel zu betrachten.
6. XI. Kapitel: „Wie der rechte Gang eines Pferds/ und ob es wol postiert und gewachsen seye wie auch ob es wohl gehet/ zu erkennen“ (Solleysel, 1706, S. 41).
- Untersuchung im Stand:
Bevor die Beurteilung des Ganges erfolgt, muss das Pferd im Stillstand betrachtet werden, um insbesondere die gleichmäßige Belastung aller Gliedmaßen zu überprüfen. Dabei haben die Schenkel oben breiter als unten zu sein, die Entfernung zweier Füße der Vorder- oder der Hintergliedmaßen soll kleiner sein als die Distanz der Schulterblätter zueinander. Die Knie haben nicht zu eng gegeneinander zu stehen. Bei der Gliedmaßenstellung darf weder eine X - und eine O - Beinigkeit, noch eine bodenweite- oder bodenenge und zehenweite- oder zehenenge Stellung vorhanden sein. Eine lange Hüfte ist für ein Reitschulpferd mangelhaft, dagegen sind zu gerade Hüfte/Knie/Schenkel ein Hindernis für einen ansehnlichen Gang. Nimmt das Pferd im Stehen eine vorständige Stellung ein, d.h. setzt es die Füße zu weit hinaus, besitzt es in der Hüfte keine Kraft beim bergab gehen.
 - Untersuchung des Gangs:
Hierbei ist die Qualität des Gangbildes zu begutachten sowie Lahmheiten auszuschließen. Bei der Beurteilung der Bewegung werden Bewegungsablauf, Körperhaltung, Fußung und Kopfhaltung betrachtet.
 - Im Schritt: Kleine Schritte, geschwinde und zahlreiche Aufhebung der Schenkel. Auf die Setzung des Schenkels, welche nicht hoch und lange in die Luft geworfen werden sollen, auf den Auftritt des Fußes auf den Boden, der fest und kräftig sein soll, ist besonders zu achten. Wenn der Fuß in gerader Ausrichtung auf den Boden auftritt, müssen die Zehen oder die Fersen nicht einen vor den anderen, sondern beide gleichzeitig aufsetzen. Ebenso haben die Köhden weder gebogen noch steif zu sein.

²¹ S. „Leist (Pferdekrankheit)“. In: Wikipedia. Die freie Enzyklopädie.

Wenn ein Pferd diese Aktionen mit einem aufrechten Kopf verrichtet, ist es ein weiteres Anzeichen dafür, dass seine Schenkel wohlgeformt sind. Dagegen wird Schwäche bei einem Ross vermutet, falls es während des Laufens die Knie auswärts dreht.

- Solleysel fordert vier Qualitäten für den Gang eines Pferdes: Leichtigkeit, Sicherheit, Geschwindigkeit und Sanftheit.
- Im Galopp: Beim Galoppieren muss die Leichtigkeit das Gangbild dominieren. Es soll der Anschein erweckt werden, dass das Pferd kaum den Boden berührt.

7. XIII. Kapitel: „Das Mittel die Füß der Pferd zu erkennen“ (Solleysel, 1706, S. 47).

„Die Füß sind als ein wessentlicher Theil eines guten Pferds zu betrachten/ ohne welchen es nichts nutz ist/ und keine Dienst leisten kann“ (Solleysel, 1706, S. 47). Auch Pferde mit sehr guten Füßen müssen regelmäßig geschont werden. Von allen Körperteilen werden sie am meisten beansprucht und müssen somit ausreichend gepflegt und beschlagen werden.

- Betrachtung von außen:

Ein Huf guter Qualität soll eine runde, nicht zu lange Form haben, das Horn habe zäh, hoch, glatt, braun, ohne Striche und lieber dick als zu dünn zu sein, da ansonsten auch die Sohle dünn und rau sein wird und eine Lahmheit begünstigen kann. Bei Mängeln wie Hornrisse, Hornringe, Hornklüfte, welche bei der Beschlagung eines Pferdes entstehen können, zu große oder zu kleine Hufe, ist der Kauf in Frage zu stellen. Der Fuß soll so rund wie möglich sein.

- Beurteilung aufgehobener Huf:

Trachten, Strahl, Sohle. Als mangelhaft werden ein zu niedriger Strahl, eine zu hohe Sohle, eine zu dünne Sohle und Zwanghufe angesehen.

8. XIV. Kapitel: „Wie zu erkennen/ ob ein Pferd genug Leib hat“ (Solleysel, 1706, S. 52)

Ein Mangel an Leibesumfang kann von unterschiedlichen Ursachen herrühren. Anzeichen eines Mangels ist, wenn die letzten Rippen des Brustkorbes in großem Abstand von den Hüfthöckern entfernt sind oder die die gesamten Rippen deutlich zu erkennen sind. In einem Mangelzustand stehen die Rippen eng beieinander und üben dadurch auf die Lunge einen verstärkten Druck aus, sodass dem betroffenen Tier die Atmung erschwert wird. Durch die engstehenden Rippen hängt der Bauch des Pferdes, einer Kuh ähnelnd, herab und aufgrund der ungewöhnlichen Körperform ist auch ein spezieller Sattel anzufertigen. Ist der Mangel an Bauchumfang auf eine unzureichende Ernährung oder eine zu hohe Arbeitsbelastung zurückzuführen, besteht die Möglichkeit

einer Korrektur, allerdings kommt es auch vor, dass manche Pferde von Natur aus keine Flanken besitzen oder Schmerzen im hinteren Leibesteil verspüren.

9. XV. Kapitel: „Von den Pferden/ so erhitzte/ angestezte oder eingezogene Flanken haben“ (Solleysel, 1706, S. 55)

Eingezogene Flanken können unterschiedlicher Genese sein:

- Dämpfigkeit: schließt den Kauf eines Pferdes aus; betrifft selten Pferde unter sechs Jahren (nur bei Vererbung des Mutter - Vatertieres)
 - 1) Adspektion Flanke -> Dampfbinne
 - 2) Husten auslösen: Qualität des Hustens beachten (trockener, sich wiederholender Husten als Warnsignal)
 - 3) Belastungsprobe
 - 4) Abklopfen des Lungenfeldes
 - 5) Doppelte Ausatmung
 - 6) Häufig, trockener Husten
 - 7) Vor allem Pferde, die Heu gefüttert bekommen (keine Heilung)
 - Herzslechtigkeit: Kennzeichen wie bei der Dämpfigkeit, sowohl bei jungen als auch bei älteren Pferden. Als Auslöser der Herzslechtigkeit sind Magenprobleme oder Lungen verstopfende Gebrechlichkeiten anzuführen. Eine Heilung ist zu erhoffen. Als charakteristisches Merkmal für die Krankheit ist, dass die Tiere „Seitenklopfen“ (Solleysel, 1706, S. 57) haben.
 - Schwerer Atem: z.B. Schnarchen ähnelndes Geräusch im Galopp, zeigen bei Atemnot Verwirrtheit, Husten und sind verschleimt. Schwerer Atem ist ein oft übersehener Mangel und auf welchen die *Lex Redhibitoria & quanto minoris*, welche besagt, dass der Verkäufer den Verkaufspreis gegen Rückgabe des Tieres bis zu zwei Monate nach dem Kauf wieder zurückerstatten oder dem Käufer Preisnachlass gewähren muss, nicht zutrifft. Solleysel ist einem Kauf eher abgeneigt.
10. XVI. Kapitel: „Kontinuation der Erkänntniß der Mängel an einem Pferd/ und absonderlich derjenigen/ welche an dem hinteren Leib entspringen“ (Solleysel, 1706, S. 59)
- Hintergliedmaßen:
 - Kreuz: breit, rund, nicht abgeschliffen, nicht zugespitzt mit einem hoch getragenen Schweif

-
- Schweif: an den Körper gezogen, nach hinten gestreckt, in Form eines Elefantenrüssels gebogen -> Symbole des Mutes
 - Hinterbackenmuskulatur: keine Engstellung zueinander, nicht mager und dürr
 - Knie: dürfen beim Laufen nicht aneinanderschlagen; bei Betrachtung der Spitzen ist auf das Vorhandensein von Knollen zu achten, wodurch die Spitze weicher und dicker wird und dem Pferd große Schmerzen zufügt
 - Mängel:
 - Geschwulst von der Größe eines Apfels am Knie, welches zwischen Haut und Fleisch, zwischen dem großen Nerven und dem Bein am Knie wächst; unheilbar
 - Spat: tritt in den Gattungen trocken und Ochsenpat auf, ist eine knolldichte Geschwulst, sehr hart, schmerzhaft, befindet sich am flachen Teil des Schenkels am Beginn des Knies, verursacht Lahmheiten, Abnahme des Ernährungszustandes, vom Kauf wird abgeraten; unter dem trockenen Spat versteht man den Hahnentritt, erblich, kein großer Mangel, ist eventuell für bestimmte Nutzungsbereiche nicht zu gebrauchen, Spat bedeutet eine Schwächung des Knies und der Verlust von Geschwindigkeit, kann vererbt werden, nehmen mit dem Alter zu
 - Rapp (lateral am Gelenk): Geschwulst von großem Ausmaß, sehr schmerzhaft, sehr hart, bewirkt eine Steifheit des Knies, permanent lahm auf der betroffenen Gliedmaße, erblich, nimmt mit dem Alter zu
 - Ring: Verbindung eines Spats und eines Rapps in Form eines Ringes, großer Mangel, unheilbar
 - Anschwellen des Knies mit Warzen und Mauke: bei jungen, sehr stark belasteten Pferden, kein Hindernisgrund für einen Kauf, außer bei Kutschpferden, aus feuchten Gebieten mit stark behaarten Schenkeln kann es einen schlechten Verlauf nehmen
 - Rattenschwanz: Schweif verfügt über nur sehr wenige Haare. Ein Ratschlag von Solleysel lautet: „In Summa/ ich wollte denen/ so in bergischen Ländern wohnen/ oder oft darinn seyn müssen/ nicht rathen/ solche Pferd/ bey denen an den hunderen Knien etwas zu tadeln wäre zu kauffen/ weil sie wegen des auff- und absteigens gar bald zu grund gehen“ (Solleysel, 1706, S. 64).

11. XVII. Kapitel: „Von den Mänglen der hinteren Beinen oder Schenckeln/ abwärts des Knies/ allwo die Kranckheiten der Kutschen Pferde beschrieben werden“
(Solleysel, 1706, S. 65).

Im 17. Kapitel werden Mängel von Kutschpferden wie aus Holland, Nordholland, Friesland und Oldenburg beschrieben. Bei Pferden aus feuchten Gebieten und mit stark

behaarten Schenkeln treten sehr häufig Warzen an den Schenkeln auf. Sie können sich über die gesamte Fesselbeuge erstrecken, welche schwer zu heilen sind.

12. XVIII. Kapitel: „Von des Pferdts maul/ undt den mitteln zu erkennen/ ob es gut und gerecht seye“ (Solleysel, 1706, S. 70)

Kennzeichen eines guten Mauls sind ein dünner, erhabener Hals und nicht zu eng stehende Ganaschen, damit der Kopf in solch einer Position getragen werden kann, dass das Pferd seine Nase hoch in die Luft zu strecken vermag.

- Voraussetzungen für ein gutes Maul:
 - Ausführung des Ladendrucks (Lade: zahnfreier Raum zwischen Schneide- bzw. Hakenzähnen und Backenzähnen des Unterkiefers) -> US des Schmerzempfindens -> positiv -> gutes Merkmal
 - Adspektion und Palpation des Mauls -> US auf Maulschleimhautentzündung
 - Reittest: Pferd laufen und wieder parieren lassen -> Duldung und Gehorsam
 - Schaum vor dem Maul
 - Kauen auf Mund
 - Spiel mit dem Zaum

13. XIX. Kapitel: „Wie Von der Stärcke/ muth und Hurtichkeit eines Pferdes zu Urtheilen“ (Solleysel, 1706, S. 72)

- Beurteilung des Mutes:
 - 1) Pferd auf einen Platz führen
 - 2) Sporen werden an sein Bauchhaar gehalten -> erschreckt sich => furchtsames Tier
 - 3) Wenn es sich nicht erschreckt: Schenkel scharf an den Leib führen -> Pferd zieht zusammen, reißt nicht aus, wird unruhig, streckt die Nase nicht vor sich hinaus, kaut auf dem Mundstück => herzhaftes, mutiges Pferd

Fazit: Beurteilung des Mutes eines Pferdes anhand seiner Reaktion auf Sporen. Mutige Pferde haben außerdem kaltsinnig zu sein, sollen sittsam laufen und müssen, wenn es von Ihnen verlangt wird, ihren Mut beweisen. Über starke Pferde äußert sich Solleysel folgendermaßen: „Als Wann er ihnen den Waden anhalt/ werden sie einige muthige Bezeigung thun/ und forteylen oder auff einem Platz in die Höhe springen. So sie nur im geringsten den Spohren fühlen/ werden sie an einem Ort Katzenbückel machen/ oder vor sich gehen und außstreichen/ umb den Reuter zu erinnern daß er die Schenckel schliesse“ (Solleysel, 1706, S. 72).

14. XX. Kapitel: „Auff was Arth/ oder wie man ein Pferd/ so man kauffen will/ reiten soll“
(Solleysel, 1706, S. 74).

Es ist jedem Käufer anzuraten das Pferd, an welchem er Interesse bekundet, selbst für 15 Minuten ohne Sporen, Rute und am langen Zügel Probezureiten. Einem Sachverständigen ist es möglich aus den Bewegungen zu erschließen, ob das Ross Stärke, Mut, Anmut und Güte besitzt.

15. XXV. Kapitel: „Wie zu erkennen/ ob ein Pferd so man kauffen will/ wohl frißt/ und ob es ein Kopper seye“ (Solleysel, 1706, S. 87)

- Beurteilung der Fresslust:
 - 1,5 Liter Hafer anbieten -> Menge ist ohne eine Unterbrechung und ohne Verschüttung des Hafers aus der Krippe begierig aufzufressen
 - Über Nacht 7,5 - 10 kg Heu anbieten -> Heuportion hat am nächsten Morgen vollständig aufgefressen zu sein
- Möglichkeiten zur Erkennung eines Koppers:
 - Starke Abnutzung der oberen und unteren Zähne
 - Aufsetzen der Zähne auf der Krippe -> Ertönen eines „Rülpsen“
 - Verschüttung von Hafer während des Fressens
 - Herausfallen von Hafer aus dem Maul während des Fressens
 - Einatmung großer Mengen an Luft -> mögliche Verursachung einer „Bauchstrenge“ (vermutlich eine Kolik) -> kann zum Tod führen

Das Koppen wird nach Solleysel nicht durch Ansteckung, sondern dadurch verursacht, dass vor allem die jungen Pferde es untereinander nachahmen, weil ihre Krippen zu hoch aufgehängt sind.

- Verschiedene Arten des Koppens:
 - Obere Zähne werden aufgesetzt -> starke Abnutzung
 - Untere Zähne werden aufgesetzt -> starke Abnutzung
 - Aufsetzen des Kinns auf die Futterkrippe -> geschwollenes Maul, keine Haferverschüttung, keine Zahnabnutzung
 - Kauen auf Halfterriemen -> keine Zahnabnutzung
 - Deichselknabbern bei Kutschenpferden

Von dem Kauf eines Koppers ist dann deutlich abzuraten, wenn es permanent rülpfen sollte, da Solleysel es als eine Zumutung betrachtet, solche „Bestien“ (Solleysel, 1706, S. 88) zu besitzen. Entschließt sich ein Interessent dennoch zum Kaufabschluss, so hat er vom Verkäufer einen Preisnachlass zu erwarten, da auch von einem derartigen Tier eine gute Leistung erwartet werden kann. So wird der Ratschlag erteilt Kopper - Pferde mit einem Wert unter 20 Pistolen zu kaufen, bei höher wertigen Tieren jedoch vom Kauf abzusehen. In diesem Kapitel möchte Solleysel auch betonen, dass es essenziell für einen erfolgreichen Kaufabschluss ist, gegenüber dem zum Kauf beabsichtigten Pferd eine gewisse Distanz zu wahren, da Zuneigung das eigene Urteilsvermögen trübt: „Ehe man ein Pferd kauft/ muß man einen Haß und Widerwillen gegen demselben fassen/ damit man desto schärffer und genauer von allen seinen Mängeln urtheile. So bald man es aber gekauft/ muß man dasselbe insonderheit/ wann es Müh werth ist/ lieben; Dann/ so ihr die Pferd nicht lieb habt/ werden euch die schlechten und die besten gleich seyn“ (Solleysel, 1706, S. 89). Gegenüber Tauschgeschäften empfindet er keine sonderliche Zuneigung.

6.6.2 Solleysels Resümee

Je nach gewünschter Nutzungseinrichtung sind nach Solleysel verschiedene Untersuchungen oder Mängel relevant. In seinen Kapiteln über die sorgfältige Auswahl eines Pferdes möchte er auch darauf aufmerksam machen, dass ein Pferd nicht nach Größe und Schwere, so wie ein Ochse, sondern nach Mut, Leichtigkeit, Anmut und Stärke gekauft werden soll. Dabei muss jeder Käufer bedenken, dass Qualität seinen Preis hat und nichts geschenkt ist, aber mehr als 30 Pistolen sollen nicht aufgebracht werden.

In Spanien ist der Preis für Fohlen je nach Alter festgelegt und deswegen sehr günstig. Wenn sie angeritten werden, steigt der Preis und ist zwischen Käufer und Verkäufer Verhandlungssache.

Seine Ausführungen enden mit den Worten: „Diß alles/ was ich gemeldet/ scheint bey einem Pferd zu observieren lang zu seyn/ aber ein jeglicher/ der ein guter Pferds-Verständiger werden will/ muß es wissen bey Straaff betrogen/ und hernacher ausgelacht zu werden“ (Solleysel, 1706, S. 89).

6.7 Zwischenzusammenfassung

In der Stallmeisterzeit wurden die ersten Grundlagen einer vergleichbaren Kaufuntersuchung mit der heutigen gelegt. Galt für die Ritter einzig nur die Kriegstauglichkeit eines Pferdes als maßgebendes Kriterium, veränderten sich die Beurteilungskriterien unter dem Hinblick der Entwicklung der Veterinärmedizin als eigene Wissenschaft entscheidend. Mit Ruffus wurden erstmals konkrete Regeln zur Begutachtung eines Pferdes aufgestellt. Anatomische Mängel werden benannt und tödliche Krankheiten zum ersten Mal aufgeführt. De la Reyna gibt genaue, wenn auch äußerst kurze, Untersuchungsschritte für eine Gesundheitsprüfung vor und ermahnt zu einer sorgfältigen Untersuchung auf Rücksicht auf den Auftraggeber. In Fuggers Werk wird ausdrücklich von der „Kaufuntersuchung“ gesprochen. Er deklarierte Fehler des Exterieurs und des Interieurs. Zudem lieferte Fugger Beschreibungen von Rosstäuschertechniken und der späteren Hauptmängel. Eine erste Unterscheidung zwischen Ankauf und Verkauf sowie eine tierärztliche Stellungnahme bezüglich Honorar und Berufsethik ist bei Ramirez zu finden. Die ausführlichsten Beschreibungen des Exterieurs und Interieurs übermittelt de Solleysel. Ohne instrumentelle Hilfsmittel gibt er präzise, anschauliche Untersuchungsmethoden an, um bestimmte Krankheiten auszuschließen. Seine Beurteilungskriterien sollen an verschiedene Nutzungsrichtungen der Pferde angepasst werden. Die Bewertung einer eventuellen militärischen Nutzung des Pferdes steht nun bei der Kaufuntersuchung nicht mehr ausschließlich an erster Stelle.

7 Der Pferdehandel nach Gründung tierärztlicher Ausbildungsstätten

7.1 Die ersten deutschen Tierärzte

7.1.1 Die deutschen tierärztlichen Berufsbezeichnungen

In der Antike wurde in Hellas und Italien bekannten wissenschaftlichen Schriftstellern wie Apsyrtos und Vegetius die Bezeichnung Hippiater zugesprochen. Die weit entwickelte *Mulomedicina* der Mittelmeerländer geriet während des frühen Mittelalters über Jahrhunderte in Vergessenheit, konnte allerdings mit großer Wahrscheinlichkeit anhand arabischer Schriften in Sizilien, Spanien, Italien, Frankreich und Deutschland Bekanntheit erlangen. Ehemalige Hufschmiede, Stallmeister oder Offiziere, die im 15. Jahrhundert als Stallmeister an deutschen Höfen beschäftigt wurden, müssen ebenso als Tierärzte anerkannt werden, wie Wundärzte als Ärzte. Der Pferdearzt galt als Nachfolger des *medicus equorum*, des *mulomedicus* und des *hippiatros*, im lateinischen wurde er als *veterinarius*, *medicus pecuarius* bezeichnet. Ruffus gilt seit dem Altertum als der erste Pferdearzt, welcher der Hippiatrik und der römischen Pferdemedizin zu großen Fortschritten geholfen hat (Froehner, 1954). Aufgrund der Tatsache, dass die Tiermedizin in den vielen europäischen Ländern nicht als eine selbstständige Wissenschaft betrachtet wurde, gestaltete sich eine fortschrittliche Entwicklung auch nach der Errichtung tierärztlicher Lehranstalten als äußerst schwierig. Gegen Ende der Stallmeisterzeit und des Mittelalters sollen aber auch schon im heutigen Deutschland neben den Stallmeistern und Kurschmieden oder Reitschmieden Tierärzte hauptberuflich tätig gewesen sein, welche sich allerdings in der Regel nur der Pferdemedizin zuwendeten (Rieck, 1932). Es ist überliefert, dass die ersten deutschen „Roßärzte“ um das Jahr 1388 in Ulm existierten. Gegen Ende des 15. Jahrhunderts noch als Vieharzt bezeichnet, traten als gerichtliche Sachverständige in einem Pferdeprozess 1680 die Pferdeärzte Wilcker und Hauer in Braunschweig in Erscheinung. In der Stadt Heilbronn trugen eben solche Sachverständige den Namen Ross- und Viehbeschauer. Im 17. Jahrhundert wurde der Titel „Roßarzt“ durch die Bezeichnung für einen Sachverständigen Reitschmiede, Herrenschniede oder Arztschniede ersetzt. Über die Jahrzehnte hinweg versuchten auch die spanischen Könige die Leitung und Förderung der Pferdezeit und die Tierzeit im Allgemeinen in die Hände der Tierärzte zu legen. Ein wichtiger Schritt in diese Richtung war zu Ende der Stallmeisterzeit die königliche Verordnung vom 21.02.1750. Darin wurden Regelungen für Pferdeschauen und Verkaufsveranstaltungen getroffen, die die Auswahl unter den Ausstellungstieren für Ankauf und Prämierung betreffen. Karl III. und Ferdinand IV. fügten bis zum Jahr 1754 hinzu, dass jede Tieraussstellung tierärztlich überwacht werden muss. Dagegen war im 18. Jahrhundert der Terminus Roßarzt und Pferdearzt praktisch allerorten eingeführt, sowie der Begriff Tiermedizin im 19. Jahrhundert. Das lateinische Wort

veterinarius begründete für die romanischen Völker den Begriff Tierarzt, einheimisch *Veterinarius* und nahm ursprünglich „[...] auf jeden mit Haustieren beschäftigten Mann, wie Pferdeverleiher, Saumtiertreiber, Hirtemeister usw.“ (Froehner, 1954, S. 353) Bezug.

7.1.2 Der tierärztliche Stand

Die Festigung des tierärztlichen Berufsstandes geht mit der Gründung von Tierarzneischulen zu staatlichen Lehranstalten, welche zuerst den Hofämtern unterstanden und als solche die Ermächtigung besaßen staatlich anerkannte Prüfungen abzunehmen, einher (Froehner, 1954). Die Dringlichkeit zur Gründung dieser Lehranstalten beruhte auf den ruinösen Viehseuchen in Europa, wie Rinderpest, Lungenseuche, Druse, Rotz, Räude und Schafpocken, welche aufgrund der immer mehr wachsenden Bevölkerungsdichte die landwirtschaftliche Versorgung immens bedrohten. Zudem wurden die Rufe nach einer besseren medizinischen Versorgung in militärischen und marställischen Höfen immer lauter (Von den Driesch & Peters, 2003). Die erste tiermedizinische Lehranstalt wurde 1762 in Lyon, als *École vétérinaire*, von Claude Bourgelat, Offizier und Leiter der Reiterakademie in Lyon, gegründet. Nachfolgende Ausbildungsstätten sind unter anderem 1767 die Pferdekur - Operationsschule in Wien, 1773 die Bildungsstätte in Kopenhagen, 1787 tierärztlicher Lehrstuhl an der Universität in Budapest, 1791 das *Veterinary College* in London und die Schule in Madrid 1792 (Von den Driesch, 1989).

Tabelle 12: Entwicklungsschritte der Veterinärmedizinischen Lehrstätten in Deutschland

Bezeichnung der Veterinärmedizinischen Lehrstätten	Entwicklungsschritte der Veterinärmedizinischen Lehrstätten
1. Thierarzneyschule Göttingen	→ 1771: Gründung → 1777: Auflösung (Von den Driesch & Peters, 2003)
2. Veterinärmedizinische Fakultät der Universität Leipzig	→ 1774: als private tierärztliche Lehranstalt in Dresden → 1780: Tierarzneischule Dresden → 1889: Gründung Tierärztliche Hochschule Dresden 1923: Übernahme durch die Universität Leipzig ²²
3. Veterinärmedizinische Fakultät der Universität Gießen	→ 1777: Unterricht der Tierheilkunde → 1828: Gründung Veterinärinstitut → 1900: Lehre am Veterinärmedizinischen Kollegium der Medizinischen Fakultät → 1914: Veterinärmedizinische Fakultät der Universität Gießen
4. Tierärztliche Hochschule	→ 1778: Gründung der Roßarznei - Schule → 1887: Umbenennung in Königliche Thierarznei

²² S. „Veterinärmedizinische Hochschule“. In: Wikipedia. Die freie Enzyklopädie.

Hannover	Schule -> Erhebung zur Hochschule
5. Thierarzneyschule Freiburg	→ 1783: Gründung → 1877: Auflösung
6. Thierarzneyschule Karlsruhe	→ 1784: Gründung → 1860: Auflösung
7. Thierarzneyschule Marburg	→ 1789: Gründung → 1835: Auflösung
8. Fachbereich Veterinärmedizin der Freien Universität Berlin	→ 1787: Gründung als Tierarzneyschule → 1889: Tierärztliche Hochschule → 1934: Eingliederung mit der Landwirtschaftlichen Hochschule Berlin in die Friedrich -Wilhelms - Universität
9. Tierärztliche Fakultät der LMU - München	→ 1790: Gründung einer Thier - Arznei - Schule → 1810: Umbenennung in Königliche Central - Veterinär - Schule → 1852: Umbenennung in Königliche Central - Thierarzneyschule → 1890: Erhebung zur Königlichen Tierärztlichen Hochschule → 1914: Eingliederung als Tierärztliche Fakultät in die LMU
10. Thierarzneyschule Würzburg	→ 1791: Gründung → 1869: Auflösung
11. Thierarzneyschule Schwerin	→ 1812: Gründung → 1843: Auflösung
12. Thierarzneyschule Jena	→ 1816: Gründung → 1846: Auflösung (Von den Driesch & Peters, 2003)
13. Tierärztliche Hochschule Stuttgart	→ 1821: Gründung der Königlichen Tierarznei - Schule Stuttgart → 1890: Gründung der Tierärztlichen Hochschule Stuttgart → 1912: Auflösung ²³

In den ersten acht Jahrzehnten in der Geschichte der Tierarzneyschulen fand nahezu keine Weiterentwicklung der Methoden der Stallmeisterzeit statt (Froehner, 1954). Nicol sagt darüber: „Die Schaffung tiermedizinischer Hochschulen kennzeichnet die endgültige Entstehung eines tiermedizinischen Berufes, der die folgende Periode [...] damit verbringt, sein eigenes Wesen zu suchen und zu definieren“ (Nicol, 1992, S. 2611).

²³ S. „Veterinärmedizinische Hochschule“. In: Wikipedia. Die freie Enzyklopädie.



**Abbildung 6: Diplom für den Maréchal-Vétérinaire, 1813
von der Hochschule Alfort, gegründet 1766
(Von den Driesch & Peters, 2003)**

Den deutschen Absolventen der Ausbildungsstätten wurde die Lizenz zur Ausübung der tierärztlichen Tätigkeit erteilt. Jedoch bestand weiterhin für jeden Mann die Möglichkeit sich als Tierarzt zu bezeichnen und auf diesem Gebiet tätig zu sein.

Die Organisation des ersten Tierärztereins erfolgte 1833 zu Hannover, 1836 in Ostpreußen, 1838 in Württemberg, 1840 im Rheinland, in Preußen und Bayern die von Provinzialvereinen. 1841 sprach sich das Badische Staatsministerium gegen eine Anerkennung des tierärztlichen Standes aus und im Jahr 1851 wurde vom Bayrischen Staatsministerium der tierärztliche Landes - Verein aufgelöst. Im Jahr 1868 bewirkte die Gewerbeordnung des Norddeutschen Bundes, dass der Titel „Tierarzt“ gewährt wird. Tierärztliche Vereine zentralisierten sich zu einem Verband und 1886 wurde in Preußen eine Zentralvertretung der tierärztlichen Vereine aufgestellt. Eine fortschrittlichere Entwicklung im Ausland war nicht zu vernehmen. Dennoch kamen 1863, durch das Betreiben Englands einen internationalen Zusammenschluss zu gründen, Tierärzte aus unterschiedlichen Ländern in Hamburg zu einem ersten „Internationalen tierärztlichen Kongreß“ zusammen. Diese Kolloquien wurden bis zum Zweiten Weltkrieg in regelmäßigen Abständen, 1865 in Wien, 1867 in Zürich, 1883 in Brüssel, 1889 in Paris, 1895 in Bern, 1899 in Baden - Baden, 1905 in Budapest, 1909 im Haag, 1930 in London, 1934 in New York, 1938 in Zürich, wiederholt. 1874 erfolgte eine Vereinigung aller deutschen tierärztlichen Vereine zum Deutschen Veterinärat. Ab 1900 existierten neben Ländern- und Bezirksvereinen Sondervereine für staatliche, kommunale und praktizierende Tierärzte. Die erste Tierärztekammer wurde 1906 in Baden als eine Instanz des öffentlichen Rechtswesens gebildet. 1908 taten es Braunschweig, 1911 Preußen, 1925 Württemberg, 1926 Hessen und Thüringen, 1927 Bayern und 1933 Sachsen nach. Sie wurden 1936 zur Reichstierärztekammer

mit einem Reichstierärztführer zusammengeschlossen. Der erste Absatz der Reichs - Tierärzteordnung vom 03.04.1936 lautet: „Der Tierarzt ist berufen, für die Gesundheit des deutschen Tierbestandes zu sorgen, an der Hebung seiner Zucht- und Leistungsfähigkeit mitzuwirken, und das deutsche Volk vor Gefahren und Schädigungen durch Tierkrankheiten sowie durch Lebensmittel und Erzeugnisse tierischer Herkunft zu schützen. Er erfüllt eine durch dieses Gesetz geregelte öffentliche Aufgabe. Der tierärztliche Beruf ist kein Gewerbe“ (Froehner, 1954, S. 356). Die Obhut über die Tierärztekammern und Berufsgerichte obliegt dem Reichsminister des Innern.

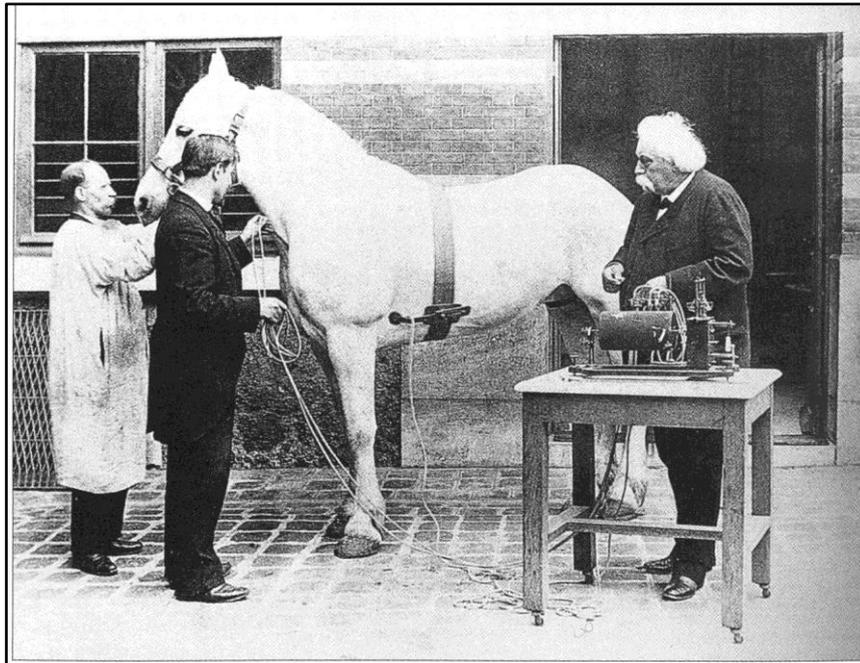
Seit dem Beginn der Tierseuchenbekämpfung unterstanden die Tierärzte den Medizinern. An den Universitäten besaß die Tiermedizin kein Bürgerrecht und wurde als Hochschulfach grundlegend abgelehnt. Auch eine nur drei - bis fünfsemestrige praktische Ausbildung mit der Empfehlung anschließend noch Medizin und Naturwissenschaften zu studieren, wurde als angemessen für die Qualifikation zur Berufsausübung befunden. Insbesondere Fleischer und Viehhändler sprachen sich aufgrund der Befürchtung, dass der Tierarzt in der Funktion eines Aufsichtsbeamten und Sachverständigen Ungereimtheiten und Verstöße aufdeckt, gegen eine Hebung des Berufsstandes aus. Schließlich war es Bayern, das im Landtag eine Universitätsreife für die Studierenden der Tiermedizin forderte und im Reich seine Durchsetzung bewirkte und somit auf eine Gleichberechtigung des tierärztlichen Standes und Berufes hinarbeitete (Froehner, 1954).

Mit Beginn der Etablierung der anatomisch - physiologischen Erkenntnisse des Pferdekörpers in Mitteleuropa, wie sie erstmalig durch den Senator Ruini in seiner „*Anatomia del cavallo*“ von 1598 gelehrt wurde, kam auch die gesamte Pferdebeurteilungslehre mehr und mehr von ihren zum Teil abergläubischen, teils auch missverstandenen Betrachtungsweisen ab. Die Beurteilungslehre wurde zu einer Wissenschaft (Duerst, 1922). Für die Kaufuntersuchung war dieser Wandel besonders darum so bedeutend, weil nun mit dem Begriff des Tierarztes als Absolvent einer tierärztlichen Hochschule erst die moderne Kaufuntersuchung ihre Definition fand (Nicol, 1992).

7.1.3 Beachtenswerte Errungenschaften der Tiermedizin im 19. Jahrhundert

Im Jahre 1854 erschien ein bis dato einzigartiges Lehrbuch. Der Franzose Golin, beeinflusst durch den Physiologen Bernard, verfasste eine Vergleichende Physiologie der Haustiere. Ein sehr talentierter Professor (Prof.) der Lyoner Schule und begeisterter Anhänger Bernards, Chauveau (1827 - 1917), untersuchte anhand von Thoraxfenstern die Herzbewegungen verschiedener Tiere, insbesondere bei Pferden, Hunden und Affen und verwies hierdurch auf

ihren Zusammenhang mit den Herztönen. 1861 gelang es ihm mit Marey, einen Herzkatheter beim Pferd über die Halsvene in die rechte Herzkammer zu schieben. Die Besucher der Ausbildungsstätten wurden auch in der Pathologie unterwiesen. So widmete sich ein Lehrstuhl ausschließlich den anatomischen und pathologischen Studien des Pferdes, ein anderer unterrichtete über das übrige Vieh (Nicol, 1992).



**Abbildung 7: Wiederholung der im Jahr 1856 erstmaligen Herzstrom -
Messung beim Pferd durch Jean - Baptiste Auguste Chauveau
(Von den Driesch & Peters, 2003)**

7.2 Die Entwicklung diagnostischer und therapeutischer Instrumente und Methoden

In vielen Werken über die Kaufuntersuchung wird es nicht ersichtlich, ab wann ein bestimmtes Instrument, eine gewisse Untersuchungsmethode zum ersten Mal für die Kaufuntersuchung herangezogen wird. Es fehlen auch die notwendigen Angaben dazu, ab welchem Zeitpunkt spezielle Krankheiten für die Kaufuntersuchung von besonderem Interesse gewesen sind. Dieses Kapitel soll einen Überblick darüber verschaffen, ab wann zumindest die erste Möglichkeit hätte bestehen können, genannte Instrumente, Methoden und Krankheiten in die Kaufuntersuchung des Pferdes miteinzubeziehen. Hervorzuheben ist hierbei besonders das 19. Jahrhundert, ein Zeitalter der Naturwissenschaft und Technik, in welchem sich durch die

Entwicklung neuer Instrumente und Methoden außerordentlich neuwertige diagnostische Möglichkeiten ergeben.

7.2.1 Medizinische Instrumente

Die Pulsfrequenz wurde zum ersten Mal in Ägypten von dem Mediziner Herophilos (325 - 270 v. Chr.) mit unter Zuhilfenahme einer Wasseruhr gezählt. Die Wasseruhren werden mit der Zeit durch Sanduhren ersetzt, und schließlich rät Galilei (1564 - 1642) dazu, für die Messung eine Pendeluhr zu benutzen. Zu Ende des 18. Jahrhunderts werden hauptsächlich Taschenuhren in der ärztlichen Pulsdiagnostik eingesetzt.

Im Jahre 1592 entwickelte Galilei das erste Thermometer. Nach 20 Jahren erfand auch Santorio ein Luftthermometer. Es ist abhängig vom Luftdruck. 1667 verfasste eine Arbeitsgruppe von Naturforschern in Florenz einen Bericht über das „geschlossene“ Thermometer, welche unabhängig vom Luftdruck arbeiten. Schließlich führte im 18. Jahrhundert der Schwede Celsius (1701 - 1744) ein Quecksilberthermometer ein, welches über eine 100gradige Einteilung der Skala zwischen dem Siedepunkt des Wassers und dem Gefrierpunkt verfügt (Goerke, 1988).

Durch den österreichischen Arzt de Haen (1704 - 1776), der die Pulsbeobachtung und Thermometermessung zu einem unabkömmlichen Bestandteil der Diagnostik und Untersuchung erhob, die Einführung der klinischen Thermometrie durch die deutschen Ärzte Traube (1818 - 1876), von Bärensprung (1822 - 1864) und Wunderlich (1815 - 1875), sowie die Erfindung des Maximalthermometers im Jahre 1866 durch Ehrle, wurde die moderne Thermometrie begründet (Rieck, 1932). 1987 wird ein elektronisches Fieberthermometer mit Digitalanzeige entwickelt. Die Hämodynamik wurde durch die Forschung der französischen Physiologen Chauveau (1827 - 1917) und Marey (1830 - 1904) modernisiert. In Tierversuchen bedienten sie sich einer Apparatur, um Druckmessungen in den Blutgefäßen und unterschiedlichen Herzabschnitten abzuleiten. Für eine unblutige Messung entwickelte von Basch (1837 - 1905) 1881 ein Sphygmomanometer, welches mit Pelotte und Manometer ausgestattet ist. Dadurch waren bereits Rückschlüsse auf den systolischen Druckwert beim Menschen möglich. Im Jahre

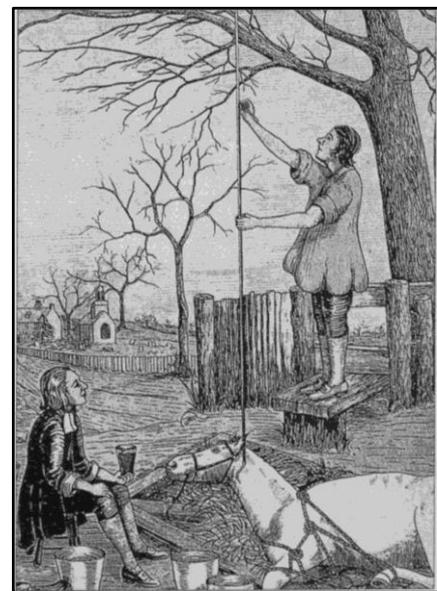


Abbildung 8: Blutdruckmessung nach den Angaben des englischen Pfarrers Stephan Hales (1762). Verbindung der Halsschlagader mit einer senkrecht stehenden Glasröhre, in welcher das Blut solange hochsteigt, bis der Druck der Blutsäule den Blutdruck in der Ader ausgeglichen hat (Von den Driesch & Peters, 2003)

1896 konstruierte der Pädiater Riva - Rocci ein Blutdruckmessgerät mit einem Federmanometer. Im Jahre 1905 kommen transportablere Versionen auf den Markt (Goerke, 1988).

Der österreichische Mediziner von Auenbrugger (1722 - 1809) ergründete das Beklopfen der Körperoberfläche und der französische Arzt Laennec (1781 - 1826) entdeckte die Körperauskultation mittels eines Hörrohrs (Rieck, 1932). Das von Laennec eingeführte Stethoskop erfährt unzählige Veränderungen. In der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts wurden in England die ersten Schlauchstethoskope erfunden (Goerke, 1988). Perkussion und Auskultation werden von Spinola (1802 - 1872), welcher an der Tierarztschule Berlins tätig ist, in die Tiermedizin eingeführt und ihre Technik wird im 19. Jahrhundert verfeinert (Rieck, 1932). Die Erfindung des Plessimeters durch Piorry 1866 trug zu einer sorgsamem Untersuchung bei.

Als ein beachtenswertes Ereignis in der Medizin ist die Entwicklung des Mikroskops anzusehen. Das erste Mikroskop mit mehreren Linsen wurde von dem holländischen Brillenmacher und seinem Sohn Janssen um das Jahr 1600 geschaffen. Der Engländer Hooke konstruierte 1665 ein zusammengesetztes Mikroskop, welches gekippt ist und durch einen Tubus scharf gestellt werden kann. Der holländische „Mikroskopiker“ berichtete 1695 in einem Artikel über die Erkennung von quergestreifter Skelettmuskulatur, Pigmentablagerungen in der Haut, Samenfäden bei andersartigen Tieren, Kleinlebewesen, Bakterien und Pflanzenstrukturen durch das Mikroskop. Im 18. Jahrhundert wurden den Mikroskopen Spiegel hinzugefügt, wodurch eine Farbzerstreuung verhindert wird. Die Lupenmikroskope wurden nun endgültig von den zusammengesetzten Apparaturen abgelöst. Bereits um das Jahr 1840 gelangen 500fache Vergrößerungen. Seit 1879 existierte ein Mikroskop mit auswechselbaren Okularen, seit 1913 ein binokulares Mikroskop. Im Jahre 1933 veröffentlichte Ruska seine Forschungsergebnisse über das „Elektronenmikroskop“, mit welchem 12 000fache Vergrößerungen ermöglicht werden. Nach dem Zweiten Weltkrieg gelangen sogar 100 000fache Vergrößerungen. In den Jahren 1938 bis 1940 fertigte der Deutsche von Ardenne ein Universal - Elektronenmikroskop an (Goerke, 1988). Das Mikroskop, mit dem Untersuchungen verschiedener Krankheitsprodukte und Parasiten ermöglicht werden, dessen Einsatz in der Fleischhygiene, Nahrungsmitteluntersuchung, Bakteriologie und Serumforschung von großer Bedeutung ist, ist zum ersten Mal 1843 in einer Veterinärschule, in Maisons - Alfort in Frankreich, zu finden (Rieck, 1932).

Entscheidende Fortschritte auf dem Gebiet der Urinuntersuchung erzielte der Arzt Wöhler, welchem 1828 die synthetische Darstellung von Harnstoff gelang. Mit Hilfe des Mikroskops

konnten nun auch Harnanalysen durchgeführt werden. Seit dem Ende des 19. Jahrhunderts wird eine Handzentrifuge zur Gewinnung von Harnsediment genutzt.

Auf dem Gebiet der Hämatologie entwickelte der Pathologe Thoma 1878 ein Verfahren, mit welchem die Anzahl von Blutkörperchen unter dem Mikroskop festgestellt werden kann, die sogenannte Zählkammer nach Thoma. Von Sali wurde ein Gerät zur Bestimmung des Blutfarbstoffes konstruiert, ein Hämoglobinometer, veröffentlicht 1905. 1918 führte der schwedische Arzt Fähracus eine Blutsenkungsreaktion ein. Sie diene als Nachweis von Störungen im Bluteiweißsystem. Die ersten Blutzuckermessgeräte wurden 1928 eingeführt.

Der Einblick in das Innere des Körpers, die Endoskopie, wurde bereits im alten Griechenland und darauf im Römischen Reich angewendet. Es wurden röhrenartige Instrumente, genannt Speculum - Spiegel, zur Untersuchung des Enddarmes, Gehörgänge und Nasenlöcher, benutzt. Durch die Linsenherstellung erzielte dieses Fachgebiet große Fortschritte. Das Gerät wurde von Bozzini gebaut, der es als „Lichtleiter“ bezeichnet. Der französische Chirurg Desormeaux (1815 - 1894) erfand den Blasenspiegel.

Weitere geniale Entdeckungen wie die Konstruktion eines Zystoskops 1879 durch den Wiener Fabrikanten für chirurgische Instrumente und Apparate Leiter (1830 - 1892) und den deutschen Urologen Nitze (1848-1906) trugen maßgeblich zu den Fortschritten der Diagnostik in der Tiermedizin bei. Durch die Erfindung der Kohlenfadenglühlampen durch den Engländer Swan und Amerikaner Edison 1878 konnten nun auch geeignete Lichtquellen an die Instrumente angebracht werden. 1879 wurde ein Magenspiegel, 1891 wurden Operationszystoskope und 1894 Fotozystoskope entworfen. Durch seine Erfindung, eines zur Untersuchung des Magens bestimmten Instrumentes, gilt Billroth 1881 als Begründer der Gastroskopie. 1957 entwickelte der Südafrikaner Hirschowitz das erste Glasfibergastroskop. Zangenartige Gebilde als Zusatzeinrichtungen waren für die Entnahme von Gewebeproben gedacht (Goerke, 1988). So wurden auf eine ähnliche Weise konstruierte Apparate 1887 von Otis und 1895 von Kelly für den Mastdarm des Pferdes auf den Markt gebracht und ein spezielles Rhino - Laryngoskop von Frese für Pferde hergestellt.

Der modernen Tieraugenheilkunde wurde mit der Entwicklung eines Augenspiegels zur Betrachtung des Augenhintergrundes und somit der Erschließung innerer Augenkrankheiten durch den deutschen Physiologen und Physiker von Helmholtz (1821 - 1894) im Jahre 1851 der Weg geebnet. Als eine der wichtigsten Erfindungen galt die 1911 eingeführte Spaltlampe des schwedischen Mediziners Gullstrand (1862 - 1930). Durch diese besteht mithilfe des Zeißschen Binokularmikroskops die Möglichkeit der Durchleuchtung des vorderen Augenabschnittes bis in den Glaskörper hinein (Rieck, 1932). Nachdem das Kokain als Lokalanästhetikum durch den Wiener Arzt Koller 1884 herangezogen wird, kann das durch den

norwegischen Augenarzt Schötz eingeführte Impressionstonometer zur Bestimmung des Augeninnendrucks eingeführt werden.

Als diagnostische Hilfsmittel für die Hals - Nasen - Ohren - Heilkunde wurden von Hofmann der perforierte Hohlspiegel für die Lichteinstrahlung, von Türck in Wien und Czermak, tätig in Prag, inspiriert von einem spanischem Gesanglehrer, 1858 ein Kehlkopfspiegel, von dem Freiburger Laryngologe Killian in den 1890er das Verfahren der Bronchoskopie, von Hughes das erste Audiometer, von Brinton 1861 ein Otoskop mit austauschbaren Ohrtrichtern konstruiert (Goerke, 1988).

Als Röntgen (1845 - 1923) aus den Kathodenstrahlen 1895 die nach ihm benannten Röntgen - oder X - Strahlen ableitet, revolutionierte er dadurch die medizinische Diagnostik (Rieck, 1932). Wann in der Tiermedizin das erste Röntgenbild angefertigt wird, lässt sich nicht exakt bestimmen. Als Erste publizierten Eder und Valenta 1896 in einem im Februar erscheinenden Artikel „Versuche über Photographie mittelst der Röntgenschen Strahlen“ röntgenologisch abgebildete Präparate von Fröschen, Goldfischen und Eidechsen. Vier Monate später waren im Juni von Troester in der Zeitschrift für Veterinärkunde Bilder eines drei Monate alten Pferdefötus, welche er in seinen Versuchen angefertigt hatte, dargelegt. In der Juliausgabe des *Veterinarian* 1896 war ein Bericht von Hobday und Johnson über „*The Roentgenrays in Veterinary Practice*“ zu finden. In ihrer Arbeit wurden Röntgenbilder abgedruckt, „[...] die am toten und zum ersten Mal auch am lebenden nicht betäubten Tier [...]“ (Deike, 2011, S. 9) dargestellt wurden. Es sind Abbildungen der Fesseln, der Knie- und Sprunggelenke von Pferden (Deike, 2011). Als eigentlicher Begründer der tierärztlichen Röntgenkunde gilt freilich Eberlein (1869 - 1921), ein Tierarzt, Arzt, Zoologe und Hochschullehrer in Berlin. In der Position eines jungen Veterinärchirurgen stellte er 1903 als Präsident den ersten tierärztlichen Röntgenkongress in Berlin zusammen und gründete die Röntgengesellschaft. Gleichwohl waren nur die großen Tierkliniken mit Röntgenapparaten ausgestattet (Rieck, 1932). Die Anfänge der Röntgendiagnostik in der Veterinärpraxis waren aber auch mit großen Schwierigkeiten behaftet, so zitiert Deike eine kritische Äußerung Eberleins aus dem Jahre 1896: „Es wäre falsch, die Schlussfolgerung ziehen zu wollen, dass die X - Strahlen in ihrer jetzigen Form für die Tierheilkunde eine besondere Bedeutung erlangen werden. [...] Bei Pferden erachte ich es für geradezu unmöglich, deren Körperteile trotz Narkose für die Aufnahmen genügend lange in der gleichen Lage ruhig halten zu können“ (Deike, 2011, S. 9). 1897 erschien die Veröffentlichung des Holländers Jensen, in der zuerst der damalige Wissensstand über die Entstehung und die Wirkung der Röntgenstrahlen geschildert wird und anschließend die Resultate seiner Röntgenuntersuchungen an Hunden und Pferden beschrieben werden. Das Röntgenverfahren diente Jensen zur Kontrolle klinischer Befunde. Für den Bereich

der Röntgenologie in der Pferdepraxis versuchte auch Eberlein für den Gebrauch von X - Strahlen eine Optimierung zu erzielen, indem ihre Anwendung in den Versuchsreihen ausschließlich am stehenden Pferd ohne Narkose bzw. selbst ohne Sedation durchgeführt wurde. 1898 präsentierten sie ihre Ergebnisse der wissenschaftlichen Öffentlichkeit. Mittlerweile gelang ihnen ohne Komplikationen die Durchstrahlung der Vorder-Hintergliedmaßen bis einschließlich des Ellbogen- bzw. des Kniegelenkes, die obere Hälfte des Halses inklusive der Ganaschen. Schultergelenk und untere Hälfte des Halses lassen sich deutlich schwieriger darstellen. Aufgrund ihrer errungenen Erkenntnisse kam Eberlein nun zu der Ansicht, dass auch beim Großtier der Verwertbarkeit der Röntgenstrahlen nichts mehr im Wege steht und „[...] die Durchleuchtungsmethode mittelst der X - Strahlen als ein brauchbares und wertvolles diagnostisches Hilfsmittel für die Tierheilkunde [zu] erachten“ (Deike, 2011, S. 11) ist. Während es 1896 noch als ungewiss galt, dass Röntgenstrahlen in der Pferdepraxis überhaupt irgendwann in der Diagnostik eingesetzt werden können, führte Reinemann fünf Jahre nach Entdeckung der Röntgenstrahlen in der „Zeitschrift für Veterinärkunde“ an, „[...] dass eine klinisch schwierig zu lösende Lahmheitsursache eines Pferdes dank der röntgenologischen Durchleuchtung dessen Gliedmaßen wesentlich erleichtert werden konnte, da so die nicht ganz einfache Diagnosestellung einer Periarthritis des Fesselgelenks wesentlich vereinfacht wurde“ (Deike, 2011, S. 11).

Die Computertomographie wurde als klinisch anwendungsreif von Hounsfield 1972 präsentiert. Obwohl der erste Kernspin bereits in den Jahren 1933/1934 in New York nachgewiesen wurde, lässt sich die Erzeugung von Schichtbildern aufgrund magnetischer Kernspinresonanz auf den amerikanischen Physiker und Arzt Lauterbur zurückführen. Die Nuklearmedizinische Diagnostik wird seit den 1950er Jahren vorangetrieben (Goerke, 1988).

Der Leitgedanke der Sichtbarmachung von Gestaltungen durch Schall war auf militärische Anwendungen zurückzuführen. So wurden die ersten Ultraschallwellen während des Ersten Weltkrieges von dem Franzosen Langevin mithilfe von Quarzkristallen geschaffen. Indem er die Schallwellen ins Wasser ableitete, entwickelte er eine Methode zur Ortung von Unterseebooten. Im Zweiten Weltkrieg wurde diese Methode durch Briten und Amerikaner weiterentwickelt. Die Begründer eines ultraschallgestützten Verfahrens zur Aufdeckung von Materialfehlern in Werkstoffen waren der Russe Sokoloff und der Amerikaner Firestone in den Jahren 1918 - 1939. Diese Forschungsweise wurde zum ersten Mal von dem österreichischen Psychiater und Neurologen Dussik (1908 - 1968) zur Darstellung eines Seitenventrikels des Großhirns angewendet. Dieses Verfahren bezeichnete er als Hyperphonographie. Ab den 1940er Jahren wird die Sonografie in jeder medizinischen Fachrichtung, wie der Kardiologie, weiterentwickelt. Auch die Erzeugung von Schnittbildern aus dem Bereich des Halses und des

Abdomens gelingen. Daneben profitierten ebenfalls die Augenheilkunde und die Gynäkologie von den medizinischen Fortschritten. Die Darbietung von Farbkodierten Doppler - Darstellungen wird erst in den 1980er Jahren möglich gemacht ²⁴.

„Die Verwertung von galvanischem und faradischem Strom für die Erkennung von Erkrankungen der peripheren Nerven und der Muskulatur begann im Gefolge der Bemühungen, die Elektrizität für therapeutische Zwecke auszunutzen.“ (Goerke, 1988, S. 97) - Zu diesem Gedanken veröffentlichte der Mediziner Krüger 1744 seine Ausführungen über die Elektromedizinische Diagnostik. Tierversuche aus dem Jahr 1867 bestätigten die Behauptung, dass Nerven auf die Einwirkung von Strom reagieren. Der französische Physiologe zeichnete 1876 zum ersten Mal die elektrischen Vorgänge in Kurvenform an Tierherzen auf. 1929 verfasste Berger aus Jena eine Arbeit über das Verfahren der Elektroenzephalographie (Goerke, 1988). Die Elektrizität an Pferden kam zum ersten Mal durch den badischen Kammerrat Vierordt (1756 - 1810) am Veterinärinstitut in Karlsruhe in Gebrauch.

Mit der Entwicklung der Injektionsspritze 1841 durch den französischen Chirurgen und Orthopäden Pravaz (1791 - 1853) wird die allgemeine Verwendung der subkutanen und intravenösen Injektion ermöglicht.

Auf Ritter von Zeyneck ist die moderne Diathermiebehandlung zurückzuführen, welche er, aufgrund seiner Beobachtungen bezüglich der Wärmewirkung der Teslaschen Hochfrequenzströme 1898 im Laboratorium Nernsts, entwickelte.

Auf dem Gebiet der Tierzahnheilkunde sind wichtige Fortschritte insbesondere dem deutschen Veterinär Günther (1794 - 1858) und seinem Sohn Karl in Hannover durch ihre Konstruktion brauchbarer Zahninstrumente wie durch die Universalzange nach Frick - Hauptner zu verdanken (Rieck, 1932).

7.2.2 Geschichte der Mikrobiologie

Als Begründer der klassischen Mikrobiologie gilt der französische Chemiker und Mikrobiologe Louis Pasteur (1822 - 1895). Durchaus legte vor ihm der pathologische Anatom Henle (1809 - 1885) in seinem Werk „Miasmen und Kontagien“ dar, „[...] daß das Kontagium der miasmatischkontagiösen und der rein kontagiösen Erkrankungen belebt sein müsse“ (Jahn, 2004, S. 624). Pasteurs Forschungen bezüglich der Gärung lieferten einen Grundbaustein für seine Lehre über die Spezifität der Bakterien. Er sprach über Vibrionen, Infusorien und entdeckte die Anaerbiose (1863). Die Etablierung des Begriffes „Mikrobe“ von dem französischen Militärarzt Sédillot im Jahre 1878 fand bei Pasteur Akzeptanz. Ab 1865 widmete

²⁴ S. „Sonografie“. In: Wikipedia. Die freie Enzyklopädie.

sich Pasteur auch der Erforschung tierischer Krankheitsprozesse. Neben Pasteur beschäftigte sich auch der Apotheker Lemaire mit Fäulnis (1860) und Gärung (1865), welche er durch Carbonsäure beeinflusste. Mit dieser konnte er schließlich auch den Entwicklungszyklus von Mikroorganismen unterdrücken. Im Jahre 1868 entwickelte Lister das Verfahren der Antiseptik. Pasteurs Arbeiten belegten, dass für spezifische Gärungen bestimmte Keime existieren. Im Jahre 1849 erkannte Pollender im Blut an Milzbrand erkrankter Tiere „stabförmige Körperchen“. Davaine sah im Blut eines verstorbenen Schafes ebenfalls stäbchenförmige Gebilde. 1856 isolierte Brauell, Professor für Zootomie und Physiologie, Milzbrandbazillen aus dem Blut seines an Milzbrand verstorbenen Sektionsgehilfen. Schließlich isolierte Koch Milzbrandstäbchen über Kaninchenpassagen, züchtete sie auf Objektträgerkulturen an und veröffentlichte 1876 die Arbeit „Die Aetiologie der Milzbrandkrankheit, begründet auf der Entwicklungsgeschichte des Bacillus Anthracis“. Seine Aufklärung des Entwicklungszyklus fand breite Zustimmung und „[...] sie gilt als der Beginn der wissenschaftlich begründeten Medizinischen Bakteriologie“ (Jahn, 2004, S. 626). Koch fertigte daraufhin Studien an, die die Spezifität pathogener Mikroorganismen in Bezug auf die Ätiologie der Infektionskrankheiten beweisen. Es waren die ersten Hinweise auf die Kochschen Postulate. Eine weitere bedeutende Errungenschaft Kochs war die Etablierung fester, durchsichtiger Nährmedien zur Isolierung pathogener Keime 1881, auf welche letztlich eine Reihe von Erforschungen bakterieller Krankheitserreger bei Mensch und Tier (Jahn, 2004), wie der Kryptokokkus der epidemischen Lymphgefäßentzündung des Pferdes durch Rivolta und Micellone 1883 oder der Streptokokkus des Pferdes durch Schutz 1887, folgte. Auf der ganzen Welt wurden tierärztliche Forschungszentren errichtet, weshalb sehr viele Mikroben bereits im Jahr 1890 entdeckt waren (Nicol, 1992).

7.2.2.1 Entdeckung der Viren

Die Voraussetzung zur Entdeckung eines Virus wurde durch die Einführung eines bakteriendichten Filters durch Chamberland 1884 geschaffen. Da bei offenkundigen Infektionskrankheiten kein Erreger nachweisbar zu sein schien, wurde nach toxischen Produkten gesucht. Im Jahre 1898 stellte Beijerinck bei der Erforschung der Mosaikkrankheit fest, dass diese durch ein Virus verursacht wird. Im gleichen Jahr veröffentlichten Loeffler und Frosch ihre Forschungsergebnisse über die Maul- und Klauenseuche, in welcher sie darauf hinwiesen, dass neben Bakterien noch andere vermehrungsfähige Erreger existieren müssen. Die erste menschliche Erkrankung, bei welcher ein Virus als Ursache ausgemacht wurde, ist das Gelbfieber. Danach häuften sich die Diagnosen durch ein Virus hervorgerufene

Krankheiten. Die Anwendung bestimmter Färbungsmethoden, die Entwicklung der Ultrazentrifuge und des Elektronenmikroskops, mit welchem nun Viren sichtbar gemacht werden konnten, ermöglichte die erste Abbildung eines Virus im Jahre 1939. Die Erfindung der Negativkontrastierung 1959 erlaubte eine noch bessere Darstellung. Daneben gelang Twort die Entdeckung der Bakteriophagen. 1937 konnten Bawden und Pirie feststellen, dass sie es bei Viren mit einer Nukleinsäure zu tun haben. Das Jahr 1949 kann als das Jahr der in - vitro - Viruskultur bezeichnet werden. Enders, Weller und Robbins konnten Polioviren in nicht neuralem Gewebe vermehren. Durch die bereits existierenden Antibiotika können Gewebe- und Zellkulturen fortan fortschrittlicher genutzt werden. Sie wurden 1952 in die Virologie eingeführt (Jahn, 2004). Mit weiteren bedeutenden Erfindungen wie des Radioimmunoassays, des späteren Enzyme - linked Immunosorbent Assay (ELISA) 1960²⁵, der Western - Blot - Methode 1979²⁶ und der Polymerase - Kettenreaktion 1983²⁷ entwickelte sich die Virologie immer weiter.

7.2.3 Geschichte der Parasitologie

Die ersten schriftlichen Hinweise auf Parasiten sind in chinesischen Texten aus den Jahren 2697 - 2597 v. Chr. zu finden. Spulwürmer, Madenwürmer, Bandwürmer und Ektoparasiten waren den Chinesen bekannt. Auch das alte Indien und Babylonien war mit diesen vertraut. Unterschiedliche Autoren vertraten die Auffassung in Papyrus - Schriften Ägyptens um die Zeit 1500 v. Chr. Parasiten wiederzuerkennen. Die Griechen revolutionierten die Parasitologie. So unterteilte Hippokrates (460 - 370 v. Chr.) menschliche Parasiten in drei Gruppen: Plattwürmer, Rundwürmer und Askariden. Aristoteles gilt schließlich als der Begründer der Parasitologie. Er ergänzte die Ausführungen Hippokrates und fertigte äußerst detaillierte Ausführungen über parasitäre Erkrankungen an, wie die Finnenkrankheit des Schweins. Die Römer übernahmen praktisch die griechischen Entdeckungen. Im Mittelalter wurden die Beschreibungen über die Krankheitsbilder der Erkrankungen wesentlich komplexer niedergeschrieben. Zur genaueren Begutachtung der Parasiten wurden Glaslinsen verwendet. In das 16. Jahrhundert fallen z.B. die ersten Beschreibungen über den Leberegel, als auch die ersten Beobachtungen von Ärzten, Naturforschern und Expeditionsteilnehmern über Parasiten in Afrika und Amerika. Das 17. Jahrhundert kann schließlich als Beginn der Parasitologie als eine wissenschaftliche Disziplin betrachtet werden. Mit der Erfindung des Mikroskops konnten neue Parasiten erkannt und ihre Morphologie präzisiert werden. So wurde damit im Jahre 1622 ein Floh mikroskopisch

²⁵ S. „Enzyme - linked Immunosorbent Assay“. In: Wikipedia. Die freie Enzyklopädie.

²⁶ S. „Western Blot“. In: Wikipedia. Die freie Enzyklopädie.

²⁷ S. „Polymerase - Kettenreaktion“. In: Wikipedia. Die freie Enzyklopädie.

beobachtet. Jedoch wurden erst in der zweiten Hälfte des Jahrhunderts bahnbrechende Entdeckungen anhand des Mikroskops gemacht, wie der Nachweis parasitischer Protozoen, unzähliger Eingeweidewürmer und ektoparasitische Arthropoden. Als herausragendster Parasitologe der Epoche ist der Italiener Redi (1626 - 1697) zu nennen, welcher unter anderem, von manchen sogar als „Vater der Parasitologie“ betitelt, ein bedeutsames Werk über die vergleichende Helminthologie verfasste. Allerdings wurde in dieser Zeit, obwohl ein Postulat von Harvey (1651) existierte, nach welchem der Ursprung eines jeden Lebewesens in einem Ei festzumachen ist, immer noch an die Idee der Urzeugung der Parasiten geglaubt. Im 18. Jahrhundert ist die Doktorarbeit von Palla (1741 - 1811) zu nennen, dessen Gedankenwerk es ist, dass Wurmeier der Umwelt entstammen. Im Jahre 1782 wurde das erste Buch über Veterinärhelminthologie durch den Tierarzt Chabert in Frankreich veröffentlicht. Hervorzuheben sind jedoch die Entdeckungen des Tierarztes Abildgaard, der 1790 den Doppelbegriff des Zyklus und des Zwischenwirts in die Parasitologie einführte. In dieser Zeit wurden auch viele verschiedene Ideen über den Ursprung der Parasiten angestellt. Das Hauptaugenmerk der Forschung lag in diesem Jahrhundert auf den Eingeweidewürmern und parasitischen Gliederfüßern. Es ist dagegen anzumerken, dass die Fortschritte, welche die Parasitologie durch das Mikroskop im vorangegangenen Jahrhundert gemacht hatte, in diesem nicht fortgesetzt wurden. Das 19. Jahrhundert kann als das „große Zeitalter“ der Parasitologie bezeichnet werden. So wurden unter anderem die ersten bekannten Trypanosomen im Blut von Wirbeltieren gefunden, Amöben, Ziliaten und Spirochäten, als eine „Zwischengruppe von Bakterien und Protozoen“, beschrieben. Eingeweidewürmer wurden nun in fünf Klassen, Rundwürmer, Hakenwürmer, Saugwürmer, Bandwürmer und Blasenwürmer, eingeteilt. Paget machte die Trichine ausfindig, von Gruby und Delafond beobachteten die erste Mikrofilarie im Blut eines Hundes und der Entwicklungszyklus der Trematoden und der Cestoden wurde durchschaut. Ebenso wurde die Übertragung parasitischer oder infektiöser Krankheiten anhand stechender Insekten erkannt. Im 20. Jahrhundert wurde die Untersuchung der pathogenen Organismen sowie die Bedeutung der Arthropoden als Vektoren perfektioniert. Es wurden weitere parasitäre Krankheiten aufgespürt und Fortschritte auf dem Gebiet der antiparasitären Chemotherapie erzielt. Durch die Elektronenmikroskopie wurden neue Erkenntnisse über die Morphologie und den Zyklus von Sporozoen gewonnen. Große Beachtung musste auch der enormen Entwicklung der chemischen Parasitenbekämpfung geschenkt werden. Durch die Erfindung der synthetischen Insektizide kann nun gegen Ektoparasiten und Vektorinsekten vorgegangen werden. Auch Antibiotika sind bei einigen Erkrankungen wirksam. Desgleichen erfolgte die Entwicklung chemischer Medikamente, wie Metronidazol gegen Amöbenruhr und

die Ergründung von Diagnostika, wie die Xenodiagnostik, serologische und immunologische Immunelektrophorese, Immunfluoreszenz und Impfversuche (Théodoridés, 1992).

7.2.3.1 Methoden der Kotuntersuchung

1. Nativuntersuchung

Hierbei werden die Faeces untersucht, ohne den Kot zuvor zu präparieren. Für diese Methode wird am besten Rektalkot oder zumindest möglichst frischer Kot verwendet (Stang & Wirth, 1929).

2. Kontrastfärbung

Zum Nachweis parasitärer Objekte werden Farbstofflösungen als Verdünnungsmittel eingesetzt, mit denen der Kot verrührt und schließlich auf einen Objektträger aufgetragen wird. Zu erwähnen ist hierfür die Eosinmethode von Looss 1914, welcher hierzu Methylgrün benutzt, und die Tintenmethode von Ehrlich 1927 (Stang & Wirth, 1929).

3. Anreicherungsmethode

Bei dieser Methode findet eine Emulsion der Faeces in einer Flüssigkeit statt, in welcher die Parasiteneier aufgrund ihres spezifischen Gewichtes zu Boden sinken, also sedimentieren, oder, unter der Verwendung einer Lösung mit höherem spezifischen Gewicht, die nun leichteren Eier aufsteigen und an der Oberfläche abgehoben werden können. Dies nennt sich Flotationsmethode.

Bei der Sedimentationsmethode sind die Methoden von Telemann 1908, Yaoita 1912 und Miyagawa 1913 besonders hervorzuheben. Bei diesen wird der Kot chemisch gelöst und anschließend durch Zentrifugation in seine schweren Hauptbestandteile zerlegt.

Durch die Flotationsmethode können allerdings auch sehr winzige Eier in sehr kleinen Kotmengen nachgewiesen werden, sowie die Verbreitung der Parasiten unter den Tieren. Das Verfahren von Bass 1909 stellt noch einen Zusammenhang zwischen Sedimentation und Flotation dar. Kofoid und Barber verwenden 1918 zur Vermischung eine konzentrierte Kochsalzlösung. Dieses Verfahren wird 1920 durch Fülleborn (Stang & Wirth, 1929), bei welchem die Eier sehr schnell und reichlich aufsteigen und 1921 durch Nöller und Otten, denen besonders der Nachweis von Kokzidien gelingt (Fröhner, 1955), modifiziert. Hobmaier und Taube perfektionieren das Verfahren durch die Verwendung von Zentrifugenröhrchen 1921. Diese Methode eignet sich nun besonders gut z.B. für den Nachweis von Nematodeneier, wie den *Oxyuris equi* und Pferdestrongyliden. 1922 führt Vajda Glycerin und Schuchmann und

Kieffer das Natronwasserglas in die Flotationsmethode ein. Thienel 1925 und Vajda 1927 greifen wieder auf das Wasserglas zurück. Nöller und Schmid schließen sich 1927 dieser Meinung an. Diese Methoden eignen sich nun auch hervorragend für Massenuntersuchungen (Stang & Wirth, 1929).

4. Zusätzliche Methoden

Ebenso erwähnt werden soll die Zuckermethode nach Sheater 1923, bei welcher Kot mit Wasser zu einem dünnen Brei verrührt und folglich durch Drahtgaze filtriert wird. Zum quantitativen Nachweis von Wurmeiern dienen auch die Verfahren von Lane 1922 und 1923, Stoll 1923, Steck 1926 und die „Hamburger Deckglasauszählung“. Der Zweck dieser besteht darin, anhand der Anzahl Eier in einem Präparat Rückschlüsse auf die Gesamtparasitenzahl im Wirtskörper zu erfahren (Stang & Wirth, 1929).

7.2.4 Entwicklung relevanter serologischer Methoden

Als äußerst wichtige Reaktionen der Serologie zur Feststellung einer Infektion sind nachfolgende erwähnenswert:

1. Agglutinationsreaktion

Diese Reaktion ist für den Nachweis der Antikörper bzw. der Agglutinine im Blut der Tiere sowie zur Identifizierung der Krankheitserreger geeignet. Die ersten Aufzeichnungen über sie existieren seit 1896 von Gruber, welcher zum ersten Mal die Agglutinine als Antikörper im Blut ausmacht und weshalb sie auch als „Gruber - Reaktion“ bezeichnet werden kann. Von Widal wird die Methode weiterentwickelt und kann deshalb auch den Namen „Widal - Reaktion“ oder „Gruber - Widal - Reaktion“ tragen. Zu diagnostischen Zwecken wird sie in der Praxis für *Malleus* (Rotz), *Abortus equi* - Infektion, Brucellose, *Pullorum* - Infektion, Enteritis - Infektion, Leptospirose und Lungenseuche eingesetzt (Rolle, 1949).

2. Präzipitationsreaktion

Der erste Nachweis von Präzipitinen gelingt Kraus im Jahre 1897: „Wie durch die Agglutinine Bakterien oder andere geformte Zellen ausgeflockt werden können, so können durch die Präzipitine ungeformte, gelöste Eiweißstoffe ausgefällt, präzipitiert, werden“ (Rolle, 1949, S. 119). Jedoch ist ihr eine geringere Bedeutung als der Agglutinationsreaktion zuzuschreiben. Anwendung findet sie in der Befundung von Milzbrand in Kadavern (Rolle, 1949).

3. Mallein - Reaktion

Infiziert sich ein Pferd mit *Bacterius mallei* wird sein Organismus in einen allergischen Zustand versetzt. Es kommt zu einer Überempfindlichkeit gegen die Toxine des Erregers, welche sich zu diagnostischen Zwecken eignet. Dabei wird das „Mallein“ als Diagnostikum eingesetzt. Die Entdeckung und Herstellung durch Helman und Kalning lässt sich auf das Jahr 1891 zurückführen. Das Bakterium wird entweder vier Wochen in einer glyzerinhaltigen Bouillon sterilisiert, eingedampft und filtriert oder zwei Monate lang auf einem speziellen Nährboden gezüchtet, sterilisiert, eingedampft und filtriert. Die Wirkung beider Methoden ist gleich. Die Anwendung des Malleins erfolgt subkutan, intrakutan oder durch Einträufeln ins Auge, welches die gängigste Methode ist. Wohingegen ein gesundes Tier keine Reaktion zeigt, wird bei einem an Rotz erkrankten Pferd nach 12 - 14 Stunden eine stark gerötete Lidbindehaut, in welcher sich eitriges Exsudat ansammelt, festgestellt. Es lassen sich schwache und starke Reaktionen nachweisen. Bestehen am Ergebnis Zweifel kann die Probe nach 24 Stunden oder nach der Meinung russischer Forscher nach sechs Tagen wiederholt werden. Verfügt das Pferd über eine bestehende Konjunktivitis oder über einen Fremdkörper im Auge, darf die Probe nicht angewendet werden. Die Aufdeckungsquote liegt bei 97% (Rolle, 1949). Zäuner kommentiert die Bedeutung der Mallein - Reaktion in ihrer Dissertation „Die Bekämpfung der Pferdeseuchen in der Bayerischen Armee zwischen 1880 und 1920 an Hand [sic] der Akten des Kriegsarchivs in München“ folgendermaßen: „Die Malleinaugenprobe stellte seit Anfang der Neunziger Jahren des 19. Jahrhunderts gegenüber der klinischen Untersuchung einen entscheidenden Fortschritt der Rotzfrüherkennung dar. Mit ihrer Hilfe konnten große Pferdebestände innerhalb kurzer Zeit auf das Vorhandensein von Rotz hin überprüft werden, wobei auch alter, verborgener Rotz aufgedeckt wurde, der bei allein klinischer Untersuchung übersehen worden wäre. Auch eine Nachprüfung der Ergebnisse klinischer Untersuchungen bei manifestem Rotz sowie Rotzverdacht zum Ausschluss von Differentialdiagnosen gelang mit dieser Methode innerhalb von 24 Stunden, so dass entsprechende Maßnahmen rasch eingeleitet werden konnten“ (Zäuner, 2009).

4. Komplementbindungsreaktion

Entdeckt von Bordet und Gengou, von Wassermann verfeinert, kommt diese Reaktion für die Diagnosestellung von Rotz, Brucellose, Beschälseuche, Lungenseuche und Echinokokkose zum Einsatz (Rolle, 1949). Diese Methode aus dem Jahr 1901 beruht auf dem Prinzip, dass Komponenten des Komplement - Systems bei einer Antigen - Antikörper - Reaktion verbraucht werden. Für die Reaktion ist ein besonderer Antikörper - Typ notwendig. Durch die Reaktion

kann ein spezifischer Antikörper - Titer gemessen werden. Sie setzt sich aus einem Test- und einem Indikatorsystem zusammen²⁸.

5. Lipoidbindungsprobe auf Rotz nach Meinicke

Meinicke entwickelt im Jahr 1917 ein Verfahren, indem er davon ausgeht, dass bei einer Infektion mit *Bacterius mallei* Lipide frei werden, die mit den Erreger - Substanzen eine Bildung von Antikörpern und schließlich auch von Lipoiden bewirken. Hierbei werden alkoholischer Pferdeherzextrakt mit *Malleus* - Bakterienextrakt vermischt. In einer positiven Probe lassen sich Flocken nachweisen, die sich deutlich von ihrer Umgebung unterscheiden und stillstehen (Rolle, 1949).

7.3 Zwischenzusammenfassung

Als eine für die Medizin revolutionäre Epoche ist das 19. Jahrhundert hervorzuheben. Sind bereits in mancher Hinsicht erste Gedankenursprünge in der Antike erkennbar, so werden schließlich erst im 19. Jahrhundert bestimmte Instrumente, wie Stethoskop, Thermometer oder Augenspiegel und daraus resultierende Untersuchungsverfahren entwickelt, die bei einer heutigen klinischen Untersuchung nicht mehr wegzudenken sind. Auch die Begründung der Mikrobiologie, Virologie, relevanter koprologischer und serologischer Untersuchungsmethoden liegt in dieser Zeitspanne. Ausnahmen bilden die Parasitologie, deren wissenschaftlicher Beginn auf das 17. Jahrhundert zurückzuführen ist, und heutige sogenannte „Zusatzuntersuchungen“ wie das Röntgen oder die Sonografie, welche erst im 20. Jahrhundert für die Medizin aussagekräftige Ergebnisse liefern konnten. Somit kann das 19. Jahrhundert als ein Zeitalter der Naturwissenschaft und Technik bezeichnet werden, in welchem sich durch die Entwicklung neuer Instrumente und Methoden außerordentlich neuwertige diagnostische Möglichkeiten für die Kaufuntersuchung ergeben haben.

7.4 Die Geschichte der Erforschung und Beschreibung der Hauptmängel des Pferdes der Kaiserlichen Verordnung 1899

In den Ausführungen über die Hauptmängel wird versucht, die Erforschung, Definition, Symptome, Ursachen und Diagnostikmöglichkeiten der jeweiligen Krankheit zu präsentieren. Hierbei wird hauptsächlich mit Literaturquellen um das Jahr 1899 gearbeitet, um sich einen Eindruck über den damaligen Wissenstand verschaffen zu können.

²⁸ Internetquelle.

7.4.1 Periodische Augenentzündung

Die periodische Augenentzündung des Pferdes ist eine der ältesten bekannten Tierkrankheiten. Sie wurde wahrscheinlich zum ersten Mal, um das Jahr 77 n. Chr.²⁹, in der „*Historia Naturalis*“ von Plinius des Älteren beschrieben und konkret dargestellt in der „*Mulomedicina Chironis*“. Die Meinung, dass der Mond als Auslöser der Erkrankung fungiert, trat sowohl in der Antike als auch im Mittelalter und in der Neuzeit auf. In der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts wurden feuchte Weiden und niederschlagsreiche Jahreszeiten mit der Krankheit in Verbindung gebracht. Im ersten Viertel des 19. Jahrhunderts wurden nach Braun ein deutsches von Ammon, ein italienisches von Toggia und ein französisches Lehrbuch von Leblanc veröffentlicht, welche sich ausschließlich mit Tieraugenkrankheiten, insbesondere auch mit der periodischen Augenentzündung, beschäftigen. Ammon war der erste der drei Autoren, der den Mond als Ursache der Erkrankung abstreitet und dafür auch wissenschaftliche Erklärungen fand. Außerdem lehnte er es ab, die Mondblindheit als eine eigenständige Krankheit anzuerkennen. Als „allgemeine Gelegenheitsursachen“ (Braun, 1994, S. 14) führte er feuchte Weiden, ein nicht angemessenes Stallklima, Zahnwechsel und missfälligen Geschlechtstrieb bei Stuten an. Eine Vererbung der Krankheit hielt er für ausgeschlossen. Toggia benannte als weitere auslösende Faktoren das Arbeiten mit jungen Pferden, mangelnde Futterqualität, Darmparasiten und Bodeneigenschaften. Er sprach sich für eine Erblichkeit aus. Jedoch schreibt Braun in seiner Dissertation: „Bei einem Vergleich der beiden Werke Ammons und Toggias fällt vor allen Dingen auf, daß letzterer bei weitem nicht die Belesenheit und systematische Vorgehensweise Ammons besitzt“ (Braun, 1994, S. 15). Der Unterschied der beiden zu Leblanc besteht darin, dass besagter über die Augenkrankheiten aller Haustiere und nicht nur über die des Pferdes schreibt. Weiterhin bahnbrechend in der Ophthalmologie war die Einführung des Belladonna-Extraktes Atropin im ersten Viertel des 19. Jahrhunderts zur Weitstellung der Pupille als Therapeutikum. In der Diagnostik wird es zur Spiegelung des Augenhintergrundes eingesetzt. Zum ersten Mal kam es in der Humanmedizin im Jahre 1800, in der Veterinärmedizin bewusst als Therapeutikum im Jahre 1821 bei periodischer Augenentzündung und in der Diagnostik im Jahre 1840 zum Einsatz. Der Humanmediziner Nagel, welcher 1862 „Einige Bemerkungen über die periodische Augenentzündung der Pferde“ verfasste, gilt als der erste, der den von von Helmholtz erfundenen Augenspiegel aus dem Jahre 1851 zur Diagnose der periodischen Augenentzündung heranzog. Die Anwendung von Atropin als Selbstverständlichkeit betrachtend berichtete er auch von zusagenden Operationsmethoden wie der erfolgreichen Punktion des Glaskörpers, eine Methode, welche heutzutage therapeutischen Erfolg beim Pferd bedeutet. Im letzten Viertel des 19. Jahrhunderts wurde die Relevanz der Tieraugenheilkunde

²⁹ S. „Naturalis historia“. In: Wikipedia. Die freie Enzyklopädie.

als eine eigene Disziplin erkannt und gefördert. An den tierärztlichen Hochschulen wurde sie als eigenständiges Fach in der Regel von Humanmedizinern unterrichtet und auch in den Lehrbüchern wurde wesentlich mehr über sie berichtet. Auch die Nutzung des Augenspiegels in der Tiermedizin setzte sich endlich durch. Durch die Entwicklung der Infektionstheorie und das Aufkommen einer Invasionstheorie, nach der intraokuläre Parasiten die periodische Augenentzündung verursachen, wurde die Erforschung der Erkrankung vorangetrieben. Neben der hohen Beteiligung von Humanmedizinern fanden sich auch zwei Militärveterinäre ein, Haase und Schwarznecker. Aufgrund der hohen Anzahl erkrankter Tiere in seinen Regimentern interessierte sich Schwarznecker für die Bodenverhältnisse und die Heuqualität. Da auch das Wasser in den Garnisonen von einer hohen Bakterienanzahl befallen war und der „[...] damals bahnbrechenden Ansicht, daß viele Krankheiten durch die Aufnahme kleinster Pilze bedingt werden [...]“ (Braun, 1994, S. 33), wurde eine bakteriologische Untersuchung zweier erkrankter Pferde am Kaiserlichen Gesundheitsamt in Berlin eingeleitet. Die Aufsicht hierbei lag bei Robert Koch, welcher am 21.05.1881 ein Gutachten hierzu verfasste. In einem Auge fanden sich dünne Stäbchenbakterien, deren Anfärbung mit Anilin gelang. Auch andere Wissenschaftler fühlten sich durch Versuche oder mikroskopische Nachweise in der Infektionstheorie bestätigt. Der Begründer der Invasionstheorie war der Tierarzt Willach, welcher 1892 Nematoden, Cestoden und Distomen in veränderten Pferdeaugen fand. Die periodische Augenentzündung wurde als Hauptmangel in die Kaiserliche Verordnung vom 27.03.1899 aufgenommen. Nach der Jahrhundertwende nahm das Interesse der Armee an der Erkrankung weiter zu, da immer viele Militärpferde an den Augen erkrankten. In den Jahren zwischen den Weltkriegen erschienen weitere bedeutende Werke über die Tieraugenheilkunde mit dem Ergebnis, dass die Krankheit in einigen Fällen durch eine Infektion ausgelöst wird. Hauptsächlich aber fand ein Dialog um die Vererbungsfrage statt. Als Infektionsquellen wurden schlechte Umweltbedingungen, unzureichende Qualität des Trinkwassers und Futters und der vorliegenden Bodenverhältnisse verantwortlich gemacht. Auch histologische Untersuchungen erkrankter Pferdeaugen wurden durchgeführt, an welchen noch frische Entzündungsvorgänge erkennbar sind. Es wurde ein Vergleich zur rheumatischen Uveitis des Menschen gezogen. Nach dem Zweiten Weltkrieg bildete die Grundlage der wieder aufgenommenen Forschung der periodischen Augenentzündung die Identifizierung des Erregers der Weilschen Krankheit, deren Symptome beim Menschen Ikterus, Anämie und Nierenentzündung sind. Zwei japanischen Forschern aus dem Jahr 1915 nacheifernd gelang es 1917 den deutschen Uhlenhut und Fromme den Keim aus dem Blut eines Menschen zu gewinnen. Sie gaben ihm die Bezeichnung *Spirochaeta icterogenes*, der zwölf Jahre später der Gattung *Leptospira* zugeordnet wird. Dieses Bakterium wird durch alle Körperflüssigkeiten, hauptsächlich mit dem

Urin, ausgeschieden und gedeiht prächtig in einem feuchten, warmen Milieu. Als Überträger fungieren überwiegend Mäuse, Ratten und andere Erdsäuger. Als Diagnostikum wurde nun neben dem direkten Erregernachweis aus dem Kammerwasser ein serologisches Verfahren, die Agglutinations - Lysis - Reaktion, herangezogen. Die erste Veröffentlichung, in der eine Verbindung zwischen Leptospirose und der periodischen Augenentzündung hergestellt wurde, erschien 1946 in der Zeitschrift „*Ophthalmologica* - Internationale Zeitschrift für Augenheilkunde“. Nach einer von Werry und Gerhards veröffentlichten Arbeit aus dem Jahr 1991 soll die Erkrankung als „Equine rezidivierende Uveitis“ (ERU) bezeichnet werden, da sie sich besser von dem Begriff „periodische Augenentzündung“ abhebt (Braun, 1994). Nach Gerhards und Wollanke wird die ERU definiert als „[...] eine ein- oder beidseitig auftretende, serofibrinöse, seltener serohämorrhagische Entzündung einzelner oder mehrerer Anteile der Uvea, die in unterschiedlichen Intervallen rezidivieren und chronisch schleichend ablaufen kann. Sie führt meist durch progrediente Schädigung intraokularer Strukturen zur Atrophie und Erblindung der betroffenen Augen“ (Gerhards & Wollanke, 2006, S. 775). Gegen Ende der 1980er Jahre entwickelten Gerhards und Werry eine Operationsmethode, da eine konservative Behandlung zwar dringend notwendig ist, aber weitere Entzündungsschübe nicht verhindern kann. Bei der sogenannten „Vitrektomie“ werden Entzündungsprodukte und Glaskörpermaterial aus dem Glaskörper und somit die ursächliche intraokulare Leptospireninfektion beseitigt (Gerhards & Wollanke, 2006). Nach der Operation ist die Augenentzündung mit einer Wahrscheinlichkeit von 98% rezidivfrei (Loibl, 2009).

7.4.2 Rotz

Die Bezeichnung der Krankheit entstammt vermutlich der altgriechischen Sprache „*Malesos*“ und bedeutet heftig, gefräßig, zermalmend, „*mala-[chia]*“ Schläffheit, Energielosigkeit oder Schwäche. Der Rückschluss auf das Wort „*Malleus*“ ist nicht aufgeklärt, aber einige antike Autoren beschrieben die Symptome des Rotzes, wenn sie von „*morbis malleus*“ als einer schlimmen Krankheit sprachen. Mit dem Wort wurde Bezug auf das Räuspern oder Ausspucken genommen. Die englische Bezeichnung *glanders* ist eine Anspielung auf die geschwollenen Lymphknoten. Da manche Schwellungen „[...] wie sich schlängelnde Parasiten unter [der] Haut wirken“³⁰, wird die Krankheit auch zur Abgrenzung von der Druse „Wurm“ genannt³¹.

³⁰ S. „Rotz (Krankheit)“. In: Wikipedia. Die freie Enzyklopädie.

³¹ S. „Rotz (Krankheit)“. In: Wikipedia. Die freie Enzyklopädie.

Der Rotz ist ein Krankheitsbild, welches seit sehr langer Zeit auftritt. Der römische Schriftsteller Vegetius schrieb bereits 400 Jahre v. Chr. über die Krankheit. Aristoteles, der sie als böse bezeichnete (Hutyra & Marek, 1909), vertrat aber die Meinung, dass nur der Esel von der Krankheit befallen sein kann: „Er entsteht am Kopf, dann rinnt ein Schleim durch die Nase, dick und rotgelb. Ist die Krankheit bis zur Lunge vorgedrungen, tötet sie, während sie am Kopf noch nicht tödlich ist“ (Von den Driesch & Peters, 2003, S. 30). Sogar die Kontagiösität der Krankheit wurde zu dieser Zeit schon erkannt (Hutyra & Marek, 1909). So schrieb Solleysel in „*Le parfait Maréchal*“ über den Rotz 1664: „Es (das Gift) infiziert die Luft und ergreift alle Pferde, die unter dem gleichen Dach sind“ (Von den Driesch & Peters, 2003, S. 173). Da sie im 17. - 18. Jahrhundert als infektiöse Krankheit angesehen wurde, erließ die französische Regierung im Jahre 1784 veterinärpolizeiliche Maßnahmen, die eine Ausbreitung unbedingt abwenden sollten. Es war Abilgaard, der den Nachweis der Infektiosität des rotzigen Nasensekretes erbrachte. Weil Impfversuche scheiterten, etablierten sich einige Gegner der Infektiosität - Theorie, sodass einige Schutz- und Tilgungsmaßnahmen abgeschafft wurden. Als im Jahre 1837 Rayer und 1838 Leblanc die Übertragbarkeit der Erkrankung durch „Impfversuche“ erfolgreich bewiesen, wurde der Glauben an die Infektiosität wiederhergestellt. Allerdings gab es nun auch einige Vertreter, die der Überzeugung waren, dass der Rotz auch spontan oder infolge einer anderen Erkrankung auszubrechen vermochte. Unabhängig voneinander schlossen Gerlach 1868 und Bollinger 1874 jedoch noch einmal jeden Zweifel aus, dass die Entstehung des Rotzes nicht allein durch indirekten oder direkten Kontakt kranker Tiere oder ihrer Krankheitsprodukte bedingt ist (Hutyra & Marek, 1909). Im Jahre 1881 entdeckte Babes im Geschwür- und Pusteleiter rotzkranker Menschen schlanke Stäbchen. Ein Jahr später wurde der Erreger durch Bouchard und seinen Mitarbeitern in einer Bouillonkultur angezüchtet (Von den Driesch & Peters, 2003). Erst durch Loeffler, unter der Beteiligung von Schütz, konnte der Erreger allerdings 1882 reingezüchtet und als ein stäbchenförmiges Bakterium identifiziert werden. Durch im Jahre 1886 durchgeführte Tierversuche konnte seine Ätiologie endgültig bestätigt werden. Seitdem wurde versucht, die diagnostischen Möglichkeiten zu perfektionieren. 1890 gelangen Helman in St. Petersburg und Kalning in Dorpat die Darstellung des Malleins (Hutyra & Marek, 1909). Weitere Erkenntnisse zur



Abbildung 9: Darstellung des Hautrotzes im Trattato di Mescalzia des Italiener F. Scacco im Jahre 1603 (Von den Driesch, 1989)

Übertragung und Pathogenese wurden von dem französischen Tierarzt Nocard geliefert (Von den Driesch & Peters, 2003).

Nach einer Statistik von Krabbe erkrankten in den Jahren 1857 - 1873 in Norwegen sechs, in Dänemark acht bis neun, in Großbritannien 14, in Württemberg 77, in Preußen 78, in Serbien 95, in Belgien 138, in Frankreich 1130 und in Algier 1548 Pferde an Rotz. Bis 1900 waren zahlreiche Länder unterschiedlich starken Schwankungen an mit Rotz infizierten Pferden unterworfen. Nach Hutyra und Marek ist Australien bis 1900 als einziger Kontinent von der Krankheit verschont geblieben (Hutyra & Marek, 1909). Die Kriege des 17. bis 20. Jahrhunderts waren aufgrund des Aufeinandertreffens tausender Tiere aus vielen verschiedenen Ländern, der stressbedingten Transportwege und der unzureichenden Zahl an Veterinären für eine weltweite Verbreitung des Rotzes verantwortlich.

Eine Diagnose konnte durch verschiedene Methoden gestellt werden. Ermöglicht wurde sie z.B. durch die Nicollesche Färbung, durch die Loefflersche Methode, das Anlegen einer künstlichen Kultur, wofür sich Kartoffeln, Blutserum, Glycerin - Agar und Glycerinbouillon besonders gut eignen. Durch Impfversuche konnte in zweifelhaften Fällen Klarheit erlangt werden. Hier muss aber betont werden, dass nur ein positiver Erfolg der Impfung aussagekräftig war (Kitt, 1908). Für die Bestätigung einer Diagnose sollten immer mehrere Verfahren angewendet werden.

Nach dem heutigen Wissensstand ist der Rotzerreger *Burkholderia mallei*, früher unter anderem auch als *Pseudomonas mallei*, *Pfeifferella mallei*, *Malleomyces mallei*, *Actinobacillus mallei* und *Loefflerella mallei* bezeichnet, ein aerobes, gramnegatives, unbewegliches und sporenloses Stäbchen. Die Aufnahme erfolgt über das Futter und Tränkwasser der Tiere, anschließend tritt der Erreger über die Rachen- und Darmschleimhaut in den Körper ein, gelangt zu den Lymphknoten und vermehrt sich in diesen. Danach befällt er über den Blutkreislauf verschiedene Organe. In diesen bilden sich Knötchen und Geschwüre aus. Es besteht die Möglichkeit, dass der Infektionsprozess zum Erliegen kommt, oder dass er auf immer mehr Organe übertragen wird.

Heutzutage wird der Malleus (Rotz, *Glanders*, *Farcy*, *Morve*, *Pacin*, *Carn*) definiert als „[...] eine vorwiegend chronisch verlaufende Infektionskrankheit der Einhufer, die durch Knötchen und Geschwüre bzw. Narbenbildung in der Haut, in den Schleimhäuten der oberen Luftwege und/oder in der Lunge charakterisiert ist“ (Nattermann, 2006, S. 704). Als Symptome werden Fieber zwischen 41 - 42 Grad Celsius, einseitiger Nasenausfluss, Hyperämie der Augen- und Nasenschleimhäute, Entzündung der Kehlganglymphknoten, diphtheroide Beläge, Knötchen und Geschwüre auf der Schleimhaut der oberen Luftwege, Glottisödem, Husten und Atembeschwerden unterschiedlicher Intensität beobachtet. Besteht der Verdacht der Erkrankung, ist der zuständige Amtstierarzt zu benachrichtigen. Erkrankte und latent infizierte

Tiere dürfen nicht behandelt werden, sondern sind zu euthanasieren und unschädlich zu beseitigen. Da Rotz eine anzeigepflichtige Tierseuche und lebensgefährdende Zoonose ist, existieren staatliche Maßnahmen zur Bekämpfung sowie Tierseuchengesetze und -verordnungen (Nattermann, 2006).

7.4.3 Dummkoller

„Als Dummkoller (Koller, Dummsein) ist anzusehen eine entweder allmählig oder in Folge der akuten Gehirnwassersucht entstandene, unheilbare Krankheit des Gehirns, bei welcher das Bewusstsein des Pferdes herabgesetzt ist“ (Dieckerhoff, 1899, S. 276). Der Krankheitskomplex ist seit dem Mittelalter (ca. 6. Jh. - 15. Jh. n. Chr.) bekannt. Jedoch wurde er in dieser Zeit eher mit störrischen und unartigen Tieren in Verbindung gebracht und somit vermutlich eher dem Hauptmangel der Stätigkeit zugeordnet. Im 18. Jahrhundert führten Hippologen schließlich einige Unterarten des Kollers an: stiller-, toller-, rasender-, tauber Koller, Laufkoller, Lauschkoller, Schiebekoller, Dummkoller, Schlafkoller, Sonnenkoller, Sterngucker, Samenkoller und Mutterkoller. Der Dummkoller wurde als eine „[...] primäre, idiopathische Entstehung [...]“ (Dieckerhoff, 1899, S. 277) angesehen, welche sich akut entwickelt, und anschließend oft als eine „[...] sekundäre, consecutive, deuteropathische Entstehung [...]“ (Dieckerhoff, 1899, S. 277), eine Folge der akuten Gehirnwassersucht, andauert. Bei beiden Arten waren Veränderungen des Großhirns vorzufinden.

Als verantwortlich für den Dummkoller wurden diskutiert:

- „Individuelle Anlage
- Unvollkommener Bau des Schädels und des Gehirns
- Geschlecht
- Alter
- Aufgeregtes Temperament, unvollkommen gebaute Mittelhand und ungenügender Appetit
- Krankhaft gesteigerte Brunst
- Intensive Ernährung mit proteinreichem Futter und tägliche oder häufige und bis zum allgemeinen Schweißausbruch fortgesetzte Arbeit
- Dauernde Haltung der Pferde in dumpfen, mangelhaft ventilierten Stallungen
- Unmittelbare Einwirkung der warmen Sonnenstrahlen auf die Pferde beim Stehen auf Märkten oder vor dem Wagen etc.

-
- Festes Anziehen der Aufsatzzügel (starke Bezäumung des Kopfes) im Wagensdienst, wobei das Pferd den Kopf nicht bewegen kann, ferner kurzes Anbinden des Pferdes im Stalle
 - Chronische Herzfehler mit Rückstauung des Blutes in die Venen
 - Chronische Störungen der Verdauung
 - Katarrh der Schleimhäute in den Kopfhöhlen oder im Rachen mit protrahiertem Verlauf“ (Dieckerhoff, 1899, S. 283 - 286)

Symptomatisch erschien das Krankheitsbild in einem verminderten Bewusstsein und Verstand, unzureichenden Gefühlsvorstellungen, einer abnormen Körperhaltung, Ungehorsam und Untugenden, und einer erniedrigten Herz- und Atemfrequenz. Die Krankheit war unheilbar und konnte sich viele Jahre lang hinziehen. Um andere Krankheitsbilder ausschließen und eine endgültige Diagnose stellen zu können ist auf folgendes zu achten gewesen:

1. „Unvollkommene Perzeption der durch den Gesichts-, Gehörs- und Gefühlssinn in das Großhirn gelangten Reize
2. Beibehaltung der sachkundig veranlassten gekreuzten Stellung der Vordergliedmaßen
3. Mangelhaftes Widerstreben gegen Tritte auf die Fußkronen
4. Unempfindlichkeit gegen den relativ starken Druck des Gebisses auf die Kinnladen
5. Langsames Tempo im Gang und relative Unempfindlichkeit gegen Peitsche und Sporen
6. Drängen zu einer Seite während des Dienstgebrauches
7. Verlangsamte Pulsfrequenz“ (Dieckerhoff, 1899, S. 294 f.)

Gegenwärtig wird der Dummkoller (*Hydrocephalus internus*) als solches beschrieben: „Es handelt sich um eine für das Pferd charakteristische, jedoch kaum noch zu beobachtende nichtinfektiöse Erkrankung, bei der es nach alter Auffassung zum Flüssigkeitsstau im Bereich der Gehirnentrikel kommen soll. Andere Autoren sprechen von einer teigigen Schwellung des Großhirns und bei Ausweitung des Prozesses auch des Hirnstamms. Durch veränderte Druckverhältnisse werden Depressionserscheinungen und eine Herabsetzung des Reaktionsvermögens ausgelöst. Letztlich gehen die Pferde durch Verhungern und Festliegen mit ihren sekundären Folgen zugrunde“ (Dietz, 2006, S. 650).

7.4.4 Koppen

Die Bezeichnung „Koppen“ entspringt der niederdeutschen Volkssprache. Dieckerhoff vertrat die Ansicht, dass die Namensgebung, auf das abartige Kehlkopfgeräusch und die Kopfhaltung, auf niederdeutsch „Kopp“ oder „Kob“ (Dieckerhoff, 1897, S. 20) genannt, zurückzuführen ist. In einigen deutschen Wörterbüchern war Koppen als die Erklärung für „[...] das hörbare Ausstossen von Gasen aus dem Magen [...]“ (Dieckerhoff, 1897, S. 20) zu finden. Seine Definition des Koppens 1899 lautete: „Das Koppen oder Köken ist eine Untugend, bei welcher das Pferd ein abnormes Spiel mit der Athmung treibt, indem es den Kopf aufstützt (Krippensetzen, Barrendrücken, Aufsetzen) oder in einer annähernd senkrechten Stellung festhält, ohne ihn zu stützen (Freikoppen, Koppen in der Luft) und durch inspiratorische Erweiterung des Brustkastens bei gleichzeitiger Contraction der Bauchmuskeln Luft in die Rachenhöhle und den Kehlkopf einströmen lässt. Bei der Ausübung des Koppaktes entsteht im Kehlkopf ein „kökendes“ Geräusch: der „Ton des Koppens“ oder der „Kopperton“. Das Eintreiben von Luft in die Speiseröhre und den Magen ist eine in den meisten Fällen nicht eintretende Complication des Koppens“ (Dieckerhoff, 1899, S. 524).

Die erste literarische Andeutung über das Koppen ist in Ruinis „*Infermita del Cavallo*“ aus dem Jahre 1599 in einem Kapitel über Krämpfe zu finden. Ruini betonte hier aber schon, dass es sich beim Koppen oder Windkoppen eher um eine Untugend als eine Krankheit handelt. In den nun folgenden Jahrhunderten war das Koppen in der Literatur äußerst präsent. So führte Jourdain 1647 in seinem Werk die erste Definition auf, Solleysel setzte sich damit in seinem „*Le parfait Maréchal*“ von 1664 sehr detailliert auseinander, von Reizenstein, der es ebenfalls als eine Untugend betrachtete und eine Vererbung ausschloss, gab 1764 diesem Symptomkomplex weitere Bezeichnungen, wie z.B. Bahrendrücken, Bahrenbeissen, Aufsetzen, Göchsen, Köken, Rülpsen oder Krölzen. 1833 nahm Schrader eine Einteilung der koppenden Pferde in drei verschiedene Arten vor, Gerlach war im Jahre 1862 der Meinung, dass beim Koppen immer Luft verschluckt wird und stufte es als Gewährmangel ein. Wurde das Koppen im 17. und 18. Jahrhundert „[...] mit einer nervösen oder krampfhaften Affection der beteiligten Muskeln“ (Dieckerhoff, 1897, S. 23) in Verbindung gebracht, beharrten fachkundige Hippologen und erfahrene Tierärzte des 19. Jahrhunderts darauf, „[...] dass das Koppen eine von den Pferden einstudierte Untugend ist“ (Dieckerhoff, 1897, S. 23). Die Theorie, dass Gase aus dem Magen durch das Koppen ausgeworfen werden sollen, fand in der Wissenschaft keinen Anklang.

Als Ursachen des Koppens galten im Laufe der Zeit:

- „Rasse
- Ungenügender Appetit auf Futter
- Vererbung
- Nachahmung
- Alter
- Anbinden der Pferde an der Krippe
- Lage und Höhe der Futterkrippe
- Anhaltendes Verbleiben im Stalle
- Nicht befriedigtes Hungergefühl“ (Dieckerhoff, 1897, S. 29 - 33)

Nach Dieckerhoff konnte die Untugend im Jahre 1897 nur aufgrund dreier Erscheinungen festgestellt werden:

1. „Gegen den Hals gerichtete Haltung des Kopfes, entweder mit Aufstützung (Krippensetzen) oder ohne Feststellung desselben auf einen Gegenstand (Freikoppen)
2. Sichtbare Kontraktion einer Reihe von Muskeln, namentlich des Brustkinnbackenmuskels, des Brustzungenbeinmuskels, der Schulterzungenbeinmuskeln, der Brustmuskeln und der gemeinschaftlichen Kopf - Hals - Armmuskeln
3. Kökendes Geräusch“ (Dieckerhoff, 1897, S. 44)

Dagegen abzugrenzen waren unvollständiges Krippensetzen (Aufsetzen) ohne Erzeugung des kökenden Geräusches, habituelles Lecken, einfaches Speichelschlürfen, Zungenlöffeln oder das Spiel der Schlangenzunge, Verschlucken von mit Speichel vermengter Luft, Nasengrunzen, Lippenschlagen, Schnappen und Klappen mit dem Schneidezahngebiss, Spielen an der Halfterkette. Heutzutage gilt das Koppen als „[...] eine Stereotypie, bei der die Pferde durch Herabziehen des Kehlkopfes mit der unteren Halsmuskulatur den Schlundkopf öffnen und Luft in die Speiseröhre einströmen lassen. Dabei wird ein dumpfer, gurgelnder Ton, das „Köken“, hörbar. [...] Die Befürchtung der Nachahmung führt zu Schwierigkeiten bei der Einstallung von Koppem in Gemeinschaftsunterkünften von Pferden und kann deshalb eine erhebliche Wertminderung des Tieres bewirken“ (Richter, 2006, S. 176). Als Ursachen werden

Unterbeschäftigung und Nachahmung genannt. Auch ein neuropathischer Ursprung wird diskutiert (Richter, 2006).

7.4.5 Dämpfigkeit

Das Krankheitsbild eines chronischen, unheilbaren und schweren Atems eines Pferdes erhielt im Laufe vieler Jahrhunderte unzählige Bezeichnungen, unter anderem wurde es in Deutschland als „[...] Dämpfigkeit, Dampf, Engbrüstigkeit, Herzschlechtigkeit, Herzschrägigkeit, Hartschrägigkeit, Haarschlechtigkeit, Foche, Bauchschrägigkeit, Schalgebauch, Schleebauch, Bauchbläsigkeit, Keuchen und Athemkeuchen [...]“ (Dieckerhoff, 1899, S. 314) bezeichnet.

Führten im 17. und 18. Jahrhundert französische Hippologen zwischen den Hauptmängeln „*la pousse*“ und „*la courbature*“, welche im Deutschen mit „Dämpfigkeit“ und „Herzschrägigkeit“ übersetzt wurden, eine strikte Trennung ein, fanden sich seit dem 16. Jahrhundert in den älteren norddeutschen Währschaftsgesetzen einige unterschiedliche Bezeichnungen für den gleichen Krankheitskomplex. Nach einem Großteil der Pferdebesitzer und der Verkehrs - Interessenten beinhaltete Dämpfigkeit mit unter diese abnormalen Zustände:

1. „der Lungen (Lungendämpfigkeit, *Asthma pulmonale*)
2. des Herzens (*Asthma cordiale, Asthma cardiacum*)
3. des Respirationstraktes (*Asthma laryngeale, Asthma nasale, Asthma tracheale*)“
(Dieckerhoff, 1899, S. 315 f.)

Jeder dieser Zustände war unheilbar und belastete das Allgemeinbefinden des Tieres schwer, was auch für die Nutzung dessen Konsequenzen hatte. Da im 19. Jahrhundert einige Hippologen nun auch noch das Kehlkopfpfeifen der Dämpfigkeit beifügen wollten, bemühte sich das Bayerische Gesetz vom 26.03.1859 eine klare Definition für den Hauptmangel „Dampf“ zu erstellen, dieser Zusatz im Gesetz wurde vermerkt als „Dampf, gleichviel, ob letzterer in Krankheiten der Respirationsorgane innerhalb oder ausserhalb der Brusthöhle oder des Herzens seinen Grund hat“ (Dieckerhoff, 1899, S. 316). Schlussendlich wurde nach der Kaiserlichen Verordnung 1899 das Kehlkopfpfeifen als zum selbständigen Hauptmangel erklärt. Die Dämpfigkeit erhielt eine eindeutige Definition: „Als Dämpfigkeit (Dampf, Hartschrägigkeit, Bauchschrägigkeit) ist anzusehen die Athembeschwerde, die durch einen chronischen, unheilbaren Krankheitszustand der Lungen oder des Herzens bewirkt wird“

(Dieckerhoff, 1899, S. 316). Die Atemnot, welche durch einen durch Blutanhäufung in den funktionellen Kapillaren verkleinerten Lungenalveolenraum und geschädigte Lungenelastizität bedingt war, konnte an bestimmten Faktoren ausgemacht werden:

- „Überaus hohe Atemfrequenz
- Äußert [sic] angestrengte Inspiration während Belastung
- Beim Wechsel der Gangarten starke inspiratorische Erweiterung und expiratorische Verkleinerung des Brustkorbs
- Große Ausdehnung des Brustkorbs
- Verzögerte Verringerung der Atemfrequenz nach Anstrengung -> Erreichung des Normzustandes erst nach 25 bis 30 Minuten
- Starke Kontraktion der Bauchmuskeln „Dampfbinde“
- Abartige Afterbewegung
- Plötzlich auftretender kurzer, abgebrochener, dumpfer, trockener, scharfer, rauher Husten
- Eventuell kräftiges, kurzes Ausprusten nach Hustenanfall
- Bei Auskultation der Lungen erhebliches in- und expiratorisches Bläschengerausche nach Anstrengung, bei chronischer Bronchitis zumeist Rasselgeräusche
- Perkussionsschall in der Regel voll und tympanisch
- Bei Belastung hohe und unregelmäßige Herzfrequenz
- Im Falle einer Herzhypertrophie ein arrhythmischer Herzschlag
- Blasse Konjunktiven bei Anstrengung
- Dünner, wässriger Nasenausfluss“ (Dieckerhoff, 1899, S. 317 - 324)

Um sich endgültig auf die Diagnose „Dämpfigkeit“ festlegen zu können, mussten andere Erkrankungen, die eine solche Atembeschwerde verursachen konnten, ausgeschlossen werden (Dieckerhoff, 1899). Jedoch waren diese Faktoren auf jeden Fall nachzuweisen:

1. „Atembeschwerde
2. Lungen- oder Herzleiden, das diese Atembeschwerde verursacht
3. Chronizität des Leidens
4. Unheilbarkeit des Leidens“ (Rüßmann, 1951, S. 14)

Tabelle 13: Einteilung der Dämpfigkeit nach Dieckerhoff (1899)

Gruppe	Art der Dämpfigkeit
Lungendämpfigkeit <i>Dyspnoea chronica pulmonalis</i> <i>Asthma chronicum pulmonale</i>	<ol style="list-style-type: none"> 1. Chronisches Lungenemphysem 2. Diffuse chronische Bronchitis 3. Chronische speckige Lungenentzündung (<i>Pneumonia lardea</i>) 4. Geschwülste in den Lungen und auf der Pleura
Herzdämpfigkeit Herzschlechtigkeit <i>Dyspnoea chronica cordialis</i> <i>Asthma cardiacum</i>	<ol style="list-style-type: none"> 1. Chronische einfache Dilatation des rechten Ventrikels. Herzvergrößerung ohne Klappenfehler 2. Erweiterung und Vergrößerung des Herzens <i>Dilatatio et Hypertrophia cordis</i> 3. Klappenfehler des Herzens

Der Begriff Dämpfigkeit wird in der Gegenwart nicht mehr verwendet. Dagegen spiegelt die Chronische obstruktive Bronchi(oli)tis - COB - ihr Krankheitsbild wieder: „Bei der COB des Pferdes handelt es sich um eine Ausschlussdiagnose. Aller Wahrscheinlichkeit nach werden unter dem Begriff COB Erkrankungen unterschiedlicher Ätiologie und Pathogenese zusammengefasst. Sie betrifft in unseren Breiten mehr als 50% aller Pferde über 12 bis 14 Jahren, kann aber auch bei deutlich jüngeren, erwachsenen Pferden auffällig sein. Die equine COB ist durch Leistungsminderung, Husten und/oder vermehrte Sekretproduktion in den tiefen Atemwegen gekennzeichnet, falls dieser Zustand länger als sechs Wochen andauern sollte. Eine Atembeschwerde ist in sehr unterschiedlichem Grad vorhanden. Auszuschließen sind insbesondere akute oder chronisch - persistierende Infektionen“ (Fey, 2006, S. 327). Als auslösende Faktoren gelten Gase, Staub, Endotoxin gramnegativer Bakterien und Schimmelpilzbestandteile (Fey, 2006).

7.4.6 Kehlkopfpeifen

Der Krankheitskomplex Kehlkopfpeifen ist den Tierärzten seit geraumer Zeit bekannt. Dieckerhoff definierte das Kehlkopfpeifen 1899 mit diesen Worten: „Wissenschaftlich umschliesst der Begriff des Kehlkopfpeifens die chronischen und unheilbaren Abnormitäten des Kehlkopfs, welche beim anstrengenden Gebrauche des Pferdes ein lautes, pfeifendes, giemendes oder rohrendes inspiratorisches Kehlkopfgeräusch hervorrufen“ (Dieckerhoff, 1899, S. 360). Als Synonyme wurden „[...] Pfeiferdampf, Hartschnaufigkeit, Rohren, Pfeifen, Harter Athem, Lauter Athem, Ton [oder] Lungenpfeifen [...]“ (Dieckerhoff, 1899, S. 360) genannt. Zum eigenständigen Hauptmangel wurde es zum ersten Mal am 25.01.1781 im Gesetzbereich

von Paris erklärt und somit eine klare Unterscheidung zur Dämpfigkeit festgelegt. In der Kaiserlichen Verordnung wurde der Begriff noch erweitert: „Als Kehlkopfpfeifen (Pfeiferdampf, Hartschnaufigkeit, Rohren) ist anzusehen die durch einen chronischen und unheilbaren Krankheitszustand des Kehlkopfes oder der Luftröhre verursachte und durch ein hörbares Geräusch gekennzeichnete Athemstörung“ (Dieckerhoff, 1899, S. 360).

Die Erkrankung entstand durch eine Lähmung des linken *Nervus recurrens* (*N. recurrens*) und ihre Auswirkungen, wie die Atrophie der betroffenen Muskeln und Veränderung der Kehlkopfform. Dagegen war der rechte *N. recurrens* nicht sehr häufig an der Erkrankung beteiligt (Dieckerhoff, 1899). Eine erstmalig äußert detaillierte Arbeit zu der Lähmung des *N. recurrens* wurde 1834 von Günther verfasst (Rüssmann, 1951). Zu unterscheiden war die „primäre oder idiopathische Recurrenslähmung“ von der „deuteropathischen“ oder „consecutiven Recurrenslähmung“ (Dieckerhoff, 1899, S. 364). Die erstgenannte sollte vor allem durch Vererbung, insbesondere durch Hengste, und bei langen, dünnhalsigen Tieren mit ausgeschnittener Kehle entstehen. Sie trat sehr häufig bei englischen Voll- und Halbblutpferden, eher bei größeren Tieren, öfter bei Wallachen als bei Stuten und in der Regel im Alter von vier bis sechs Jahren auf. Als Ursache für die hauptsächliche Schädigung des linken Nervens war vermutlich sein anatomischer Verlauf verantwortlich. Aufgrund seiner Lage am Aortenbogen war er einer ständigen Pulsation ausgesetzt. Die sekundäre Entstehung war auf einen Zustand nach einer typischen Pneumonie zurückzuführen. Es entwickelte sich eine exsudative Entzündung der Pleura, von welcher schließlich auch der Nerv, der unterhalb des Mediastinums verläuft, betroffen war. Zuweilen konnte die Ausbildung des Kehlkopfpfeifens auch nach einer Vergiftung, z.B. durch Blei, beobachtet werden. Die Schädigung des Nervens verlief über Wochen. Die nervösen Impulse waren erst nur in einzelnen Fasern, bald darauf jedoch im gesamten Nerv unterbrochen. Die gelähmten Muskeln verloren ihre Querstreifung, wurden heller, kleiner und verfetteten zuletzt. Das Fett konnte allerdings auch wieder resorbiert werden. Das „Pfeifen“ wurde durch starke Schwingungen bewirkt, welche von der Inspirationsluft bei der Kehlkopfpassage ausgelöst wurden. Zusammengefasst setzte sich die Pathogenese des Kehlkopfpfeifens aus diesen Faktoren zusammen:

- „Veränderungen der Gießkannenmuskeln, welche durch den Nerv innerviert werden, an der linken Seite des Kehlkopfes
- Anomalien der Lage und Stellung des linken Gießkannenknorpels und der Glottis

- Zustandekommen des laryngealen Stenosengeräusches (Stridor laryngis)“ (Dieckerhoff, 1899, S.371)

Als Symptome waren ungewöhnlich starker Husten, heiseres Wiehern, Veränderungen der Kehlkopfform, Schweratmigkeit und laryngeales Stenosegeräusch zu nennen. Neben der Registrierung der aufgezählten Symptome konnte für die Diagnose noch überprüft werden, ob bei Druckausübung gegen die Brustwand ein expiratorisches „Brummen“ (Dieckerhoff, 1899, S.381) feststellbar ist. Zur Untersuchung auf das Stridorgeräusch war das Tier entweder vor einen Wagen zu spannen oder traben zu lassen. Auszuschließende Krankheiten waren Bräune, Druse und Entzündung der Ohrdrüsen (Dieckerhoff, 1899). Für das Vorliegen eben dieses Hauptmangels war unumstößlich nachzuweisen:

1. „Vorliegen einer durch ein hörbares Geräusch gekennzeichneten Atemstörung
2. Krankheitszustand des Kehlkopfs
3. Chronizität
4. Unheilbarkeit des Krankheitszustandes“ (Rüssmann, 1951, S. 27)

Schon im Jahr 1640 führte Fugger in einer Veröffentlichung die Möglichkeit einer chirurgischen Behandlung an. Medikamente, Injektionen, Elektrizität und Kauterisation erbrachten nicht den gewünschten Erfolg. In Hannover wurden im 19. Jahrhundert von den Chirurgen F. Günther und seinem Sohn K. Günther die ersten Versuche für verschiedene Operationsmethoden durchgeführt. 1845 wurden von K. Günther ausführlich seine Heilpläne beschrieben (Karl, 1918). Diese Methoden werden über Jahrzehnte hinweg übernommen und verfeinert, sowohl von deutschen als auch wie von englischen und französischen Chirurgen. Gegenwärtig wird das Kehlkopfpfeifen folgendermaßen definiert: „Beim Kehlkopfpfeifen (Recurrenslähmung) handelt es sich um eine meist einseitige Lähmung des linken N. laryngeus recurrens und seiner Fortsetzung des N. laryngeus caudalis. Die Lähmung führt zu einer Atrophie des M. cricoarytenoideus dorsalis und damit zum Einsinken des linken Aryknorpels in das Kehlkopflumen und zur Erschlaffung der linken Stimmfalte. Klinisch ist das Kehlkopfpfeifen (Kehlkopflähmung, Hemiplegia laryngis) durch ein typisches inspiratorisches Stenosegeräusch charakterisiert“ (Huskamp & Verter, 2006, S. 315). Hauptsächlich sind sehr große Pferde betroffen. Ebenso erkrankten Hengste und Wallache häufiger als Stuten (Huskamp & Verter, 2006).

7.5 Zwischenzusammenfassung

Durch schriftliche Überlieferungen wird der Beweis geliefert, dass die ab dem 27.03.1899 gesetzlich definierten Hauptmängel bereits seit der Antike (Periodische Augenentzündung, Rotz), dem Mittelalter (Dummkoller) und der späten Stallmeisterzeit (Koppen, Dämpfigkeit, Kehlkopfpfeifen) eine Bedeutung für den Gesundheitsstatus eines Pferdes gespielt haben. Erste Andeutungen lässt Ruffus in seinen Beurteilungskriterien erkennen, spätestens Solleysel liefert Untersuchungsmethoden, noch ohne medizinische Instrumente und Diagnostika, für den Ausschluss einer Erkrankung.

7.6 Eine „Anleitung zur Beurtheilung des äußeren Pferdes, in Beziehung auf dessen Gesundheit und Tüchtigkeit zu verschiedenen Diensten“ von August Conrad Havemann

August Conrad Havemann wurde am 11.10.1755 im Kurfürstentum Hannover geboren. In den Jahren 1773 - 1776 erhielt er eine Ausbildung beim Schmied und Rossarzt Johann Adam Kersting am Marstall in der Stadt Kassel. Anschließend nahm er das Studium der Tierheilkunde an der Tierarzneischule Alfort in Frankreich auf. Danach trat er eine Stelle als zweiter Lehrer an der Kurfürstlichen Rossarzneischule Hannover im Jahre 1778 an, welche erst im selben Jahr gegründet wurde. Dreizehn Jahre später wurde er zu ihrem ersten Lehrer und Direktor berufen. Diese Position hatte er bis zu seinem Todestag, den 26.07.1819, inne.

Havemann lehrte über das Äußere des Pferdes „[...] in Beziehung auf dessen Gesundheit und Tüchtigkeit zu verschiedenen Diensten“ (Havemann, 1792, Titelblatt), über seine Hufe, innere und äußerliche Erkrankungen und erteilte praktischen Unterricht. So ist auch anzunehmen, dass sein im Jahre 1792 veröffentlichtes Werk „Anleitung zur Beurtheilung des äußeren Pferdes, in Beziehung auf dessen Gesundheit und Tüchtigkeit zu verschiedenen Diensten“ auf seinen eigenen Erfahrungen beruht.

Bevor sich Havemann dem eigentlichen Kaufvorgang zuwendet, berichtet er sehr anschaulich über jedes Körperteil eines Pferdes. Sogar Erläuterungen über einzelne innere Organe, wie z.B. den Nieren, oder Erklärungen zur Beschaffenheit der Luftröhre, werden von ihm in sein Werk eingebracht. Jede erdenklich äußerliche Erscheinung wird von ihm benannt und ausgeführt. Dabei unterscheidet er vor allem sehr präzise zwischen den negativen und den positiven. In dieser Arbeit sollen jedoch nur die wichtigsten Untersuchungsschritte Havemanns dargestellt werden, sodass die eingehende Beschreibung der Adspektion hier nicht berücksichtigt wird. Nach seinen detaillierten Ausführungen über die Äußerlichkeiten beginnt sein Bericht über den

Ablauf einer Kaufuntersuchung: „Die meisten Pferde, die zur Besichtigung und zum Verkaufe vorkommen, sind in den Händen eines Pferdehändlers oder Roßkamms, und werden von diesem jedem Kauflustigen zum Mustern vorgezeigt. Mustern heißt in der Sprache des Roßkamms, wenn jemand ein Pferd, das zur Besichtigung vorgeführt oder vorgeritten wird, genau in Augenschein nimmt; und der Platz, worauf dieses geschieht, wird der Musterplatz genannt“ (Havemann, 1792, S. 173).

7.6.1 Durchführung der Kaufuntersuchung

1. Beobachtung des Tieres im Stall in Abwesenheit des Verkäufers

- Inspektion von Körpergröße, Kraft, Stand, Deck- und Mähnenhaar, Gesichtsausdrücken
- Ausschau halten nach Untugenden, wie z. B. Koppen, Leinenweben, Strick kauen, Koller

2. Erkennen eines guten Temperamentes

- Bei Annäherung einer fremden Person steht es ungezwungen und senkrecht auf seinen Beinen
- Begutachtet Fremden mit einem freundlichen, aber neugierigen Blick
- Ausstoßendes Wiehern als Zeichen der Billigung

3. Adspektion des Futtertroges

- Leere Krippe spricht für einen gesunden Appetit und somit kann das Pferd als eine gute Arbeitskraft betrachtet werden

4. Betrachtung der Schenkelstellung in Ruhe

- Korrekte Stellung wird durch eine einseitige Entlastung der Hg bewirkt, indem das Gewicht tragende Bein auf der Stelle verharrt oder etwas nach vorne gestellt wird

5. Untersuchung der Augen

- Das Pferd ist in solch eine Position zu bringen, in der der Kopf hellem Licht zugewandt ist und das Gesäß sich im Dunkeln befindet

- Begutachtung der Augen von jeder Seite
- Zur Überprüfung der Sehfähigkeit ein Auge verdecken und das Tier an verschiedene Gegenstände heranführen

6. Inspektion der Ohren

- Abnahme des Halfters
- Betrachtung der natürlichen Ohrenstellung

7. Öffnung des Mauls

- Bestimmung des Zahnalters
- Beurteilung der Zungenbeschaffenheit
- US des Lippenzustandes

8. Begutachtung der Ganaschen und des Kehlganges → Mögliche Hinweise auf Knoten oder Zahnfistel

9. Beurteilung der Brust und der Vorderschenkel → Palpation und Aufhebung von mindestens einer Vg

10. Betrachtung des Pferdes von der Seite → Adspektion des Halses, Widerristes, Schultern und der distalen Körperteile

11. Vorführung des Pferdes auf einen ebenerdigen, ungepflasterten Boden, meistens auf dem Hof des Verkäufers

12. Aufstellung des Tieres auf dem Musterplatz → Kritische Beurteilung der Körperstellung

- Pferd wird meistens mit seinen Vg geringgradig bergauf gestellt, um einen besseren Eindruck zu erzielen
- Platzierung der unschöneren Körperseite des Rosses oft vor einem Gebäude oder Mauer zur Kaschierung mangelhafter Schenkel
- Weiße Wand verleiht dunkelfarbigem Pferden eindrucksvolleres Aussehen
- Käufer muss die Möglichkeit besitzen, um das Tier herumzugehen

13. Sorgsame Untersuchung verschiedener Körperteile

- Vordergliedmaßen
- Rücken
- Nierenpartie
- Rippenbau
- Flanken
- Abdomen mit zugehöriger Kontrolle der Atemfrequenz => bei unnatürlichen Bauchbewegungen Husten auslösen => Rückschlüsse auf die Lungenbeschaffenheit ziehen
- Zeugungsorgane
- Euter
- Kruppe
- Schweif mit anschließendem Aufbinden des Schweifes
- Hintergliedmaßen
- Winkelstellung der Knochen in den Gelenken
- Sprunggelenke
- Fesselgelenke
- Hufe

14. Adspektion des Pferdes von hinten

- Kontrolle der Ebenmäßigkeit der Hüftknochen
- Stellung der Schenkel der Hg
- Aufheben von mindestens einer Hg bei einem Arbeitspferd

15. Feststellung der Körpergröße

16. Verhältnismäßigkeit des Körperbaus in sechs Metern Entfernung überprüfen

17. Vorreiten lassen des Pferdes

- Betrachtung von der Seite, von vorne und von hinten
- Berücksichtigung des Alters, der Haltungsart und des Körperzustandes

-
- Reitpferd: Schritt, Trab und Galopp auf gerader Linie, zusätzlich Trab auf gepflastertem Untergrund
 - Zugpferd: Schritt und Trab auf gerader Linie
- Einteilung des Gangbildes
- Natürlich: Fortbewegung ohne jegliche Abrichtung im Schritt, Trab und Galopp
 - Künstlich: wird den Tieren auf der Reitbahn gelehrt
 - Richtig: „Unter dem richtigen Gange ist sowohl der natürliche als künstliche begriffen, wenn er den ächten und wahren Regeln der Reitkunst, die sich auf die Natur gründen, gemäß ist“ (Havemann, 1792, S. 188).
 - Fehlerhaft: steife Haltung, Überbeanspruchung, Kraftverlust der Muskeln, Sehnen und Bänder
- Beurteilung von Schritt, Trab und Galopp
- Schritt: langsam, sanft, vier Tritte hörbar
 - Trab: aussagekräftigste Gangart, Mittelmaß zwischen Schritt und Galopp, Schenkel haben über Kreuz den Boden zu berühren, für einen kurzen Moment berührt es mit keinem Fuß die Erde
 - Galopp: nach vorwärts gerichtete Sprünge, galoppiert das Tier z.B. nach rechts, haben die rechten Schenkel den linken vorzugreifen, Kopf, Hals und Kruppe haben in Harmonie zueinander zu stehen, hat bei Kommando mit Leichtigkeit und Schnelligkeit in Galopp zu verfallen
 - Pass: Mittelmaß zwischen Schritt und Trab, zwei Schenkel derselben Seite bewegen sich gleichzeitig vorwärts
 - Antritt oder halber Pass: Ergebnis aus Schritt und Pass, zwei Schenkel einer Seite treten nicht vollständig zur gleichen Zeit auf, sondern zwei Schenkel über Kreuz berühren gleichzeitig die Erde, vier Tritte hörbar
 - Mittelgalopp: trägt auch die Bezeichnung „fliegene[r] Paß“ (Havemann, 1792, S. 194), Zusammenschluss aus Trab und Galopp, die Vg zeigen die Bewegung des Galopps, die Hg die des Trabes
- => Pass, Antritt und Mittelgalopp sind nur bei Pferden mit einem lebhaften Temperament oder bei „abgenutzten“ (Havemann, 1792, S. 194) Tieren zu erkennen
- Achtgeben auf Anhaltspunkte eines fehlerhaften Gangbildes, wie z.B. Hahnentritt, unfreiwilliges und ungerades Vorwärtsgehen, Schweifkneifen als Anzeichen für Furcht und Misstrauen

→ Nach der Bewegung ist das Pferd zum Stillstehen zu bringen:

- ruhige, nicht zitternde Schenkel der Hg sind Hinweise auf ein starkes, kräftiges Tier
- Nüstern: gering geöffnete Nasenlöcher und eine ruhige Atmung sprechen für eine gesunde Brust
- Gesichtsausdruck: ausdruckslose Augen und ein starrer Blick deuten auf eine kränkliche Brust

Havemann gibt seinem Leser auch die Möglichkeit, Einblicke in die verschiedenen Dienstanstellungen der Pferde zu erhalten. Doch jede Dienstanstellung bringt andere Voraussetzungen mit sich, die ein Ross erfüllen muss. Sie werden hier tabellarisch erläutert.

Tabelle 14: Dienstanstellungen für Pferde und ihre notwendige Beschaffenheit nach Havemann (1792)

Dienstanstellung	Beschaffenheit
1. Reuter-, Dragoner- und Domestikenpferd	<ul style="list-style-type: none"> • Ausgezeichnete Vorhand • Gradlinigen Rücken • Runden Leib • „gefülltes Kreuz“ (Havemann, 1792, S. 208) • Kräftige, gesunde Schenkel • Geraden, geräumigen Gang • Freundlichen und mutigen Charakter • Große Ausdauer
2. Leichtes Dragoner- und Husarenpferd	<ul style="list-style-type: none"> • Mittelmäßige Körpergröße • Zarte Taille • Leichtfüßigen, schnellen Gang • Nicht schreckhaft • Gute Ausdauer
3. Packpferd	<ul style="list-style-type: none"> • Gleichmäßige Körperstatur • Kräftigen Rücken • Rund gebaute Rippen • Mächtige Schenkel • Festen, gleichmäßigen Schritt • Darf über geringe Fehler verfügen
4. Zugpferd	<ul style="list-style-type: none"> • Größerer, „gemeiner“ Körperbau (Havemann, 1792, S. 209) • Muss seinem Dienst entsprechend beschaffen sein

5. Kutschpferd	<ul style="list-style-type: none"> • Eindrucksvolle Größe • Starker Knochenbau • Gleiche Deckhaarfarbe wie die anderen Kutschpferde • Gebäude und Temperament haben ähnlich der anderen Kutschpferde und seiner Arbeit entsprechend zu sein • Dicken Hals • Breite Brust • Fleischhaltige Schultern • Kräftigen Rumpf • Volle Kruppe • Ausgewogenes Hinterteil
----------------	--

Zum Abschluss seiner Beurteilung der äußeren Erscheinung des Pferdes gibt Havemann zu Bedenken, dass vor allem die Rasse eines Pferdes schon allein den Ausschlag für einen erfolgreichen Vertragsabschluss geben kann. Jedoch kann auch eine sehr gute Rasse nach mehreren Generationen durch den Wechsel in ein anderes Klima, insbesondere in ein kaltes und feuchtes Klima mit sehr nassen und geringem Nährwert behafteten Weiden, großen Schaden nehmen. Damit möchte er klarstellen, dass sowohl das Klima als auch die Ernährung entscheidend für die Qualität eines Tieres sind. Verfügt der Kaufinteressent über keinerlei Informationen bezüglich der Abstammung eines Tieres, so ist eine sorgfältige Kaufuntersuchung durchzuführen. Allerdings schließt sein Werk mit diesen Worten ab: „Den sichersten und untrüglichen Probestein, das Pferd nach allen seinen Eigenschaften genau kennen zu lernen und unfehlbar richtig zu beurtheilen, giebt allein die Gelegenheit, dasselbe eine nicht zu kurze Zeit zum Gebrauche anzuwenden. Da man aber das zu kaufende Pferd nur äußerst selten auf diese Weise vor dem Ankauf kennen lernen kann, und diese Art der Untersuchung bey noch nicht ausgelegten Pferden ohnehin keine recht sichere Auskunft über deren Werth und künftige Brauchbarkeit giebt; so wird man unläugbar am sichersten gehen, wenn man bey der Beurtheilung eines Pferdes die hier angegebenen Regeln zum Grunde legt“ (Havemann, 1792, S. 219 f.).

Im Anhang des Buches betont Havemann ebenso wie viele andere, dass der Pferdehandel ein nur so vor Betrügereien und Täuschungen wimmelndes Gebiet darstellt. Vor diesen Rosstäuschertechniken muss sich jeder Käufer in Acht nehmen. Er sollte zudem zu jedem Geschäft gültige Zeugen hinzuziehen, die Vereinbarungen in einem schriftlichen Vertrag festhalten und über die aktuelle Rechtssituation im Bilde sein.

7.7 Die Hippologischen Werke des Christian Ehrenfried Seifert von Tennecker

Im Jahre 1770 auf Gut Bräunsdorf bei Freiberg geboren, besuchte Christian Ehrenfried Seifert von Tennecker ab 1786 die königlich sächsische Tierarzneischule (Rossschule) in Dresden und bezog ab 1789 die Position eines Unterbereiters im königlichen Marstall. 1790 trat er dem sächsischen Husarenregiment bei, in welchem er 1792 zum Offizier befördert wurde, und zuletzt den Rang eines Majors bekleidete. Seit 1797 galt er als Verfasser zahlreicher Publikationen über Pferdezucht und war von 1805 bis 1827 als königlich sächsischer Trainedirektor und Oberpferdearzt tätig. Tennecker verstarb im Jahre 1839 in Dresden³². Ein Merkmal seiner vielen Aufzeichnungen ist, dass sie sich inhaltlich sehr ähneln und Tennecker zu Wiederholungen neigt.

7.7.1 Die Bedeutsamkeit der äußeren, allgemeinen Pferdekenntnis eines Rossarztes für den Pferdehandel

In seinem 1825 veröffentlichten „Lehrbuch der Aeußern, Allgemeinen Pferdekenntniß“ unterschied Tennecker zwei Formen der Ausübung der Pferdekenntnis. Ist sie nur das Werk der Erfahrung, ohne Grundsätze und ärztliche Fachkenntnis, wird sie als „[...] empirisch erlernt und ausgeübt [...]“ (Tennecker, 1825, S. 5) bezeichnet. Von einer wissenschaftlichen Pferdekenntnis wird gesprochen, wenn sie in ein System gebracht wird, auf bestimmten Grundsätzen fundiert und alle Wissenschaften eines Tierarztes voraussetzt, bei welchen nur die Erfahrung einen schnellen Gesamtüberblick, ein praktisches Durchführungsvermögen, eine richtige Einschätzung, Beständigkeit und Entschlossenheit erbringen kann: „Ohne Uebung, Kenntniß und Erfahrung im Reiten und Fahren, ohne Gefühl im Sitz und in der Faust und ohne eine praktische Uebersicht des Pferdehandels bleibt die Pferdekenntniß eine todtte Wissenschaft, da sie nur durch diese Voraussetzungen erstlich gleichsam ins Leben tritt“ (Tennecker, 1825, S. 5). Um über ein erstklassiges Wissen in der Pferdekunde zu verfügen, ist es seiner Ansicht nach nützlich mit dem Pferdehandel in Berührung zu kommen, in welchem der Gewinn und Verlust die eigenen Interessen prägen. Gerade ein jener, der häufig mit Pferden Handel betreibt und auch oft auf diesem Gebiet betrogen wird, wird seine Erfahrungen in der empirischen Pferdekenntnis vertiefen, da gerade aus eigenen Fehlern am meisten gelernt wird. Der Wert eines Pferdes muss an seiner Kraft und Gesundheit gemessen werden und deshalb ist für jedes Pferd, welches einem vorgestellt wird, eine Musterung nach den erlernten Grundsätzen und dem eigenen Gefühl von Nöten, um sowohl seine Vorzüge als auch seine

³² Internetquelle.

Mängel beurteilen zu können. Demjenigen, der den Wunsch hegt, ein ausgezeichneter, praktischer Pferdekennner zu werden und sich in dieser Wissenschaft hervortun will, empfiehlt Tennecker bei jedem Pferd bei „[...] der Beurtheilung des Maßes, des Werthes, der Dienstbrauchbarkeit, der Gesundheit, der Bewegung, der Kraft, der Abrichtung, der Verschönerungskünste u.s.w. [...]“ (Tennecker, 1825, S. 12) immer für die gleichen Fragen eine Antwort zu suchen:

- „Welche Vorzüge und welche Mängel hat wohl dieses Pferd im Allgemeinen?“
- Von welcher Race ist es?
- Wie alt?
- Von welcher Höhe?
- Von welcher Farbe und Abzeichnung?
- Welchen Werth hat es wohl?
- Zu welchem Dienst ist es am passendsten?
- Was hat es, nach seinem Geberdenspiel, seinem Benehmen, seiner Stellung, Haltung, Bewegung [...] zu urtheilen, für ein Temperament, und scheint es von gutmüthigem, folgsamen, zutraulichem oder störigem, menschscheuem, widersetzlichem und unfolgsamen Charakter zu seyn?
- Wie erscheint seine geistige Kraft, gelehrig und klug, oder dumm, unaufmerksam und thierisch albern?
- Ist es von Natur gewandt, leicht, geschickt, beweglich und adrett, oder plump, unbeholfen und schwerfällig?
- Ist es träge oder feurig?
- Wie ist seine Form im Allgemeinen und im Einzelnen?
- Welche dieser Partien sind gut, welche fehlerhaft?
- Wie ist seine Stellung?
- Wie seine Bewegung?
- Wie seine Kraft und Ausdauer?
- Ist es dabei angenehm, oder unangenehm, leicht oder schwer?
- Wie erscheint, nach dem Aeußern zu urtheilen, sein partieller und allgemeiner Gesundheitszustand?
- Durch welche Vortheile ist seine Schönheit erhöht, sind seine Fehler versteckt? oder umgekehrt, durch welche Mittel ließe sich dies wohl bewerkstelligen?
- In wie fern scheint es zu dem Dienst als Reit- oder Wagenpferd abgerichtet zu seyn?

- Gehört es im Allgemeinen oder theilweise zu den schönen und gefälligen, oder schlechten und häßlichen Formen?
- Und welches sind in dieser Beziehung die guten und die fehlerhaften Partien?
- Ist es ein gemeines oder veredeltes Thier?
- von gemischter, verbesserter, oder verschlechterter Race? u.s.w.“
(Tennecker, 1825, S. 12 f.)

Das Prädikat eines erfahrenen Pferdekenners kann dann zu Eigen gemacht werden, wenn der wahre Wert eines Pferdes äußert schnell und genau ermittelt wird, und somit große Fortschritte in den Kenntnissen der Theorie und Praxis gemacht worden sind.

Wie außerordentlich bedeutsam regelmäßige Beobachtungen sind, drückt Tennecker auf diese Weise aus: „Man lasse kein Pferd an sich vorbeigehen, das man nicht, in Beziehung auf seine Form, seine Stellung, seine Bewegung, seine Race, seine Gesundheit, sein Temperament, seine Farbe und seine Abzeichnung, seine besondern Eigenthümlichkeiten, seine Höhe, seinen Werth, seine Dienstanstellung u.s.w. mustert und beurtheilt und suche in der Befolgung dieses Grundsatzes mit den meisten Unterricht, den meisten Ueberblick, die meiste Ausbildung in der praktischen Pferdekennntniß“ (Tennecker, 1825, S. 28). Insbesondere besteht die Aufgabe eines Pferdearztes darin, jegliche Art und Weise eines nicht gesunden Organismus zu erfassen und eine Heilung herbeizuführen. Desgleichen muss er mit den äußeren Einflussnahmen und deren Wirkung auf den Körper eines Tieres, sowohl inneres Organsystem als auch äußeres Erscheinungsbild, vertraut sein und Rückschlüsse aller Krankheiten und Verletzungen auf diese zuordnen können. Den Wert eines Pferdes, der sich aus dessen Natur, Gestalt, Stellung, Bewegungsablauf, Stärke, Gattung, Gemütszustand, Charakter, Geistesgegenwärtigkeit, Alter, Veranlagung, Ausbildung und die an ihm möglicherweise angenommen Rosstäuscherkünste, welche bei der Begutachtung seines natürlichen Zustandes nicht berücksichtigt werden dürfen, zusammensetzt, zu bestimmen, erfordert einen erstklassig gebildeten und überaus erfahrenen Pferdearzt.

Welche Bedeutsamkeit dem kaufmännischen Beruf im Bereich des Pferdehandels zukommt, möchte Tennecker in seinem Werk deutlich hervorheben. Seiner Meinung nach stellt das Pferd „[...] den zusammengesetzten, schwierigsten und in so vieler Hinsicht gefährlichsten Artikel in seinen Vorräthen [...]“ (Tennecker, 1825, S. 32), der Handel mit ihm „[...] das gewagteste, mißlichste und kostspieligste Geschäft [...]“ (Tennecker, 1825, S. 32), dar. Es ist unanfechtbar, dass den Händlern, welche sich meistens nur die wissenschaftliche Form der Pferdekennntnis zu Eigen gemacht haben, der Wert ihrer Ware bekannt ist. Als wichtiges Kriterium bei der

Pferdebeurteilung wird angeführt, dass die äußere Erscheinung für eine klare Aussage über alle positiven und negativen Eigenschaften eines Rosses nicht ausreichend ist. Besonders für die Auskunft des Leistungsvermögens, Kraft und Ausdauer, ist eine Begutachtung sowohl in Ruhe und Bewegung, als auch das Wissen, welche Kriterien der Wertbestimmung für jede Rasse gelten, von entscheidender Bedeutung. Den mächtigsten Einfluss auf die äußere Erscheinung und die körperliche Verfassung hat der Gesundheitszustand eines Tieres. Das Exterieur verliert nicht nur bei Krankheit an Wert, sondern auch bei schlechter Ernährung, Wartung und Pflege, sodass diese Faktoren in das Urteil miteinzuschließen sind. Die Erfahrung und Sachkenntnis eines Käufers wird vor allem dann umso bedeutsamer, je höher auch das Geschick eines Händlers ist, für die Wertsteigerung eines Pferdes Mängel durch Verschönerungskünste - Rosstäuscherkünste - zu verschleiern (Tennecker, 1825).

7.7.2 Allgemeine Beurteilung eines Pferdes

- **Rassezugehörigkeit:** Die Sicherheit behaupten zu können, um welche Rasse es sich bei dem zu begutachtenden Pferd handelt, ist mit das Wichtigste an der Beurteilung. Durch die Rasse allein kann sich der Interessent schon ein grobes Bild des Individuums zeichnen, da in ihr nämlich „[...] Kraft, [...] Ausdauer, [...] Stellung, [...] Bewegung, [...] Temperament, [...] Charakter, [...] Werth, [...] Dienstanstellung usw. [...] begründet [...]“ (Tennecker, 1825, S. 140) sind.
- **Wesen:** Die größte Beeinflussung der Gesundheit und somit auf die Zweckdienlichkeit im Dienst des Menschen üben der Charakter, das Temperament und der Geisteszustand aus, weshalb Gemüts- und Seelenzustände ausführlich studiert werden sollen.
- **Stockmaß:** „Das Maß des Pferdes wird nach der Entfernung der Sohle des Hufes des einen oder des andern Vorderschenkels, von der Höhe des Widerristes, den gräthen- oder dornförmigen Fortsätzen des vierten und fünften Rückenwirbelbeins bestimmt, woraus folgt, daß das Pferd um so mehr mißt, je höher und fleischiger sein Widerrist, oder je weniger mißt, je flacher und fleischloser derselbe ist“ (Tennecker, 1825, S. 322). Hierbei muss allerdings betont werden, dass die Größe keine explizite Aussage über die

Energie und Ausdauerfähigkeit gibt, sowie von der äußeren Erscheinung nicht auf die Beweglichkeit und Anmut geschlossen werden kann, da große und dennoch kurze Pferde über mehr Kraft verfügen, als wenn der Körperbau sowohl hoch als auch sehr lang ist.

- **Körperstellung:** Die Stellung eines Pferdes, bei welcher der zukünftig gedachte Einsatz des Tieres beachtet werden soll, kann vor dem fünften und dem sechsten Lebensjahr bei Rassepferden, vor dem vierten Jahr bei Pferden mit gemeinem Schläge und bei Fohlen mit äußerst fehlerhafter Gliedmaßenstellung, nicht endgültig kategorisiert werden.
- **Bewegung:** Bewegungen, die von Kraftlosigkeit, mangelhafter Form und Stellung gezeichnet sind, sind nicht einwandfrei. Die mehr oder weniger starke Kraft ist der Ausdruck des Zusammenspiels seiner Haltung, Stellung, Straffheit, Festigkeit, Biegsamkeit in den Muskelfasern, seinem festen und geradem Rücken, seinen hervortretenden Flechsen und elastischen Gelenkbändern.
- **Alter:** Ein besonders beim Kauf relevantes Kriterium ist das Alter des Pferdes. Natürlich ist es möglich, aus der körperlichen Ausbildung, dem Gesichtsausdruck, dem Gebärdenspiel, der Haltung, der Bewegung und vielen geistigen und körperlichen Eigenschaften Schlussfolgerungen zu ziehen, da bereits ein jugendliches und altes Ansehen einen Anhaltspunkt vermitteln können. Aber einzig die Entwicklung, der Ausbruch, der Wechsel, die Veränderung und die Abnutzung der Zähne kann das wahre Lebensalter eines Pferdes mit einiger Gewissheit widerspiegeln, da auch immer die verschiedenen Einflüsse der Nahrungsaufnahme, des Wohlbefindens, der Krankheit, des Körperzustandes, der Rasse, der Erziehung, der Spiele der Natur, der Zäumung und möglicher Täuschungsmanöver der Händler berücksichtigt werden müssen.
- **Deckhaar:** Das Deckhaar magerer Pferde ist im Gegensatz zu dem wohlgenährter Pferde, deren Haar glänzend und von anderer Farbe ist, struppig, schmierig, weniger glänzend und dunkler. Bei der Betrachtung des Tieres darf es nicht passieren, dass man von

dem Farbton des Deckhaares optisch getäuscht wird, da eine Farbe auch in der Lage sein kann, bestimmte Mängel zu verschleiern oder den Wert zu mindern.

Um herauszufinden, ob ein Pferd für eine bestimmte Dienstanstellung geeignet ist, müssen alle seine Eigenschaften und sein „[...] materielle[r], geistige[r] und kraftvolle[r] Zustand [...]“ (Tennecker, 1825, S. 327) mit denen über den Dienst gewonnenen Erkenntnisse abgeglichen werden. Tennecker bringt zum Ausdruck, dass er sich bei einem Auftrag für ein gerichtliches Gutachten beim Pferdekauf nur an die Gesetze der Natur hält, welche besagen, dass weder für die eigene Gesundheit noch für die irgendeines lebenden Wesens auf kurze Zeit Gewähr geleistet werden kann. Über das Zulässige bezüglich der Geschäftsvorteile im Pferdehandel lässt Tennecker Folgendes verlautbaren: „Jeder Kaufmann lobt, jeder Kaufmann verschönert seine Waare, stellt sie in das gehörige Licht, vertheilt die Schatten, sortirt und stellt ihre Farben zusammen, wie ihre Verbindung unserm Auge wohlthut, putzt sie aus, gibt ihnen die nöthige Appretur, hängt oder stellt oder legt sie hoch und niedrig, je nachdem dadurch die beste Beleuchtung, die vorteilhafteste Seite von ihnen gewonnen und die Schattenseite, das Mangelhafte verstreckt wird; er hebt ihren wahren Werth heraus und verbirgt das Nachtheilige davon, genug, er thut alles, um sie heraus zu schmücken, das Auge des Käufers von den schwächsten Partien ab- und zu den vollkommneren hin zu leiten, und benutzt jeden Handgriff, jeden Vortheil, alle ihm zu Gebote stehende Mittel, Beredsamkeit und Geschicklichkeit im Handel, um sie vortheilhaft zu zeigen und an den Mann zu bringen“ (Tennecker, 1825, S. 343).

7.7.3 Ablauf der Kaufuntersuchung nach Tennecker

Besonders ausführlich wurde der Pferdehandel in seinem 1822 erschienenen Buch „Lehrbuch des Pferdehandels und der Roßtäuscherkünste“ geschildert. In diesem Werk berichtete er ausschließlich von seinen eigenen Erfahrungen mit dem Pferdehandel. Das Buch gliedert sich in 22 Kapitel, in welchen Roßtäuscherkünste, Einkauf der Pferde, Transport, Aufstallung, Fütterung, Beritt, Handelsvorteile, Musterung, Verkauf, Tauschhandel, Gewährleistung und Rechnungsführung geschildert werden.

Im ersten Teil des Werkes widmet sich der Autor der äußeren Kenntnis der Pferde. Seiner Meinung nach ist die Kenntnis der Schönheit und Mängel eines Pferdes unentbehrlich für Tierärzte, Bereiter, Stallmeister und Pferdefreunde, vor allem beim Pferdekauf, aber auch für die richtige und zweckmäßige Dienstanstellung dieser Tiere. Er beschreibt die Begutachtung eines Pferdes sehr poetisch und definiert ein schönes Pferd wie folgt: „Das Pferd ist schön,

wenn alle seine einzelnen Theile verhältnismäßig gebauet sind, so wie es brav ist, wenn es Muth, Kräfte und Gesundheit besitzt, und brauchbar ist, wenn es zum Dienst, wozu es bestimmt ist, thätig genug gefunden wird. Das Auge des Kenners entscheidet für diesen Grundsatz, es sieht richtig, gleitet über die einzelnen Theile hinweg, spielt nicht mit Liebhabern der Farben, untersucht die Harmonie des Ganzen, und findet das wahre Schöne in der Uebereinstimmung aller einzelnen Theile“ (Tennecker, 1822, S. 19). Tennecker betrachtet, im Vergleich zu den Anhängern der antiken Vorstellung, in der Definition eines ansehnlichen Pferdes das Tier als ein Ganzes inklusive (inkl.) dessen Gemüt, Gesundheit und Eignung für bestimmte Arbeitsbereiche und gibt an, dass das „[...] Karnpferd, dessen einzelne Theil verhältnismäßig gebaut sind, eben so schön, wie der stolze Pardegaul des Fürsten, so wie beide fehlerhaft und häßlich sind, wenn das eine einzelne Eigenschaften von dem andern besitzt“ (Tennecker, 1822, S. 19). Nach seiner Unterteilung in Vorderteil/Vorderhand, Mittelteil/Körper und Hinterteil/Nachhand beginnt Tennecker die einzelnen anatomischen Abschnitte zu benennen. Bei der genauen Beschreibung und Analyse der einzelnen Körperteile ist er sehr präzise.

Unter einer Musterung versteht Tennecker die Begutachtung, die Vorführung eines zum Verkauf stehenden Pferdes durch einen potenziellen Käufer. Somit beschreibt er die Kaufuntersuchung aus dem Blickwinkel des Verkäufers und gibt entsprechende Ratschläge, wie ein Pferd am besten präsentiert wird, um zu einem Vertragsabschluss zu gelangen. Die Musterung wird in den Kapiteln 12. - 15. behandelt:

- 12. Kapitel: Von dem Musterplatz
- 13. Kapitel: Von dem Mustern an der Hand
- 14. Kapitel: Von dem Mustern unter dem Reiter
- 15. Kapitel: Von dem Mustern der Wagenpferde (Tennecker, 1822)

7.7.3.1 Musterungsplatz

Ein Musterungsplatz hat so beschaffen zu sein, dass ein Ross sowohl im Stand als auch in der Bewegung möglichst vorteilhaft vorgestellt werden kann:

- Weicher, sandiger, ebener Boden
- geräumig und groß, um die Pferde im Trab und Galopp und Wagenpferde (Wp.) im Einspanner vorzeigen zu können
- Unmittelbare Nähe zum Stall

- Weiße Mauer mit leichter Anhöhe, vor welcher das Pferd im Stand optimal präsentiert werden kann, die fehlerhafte Seite des Pferdes der Mauer zugewandt, mit der Vorderhand auf der Anhöhe stehend, sodass durch diese Körperhaltung einige Gebrechen kaschiert werden können
- Weitreichende Entfernung zu Straßen oder anderweitigen möglichen Störfaktoren (Tennecker, 1822)

7.7.3.2 Musterung des Pferdes an der Hand

Tennecker versteht unter dieser Untersuchung: „[...] das Hinstellen und Vorführen des Pferdes zu der Prüfung und Untersuchung des Käufers“ (Tennecker, 1822, S. 242). Das Pferd wird vom „Koppelknecht“ vor die weiße Wand auf die Anhöhe gestellt und wird, durch das Entlangstreichen der Wirbelsäule mit dem Daumnagel, dazu gebracht den Rücken durchzustrecken und den Schweif anzuheben. Je nachdem ob ein Pferd einen kurzen, starken Hals oder langen, dünnen Hals hat, hat der Knecht das Tier mit einer speziellen Musterungstrense in eine bestmögliche Position zu stellen. Danach hat das Pferd, unter Zuhilfenahme der Peitsche, im Schritt und Trab auf der Geraden und in Volten vorgeführt zu werden. Die Größe der Volten ist hiernach auszuwählen, inwiefern ein Pferd schöne raumgreifende Gänge zeigt oder eventuell einen fehlerhaften Gang mit wenig Schulter- und Knieaktion, der auf kleinen Volten vielleicht nicht so sehr ins Auge sticht. Bei lahmen Pferden will der Händler dieses Vorhaben möglichst unterbinden oder höchstens kurz auf hartem Boden am langen Zügel unter Zuhilfenahme der Peitsche. Ein versierter Käufer würde schon selbst verlangen, dass ihm das Pferd auf einer Geraden vorgetrabt wird. Anschließend wird das Pferd wieder in seine vorherige Position an der weißen Wand aufgestellt. Es obliegt nun dem Käufer, ob ihm diese Vorstellung genügt oder ob er es gerne noch von seinem eigenen Knecht an der Hand oder vor dem Wagen vorführen oder vorreiten lassen möchte. Tennecker gibt aber auch zu bedenken, dass wenn sich ein Käufer äußert sorgfältig von der Brauchbarkeit eines Rosses überzeugen will, so hat er es ohne Peitsche und möglicherweise sogar frei vorführen zu lassen und es auch selbst zu reiten (Tennecker, 1822).

7.7.3.3 Musterung unter dem Reiter

Hierbei ist es wichtig, über einen guten Bereiter zu verfügen, der es zu verstehen hat, jedem Pferd „[...] einen Anschein von Kraft, Abrichtung, Willigkeit, Folgsamkeit, Frömmigkeit, Lebhaftigkeit, [und] Gelehrigkeit zu geben [...]“ (Tennecker, 1822, S. 246). Das zu verkaufende

Pferd wird auf die Präsentation vor dem Käufer vorbereitet. Zuerst wird es von seinem Händler ausgiebig gemustert. Alsdann muss der Händler seinem Bereiter die guten und mangelhaften Eigenschaften des Tieres aufzeigen und ihm erläutern, auf welche Art und Weise das Pferd vorzureiten ist, damit dessen starken Seiten sichtbar und die schwachen Seiten vertuscht werden. Über viele Seiten zeigt Tennecker danach auf, welche verschiedenen Möglichkeiten existieren, damit bestimmte Schwächen, z.B. Lahmheiten in gewissen Körperregionen, durch geschicktes Reiten verschleiert werden. Weitere Untersuchungen werden nicht beschrieben (Tennecker, 1822).

7.7.3.4 Musterung eines Wagenpferdes

Die Vorführung eines Wagenpferdes soll nur paarweise oder im günstigsten Fall zu mehreren erfolgen. Dadurch wird es dem Käufer enorm erschwert eine konkrete Einzeltierbegutachtung von Bewegung, Kraft und Tritt vorzunehmen, da auch die guten Eigenschaften des einen Pferdes die schlechten eines anderen kaschieren. Das Vorreiten eines Wagenpferdes ist zu unterlassen, weil kein Wagenpferd dabei eine gute Figur macht. Die Tatsache, dass der Käufer einheitlichen Proportionen, Form, Farbe und Abzeichen mehr Beachtung schenkt, als dem Fuß- und Gangwerk, ist nach Tennecker die erträglichste und angenehmste Art des Verkaufes (Tennecker, 1822).

7.7.3.5 Kritik an der Gewährleistung

Eine Gewährleistung für das Wohlbefinden eines Pferdes zu geben, wird von ihm als unsinnig und albern dargestellt. Für die Gesundheit eines Tieres, dass nicht frei nach seiner Natur leben kann, sondern dem Willen seines Besitzers unterworfen ist, ist es unmöglich einzustehen. Die hierfür existierenden Gesetze sind nach seiner Auffassung nicht unvoreingenommen gegenüber einem Pferdehändler (Tennecker, 1822).

7.7.3.6 Dokumentation

Nach Tennecker ist jedes Geschäft schriftlich festzuhalten. Aus ökonomischen Gesichtspunkten sind nicht nur die Ein- und Ausgaben, sondern auch jeder Ein- und Verkauf, Kennzeichnung und Musterung jedes Tieres zu dokumentieren (Tennecker, 1822).

7.7.4 Auswahlkriterien eines Zugpferdes

1826 veröffentlichte Tennecker sein Werk „Das Artillerie - und Armee - Fuhrwesen in seinem ganzen Umfange sowohl im Frieden wie im Kriege“, in welchem er die Auswahlkriterien eines Trainpferdes, eines Zugpferdes, bespricht. Tennecker gibt für die einzelnen Körperteile keine sonderlich eingehenden Darstellungen ab, sondern möchte nur über die relevantesten Beurteilungskriterien berichten.

Tabelle 15: Auswahlkriterien eines Zugpferdes nach Tennecker (1826)

Untersuchungsschritt	Auswertung
1. Rasse	<ul style="list-style-type: none"> • Gemeines deutsches Landpferd als Zugpferd • Polnisches Pferd, Moldauer, Wallache, ukrainische und tartarische Pferde sind allenfalls als Reit- oder Vorreitpferde bei leichtem Fuhrwesen, z.B. in der reitenden Artillerie, einsetzbar, da die wenigsten die notwendige Größe, Stärke und Zuverlässigkeit im Zug besitzen → Bei jedem müssen alle erforderlichen Voraussetzungen zutreffen
2. Wichtigste Voraussetzungen	<ul style="list-style-type: none"> • Breite Brust • Starke Schenkel • Hufe von sehr guter Qualität • Mittelgroß • Starker, gedrungener Körperbau • Keine Hochbeinigkeit • Eingezogene Flanken • Breites Kreuz • Kein Sandrücken
3. Wichtigste Körperteile	<ul style="list-style-type: none"> • Gesunde Hufe • Kräftiges Hinterteil → daneben sind strapazierte Vorderschenkel, Arthrose im Sprunggelenk und geringgradige Lahmheit akzeptabel
4. Stellung	<ul style="list-style-type: none"> • Ist zu vernachlässigen • Geringgradige Mängel: auswärts, einwärts, bodenweit, im Knie gebogen, kuhhessig, zu lange oder kurze Fesseln
5. Bewegung	<ul style="list-style-type: none"> • Ausdauernd, kräftig • Keine X - Beinigkeit • Andere fehlerhafte Bewegungen nicht relevant

6. Temperament/Charakter	<ul style="list-style-type: none"> • Temperament und Charakter sind beim Ankauf außer Acht zu lassen • Verteilung erfolgt schlussendlich basierend auf ihrer Zweckmäßigkeit durch den Traincommandanten
7. Alter	<ul style="list-style-type: none"> • Zwischen sechs - 14 Jahren bevorzugt <p>→ kraftvolle, ältere Pferde für die Arbeit besser geeignet als junge Pferde</p>
8. Haarkleidfarbe	<ul style="list-style-type: none"> • Um im Kriegseinsatz dem Feind keinen Vorteil zu verschaffen, müssen in den Artillerie - Fuhrwesen, welche dem Feind entgegentreten, nur dunkelfarbige Pferde eingespannt sein • Schimmel und andere bunte Pferde sind auf Parks oder Lazarett - Fuhrwesen verteilt <p>→ Ansonsten spielen Farbe und Abzeichen bei der Auswahl und Übernahme als Militär - Fuhrwesenspferde eine untergeordnete Bedeutung</p>
9. Geschlecht	→ Keine Relevanz
10. Hinweise eines guten Gesundheitszustandes	<ul style="list-style-type: none"> • Freier Kopf • Gesunde Lunge • Gute Verdauung • Wohlgenähert • Glänzendes Deckhaar • Keine Bug-, Hüft-, Huflahmheit • Keine schwachen Schenkel
11. Ausschlusskriterien für eine Dienstanstellung	<ul style="list-style-type: none"> • Druse • Rotz • Rautenartiger Ausschlag von seuchenartigem Charakter
12. Tolerierbare Mängel	<ul style="list-style-type: none"> • Einseitige/beidseitige Blindheit • Äußerliche Verletzungen • Andere Gebrechen <p>→ kein Hindernisgrund, solange die Bewegungsfreiheit nicht eingeschränkt ist</p>

Tennecker stellt zusammenfassend folgende Behauptung über seine Auswahlkriterien auf: „Es kommt nur immer alles darauf an, ob das Pferd kräftig, im mittlern Alter, noch so ziemlich sicher auf den Beinen, innerlich ganz gesund und nicht lahm ist“ (Tennecker, 1826, S. 75). Als Ratschlag wird noch hinzugefügt, dass bei Eintritt einer Mobilmachung mit den Lieferanten der vom Land gestellten Pferde ein Abkommen geschlossen wird, welches dem Militär am Tag nach der Übernahme erlaubt, Pferde mit nachträglich aufgedeckten Mängeln, da eine

Musterung kaum mehr als zehn Minuten Zeit in Anspruch nehmen darf, zurückzunehmen (Tennecker, 1826).

7.7.5 Tenneckers Bewertungen und Empfehlungen zur ethischen Stellung des Tierarztes

Tennecker beschäftigte sich eingehend mit der Position des Tierarztes in Militär, Pferdehandel und der Gesellschaft der damaligen Zeit. 1820 verfasste er ein Buch über die unterschiedlichen Dienstverhältnisse eines Pferdearztes. In dessen 10. Kapitel wird über das Verhalten eines Pferdearztes beim Ein- und Verkauf von Pferden diskutiert. Tennecker sah die Verbindung von Tierarzt und Pferdehandel als sehr kritisch und gespannt. Zu seinem Besten sollte sich ein Tierarzt laut seiner Aussage weitestgehend aus dem Pferdehandelsgeschäft heraushalten, da er trotz seiner umfangreichen Ausbildung nur ein „[...] kurzsichtiger beschränkter Mensch [...]“ (Tennecker, 1820, S. 259) ist, dem es nicht ähnlich eines Gottes vergönnt ist, korrekte und konkrete zukünftige Prognosen über ein Wesen abzugeben, welches wie ein Pferd „[...] ein unvollkommenes und tausend Unfällen unterworfenes Geschöpf [...]“ (Tennecker, 1820, S. 260) ist. Das Erkennen von Rosstäuschertechniken und der Umgang mit den Verkäufern erforderte bedingungslos sehr viel Erfahrung. Die fehlenden diagnostischen Möglichkeiten erhöhten diese Schwierigkeiten. Da es den Pferdeärzten aufgrund der Verantwortung gegenüber ihren Kunden gegenüber häufig nicht möglich gewesen ist Ankaufsuntersuchungen zu vermeiden, riet ihnen Tennecker eine sorgfältige Untersuchung des Pferdes durchzuführen und dem Käufer „[...] mit aller Treue und Ergebenheit [...]“ (Tennecker, 1820, S. 261) gegenüber zu treten. Der Tierarzt hatte einzig seinem Auftraggeber ergeben zu sein und nicht, wie es die „Mäkler“ oft taten, zu versuchen zwischen den beiden Parteien zu vermitteln oder sogar von beiden bezahlt zu werden. Niemals sollte der Tierarzt im Auftrag des Verkäufers eine Begutachtung vornehmen, da der Tierarzt dadurch das Risiko eingehen würde, bei der Masse seiner Patienten „[...] Ehre, Ruf, Zutrauen, Liebe und Achtung [...]“ (Tennecker, 1820, S. 261) zu verlieren. Die Pferdehändler riefen einen Tierarzt in der Regel nur dann hinzu, wenn ein Tier schwer krank und laut Tennecker „[...] in den letzten Zügen [...]“ (Tennecker, 1820, S. 262) lag. Das Verkaufen des Pferdes eines Kunden durch den Tierarzt, was damals als tierärztliche Dienstleistung nicht unüblich war, lehnte Tennecker ab. Für ihn war es wünschenswert, den Beruf eines praktischen Pferdarztes ausnahmslos von dem eines berufstätigen Begutachters beim Pferdekauf zu trennen (Tennecker, 1820).

7.7.6 Die Position des Tierarztes bei Rechtsstreitigkeiten

Im anschließenden 11. Kapitel setzt sich Tennecker schließlich mit dem Verhalten eines Tierarztes bei Rechtsstreitigkeiten im Pferdehandel, gerichtlichen Gutachten, Aussagen und dergleichen auseinander. Untersuchungsfälle, die zu einer Einforderung eines pferdeärztlichen Attestes oder Gutachtens vor Gericht führten, unterschieden sich sehr. Tennecker sah in der gerichtlichen Tierheilkunde die weiteste Entfaltungsfreiheit für „[...] Prellereien und Betrügereien aller Art [...]“ (Tennecker, 1820, S. 263) und mahnte zur Sorgfalt, Bedachtsamkeit und Vorsicht bei einer solchen Aufgabe. Er sprach die Empfehlung aus, dass das Pferd, für welches ein Attest ausgestellt werden sollte, 24 Stunden im eigenen Stall zu halten sei, weil dessen Zustand dort gewissenhafter und gradliniger evaluiert werden konnte. Eventuell ist es auch sinnvoller gewesen, wenn ein Pferd persönlich geritten oder vor die Kutsche gespannt wurde. War es einem Pferdearzt nicht möglich sich unparteiisch und objektiv vor Gericht zu einem Fall zu äußern, so forderte Tennecker nicht nur eine Geld-, sondern eine Gefängnisstrafe gegen den Tierarzt zu verhängen: „[...] denn es sind nicht Vergehungen gegen den einzelnen Bürger, es sind Verbrechen gegen den ganzen Staat, den Menschen und die Thiere, die leider dadurch zu Grunde gerichtet werden können“ (Tennecker, 1820, S. 265).

7.8 Wilhelm Zipperlens „Der illustrierte Haustierarzt für Landwirte und Haustierbesitzer“

Wilhelm Zipperlen ist ein Pferdearzt im 3. Reiterregiment „König Wilhelm“ und Oberamtstierarzt in Ulm gewesen. Sein Geburts- und Todesdatum sind nicht bekannt. Das Verfassungsdatum seines Werkes „Der illustrierte Hausthirarzt für Landwirthe und Hausthierbesitzer. Eine Darstellung der Gesundheitspflege der Hausthiere, sowie eine Belehrung über das Aeüßere, die Geburtshilfe, den Hufbeschlag u.s.w. und über die Krankheiten sämmtlicher Hausthiere nebst deren Behandlung, unter gleichzeitiger Berücksichtigung der Homöopathie. Mit einem Anhang über die Hauptmängel. Zugleich ein Handbuch für Thierärzte.“ ist nicht überliefert. In der Bayerischen Staatsbibliothek existieren Ausgaben aus dem Jahr 1867 und 1922. Das Buch wurde reichlich illustriert mit insgesamt 200 Holzschnitten nach Originalzeichnungen von Fleischauer und Schnorr.



**Abbildung 10: Titelblatt Zipperlens
„Der illustrierte Hausthierarzt“
(Von den Driesch, 1989)**

Auf einen Allgemeinen Teil folgen sogleich im speziellen Teil seine Ausführungen zu den Pferden. Sein gesamtes Werk ist in Kapitel, welche zwar nicht nummeriert sind, und bezifferte Unterkapitel, unterteilt. Nach der Pferdezucht folgt das Kapitel „Die äußere Pferdekentniß oder das Exterieur.“, in welches das Unterkapitel „Regeln beim Kauf und Verkauf der Pferde“ eingefügt ist. Im Anhang seines Werkes befindet sich das Kapitel „Von den Hauptmängeln oder der Gewährleistung“, welches in einer tabellarischen Übersicht die Abhandlungen von Equiden, Rindern, Schafen und Schweinen präsentiert (Zipperlen, 1867).

7.8.1 Durchführung der Kaufuntersuchung

Zipperlen beginnt sein Kapitel der Regeln beim Kauf und Verkauf der Pferde mit der Beschreibung der widrigen Verhältnisse beim Pferdekauf. Neben den Schwierigkeiten bei Beurteilung der Brauchbarkeit eines Pferdes, den Zuständen auf dem Pferdemarkt, die keine ruhige Untersuchung eines Pferdes zulassen, ebenso die Vorführung der Pferde durch einen Koppelknecht, der manchen Fehler zu kaschieren weiß, kritisiert er auch die schwierige Einstellung der Händler zu ihrer Ware, dem Pferd. Wörtlich sagt er: „Diese sogenannten Handelsvortheile aber, [...], überschreiten nicht selten die Grenze des Erlaubten und würden

beim Handel mit einer andern Waare kurzweg als Betrug bezeichnet werden, während sie beim Pferdshandel ganz an der Tagesordnung sind und der Ehre des Verkäufers merkwürdigerweise keinen wesentlichen Eintrag thun. Der Wahrheitsliebe eines Pferdehändlers ist ohnehin kein Glauben zu schenken“ (Zipperlen, 1867, S. 154). Auch die Bestimmung des Wertes eines Pferdes wird von Zipperlen als komplex empfunden, da hierfür keine genauen Anhaltspunkte existieren würden und der Wert von vielen Faktoren, wie dem Alter des Pferdes, der Mode, der Vorliebe und dem Charakter des Käufers abhängt. So lautet seine Empfehlung: „Es ist daher rathsam beim Kaufe eines Pferdes vom Händler, einen Sachverständigen zu Rathe zu ziehen, der aber nicht bloß Fehlerkenner, sondern wirklicher Pferdekenner sein muß“ (Zipperlen, 1867, S. 154). Ebenfalls soll sich der angehende Käufer vor dem Kauf eines Pferdes Gedanken über dessen Zweck und Gebrauch machen und welche Prioritäten dabei gesetzt werden sollen, um ein Tier mit der geeigneten Körperbeschaffenheit auszusuchen. Anschließend wäre es am sichersten, so Zipperlen weiter, das Pferd zuerst im Stall, während der Futteraufnahme und des Putzens und dann im Einsatz zu adspektieren und zu beurteilen. Doch leider sei dies meist aus zeitlichen und willentlichen Gründen nicht praktikabel.

Tabelle 16: Kaufuntersuchung nach Zipperlen (1867)

Untersuchungsschritt	Auswertung
1. Adspektion des Pferdes im Stall	Stellung, Aufmerksamkeit, Auffälligkeiten wie Nagen, Koppen oder Leineweben
2. Aufzäumen und Führen des Pferdes aus der Box	Begutachtung der ersten Schritte, bzw. Wenden, Auffälligkeiten wie schwankender oder unregelmäßiger Gang
3. Adspektion im Stand	<p>Immer aus einigen Metern Entfernung auf einem Platz mit ebenem Boden in natürlicher Haltung und Stellung, da so Entlastungshaltungen sichtbar werden</p> <ul style="list-style-type: none"> • Adspektion von der Seite: Haltung des Kopfes und Halses, Beurteilung von Widerrist, Rücken, Kruppe, Stellung der Vorder- und Hinterfüße • Adspektion von vorne: Weite und Beschaffenheit der Brust und zusammenhängende Stellung der Vorderfüße => Wechsel auf andere Seite und Wiederholung der gleichen US • Adspektion von hinten: Form der Kruppe, Weite und Stellung der Hinterfüße

<p>4. Spezielle Adspektion und Palpation</p>	<p>Angewöhnung einer festen Reihenfolge: z.B. Kopf, Zähne mit Zahnaltersbestimmung, Nase mit besonderem Blick auf Geschwüre, Kehlgang und dort liegende Drüsen, Augen, Hals, Widerrist, Rücken, Lenden, Schweif, Bauch, Schlauch, „Geschröte“ (Zipperlen, 1867, S. 155), Euter und After -> „[...] ob an diesen Theilen vielleicht irgend eine vom gesunden oder regelmäßigen Zustande abweichende Beschaffenheit vorhanden ist [...]“ (Zipperlen, 1867, S. 155)</p>
<p>5. Spezielle Untersuchung der Vorder- und Hintergliedmaßen, insbesondere der Hufe</p>	<p>Hauptsächlich Untersuchung der verschiedenen Gelenke -> gründliche Adspektion und gegenseitiger Vergleich</p>
<p>6. Untersuchung in Bewegung</p>	<p>Stets auf hartem, ebenem Boden, nicht auf Gras- oder weichem Sandboden, da bestimmte Unregelmäßigkeiten bei Bewegung auf hartem Boden stärker hervortreten (Händler sucht womöglich einen Sandplatz als Musterungsplatz aus)</p> <ul style="list-style-type: none"> • Im Schritt am langen Zügel von der Seite: v. a. Beachtung der ersten Schritte (bei Spat zuckende Bewegung an den Hinterfüßen), regelmäßige Bewegung des Köthengelenks bzw. ob das Pferd eventuell nicht mehr richtig durchtritt („den Fessel schießen lässt“) (Havemann, 1867, S. 156), Art des Schrittes (geräumig, richtige Schrittfolge, schöne Aktion der Füße) <ul style="list-style-type: none"> ➔ Anschließend ist das Pferd auf die zu untersuchende Person zuzuführen: Begutachtung der Vorderfüße ➔ Führen des Pferdes auf gerader Linie vom Betrachter weg: Begutachtung der Hinterfüße • Im Trab: Ablauf des Vorführens wie im Schritt, nicht nur Beurteilung der Bewegungen, sondern auch der Haltung, bei Lahmheiten sollte vom Handel Abstand genommen werden; insbesondere Augenmerk auf die Wendungen im Trab (vorhandene Schwächen treten deutlich zu Tage) <ul style="list-style-type: none"> ➔ Nach Beurteilung des Trabes Pferd zum Stillstand bringen

	<ul style="list-style-type: none"> ➔ US der Atmung (gleichmäßige Bewegung von Rippen und Flanken, schnelle Erholung) ➔ Husten auslösen durch Druck auf Kehlkopf (Rückschluss auf den Zustand der Lungen) ➔ Während Erholungsphase Begutachtung der Standfestigkeit der Unterfüße (eventuell Wackeln oder Zittern an Unterfüßen nach Belastung sichtbar)
<p>7. Gebrauchsprüfung</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Reitpferde: zuerst vorreiten lassen, anschließend möglichst selbst reiten • Wagenpferde: einschirren und vorfahren lassen, v.a. wenn Pferde erst vor kurzem zusammengestellt wurden
<p>8. Augenuntersuchung</p>	<ul style="list-style-type: none"> • US soll unter einer Stalltür vorgenommen werden, sobald das Tier aus dem dunklen Stall ins Freie austritt • US auf einheitliche Augengröße • Überprüfung der Lichtdurchlässigkeit -> durchsichtige Hornhaut, wässrige Feuchtigkeit, Krystalllinie • Beurteilung der Lichtempfindlichkeit: Stalltür unterschiedlich weit öffnen -> Begutachtung der Reaktion der Pupille -> Verengung - Erweiterung • US der Augengröße: zu groß = Ochsenauge, zu klein = Schweinsauge, unterschiedlich groß = Mondblindheit • US des Blickes: munter, feurig • US des Sehvermögens: gesundes Auge mit einem Tuch abdecken, danach freilaufen lassen oder am Zügel führen, Beurteilung der Gehsicherheit (über in den Weg gelegte Gegenstände schreiten, Anstoßen an Gegenstände); beide Augen erblindet: hohes Anheben der Füße, starkes Ohrenspiel, Pupille weit geöffnet, unbeweglich • US auf Kurzsichtigkeit: stark gewölbte Hornhaut • US auf Fernsichtigkeit: flache Hornhaut • US auf Augenentzündungen: bläulich - weiße, vollständig undurchsichtige Hornhaut • US auf vorangegangene Verletzungen: Augenflecke/ Hornhautflecke (erst bläulich, dann ganz weiße undurchsichtige Stellen)

	<ul style="list-style-type: none"> ➔ Gegen den äußeren Augenwinkel, über der Pupille -> geringe Sehbehinderung ➔ Gegen den inneren Augenwinkel, unter der Pupille -> stärkere Sehbehinderung ➔ Vor der Mitte der Pupille -> sehr starke Sehbehinderung • US auf grauen Star: Trübung der Krystalllinse -> Raum zwischen den Rändern der Pupille, welcher im Normalfall eine dunkelblaue Farbe besitzt, erscheint hellblau oder bläulich - weiß, Pupille meistens unbeweglich -> Blindheit • US auf Starpunkte: unvollständige Trübung der Krystalllinse • US auf Starflecken: größerer Umfang als Starpunkte • Unterscheidung zwischen Starflecken und Hornhautflecken: auf die Seite des Auges stellen, hinter der durchsichtigen Hornhaut durchsehen, Hornhautfleckchen sind im Gegensatz zu Starflecken erkennbar • US auf schwarzen Star: Lähmung des Sehnervs, Auge vollkommen durchsichtig, Pupille beweglich, Tier vollständig erblindet -> gesundes Auge zudecken, Gehfestigkeit überprüfen • US auf Verwachsung der Pupille: vollkommen unbeweglich, Verringerung der Sehkraft
--	--

Zipperlen verweist nach der Beschreibung seiner Kaufuntersuchung darauf, dass es leider aufgrund störender Begleitumstände nicht möglich ist, diese in der angegebenen Weise immer durchzuführen. Beispielsweise herrscht auf Märkten oft so ein „Gewühl“ (Zipperlen, 1867, S. 157), dass die Pferde meist sehr aufgeregter sind. Von den Händlern würde diese Situation gerne zur Vertuschung von Fehlern ausgenutzt werden. Doch Zipperlen stellt klar, dass nicht jeder Handlung eines Pferdehändlers eine „betrügerische Absicht“ (Zipperlen, 1867, S. 157) zu unterstellen ist. Meist kann er die Tiere erst seit geraumer Zeit sein Eigen nennen und wüsste selbst noch nicht über dessen Fehler und Untugenden Bescheid. Aber durchaus ist es verständlich, dass sich ein Käufer betrogen oder hintergangen fühlt, falls er an das gekaufte Pferd bestimmte Ansprüche stellt, welche ihm vom Händler auch zugesichert, und diese schlussendlich nicht erfüllt werden (Zipperlen, 1867).

7.8.2 Hauptmängel und Gewährleistung in verschiedenen Ländern

Zum Abschluss seines Werkes bildet Zipperlen im Anhang seines Werkes eine tabellarische Übersicht der damaligen geltenden Hauptmängel mit ihren Gewährzeiten in den deutschen Staaten sowie in Österreich und Frankreich ab. Neben den Hauptmängeln der Equiden, welche sich aus Pferden, Eseln, Maultieren und Mauleseln zusammensetzen, fügt er auch noch die Hauptmängel bei Rindern, Schafen und Schweinen bei. Diese sollen hier nicht besprochen werden.

Tabelle 17: Hauptmängel mit Gewährzeit bei Equiden in verschiedenen Ländern aus Zipperlen (1867)

Bezeichnung der Hauptmängel	Gewährzeit nach Tagen ¹										
	Österreich	Preußen	Bayern	Württemberg	Königreich Sachsen	Baden	Großherzogtum Hessen	Sachsen - Meiningen	Kurhessen	Frankfurt am Main	Frankreich
1. Schönblindheit oder schwarzer Star	30	28	8	8	15	8	8	8	8	8	-
2. Koppen ²	-	-	8	8	-	8	8	8	8	8	9
3. Rotz ³	15	14	14	14	15	14	14	28	14	14	9
4. Hautwurm	30	-	14	14	15	14	14	28	14	14	9
5. Dampf ⁴ oder Herzslechtigkeit	15	28	14	14	15	14	14	28	14	14	9
6. Koller	30	28	21	21	15	21	28	28	21	21	9
7. Fallende Sucht und Epilepsie	-	-	40	28	-	28	28	-	28	28	30
8. Periodische Augenentzündung oder Mondblindheit	30	28	40	40	50	40	28	-	42	42	30
9. Räude	-	14	-	-	15	-	-	-	-	-	-
10. Stättigkeit	30	4	-	-	5	-	14	-	5	5	-

Ergänzende Bemerkungen:

„Zu 1: Ist das Gewährzeit - Feld leer, wird im entsprechenden Land die Erkrankung nicht als Hauptmangel gewertet.

Zu 2: Koppen gilt in Württemberg nur dann als Hauptmangel, wenn die Zähne nicht abgenützt sind.

Zu 3: Neben Rotz wird auch die Druse mit den gleichen Gewährzeiten in Österreich, Sachsen, Kurhessen und Frankfurt am Main als Hauptmangel angesehen.

Zu 4: Der pfeifende Dampf steht auch in Württemberg, Baden, Hessen, Kurhessen, Bayern und Frankfurt am Main für einen Hauptmangel“ (Zipperlen, 1867, S. 726)

7.8.3 Klassifizierung der Pferdehändler

Zipperlen nahm eine Einteilung der Pferdehändler in verschiedene Gruppierungen vor: in die einen, welche einen eigenen Stall in einer großen Stadt besitzen, sodass sie dort von ihrer Kundschaft aufgesucht werden können, in die anderen, die zwar herumreisen aber nur Großstädte und große Märkte besuchen und schließlich in diejenigen, die auf jedem Markt ihren Geschäften nachgehen. Die ersten beiden Gruppierungen titulierte Zipperlen als Luxushändler, die dritte als Rosstäuscher. Obgleich es diese Unterteilung gibt, ist nach Zipperlen die Anwendung von Handelsvorteilung bei allen dreien gänzlich übereinstimmend: „[...] nur putzt der Rosstäuscher seine Pferde nicht so heraus und sucht nicht den großen Herrn zu spielen, wie die sogenannten Luxushändler“ (Zipperlen, 1867, S. 157). In den eigenen Ställen der Luxushändler wird dem Käufer der Ratschlag erteilt, dass die Pferde, die man dort in ihren Boxen begutachten kann, nicht in „[...] ihrem natürlichen Zustande [...]“ (Zipperlen, 1867, S. 157) vorzufinden sind. In der Regel stehen die Tiere mit hoch aufgerichteten Köpfen und gespitzten Ohren im Stall und schauen neugierig um sich, wenn sie den Händler oder dessen Knechte hören. Dies kann aber nicht als natürliches Verhalten der Tiere gewertet werden. Ausgelöst wird diese Tatsache durch die schonungslose Handhabe der Peitsche in solchen Ställen. Auch wenn der Käufer beim Betreten eines solchen nie eine Peitsche zu Gesicht bekommt, erinnern sich die Pferde dennoch sehr genau daran, allenfalls hervorgerufen durch eine Geste des Knechts. Aufgrund dieser Furchtsamkeit vor Schlägen würden die meisten Pferde auch Unartigkeiten wie Koppen oder Weben unterlassen, welche aber beim Wechsel in einen anderen ruhigeren Stall sofort wieder sichtbar werden würden. Selbstverständlich wird auf die Pflege der Tiere großen Wert gelegt, damit die Pferde zu jeder Zeit vorzeigbar sind. Um dies hervorzuheben, werden ihnen sogar wohl weiße Halfter, sowie Gurte und Decken guter Qualität angelegt. Zu alledem werden sie in ausreichender Menge und „weich“ gefüttert d.h.

sie bekommen vor allem Getreide oder Müllereinebenprodukte wie Kleie, die wenig Faser enthalten und so einen schnellen Fett- und Muskelansatz begünstigen und einen scheinbar unansehnlichen Heubauch schwinden lassen. Sogar Kalk und Arsenik soll den Tieren ins Futter gemischt werden, „[...] wodurch die Verdauung gereizt und gehoben wird [...]“ (Zipperlen, 1867, S. 158). Solche Effekte kommen jedoch schnell zum Erliegen, sobald sich das Pferd im Stall des Käufers befindet, zum Teil haben sie gewiss auch negative Nachwirkungen zur Folge. Weitere Kniffe seien das Einführen von Pfefferkörnern in den After, wodurch die Pferde ein feurigeres Temperament zeigen und „[...] zum eleganten Schweifträger [...]“ (Zipperlen, 1867, S. 158) werden.

7.8.4 Ratschläge zum Pferdekauf und ethische Grundsätze

Zipperlen erteilt zudem noch einige praktische Ratschläge: „Den Versicherungen des Händlers, daß das Pferd gut im Zug, oder vollkommen geritten sei, sowie daß es diese oder jene Eigenschaften besitze, ist kein Glauben zu schenken, vielmehr muß man sich von dem Angegebenen durch den Gebrauch selbst überzeugen oder sich das Vorhandensein der gewünschten Eigenschaften schriftlich garantieren lassen“ (Zipperlen, 1867, S. 159). Ebenso ist von einer gegenstandslosen Kritisierung Abstand zu nehmen. Beim Verkauf eines Tieres befindet sich der Verkäufer gegenüber dem Käufer in einer besseren Ausgangsposition. Zu unerlaubten Mitteln sollte jedoch nie gegriffen werden. Vielmehr ruft Zipperlen dazu auf, die Pferde besonders zu pflegen, zu füttern, sie eventuell neu zu beschlagen und vor dem geplanten Vorstellungstermin von kraftraubenden Aktivitäten Abstand zu nehmen. Außerdem kann es nur von Nutzen sein das Pferd das Vorführen im Schritt und Trab zu lehren, um sich tunlichst Erfolg versprechend zu präsentieren. Von leeren Phrasen oder dem Garantieren von bestimmten Eigenschaften ist dem Verkäufer ebenfalls abzuraten, „[...] denn hiedurch geräth er nur gar zu häufig in kostspielige Prozesse; insbesondere aber hüte sich der Verkäufer, das Pferd für vollkommen fehlerfrei auszugeben, indem letzteres ein sehr dehnbarer Begriff ist und eine solche Garantie zum Mindesten viele Widerwärtigkeiten, wo nicht einen Proceß im Gefolge hat“ (Zipperlen, 1867, S. 159). Sehr interessant ist auch Zipperlens Aussage zum Verhalten bei Prozessen rund um den Pferdekauf, die immer noch eine authentische Aktualität besitzt: „Wird man aber trotzdem in einen Proceß verwickelt, so suche man sich mit seinem Gegner zu vergleichen, denn es ist eine Erfahrungssache, daß die sogenannten Pferdsprocesse die theuersten sind und nirgends bewährt sich das Sprüchwort: „ein magerer Vergleich ist besser als ein fetter Proceß“ mehr, als beim Pferdshandel“ (Zipperlen, 1867, S. 159).

7.9 Max Jähns und sein Werk „Ross und Reiter in Leben und Sprache, Glauben und Geschichte der Deutschen.“

Hauptmann Max Jähns (1837 - 1900), ein preußischer Offizier und (Militär-) Schriftsteller³³, verfasste im Jahr 1872 eine „kulturhistorische Monografie“ über „Ross und Reiter“. Der vollständige Titel lautet: „Ross und Reiter in Leben und Sprache, Glauben und Geschichte der Deutschen. Eine kulturhistorische Monografie von Max Jähns.“ Er widmete es, in tiefster Ehrerbietung, dem damaligen Kanzler des Deutschen Reiches, Bismarck - Schönhausen (Jähns, 1872). 1854 trat Jähns in das in Aachen stationierte 28. Infanterie - Regiment der Preußischen Armee ein, befand sich 1867 in der geographisch - statistischen Abteilung des Großen Generalstabs und diente im Krieg gegen Frankreich 1870/1871 als Kommissar des Generalstabs. 1872, im Erscheinungsjahr seines Werkes, wurde er auf den Lehrstuhl für Geschichte der Kriegskunst an die Preußische Kriegsakademie in Berlin berufen. Zum Oberstleutnant befördert trat er 1886 in den Ruhestand³⁴.

Das Buch ist in zwei Bände aufgeteilt. Der dritte Hauptabschnitt des ersten Bandes handelt vom Erwerb der Pferde. Es gliedert sich in die Kapitel Pferdezucht, Pferdehandel und Pferdediebstahl. Jähns Aussagen sollen hier durch Werner Böhms Kapitel „Roßtäuscher“ in seinem Werk „Ross und Reiter in der Kulturgeschichte“ aus dem Jahre 1996 Ergänzungen finden, da es sehr starke Parallelen zu Jähns Behauptungen aufweist.

7.9.1 Der Pferdehandel

„Wer sich seine Pferde nicht selbst zieht, der musz sie kaufen; und damit gelangen wir an ein heikles Kapitel. Denn eins der bedenklichsten Geschäfte, die es gibt, ist der Pferdehandel, und nicht unbedenklicher ist zuweilen derjenige, der ihn zu seinem Lebensberuf gemacht hat, der Rosshändler oder Rosskamm (d.i. Rosstriegler, Rossträler, südd.: Rosskampe oder Rosskämpel vom altdtsch.: roskamp = Strigel), der Rossmange oder Rossmenger, der Pferdejude. oder wie er auch fein doppelsinnig und oft nur zu bezeichnend heiszt: der Rosstäuscher, d.h. einer, der mit Rossen nicht nur tauscht, sondern auch täuscht.“ (Jähns, 1872, S. 126) - Mit diesen Worten beginnt Jähns sein Kapitel über den Pferdehandel. Danach werden die Erkenntnisse zum Pferdehandel und die Ansichten beteiligter Personen verschiedener Autoren zusammengefasst, unter anderem Major von Krane, Fugger und Mortgen, ein Pferdehändler des 18. Jahrhunderts. Jähns zitierte Autoren betonen stark, über welch hohes

³³ S. „Max Jähns“. In: Wikipedia. Die freie Enzyklopädie.

³⁴ S. „Max Jähns“. In: Wikipedia. Die freie Enzyklopädie.

Ansehen ein Rosstäuscher verfügt und welchen Hohn und Spott der geschädigte Pferdekäufer erdulden muss. Verhaltensweisen, die bezüglich anderer Gegenstände als Betrug oder Diebstahl bezeichnet werden und für den Ausübenden in der Regel den Ausstoß aus dem gesellschaftlichen Leben einschließen und jegliches Ansehen kosten, sind, solange sie nicht die eigene Person betreffen, auf paradoxe Art und Weise kollektiv anerkannt.

Major von Krane unterscheidet aufgrund der Vielfalt der Verkäufer und ihrer Handelstechniken die Pferdehändler in drei Kategorien:

1. „[...] der vorneme stadtgesessene „Pferdehändler-Gentleman“ mit seinen Trainirern, Bereitem und Kutschern“ (Jähns, 1872, S. 126), welcher „[...] in seinem eleganten Etablissement im Costüm des „Sportsman“ [...]“ (Jähns, 1872, S. 126) auftritt und auch gerne dessen Art und Weise imitiert
2. „[...] der bürgerliche Händler [...]“ (Jähns, 1872, S. 126), der auf Messen in Anzug und mit guten Umgangsformen anzutreffen ist, seine Pferde jedoch nicht auf dem Markt, sondern in Stallungen zum Kauf anbietet
3. „[...] der gewöhnliche „vagabundirende Rosstäuscher“, der mit der Koppel, die sich lüderlich um einen schäbigen Wagen gruppirt, von Markt zu Markt zieht, wo er dann im nachlässigen Anzug mit verrosteten Sporen und umgehängter Peitsche als Haifisch des Marktes auf offener Strasse feilscht“ (Jähns, 1872, S. 126).

In Böhms Werk „Ross und Reiter“ wird das Auftreten der Händler auf Pferdemarkten durch ein Gedicht von Wadis (1550) kommentiert:

„Viel Rossteuscher ein mal zusammen
Mit Pferdten auf in Rossmarkt kamen,
Die sie dachten thewer zu verkauffen.
Die sollten in die wette lauffen.
Sie thetens butzen vnd bestecken
Mit schönen Zeumen vnd Rossdecken,
Auff das sies hielten thewer vnd werdth.
Da kam auch hin ein scheuszlich Pferd,
Rauh, vngestriegelt, vngeschlacht,
Vnd wardt von andren allen belacht.

Da es aber war lauffens zeit,
Lieffs für jhm allen ausz gar weit.
Damit erlangets preisz vnd lab
Vnd gewann seim Herrn geschenk vnd gab“
(Böhm, 1996, S. 94).

Böhm zitiert in seinem Werk Fugger, welcher sich über das Verhalten dieser „Haie des Rossmarktes“ sehr aufgebracht äußert: „Dann so mich einer in einer andren Sache betrogen will, so ist es doch nur umb etliches Geld zu thun; betrengt mich aber einer an einem rossz, so gefährliche Mangel an jhm hat, so betrengt er mich nicht allein umb mein Geld, sondern umb mein leib und leben, welches Gott nicht allsogleich wiedergiebt, wie das zeitlich gut. Also von schlechten Geldes wegen liefert mich solch Schelm auff die Fleischbank“ (Böhm, 1996, S. 94). Durch das Überschütten des potenziellen Käufers mit Redensarten und Sprüchen versuchen viele Händler ihre Pferde als vollkommen darzustellen. Im Süddeutschen Raum sind die „Pferdemäkler“ auch oft als „Drümler“ bekannt, da „Drümmeln“ so viel bedeutet wie „[...] „sich im Kreise drehen, schwindlig werden“ [...]“ (Jähns, 1872, S. 127). Kaufinteressenten wird im Gegensatz dazu der Rat zum Schweigen erteilt. Trautvetter, ein Rossarzt der sächsischen Armee, meint hierzu:

„Sei beim Handel wie ein König,
Denke viel und rede wenig! ...
Wie auch immer die Gestalt,
Bleibe ruhig, bleibe kalt
Und besonders, bleibe stumm!
Rede nicht von steif und krumm ...
Schweig, und sieh auf seinen Gang,
Ob die Tritte kurz, ob lang ...
Ruhig sag: „Ich danke schön!“
Wenn kein Handel soll geschehn,
Sage einfach, kurz und schlicht:
„Lieber Freund, es passt mir nicht!““
(Jähns, 1872, S. 131)

Diese sogenannten „Drümler“ benennen das Wegloben und das arglistige Vertuschen von Fehlern, wofür sie auch Schere, Pinsel, Meißel und Zange nutzen, „[...] Den Bauern austreiben

[...]“ (Böhm, 1996, S. 95). Zu lange Ohren werden beschnitten, schlaffe mit Draht aufgesetzt und zusammengezogen, an dicken Köpfen werden längere Haare ausgerissen und sogar die Hebemuskeln der Oberlippe abgelöst, damit sie „trockener“ (Böhm, 1996, S. 95) aussehen. Schlechte Abzeichen oder haarlose Stellen erfahren einen Anstrich, raue Mähnenhaare werden gebrannt, ist der Hals am Widerrist zu dünn, so wird eine Decke darüber gezogen. Abgenutzte Zähne werden mit dem Meißel bearbeitet, um ein jugendlicheres Aussehen zu erhalten oder sogar, da die Milchzähne erst mit viereinhalb Jahren durch bleibende Zähne ersetzt werden, reißen gerissene Händler älteren Pferden ihre Zähne aus, um das wahre Alter zu vertuschen. Zeigen alle ihre Manipulationen keinen Erfolg, schlagen manche ihre armen Tiere so lange, bis ihnen „[...] der Schaum vor dem Maul [...]“ (Böhm, 1996, S. 95) steht und verhindern somit eine möglichst gründliche Beurteilung des Gebisses. Falls das Pferd seinen Schweif nicht hoch genug trägt, so wird der After mit Pfefferstaub eingerieben, ist es senkrückig wird es in einer aufsteigenden Haltung präsentiert und unbarmherzig werden schläfrige und matte Pferde ausgepeitscht, um ein hitziges und lebensfrohes Temperament vorzutäuschen. Daraus schließt Major von Krane:

„Dreien Dingen glaube nicht,
Sonst bist du ein betrogener Wicht:
Einer weinenden Frau,
Einem schwitzenden Pferd
Und einem Drümmler, der dir schwört!“
(Böhm, 1996, S. 97)

Der Hauptfehler vieler Käufer liegt darin, dass sie nach bestimmten Vorstellungen ein Pferdeideal erschaffen und von einem Tier dann gewisse Eigenschaften erwarten, die sich gegenseitig widersprechen. Aufgrund von übertriebenen Ansprüchen sind manche nach ihrem getätigten Kauf unzufrieden und hegen den Wunsch nach einem anderen Ross. Eben diesen Leuten wird folgender Spruch nahegelegt: „Wer alle vierzehn Tage einen anderen Gaul in den Stall stellt, Der zieht binnen kurzem selbst seinen Wagen durch die Welt!“ (Böhm, 1996, S. 97)

Jähns räumt auch dem Vorurteil gegenüber Juden auf, dass sie eine besondere Leidenschaft fürs Überlisten und Täuschen hegen sowie rücksichtslos und schadenfroh sind. Antisemitische Floskeln sind beim Studium älterer Literatur zum Pferdekauf häufiger zu finden. Auch deutsche Edelleute werden als Rosstäuscher entlarvt, da sie anhand eines alten Reimes häufig zur Übertreibung neigen:

„Merke wol zwei Ding:
Halt dein Pferd im Preis nit `ring,
Bitt keinen Herrn um kleine Ding!“
(Jähns, 1872, S. 127)

Öffentliche Dispute beim Pferdehandel werden vermehrt von deutschen Dichtern und Denkern dankend aufgegriffen. In Jähnsens Werk werden viele Verse und Gedichte zahlreicher altdeutscher Autoren zitiert, die sich mit dem Pferdehandel beschäftigen. Viele noch heute gängige Sprichwörter stammen aus dieser Zeit (Jähns, 1872).

7.9.2 Ausführungen zu den Gewährsmängeln

Von Jähns werden auch die Gewährsfehler angesprochen und diskutiert, da deren Nachweis schon seit sehr langer Zeit möglich gewesen ist. Allerdings hegt er Zweifel an deren praktischen Nutzen, indem er behauptet: „All` diese gesezlichen Hilfen treten nur in den äusersten Fällen ein, und die ausdrücklichsten Versicherungen der Händler sind nicht selten zweideutiger als der dunkelste delphische Orakelspruch“ (Jähns, 1872, S. 133). Praktische Abhilfe leisten jedoch seine gesammelten Redensarten und Sprüche, so soll bei dem Kauf eines Reitpferdes stets beachtet werden: „Am Gaul kauft man die Füsze“ (Jähns, 1872, S. 133). Ein preußischer Ratschlag lautet wiederum:

„Greifen, Kneifen, Streichen, Heben,
Klopfen, nochmals Streichen, Heben -
Musz im Handel Auskunft geben.“
(Jähns, 1872, S. 134)

Jähns klärt auf, dass hierbei das Ohrengreifen, Kammkneifen, Kruppenstreichen, Schweifheben, Perkussion des Bauches, Sehnenstreichen und Aufheben der Hufe gemeint ist. Als die bekannteste Belehrung bezüglich des Pferdekaufs und der Altersschätzung des Pferdes bleibt aber letzten Endes „Jemanden auf den Zan fülen“ (Jähns, 1872, S. 134) und „Geschenktem Gaul Sieh nicht in` s Maul!“ (Jähns, 1872, S. 134).

7.10 „Das Buch vom Pferde“ von Graf Wrangel

Carl Gustav Otto Christian Graf Wrangel von Sausis, als Sohn des schwedischen Minister - Residenten 1839 in Hamburg geboren, war ein schwedischer Hippologe, der auch weit über die Grenzen Schwedens hinaus als Schriftsteller, oft unter dem Kürzel C.G. Wrangel, Bekanntheit erlangte. Nach seinem Besuch der Kriegsakademie in Karlberg 1855 bis 1857 ist er in der Position eines Unterleutnants Mitglied eines österreichischen Linien - Infanterieregimentes gewesen. Er verließ im Jahr 1863 den Kriegsdienst und kehrte nach Schweden zurück. 1868 trat er die Stellung des Kammerdieners des Königs von Schweden an, 1873 wurde er Ritter des griechischen Erlöser - Ordens und 1876 Ritter des Wasaordens.

Als Autor verfasste Wrangel im Jahre 1877 das „*Handbook for hästvänner*“, welches in zwei Bände gegliedert ist und im Deutschen den Titel „Das Buch vom Pferde“, 1887 - 1888 trägt. Er fungierte zehn Jahre lang als Herausgeber der Zeitung *Tidning för hästvänner* - Zeitung für Pferdefreunde, von 1879 bis 1881 für die Zeitschrift *Sporren* - Sporen, von 1879 bis 1883 als Herausgeber von *Smålands allehanda* - Smålands Allerlei, ab 1888 als Redakteur der in Stuttgart herausgebenden Zeitschrift *Hippologische Revue* sowie für „Der Sporn“ und „Die Sportwelt“ in Berlin. In den Jahren 1892 bis 1895 oblag ihm die Leitung verschiedener Privatgestüte in Ungarn, außerdem von 1894 bis 1896 die der Galopprennbahn Hoppegarten. Von 1897 bis 1901 war er der Vorsitzender des Auslandsressorts des Svenska Dagbladet und wird 1897 zum Vertreter der Dachorganisation für Gestüte berufen. Er verstarb im Jahre 1908³⁵.

7.10.1 Die Schwierigkeit der Pferdebeurteilung

Wrangel entwickelt anhand umfassender Literaturstudien und eigener Erfahrungen seine persönliche Version einer bestmöglichen Kaufuntersuchung. In seinem Gesamtwerk „Das Buch vom Pferde. Ein Handbuch für jeden Besitzer und Liebhaber von Pferden“, welches in zwei Bände aufgeteilt ist, widmet er im elften Kapitel des zweiten Bandes dieser speziellen Form der Untersuchung einen großen Teil.

Das Kapitel gliedert sich in drei große Abschnitte:

1. „Das Exterieur des Pferdes
2. Wie der Gesundheitszustand und die Diensttauglichkeit eines Pferdes nach den äußeren Körperformen zu beurteilen ist
3. Tabellarische Übersicht über die Hauptmängel der Pferde in verschiedenen Staaten“
(Wrangel, 1888, S. 11)

³⁵ S. „Carl Gustav Otto Christian Wrangel“. In: Wikipedia. Die freie Enzyklopädie.

Über die Schwierigkeiten der Pferdebeurteilung gibt Wrangel zu Beginn seiner Ausführungen folgendes zu bedenken: „Leider sind ideale Pferde ebenso selten wie ideale Menschen. [...]. Etwas müssen wir also immer auch den Prachtexemplaren des Pferdegeschlechts nachsehen. Es gilt nur stets genau zu wissen, ob und in welchem Maße dieses „Etwas“ die Brauchbarkeit des Pferdes für unsere Zwecke vermindert, und weiter ob nicht etwa jener unzweifelhafte Mangel oder Fehler durch ebenso entschiedene Vorzüge ausgeglichen wird. In dieser klaren Auffassung, in diesem wohl durchdachten Abwägen der Vorzüge und Mängel, nicht in einem sterilen Fehlersuchen, liegt die beneidenswerte und schwer zu erlernende Kunst des Kenners“ (Wrangel, 1888, S. 11).

7.10.2 Allgemeine körperliche Proportionen

Zu Beginn seines Werkes möchte Wrangel allerdings den Leser auf die so wichtigen Körperlinien eines Pferdes aufmerksam machen, da dieselben mehr oder weniger makellos und mustergültig bei allen Pferden ausgezeichneter Klassen, gleich welcher Rasse und Pferdetypus, auftreten. Sie stellen das Knochengerüst des Tieres, seine Proportionen dar, „[...] welche die mechanische Grundlage der Schnelligkeit, Kraft und Ausdauer [...]“ (Wrangel, 1888, S. 4) hervorbringen. Anschließend wird die Beschreibung des Pferdeexterieurs in die drei Haupttypen, Reit (Rp.) -, Wagen - und Arbeitspferd (Ap.) gegliedert, wobei Wrangels Ausführungen über das Reitpferd den größten Teil beanspruchen. Auch durch einige Grafiken sollen seine Thesen veranschaulicht werden.

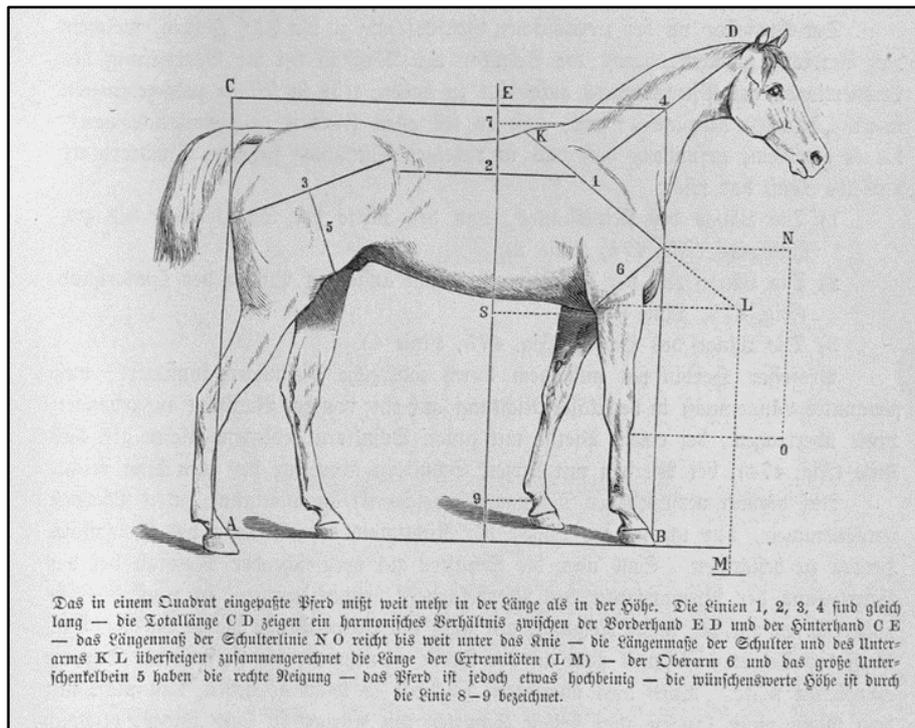


Abbildung 11: Das ideale Knochengestüt am Beispiel eines Vollbluthengstes in Trainingskondition (Wrangel, 1888)

In Bezug auf die Länge des Knochengestütes hat das Maß von der Bugspitze bis zum äußersten Punkt der Hinterhand größer zu sein, als das Maß vom höchsten Punkt des Widerristes bis zum Boden. Dieses Längenmaß, welches durch Brustkorbtiefe und Länge der Kruppe entsteht, ist für ein weites Gangbild entscheidend. Als Beurteilungskriterium ist die Schulter sehr nützlich. Diese soll mit dem Oberarm einen Winkel von 90 Grad formen. Findet nun das Längenmaß derselben mit der Schulterlinie bis zur Hüftspitze, und von der Hüftspitze bis zum äußersten Punkt der Maße der Hintergliedmaßen eine Übereinstimmung, unterliegt der Pferdekörper der einwandfreien Länge. Zusammengefasst verfügt es schließlich über ein korrektes Längenmaß, wenn das in richtiger Winkelung stehende Schulterblatt das gleiche Maß besitzt wie:

1. „Die Länge des Mittelstückes, von der Mitte der Schulterlinie bis zur Hüftspitze (Linie 2),
2. Die Länge von der Hüftspitze bis zum äußersten Punkt der Hinterhand (Linie 3),
3. Die Länge des Halses (Linie 4)“ (Wrangel, 1888, S. 6)

Wrangel beruft sich hier auch auf die These Professor Herbins von der französischen Gestütsschule zu Au Pin, die besagt, dass wenn das Längenmaß in vertikaler Richtung auf eine von der Bugspitze ausgehenden Linie übertragen wird, bei einem Pferd mit guten Schultern wesentlich tiefer als das Knie zu sein hat, bei Tieren mit kurzen Schultern andererseits nur bis

zum Knie reichen soll. Das Maß für die Schulter ist jedoch an der Stelle abzunehmen, welche sie nach der Theorie einzunehmen hat. Was die Brustkorbtiefe angeht, so hat die Länge vom höchsten Punkt am Widerrist bis zum Niveau des Brustbeines in etwa dem Maß vom höchsten Punkt bis zum Boden zu entsprechen. Ganz gleich für welche Arbeit ein Pferd herangezogen werden soll, ist es wünschenswert, dass es über kurze und tiefe Beine verfügt, da eine größere Brustkorbtiefe den Atmungsorganen mehr Raum für ihre freie Entfaltung bietet und kurze Schienen und starke Sehnen als die treibende Kraft der Hinterhand fungieren können. Bei der Breite des Pferdes soll nach Wrangel nachstehende Regel vor allem beim Ankauf von Rennpferden Gehör finden: „breit hinten, tief, wenn auch schmal, vorn“ (Wrangel, 1888, S. 8).

- Reitpferd: sehr breite Kruppe, keine Breite in der Vorderhand
- Wagenpferd: breite Brust, seiner Größe entsprechendes Gewicht
- Arbeitspferd: breite Brust, höheres Gewicht als die des Wagenpferdes

Auch die Länge und Winkelung des Schulter- und des Hüftgelenkes ist bei der Auswahl der Arbeit für ein Pferd entscheidend. So schließt sich Wrangel der Behauptung des französischen Schriftstellers General Morris an, dass eben diese Körperteile sich durch Länge und eine Neigung von 45 Grad gegen die Vertikale auszuzeichnen haben. Durch die schräge Stellung der Gelenke wird es den gebildeten Winkeln ermöglicht, sich leichter zu öffnen, so dass die Extremitäten in der Lage sind, sich besser und vor allem mit hoher Geschwindigkeit zu bewegen. Dennoch muss hinzugefügt werden, dass auch bei ausgezeichneten Pferden große Unterschiede in der Winkelung in Erscheinung treten können und sie in ihrer Bewegung nicht eingeschränkt sind. Bezüglich des Höhenmaßes muss gesagt werden, dass ein Pferd, dessen Hochbeinigkeit in mangelnder Tiefe und zu langen Beinen resultiert und zudem noch über zu kurze, zu steile Schultern und Hüftgelenksteilen verfügt, für die Zucht gänzlich ungeeignet und für Gebrauchszwecke nur von sehr geringem Wert ist (Wrangel, 1888).

7.10.3 Exterieur eines Reitpferdes

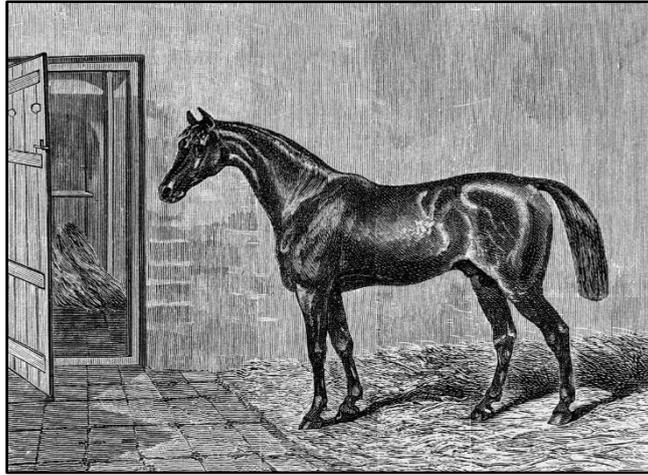


Abbildung 12: Reitferdtypus nach Wrangel
(Wrangel, 1888)

- Größe des Kopfes: sowohl kleine als auch sehr große Köpfe geben keine rechtmäßige Aussage über den Charakter oder bestimmte Eigenschaften
- Stirn: breit, Wölbung zwischen den Augen als Anzeichen von Intelligenz und Gutmütigkeit
- Ohren: Größe unerheblich, keine Schlaff- und Hängeohren, Ohrenspiel hat mit dem der Augen übereinzustimmen, feine, dünne Ohren als Merkmal edler Abstammung
- Nüstern: weit; Größe der Nasenlöcher als Beurteilungskriterium des Atems
- Auge: groß, klar, hat im Ausdruck an den milden, schönen Blick einer Gazelle zu erinnern
- Kehlgang: kann nicht zu weit sein
- Hals: kann nicht zu lang oder zu dünn sein, Linie vom Kehlgang bis zur Brust soll möglichst kurz sein, gegen den Widerrist soll der Hals mit zahlreichen, kräftig entwickelten Muskeln belegt sein
- Widerrist: hat sich weit in den Rücken hinein zu strecken
- Schulter: lang, schräg, hat mit dem Oberarm einen Winkel von 90 Grad zu bilden

-
- Ellbogen: breit, lang, hervorstehend, weder nach einwärts noch nach auswärts gerichtet
 - Oberarm: eher lang als zu kurz, breit (ist der Oberarm allerdings zu lang, stehen die Vorderbeine zu weit unter dem Rumpf, wodurch das Körpergewicht auf die Schultern fällt)
 - Unterarm: hat im Verhältnis zu der Totallänge des Beines lang zu sein, kann nicht zu breit, kräftig und muskulös sein
 - Knie: groß, gut entwickelt, von dorsal breit, von plantar schmal gesehen, die Stellung kann gerade, nach vorwärts oder nach rückwärts ausgerichtet sein (je höher die Lage des Knies, desto höher die Bewegungen der Vorderbeine)
 - Schienbein der Vordergliedmaßen:
breit, glatt, kurz, gerade, Sehnen an der Rückfläche sollen durch eine deutliche Rinne vom Knochen getrennt, klar und „trocken“ (Wrangel, 1888, S. 35) erscheinen
 - Schienbein der Hintergliedmaßen (Hg):
länger als die der Vg
 - Köthengelenk der Vg und Hg:
stark, breit und frei von allen weichen und harten Anschwellungen, Gelenkwinkel zwischen 135 Grad bis 140 Grad
 - Fessel der Vg: Länge soll ungefähr 1/3 des Schienbeins betragen, Winkel von 45 Grad zur Bodenfläche
 - Fessel der Hg: steiler als die der Vg
 - Hufkrone: hübsch abgerundet, soll die Fessel schließen, als gleichmäßige Stütze auf das Huf- und Strahlbein wirken
 - Vorderhufe: im Unterschied zu den Hinterhufen etwas größer, mehr abgerundet in den Zehen, weniger steil in den Trachtenwänden, weniger gewölbt in der Sohle, kürzer und schmaler im Strahl; große Hufe -> weich, Veranlassung zum Streichen, schwerfälliger Gang, platte, dünne Sohlen, Beeinträchtigung der Widerstandsfähigkeit
kleine Hufe -> etwas spröde

-
- weiße Hufe -> scheinen weniger widerstandsfähig zu sein als dunkle
- Hinterhufe: spitzer, länglicher als die der Vg
 - Sohle: gewölbt
 - > zu stark: Strahl meistens zu klein und zu schwach
 - > zu wenig: unbrauchbar für Arbeit
 - Rücken: weder zu lang noch zu stark gesenkt, Stärke des Rückens beruht auf den Rippen und Muskeln, auf welchen das Rückgrat ruht
 - Lenden/Nierenpartie: Test zur Überprüfung der Beschaffenheit der Lendenmuskeln -> Muskeln mit den Fingern kneifen -> Pferd streckt sich -> Rücken- und Lendenwirbel beweglich und elastisch miteinander verbunden -> Streckmuskulatur des Rückens funktionsfähig
 - Flanken: für gute Flanken sind ein weiter Brustkorb und ausgezeichnete Lenden wichtig, fungieren als „Spiegel der Atmungsorgane“ (Wrangel, 1888, S. 27); gut geschlossen, wenn in demselben Raum Platz für vier - fünf Finger sind
 - Rippen: je bedeutender die Wölbung der Rippen ist und je weiter die einzelnen Rippenpaare voneinander abstehen, desto besseren Raum gewinnen die Lungen; voluminöses Mittelstück als Anzeichen von Kraft und Ausdauer
 - Bauch: keine „Falstaffschen Dimensionen“ (Wrangel, 1888, S. 29), keine aufgeschürzte, einem Windhund verhältnismäßige Form -> Anzeichen schlechter Ernährung oder chronischen Leidens
 - Kruppe: je länger desto besser, breit, Winkel von 25 Grad zwischen Darmbein und Kreuzbein
 - Schweif: kräftige, muskulöse Wurzel
 - Oberschenkel: fleischig, kräftig, schräg nach vorwärts gestellt
 - Unterschenkel: breit, muskulös, Winkel mit dem Oberschenkel hat knapp über 90 Grad zu liegen, Entfernung Hüfte - Sprunggelenk lieber zu lang als zu kurz
 - Sprunggelenk: die äußeren Linien des Sprunggelenkes sollen rein und fest sein, Knochenvorsprünge und Vertiefungen sollen deutlich hervortreten, die Fersenbeine sollen groß und stark hervortreten, von der Seite betrachtet hat das Gelenk sowohl an seinem oberen als auch unterem Ende breit zu erscheinen, keine Einschnürung

beim Übergang ins Schienbein, entweder nach innen gerichtet
oder nach auswärts ausgerichtet

Neben der Adspektion und Palpation der beschriebenen Körperteile rät Wrangel auch dazu, das Tier auf „Bockbeinigkeit“ (Wrangel, 1888, S. 22) zu testen. Hierzu ist dem Pferd ein Vorderbein aufzuheben. An der anderen Vordergliedmaße bleibt die angeborene Vorbiegigkeit unverändert, jedoch wird „[...] die durch Schwäche hervorgerufene aber durch Strecken des die Last der Vorderhand allein tragenden Beines momentan zum Verschwinden gebracht“ (Wrangel, 1888, S. 22). Das Pferd ist in seiner Gebrauchsfähigkeit besonders beeinträchtigt, wenn mit der Vorbiegigkeit zusammen eine Erschlaffung der Muskulatur auftritt (Wrangel, 1888).

7.10.4 Exterieur eines Wagenpferdes

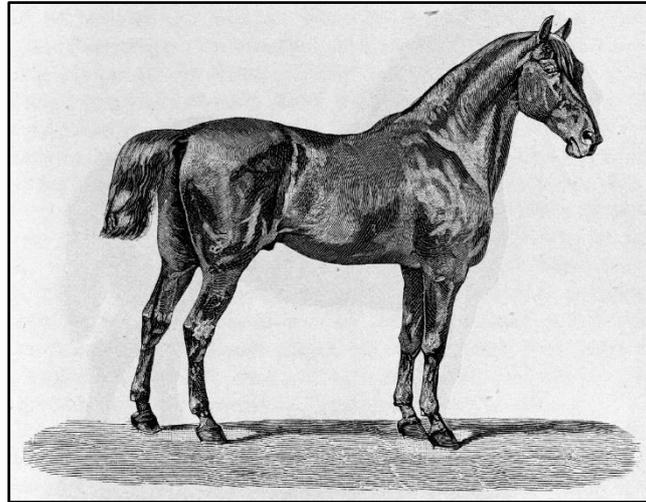


Abbildung 13: Guter Typus des Wagenpferdeschlags (Wrangel, 1888)

Tabelle 18: Exterieur eines Wagenpferdes nach Wrangel (1888)

Idealvorstellung	Nachzusehende Körpermerkmale
<ul style="list-style-type: none"> • Kopf: wohl proportioniert, Kopfform unerheblich • Hals: wie beim Reitpferd, allerdings mit mehr Muskelmasse • Schulter: schräg, lang • Brust: größere Breite als das Reitpferd • Fesseln: kürzer, steiler • Rücken: kurz • Lende: gut geschlossen • Hufe: vorzügliche Qualität 	<ul style="list-style-type: none"> • großer, schwerer Kopf • steile Schulter • kurze Unterarme • kurze Unterschenkel • langer Rücken • schwache Lenden • Heubauch • geringere Vorbiegigkeit • lange, steile Fesseln • schmale Knie • eingeschnürte Schienbeine • Abweichung in der normalen Stellung der Gliedmaßen und in den Gangarten • schiefe Hufe

7.10.5 Exterieur eines Arbeitspferdes

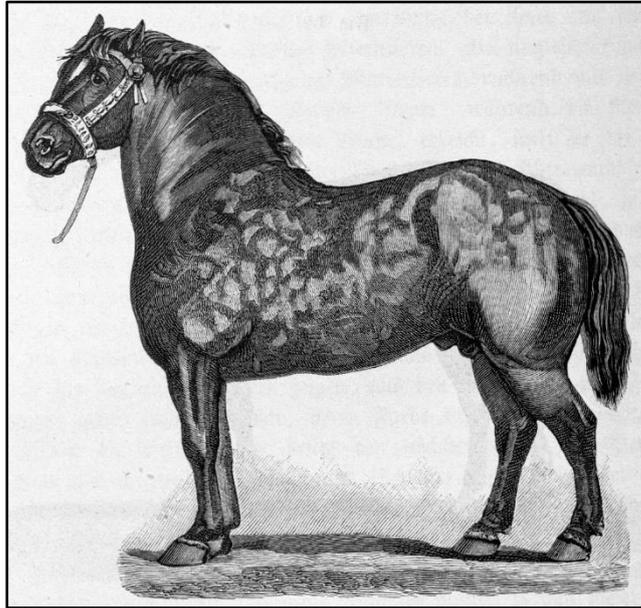


Abbildung 14: Portrait des von Graf Wrangel in Belgien angekauften Ardennenhengstes Bijou als Darstellung für den rechten Arbeitpferdtypus. Erhält den Preis für das beste Pferd der auf der großen Pferdeausstellung in Malmö 1883 (Wrangel, 1888)

- Kopf: trocken, regelmäßig gebaut, je breiter in der Stirn, desto besser, nicht zu fleischig
- Hals: kurz, muskulös
- Schulter: kürzer und steiler als beim Rp. und Wp, außerordentliche Muskelmasse, Breite zwischen den Schultern nicht weniger als ein $\frac{1}{3}$ der Höhe des Pferdes
- Oberarm: Stellung geringfügig horizontaler, hohe Muskelmasse
- Unterarm: keine bestimmten Vorgaben, allerdings dürfen keine Kniebewegungen auftreten, sehr muskulös
- Schienbein: trocken, breit
- Fesseln: kurz, stark, Knie- und Krongelenk zweigen deutlich ab
- Brust: breiter als beim Rp. und Wp.
- Widerrist: hat sich weit nach hinten zu erstrecken, große Breite

- Rücken: gerade, nur die notwendige Breite und Muskelfülle, größeres Längenmaß
- Nierenpartie: kurz, breit
- Flanken: handbreit, Muskeln haben hervorzutreten
- Kruppe: breit zwischen den Hüften, etwas abschüssig, Breite darf nicht geringer sein als die Entfernung zwischen beiden Schulterblättern; je größer, desto besser
- Hinterteil: nicht länger als 1/4 der Gesamtlänge des Tieres
- Hintergliedmaße: platt, breit, trocken, muskulös, kurz, dürfen näher beieinander stehen als die Vg, nicht zu eng; je breiter die Stellung, desto besser
- Sprunggelenke: haben möglichst nahe dem Erdboden zu liegen

Tabelle 19: Nicht-/Nachzusehende Körpermerkmale eines Arbeitspferdes nach Wrangel (1888)

Nachzusehende Körpermerkmale	Nicht nachzusehende Körpermerkmale
<ul style="list-style-type: none"> • langer Rücken • lange Lende • kurze Kruppe • unregelmäßige Stellung der Extremitäten • Heubauch • niedriges Vorderteil • kurze Unterschenkel • steile Schulter • Platthufe • schiefe Hufe • geringe Unregelmäßigkeiten in den Gangarten 	<ul style="list-style-type: none"> • gesenkter, magerer, schlaffer Rücken • muskelarme Lende

Nach seiner Beschreibung des Exterieurs wird zudem betont, dass der Schritt eines Arbeitspferdes „fleißig geräumig“ (Wrangel, 1888, S. 44) zu sein hat, und dass deswegen die Art und Weise der Schulterlage besonders entscheidend ist (Wrangel, 1888).

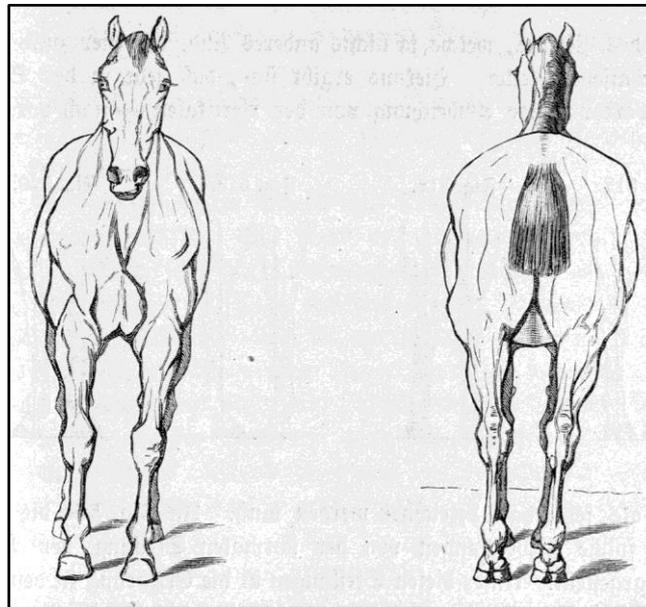
7.10.6 Deckhaar

Die Ausführungen Wrangels über das Haarkleid der Pferde sind äußerst kurz. Es werden keine Unterschiede bezüglich der drei Hauttypen angeführt. So ist die Deckhaarfarbe für die Beschaffenheit eines Pferdes nach seiner Auffassung unerheblich und ihre Bedeutung kann in folgendem Satz ausgedrückt werden: „Ein gutes Pferd hat nie eine schlechte Farbe“ (Wrangel, 1888, S. 38). Jedoch gelten nach sorgfältiger Beobachtung Pferde mit dunkelgefärbtem Haarkleid als härter und leistungsfähiger, weshalb ein altes englisches Sprichwort „Gebleichte Farbe, ausgewaschene Konstitution“ (Wrangel, 1888, S. 40) sich meist als zutreffend erweist.

7.10.7 Stellung und Bewegung eines Pferdes

„Das Pferd geht wie es steht“ - Graf Wrangel (Wrangel, 1888, S. 35)

- Stand: Vg und Hg haben auf einer Linie zu stehen, vertikale Stellung ohne die geringste Neigung



**Abbildung 15: Richtige Stellung der Gliedmaßen
(Wrangel, 1888)**

- **Bewegung:** Die Qualität der Bewegung resultiert zum Großteil aus einem guten Zustand der Muskeln, welche kräftig, rein und geringfügig mit Fett durchwebt sein sollen, und Sehnen, zudem aus der Solidität des Mechanismus und des Gleichgewichtes. Versehen mit starken, dichten und verhältnismäßig schweren Knochen haben die Bewegungen raumgreifend und gewandt zu sein.
 - **Schritt:** schnell, raumgreifend, Hufe sollen mit der ganzen Sohle und nicht mit den Zehen allein aufgesetzt werden
 - **Trab:** Vg sind schnell und elastisch anzuheben, Sprunggelenke unter den Rumpf zu schieben, Bewegungen sollen in vollkommener Harmonie erfolgen; Tiere, welche hohe Kniebewegungen zeigen, sind unerwünscht.
 - **Galopp:** Hg sind weit unter den Körper zu setzen, Vg sind dicht über den Boden zu führen

7.10.8 Beurteilung des Gesundheitszustandes und der Dienstauglichkeit eines Pferdes nach den äußeren Körperformen

Wrangel gibt als einen der ersten Sachverständigen den englischen Tierarzt, Professor Dick in Edinburgh, wieder, der seinen Studenten den Ratschlag erteilte, die Untersuchung eines Pferdes in drei Abschnitte zu gliedern und somit zu einem verlässlichen Ergebnis zu gelangen:

1. Beobachtung des Pferdes über einen längeren Zeitraum im Stall
2. Untersuchung der verschiedenen Körperteile durch Palpation auf einem ebenen Untersuchungsplatz im Freien
3. Überprüfung der Bewegungen aller Gangarten und des Atems mit anschließender Entfernung des Beschlages

Diese Vorgehensweise wird von Wrangel weiter und detailliert ausgeführt:

- 1) Musterung des Pferdes in seinem eigenen Stallabteil über zehn Minuten. Dabei ist insbesondere auf Stalluntugenden, wie Koppen oder Weben zu achten, als auch auf die Stellung und das Temperament des Pferdes.

- 2) Übertretenlassen des Pferdes von der einen auf die andere Seite. Hierbei ist nach Symptomen einer Spatlahmheit oder eines Hahnentrittes zu suchen.
- 3) Untersuchung der Augen vor Verlassen des Stalles mit einem Ophthalmoskop
 - Vorführung des Pferdes an die geschlossene Stalltüre
 - US auf einheitliche Augengröße
 - US auf vorangegangene Augenentzündungen
 - Auflegung der Hände auf das jeweilige Auge
 - Abschirmung vor Tageslicht
 - Wegziehen der Hände nach kurzer Zeit
 - Beobachtung auf Verkleinerung der Pupille

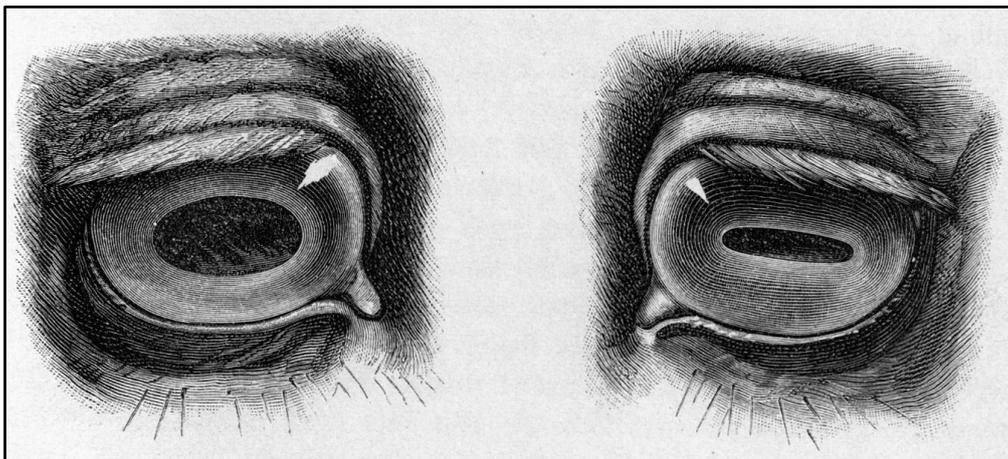


Abbildung 16: Gesundes Auge unter der Einwirkung geringen Lichteinfalls (Wrangel, 1888)

Abbildung 17: Gesundes Auge unter der Einwirkung starken Sonnenlichts (Wrangel, 1888)

- US der Hornhaut: konvex, rein, ohne Flecken und Narben
 - a. blaue Flecken: können wieder verschwinden
 - b. weiße Flecken: alt, gehen nicht mehr zurück
 - c. besonderes Augenmerk auf das rechte Auge, da dieses vermehrten Peitschenhieben ausgesetzt ist
- US der Regenbogenhaut: keine Risse
- US der Traubenkörper: nicht losgerissen
- US der Iris: keine Trübungen, keine Flocken

- US der Pupille: schöne, klar schwarzblaue Farbe, keine weißen Punkte, keine sternförmigen weißen Figuren
 - US auf:
 - a. beginnenden Star: kleine weiße Punkte innerhalb der Pupillenöffnung
 - b. vollständig ausgebildeten Star: weiße Gardine vor der Pupillenöffnung
 - c. schwarzen Star: geht auf Erlahmung des Sehnervs einher, Pupille kann sich weder erweitern noch verengen
 - d. grauen Star: Pferd in dunklen Raum führen -> angezündetes Licht vor das Pferdeauge halten -> bei gesundem Auge spiegelt sich das Licht dreimal wieder (auf der Hornhaut, auf der vorderen Seite der Kristalllinse, auf den Kopf gestellt auf der rückwärtigen Seite der Linie) -> Bewegung des Lichtes von rechts nach links -> erstes und zweites Bild bewegen sich in die gleiche Richtung, drittes Bild von links nach rechts
- 4) Vorführen des Pferdes auf einen ebenen Platz
- Für strenge Ruhe sorgen
 - Keine vorangegangene, den Körper anstrengende Bewegung zulassen
 - Pferd in natürlicher, zwangloser Position aufstellen lassen
 - Adspektion der linken Körperseite und Palpation der betreffenden Körperteile: beginnend am Kopf bis zu den Hg
 - Adspektion der rechten Körperseite und Palpation der betreffenden Körperteile: beginnend an den Hg bis zum Kopf

Die einzelnen, sorgfältigen, Untersuchungsschritte der Adspektion des Pferdes auf dem Platz werden nun tabellarisch präsentiert.

Tabelle 20: Kaufuntersuchung nach Wrangel (1888)

Untersuchungsschritt	Untersuchungsziel
1. Nüstern	weit, beweglich, bei Lähmung der Nüstern ist im Schritt und Trab ein schnarchender, pfeifender Ton zu hören
2. Schleimhaut (SH) der Nüstern	mit Daumen und Zeigefinger der linken Hand ein Spekulum bilden und die Beschaffenheit der SH überprüfen -> weder zu trocken noch zu feucht, kleine Tropfen auf der Oberfläche, keine Wunden, Narben, oder Katarrh - Symptome

3. Zähne	Überprüfung des Alters
4. Lippen	bei Anzeichen von alten, scharfen Gebissen verursachten Narben Verdacht auf (V.a.) Hartmäuligkeit
5. Zunge	keine besonderen Anmerkungen
6. Kehlgang	geräumig, frei von Anschwellungen, keine Narben
7. Halsvene	frei von Anzeichen eines vorgenommenen Aderlasses (Veranlassung auf den Grund gehen, oft heftige Kolik, Entzündung edlerer Organe)
8. Schulter	frei von Muskelschwund, Reibwunden, Spuren scharfer Einreibungen
9. Knie	Achtgeben auf abgescheuertes Haar, verletzte Haut, bis zum Bindegewebe erstreckende Wunden, Beschädigung der über das Vorderknie laufende Sehne und deren Scheiden, Bloßlegung des Gelenkes
10. Schienbein	kühle Haut, frei von teigiger, ödematöser Schwellung
11. Gliedmaßen proximal des Knies	keine Anschwellungen, keine Wärme
12. Kniekehle	kein Raspe - Hautausschlag verursacht durch nachlässige Pflege
13. Palpation der Beugesehnen mit Daumen und Zeigefinger	frei von Anschwellungen
14. Fesselbeinbeuger	Umrisse rein, klar, keine Knoten
15. Sesambeine	keine anormale Vergrößerung, keine Entzündungen
16. US auf Überbeine mit Daumen und Zeigefingern	Einfluss auf die Diensttauglichkeit eines Pferdes, Hindernis in der Bewegung

17. Palpation der Fessel	a) Aufhebung des linken Vorderhufes -> Festhalten mit der rechten Hand -> mit dem Daumen der linken Hand die Beugesehnen zur Seite schieben -> hintere Fläche des Schienbeines palpieren -> oberen Teil des Fesselbeugers untersuchen b) Überprüfung der Stellung, Länge, Dicke und Temperatur der Fesseln c) Überprüfung der Fesseln auf Wunden und Mauke
18. US der Hufe	-> Vorderhufe haben das Körpergewicht zu tragen -> Hinterhufe haben den Rumpf vorwärts zu schieben

Da die Gliedmaßen das Fundament der Pferde begründen, gibt Wrangel in seinem Werk eine tabellarische Übersicht über Normabweichungen an den Hufen vor:

I. „In der Größe:

1. zu kleine Hufe
2. zu große Hufe
3. ungleich große Hufe
4. zusammengeschrumpfter Strahl
5. schwammiger Strahl

II. In der Form:

1. zu enge Hufe
2. Plathufe
3. zu hohe Trachten
4. zu niedrige Trachten
5. zu lange Zehen

III. In der Stellung:

1. zu steile Fesseln
2. zu lange Fesseln
3. zu kurze Fesseln
4. auswärts gestellte Zehen
5. einwärts gestellte Zehen

IV. In äußeren Verletzungen: 1. spröde Hufe

2. Vernagelung
3. gequetschte Sohle
4. Kronentritt
5. Streichwunde
6. Neurotomie

V. In Krankheiten:

1. Strahlkrebs
2. Steingallen
3. Hufgalle
4. Mauke
5. Akute Hufentzündung
6. Chronische Hufentzündung
7. Strahlbeinlahmheit
8. Ringbein
9. Schale
10. Hohle Wand“ (Wrangel, 1888, S. 56)

Trotz seiner Aufzählungen über die vielen fehlerhaften Eigenschaften eines Pferdes, möchte auch hier Wrangel zu bedenken geben, dass gewisse Mängel nicht die Leistungsfähigkeit eines Tieres mindern. So können die Hufe zwar unterschiedlich groß, aber dennoch gesund sein. Sowie Gallen einerseits einen Schönheitsmakel darstellen, andererseits das Ross aber nicht zwingend in seiner Bewegung einschränken müssen. Er unterstreicht seine Behauptung mit dem Sprichwort:

„Wer da scheuet Spat und Galle,
Hat nie ein gutes Pferd im Stalle“
(Wrangel, 1888, S. 53).

7.10.9 Wrangels 16 Regeln des Pferdekaufs

Zum Ende seines zweiten Kapitelabschnittes zieht Wrangel noch in wenigen Worten über die beim Pferdehandel zu beobachtenden Grundsätze Resümee. Seinen Lesern legt er die dem Lehrbuch der Erfahrung entnommene Regeln nahe. Er stellt 16 Regeln für den Pferdekauf auf:

1. „Audi, vide, tace (höre, sieh und schweige) und glaube nur, was du sehen oder fühlen kannst, sind zwei Ratschläge, welche du beim Pferdekauf vor Allem zu beachten hast.
2. Der Beistand eines geschickten Tierarztes hat desto größeren Wert, je geringer deine eigene Erfahrung ist. Vergiß jedoch nicht, daß auch der geschickteste Tierarzt in der Regel nur den Körperbau, das Alter und den Gesundheitszustand des vorgeführten Pferdes zu beurteilen versteht. Die Brauchbarkeit des Tieres für deine Zwecke mußst du selbst beurteilen oder falls dir die hierzu erforderlichen Eigenschaften abgehen, dem Urteile eines praktischen Pferdsmannes unterstellen.
3. Scheue die Mäkler. Ihr Interesse erheischt, daß der Handel zu Stande kommt und solltest du dabei ein noch so schlechtes Geschäft machen. Schließlich bist du ja doch nur ein flüchtiger, der Pferdehändler aber ein stabiler Kunde.
4. Kaufe nie ein krankes Pferd. Der Araber sagt nicht vergebens: „Weh dem der kauft, um zu kurieren.“
5. Wünschst du ein Pferd zu erstehen, das sein Futter verdienen kann, so kaufe keines, das noch nicht 5 Jahre alt. Anstrengende Arbeit leistet ein gutes, 10jähriges Pferd weit besser als ein ungeprüftes 4 oder 5jähriges Tier.
6. Laß dich nicht durch das Äußere blenden. Auch die schönsten Formen sind ja im besten Falle doch nur Voraussetzungen, welche durch Leistungen bestätigt werden müssen.
7. Lasse nicht solche Mängel abschreckend auf dich einwirken, welche die Leistungsfähigkeit des Pferdes für deine Zwecke nicht beeinträchtigen. Gedenke des alten und wahren, wenn auch derben Spruches:

„Wer Frau'n und Pferde suchet ohne Mängel,
hat nie ein Roß im Stall, im Bett nie einen Engel.“

8. Unterlasse nie, nach dem Abstammungsschein zu fragen, denn derselbe enthält authentische Angaben über die Herkunft und das Alter des Pferdes.
9. Laß dich nicht dazu verleiten, beim Kauf von Wagenpferden mehr als ein Pferd auf einmal zu mustern. Erst nachdem dies geschehen, mögen die Tiere nebeneinander aufgestellt werden.

10. Reite das Reitpferd und fahre das Wagenpferd, bevor du den Kauf abschließt.
11. Reite in allen Gangarten und wähle hierzu sowohl harten als weichen Boden, einsame und lebhaftere Straßen. Suche auch zu erforschen, wie das Pferd in Gesellschaft anderer geht und ob es ohne Kampf von denselben fortzubringen ist.
12. Prüfe, wie das Wagenpferd bergaufwärts zieht und bergabwärts die Last aufhält, wie es stehenbleibt und wieder anzieht, wie die Peitschenhilfe einwirkt und - falls es zweispännig gehen soll, ob es zu dem Genossen paßt.
13. Nimm sowohl beim Reiten als beim Fahren den durch längeres Stillestehen hervorgerufenen Stallmut in Betracht.
14. Scheue den Tauschhandel, denn durch denselben zu profitieren gelingt in der Regel nur routinirten Roßkämmerern.
15. Laß keinen Tadel laut werden. Ist derselbe berechtigt, so macht er böses Blut, ist er unberechtigt oder einfältig, so wird der Verkäufer sicher Nutzen aus deiner hierdurch an den Tag gelegten Unkenntnis ziehen.
16. Hast du beschlossen, das Pferd nicht zu kaufen, so lasse dasselbe ohne Weiteres in den Stall zurückzuführen und versuche nicht, durch tadelnde Bemerkungen dein abfälliges Urteil zu begründen. Kein Verkäufer sieht es gern, daß seine Ware schlecht gemacht wird. Kein Geschäft machen zu können, ist oft bitter genug“ (Wrangel, 1888, S. 83 f.).

Bei Befolgung dieser Regeln, der Beachtung des Exterieurs und der Überprüfung des Gesundheitszustandes und der Dienstauglichkeit sieht sich Wrangel in der Lage eine Garantie auszusprechen, dass selbst ein unerfahrener Käufer beim Pferdehandel vor Betrug verschont bleiben wird (Wrangel, 1888).

7.10.10 Ausführungen zu den Gewährsgesetzen

Absolut unentbehrlich für einen aussichtsreichen Pferdekauf ist laut Wrangel über die örtlichen Gewährsgesetze in Kenntnis zu sein. So reglementieren diese die Gewährzeiten und die Gewährleistungen oder Bürgschaft des Verkäufers über bestimmte gesetzliche oder vereinbarte Mängel. Wrangel drückt sein Bedauern darüber aus, dass in den einzelnen Ländern große Unterschiede hinsichtlich dieser Gesetze vorherrschen, was zu einer Erschwerung des internationalen Handelsverkehrs führt. Demnach hält er „[...] eine allgemeine Haftpflicht für alle verborgenen Fehler und Mängel, die den Wert der Tiere herabsetzen und zur Zeit der Übergabe vorhanden waren, mit einer für alle Fehler und alle Länder gemeinsamen Gewährungsfrist [...]“ (Wrangel, 1888, S. 84) für erstrebenswert. Außerdem ist zwischen einer

gesetzlichen Gewährsfrist und einer zwischen Verkäufer und Käufer verabredeter, willkürlichen Gewährsfrist zu unterscheiden. Da von mündlichen Vereinbarungen aufgrund ihrer Unverlässlichkeit abzusehen ist, soll ein Vertrag schriftlich fixiert oder in Gegenwart eines glaubwürdigen Zeugen abgeschlossen werden, womit der gesetzliche Grund für eine Aufhebung des Kaufvertrages entfällt. Die Gewährszeit fängt mit der Übergabe des Tieres an den Käufer an. Allerdings müssen etwaige Mängel bereits vor der Übergabe des Tieres an den Käufer in Erscheinung treten, um den Vertrag innerhalb dieser Zeit rückgängig zu machen. Somit setzt Wrangel es eigentlich als ganz natürlich voraus, dass der Käufer das Pferd vor Kaufabschluss vom eigenen Tierarzt untersuchen und sich verdächtige Untersuchungsergebnisse schriftlich dokumentieren lässt. Wird hierbei ein Gewährsmangel festgestellt, so liegt es in der Pflicht des Käufers, diesen innerhalb der Gewährsfrist dem Verkäufer anzuzeigen. Verweigert dieser die Rücknahme des Tieres müssen Sachverständige hinzugezogen werden, welche Zeugnisse über das tatsächliche (Nicht-) Vorhandensein eines Gewährsmangels erstellen. Eine Klage wird bei der zustehenden Behörde eingereicht. Versäumt es jedoch der Käufer, den Gewährsmangel innerhalb der gesetzten Fristen zu melden, steht er ebenso in der Beweispflicht und hat wiederum durch Zeugnisse zu belegen, dass der Gewährsmangel schon vor der Übernahme existiert hat. Andererseits wird auch diese Möglichkeit zeitlich durch die sogenannte Verjährungsfrist eingeschränkt, welche sich in den einzelnen Ländern auf 24 Stunden und sechs Monaten beläuft (Wrangel, 1888).

7.10.11 Kritische Haltung gegenüber den Gewährsgesetzen

Kritik an der damaligen gesetzlichen Gewährsregelung findet ebenso bei Wrangel Anklang. So drückt er seine Missbilligung folgendermaßen aus: „Über den Wert der Gewährsgesetze sind die Ansichten sehr verschieden. Manche möchten dieselben ganz abgeschafft sehen, andere glauben, daß eine Verschärfung und auf Erzielung größerer Gleichmäßigkeit gerichtete Abänderung der diesbezüglichen Bestimmungen den Handel mit Pferden sehr erleichtern würde. Unzweifelhaft ist, daß die Gewährleistung einerseits den Käufer vor gewissen verborgenen Fehlern und Mängeln schützt, die den Wert des Tieres sehr herabsetzen und andererseits auch dem Verkäufer Schutz gegen unberechtigte Klagen des Käufers bietet; nur darf nicht übersehen werden, daß viele Fehler, welche den Wert des Tieres ebenso beeinträchtigen wie die sog. Hauptmängel, vom Gesetze nicht gewährleistet werden. In Schweden, Norwegen und Rußland sind daher besondere Gewährsmängel nicht eingeführt, sondern werden dort Tierprozesse nach den allgemeinen Rechtsprinzipien des Landes abgehandelt“ (Wrangel, 1888, S. 85). Bei Wrangels Aussagen ist ein fortschrittliches Denken bezüglich der Gewährsgesetze

deutlich erkennbar. Er bevorzugt, im Gegensatz zu vielen seiner Zeitgenossen, keine Ausweitung der Gewährsgesetze auf weitere Erkrankungen oder Mängel. So ist es ihm eher ein Anliegen, dem Beispiel der skandinavischen Länder und Russlands zu folgen und Prozesse, die den Kauf- und Verkauf von Tieren betreffen, nach den allgemeinen Rechtsprinzipien zu führen (Wrangel, 1888).

7.10.12 Gewährsgesetze in anderen Staaten Europas

Dem französischen System misst Wrangel große Bedeutung bei. Der Pferdehändler, falls er nicht das Vertrauen des Käufers genießt, hat dort eine vorgefertigte Erklärung in Form der verabredeten Gewährleistung zu unterschreiben, was den Kauf für den Käufer deutlich risikoärmer gestaltet. Die Erklärung lautet wörtlich: „Ich..... erkläre hiermit Herrn..... einen Hengst (eine Stute) von Farbe..... Größe..... unter der Garantie verkauft zu haben, daß derselbe (dieselbe) mit keinerlei Untugend oder Krankheit behaftet ist, und verpflichte mich, diesen Hengst (diese Stute) nach..... Tagen wieder zurück zu nehmen, falls Herr..... unzufrieden mit dem Kauf sein sollte“ (Wrangel, 1888, S. 86). Verständlicherweise rät Wrangel jedem Käufer, sich eine derartige Erklärung bei einem Geschäft mit einem französischen Pferdehändler unterschreiben zu lassen. In England schildert Wrangel die aktuelle Situation derart, dass dort keine Gewährsmängel durch Landesgesetze festgelegt sind. Wahrhaftig wird dort sehr häufig von der verabredeten Gewährleistung Gebrauch gemacht. Diese hat stets schriftlich festgehalten zu werden und muss den Ort und Zeitpunkt des Kaufes, eine kurze aber eindeutige Beschreibung des verkauften Pferdes, sowie die garantierten Eigenschaften enthalten. Wird die Gewährfrist nicht unmissverständlich fixiert, besitzt diese Vereinbarung 28 Tage Gültigkeit. Entspricht ein gekauftes Pferd in England jedoch nicht der Gewährleistung wird dem Käufer nach Wrangel geraten unverzüglich eine schriftliche Aufforderung zu erstellen, in der der Verkäufer zur Zurücknahme des Pferdes und Rückerstattung des Kaufpreises angehalten wird. Bis zur Reaktion des Verkäufers ist das Pferd in einem Mietstall aufzustellen. Hegt der Verkäufer des Pferdes kein Verlangen nach Rücknahme wird die öffentliche Versteigerung des betroffenen Pferdes bekannt gegeben, zu der selbstverständlich auch der Verkäufer eine Einladung erhält. Über Irland führt er aus, dass dort ein ganz anderer „praktischer Brauch“ vorherrscht. Der Käufer eines Pferdes kann innerhalb der ersten 48 Stunden nach dem Kauf einen Tierarzt mit der Untersuchung des Pferdes beauftragen. Beide betroffenen Parteien haben sich dem Urteil des Sachverständigen zu fügen. Versäumt aber ein Käufer die Anberaumung solch einer Untersuchung, ist der Kauf nach Ablauf der 48 Stunden rechtsgültig. Aufgrund dieser eingeführten Kaufpraxis sind auf irländischen Pferdemarkten

viele Tierärzte anzutreffen. Graf Wrangel bezeichnet diese als sehr tüchtig und spricht ihnen große Pferdekenntnis zu. Das landesübliche Honorar für den Tierarzt beläuft sich auf ungefähr eine halbe Guinee.

Das Ende des Kapitels bildet eine Übersicht über die Hauptmängel der Pferde in den verschiedenen Staaten (Wrangel, 1888).

7.10.13 Hauptmängel der Pferde in verschiedenen Staaten

Tabelle 21: Hauptmängel der Pferde in verschiedenen Staaten aus Wrangel (1888)

Hauptmangel	Gewährszeit nach Tagen															
	Preußen	Kurhessen. Frankfurt.	Nassau	Hessen-Homburg	Sachsen	Gotha	Sachsen-Meinigen	Hamburg	Braunschweig. Bremen	Baiern	Württemberg. Baden.	Großherzogtum	Elsaß-Lothringen. Frankreich	Österreich	Schweiz	Belgien
1. Verdächtige Druse	-	14	-	-	15	-	-	-	-	-	-	-	-	15	20 ₁	-
2. Rotz	14	14	29	14	15	42	14	6	28	14	14	14	9	15	20	25
3. Dämpfigkeit	28	14	29	14	15	28	14	4	28	14	14	14	9 ²	15	10	14
4. Dummkoller	28	21	29	28	15	42	21	4	-	21	21	28	9	30	20	14
5. Wurm	-	14	-	14	15	42	14	-	-	14	14	14	9	30	20	25
6. Stättigkeit	4	5	-	14	5	8	-	-	28	-	-	14	9	30	-	-
7. Schwarzer Star	28	8	-	8	15	8	8	-	28 ³	8	8	8	-	30	-	-
8. Mondblindheit	28	42	-	28	50	28	40	-	-	40	40	28	30	30	-	30
9. Koppen	-	8	-	8	-	-	8	5	-	8	8	8	9	-	-	-
10. Epilepsie	-	28	29	28	-	42	40	-	-	40	28	28	30	-	-	-
11. Räude	14	-	-	-	14	28	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
12. Abzehrung	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	20	-

„Zu 1: Bei einem Transport ins Ausland, werden keine Gewährleistungen garantiert.

Zu 2: Lungen - Emphysem und Kehlkopfpeifen

In Elsaß - Lothringen und Frankreich zusätzlich 9 Tage für intermittierende Lahmheiten

Zu 3: Starblindheit überhaupt“ (Wrangel, 1888, S. 87)

7.11 Zwischenzusammenfassung

Seit der Gründung tierärztlicher Lehrstätten wurde der wissenschaftliche Fortschritt in den Ausführungen über die Kaufuntersuchung immer deutlicher. Havemanns Angaben zur Beurteilung des Gangbildes sind bis dato die detailliertesten. Ebenso gibt Havemann konkrete Anforderungen für unterschiedliche Dienstanstellungsmöglichkeiten an und betont die Wichtigkeit der Abstammung. In diesen Punkten widerspricht Tennecker nicht. Die Ausführungen in seinen Werken sind eher poetisch anstatt so sachlich und strukturiert formuliert wie die Arbeiten anderer Autoren. Jedoch gibt es auch in seinen Schriften Anstöße für die heutige Kaufuntersuchung. Nach wie vor aktuell sind seine Empfehlungen über ein fundiertes Wissen sowohl in der Pferdemedizin als auch im Pferdehandel zu verfügen, nicht nur das Pferd in Ruhe, sondern auch in Bewegung zu beurteilen, die Lebensumstände des Tieres zu betrachten, über den gesamten Untersuchungsvorgang eine sorgfältige Dokumentation zu führen und als Tierarzt immer die Rechtssituation vor Augen zu haben. Allerdings legt er großen Wert darauf, dass die Verkaufsuntersuchung immer zu einem günstigen Abschluss kommt. Die eingehendste Augenbeurteilung wird von Zipperlen angeführt. Er nimmt eine Klassifizierung der Rosstäuscher und ihrer Techniken vor und begründet als einziger bisher, wie wertvoll eine Vorbereitung auf das Ereignis Kaufuntersuchung ist. Wie unerlässlich ein Tierarzt als Sachverständiger für eine Kaufuntersuchung ist, hebt er durch seine Warnung vor Prozessen eindringlich hervor. Die intensivsten Beschreibungen der anatomischen Voraussetzungen, insbesondere der Knochen, werden von Wrangel geschildert. Seine Behauptungen unterstreicht er durch verständliche Abbildungen. Er zieht es vor, neu entwickelte Instrumente für die Kaufuntersuchung heranzuziehen. Desgleichen bringt er zum Ausdruck, dass gewisse Mängel die Leistungsfähigkeit eines Tieres nicht beeinträchtigen müssen. Neben seinem strukturierten Untersuchungsvorgang sollen seine 16 Regeln für Tierarzt, Käufer und Verkäufer für einen optimalen Kaufablauf sorgen. Er besitzt ein äußerst fortschrittliches Denken bezüglich der Gewährgesetzgebung und eines vorgefertigten Protokolls für einen kontrollierten Untersuchungsablauf.

8 Die Zucht und Remontierung der Militärpferde der deutschen Staaten, Kontinentaleuropa und England

8.1 Das Militärveterinärwesen

8.1.1 Das Militärveterinärwesen im Altertum

Bereits den Heerestieren einiger orientalischer Völker des Altertums wurde tierärztliche Hilfe geleistet. So ließ König Buddhadasa von Ceylon (Fontaine, 1939), heutzutage Sri Lanka³⁶, im 4. Jahrhundert v. Chr. seine Kriegselefanten und Pferde von Ärzten betreuen. Im römischen Weltreich unter Kaiser Augustus erlebte die Veterinärmedizin einen bedeutsamen Wandel. Sie wurde zur hochangesehenen Wissenschaft. Vor allem der Kriegstribun der VI. Legion Lucius Iunius Moderatus Columella verfasste berühmte Werke über die Landwirtschaft. Die ersten Militärtierärzte im römischen Heer ließen sich zur Zeit der Kaiser Augustus (30 v. Chr. - 14 n. Chr.) und Tiberius (14 - 37 n. Chr.) dokumentieren. Betitelt wurden die Veterinäre mit *veterinarius*, *medicus veterinarius*, *medicus pecuarius* sowie mit *hippiatros*. Vom Schanz-, Wach-, und Felddienst befreit, standen sie im Rang der untersten Principales, mit dem Unteroffiziersrang vergleichbar, und erhielten den Sold eines einfachen Soldaten. Es besteht Grund zur Annahme, dass jede Kohorte einer Legion über mindestens einen eigenen Veterinär verfügte. Im Lager verrichteten sie ihre Arbeit im Pferdelaazarett. In diesen sogenannten Veterinarien ließen sich laut Fontaine die ersten mobilen Heerespferdelazarette erkennen (Fontaine, 1939). Nach von den Driesch und Peters sind diese allerdings als Tierlazarett zu bezeichnen, welches ca. 880 m² groß war und zwischen der Schmiede und dem Fahnenheiligtum zu finden war. Neben Pferden sollten dort auch Maultiere und Ochsen, die als Zugvieh fungierten, versorgt werden (Von den Driesch & Peters, 2003). Die Instrumentenausstattung der römischen Militärtierärzte war famos sowie ihre Kenntnisse und Fertigkeiten. Auch waren im Falle einer Tierseuche Maßnahmen zur Absonderung ansteckungsverdächtiger Tiere und die Beseitigung der Tierkörper bekannt. Als zwei sehr bekannte Heeresveterinäre der späteren Kaiserzeit sind Apsyrus, unter Kaiser Konstantin I., und Theomnestus, als Leibtierarzt Theoderichs des Großen, zu nennen. Der Niedergang des römischen Reiches bewirkte auch auf dem Gebiet der Tierheilkunde im Heeresveterinärwesen entscheidende negative Auswirkungen (Fontaine, 1939).

³⁶ S. „Liste der Herrscher von Sri Lanka“. In: Wikipedia. Die freie Enzyklopädie.

8.1.2. Das Militärveterinärwesen im Mittelalter

Nach dem Untergang des römischen Reiches und ihrer Wissenschaften ging auch die wohlgeordnete Organisation des Heeresveterinärwesens zugrunde. Auch wenn die Reiterei im Gegensatz zur bevorzugten offenen Feldschlacht nur eine untergeordnete Rolle spielte, wurde jedoch das Pferd sehr geschätzt. Allerdings wurden im 8. Jahrhundert zur Heilung kranker Tiere volkstümliche, abergläubische Behandlungsmethoden bevorzugt. Ab dem 9. Jahrhundert, zur Zeit der Vasallenheere, wurde die Betreuung erkrankter Pferde entscheidend von Dienstleuten, wie Schmieden und Marschalks, Stallgrafen oder Oberstallmeistern, übernommen. Während die Marschälle, bezeichnet als „*marescalcus*“, am Hofamt fränkisch - deutscher Könige zu hohem Ansehen gelangten, zählten die Schmiede weiterhin zu den niederen Dienstleuten. Erst durch die Erfindung des Hufbeschlages im 11. Jahrhundert wurden die Hufschmiede für die Heere unentbehrlich und übernahmen immer mehr Funktionen auf dem Gebiet der Heilkunde. Diese hervorgehobene Position wurde den Schmieden auch nach der Bildung der Ritterheere, im Söldnerwesen, nicht streitig gemacht. Zwar wurden das Veterinärwesen und die Tierheilkunde in Europa von Ärzten und Philosophen gefördert, oblag die praktische Ausübung hingegen weiterhin bei den Hufschmieden, medizinisch tätigen Scharfrichtern, Abdeckern und Hirten (Fontaine, 1939). Selbst im Spätmittelalter, 13. - 15. Jahrhundert³⁷, wurden die Schmiede als ständige Begleiter der berittenen Truppen von hauptberuflich tätigen Tierärzten nicht abgelöst (Fontaine, 1939).

8.1.3 Das Militärveterinärwesen in der Neuzeit

Nach der Erfindung des Schießpulvers löste das Fußvolk die Reiterei als Fundament der Kriegsmacht ab. Aus dieser bildeten sich eine taktische Einheit, die „Compagnie“, welcher stets ein Hufschmied angehörte und die Artillerie heraus. Kranke Pferde wurden jeden Monat einmal ausgemustert. Obwohl das Pferd weiterhin eine überaus große Geltung besaß, blieb seine medizinische Versorgung eingeschränkt, da seine Behandlung in dem Zeitraum 1250 - 1762 in den Händen der Stallmeister lag, welche mit einigen Bereichen der Heilkunde wie Hufbeschlage, Aderlassens und den der Zeit üblichen Operationen nicht vertraut waren. Erst in der Mitte des 17. Jahrhunderts war von einzelnen, gebildeten Tierärzten bei den Truppen die Rede. Als erster etatmäßiger Rossarzt wird ein Tierarzt in der kurfürstlich - bayerischen Artillerie während des 30jährigen Krieges von 1632 - 1648 angegeben. Durch die hohe Anzahl von Kriegen in Europa, wie der 30jährige Krieg (Fontaine, 1939) (1618 - 1648)³⁸, der Spanische Erbfolgekrieg

³⁷ S. „Spätmittelalter“. In: Wikipedia. Die freie Enzyklopädie.

³⁸ S. „Dreißigjähriger Krieg“. In: Wikipedia, Die freie Enzyklopädie.

(Fontaine, 1939) (1701 - 1714)³⁹ und der siebenjährige Krieg (Fontaine, 1939) (1756 - 1763)⁴⁰, ebenso einiger verheerender Tierseuchen, wurde der Unmut über die unzureichenden Kenntnisse der Fahnenschmiede immer größer, sodass der Wunsch nach einem gut aufgestelltem veterinärärztlichen Personal im Militärwesen immer stärker wurde. Diese Einsicht führte zur Gründung der ersten tierärztlichen Lehranstalt in Lyon (Fontaine, 1939) im Jahre 1762 (Von den Driesch & Peters, 2003).

Für eine Neuausrichtung des Heeresveterinärwesens war die Gründung tierärztlicher Lehranstalten essenziell. Nach der Auffassung, die Funktion der Lehranstalten habe darin zu bestehen gute Tierärzte für die Armee auszubilden, wurden diese nach dem Muster einer militärischen Pferdearzneischule aufgebaut. Der Unterricht besaß mehr eine praktische als eine wissenschaftliche Note. Die bereits tätigen Fahnenschmiede wurden an den Schulen zu Kurschmieden ausgebildet. Durch den wiederaufkommenden Aufschwung der Naturwissenschaften wurde nun eine strikte Trennung zwischen Tierheilkunde und Hufbeschlag vollzogen. Auch die Bedeutung einer fachgemäßen Hygiene und Behandlung des Militärpferdes führte zu einer wesentlich gehobeneren Stellung der Militärtierärzte. Erhielten in England und Spanien zu Beginn des 19. Jahrhunderts die Militärveterinäre den Offiziersrang, erfolgte die Ernennung in Holland und Russland erst 1830, in Frankreich 1843, in Belgien 1847, in Österreich 1857 und in der Schweiz 1862. Der erste deutsche Staat war Bayern im Jahre 1805, der letzte Preußen 1872. Durch die Verbesserung des tierärztlichen Standes vollzog sich eine weitere Entfaltung des Militärveterinärwesens (Fontaine, 1939).

8.1.4 Das deutsche Heeresveterinärwesen

Bis zum 30 - jährigen Krieg verfügte das deutsche Heeresveterinärwesen über keine Tierärzte, welche diese Tätigkeit hauptberuflich ausübten. Die Nürnberger Söldnerordnung von 1356 besagte, dass es die Aufgabe des berittenen Söldners war, ein eigenes, diensttaugliches Pferd zu besorgen. Die Position des Pferdearztes der Truppe bekleidete zu diesem Zeitpunkt der Hufschmied, der für Hufbeschlag, Behandlung und Verpflegung der kranken Pferde verantwortlich gewesen ist und die therapeutischen Anweisungen der Offiziere zu befolgen hatte. Im März 1664 wurde der Reichsbeschluss erlassen, nach welchem jeder Artilleriestab Arbeitsstellen für einen Rossarzt, Oberschmied und Unterschmied einschließlich Gesellen, und jede Kürassierkompanie für einen Hufschmied zu gründen hatte. Da sich die Anzahl der Kriege

³⁹ S. „Spanischer Erbfolgekrieg“. In: Wikipedia, Die freie Enzyklopädie.

⁴⁰ S. „Siebenjähriger Krieg“. In: Wikipedia, Die freie Enzyklopädie.

und das Auftreten von Tierseuchen im 17. Jahrhundert häuften, wurde das Anliegen nach besser ausgebildeten Tierärzten größer. Militärschmiede wurden zu Kurschmieden ausgebildet und waren weiterhin für den Hufbeschlag und die Behandlung kranker Pferde verantwortlich. Dennoch führten mangelhaftes Wissen der Reitschmiede zu häufigen Klagen. Nach dem Regierungsantritt Friedrich Wilhelm IV. 1786 wird der Landstallmeister Graf von Lindenau beauftragt, „[...] zur Abwendung der Schäden, die aus Mangel an guten Roßärzten bei der Kavallerie entständen, eine Ecole vétérinaire in Berlin zu errichten“ (Froehner, 1954, S. 360). Allerdings wurden den ersten Absolventen der Schule keine anderen Stellen als die der Schmiede zugesprochen. Durch die Heeresreform von Friedrich Wilhelm II. 1808/1809 verbesserte sich die Position der Kur- und Fahنشmiede. Zusätzlich zu ihrem Sold erhielten sie ein Entgelt vom Reiter des von ihnen behandelten Pferdes. Nach dem am 03.09.1814 erlassenen Gesetz hatten die Ziviltierärzte als einjährig oder dreijährig freiwillige Kurschmiede zu dienen. Im Jahr 1829 erfolgte eine neue Rangeinstellung der Tierärzte im bayerischen Heer: ein Armee - Oberveterinärarzt (Hauptmann), vier Regimentsveterinärärzte 1. Klasse (Oberleutnant), drei Regimentspferdeärzte 2. Klasse (Leutnant), zwei Unterveterinärärzte (Junker), 141 veterinärärztliche Praktikanten (Unteroffizier). Die Beaufsichtigung über die Kurschmiede bei der Truppe lag nach einer Verordnung aus dem Jahr 1831 bei den Regimentsärzten (Froehner, 1954).

Im Jahr 1849 erhielt die Militärabteilung der Berliner Tierarzneischule den Namen Militär - Kurschmieds - Eleven - Institut. Ab 1852 bestand für einen Kurschmied die Möglichkeit der Beförderung zum Rossarzt bei jedem Artillerie- und Kavallerieregiment. Mit dem Eintritt der Veterinäre in den Offiziersrang 1859 endete das Mitbestimmungsrecht der Militärärzte. In jedem Regiment bei der Garde wurde eine Oberrossarztstelle eingerichtet und 1863 wurde die Stelle des Kurschmiedes allgemein durch einen Unterrossarzt und Rossarzt ersetzt. Ein Unterrossarzt konnte nach fünfjähriger Dienstzeit zum Rossarzt befördert werden und den derzeitigen Rossärzten wurde der Titel Stabsrossarzt verliehen. Das Berliner Institut wurde zur Militär - Rossarztschule. Ab dem Jahr 1864 durften nur Schüler mit gleichem Bildungshintergrund, Absolvierung der vierten Klasse einer Lateinschule und einer Gewerbe- und Landwirtschaftsschule eine Tierarzneischule besuchen. In den Jahren 1817 bis 1902 waren die deutschen Militärtierärzte verbeamtet und trugen den Titel eines Rossarztes. 1874 bildeten Corps- und Oberrossärzte als Offiziere, Rossärzte und Unterrossärzte als Unteroffiziere (Wachtmeister, Vizewachtmeister) das Personal der Rossärzte. Unterstützung erhielt es aus der Abschlussklasse der Militärrossarztschule. In diese wurden seit 1872 Soldaten mit dem Einjährigen-, seit dem Jahr 1878 mit dem Primanerzeugnis aufgenommen, welche zuvor noch einen sechsmonatigen Lehrgang an der Militärschmiede abzuleisten hatten. Bestanden sie ihre

tierärztliche Fachprüfung, erfolgte die Ernennung zu Unterrossärzten und schließlich nach ein bis drei Jahren die Beförderung zu Rossärzten. Ziviltierärzte kamen ihrer Militärflicht als Unterrossärzte nach. Die Dienstaufgaben wurden durch die am 17.01.1874 erlassene Militärveterinärordnung bestimmt. Eine Erneuerung entstand am 06.05.1886. Im Rang eines Offiziers führten die Rossärzte in den Jahren 1903 bis 1910 die Dienstbezeichnung Veterinär. Zur selben Zeit wurde die Rossarztschule zur Militär - Veterinärakademie umfunktioniert und den Studenten von Anfang an der Unteroffiziersrang verliehen (Froehner, 1954).

Einteilung der Militärtierärzte:

- Korpsstabsveterinäre
- Oberstabsveterinäre
- Stabsveterinäre
- Oberveterinäre
- Unterveterinäre

Am 01.04.1910 wurde durch den Kaiser ein Veterinäroffizierscorps gegründet und alle Militärveterinäre in den Rang eines Veterinäroffizieres gehoben. Die Veterinärakademie wurde mit einem Generalveterinär als Direktor ein selbstständiges Institut.

Aufgrund der unzureichenden Vorbereitung im Falle eines Krieges wurde im Jahre 1917 die Leitung des gesamten Heeresveterinärwesens auf den Leitenden Chefveterinär im Stab des Generalquartiermeisters übertragen (Froehner, 1954). Somit wurde es den Tierärzten endlich gestattet ihre Führungsrolle im Militär - Veterinärdienst wahrzunehmen. Die Reichswehr der ersten Republik setzte eine eigenständige Veterinärinspektion an die Spitze und bereits vor dem Dritten Reich konnten Veterinäre den Dienstgrad eines Generalleutnants und eines Generals der Infanterie erlangen (Von den Driesch & Peters, 2003). 1919 wurde die Veterinärinspektion eine selbstständige Abteilung im Ministerium.

Das Reichsheer verfügte über:

- 2 Gruppenveterinäre (Generalveterinäre)
- 7 Divisions - (Wehrkreis-) Veterinäre (Generaloberveterinäre)
- 3 Kavalleriedivisions - Veterinäre (Generaloberveterinäre) mit je einem Büroveterinäroffizier
- Oberstabsveterinäre (Major)
- Stabsveterinäre (Hauptmann)
- Oberveterinäre (Oberleutnant)

- Veterinäre (Leutnant)
- Hufbeschlaglehrmeister (Oberwachtmeister)
- Unterveterinär (Oberfähnrich)

Am 06.04.1932 erhielt eine neue Militärvorschrift Gültigkeit (Froehner, 1954). Nach dem Zweiten Weltkrieg waren, abgesehen von Hunden im Dienst der Bundeswehr, praktisch keine Tiere mehr als Helfer des Menschen bestimmt (Von den Driesch & Peters, 2003). Seit Oktober 1981 existiert nur noch in Bad Reichenhall eine Bundeswehreinheit, die sich Pferde und Maultiere als Tragtiere hält. Die stationierte Kompanie trägt seit dem 01.07.2014 den Namen „Einsatz- und Ausbildungszentrum für Tragtierwesen 230“⁴¹. So erstreckt sich das Tätigkeitsfeld der Veterinäre dieser Kompanie heutzutage nahezu uneingeschränkt auf die Bereiche Lebensmittel- und Fleischhygiene, Tierseuchenüberwachung und Tierschutzrecht (Von den Driesch & Peters, 2003).

8.2 Die deutschen Staaten

Die „Remontierung des Heeres ist seine Versorgung mit Ersatzpferden - Remontepferden, Remonten. Im weiteren Sinne gehört dazu auch die außerordentliche Beschaffung von volljährigen Pferden was Anlass der Neuaufstellung von Truppenteilen für Expeditionszwecken, bei einer Mobilmachung usw.. Die Remontierung leitet die Remonte - Inspektion im Kriegsministerium“ (Remontierungsordnung (Rem. O.), 1912, S. 1).

Die ersten konkreten Regelungen für das Remontierungswesen veranlasste König Friedrich Wilhelm I. von Preußen (1713 - 1740). Die erste Remontierungsordnung lautete: „Mundierungs - Reglement vor das Prinz Gustav'sche Regiment zu Pferde“. Im Jahre 1894 stellte das bayerische Kriegsministerium an seine königliche Hoheit Prinz Luitpold den Antrag, eine neue Ausgabe der Remontierungsordnung zu erlassen und somit ihre vorherige Version aus dem Jahr 1877 abzulösen. Am 18.05.1912 erschien wiederum eine überarbeitete Ausgabe (Kutter, 2012).

8.2.1 Königreich Preußen

8.2.1.1 Herkunft der brandenburgisch - preußischen Militärpferde

Dr. Paul Goldbeck, als Rossarzt im 2. Brandenburgischen - Ulanen Regiment Nr. II tätig, führte in den ersten Seiten seines 1901 erschienenen Werkes auf, dass unter Georg Wilhelm, der sich

⁴¹ S. „Einsatz- und Ausbildungszentrum für Tragtierwesen 230“. In: Wikipedia. Die freie Enzyklopädie.

in den Jahren 1619 bis 1640 in der Position des Kurfürsten und Markgrafen von Brandenburg und Herzog von Preußen befand⁴², die erste Reitertruppe nach der Auffassung des Jahres 1901 gebildet wurde. Es handelte sich dabei um eine Truppe, bei welcher nicht einzelne Reiter angeworben wurden, sondern Mannschaften und Pferde für sich hinzugefügt wurden. Von Goldbeck wird er als „[...] der Schöpfer jener wohl unbequemen, aber so notwendigen Institution der ökonomischen Musterung“ (Goldbeck, 1901, S. 6) bezeichnet.

In dem Glauben durch Ankauf von Remonten im Inland der reinweg nicht allzu bedeutenden Pferdezucht Schaden zuzufügen und da das Land über nicht genügend Pferde verfügte, bezog Preußen den größten Anteil seiner Pferde aus dem Ausland. Größere Tiere wurden in Holstein, Jütland und vor allem in Hannover angekauft, kleinere meist aus Ungarn, Polen und der Wallachei bezogen. Am 02.01.1743 erließ Friedrich II., aufgrund der Tatsache, dass durch den Remonteankauf große Summen ins Ausland gelangten, die Verfügung, dass die Dragoner - Regimenter die Remonten ausschließlich im Inland zu kaufen haben, „[...] um die bedeutende Summe, welche dafür alljährlich ausgegeben werden müsse, dem Unterthan und Landmanne zur Aufnahme und zum Vorteil gereichen zu lassen“ (Goldbeck, 1901, S. 9). Die einheimisch gezüchteten Pferde wurden aber für ernste kriegerische Auseinandersetzungen als so wertlos empfunden, dass der Erlass als nichtig erklärt wurde. Auf inländische Reitpferde wurde verzichtet.

Erllass des Königs Friedrich Wilhelm II. am 06.10.1786:

„Wir haben Allerhöchstselbst zu resolviren geruhet, Unsere Kavallerie - Regimenter künftig so viel möglich durch Preußische Pferde remontiren und zu dem Ende auf Unsere Kosten gute Hengste anschaffen und unterhalten zu lassen, damit die Einsassen Gelegenheit haben, auf eine wohlfeilere Art, als bisher geschehen können, Stutereien anzulegen und die Pferdezucht dergestalt zu poussiren, daß Unsere Absicht erreicht und zum wahren Vortheil der dortigen Einsassen zur Ausführung gebracht werde“ (Goldbeck, 1901, S. 11).

Ungefähr 200 - 300 Remonten wurden bis 1791 in Preußen eingekauft, von 1792 - 1794 bereits 600 - 700, von 1795 längst über 1000 und im Jahr 1797 waren es annähernd 2000 Pferde. Da jedes Regiment streng nur für sich selbst einkaufte und das gesamte Militär somit als sein eigener Kontrahent fungierte, kam so der Makel dieses Remontierungssystems zum Vorschein. Als Reaktion auf diesen Missstand verfügte der König Friedrich Wilhelm II. am 24.03.1797, dass alle Remonten jährlich im Oktober zu einem einzigen Termin abgeliefert werden sollen und zeitgleich 70 Tiere pro Regiment ausrangiert werden müssen. Goldbeck wies ausdrücklich

⁴² S. „Georg Wilhelm (Brandenburg)“. In: Wikipedia. Die freie Enzyklopädie.

darauf hin, dass diese Verfügung die Grundlage für ein modernes Remontierungssystem bildete (Goldbeck, 1901). Eine Veranlassung des Kurfürsten Wilhelm von Brandenburg besagte, dass jedes Regiment seine Pferde getrennt zu beziehen hat. So kam auch der Ankauf sogenannter Wildlinge in großer Mehrzahl in Polen, Ungarn und der Ukraine zustande, von welchen ungefähr fünf Prozent als nicht diensttauglich befunden wurden. In „Die Anleitung zur Behandlung der Remonten 1826“ wurden die Kavallerie - Remonten in dieser Weise gegliedert:

1. Wildfänge - Pferde, die in Freiheit aufgewachsen und daher ungezähmt sind wie die Moldau'schen
2. Zahme Pferde - die im Stall und unter Menschen aufgezogen sind (Heizmann, 1937)

Eine weitere bedeutende Verfügung wurde am 06.03.1871 von dem Ministerium - Abteilung für das Remontewesen - nach dem Hintergrund, dass im deutsch - französischen Krieg 1870/1871 eine erhebliche Anzahl von tragenden Stuten an die Armee verkauft wurde, angeordnet, dass bei der anstehenden Demobilmachung - ohne dass die Diensttauglichkeit des fortbestehenden Pferdebestandes beeinträchtigt wird - so viele Wallache wie möglich in der Truppe verbleiben und die Stuten nur an Pferdezüchter mit hohen Erlösen verkauft werden sollen. Dabei sollte besonders beachtet werden, dass

1. „die vorhandenen tragenden Stuten,
2. die Stuten, welche vor dem Auktionstermin abgefohlt haben sollten, mit ihren Füllen,
3. alle überschießenden, zu Zuchtzwecken tauglichen Stuten überhaupt in einer besonders nur für Pferdezüchter anzuberaumenden Auktion zum Verkauf gestellt würden“ (Goldbeck, 1901, S. 19).

Aus der Befürchtung einer Seucheneinschleppung aus Frankreich, wurde zudem am 01.04.1871 verfügt, dass eine äußerst sorgfältige tierärztliche Untersuchung vor dem Rückmarsch, nach dem Eintreffen und vor dem Verkauf an den Pferden zu erfolgen hat (Goldbeck, 1901).

8.2.1.2 Remontierungskommissionen

Seit dem 12.02.1872 oblag die Aufgabe der Beschaffung der für die Remontedepots erforderlichen Pferde fünf Ankaufskommissionen, die sich je aus einem Stabsoffizier oder älteren Rittmeister als Vorsitzendem, zwei Leutnants der berittenen Truppen, einem Rossarzt

(Goldbeck, 1901), einem Zahlmeisterspiranten, welcher die Position eines Schriftführers übernahm (Zobel, 1904), Unteroffizieren und Mannschaften zusammensetzte (Goldbeck, 1901). Die Kommissionen tätigten ihre Ankäufe in anschließenden Standorten und Bezirken:

1. Die erste Kommission: „Königsberg mit dem Bezirk nördlich der Eisenbahn Königsberg - Endkuhnen und den Kreis Stallupönen, südlich der Bahn“ (Zobel, 1904, S. 193)
2. Die zweite Kommission: „Königsberg mit dem Bezirk südlich obiger Eisenbahn ohne den Kreis Stallupönen“ (Zobel, 1904, S. 193)
3. Die dritte Kommission: „Danzig mit einem kleinen Teil Ostpreußen an der westlichen Grenze, Westpreußen, Posen und Schlesien“ (Zobel, 1904, S. 193)
4. Die vierte Kommission: „Berlin mit Pommern, Brandenburg, Mecklenburg, Baden und Elsaß - Lothringen“ (Zobel, 1904, S. 194)
5. Die fünfte Kommission: „Hannover, Holstein, Oldenburg, Altmark, Braunschweig und Hessen“ (Zobel, 1904, S. 194)

Anhand der Auswahl der Bezirke wurde deutlich, dass die Kommissionen nur Remontemärkte in den Landesteilen aufsuchten, welche edle, warmblütige Pferde aufbieten konnten und deren Züchter gewillt sind, ihre jungen Pferde dem Staat zum Verkauf anzubieten. Bei unvorhergesehenen Ereignissen, wie zu erfüllenden Heeresverstärkungen oder im Fall einer Mobilmachung, waren die Kommissionen geneigt, auch volljährige Pferde bei gewöhnlichen Züchtern anzukaufen, vorausgesetzt sie verfügten über einen erstklassigen und starken Warmblutschlag. Dennoch trat bei diesen vermehrt ein starker Wagen- und Luxusschlag auf, wie z.B. in Holstein, Oldenburg, Ostfriesland und zum Teil in Mecklenburg. Nach dem Ankauf folgte die Zuweisung an festgesetzte Remontedepots. Es lag im Ermessen der Vorsitzenden der Kommissionen, ob sie sich während des Winters in den Aufzuchtanstalten einen Überblick über die jüngsten Jahrgänge verschafften sowie die Hengste in den Landesgestüten begutachteten. Sie mussten einen Überblick über sämtliches Pferdmaterial in ihrem Bezirk erhalten. Somit war es auch von großem Vorteil, wenn die Vorsitzenden und ihre Hilfsoffiziere für eine sehr lange Zeit die Führung der Kommissionen übernahmen. Für einen reibungslosen Ablauf des Ankaufsgeschäftes war die Position des Vorsitzenden von hervorstechender Bedeutung. Der Vorsitzende hatte ein herausragender Pferdekennner zu sein, der mit dem Geschick versehen war, die Entwicklung eines dreijährigen Pferdes richtig einzuschätzen. Zudem musste er über

eine sehr schnelle Auffassungsgabe verfügen, da auf den Remontemärkten meistens mehrere hundert Pferde zugegen waren und die Disziplin besitzen, an allen Ankaufstagen einen möglichst gleichen Maßstab beizubehalten. Hierbei muss erwähnt werden, dass in Ostpreußen nur sehr wenige Remontevorsteller lebten, die mit einer großen Zahl selbstgezogener Remonten vorstellig werden. Sie neigten eher dazu ihre einjährigen und zweijährigen Fohlen, als Absatzfohlen oder Saugfüllen, von kleineren Besitzern hinzuzukaufen, welche oft nicht in der Lage sind, ihren Fohlen die nötige Wartung und vor allem Bewegung bieten zu können (Zobel, 1904).

8.2.1.3 Auswahlkriterien einer Remonte

Eine gute Remonte hatte zu verfügen über:

- „Edles Blut
- Gute Beine und Hufe -> muskulöser Vorarm mit kurzen Röhren und trockenen Sehnen, starke Sprunggelenke und gutgestellte, weder weiche noch steile Fesseln
- Tragfähiger Rücken -> Geschlossenheit, gute Nierenpartie
- Tiefe und schräge Schulter mit langem Querbein
- Ausgeprägter Widerrist
- Gut angesetzter Hals
- Breite Brust
- Starke Kruppe mit einem guten Schweifansatz
- Regelmäßiger, schwunghafter Gang“ (Goldbeck, 1901, S. 59 f.)

Die Mindestgröße hatte zu betragen:

- „Kürasserie und Garde du Corps: 1,53 m Stockmaß
- Garde- und Linien - Ulanen, Garde - Dragoner und Leib - Garde - Husaren: 1,49 m Stockmaß
- Linien - Dragoner und Husaren: 1,46 m Stockmaß
- Artillerie - Zugpferde: 1,52 m Stockmaß
- Artillerie - Reitpferde: 1,48 m Stockmaß“ (Goldbeck, 1901, S. 60)

Die Dienstdauer jedes Pferdes wurde berechnet mit:

- „10 Jahren bei der Kavallerie
- 9 Jahren bei der Feldartillerie
- 7 - 8 Jahren beim Militär - Reitinstitut“ (Goldbeck, 1901, S. 60)

Kaltblüter, die als Zugtiere für die Fußartillerie dienten, wurden zu einem Zehntel durch Ankauf volljähriger Pferde ersetzt.

Die größte Wichtigkeit auf dem Gebiet der Remontierung bestand darin, sowohl in Kriegs- als auch in Friedenszeiten einen Überblick über die Pferdepopulation im Land zu behalten. Dementsprechend existierte eine Regel, die besagte, dass alle zehn Jahre auf Anordnung des Ministeriums und des zuständigen Armeekorps Vormusterungen sämtlicher Pferde durch Kommissionen durchzuführen sind, um eine Anzahl eventuell vorhandener Mobilmachungspferde zu ermitteln.

Dieselben sollten mit einem Bandmaß gemessen folgende Größe haben:

- „Kürasserie 1,62 m
- Übrige Reitpferde 1,57 m, nötigenfalls 1,55 m, Ausnahme Reitpferde der Fußtruppen 1,53 m
- Artillerie- und Train - Stangenpferde, schwere Zugpferde 1,62 m
- Artillerie- und Train - Vorderpferde 1,57 m“ (Goldbeck, 1901, S. 69)

Als Mobilmachungspferde waren auszuschließen:

- „Hengste
- Tragende Stuten
- Mutterstuten, die unter drei Monate Fohlen säugen
- Einäugige Wagenpferde, allerdings nur, wenn der Verlust des Auges von einer inneren Krankheit herrührt
- Alle mit Hauptfehlern, Krankheiten oder sonstigen zum Dienst der Kavallerie untauglichen machenden Mängeln, wie z.B.
 - Blindheit
 - Spatlähmung

- Schadhafte Hufe (Voll- oder Zwanghuf, Steingallen, Hornklüfte, Hornspalten, Strahlkrebs, etc.)“ (Goldbeck, 1901, S. 69)

Erfolgte die Order zur Mobilmachung galt zeitgleich ein strenges Pferdeausfuhrverbot. Die Kommissionen untersuchten die in den Listen eingetragenen und bei Knappheit auch alle anderen brauchbaren Pferde ein weiteres Mal und zahlten die Besitzer aus. Danach wurden die Tiere an die betreffenden Linien- und Reserve- Regimenter, zu einem späteren Zeitpunkt an die Landwehr-, Ersatz- und Besatzungstruppen überwiesen (Goldbeck, 1901).

Tabelle 22: Gewährsmängel und Gewährzeiten in Preußen aus Hoffmann (1887)

Preußen (ausgenommen der Rheinprovinz und Elsass - Lothringen)	
Für Pferde	
Gewährsmangel	Gewährzeit in Tagen
1. Periodische Augenentzündung und Mondblindheit	28
2. Schwarzer Star	28
3. Rotz und Wurm	14
4. Räude	14
5. Dampf und Pfeiferdampf	28
6. Koller	28
7. Stätigkeit	4

8.2.1.4 Remontemärkte

Von jeder Remontierungskommission wurden im Zeitraum von Ende April bis Ende August ungefähr 100, insgesamt vermutlich 520, Remontemärkte abgehalten. Es war zwischen öffentlichen und privaten Märkten zu unterscheiden, wobei bei letzteren bewährte Züchter Zutritt finden konnten, welche mehr als 20 Pferde zum Verkauf anboten und für welche die Anfahrt zu öffentlichen Märkten eine zu weite Entfernung darstellte. Private Märkte wurden auf den Höfen der betreffenden Besitzer arrangiert und den Kommissionen wurden auf diesen in geregelterm Abstand eine gewisse Anzahl gut aufzogener edler Pferde zugesichert. Große Züchter besuchten mit ihren Tieren auch deswegen ungern öffentliche Märkte, weil dadurch eine größere Gefahr einer Seucheneinschleppung und Transportverletzungen gegeben war.

Solche Märkte gab es im Durchschnitt:

- Im Bezirk der 1. Kommission 62
- Im Bezirk der 2. Kommission 72
- Im Bezirk der 3. Kommission 24
- Im Bezirk der 4. Kommission 25
- Im Bezirk der 5. Kommission 6

Aus der Übersicht lässt sich schließlich entnehmen, dass große Züchter am häufigsten in Ostpreußen und am wenigsten in Hannover vertreten waren. Ostpreußen und Hannover bildeten für den Remonteankauf die wichtigsten Provinzen, dahinter stand Posen.

Die wichtigste Eigenschaft einer Remonte hatte zu sein, dass sie edlen Blutes abstammte. Als Nachweis war ein Füllenschein relevant. In Provinzen ohne Füllenschein, wie in Holstein oder Mecklenburg gestaltete sich der Ankauf sehr viel schwieriger. Für die Zucht wurden dort in der Regel Privathengste herangezogen. Waren in diesen Provinzen zwar gute Pferde für die Artillerie zu finden, konnten die kleineren, leichteren nicht in die Kavallerie integriert werden. 1903 wurde für eine Remonte als Durchschnittspreis ca. 921 Mark, als Maximalpreis ungefähr 1500 Mark, ausgezahlt. Es sollten nur die besten Pferde angekauft werden. Als Grundsatz galt, dass kein Pferd stehen bleiben sollte, weil es zu teuer war, allerdings Pferde, die nicht dem geforderten Wert entsprachen, nicht gekauft werden sollten.

Folgende Voraussetzungen hatte eine Remonte zu erfüllen:

- Hatte drei Jahre alt zu sein (mit Ausnahme vier Jahre)
- Kein zu massiger, noch magerer Ernährungszustand
- Stockmaß von 1,46 - 1,64 m
- Sehr kleine Pferde -> äußerst kräftig, korrekter Körperbau

Nach dem Ankauf der Remonten erfolgte die Verlegung entweder von den Kavalleriekommandos, den sogenannten „Schleppkommandos“ in die Remontedepots, oder der Verkäufer überbrachte sie gegen Nachweis der aufgezeichneten Nationale und Erstattung seines Geldes persönlich. Anschließend führte der Administrator mit Hilfe des Depotrossarztes eine einmalige Musterung aller Remonten auf der Ankaufsliste durch und vermerkte jegliche Verletzung oder sonstige Auffälligkeiten. Jedem Tier wurde ein nummerierter Halsriemen

umgelegt und im Depotregister wurde diese Ziffer (Ziff.) der Nummer des Ankaufsregisters hinzugefügt, wodurch eine Verwechslung ausgeschlossen blieb (Zobel, 1904). Da in folgenden Jahren, aufgrund der Tatsache, dass die süddeutschen Staaten zum großen Teil ihre Armeepferde in Preußen ankauften, die Meinung publik wurde, das beste Zuchtmaterial wird für „schnödes Geld“ (Goldbeck, 1901, S. 20) fortgegeben, wurden erfolgreiche Maßregeln, wie Zuchtprämien, Vermehrung der warmblütigen Hengste in Ostpreußen etc., ins Leben gerufen (Goldbeck, 1901).

8.2.1.5 Remonteinspektion

Die Leitung und Aufsicht über die Remontierung der Armee und die Verwaltung der preußischen Remontedepots delegierte eine Remonteinspektion (Zobel, 1904). Sie bildete eine Abteilung des Kriegsministeriums. Nach deren Auflösung bestand seit dem 01.10.1898 eine Remonteinspektion mit einem Remonteinspekteur an der Spitze. Dieser war dazu angehalten, die Remonten unter Zustimmung des Generalinspektors der Kavallerie zu beurteilen und diesen über alle wichtigen Vorgänge in diesem Bereich zu informieren. Außerdem hatte er dem Generalinspekteur

- „den Jahresbericht über die Remontierung der Armee,
- den Jahresbericht über den Gesundheitszustand der Remonten in den Depots,
- die Generalnachweisung des Pferdebestandes der Armee,
- die Zusammenstellung über die Dauerritte“ (Goldbeck, 1901, S. 21)

vorzulegen.

Die Remonteinspektion war eine selbstständige Abteilung des Kriegsministeriums mit folgenden Geschäftsobliegenheiten:

1. „Ankauf und Beurteilung der Remonten, Unterhaltung der Remonten in den Depots
2. Chargen und Aushilfspferde für Offiziere
3. Ausrangierung von Dienstpferden
4. Pferdeverbesserungs - Fonds
5. Pferdebestands - Nachweisungen
6. Geldvergütung für die Zahlmeister der Kavallerie zur eigenen Anschaffung eines Dienstpferdes

-
7. Statistik über Dauerritte
 8. Landespferdezucht, Zuchtstuten
 9. Verwaltung der Remontedepots einschließlich der Remontedepots - Beamten, Rechnungsbelegung etc.
 10. Etatskapitel 33
 11. Aufstellung des Etats vom Kapitel 32 (Ankauf der Remontepferde) und Verwaltung der den Vorstehenden entsprechenden Teile desselben“ (Goldbeck, 1901, S. 21)

8.2.1.6 Remontedepots

Als Remontedepots wurden Domänen bezeichnet, welche das Kriegsministerium vom landwirtschaftlichen Ministerium, von der hannoverschen Klosterkammer und der Stadt Elbing pachteten. Seit dem Jahr 1903 existierten 18 Depots mit 72 Vorwerken. Jedes Depot leitete ein Administrator (Oberamtmann oder Amtsrat). Je nach Größe der Domäne und der Depots waren diesem Wirtschaftsinspektoren, Oberrossärzte, Sekretäre und Futtermeister (frühere Wachtmeister oder Sergeanten mit Zivilversorgungsschein) untergeordnet. Die Depots sollten den jungen Tieren dazu dienen, eine ausgewogene Ernährung zu erlangen, ihre Bewegung gebührend zu entwickeln und sich mit jeglichen Kinderkrankheiten, vor allem der Druse, zu infizieren und dadurch ihnen gegenüber resistent zu werden. Insbesondere sollte verhindert werden, dass eine Remonte Rotz in den Armeebestand einschleppt. Dem Militär war nur gesundes und für den Dienst vorbereitetes Pferdmaterial bereitgestellt zu werden (Zobel, 1904).

8.2.1.7 Zucht und Aufzucht der Fohlen zu Remonten

Auf die Frage, wie ein Remontepferd beschaffen sein soll, gab Zobel, ein Königlicher Preußischer Generalmajor, in seinem 1904 veröffentlichtem Werk „Die Landespferdezucht in Deutschland und die Remontierung der deutschen Armee“ nachfolgende Antwort: „[...] es muß normal gebaut sein, einen tadellosen Gang haben und hinreichend edles Blut besitzen, das die erforderliche Leistungsfähigkeit verbürgt“ (Zobel, 1904, S. 208). Ein „normaler“ Bau sollte bestimmte Eigenschaften aufweisen:

-
- Huf: fest, gut
 - Fessel: kräftig, nicht zu kurz, elastisch, etwa in einem Winkel von 45 Grad stehend, mit den Vorderbeinen des Hufes parallel verlaufend
 - Röhre: kräftig, kurz, senkrecht stehend
 - Fußwurzelgelenk: trocken, klar, parallel zum Röhrbein, scharf ausgeprägt
 - Vorarm: nicht flach und rückbiegig, mit breiter und kräftiger Muskulatur besetzt
 - Querbein: lang, schräg, nicht steil zum Schultergelenk gelegen
 - Schulter: lang, schräg, mit dem Querbein in einem Winkel von 90 Grad oder nur wenig darüber verbunden, nicht flach, an das Rippengewölbe angedrückt, leicht beweglich, von Muskeln gut bedeckt
 - Widerrist: klar ausgeprägt, weit in den Rücken hineingehend
 - Hals: hoch angesetzt, leicht
 - Kopf: dem ganzen Pferde entsprechend
 - Augen: lebhaft, groß, gesund
 - Rücken: weder zu lang, noch zu kurz, kräftig, elastisch, weder eingesenkt noch nach oben gebogen (Karpfenrücken)
 - Stirn: breit, kräftig, muskulös
 - Brustkorb: tief, geräumig, mit voller, tonnenartiger Rippenwölbung, die Raum für eine kräftige Entwicklung der inneren, edlen Organe gibt
 - Becken: breit, lang
 - Kruppe: schräg geneigt
 - Schweif: hoch angesetzt, frei, gut getragen
 - Oberschenkel: voll, mit prall über die Breite der Hüften hinausquellender Muskulatur, schräg liegende, lange Oberschenkelknochen
 - Kniegelenk: kräftig, breite Kniescheibe
 - Unterschenkel: muskulös, breitgeholt, nur gering über 90 Grad zum Oberschenkel gewinkelt
 - Sprunggelenk: trocken, kräftig, mit scharf geschnittener Hacke, plantar mit einer starken, ohne Abweichung von der geraden nahezu senkrecht zum Fesselgelenk führenden Beugesehne versehen

Neben der Beschaffenheit des Körperbaus waren noch weitere Erwartungen zu erfüllen:

1. „Im ruhigen, natürlichen Stande des Pferdes soll eine Senkrechte vom Schultergelenk dicht vor der Spitze des Vorderhufes zur Erde fallen, [...].“ (Zobel, 1904, S. 209)
2. „[...] , eine Senkrechte aus dem Punkte, wo Rücken und Becken verbunden sind, [...].“ (Zobel, 1904, S. 209)
3. „[...] die Kniescheibe, vom hintersten Ende des Spitzbeines die Hacke treffen und dann nur wenig von der Richtung des Schienbeins abweichen.“ (Zobel, 1904, S. 209)
4. „Je größer, bei langer, schräger Schulter, gutem, festen Rücken, langem Becken und normalem Stande der Beine der Raum zwischen den Vorder- und Hinterhufen ist, desto besser; man nennt dies: „Über viel Boden stehen.““ (Zobel, 1904, S. 209)
5. „Die Entfernung vom Boden bis zum Brustbein soll nicht größer sein, als die vom Brustbein bis zur Oberlinie des Widerristes; andernfalls ist das Pferd hochbeinig.“ (Zobel, 1904, S. 209)
6. „Von vorn oder hinten besehen, sollen sich Vorder- und Hintergliedmaßen decken und oben und unten gleichweit gestellt sein, die Hufe genau parallel der Längsachse des Pferdes stehen.“ (Zobel, 1904, S. 209)
7. „Die Brust muß breit und die Keulen müssen gut mit Muskeln bepackt sein.“ (Zobel, 1904, S. 209)
8. „In der Bewegung sei der Schritt gleichmäßig elastisch und geräumig, im Trabe muß die Hinterhand den Körper vorwärts schnellen, Vorder- und Hinterbeine müssen sich decken und dürfen von der Senkrechten nicht abweichen. Besonders fehlerhaft sind auswärts gestellte Fesseln, weil damit in der Regel knieweiter Gang und Streichen verbunden sind.“ (Zobel, 1904, S. 209)

8.2.2 Königreich Sachsen

Seit dem Jahr 1891 fanden einmal jährlich im April Remontemärkte in 14 Städten Sachsens, in Freiberg, Frankenberg, Chemnitz, Zwickau, Rochlitz, Lieberwolkwitz, Dahren, Lommatzsch, Großenhain, Kamenz, Bantzen, Löbau, Großhennersdorf und Pirna, statt. Den größten Anteil der Remonten kauften die Händler aus Ostpreußen. Für Durchschnittspreise wurden sie von zwei Pferdehändlern, Heintze in Dresden und Newiger in Königsberg, geliefert. Für einen Preis von 600 bis 900 Mark pro Pferd bezog die Armee auf den Märkten 30 bis 40 Remonten im Jahr. In den Jahren 1891 bis 1899 wurden insgesamt 373 Pferde eingezogen. Die Remontierungskommission bildete sich aus Offizieren und einem Rossarzt, welche die

dreijährigen Tiere in Königsberg abnahmen. Von dort erfolgte der Transport per Bahn in die Remontedepots. Versuche, den direkten Ankauf ohne Händler einzuführen, zuletzt 1899 durch den ostpreußischen landwirtschaftlichen Centralverein, welcher an das sächsische Kriegsministerium die Bitte richtete, seine Remonten direkt von den Produzenten kaufen zu dürfen und in Ostpreußen einige Remontemärkte organisieren zu können, scheiterten (Goldbeck, 1901).

Tabelle 23: Gewährsmängel und Gewährzeiten in Sachsen aus Hoffmann (1887)

Königreich Sachsen	
Für Pferde und Esel	
Gewährsmangel	Gewährszeit in Tagen
1. Periodische Augenentzündung	50
2. Schwarzer Star	15
3. Rotz, Wurm und verdächtige Drüse	15
4. Räude	15
5. Dampf und Pfeiferdampf	15
6. Koller	15

8.2.3 Königreich Bayern

8.2.3.1 Remonteankaufskommissionen

Die Gründung der ersten Ankaufskommission in Bayern ist auf das Jahr 1813 datiert und deren Auflösung auf das Jahr 1829 (Kutter, 2012). Ludwig I., König in Bayern in den Jahren 1825 bis 1848⁴³, wies seine Ankaufskommissionen an, den Einkauf von Remonten nur noch im Inland zu tätigen (Goldbeck, 1901). Schließlich aber wurde ab 1875 ein Remontierungssystem ganz nach preußischem Vorbild errichtet und somit auch eine Remonteankaufskommission ausgehoben. Sie fungierte als „[...] das ausführende Organ der Remonteinspektion [...]“ (Kutter, 2012, S. 17). Diese setzte sich aus einem etablierten Vorstand, einem ersten sowie einem zweiten Hilfsoffizier und einem Stabsveterinär oder Oberveterinär zusammen (Zobel, 1904). Die Anforderungen, die an einen Vorsitzenden solch einer Kommission zu stellen waren, kommentierte Zobel folgendermaßen: „Zunächst muß er natürlich ein hervorragender Pferdekennner sein, der namentlich auch zu beurteilen verstehen muß, was aus einem dreijährigen, oft schlecht, oft wieder zu mastig gehaltenen Pferde zu werden verspricht. Er muß

⁴³ S. „Ludwig I. (Bayern)“. In: Wikipedia. Die freie Enzyklopädie.

einen angeborenen, raschen Blick haben und verstehen, schnell zu kaufen, denn oft sind auf den Remontemärkten mehrere hundert Pferde zur Stelle. Er muß ferner in der Lage sein, seinen Ankauf so einzurichten, daß er einen möglichst gleichen Maßstab an allen Ankaufstagen beibehält und nicht anfangs etwa zu viel kauft und später bessere Pferde stehen lassen muß, weil seine Ankaufszahl bald voll ist“ (Zobel, 1904, S. 194).

Aufgaben der Remonteinspektion:

- Leitung des Remonteankaufs
- Aufsicht über ihren Gesundheitszustand
- Abgabe an die berittenen Regimenter

Anschließend wurden die gegenwärtigen Remontedepots in Steingaden, Schwaiganger, Benediktbeuern und Fürstenfeldbruck, welche zu dem Zeitpunkt noch Militär - Fohlenhöfe genannt wurden, der Administrations - Kommission der Militär - Fohlenhöfe unterstellt. 1882 ordnete sich die Remonte - Inspektion der Kavallerie - Inspektion unter und deren Vorsitzender betreute die Aufgaben der Remonte - Inspektion.

Der königliche Namenszug, dessen Brand am linken hinteren Oberschenkel seit 1867 als Kennzeichnung der Dienstpferde und ihrer Regimentszugehörigkeit einschließlich Regimentsnummer fungierte, wurde 1885 durch die Krone als Armeebestand ersetzt (Rizzi, 1932).

Die Aufgaben eines Veterinärs wurden bis in das Jahr 1874 von Remontedepotrossärzten wahrgenommen. Mit der Bildung von sechs Ankaufskommissionen wurden Truppenrossärzte zu diesen abkommandiert. Seit dem Erlass der Remontierungsordnung im Jahr 1894 war der Rossarzt als Mitglied des Hilfspersonals zu betrachten. Ab 1903 löste der Veterinär den Rossarzt ab (Kutter, 2012).

8.2.3.2 Pferdeaushebungskommissionen und -bezirke

Die Gründung der ersten Pferdeaushebungskommissionen lässt sich auf das Jahr 1873 zurückverfolgen. Jede Kommission setzte sich „[...] aus dem Vorstand der Distrikts - Verwaltungsbehörde oder dessen gesetzliche[n] Vertreter als Zivilkommissar und einem vom Generalkommando zu ernennenden Offizier als Militärkommissar [...]“ (Kutter, 2012, S. 107), welchem ein zweiter Offizier zur Seite gestellt werden konnte, zusammen. Ebenso wurde eine Kommission durch einen „[...] vom Generalkommando abkommandierte[n] Veterinär-offizier oder ein von der Distrikt - Verwaltungsbehörde hinzugezogene[n] Tierarzt und drei vom

Distriktausschuß alle sechs Jahre neu zu wählende Schätzer, die das Vertrauen der lokalen Bevölkerung [...]“ (Kutter, 2012, S. 107) besitzen, ergänzt. Erneut gemustert wurden bei der Aushebung allein Pferde, die seit der letzten Vormusterung erstmalig hinzugekommen waren, welche als kurzfristig kriegsuntauglich bewertet wurden (Kutter, 2012).

8.2.3.3 Remontierungsordnung und generelle Richtlinien für den Remonteankauf

Als erster Monarch ordnete Friedrich Wilhelm I., welcher von 1713 bis 1740 als König in Preußen, Markgraf von Brandenburg, Erzkämmerer und Kurfürst des Heiligen Römischen Reiches herrschte⁴⁴, feste Bestimmungen für das Remontierungswesen an. Dreijährig, möglicherweise auch mit vier Jahren, wurden die jungen Pferde von der Armee erworben und im Anschluss ein bis eineinhalb Jahre in den Remontedepots- bzw. -anstalten untergebracht. Ausnahmen konnten bei schweren Zugpferden der Feldartillerie anfallen, die meistens erst ein Jahr älter und vor der allgemeinen Remonteverteilung der Truppe zugeführt wurden (Kutter, 2012). Im Jahre 1894 wurde jedoch durch eine neue Remontierungsordnung eine neue Ausrichtung der Pferddevormusterungskommissionen auf den Weg gebracht, wie die Gründung einzelner Pferddevormusterungskommissionen. Für die Position der Pferddevormusterungs - Kommissare kamen gestellte Stabsoffiziere der Kavallerie in Betracht, zunächst in Angliederung an die Bezirks - Kommandos, ab dem Jahr 1904 von diesen getrennt und den Kavallerie - Brigaden untergeordnet. Die Anzahl der Pferddevormusterungskommissare wurde immer weiter aufgestockt, auf dass beim Ausbruch des Ersten Weltkrieges auf neun Personen zurückgegriffen werden konnte. 1900 wurde eine neue Pferdeaushebungsschrift vorgestellt, mit deren Einführung das aus dem Jahr 1887 verabschiedete Pferdeaushebungs - Reglement seine Gültigkeit verlor (Rizzi, 1932). Das jüngste Exemplar einer Remontierungsordnung wurde am 18.05.1912 herausgegeben.

8.2.3.4. Pferdeaushebungsvorschrift

Auf dem am 13.06.1873 erlassenen Gesetz über Kriegseinstellungen, „[...] wovon § 25 die Verpflichtung aller Pferdebesitzer zur Überlassung ihrer Pferde gegen Ersatz des vollen Wertes, § 26 das Schätzverfahren und § 27 das Strafverfahren [...]“ (Kutter, 2012, S. 105) beinhaltete, beruhte die Pferde- und Fuhrwerksaufbringung. Von den Bundesstaaten selbstständig wurde das Vorgehen betreffend Stellung und Aushebung der Pferde und Fuhrwerke ausgemacht. Am

⁴⁴ S. „Friedrich Wilhelm I. (Preußen)“. In: Wikipedia. Die freie Enzyklopädie.

07.08.1902 erhob Bayern eine Aushebungsvorschrift, deren neueste Fassung auf Veranlassung Ludwig des III. am 12.03.1914 niedergeschrieben wurde (Kutter, 2012).

Tabelle 24: Anzahl der vorgeführten und angekauften Pferde in den Jahren 1887 - 1898 in Bayern aus Goldbeck (1901)

Jahr	Vorgeführt	Angekauft	Preis in pCt.⁴⁵
1887	487	130	26,1
1888	479	149	31,1
1889	577	147	26,3 (einschließlich (einschl.) 3 Offizierpferde)
1890	533	160	30,0
1891	496	167	33,6
1892	668	196	29,8
1893	776	147	18,9
1894	857	257	29,9 (einschl. 15 Fohlen)
1895	676	199	29,4 (einschl. 6 Fohlen)
1896	831	230	27,6 (einschl. 8 Fohlen und 22 schwere Zugpferde)
1897	668	268	40,1 (einschl. 27 Fohlen und 22 schwere Zugpferde)
1898	810	258	31,8 (einschl. 10 Fohlen)

⁴⁵ Keine Definition des Begriffes gefunden.

Tabelle 25: Für den Remonteankauf von Vollbluthengsten gezeugten Fohlen aus Goldbeck (1901)

Jahr	Anzahl der angebotenen Pferde	Anzahl der gekauften Pferde	Preis in pCt.
1893	63	34	53,9
1894	59	37	62,7
1895	128	83	64,8
1896	174	89	51,1
1897	126	88	69,8
1898	111	60	50,4

8.2.3.5 Begutachtung der Remonten beim Ankauf

Derjenige, der als erster nachdrücklich zum Ausdruck brachte, dass an Militärpferde bestimmte Anforderungen gestellt werden müssen, ist Friedrich der Große gewesen (Kutter, 2012), der ab 1740 in und ab 1772 als König von Preußen sowie Kurfürst von Brandenburg auftrat⁴⁶. In die Musterung hatte das Gebäude, der Gesamtüberblick über die Form und des Rückens, die Bewegung und das Rückwärtsrichten einzufließen. „Augen - Ganaschenvisitationen“ (Kutter, 2012, S. 20) entfielen in das Aufgabengebiet eines Veterinärs. Als erstes erhielt jedes Tier ein „Mähnentäfelchen“ und alsdann waren Waffengattung einzuteilen und das „Nationale“ festzuhalten. Über das Ergebnis des Ankaufsgeschäftes eines jeden Markttag war ein knapper Report an die Remonteinspektion zu verfassen. Die Entscheidung, welches Tier an- oder nicht angekauft wurde, war vom Vorstand zu treffen, dabei stand jedem Mitglied der Kommission die Berechtigung zu, über entdeckte Makel Mitteilung zu machen (Kutter, 2012).

Bedingungen einer guten Remonte:

- „Edles Blut -> Beurteilung bei einem dreijährigen Pferd schwierig; Abstammung muss durch den „Füllenschein“ überprüft werden
- Gute Beine und Hufe -> muskulöser Vorarm mit kurzen Röhren und trockenen Sehnen, starke Sprunggelenke und gutgestellte, weder weiche noch steile Fesseln
- Tragfähiger Rücken -> Geschlossenheit, gute Nierenpartie
- Tiefe und schräge Schulter mit langem Querbein
- Ausgeprägter Widerrist
- Gut angesetzter Hals
- Breite Brust

⁴⁶ S. „Friedrich II. (Preußen)“. In: Wikipedia. Die freie Enzyklopädie.

- Starke Kruppe mit einem guten Schweifansatz
- Regelmäßiger, schwunghafter Gang“ (Goldbeck, 1901, S. 59 f.)

Stellte ein Veterinär nach der Ankunft in das Depot bei einer Remonte „Staarpunkt“ oder „grauen Star“ fest, so war ihr Verkäufer zur Rücknahme verpflichtet (Kutter, 2012).

8.2.3.6 Vormusterung, Kategorisierung und Kennzeichnung von Pferden

Vormusterungen, welche in Friedenszeiten in den Korpsbezirken stattzufinden hatten, um einen Überblick über das verwendbare Pferdmaterial zu bekommen und im Kriegsfall Pferdeaushebungen äußerst schnell durchführen zu können, waren unerlässlich. In regelmäßig aktualisierten Listen waren die Resultate der Vormusterungen festgehalten.

Ablauf einer Vormusterung, welcher in einem Formular vermerkt wurde:

1. Anbringung einer Nummer und eines Bestimmungstäfelchens am Pferd
2. Feststellung des Vor - und Zunamen des Besitzers
3. Bestimmung Farbe und Abzeichen
4. Bestimmung Geschlecht, Größe und Alter
5. Bestimmung, ob Reitpferd I. oder II.
6. Bestimmung, ob Zugpferd I. oder II.
7. Bestimmung, ob besonders schweres Zugpferd I. oder II.
8. Bestimmung, ob es dauernd oder nur vorübergehend kriegsuntauglich ist

Kriegsuntaugliche Pferde, hochtragende Stuten und Stuten, welche in den vergangen 14 Tagen gefohlt hatten, waren bis zur nächsten Musterung zurückzustellen. Die Musterungen waren durch Pferde - Vormusterungs - Kommissare vorzunehmen. Die Einteilung ihrer Anzahl für die einzelnen Korpsbezirke fand nach dem vorherrschenden Pferdebestand und unter Rücksichtnahme der lokalen Verhältnisse statt. Jedem Kommissar war nur ein einzelner Vormusterungsbezirk zuzuordnen (Kutter, 2012). Von der Vormusterung ausgeschlossen waren Pferde von:

- „Mitgliedern der regierenden deutschen Familien
- Gesandten fremder Mächte und Gesandtschaftspersonals

-
- Beamten im Reichs- oder Staatsdienst
 - Ärzten und Tierärzten bezüglich der zur Ausübung des Berufes notwendigen Pferde und Pferde von Posthaltern“ (Kutter, 2012, S. 87)

Ebenfalls ausgenommen waren:

- Alle Pferde unter 4 Jahren
- Alle Hengste
- Stuten, deren Geburtstermin in den nächsten vier Wochen oder in den letzten 15 Tagen gewesen ist -> Vorlegung des Deckscheines
- Kranke, ansteckungsverdächtige, kriegsuntaugliche Pferde -> Vorlegung eines tierärztlichen Attestes
 - Kranke: z.B. Spät im fortgeschrittenen Stadium, Lahmheit verursachende Hasenhacke
 - Ansteckungsverdächtige: z.B. Hauptmängel
 - Kriegsuntauglich: z.B. Zwanghufe, Flachhufe mit sprödem und ausgebrochenem Horn
- Stockmaß unter 1,50 m
- Vollblutzuchtstuten und Pferde der königlichen Staatsgestüte
- Pferde aus Remontedepots (Kutter, 2012, S. 87)

Mindestmaß:

- Schwere Reiter und Ulanen: 1,62 m
- Übrige Reitpferde I: 1,57 m
- Reitpferde II: 1,55 m
- Zugpferde I und II: 1,57 m
- Schwere Zugpferde: kein Mindestmaß vorgesehen (am geeignetsten Warmblütler zwischen sechs und 14 Jahren)

Bei der Zusammenstellung der Pferde war es ratsam sich auf den Grundsatz zu berufen, dass die Rosse dem zgedachten Einsatz gewissermaßen entsprechen sollten und dass ein geringfügiger Mangel, welcher in Friedenszeiten den Ausschluss für den Einzug bedeutete, bei der Mobilmachung nur äußert selten als Zurückstellungsgrund galt. Es erfolgte eine Unterscheidung in kriegsbrauchbare, vorübergehend kriegsunbrauchbare und dauernd

kriegsunbrauchbare Pferde. Ein Halsbrand auf der rechten Seite diente als Unterscheidungsmerkmal. Dagegen wurde anhand der Remontierungsordnung 1912 Remonten und volljährig angekauften Pferden „[...] vor dem Abtransport vom Ankaufsort die Jahreszahl auf die linke Halsseite [...]“ (Kutter, 2012, S. 94) gebrannt. Auch wurden in gewissen Zeitabständen in sämtlichen Vormusterungsbezirken Hufmessungen und Messungen der Zugpferde vorgenommen, um sowohl die richtigen Größen der Hufeisen als auch Geschirr- und Zaumzeug Größen auf Vorrat zu haben. Waren in Friedenszeiten im Jahr fünf Kommissare beinahe fünf Monate in einem Korpsbezirk unterwegs, so wären in Kriegszeiten in drei Monaten für die Musterungen bei Halbierung der Friedensbezirke zehn Kommissare erforderlich gewesen. Aufgrund großer Dringlichkeit wurden Pferde im Jahr 1917 ohne eine vorangegangene Musterung ausgehoben. Die Vormusterungskommissare wurden nun auch als Militärkommissare eingesetzt. Jede Truppe verpflichtete sich dazu, den jährlichen „[...] Zu- und Abgang an etatmäßigen Dienstpferden, an Krümperpferden und Pferden der Einjährig - Freiwilligen [...]“ (Kutter, 2012, S. 96) nach dem Muster A aufzustellen und der zuständigen Intendantur bis zum 7. Januar vorzulegen. Über jedes überwiesene und selbst organisierte Tier musste eine Pferdestammrolle angelegt werden, welche vor allem in Bezug auf wichtige Krankheiten zu erneuern waren. Die Aufsicht über die Listen lag bei den Veterinäroffizieren. Außerdem wurde für jedes Pferd ein Pferdekarteiblatt, was auch als Nationale bezeichnet wurde, angelegt, das das Tier ab seinem Ankauf überall hin bis zu seinem Tod oder Ausmusterung begleitete (Kutter, 2012).

8.2.3.7 Benennung und Klassifikation

Nach dem Eintreffen der jungen Pferde als Remonten auf den Depots wurde das von den Veterinären übergebene Nationale, zur Feststellung der Identität der Tiere, überprüft. Derartige Pferde, die aufgrund erworbener Mängel bloß noch für den Verkauf oder als Krümperpferde Verwendung fanden, wurden ausrangiert, kranke Pferde wurden behandelt. Danach wurden den Remonten Halsriemen mit durchlaufenden Nummern aus dem Ankaufsregister für eine zweifelsfreie Identifikation umgelegt. Trat bei einem Tier innerhalb einer bestimmten Frist ein sogenannter Hauptmangel auf, war der Verkauf sofort rückgängig zu machen. Bei jeder Remonte wurde Gewicht, Ernährungszustand, Größe, Form, Farbe und Haarkleid bestimmt und es erfolgten wöchentliche Kontrollen durch den Remontedepotveterinär. Nach einem halben Jahr, insgesamt verblieben die Remonten eineinhalb Jahre bis zur Abgabe in die Truppe auf dem Depot, musterte der Remonte - Inspekteur jedes Pferd erneut, um einen Eindruck von

seiner „[...] Entwicklung, Ernährung und „Wartung“ [...]“ (Kutter, 2012, S. 47) zu bekommen (Kutter, 2012).

Tabelle 26: Gewährsmängel und Gewährszeiten in Bayern aus Hoffmann (1887)

Bayern	
Für Pferde, Esel und Maultiere	
Gewährsmangel	Gewährszeit in Tagen
1. Periodische Augenentzündung	40
2. Schwarzer Star	8
3. Rotz und Wurm	14
4. Dampf und Pfeiferdampf	14
5. Koller	21
6. Fallsucht, Epilepsie	40
7. Koppen (auch mit Abnützung)	8

8.2.3.8 Inspektion der Remonten und der Dienstpferde

Der Inspekteur der Kavallerie führte jährlich eine Musterung sämtlicher Pferde bei den Truppen durch. Traten Fragen auf dem Gebiet der Tierheilkunde auf, fungierte als Berater der technische Vorstand der Militärleherschmiede. Die Zentralaufgabe des Inspektors bestand unter Mitwirkung des Vorsitzenden der Remontierungskommission und des technischen Vorstandes der Militärleherschmiede darin, sowohl die Begutachtung der Remonten und Dienstpferde der Kavallerie als auch - in der Position des Remonteinspektors - die Remonten und Dienstpferde der Maschinengewehrtruppen, der Feld - und Fußartillerie, der Scheinwerferformationen, der Telegraphentruppen und des Trains zu mustern (Kutter, 2012). Zu kontrollieren standen „[...] Aussehen, Qualität, Futter- und Ernährungszustand, Pflege, Haltung, Unterbringung sowie Rittigkeit, Ausbildung und Bemuskelung [...]“ (Kutter, 2012, S. 64) an.

8.2.3.9 Aufsicht der Remontedepots

Die Arbeit der Remonteinspektion, welche auch als Administrationskommission bezeichnet wurde, bestand darin, den ausreichenden Bedarf des Heeres an Remonten durch Ankauf und Aufzucht von Jungpferden zu gewährleisten. Im Jahre 1888 erließ das Kriegsministerium neue Anweisungen, welche die aus dem Jahr 1880 von der Remonteinspektion verfassten vorläufigen Verordnungen über den Umgang der Remontepferde in den königlichen

Remontedepots bzw. für die Futtermeister, Remontewärter und Veterinäre aufgehoben (Kutter, 2012).

8.2.3.10 Remontedepotveterinäre

Im Jahr 1846 wurde im Bereich des Veterinärdienstes auf den Fohlenhöfen ein Wandel eingeleitet. Anhand der verhängten Instruktionen gehörte die Aufzucht der Remonten, bis zur vollständigen Auflösung der bayerischen Remontedepots 1922, nun geradewegs zum Aufgabengebiet der Veterinäre (Kutter, 2012).

8.2.3.11 Ansprüche an die Remonten einzelner Truppengattungen

Die beschwerlichen Umstände des Militärdienstes verlangten zwei Gattungen von Remonten, bei welchen jeweils unterschiedliche Eigenschaften gefordert waren und denen bei einer Beurteilung besondere Aufmerksamkeit zukommen musste:

1. Kavallerie Remont: guter Knochen - Rücken - Rippenbau, Widerrist, Augenmerk auf Hals und Huf
2. Artillerie Remont: guter Rücken, geschlossener Körper, guter Wuchs, Achtgeben auf Widerrist und Bemuskulung des Halses, Remonten sollen „[...] stärker sein als das schwere Reitpferd, dürfen aber etwas weniger edel sein“ (Kutter, 2012, S. 35) [Zugpferd: fehlerfreier Knochenbau, guter geräumiger Gang]

Von den abzugebenden Dienstpferden wurde verlangt, dass sie dienstbrauchbar, durchgeritten, gesund waren und sich in einem guten Ernährungszustand befanden. Traten über die Eignung eines Pferdes Differenzen auf, war von den beteiligten Generalkommandos durch eine Kommission, „[...] zu der beide Armeekorps je einen Stabsoffizier der in Betracht kommenden Waffen abzukommandieren hatten [...]“ (Kutter, 2012, S. 35), zu fordern, dass sie ein Übereinkommen treffen (Kutter, 2012).

8.2.3.11.1 Kavallerie

Die „[...] Schlagfähigkeit und die Kriegstüchtigkeit [...]“ (Kutter, 2012, S. 36) einer Kavallerie war von der Konstitution ihrer Pferde abhängig: „Die Kavallerie bedarf eines gängigen Pferdes, das Galoppiervermögen besitzt, zugleich kräftig und ausdauernd und dabei nicht zu anspruchsvoll und zu empfindlich ist“ (Kutter, 2012, S. 36).

Für einen Kauf ausschlaggebende Eigenschaften hatten zu sein:

- Veredeltes Blut
- Guter Wuchs
- „Geschlossener Körper“ (Kutter, 2012, S. 36)
- Guter Knochenbau
- Trockene, fehlerfreie Knochen
- Gute Augen
- Feste, normale Hufe
- Guter „räumender“ Gang (Kutter, 2012, S. 36)

Besondere Aufmerksamkeit war auf die Form des Rückens, der Rippen und des Widerristes sowie auf den Wuchs des Halses zu legen. Dagegen war für die Zuteilung in die einzelnen Truppengattungen am Ende die Größe ausschlaggebend, wobei sich für die Normeinheiten des Stockmaßes ständig Änderungen fanden.

So im Jahr 1906:

- Im Dienst der Schweren Reiter: 1,53 - 1,56 m
- Bei den Ulanen: 1,54 - 1,58 m
- Bei den Chevaulegers: 1,50 - 1,54 m
- Artillerie - Reitpferd: 1,48 - 1,58 m
- Artillerie - Zugpferd: 1,52 - 1,58 m

Diese Einteilung kommentierte Rizzi folgendermaßen: „Die Verteilung aus den Remontedepots fand in der Weise statt, daß die schweren Reiter Regimenter die großen starken breiten, etwas weniger edlen, die Chevaulegers, die kleinen, runden lebhaften Pferde, die Ulanen alles was dazwischen war neben edlen und schönen, auch nicht wenige hochbeinige schmale Tiere mit

falsch angesetzten Hälsen, langen, schwachen Rücken und fehlerhaft gestellten Beinen erhielten“ (Kutter, 2012, S. 37).

8.2.3.11.2 Maschinengewehrtruppen

Bei den Maschinengewehrtruppen wurden zweckdienlich schwere, noch warmblütige, gewiss aber nicht zu gängige und edle Tiere, als vor allem Zugpferde benötigt. Im Gegensatz zu Pferden der Kavallerie oder der Feldartillerie war bei Ihnen ein korrektes Gangbild zu vernachlässigen.

Ankaufseigenschaften:

- Starke Warmblüter
- Alter zwischen 5 - 8 Jahren
- Stockmaß 1,60 - 1,80 m
- Gute Hufe
- Geräumiger Schritt
- Regelmäßiger Gang, auch im Trab
- Fesseln weder zu lang noch zu steil
- Gesunde Augen
- Guter Ernährungszustand
- Keine Schimmel
- Keine Pferde mit alten Streichnarben
- Bevorzugung von Wallachen anstatt Stuten
- Bevorzugung nicht kupierter Pferde

Vor dem Kauf war das Ross auch im schweren Zug zu testen, sodass seine Zugfestigkeit begutachtet werden konnte. Dabei war insbesondere auch auf seine Atmung und sein Temperament zu achten. Als Preisgrenze wurden 1500 Mark festgelegt. Mit dem Verkäufer war eine Übereinkunft zu treffen, wonach das Pferd innerhalb von sechs Wochen zurückgenommen oder ein anderes taugliches zur Verfügung werden sollte, falls es sich als Dienstpferd bei der Maschinengewehrkompanie als unbrauchbar erwies (Kutter, 2012).

8.2.3.11.3 Artillerie und Haubitzenbatterien

Bei der Feldartillerie war zwischen einer reitenden und fahrenden Abteilung zu unterscheiden. Da in einem Bewegungskrieg hohe Ansprüche an die Mobilität zu stellen waren, zu welchen schwere Zugpferde aufgrund ihrer nicht vorhandenen Trabfähigkeit nicht in der Lage sein konnten, wurden für diese nun Pferde gebraucht, die einen starken, tiefen Bau besaßen, ihr Gewicht mit Schnelligkeit verbinden konnten und die auch als Reitpferde einzusetzen waren.

Als Wünsche, nicht als Bestimmungen, wurden genannt:

- Stockmaß 1,60 - 1,70 m (bis zu ein Fünftel kleiner oder größer)
- Tragfähiger Rücken
- Kräftiges Gebäude
- Ausgeprägter Widerrist
- Breite Brust
- Gut angelegter Hals
- Starkes Hinterteil
- Feste Hufe
- Hohes Blutvolumen für eine gute Lungenleistung

Durch die immer mehr an Bedeutung gewinnenden Melde-, Aufklärungs- und Erkundungsdienste erlangten diese Vorgaben höhere Bedeutung. Somit wurde das Mindestmaß der Artillerie - Reit - Pferde nach § 2,2 der Remontierungsordnung auf 1,52 m festgelegt. Dadurch wurden einer „Artillerie - Reit - Remonte“ (Kutter, 2012, S. 40) die gleichen Beschränkungen wie einem kräftigeren „Schwere - Reiter - Pferd“ (Kutter, 2012, S. 40) auferlegt. Solange es über den geeigneten Körperbau verfügte, um auch als Zugpferd Verwendung zu finden, durfte es auch von geringer geschätzter Abstammung sein (Kutter, 2012).

8.2.3.12 Chargenpferde

„Chargenpferde waren Pferde, die den zu ihrem Empfang berechtigten Offizieren aus der Zahl der Dienstpferde unentgeltlich überwiesen wurden, mit der Wirkung, daß sie nach Ablauf einer bestimmten Dauer (Dienstzeit) Eigentum ihres Inhabers (Besitzers) wurden. Danach begann erneut der Anspruch auf ein neues Chargenpferd, vorausgesetzt die Empfangsberechtigung bestand noch immer. Unter bestimmten Voraussetzungen konnte ein Chargenpferdbesitzer das

Eigentumsrecht an seinem Pferde auch vor beendiger Dienstzeit gegen Bezahlung für die noch nicht abgelaufene Dauer erwerben“ (Kutter, 2012, S. 67).

Der Beginn der Einführung der Chargenpferde ist auf das Jahr 1872 zu datieren. Vor der Verpflichtung solcher Pferde, bei welchen vorausgesetzt wurde, dass sie gesund waren und sich als Reitpferd eigneten, hatte eine Untersuchung auf Gesundheit und Dienstfähigkeit als auch die Ausstellung eines Gutachtens hinsichtlich des Wertes des Tieres durch einen Rossarzt, oder falls ein solcher nicht verfügbar war, durch einen beamteten Tierarzt zu erfolgen.

In der deutschen Armee wurde für die Bereitstellung des Offiziers - Pferdmaterial der so geheiene Offizierpferde - Verein mit Geschäftsstelle in Berlin Charlottenburg und Tätigkeitsaufnahme am 01.06.1901 gegründet, womit die Vereinigung von „Pferde - Produzenten“ (Kutter, 2012, S. 72) und gegen die Erhebung eines Betrages die Vermittlung von Pferdeverkäufern bezweckt wurde. Es wurden Verkaufslisten zusammengestellt, in welchen Herkunft, Temperament, Gänge, Springfähigkeit, Gesundheit, Freiheit von Fehlern, die Eignung als Damenpferd, Jagdpferd oder Zugpferd, ob es als „Truppen-, Straßen- oder Infanteriefromm“ (Kutter, 2012, S. 72) galt, Rittigkeit und andere Eigenschaften notiert waren.

Die Unterteilung war wie folgt:

- I. Kommandeur- bzw. Generalspferde
- II. Pferde für Kompagniechefs
- III. Pferde für Offiziere der Kavallerie und Artillerie
- IV. Jagdpferde
- V. Damenpferde
- VI. Wagenpferde
- VII. Für Herrensport geeignete Pferde

Vor Einstellung in den Vereinsstall war eine tierärztliche Untersuchung vorzunehmen. Als ein Vorteil für Mitglieder war anzuführen, dass Zwischenhändler gemieden werden konnten, auf Bestellung eine Lieferung erfolgte und mittels tierärztlichen Attests eine Garantie erteilt wurde, dass die Tiere als tauglich befunden abgegeben wurden. Die Möglichkeit des Austausches bestand innerhalb von 14 Tagen (Kutter, 2012).

8.2.3.13 Abtretung und Überführung von Remonten

Im Jahr 1907 beschloss die Militärverwaltung keine auffällig kupierten Pferde mehr anzukaufen und dieselben auch bei Landgestütsprämierungen auszuschließen. Wurden in Friedenszeiten äußerst wenig kupierte Tiere in die Armee aufgenommen, so fanden sich freilich im Mobilmachungsfall wieder kupierte Pferde unter dem angekauften Material. Kavallerieremonten wurden in Form, Gang, Abstammung, Reinheit der Glieder, Galoppbewegung, Gehlust und Hufmaße klassifiziert:

- I. Klasse: „zum Chargenpferd geeignet“ (Kutter, 2012, S. 57)
- II. Klasse: Dienstpferde mit dem Prädikat „sehr gut“ (Kutter, 2012, S. 57)
- III. Klasse: „gut“ (Kutter, 2012, S. 57)
- IV. Klasse: „genügend“ (Kutter, 2012, S. 57)

Eine Remonte wurde mit dem auf die Geburt folgendem 1. Januar ein Jahr alt. Bei den Regimentern wurde schließlich eine letzte Nachmusterung durchgeführt, sodass bei Erkennung bisher fremder Mängel diese Pferde wieder eingetauscht werden konnten. Auch geschah es, dass einzelne harmonisierende Remonten miteinander in sogenannten „Kabeln“ (Kutter, 2012, S. 57) an die unterschiedlichen Truppenteile verlost wurden. Die Abgabe ereignete sich meistens im September und Oktober, bei volljährig angekauften Tieren in der Regel schon früher. Diese Überweisung führte der Depotveterinär durch, wodurch letztendlich der Besitz an den Pferden und damit auch die Haftung und die Verantwortung auf die Truppe übertragen wurde (Kutter, 2012).

8.2.3.14 Nachmusterungen

Eine Nachmusterung, welche sich einzig darauf zu beschränken hatte, inwiefern der bei der Aushebung geschätzte Handelspreis durchaus als Friedenspreis Anerkennung fand, sollte nach dem Abschluss sämtlicher ausgehobener Pferde erfolgen. Wenn die Möglichkeit bestand, hatte sie direkt am Aushebungsort durchgeführt zu werden, ansonsten sollte sie spätestens am fünften Tag nach der Einziehung unter Ausschluss der Öffentlichkeit stattfinden. Der beanstandete Friedenspreis wurde endgültig durch den Beschluss der Nachmusterungskommission festgesetzt. Somit fanden auch keine Verletzungen oder Erkrankungen, die möglicherweise erst nach der Nachmusterung auftraten, Berücksichtigung. Mängel und Verletzungen, die zu einer

Beeinflussung des Wertes eines Pferdes beitragen konnten, waren bei der Aushebung im Nationale unter der Spalte „Bemerkungen“ zu protokollieren.

Nicht bezogen werden durften:

- „[...] Unter fünf, anstatt wie bisher unter vier Jahre alte Pferde, d.h. alle Pferde, bei denen die letzten Fohlensatzzähne noch nicht in Reibung getreten [...]“ (Kutter, 2012, S. 113) sind
- Pferdebestände von Händlern, welche Einkäufe für die Heeresverwaltung tätigen
- Stuten, die erwiesen durch Fohlen bei Fuß oder Deckschein zu Zuchtzwecken dienen
- Schulpferde, welche für Erwerbszwecke notwendig sind
- Teure Rennpferde

Eine Nachmusterungskommission formierte sich aus einem Stabsoffizier, Hauptmann oder Rittmeister als Leitendem, einem Rittmeister oder Oberleutnant und einem Veterinär als Mitglieder sowie einem Unteroffizier, der die Position eines Rechnungsführers einnahm. Die Abschätzung wurde durch drei vom Distriktausschuss zu wählenden Schätzer geleitet (Kutter, 2012).

8.2.3.15 Ungünstige Umstände bei der Aushebung

Über die Gesuche für eine Befreiung bei der Pferdeaushebung musste vor Vollzug eine Entscheidung getroffen werden, sodass der Aushebungskommissar unter den Pferden nach militärischen Aspekten frei beurteilen konnte. Im Rahmen der Aushebung erfuhren die Betroffenen keine Entschädigungen, weshalb auch vermehrt Täuschungen auftraten (Kutter, 2012).

8.2.3.16 Ersatz des Pferdemangels

Bei Fohlen von Einwohnerpferden galt, dass bei allen Stuten und Fohlen vor der Aufnahme in das Etappen - Pferde - Depot eine Blutuntersuchung durchgeführt werden musste. Für die Auswahl der in ihr Heimatland zurückführenden Fohlen wurden eigene Kommissionen gegründet. Diese bestanden aus drei Mitgliedern, zwei Offizieren und einem Veterinär, die ein exzellentes Wissen auf dem Fachgebiet der Aufzucht und Beurteilung von Pferden besitzen mussten. Die Musterung von Fohlen, denen Alters und Ernährungszustandes bedingt

Belastungen eines längeren Bahntransportes oder einer Veränderung des Klimas bzw. der Pflege noch nicht zugemutet werden durfte, sollte auf einem Fohlenhof erfolgen. Zweijährige und ältere Fohlen warmblütiger Abstammung, deren Stockmaß mindestens 1,45 m - 1,62 m betrug und welche als zukünftige Remonten Anklang fanden, sollten in eine möglichst gewissenhafte Nationalliste aufgenommen werden. Bei allen anderen Tieren waren die Kennzeichen, Alter, Schlag, also der Zuchtrichtung, aufzunehmen. Die Kommission war dazu beauftragt, den Wert des Füllens zu ermitteln und den Taxpreis zu notieren. Bei diesem sollte auf eine nicht zu umfangreiche Preisfestlegung Acht gegeben werden. Zudem wurde der Ratschlag erteilt, das Tier bei seiner Abgabe ein weiteres Mal auf Seuchenkrankheiten untersuchen zu lassen und aus demselben Grund für eine gewisse Zeit in Quarantäne, also isoliert, zu halten (Kutter, 2012).

8.2.3.17 Einstufung der Abgabe von Pferden

Vor einem vorgesehenen Verkauf bzw. einer Versteigerung musste jedes Pferd von einem Tierarzt untersucht werden. Der Veterinär hatte daraufhin die Entscheidung zu treffen, sowohl ob das Tier als seuchenverdächtig oder seuchenansteckungsverdächtig einzustufen war, als auch ob es für eine Verwendung geeignet gewesen ist. Bedeutete eine weitere Tätigkeit für das Pferd Tierquälerei, so war es vom Verkauf auszuschließen und nach Möglichkeit seine Verwertung als Nahrungsmittel in Betracht zu ziehen (Kutter, 2012).

8.2.3.18 Pferdebeschaffung zu Friedenszeiten

In Friedenszeiten ist es üblich gewesen, dass der Armeebestand nicht nur durch Remontierung, sondern ebenfalls durch freihändigen Ankauf, ohne Zwischenhändler, direkt an die Heeresverwaltung wuchs. Einzelnen Truppenteilen war es gestattet, ihre Ankäufe selbst auf Pferdemarkten von Händlern und Züchtern auch jenseits der bayerischen Grenzen zu tätigen. Eine Remontierungskommission mit einem „Pferdemusterungskommissär“ (Kutter, 2012, S. 75) an der Spitze, die durch einen Militärveterinäroffizier oder durch den betreffenden Bezirkstierarzt ergänzt wurde, führte diese durch. Allerdings waren die angekauften Pferde bereits zwischen viereinhalb und zwölf Jahren und wurden nur von Pferdebesitzern erworben, bei welchen sie schon mindestens drei Monate im Besitz gewesen sind. Ihre Absichtsbekundungen des Verkaufs ihrer Pferde an die Heeresverwaltung hatten die Besitzer ihrem Bürgermeister anzuzeigen, welcher sie an das Bezirksamt weiterzuleiten hatte. Dieses machte daraufhin dem Ankaufskommissar Meldung. Den Besitzern wurde die Empfehlung

nahegelegt, dass sie ihre Tiere einer tierärztlichen Untersuchung unterziehen ließen, da „[...] nur kriegsbrauchbares, vollkommen gesundes, sofort verwendungsfähiges Material“ (Kutter, 2012, S. 75) angekauft werden durfte.

Vom Ankauf sind auszuschließen gewesen:

- Pferde unter 5 Jahren
- Pferde über 15 Jahren
- Beutepferde
- Für den Kriegseinsatz untaugliche Pferde

Der Selbstankauf durch die Truppen sollte aber bloß in Ausnahmefällen, wie z.B. „[...] bei besonderer Erforderung der Beschleunigung [...]“ (Kutter, 2012, S. 77) erfolgen. Pferdezüchter stellten die Behauptung auf, dass auf öffentlichen Pferdemarkten die Ankaufskommissionen verstärkt von Pferdehändlern als von Züchtern ihre Käufe tätigten, zu hohe Ansprüche an die Qualität der Tiere stellten und somit auch an einem Rückgang an gezüchteten Pferden beteiligt waren. Es fanden sich auch Berichterstattungen, dass vorangehend im Jahr 1895 auf Versteigerungen Pferde aus ungarischen Staatsgestüten und Hengstdepots gekauft wurden (Kutter, 2012).

8.2.3.19 Handel und Ankauf von Pferden während des Ersten Weltkrieges

Schon im Jahr 1898 wurde der Beschluss gefasst, dass die Landräte die Ausfuhr von Pferden vor dem Ende der Aushebung unter Strafandrohung den in ihren Kreisen wohnenden Händlern im Fall der Mobilmachung verbieten sollten. Eine Ausnahme bildete die Veräußerung an die Militärbehörden. Auch für den Pferdemarkt ist eine Genehmigung notwendig gewesen. Es durften nur noch unter dreieinhalb Jahre alte Pferde an Personen verkauft werden, die ihren Wohnsitz innerhalb des Gestellungsbezirkes hatten und nachweislich ein Pferd benötigten. Auf Fohlenmärkten ist es nur Züchtern gestattet gewesen ihre Tiere an den Mann zu bringen. Händler durften Fohlen nur mit einem amtlichen Zeugnis anbieten. Am 25.10.1915 erlangten folgende Anordnungen Gültigkeit: „Jede Veräußerung (Kauf, Tausch, Schenkung, usw.) und Verpfändung von Pferden jeder Art (militärbrauchbare und militärunbrauchbare Fohlen, Hengste, Schlachtpferde, usw.) ist ohne schriftliche Genehmigung des stellv. Generalkommandos verboten. Die Vermietung und Verleihung eines Pferdes ohne schriftliche Genehmigung des stellv. Generalkommandos ist verboten, es sei denn, daß das Pferd innerhalb

der Grenzen des bisherigen Ortspolizeibezirkes verbleibt. Mit Gefängnis bis zu einem Jahr wird bestraft, wer ein Pferd ohne Genehmigung des stellv. Gen. Kdos veräußert, verpfändet, vermietet oder verleiht, wer ein Pferd erwirbt, mietet oder leiht, ohne sich zu vergewissern, daß der bisherige Eigentümer oder Besitzer die schriftliche Genehmigung besitzt und wer den Bedingungen der Genehmigung zuwiderhandelt“ (Kutter, 2012, S. 99). Ähnliche Einschränkungen im Pferdehandel waren innerhalb Deutschlands nur in Bayern und unter anderem auch in Österreich zu finden, wurden jedoch am 25.03.1917 wieder gelockert. Mit der Einführung von Pferdevermittlungsstellen sollte die Überwachung und Sicherung des Pferdebestandes gewährleistet werden. Ab Oktober 1914 konnten Rosse ohne Pässe, Ursprungszeugnis und tierärztliche Untersuchung nach Deutschland gebracht werden, wenn sie Militärbehörden angehörten und unter militärischer Obhut stehend transportiert wurden. Österreich - Ungarn importierte Pferde seit dem Frühjahr 1915. Deswegen fand auch dort die Einrichtung von Ankaufskommissionen, aus Offizieren und Veterinären zusammengesetzt, statt. Die preußische Heeresverwaltung erließ zunächst eine Beschränkung nur für den Ankauf volljähriger Pferde aus dem Ausland. Der Remonteankauf im Inland wurde aus Rücksichtnahme gegenüber den Züchtern weiter betrieben. Allerdings musste aufgrund von unzureichendem Pferdmaterial am Ankauf aus dem Ausland festgehalten werden. So wurden unter anderem 1917 aus Rumänien 6000 zweijährige Fohlen als Remonten durch einen ostpreußischen Pferdezüchter und Tierarzt ausgehoben. Um eine Erkrankung an Rotz auszuschließen war den Fohlen vor der Auslieferung mindestens zweimal Blut abzunehmen und einer Mallein - Augenprobe zu unterziehen. In den Jahren 1916 - 1918 ist daneben aber von dem Import aus Schweden, Dänemark, Holland, Finnland, Belgien und Norwegen die Rede gewesen (Kutter, 2012).

8.2.3.20 Pferdeaushebungen in den Jahren 1914 - 1918

Zuchttaugliche, jedoch nicht trüchtige Stuten sowie Remontedepotstuten wurden zunächst nicht für den Kriegsdienst eingezogen. Zudem sollte eine strengere Kontrolle des Pferdeausfuhrverbotes erfolgen. Es war auch erlaubt, um eine Steigerung des Ankaufserfolges zu bewirken, Pferde vorzustellen, die erst im Januar oder im Februar ihr viertes Lebensjahr erreichten. Rosse, die in früheren Ankaufstagen als vorübergehend kriegsuntauglich bewertet wurden, sollten ein weiteres Mal gemustert werden. Mitte Januar 1917 mussten weitere Pferde ausgehoben werden, allerdings ist auf Vormusterungen aus Zeitmangel zu verzichten gewesen. Bei eben diesen Aushebungen wurden, unter Aufsicht der stellvertretenden Generalkommandos, die vorgeführten Pferde gemustert und die Kriegsuntauglichen aussortiert.

Insbesondere musste darauf geachtet werden, „[...] dass nur voll dienstbrauchbares Pferdmaterial, d.h. keine minderjährigen Pferde, keine Pferde unter 1,50 m und über 1,66 m [...]“ (Kutter, 2012, S. 110) eingezogen wurden und dass die Pferde für die Gebrauchsklassen geschaffen waren. Im Falle einer Aushebung konnte der letzte Besitzer für Mängel nicht haftbar gemacht werden, zugleich auch die Rücknahme eines zwangsweise angekauften Tieres und die Rückforderung des bezahlten Schätzungspreises nicht zulässig gewesen ist. Mit dem Jahr 1918 traten einige Veränderungen in Kraft. So durften nun nach Änderung des § 4 der Pferdeaushebungsvorschrift auch vierjährige Pferde eingezogen werden, „[...] die bisher bestehende Befreiung der Hengste von der Gestellungspflicht wurde auf Beschäler in Staatsbesitz und angekörte Beschäler in Privatbesitz beschränkt“ (Kutter, 2012, S. 111). Außerdem war daneben in wachsendem Maße nach Luxuspferden zu suchen. In den Jahren des Ersten Weltkrieges sank die Qualität der zum Militär eingezogenen Pferde dramatisch ab (Kutter, 2012).

8.2.3.21 Demobilmachung nach dem Krieg

Nach dem Ende des Ersten Weltkrieges wurden die Armeepferde zum größten Teil versteigert. Bei frei herumlaufenden Heerespferden dagegen wurde eine schnelle Beschlagnahmung durchgeführt. Danach nahm ein Amtstierarzt eine Untersuchung und Abschätzung vor. Anschließend erfolgte der freihändige Verkauf. Vor Abgabe sollte das Tier, mit Ausnahme von Zuchtstuten und Remonten, einer einmaligen Blutuntersuchung oder Malleinaugenprobe unterzogen werden, damit eine Infizierung oder Neuankömmling mit Rotz ausgeschlossen werden konnte. Die Versteigerungsbedingungen lauteten wie folgt:

1. „Jedes Pferd wird einzeln ausbezogen. Das Nationale wird vorgelesen, alle bekannten Fehler des Pferdes werden darin angegeben.
2. Gebote dürfen nur in vollen Markbeträgen abgegeben werden. Gebote, die den ortsüblichen Schlachtwert nicht erreichen, werde[n] nicht berücksichtigt.
3. Das Zaumzeug ist vom Verkauf ausgeschlossen. Für jedes unter den Pferden befindliche Paar Hufeisen ist außer dem Kaufpreis der Betrag von 1 Mark zu vergüten.
4. Händlern ist das Bieten und überhaupt der Besuch der Versteigerung untersagt.
5. Nach Erteilung des Zuschlags ist das ersteigerte Pferd sofort in Empfang zu nehmen, Kaufpreis und Hufbeschlagsvergütung zu entrichten. Nach Übergabe des Pferdes leistet die Heeresverwaltung dafür keinerlei Gewähr mehr. Der Käufer kann alsdann von dem Kaufe nicht mehr zurücktreten und ebenso wenig für fehlerhafte Beschaffenheit des

- Pferdes irgendwelche Entschädigung verlangen. Er begibt sich vielmehr in dieser Beziehung ausdrücklich aller ihm nach dem Gesetz zustehenden Rechte.
6. Die Verkaufskommission kann den Zuschlag aussetzen und die Entscheidung des Truppen - Kommandeurs einholen. Der Meistbietende ist alsdann bis zum Ablauf des Versteigerungstages an sein Gebot gebunden.
 7. Wird der Zuschlag auf ein Pferd nicht erteilt, so ist sein Verkauf aufgehoben.
 8. Jeder Käufer hat durch Unterschreibung dieser bei der Versteigerung ausgehängten oder ausgelegten Bedingungen zu erklären, dass er von ihnen Kenntnis genommen hat und sie für den Kauf ebenso rechtsgültig anerkennt, als wenn er die Versteigerungsverhandlung selbst durch seine Unterschrift vollzogen hätte“ (Kutter, 2012, S. 158 f.).

Nur gegen Barzahlung war ein Pferd zu ersteigern. Allerdings wurden auch Kriegsanleihen als Zahlungsmittel akzeptiert und für jedes Pferd musste zwei Mark Stallgeld geleistet werden. Für kein Pferd wurde eine Haftung übernommen. Für die Wertabschätzung des Tieres wurde vor der Versteigerung eine Abschätzungskommission beauftragt, die aus einem vorsitzenden Offizier, einem Tierarzt, einem Vertreter des Zentral - Bauernrates, einem Vertreter des örtlichen Bauernrates, einem Mitglied des Soldatenrates und einem Zahlmeister bestand (Kutter, 2012).

8.2.4 Königreich Württemberg

8.2.4.1 Geschichte des Militärpferdes

Am 23.12.1733 erließ das Königreich Württemberg ein Pferdeausfuhrverbot, wodurch keine Möglichkeit entstehen sollte für das Militär geeignete Tiere außer Landes zu bringen. Mit der Einführung der „Allgemeinen Kriegsdienstordnung“ für die Truppen Württembergs wurde im Jahr 1821 eine Kommission gegründet, deren Auftrag es gewesen ist, Reparaturen an bestimmten Tagen, meistens im November und Dezember, und Stationen, welche davor der Öffentlichkeit Preis gegeben werden, ankaufen zu lassen. Ein Höchstpreis wurde nicht festgelegt und da Württemberg weiterhin Wert darauflegte, seine Tiere, selbst wenn sie etwas teurer als im Ausland sein sollten, aus dem Inland zu beziehen, steuerte diese Regelung erheblich zum Aufstieg der Zucht des schweren Reitpferdes bei, für welches Beträge bis zu 250 Gulden gezahlt wurden (Goldbeck, 1901).

8.2.4.2 Remontierung

Im Jahr 1897 erfolgte in Württemberg die Einführung eines dem Königreich Bayern ähnelnden Remontierungssystems. Als Grundvoraussetzung hierfür ist ein Remontedepot von Nöten gewesen, das 1897/1898 zu Breithülen, Oberamt Münsingen (Post Ennabeuren) gebaut und am 01.04.1898 übernommen wurde. Die Anzahl der ersteingelieferten Pferde belief sich auf 41 Stück, welche auf elf verschiedenen Märkten angekauft wurden. Durch einen Aufkauf des Pferdehändlers Löbstein kamen die restlichen 139 Pferde hinzu. In Tiebensee nahm eine von Württemberg beauftragte Kommission diese Pferde entgegen. Die Geschäftsleitung über das Remontedepot übernahm der Rossarzt. Da für die Leitung eines Remontedepots nicht nur Sachkenntnisse auf dem Gebiet der Aufzucht und der Heranbildung der Remonten, sondern auch für die Aufgaben der Verwaltung erforderlich gewesen sind, wurde ein erfahrener Offizier mit der Oberaufsicht über das Depot betraut. Ab dem Jahr 1899 wurden die nicht im Lande verfügbaren Remonten wieder in Holstein angekauft, allerdings durch die Remontekommission und nicht durch Pferdehändler (Goldbeck, 1901).

Tabelle 27: Gewährsmängel und Gewährzeiten in Württemberg und Baden aus Hoffmann (1887)

Württemberg und Baden	
Für Pferde	
Gewährsmangel	Gewährszeit in Tagen
1. Periodische Augenentzündung	40
2. Schwarzer Star	8
3. Rotz und Wurm	14
4. Dampf und Pfeiferdampf	14
5. Koller	21
6. Fallsucht, Epilepsie	28
7. Koppen (ohne Abnützung der Zähne)	8

8.2.5 Die anderen deutschen Staaten

Alle anderen deutschen Staaten bezogen gegen eine entsprechende Bonifikation ihre zukünftigen Militärpferde aus den Remontedepots Preußens. Ferner bot ihnen nur ihre eigene Landespferdezucht eine Alternative (Goldbeck, 1901).

8.3 Kontinentaleuropa und England

8.3.1 Österreich - Ungarn

Sämtliche Mitarbeiter des Pferderemontierungssystems sind in administrativer Beziehung dem Reichskriegsministerium unterstellt gewesen, wohingegen das Ackerbauministerium die Leitung über das gesamte Staatspferdezucht - Wesen bezüglich der Zucht und des Tiermaterials innehatte. Es wurde hierbei zwischen einem rein fachmännischen und einem administrativen Dezernat unterschieden. Für hippologisch - veterinäre Angelegenheiten wurde dem Pferdezuchtdepartement ein Fachkonsulent zur Seite gestellt (Goldbeck, 1901).

8.3.1.1 Remontierung

Die Anzahl der pro Jahr gelieferten Remonten belief sich auf ungefähr 8000 Pferde. Als Maßeinheiten festgelegt waren:

1. „Für Kavallerieremonten, Artillerie-, Unteroffiziere- und Trainreitpferde 1,58 bis 1,66 m. Höchstens 5 pCt. darf bei guter Qualität kleiner bis 1,55 m sein.
2. Reitpferde der Bedienungsmannschaften der reitenden Batterien 1,55 bis 1,58 m.
3. Zugpferde (die schweren Schlages sein sollen) 1,61 bis 1,72 m. Mindestens 60 pCt. sollen über 1,66 m groß sein.
4. Tragpferde (eventuell Maulthiere, Maulesel) 1,48 bis 1,53 m. Bei den Maulthieren (Mauleseln) richtet sich das Maß nach den Zuchtverhältnissen des Landes“ (Goldbeck, 1901, S. 286).

Als Anhaltspunkt, dass engbrüstige und hochbeinige Pferde vom Ankauf ausgeschlossen gewesen sind, galt das Gürtelmaß, bei welchem der Brustumfang gemessen wurde. Betrug das Gürtelmaß 21 cm und war höher als das Höhenmaß so ist das Tier als kurzbeinig zu bezeichnen gewesen. Diese Sonderform der Betrachtungsweise diskutierte von Chelchowski in seiner Broschüre „Über die Grundzüge für die Beurteilung der Pferde auf Leistungsfähigkeit“ und gab anhand seiner Messungen vor, dass „[...] bei volljährigen Pferden in mittelmäßig gutem Ernährungszustande das Gürtelmaß stets größer als das Höhenmaß [...]“ (Goldbeck, 1901, S. 287) zu sein hatte.

Folgende Verhältnisse sollten sich ergeben:

- „Bei schwachen und wenig ausdauernden Pferden: um etwa 13 bis 20 cm größer
- Bei kräftigen und wohlproportionierten Pferden: stets über 20 cm und aufwärts größer

- Bei sehr kräftigen und den sogenannten kurzbeinigen Pferden: um 25 bis 30 bis 35 cm größer“ (Goldbeck, 1901, S. 287)

8.3.1.2 Musterung

Zur Begutachtung wurden die Remonten auf den „Assentplatz“ (Goldbeck, 1901, S. 287) gebracht. Vor dem Präses und Tierarzt der Assentkommission wurden sie vorgeführt, um über ihre Eignung für den Militärdienst zu befinden. Als diensttauglich erachtete Pferde wurden nach ihrem Schlag und ihrer Gattung bewertet. Die Aufgabe der Assentkommission bestand darin, bei jeder Remonte eine ausführliche Musterung durchzuführen und anschließend Assentnummer, Farbe, Geschlecht, Alter, Maß, Abzeichen und Einsatzort des Pferdes zu bestimmen. Die die Diensttauglichkeit nicht schmälern Minderwertigkeiten, Ankaufspreis, Namen des Verkäufers und dessen Wohnort sind in das Assentprotokoll zu verzeichnen gewesen. Die Assentnummer war an einer geeigneten Stelle am Pferd festzumachen und dem Verkäufer auf einem Papier, auf welchem die betreffende Assentnummer vermerkt war, zusammen mit dem Remontepreis anzuzeigen. Die jährlich festgelegten Preise beliefen sich bei Reitpferden und Tragetieren auf etwa 250 fl.⁴⁷, Pferde der Militärbildungsanstalten ungefähr 350 fl. und für schwere Zugpferde - Zugpferde der Festungsartillerie - waren bis zu 550 fl. aufzubringen. Für herausragende Pferde- und Offizierremonten durfte ein höherer Preis verlangt werden. Nach dem Ende der Begutachtung der Pferde und der Erstellung des Assentierungsprotokolls wurde den Verkäufern ihr Geld ausgehändigt. Danach ist der Präses dazu verpflichtet gewesen, die Verkäufer über „[...] die durch das bürgerliche Recht festgesetzten gesetzlichen Gewährsmängel [...]“ (Goldbeck, 1901, S. 288) aufzuklären und sich von den Verkäufern ihre Zustimmung bescheinigen zu lassen eine Remonte, welche innerhalb der gesetzlichen Frist der Gewährleistung mit einem solchen Fehler behaftet beurteilt wurde, gegen ein anderes, tadellos diensttaugliches Tier, einzutauschen. Desweiteren bestand die Möglichkeit das gleiche Tier gegen Erstattung des Kaufpreises und Ernährungs- und Unterbringungskosten wieder zurückzuholen.

⁴⁷ Keine Definition des Begriffes gefunden.

Tabelle 28: Gewährsmängel und Gewährszeiten in Österreich - Ungarn aus Hoffmann (1887)

Österreich - Ungarn	
Für Pferde und Lasttiere	
Gewährsmangel	Gewährszeit in Tagen
1. Periodische Augenentzündung	30
2. Schwarzer Star	30
3. Rotz und verdächtige Druse	15
4. Wurm	30
5. Dampf und Pfeiferdampf	15
6. Koller	30
7. Stätigkeit	30

Die Obheit über das gesamte Remontierungswesen in Österreich - Ungarn ist dem General - Remontierungsinspektor unterstellt gewesen. Diesem waren die Remonten - Assentkommissionen bezüglich aller das Remontierungswesen geradewegs betreffenden Aufgaben, die Remontedepots in Ankaufsbegebenheiten, der Aufzucht und der Einordnung der Remonten zur Truppe untergeordnet. Außerdem besaß er die Aufsicht über die Inspektion und Observation der Remonten - Assentkommissionen und der Remontedepots. Dabei war darauf zu achten, dass nur der Ankauf dergleichen Pferde erfolgte, die sowohl für den Kriegsdienst als auch für eine im Durchschnitt zehn Jahre währende Dienstdauer geeignet gewesen sind. Allerdings wurde den Regimentern auch gestattet, ihre Ankäufe direkt zu tätigen, solange der Remonte - Handankauf auf Ankäufe vom Züchter direkt, auf Tiere über 1,60 m und billiger als der Durchschnittspreis begrenzt waren. Pferden, die durch eine Assentkommission erstanden wurden, wurde auf der linken Seite des Halses und an der linken Schulter eine Nummer eingebrannt. Die Halsnummer wurde als „Assentnummer“ (Goldbeck, 1901, S. 289) betitelt und als eine fortlaufende Nummer in das Assentprotokoll eingetragen. Die Schulter trug dagegen die Nummer der Assentkommission. Dabei konnte sich der Ankauf über eine Kommission durch freie Konkurrenz, Händler oder von den Züchtern direkt ereignen. Bereits im Jahr 1885 wurden in Ungarn auf 15 Remontenmärkten an unterschiedlichen Ortschaften 320 Pferde verkauft. 1887 erhöhte sich die Anzahl der Märkte auf 57 und die der Remonten auf 903. Diese Märkte wurden bis 1887 ausschließlich im Herbst abgehalten, da bereits im Frühjahr die für die Armee benötigten vierjährigen Rosse durch Händler und Exporteure erworben wurden. Deshalb wurde versucht, Remontemärkte auch im Frühling abzuhalten. Nach dem Erlass des Pferdeaushebungsgesetzes im Mobilmachungsfall vom 16.03.1873 wurde auch die Zählung sämtlicher Pferde in jedem sechsten Jahr beschlossen. Anhand dieser Zählung und der

notwendigen Neubeschaffungen für eine denkbare Mobilmachung bestand die Möglichkeit einzelnen Provinzen eine erforderliche Anzahl an Pferden zukommen zulassen, welche durch Kommissionen (Offiziere, Veterinäre, Vertrauensmänner) erstanden wurden (Goldbeck, 1901).

8.3.2 Frankreich

8.3.2.1 Zucht der Reitpferde

Die französischen Remontekommissionen mussten bei der Auswahl ihrer Pferde über ein gewisses Maß an Bescheidenheit verfügen. In der Normandie sind kaum mehr als 500 Reitpferde aufzutreiben gewesen, die bretonischen Pferde waren zu „gemein“ (Goldbeck, 1901, S. 210), das Pferd von Tarbes und die Ardenner galten als fein und edel, aber zu klein. Den Ankaufskommissionen wurden jedes Jahr 45 000 Rosse präsentiert, aber nicht einmal ein Fünftel davon erwies sich als tauglich. Als französische Remonten standen größere Teten- und die kleineren Truppenpferde zur Auswahl. Diese kleineren Truppenpferde verfügten meistens über einen geringfügigeren und schwächeren Körperbau. Sie entstammten jedoch häufig einer edlen, arabischen Herkunft. Ihr Zuchtgebiet lag im Süden und Südwesten Frankreichs. Um auf diesem Gebiet eine Besserung zu erzielen, wurden durch ein Dekret vom 15.05.1897 zusammengesetzte Kommissionen, einerseits aus der Belegschaft der Gestütsverwaltung, andererseits aus Mitgliedern der Remonteankaufskommissionen - die *commissions régionales hippiques* - gebildet. Der Gestütsdirektor und der Generalinspekteur der Remonten fassten am 19.06.1898 den Beschluss, dass eine Tagung dieser gemeinschaftlichen Kommissionen nur einmal im Jahr im November stattzufinden hatte. Ein weiteres Unterfangen, das zu einem Anstieg der Zucht von Militärpferden unternommen wurde, bestand darin, dass die Militärverwaltung ab dem 30.04.1897 jedes Jahr 100 dreijährige Stuten gegen Barzahlung erwarb und den Besitzern unter der Bedingung überließ, die Stute von einem ausgesuchten Hengst seitens des Militärs decken zu lassen und die Stute fortan nur noch für leichte Arbeit heranzuziehen. Der Besitzer war dazu berechtigt, das Fohlen sein Eigen zu nennen, die Stute hingegen gehörte ab dem fünften Lebensjahr dem Militär. Für wohlgepflegte Tiere wurden im ersten Jahr bis zu 250 Francs, im zweiten bis 450 Francs Prämien (die ersparten Depotkosten) ausgezahlt. Der Verkäufer ist also in der Lage gewesen 700 Francs mehr zu lösen. Befand sich die Stute durch die Schuld des Besitzers zum Zeitpunkt der Ablieferung in einem schlechteren Allgemeinzustand als beim Kauf, so hatte der Besitzer für den gesamten Schaden aufzukommen und musste möglichenfalls den Kaufpreis zurückerstatten. Am 10.02.1899 traten weitere Entlastungen in Kraft. Über Vorschläge, unter anderem geeignet erscheinenden Züchtern Zuchtstuten aus dem Depot zu ihrer freien Verfügung zu überlassen, wurde diskutiert. Alle im

Alter von dreieinhalb bis sechs Jahren als Remonten verkaufte Tiere galten als qualifiziert für die Auszahlung einer Prämie. Diese Prämien wurden nach Verkaufsabschluss ausbezahlt. Die Begutachtung der einzelnen Pferde wurde „[...] nach der Maßgabe der vorhandenen Mittel und der Anzahl der zu prämierenden Pferde [...]“ (Goldbeck, 1901, S. 213) vorgenommen. Ein Fünftel der Prämie, die den Betrag von 2500 Francs nicht übersteigen durfte, erhielt der Züchter, obgleich er nicht mehr der Besitzer des Pferdes gewesen ist (Goldbeck, 1901).

8.3.2.2 Remontierung

Der Ablauf der Remontierung in Frankreich unterlag seit jeher einem stetigen Wandel. Vor allem zwei unterschiedliche Ausrichtungen standen in einem starken Gegensatz zueinander. Nach der einen Orientierung sollten nach dem deutschen Modell dreijährige Pferde angekauft, bis zu ihrem vierten Lebensjahr in den Remontedepots gepflegt und bis zur Truppenabgabe ausgebildet werden, wohingegen die Vertreter der anderen Ausrichtung den Wunsch äußerten vom Züchter sofort für die Armee einsetzbare fünfjährige Pferde zu kaufen. Für eine objektive Aufklärung dieser Differenzen wurde 1890 unter dem Vorsitz des Generals de Galliffet eine militärisch zusammengesetzte Kommission eingesetzt. Als Berichterstatter fungierte General Bonie, welcher bekannte Werke über das Remontierungswesen verfasste. Anhand des Gutachtens wurde bestimmt, dass der Ankauf der Reitpferde der Kavallerie und Chargenpferde der Artillerie sowie ihre Zuweisung an die Depots mit dreieinhalb Jahren erfolgen sollte, die Zugpferde der Artillerie jedoch erst im Alter von fünf Jahren erworben und an die Regimenter abgegeben werden sollten. Nach diesem Beschluss konnten einige Depots entbehrlich werden. Ein Rittmeister der entfallenden Ankaufskommissionen hatte danach fortwährend in seinem Bezirk als Ankaufskommissar zu verbleiben und sollte von kommandierten Offizieren im Mai und Oktober bei der Remontierung Beihilfe erfahren. Eine weitere Bestimmung im September 1890 besagte, dass den Remonteankaufskommissionen der Ankauf ausländischer Pferde verboten wurde. Den Kommissionen wurde aufgetragen, ihre Tiere tunlichst von einem Züchter zu beziehen und sich somit auch ausreichende Informationen über die Herkunft zu verschaffen. Seit dem Jahr 1891 bestand die Aufteilung Frankreichs in zwei Hauptzuchtbezirke für das Militärpferd. Daneben existierten noch außerhalb dieser Bezirke vereinzelt selbstständige Depots, denen für den Ankauf von Remonten Landschaften zugewiesen wurden. Die Leitung des Remontierungssystems hatte der permanente General - Inspekteur der Remonten (*Réglement sur le service de la remonte à l' intérieur*) inne, dagegen oblag die Aufsicht des Ankaufsgeschäftes in jedem Bezirk dem *Commodant de Circonscription*. Die Remonteankaufskommissionen für jedes Depot formierten sich aus drei Mitgliedern. Zwei

festen Teilnehmern, einem höheren Offizier (Depotkommandant) und einem Veterinärkapitän, welche in der Arbeitszeit, die sich auf Oktober bis Mai belief, Unterstützung durch einen weiteren Offizier erhielten. Unmittelbar nach ihrem Ankauf, wurden die Tiere mit einer laufenden Nummer über dem rechten Vorderhuf gebrandmarkt (Goldbeck, 1901).

Tabelle 29: Preisverhältnisse verschiedener Reitabteilungen in Frankreich 1899 aus Goldbeck (1901)

Abteilung	Preis in Francs		Preis in Francs	
Reserve	Tetenpferde	1860	Truppenpferde	1264
Linienkavallerie (Dragoner)		1460		1115
Leichte Kavallerie		1340		980
Artillerie	Reitpferde	1023		

Tabelle 30: Größenverhältnisse verschiedener Reitabteilungen 1897 und 1899 in Frankreich aus Goldbeck (1901)

Abteilung	1897	1899	Toleranzbereich
Kürasseriepferde	1,55 - 1,64 m	≥ 1,54 m	Bis 1,52 m
Linienkavallerie	1,52 - 1,57 m	1,50 - 1,54 m	Bis 1,50 m
Reitende Batterien	-	1,48 - 1,54 m	-
Leichte Kavallerie (Husaren, Jäger)	1,48 - 1,54 m	1,47 - 1,50 m	Bis 1,46 m
Train	1,54 - 1,62 m	≥ 1,46	≥ 1,46 m
Infanterie - Offiziere	1,46 - 1,55 m	-	≥ 1,46 m
Maultiere	1,48 - 1,54 m	≥ 1,42 m	≥ 1,42 m

Den Züchtern von Militärpferden wurden Zugeständnisse bewilligt, indem für sie eigene und für Händler nicht zugängliche Märkte abgehalten wurden. Das Alter der erstandenen Chargenpferde, Kavallerie- und Artilleriereitpferde hatte sich zu Beginn des Ankaufsjahres, also im Oktober, auf drei Jahre zu belaufen. Der Ankauf von Tetenpferden und Artillerie-Zugpferden wurde auf den Januar des Jahres, an welchem sie vier Jahre alt wurden, angesetzt. Schwere Zugpferde mit einem Höchstalter von acht Jahren wurden ab dem 1. Mai erworben. Für Kavallerieoffiziere ist hingegen auch der Kauf von zweijährigen Vollblutpferden gestattet gewesen. Der Ankauf in diesem jungen Alter wurde deshalb ermöglicht, weil zu diesem Zeitpunkt noch keine Gefahr der Überschreitung des Etats bestand. Der Regel nach sollten alle neu angekauften Pferde zuerst in den Anneren der Depots zusammengeführt werden. War die Anzahl der hinzugekommenen Tiere aber sehr hoch, konnten die volljährigen Pferde sofort den

Regimentern zugeteilt werden und nur die jüngeren wurden in die Annere gebracht. Seit 1892 erfolgte die Musterung aller in Frankreich anwesenden Pferde und Maultiere, die für Mobilmachungszwecke annehmbar waren, jährlich anstatt alle zwei Jahre (Goldbeck, 1901).

Tabelle 31: Gewährsmängel und Gewährzeiten in Frankreich aus Hoffmann (1887)

Frankreich	
Für Pferde, Esel und Maultiere	
Gewährsmangel	Gewährszeit in Tagen
1. Rotz und Wurm	9
2. Dummkoller	9
3. Lungenemphysem	9
4. Chronisches Kehlkopfpfeifen	9
5. Krippensetzen mit und ohne Abnutzung der Zähne	9
6. Alte intermittierende Lahmheiten	9
7. Periodische Augenentzündung	30

8.3.3 Belgien

8.3.3.1 Landespferdezucht

Der belgische Pferdezüchter und Händler kam zu der Erkenntnis, dass die Zucht von Reitpferden ein ertragreiches Geschäft für ihn bedeuten konnte. Gab der Staat für ein schweres Zugpferd nur 850 Francs und ein Händler noch viel weniger aus, so wurden für Reitpferde Preise von 1000 bis 1190 Francs festgelegt. Für den Bezug inländischer Pferde, stellte der Staat als Anreiz in Aussicht, bei einem Ankauf im Inland pro Kopf 50 Francs mehr zahlen zu wollen als im Ausland (Goldbeck, 1901).

8.3.3.2 Remontierung

In den 1860er Jahren bestand die Remontierung darin, dass durch einen Unternehmer Pferde nach Brüssel geliefert wurden. In der Stadt wurden die Tiere dem Unternehmer von einer staatlichen Kommission abgenommen und anschließend den Regimentern zugeteilt. Dieses Konstrukt rief jedoch eine große Anzahl an Klagen über die mangelhafte Qualität der Pferde hervor. 35 Jahre später verfügte jedes Regiment über eine eigene Kommission, welche aus einem Kommandeur, zwei Offizieren und einem Veterinär bestand. Pferde für die Kavallerie, Sattelpferde der Artillerie und Zugpferde der vier reitenden Batterien wurden fortan auf eben diese Weise organisiert. Die Dauer der Remontierungszeit, die Verkaufsorte, die

Ankaufbedingungen sowie die erforderliche Beschaffenheit der Tiere wurde jedes Jahr im „*Moniteur officiel*“ verkündet. Der Ankauf der Zugpferde der fahrenden Batterien fand durch eine aus Offizieren unterschiedlicher Regimenter bestehenden Kommission auf den Märkten der belgischen Ardennen statt.

Die Artillerie bezog ihre Zugpferde beinahe gesamt im Inland. Sie entstammten aus den Ardennen und der Landschaft Gondroz und wurden auf den Märkten von Nenschâteau gekauft. Ihre Zahl belief sich im Jahr 1893 und 1894 auf je 141 Stück, 1895 bereits auf 213 Tiere. Der Ankaufspreis lag bei nahezu 850 Francs (1893 bei 827 Francs, 1895 bei 890 Francs). Die Pferde sind sehr günstig zu erwerben gewesen. Für besonders starke und gängige Zugpferde, die irischer Herkunft und für die Hinterbespannung der großen Geschütze gedacht waren, wurden 1100 bis 1200 Francs aufgebracht (Goldbeck, 1901).

Für das Stockmaß der Reitpferde sind bestimmte Größenordnungen festgesetzt gewesen:

- „Für die Jäger zu Pferde 1,52 - 1,54 m
- Für die Lanciers 1,54 - 1,56 m
- Für die Guiden 1,56 - 1,60 m
- Für die Artillerie 1,53 - 1,55 m
- Für die Zugpferde 1,48 - 1,55 m“ (Goldbeck, 1901, S. 147)

Tabelle 32: Gewährsmängel und Gewährzeiten in Belgien aus Hoffmann (1887)

Belgien	
Für Pferde (nur wenn das Tier über 120 Francs wert ist)	
Gewährsmangel	Gewährszeit in Tagen
1. Periodische Augenentzündung	30
2. Rotz	25
3. Veraltete Brustkrankheiten	14
4. Koller	14
5. Dampf	14
6. Chronisches Hinken	14

8.3.4 Niederlande

In den 1890er Jahren wurde der Ankauf der Kavalleriepferde zweimal jährlich durch eine Kommission im Inland getätigt. Diese bestand aus einem Kavallerieoffizier (Hauptoffizier als

Vorsitzendem), einem Hauptmann der Artillerie und einem Rossarzt. Die Anzahl und Annehmlichkeiten gezüchteter Pferde wuchsen zunehmend. Aus diesem Grund stammten bereits 1898 ungefähr die Hälfte der notwendigen Artillerieremonten aus dem Inland. Anlässlich dieser Situation wurde in den Niederlanden eine zweite Kommission eingesetzt, welche sich aus zwei Artillerieoffizieren und einem Rossarzt zusammensetzte und deren Aufgabe es gewesen ist, etliche Landesteile und Märkte in unterschiedlichen Zeiträumen aufzusuchen. Die Größe des Mittelmaßes der Remonten belief sich auf 1,56 m, das Alter hatte drei bis vier Jahre zu betragen. Der Preis datierte sich in der Regel auf 560 Gulden, also 930 bis 935 Mark (Goldbeck, 1901).

8.3.5 Dänemark

8.3.5.1 Landespferdezucht

In Deutschland ist das schwere Arbeitspferd der „Däne“ (Goldbeck, 1901, S. 151) seit Jahrhunderten äußerst bekannt und angesehen gewesen. Dänemark galt als ein sehr pferdereiches Land, da es über 410 000 Pferde, also 188 Tiere auf 1000 Einwohner, verfügte. Im Jahr erfolgte der Import von 6000 und der Export von 16 000 Rossen. Dänemark züchtete aber nicht nur schwere Arbeitspferde, sondern gerade reichere Besitzer zogen ein edleres, leichteres, mehr dem Typus des Garossiers ähnelnden Tieres vor. Der Staat zahlte an seine Pferdezüchter im Jahr etwa 65 000 Kronen an Gratifikationen aus. 200 bis 300 Hengste wurden mit nahezu 100 bis 300 Kronen prämiert. Bei der Prämierung war auch eine „Kraftprobe“ vorzunehmen. Dabei hatte der Hengst eingespannt in einen schwerbeladenen Wagen eine halbe Stunde Weg in ungefähr 15 Minuten ohne Atembeschwerden im Trab zu laufen (Goldbeck, 1901).

8.3.5.2 Remontierung

Im gesamten Land existierte nur eine einzige Remonteankaufskommission. Als Präsident fungierte ein Oberst, der durch einen Kapitän, einen Leutnant und einen Pferdearzt unterstützt wurde. Einzig Oberst und Kapitän sind hauptberuflich und uneingeschränkt für den Remontedienst tätig gewesen, während sich die anderen Mitglieder außerhalb der Ankaufszeit bei ihrer Truppe befanden. Ihre Garnison lag in Kopenhagen. Der Kommission war bei ihren Geschäften zusätzlich ein Hilfszahlmeister beigelegt. Angekauft wurden dreieinhalb bis sechs Jahre alte Pferde, die jüngeren wurden ins Remontedepot überstellt, die älteren auf direktem Weg zur Truppe gebracht. Als mittlerer Preis für die Pferde sind 739 Kronen abgemacht

gewesen. Als Minimum galten 550 Kronen, der Höchstpreis lag zwischen 1100 bis 1125 Kronen. In Friedenszeiten verfügte Dänemark über fünf Reiter - Regimenter zu 15 Eskadrons sowie eine Lehr - Eskadron. Im Dienst der Armee standen insgesamt 4077 Pferde, darunter 388 Offizierspferde, 2030 Kavalleriepferde und 948 Artilleriepferde. Die übrigen waren Train- und Gendarmeriepferde. Es bestand die Absicht jedes Regiment jährlich mit 54 Remonten zu versorgen und somit ist für jedes Tier eine Dienstdauer von neun Jahren vorgesehen gewesen (Goldbeck, 1901).

8.3.6 Italien

Im Jahre 1874 existierten in Italien zwei Remontedepots. Mit drei Jahren wurden die jungen Pferde dort eingestallt, um mit fünf Jahren schließlich in den Dienst der Truppe zu treten. Ungefähr zwei Drittel des gesamten Remontebestandes wurden ausschließlich aus Ungarn, Deutschland, Belgien und Dänemark bezogen. Ein Drittel vermochte das Inland aufzubringen. Die Haltung von geeigneten Zuchthengsten nahm zu und wirkte sich günstig auf die Remontierung aus, sodass bereits 1882 fünf und 1883 sechs Depots bestanden. Im Jahr 1883 wurden nur noch ungarische Pferde angekauft, 1884 wurde der Bedarf einzig von den inländischen Remontedepots gedeckt. Obwohl aus Kostengründen die Anzahl der Depots 1894 auf vier reduziert wurden, stieg die Zahl der aus den Depots gezogenen Pferde von 1600 im Jahr 1879 auf 3000 im Jahr 1890 an. An der Spitze der Befehlskette über das gesamte Remontierungswesen stand der Kriegsminister. Diesem war der Inspekteur der Kavallerie verpflichtet, welchem wiederum ein Kavallerieoberst untergeordnet gewesen ist. Die Leitung eines jeden Depots oblag einem Kavalleriemajor, dem ein Leutnant, zwei bis fünf Veterinäroffiziere und das nötige Mannschaftspersonal unterstellt waren (Schellner, 1931).

Die jährlichen Musterungen wurden in 87 Distriktskommandos von einer Kommission durchgeführt, die sich aus zwei Offizieren, zwei Veterinären und zwei Vertrauensmännern zusammensetzte. Alle für den Dienst als tauglich befundenen Pferde wurden in eine Liste eingetragen (Goldbeck, 1901). Unter Befolgung der gesetzlichen Garantiefrieten sind die Pferde (Schellner, 1931), sowohl Füllen als auch fertig ausgebildete Tiere (Goldbeck, 1901), bei ihren Besitzern direkt anzukaufen gewesen. Eine außergewöhnliche Anordnung bestand darin, dass besonders für den Kriegsdienst geeignete Tiere vom Besitzer nur mit Genehmigung der Militärbehörde verkauft werden durften, um sich somit für die ersten Tage einer Mobilmachung bis zu 15 000 exzellente Pferde zu sichern. Dafür war dem Besitzer jedes Jahr eine entsprechende Entschädigung auszuzahlen.

Im Jahr 1905 waren für den Ankauf folgende Bedingungen aufgestellt:

- Ankaufsalter der Fohlen: Drei oder vier Jahre
- Stockmaß:
 - Reitpferde: mindestens 1,45 m
 - Zugpferde: mindestens 1,52 m
- Schimmel sind vom Ankauf ausgeschlossen (Schellner, 1931)

8.3.7 Schweiz

Die schweizerische Ankaufskommission formierte sich aus dem Waffenchef der Kavallerie, dem eidgenössischen Oberpferdearzt und dem Kommandanten des Remontedepots. In der Schweiz wurden sehr hohe Anforderungen an ein Remontepferd gestellt. Neben einem lebhaften Temperament und einem freien, ergiebigen, leichten und korrekten Gang hatten sie über nachstehende Eigenschaften zu verfügen:

- „Kopf: leicht, gut angesetzt
- Hals: gut aufgesetzt, nicht zu kurz
- Widerrist: erhaben, lang
- Rücken: kurz, kräftig
- Lenden: kurz, kräftig
- Kreuz: solide, sich der horizontalen Form annähernd
- Brust: ziemlich breit, tief
- Gliedmaßen: kräftig
- Gelenke: stark, gut abstehende Sehnen
- Huf: gut, korrekte Stellung
- Deckhaarfarbe: weißes Deckhaar nur bei herausragender Qualität
- Stockmaß: 1,54 - 1,60 m
- Alter: nicht älter als 6 Jahre“ (Goldbeck, 1901, S. 335)

Das Alter einer Remonte hatte vier Jahre zu betragen. Der Ankauf, bei welchem der Körperbau des Tieres vollständig entwickelt zu sein hatte, war auf einen solchen, nach einer fünfmonatigen Eingewöhnungsphase im Remontedepot, Zeitpunkt zu legen, sodass sie zeitnah an den Remontekursen teilnehmen konnte. Als Remonten wurden noch nicht abgenommene Pferde bezeichnet, dagegen sind Depotpferde aus dem Vorjahr möglicherweise nicht abgetretene oder zurückgenommene Tiere gewesen. Nach ihrer Ausbildung wurden alle zur Abgabe bestimmten

Remonten von der Kommission begutachtet. Eine Einteilung in Kategorien von 1000, 1200, 1400, 1600 und restriktive bei Offizierspferden bis 1800 Francs wurde vollzogen. Der Wert eines Rosses verminderte sich mit jedem Dienstjahr um ein Fünfzehntel (Goldbeck, 1901).

Tabelle 33: Gewährsmängel und Gewährzeiten in der Schweiz aus Hoffmann (1887)

Schweiz	
Für Pferde	
Gewährsmangel	Gewährszeit in Tagen
1. Abzehrung	20
2. Dampf	20
3. Rotz	20
4. Koller	20

8.3.8 Russland

8.3.8.1 Remontierung

In der Armee des Zarenreiches Russlands wurden für den Remonteankauf beständige, deren Aufstellung durch die Remonteabteilung der Hauptverwaltung der Armee in den Remontezuchtgebieten erfolgte, und vorübergehende Kommissionen gebildet. Die Kommissionen setzten sich aus einem Vorsitzenden und zwei Mitgliedern, von welchen eins seit 1848 zum ersten Mal ein Veterinär ist, zusammen. Der Vorsitzende ist dem Chef der Remonteabteilung untergeordnet gewesen. Sowohl die Vorführung als auch letztlich die Annahme gekaufter Tiere hatte durch sämtliche Mitglieder zu erfolgen. Konkrete Eigenschaften eines Pferdes hatten bestimmt zu werden:

- Gesundheitszustand
- Alter
- Größe
- Dienstbrauchbarkeit
- Art
- Wert

Die Entscheidung über den Gesundheitszustand eines Tieres oblag einzig und allein dem ärztlichen Mitglied. Über Abnahme, Nichtabnahme und Preis ist innerhalb der Kommission

Jahrganges wurden Namen mit dem gleichen Anfangsbuchstaben verliehen, wie z.B. „A“ für den Jahrgang 1925 oder „B“ für 1926 (Schellner, 1931).

Die Größe sollte betragen:

- „Gardekürasserie 1,55 - 1,66 m
- Leichte Gardekavallerie 1,51 - 1,55 m
- Linienkavallerie 1,49 - 1,55 m
- Gardeartillerie 1,51 - 1,55 m
- Feldartillerie
 - Fahrende Batterien: Reitpferde 1,47 - 1,55 m
 - Geschützpfede 1,42 - 1,55 m
 - Munitionswagenpferde 1,42 - 1,51 m
 - Reitende Batterien: Reitpferde 1,47 - 1,53 m
 - Zugpferde 1,47 - 1,53 m“

(Goldbeck, 1901, S. 320)

In früheren Zeiten hatten die Pferde der Garde und der Linienkavallerieregimenter die gleiche Fellfarbe zu besitzen, sowie die Trompeter auf Grauschimmeln oder auf Schecken zu reiten hatten. Ebenso war in jedem Militärbezirk ein ständiger Remonteoffizier zugegen, welcher mit seiner Mannschaft für die in seinem Bezirk stationierte Artillerie die Remontierung regelte. Seit dem Jahr 1885 stand es der Artillerie in Finnland, Moskau, Kasan, im Don - Gebiet und einem Teil von Kiew frei ihre Nachfrage durch freihändigen Ankauf selbst zu tilgen. Ein Offizier jeder Brigade wurde mit der Order zum Ankauf betraut, eine Kommission begutachtete die Tiere und regelte deren Abnahme. Desgleichen kümmerten sich die reitenden Batterien jedes Militärbezirks gemeinsam um den Ankauf. In den Bezirken Petersburg, Kiew und Odessa ist es seit April 1891 sowohl Fuß- als auch reitenden Batterien möglich gemacht worden ihre Remonten selbst anzukaufen.

Pro Pferd wurde den

- „Garde Batterien 280 Rubel
- Feld - Batterien im Petersburger Militärbezirk 200 Rubel
- Feld - Batterien im Militärbezirk Kiew und Odessa 175 Rubel“

(Goldbeck, 1901, S. 323)

zugestanden. Im Jahr 1899 oder 1900 wurde unter dem Vorsatz einer Mobilmachung eine allgemeingültige Pferdezahlug beruhend auf dem Reichsratsgutachten vom 08.06.1898 angeordnet. Auf der Basis dieser Auflistungen sind die Pferde schließlich im Kriegsfall proportional in den jeweiligen Gouvernements und Kreisgebieten auszuheben gewesen. Um von den Gestüten des Landes Schaden abzuwenden, wurde der Beschluss erlassen, „[...] daß die in anerkannten, durch staatliche Bescheinigung als solche beglaubigten Gestüte stehenden Zuchtthiere in Privatbesitz in die Pferdezahluglisten nicht aufgenommen werden“ (Goldbeck, 1901, S. 326). Mit der Zeit wurde der Unmut über eine schlechte Remontierung aufgrund einer Verringerung der Pferdezucht laut, sodass sich die Militärverwaltung gezwungen sah die Leitung über die Remontierung zu übernehmen und ein Remontierungssystem nach dem deutschen Prinzip mit Selbsteinkauf und Remontedepots aufzustellen. Remonteeoffiziere in Sankt Petersburg und Kiew wurden abgezogen, an anderen Orten aber belassen, die Pferde aus den Staatsgestüten wurden direkt an die Regimenter gesandt. Ab dem 01.01.1901 wurde der Wechsel als dauerhafte Instanz beschlossen. Gegründet wurden daraufhin zwei Arten von Remontekommissionen, eine beständige, die durch den obersten Militärerrat eingesetzt wurde, und eine zeitweilige, deren Einsetzung durch den Generalinspektor der Kavallerie erfolgte. Fand eine Änderung der Remontierungsbedingungen oder die Anzahl der Pferde in bestimmten Gegenden statt, konnten auf Veranlassung des Generalinspektors die zeitweiligen in beständige Kommissionen umgewandelt werden. Im Jahr 1901 verfügte Russland über sieben beständige Kommissionen. Der Sitz von vier Kommissionen lag in Gebieten mit klassischer Pferdezucht, in Poltawa, Feliss a wetgrad, Kijew, Chartew, zwei in der Transdonischen und eine in der Astrachan - Steppe, der nördliche Kaukasus eingeschlossen. Das Arbeitsfeld der zeitweiligen Kommissionen befand sich im Wolgau - Gebiet und in den Weichsel - Gebieten. Für die Ostsee - Provinzen bestand der Plan einer Einrichtung einer beständigen Kommission, eventuell mit dem Hauptsitz in Riga. Jede Kommission formierte sich aus einem General oder Oberst als Vorsitzenden und drei Beisitzern. Die Beisitzer setzten sich vorwiegend aus einem Staboffizier, einem Pferdearzt und einem kommandierenden Offizier zusammen. Ein Jahr vor dem tatsächlichen Ankauf wurden von den Kommissionen die in Frage kommenden Gestüte

inspiziert. In dem Zeitraum vom 1. August bis 15. Oktober wurden die Pferde angekauft und an die „Kadres des Kavallerieersatzes“ (Goldbeck, 1901, S. 322) gebracht. Alsdann verblieben die Tiere für zwölf Monate in einem Depot. Für zweieinhalb- bis dreijährige als diensttauglich befundene Pferde konnten Anzahlungen in Höhe von bis zu 50 pCt. geleistet werden. Somit wurde es auch kleineren Züchtern ermöglicht, wertvolle Anzahlungen ein Jahr vor dem eigentlichen Verkauf zu bekommen.

Als wichtigstes Kriterium bei der Auswahl eines Pferdes galt seine Eignung für den Kavalleriedienst. So sollte es einen edlen, trockenen und proportionalen Körperbau besitzen und über einen guten Gang verfügen. Nachfahren der Vollblut- und Halbbluthengste der Krongestüte und der Hengstdepots desgleichen wie direkte Nachkommen edler Hengste in Privatbesitz, die von der Reichsgestüts - Verwaltung ein Zeugnis über ihre Abstammung benötigten, wurden als „edel“ bezeichnet. Ausgeschlossen sind unedle, lymphatische, gemästete, schwere, faule Pferde gewesen, die sowohl mit schmalen und runden Beinen als auch mit Mangelhaftigkeiten ausgestattet waren, als auch Hengste, es sei denn sie besaßen hervorragende Eigenschaften. Im Herbst hatte das Alter der angekauften Pferde dreieinhalb bis fünf Jahre, im Frühjahr vier bis sechs Jahre zu betragen.

Tabelle 34: Preisverhältnisse verschiedener Pferdekategorien für den Kauf von Pferden für den Militärdienst in Russland 1901 - 1903 aus Goldbeck (1901)

Größe	Kategorie			
	I.	II.	III.	IV.
	„edel“	„edel mit Fehlern“	„weniger edel“	„weniger edel mit Fehlern“
Preis - in Rubel				
1. Von 2 Arschin 3 Werschok an = ≈ 1,56 m	450	375	325	225
2. Von 2 Arschin 2 Werschok bis 2 Arschin 3 Werschok = ≈ 1,51 m - ≈ 1,56 m	400	325	275	200
3. Von 2 Arschin 1,5 Werschok bis 2 Arschin 2 Werschok = ≈ 1,49 m - ≈ 1,51 m	350	275	200	150

Nach Quellen 1 Arschin = 0,7111m; 1 Werschok = 0,0445 m⁴⁸

Die Kommission ist dazu berechtigt gewesen für Pferde der Größe 1 und 2, Kategorie I. und II., mit Blick auf den Anstieg der Pferdezucht den Ankaufspreis um 50 Rubel mehr zu erhöhen (Goldbeck, 1901). Jedoch war es einzelnen Regimentern immer noch freigestellt ihre Pferde direkt in den Garnisonen anzukaufen. Bei dieser Gelegenheit ist es erlaubt gewesen für ein Pferd bis zu 350 Rubel auszugeben.

Nach dem Ersten Weltkrieg wurde beschlossen, ab 1923 die Rote Armee planmäßig mit der Landespferdezucht zu beliefern. Für diesen Anlass wurde das Land in vier Pferdezuchtgebiete unterteilt:

- Gebiet 1: Zucht aufgewerteter landwirtschaftlicher Arbeitspferde und anderer Arbeitsrassen. Für die Vervollkommnung wurden russische Traber und westeuropäische Arbeitsschläge herangezogen.
- Gebiet 2: Züchtung unterschiedlicher Rassen nach den Bedürfnissen der örtlichen Bauernwirtschaft.
- Gebiet 3: Zucht von Reitpferden im Süden des europäischen Russlands; Durch die Einkreuzung englischen Voll- und Halbblutes wurde die Einhaltung und Selbstverbesserung der eingeborenen Schläge erhofft.
- Gebiet 4: Verbesserung der einheimischen, sibirischen Schläge, insbesondere der Traber.

Neben dem Ankauf in den Zuchtgebieten wurden jedes Jahr auch noch junge, zur Zucht ungeeignete Pferde für die Heeres - Remontierung aus Militärgestüten übersandt. Im Jahr 1923 wurden in den Sowjetstaaten 16 915 700, 1926 nahezu 20 780 100 Pferde gezählt (Schellner, 1931).

8.3.8.2 Zuständigkeitsgebiete des Veterinärs

Dem Veterinär als Remontekommissionsmitglied kam insbesondere darin eine bedeutende Rolle zuteil die Armee vor Seucheneinschleppungen zu schützen. Es wurden von ihm nur solche Pferde abgenommen, die negativ auf Rotz getestet wurden. Ihm unterlag bis zur Abgabe an die Truppe die Beaufsichtigung der Remonten. Zum Zeitpunkt der Abgabe stellte er für die

⁴⁸ S. „Alte Maße und Gewichte (Russland)“. In: Wikipedia. Die freie Enzyklopädie.

Verladestationen Gesundheitszeugnisse aus und ließ alle notwendigen Maßnahmen für den Transport veranlassen:

- Besichtigung und Desinfektion der Waggons
- Versorgung mit Pflegegeräten, Ausrüstung, gutem Futter
- Instruktion des Kommandos über die Pflege auf dem Transport

Eine Kommission innerhalb der Truppe nahm die Pferde entgegen, begutachtete die erhaltenen Dokumente und das Gutachten über den allgemeinen veterinären - sanitären Zustand, Gebäude und Dienstbrauchbarkeit. Augenblicklich danach wurden die Tiere für drei Wochen isoliert, wöchentlich besichtigt, täglich einer Temperaturmessung sowie zweimal der Mallein - Augenprobe und Blutuntersuchung unterzogen (Schellner, 1931).

8.3.8.3 Abgang und Ausrangierung

Der Abgang eines Pferdes, sei es durch Tod oder Tötung, ist durch eine vom Regiment befohlene Kommission, welcher ein Tierarzt, -Feldscher oder Ziviltierarzt angehört, festzustellen gewesen. Dem Divisionstierarzt waren die hierüber angelegten Akten zur Prüfung vorzulegen, um die betreffenden Tiere aus dem Armeebestand zu entlassen und einzuordnen, ob der Verlust auf Staatskosten oder zu Lasten eines Schuldigen auszulegen war. Die zur Ausrangierung gedachten Tiere hatten entweder mit 18 Jahren das Höchstdienstalter erreicht oder unterlagen chronischen Erkrankungen. Verweigerte der entsprechende veterinärmedizinische Vorgesetzte, der zu einer Überprüfung der geplanten Ausrangierung verpflichtet gewesen ist, seine Zustimmung über die getroffene Auswahl, war der Truppenkommandeur zu benachrichtigen. Anschließend hatte dieser eine zweite Kommission mit der Aufgabe der Ausrangierung zu betrauen, deren Urteil Endgültigkeit erlangte (Schellner, 1931).

8.3.9 England

8.3.9.1 Landespferdezucht

Die englische Pferdezucht erfuhr seitens der Regierung keinerlei Einmischung, jedoch Unterstützung durch die Verleihung von Preisen, den sogenannten „*the Queens plates*“. Im Jahr 1901 standen der Regierung 29 Preise zu jeweils 150 Pfund, ungefähr 3065 Mark, zur Auswahl, die von der Königlichen Zuchtkommission unter Vorsitz des Oberstallmeisters seit 1888

jährlich im März in London verliehen wurden. Aus diesem Grund ist das Land in dreizehn Regionen aufgeteilt gewesen, in welchen bis zu vier Hengste, nach der Größenordnung der Zucht bemessen, eine Auszeichnung erhielten. Der Preis wurde nur verliehen, wenn von den Tieren mindestens 50 Halbblutstuten zu einem Höchstpreis von 50 Mark gedeckt wurden. Kranke oder mit Mängeln versehene Hengste sind von der Prämiiierung ausgeschlossen gewesen, sowie durften sie seit 1899 nicht älter als 15 Jahre alt sein.

Nachstehende Pferde wurden in England mit Erfolg gezüchtet:

1. Vollblut: Jedes Tier, dessen Eltern im *General - stud - book* eingetragen sind
2. Hunter: Jagdpferd; muss in der Lage sein auf jeglicher Art von Untergrund mit sehr hoher Geschwindigkeit über mehrere Stunden zu laufen; hohe Springkraft; als Elterntiere werden Vollbluthengst und Halbblutstute bevorzugt; darf über jegliche Körpereigenschaft verfügen, fehlerhafte ausgenommen
3. Hack: schweres, herkömmliches Reitpferd; *Covert-* oder *Road - Hack* = Landpferd: mit ihm wird zur Jagd geritten und anschließend auf den Hunter umgestiegen; *Park - Hack*: „Brotverdiener“ des Reiters, vorzügliches Äußeres, wenig Tiefe im Gebäude, 12 bis 15 Hand hoch (1,22 - 1,52 m)
4. Hackney: Zugpferd; als Reitpferd ungeeignet
5. Cob: mittelgroßes Pferd, hohe Tragkraft und Ausdauer, widerstandsfähig gegenüber Kälte und Hitze, guter Springer
6. Traber: gedrungenes, großes Kutschpferd, Stockmaß bis zu 1,56 m
7. Shire - Horse: schweres Zugpferd, Pferd der Grafschaften
8. Clydesdale: schwerstes aller Zugpferde
9. Pony: alle kleinen bis zu 13 Hand - 1,23 Stockmaß hohen Tiere, ab 14 Hand werden sie als „*Doppelponies*“ oder *Cobs* bezeichnet, sollen über einen kräftigen Rücken verfügen
10. Shetland - Pony: höchstens 11 Hand - 1,12 m hoch, für Reit- oder zu Fahrzwecken geeignet (Goldbeck, 1901)

Als *General - Stud - Book* wird der Ahnennachweis Englischer Vollblüter in Form von Registern verteilt auf mehrere Bücher bezeichnet, welches im Jahr 1793 von Weatherby zum ersten Mal herausgegeben wurde. Ausschlaggebend für die Veröffentlichung dieses Werkes war die unübersichtliche Zucht- und Rennsituation Englands im 18. Jahrhundert. In der ersten

Ausgabe sind die Namen und Daten von ca. 5500 Pferden verzeichnet gewesen. Um das Jahr 1800 wurden nur noch die Nachkommen bereits aufgenommener Stuten und Hengste in das *General - Stud - Book* registriert⁴⁹.

Tabelle 35: Bestand Landwirtschaftlicher Pferde und Zuchtpferde am 04.06.1898 in den einzelnen Teilen Großbritanniens aus Goldbeck (1901)

Landesteil	Volljährige Pferde	Ungebrauchte Pferde		Total 1898	Total 1897
		Über	Unter		
		ein Jahr			
England	830 316	242 276	91 033	1 163 625	1 168 763
Wales	89 522	41 850	20 582	151 954	153 282
Schottland	155 470	34 761	11 350	201 581	204 379
Großbritannien	1 075 308	318 887	122 965	1 517 160	1 526 424
Irland	Nicht festgestellt			513 788	534 133
Vereinigtes Königreich	–	–	–	2 040 330	2 069 852

Tabelle 36: Gesamtbestand der landwirtschaftlichen Pferde in den einzelnen Teilen Großbritanniens aus Goldbeck (1901)

Jahr	England	Wales	Schottland	Großbritannien	Irland	Vereinigtes Königreich
1899	1 163 812	153 974	198 844	1 516 630	510 982	2 028 092
1900	1 152 321	153 284	194 538	1 500 143	491 143	2 000 402

8.3.9.2 Remontierung

Ohne die Bindung an Vorschriften bezogen Artillerie und Kavallerie zu früheren Zeiten ihren Ankauf regimenterweise. In den meisten Fällen wurde der Erwerb volljähriger Pferde getätigt. Die Gründung des ersten Remontedepots ist auf das Jahr 1887 zurückzuführen. Die Aufsicht über das gesamte Remontierungssystem führte der Generalinspekteur der Remonten (Generalmajor), der seine Tätigkeit zugleich im Jahr 1887 aufnahm und dem ein Generalstabsoffizier (*Deputy - Assistant - Adjutant - General*) zur Seite gestellt wurde. Dem Generalinspekteur, welcher dem Quartermaster - General untergeordnet gewesen ist, waren für den Pferdeankauf drei Remonteankaufskommissionen unterstellt. Eine Kommission setzte sich aus einem Oberst als Leiter, zwei Rossärzten und den erforderlichen Angestellten zusammen. Der Ankauf von Militärf Pferden war generell nur im Inland erlaubt. Die Remonten hatten zwischen drei und sechs Jahren alt zu sein und ein Mindeststockmaß von 1,55 m zu besitzen.

⁴⁹ S. „General Stud Book“. In: Wikipedia. Die freie Enzyklopädie.

Gleich nach dem Ankauf wurden sie dem Aufgabengebiet „Zugpferd“ oder „Reitpferd“ zugeordnet und bei Volljährigkeit zugleich der Truppe hinzugefügt. Ansonsten wurden sie ins Remontedepot gebracht. Die mittlere Dienstzeit belief sich auf siebeneinhalb Jahre. Neuneinhalb Jahre im Dienst tätige Pferde wurden ausgesondert. Sie konnten mit einem Durchschnittspreis von 265 bis 270 Mark weiterverkauft werden. Das Lebensalter der Dienstpferde lag zwischen drei und zwanzig Jahren. Im Jahre 1899 erreichten sie in der Regel bei der Kavallerie ein Alter von acht Jahren und zehn Monaten, bei der Artillerie waren es neun Jahre und bei der Feldartillerie nur acht Jahre und zehn Monate. Die einheimisch gezüchteten Pferde, wie die Vollblüter, Hunter, Polo - Ponies, Cobs und Hackneys sind alle nur für einen sehr hohen Preis zu erwerben gewesen. In England wurden durchschnittlich bloß 40 Pfund von der Regierung für ein Pferd aufgebracht, in Ägypten 25 - 30 Pfund Sterling, in Südamerika 23 - 25 und in Südafrika, in welchem Seuchenkrankheiten einen Anstieg der Preise bewirken, 35 - 40 Pfund Sterling.

Für die Remonten wurden jedes Jahr die Preise festgesetzt und betragen im Jahr 1899:

- „Für Gardekavallerie 1050 Mark
- Für Linienkavallerie 868 Mark
- Für Artillerie, Pioniere und Train 900 Mark
- Für Infanterietrain 800 Mark
- Für berittene Infanterie 446 Mark“ (Goldbeck, 1901, S. 167)

Eine allgemeine beachtliche Ausrangierung erfolgte jedes Jahr nach den Sommerübungen im Oktober. Die ausgewählten Tiere wurden als erstes von dem Remonteinspekteur begutachtet. Mit der Eröffnung des zweiten Burenkrieges 1899 wurde „[...] die reguläre Kavallerie mit den bisher vorhandenen, ausgebildeten und älteren Pferden [...]“ (Goldbeck, 1901, S. 168) nach Afrika eingeschifft. Bereits für den zweiten Versand mussten vierjährige Remonten aus den Depots zu Aldershot, Canterbury und Woolwich herangezogen werden. Daraufhin mussten Ankaufskommissionen in England und Irland umherziehen, um Pferde von 1,35 - 1,65 m Höhe, im Alter von fünf bis zehn Jahren, zu den Preisen von 868 bis 1050 Mark, zu erwerben. Zuerst wurden auch die Reservepferde aufgekauft, für welche schon viele Jahre den Besitzern die Prämie von zehn Schilling bewilligt wurde. So konnten schließlich 5000 bis 6000 in der Regel englische Rosse zusammen mit einigen importierten amerikanischen Reitpferden herbeigeschafft werden. Das „*War Office*“ gab den Befehl, alle Ponies oder Cobs in England aufzukaufen, d.h. Pferde mit einer Statur von 1,48 m bis 1,52 m. Der Preis pro Pferd betrug 640

bis 800 Mark. Da nun auch kleinere und nicht mit direkt fehlerhaften Mängeln versehene Pferde zum Ankauf gestattet waren, konnten 2000 bis 3000 Cobs beschafft werden. Der Kostenanschlag Englands sollte sich bei sehr knapper Berechnung von Oktober 1899 bis 31.03.1900 für „[...] „Land und Seetransport, Ankauf von Vierfüßlern“ [...]“ (Goldbeck, 1901, S. 171) auf fünf Millionen Sterling belaufen. England hatte pro Monat das Ableben von ungefähr 5000 Pferden einzukalkulieren. Der Unterstaatssekretär des Krieges Wyndham präsentierte am 26.04.1900 im britischen Unterhaus seine Aufstellung, dass 42 000 Pferde und 23 000 Maultiere seit dem 01.01.1900 für diesen Krieg gewonnen wurden. Durch den südafrikanischen Feldzug reifte die Erkenntnis heran, dass die englischen Remontierungsverhältnisse überdacht werden mussten und die Notwendigkeit für Umgestaltungen und Korrekturen bestand. Durch die Anhebung des Remonteankaufspreises für die Linienkavallerie kam die Regierung diesen Forderungen nach. Der Burenkrieg ist zu einem der Kriege zu zählen, welcher die meisten Pferdeleben opferte (Goldbeck, 1901).



Abbildung 18: Veterinärstation des „Blue Cross“, englische Organisation, welche sich während des 1. Weltkrieges um verwundete Kriegspferde versorgt [sic], Zeichnung von F. Matania für die Zeitschrift Sphere, Nr. 788 am 27.02.1915 (Von den Driesch & Peters, 2003)

8.4 Zwischenzusammenfassung

Das Remontierungssystem des Militärs war in den deutschen Staaten, Kontinentaleuropa und England unterschiedlich ausgeprägt und entwickelt. Einheitlich kann jedoch festgestellt werden, dass in jedem Land Kommissionen für den Ankauf von Pferden für das Militärwesen gebildet wurden. Diese bestanden in der Regel aus einem Vorsitzendem, Offizieren und einem Rossarzt. Auch in der Durchführung der Musterungen und die dafür notwendigen Untersuchungsmethoden sowie die Organisation der Ausbildung, Kategorisierung der tauglichen Remonten, Nachmusterungen und Ausmusterungen sind Gemeinsamkeiten deutlich erkennbar. Von einigen Kommissionen wurden bereits Untersuchungsprotokolle für die Aushebung herangezogen. Die Bedeutsamkeit eines wohlgeordneten Remontierungssystems, insbesondere im 19. Jahrhundert, wird auch durch die Veröffentlichung einer Remontierungsordnung unverkennbar. Durch die zunehmende Motorisierung beginnt in den 1930er Jahren der Abbau des Pferdebeschaffungswesens für das Militär.

Über das Remontierungssystem des Militärs im Zweiten Weltkrieg wurde trotz sorgfältiger Recherche keine Literatur gefunden.

9 Das Polizeipferd

9.1 Geschichte der berittenen Polizei

Der Ursprung der Geschichte der berittenen Polizeieinheiten in Deutschland begann bereits im Mittelalter, im 13. Jahrhundert, als sogenannte „reitende Knechte“ (Ebers et al., 2006, S. 8) auf den Straßen um Sicherheit bemüht waren. Durch die Zunahme von Räuber- und Bettlerbanden mussten für die Sicherheit der Bevölkerung neue Maßnahmen getroffen werden. So entstanden um das Jahr 1600 die Amts- oder Landschützen, welche sich neben ihrem bürgerlichen Leben für den Bestand der öffentlichen Ordnung verpflichteten. Aufgrund des schwachen Erfolgs in der Bekämpfung der umherstreichenden Banditen wurden im 18. Jahrhundert berittene „Polizisten“ unter anderem bei den Landdragonern in Jülich, im heutigen Bundesland Nordrhein - Westfalen, den Husaren in Köln und den Polizeiausreitern in Preußen eingeführt. Diese geschaffenen Einheiten arbeiteten erstmals hauptberuflich als Polizisten und konnten somit im ganzen Land Erfolge gegen das Verbrechen verbuchen. Einen besonderen großen Einfluss auf die Geschichte und die Entwicklung der berittenen Polizei ist Frankreich zuzuschreiben (Ebers et al., 2006). Mit der im Jahr 1373 auf königliche Order gegründete *Connétablie et Maréchaussée de France*, eine während des *Ancien Régime* militärisch organisierte Polizeitruppe, sollten soziale Unruhen lahmgelegt⁵⁰ und für öffentliche Sicherheit gesorgt werden.



Abbildung 19: Reiter der Maréchaussée zum Ende der Regierungszeit Ludwig XVI. (1774 - 1792) (Ebers et al., 2006)

⁵⁰ S. „Maréchaussée“. In: Wikipedia. Die freie Enzyklopädie.

1791 wurde sie von der Gendarmerie, einer militärisch organisierten Polizeieinheit, die sowohl aus berittenen als auch aus unberittenen Gendarmen bestand, abgelöst. Ab diesem Zeitpunkt repräsentierte sie eine erfolgreiche Landespolizei, die sich wirkungsvoll für die Aufrechterhaltung der öffentlichen Ruhe, Ordnung und Sicherheit einsetzte. Im Zuge der napoleonischen Kriege wurde die Institution der Gendarmerie in Deutschland übernommen, so dass 1808 im Herzogtum Berg, 1810 in Westfalen und schließlich 1812 auch in Bayern und Preußen eine Polizeieinheit gebildet wurde. Friedrich Wilhelm III. verfügte 1812 die Abkommandierung „[...] nicht mehr ganz Felddienstfähiger [...]“ (Ebers et al., 2006, S. 10) zur Gendarmerie, welche, durch Ausgestaltung mit Mannschaften und Pferden, auf der Grundlage einer neuen Kreiseinteilung in jedem Landkreis zehn bis 40 berittene und nicht berittene Gendarmen, ein Kreisbrigadier sowie drei berittene und zwei unberittene Offiziere stationierte. Nach den Befreiungskriegen (1813 - 1815), in welchen Preußen neue Provinzen zugesprochen bekam, wurde von König Friedrich Wilhelm III. am 30.12.1820 eine „Verordnung über die anderweitige Organisation der Gendarmerie nebst Dienst - Instructionen“ (Ebers et al., 2006, S. 10) erlassen, die eine Neugestaltung des inneren Aufbaus und Aufgabenkreises ankündigte. Der Ausbruch des Ersten Weltkrieges bedeutete für viele Gendarmen zusammen mit ihren Dienstpferden die Abkommandierung an die Front, an der sie neben der Absicherung und Kontrolle der Nachschubwege für die Sicherheit und Ordnung innerhalb der Armee zu sorgen hatten. Die meisten in der Heimat verbliebenden Gendarmen mussten wegen des Pferdemangels auf Fahrräder umsteigen, welche ihnen als Ersatz zur Verfügung gestellt wurden. Ende des Krieges wurde ab Sommer 1919 die Polizeiorganisation neu aufgebaut. Nach Auflösung der Sicherheitspolizei, einem straff militärisch aufgebauten Polizeiheer, wurde am 04.10.1920 eine Schutzpolizei gegründet, die neben einer von den Alliierten festgelegten Zahl an Beamten auch mit einem Bestand von 4000 Polizeipferden ausgestattet wurde. Wegen unzähliger politischer Demonstrationen und Massenversammlungen während der Jahre der Weimarer Republik wurden die Dienstpferde vermehrt bei Einsätzen benötigt und ihnen kam als vielseitiges und flexibles Fortbewegungs- und Einsatzmittel im Dienst als Verkehrsposten, im Kampf gegen Kriminalität und im Streifendienst eine immer größer werdende Bedeutung zuteil.



Abbildung 20: Polizeireiterstaffel Duisburg vor der Salvatorkirche 1927
(Ebers et al., 2006)

Mit der Machtübernahme Hitlers im Jahr 1933 wurde ein großer Teil der berittenen Bereitschaften in den Städten von der Schutzpolizei abgetrennt, um anschließend in die Wehrmacht überstellt zu werden. Da regimekritische Demonstrationen und Versammlungen uneingeschränkt verboten waren, kamen Polizeireiter bei Propagandaveranstaltungen der Nationalsozialistischen Deutschen Arbeiterpartei wie an Reichsparteitagen zum Einsatz. Auch durften die Polizisten auf eine Anordnung Himmlers im Oktober 1938 ihren Pferden nur noch Namen deutschen Ursprungs geben. Im Verlauf des Zweiten Weltkrieges wurden berittene Polizeieinheiten ebenfalls eingezogen (Ebers et al., 2006).

9.2 Pferdeankauf der deutschen Polizei

Bei einem Ankauf eines Polizeidienstpferdes wurde generell von einer 15 bis 18 Jahre langen Einsatzzeit ausgegangen. Die autonome Versorgung mit der erforderlichen Pferdeanzahl für berittene sowie für bespannte Polizeieinheiten unterschied zwei verschiedene Abläufe eines Kaufes, den freien Ankauf und den Handankauf.

Vor 1945 agierten Remontierungs - Kommissionen der Landes- oder Schutzpolizei in Preußen, Bayern und Württemberg. Solch eine Kommission bestand aus mehreren Polizei - Offizieren (Rittmeister, heute Hauptkommissar), welche auch häufig die Reitlehrereigenschaft aufwiesen, einem Polizeiveterinär, möglichenfalls Amts- oder Zivilveterinär, und aus einem Verwaltungsbeamten, der für den Bereich der Finanzen zuständig gewesen ist. Zum Teil trat

einer Kommission noch ein sogenannter Remontereiter bei, der die ausgewählten Pferde erprobte, was so viel wie Prüfung unter dem Sattel, ein „Vielseitigkeitstest“ (Rettinghaus, 2010, S. 149), bedeutete. Bei größeren Polizeiverwaltungen bzw. Landespolizeidienststellen existierten spezielle Remontierungskommissionen, unter anderem z.B. für Trakehner. Nach dem Einkauf der zukünftigen Dienstpferde nach den abgemachten und gesetzlichen Ankaufsbestimmungen, der Remontierungsordnung vom 18.05.1912, wurden sie zuerst in die Polizeieinheiten und anschließend in den Remontestall gebracht. In der Regel wiesen die Pferde beim Einkauf ein Alter von drei, manchmal auch vier, Jahren auf und verbrachten alsdann ein Jahr in einem Remonteamt.



Abbildung 21: Feldgendarmarie - Abteilung im Jahre 1918
(Ebers et al., 2006)

Vorwiegend wurden im Herbst zu festgesetzten Terminen Ankaufstage der Polizei durchgeführt. Zu Zeiten der Wehrmacht waren sehr viele Pferdezüchter auf die Verkäufe an die Wehrmacht der Polizei wirtschaftlich angewiesen. Die vorgestellten Pferde wurden auf einem sogenannten „Beurteilungsdreieck“ (Rettinghaus, 2010, S. 151) der Ankaufskommission präsentiert, welches Gebäudebeurteilung, Beurteilung der Gangarten (Schritt, Trab) und Galoppprüfung unter dem Sattel bedeutete.

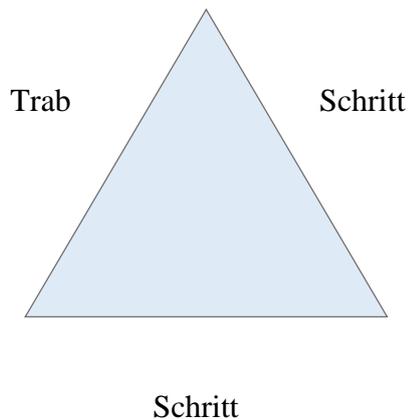


Abbildung 22: Beurteilungsdreieck (Rettinghaus, 2010)

Die Remontierungskommission beurteilte das Exterieur der jungen Pferde und musste anschließend beraten, von welcher Qualität Fundament, Temperament und Gliedmaßen diese gewesen sind, da insbesondere die intensive körperliche Belastung und der hohe Ausbildungs- und Leistungsstand eines Polizeidienstpferdes berücksichtigt werden musste. Danach untersuchte der Veterinär gemeinsam mit einem Hufschmied den Bewegungsapparat sowie den Bewegungsablauf der Pferde. Wenn die Auswahl der als tauglich befundenen Tiere abgeschlossen war, mussten sich Polizei und Verkäufer auf einen Preis einigen, der handelsüblich mit einem Handschlag besiegelt wurde. Eine Abweichung von der Norm bildete die Zeit während des Zweiten Weltkrieges. Die Besitzer sind gezwungen gewesen, ihre Reit- und Zugpferde abzugeben, welche von den Wehrmachtverwaltungen eingezogen wurden. Die besagende „Pferde - Einberufung“, eine Bescheinigung laut Gesetzes über die Leistungen der Wehrmacht, wurde ausgestellt. Zu einem späteren Zeitpunkt erfolgte die Aneignung aller nur aufgefundenen Tiere auf eigene Faust (Rettinghaus, 2010).

9.2.1 Durchführung einer Ankaufsuntersuchung

- „Ärztliche Voruntersuchung - eventuell mit Röntgenuntersuchung
- Begutachtung des Exterieurs/Gleichgewichtspferd
- Klares Auge, klare trockene Linien, gute Extremitäten, gute Sattellage usw.
- Begutachtung der Bewegung/Begutachtungs - Dreieck
 - Schritt im klaren 4 - Takt, lange Schrittbewegungen
 - Trab im klaren 2 - Takt, mit guter Mechanik
 - Galopp im klaren 3 - Takt, mit guter Mechanik, guter Durchsprung, Aktivität der Hinterhand, deutliche Hauenbeugung
- Satteltest - Prüfung der Rittigkeit, Durchlässigkeit“ (Rettinghaus, 2010, S. 151)

Die Kriterien für die Beurteilung einer Remonte sahen folgendermaßen aus:

- Warmblütiges Pferd mit Abstammungsnachweis
- Tragfähiger geschlossener Rücken mit guter Nierenpartie
- Ausgeprägter Widerrist
- Gut, angesetzter Hals
- Lange, breite und gut bemuskelte Kruppe mit Schweifansatz
- Breite, tiefe Brust
- Gute Rippenwölbung
- Lange und schräge Schulter mit gut bemuskeltem Vorderarm
- Gesunde Gliedmaßen
- Breites, gut eingeschientes Sprunggelenk
- Kurze Röhre (Vordermittelfuß)
- Kräftige, weder zu weiche noch zu steile Fesseln
- Trockene Sehnen
- Gute, feste Hufe
- Großliniger und raumgreifender Schritt
- Schwungvoller Trab

Während des Ankaufs musste auch der Ernährungszustand der Remonten beachtet werden. Schlechte Futterverwerter oder gar gemästete Tiere und Pferde mit Temperamentsfehlern waren auszuschließen. Ebenso sollten nur wenige Vollblüter eingekauft werden (Rettinghaus, 2010).

9.2.2 Pferdestammrolle

Jedes durch eine Ankaufkommission für die spätere Verwendung als Dienstpferd in einer berittenen Polizeieinheit ausgewählte Pferd, erhielt einen Eintrag in eine „Dienstpferdestammrolle“ (Rettinghaus, 2010, S. 152), welche eine Urkunde auch im strafrechtlichen Sinne darstellte. Darin waren alle Daten über das jeweilige Tier, d.h. der Name vor der Einstellung, Name des Pferdes bei der Dienststelle, Abstammung väterlicher und mütterlicher Seite, Geburtsdatum, Beschreibung des Pferdes, Einstellungsdatum, Datum der Ausmusterung, Erkrankungen, Kaufpreis und Besonderheiten aufgelistet. Der Eigentümer des Dienstpferdes ist rechtlich gesehen der Beamte gewesen, allerdings nicht der Besitzer nach den Bestimmungen des BGB. Der Dienstherr (Staat, Bundesland) stellte dem Beamten das Dienstpferd im Rahmen seiner Dienstausbübung zur Verfügung (Rettinghaus, 2010).



Abbildung 23: Polizeibeamte in Mönchengladbach 1920er Jahre (Ebers et al., 2006)

9.2.3 Pferdeausmusterung

Die Ausmusterung aus dem aktiven Dienst ist für Pferde, deren körperliche Verfassung mit den Jahren immer mehr nachließ und sie somit den nötigen Anforderungen nicht mehr entsprach, ein natürlicher Selektionsprozess gewesen. In früheren Jahren waren bei den Pferde - Ankaufs - und Ausmusterungskommissionen der Landespolizeidienststellen Vorschriften formuliert, welche den Ablauf einer „Ausmusterung von Dienstpferden“ deutlich diktierten. Die Gründe, die für eine Ausmusterung sprachen, konnten sehr variabel sein und von starken Verletzungen

und gesundheitlichen Beschwerden bis zu Altersgründen und Verwendungseinschränkungen reichen. Die Art und Weise einer Ausmusterung glich einer Ankaufsuntersuchung und um bei einer Ausmusterungsuntersuchung zu einem eindeutigen Ergebnis zu kommen, ist die Beantwortung folgender Fragen ausschlaggebend gewesen:

1. „Ist das zu beurteilende Dienstpferd in der Lage auf unbestimmte Zeit den Anforderungen des täglichen polizeilichen Einsatzes genüge zu leisten?
2. Bestehen aufgrund des vorliegenden ärztlichen Gutachtens die Möglichkeit der Weiterverwendung des Dienstpferdes?“ (Rettinghaus, 2010, S. 152)

Bei einer eindeutigen Verneinung beider Fragen und Bestätigung durch ein tierärztliches Gutachten, musste eine Ausmusterung des Pferdes aus dem Polizeidienst erfolgen. Das Ausmusterungsverfahren war schriftlich zu dokumentieren und in der jeweiligen Pferderolle aktenkundig festzuhalten. Bei einem Eintritt berittener Polizei/Gendarmeriebeamten im Falle eines Krieges zur Feldgendarmerie, wurden ihre Dienstpferde zusammen mit ihrem Bereiter in das Militär überstellt. Die Polizeiverwaltung trug das Tier aus seinem Bestand aus. In der jeweiligen Feldgendarmerie - Ordnung der Bundesstaaten sind die Richtlinien bezüglich dieser Übereignung festgeschrieben. Heutzutage sind Polizeidienstpferde nur noch aus medizinischen Gründen und Dienstunfähigkeit auszuschließen (Rettinghaus, 2010).

9.3 Pferdeankauf der Preußischen Gendarmerie

Über den Pferdeankauf der Preußischen Polizei liegen eingehende Informationen vor. So existierten für die Abschätzungsverhandlungen eines Dienstpferdes und für den Ankauf ausgearbeitete Ankaufsverhandlungsformulare, welche unter anderem Ausführungen in Bezug auf Kostenrechnung, Freihändiger - Verkauf, öffentliche Versteigerung, „Käuflicher Übergang eines Dienstpferdes auf einen anderen Beamten“ (Rettinghaus, 2010, S. 41) und „Verhandlung über die Übernahme eines Dienstpferdes [...]“ (Rettinghaus, 2010, S. 41) beinhalten. Ein „Ankaufsvorrecht“ an Armee - Dienstpferden wurde den Angehörigen der berittenen Gendarmerie bewilligt. Über Kavallerie - Pferde, die zu den zeitweiligen Remontierungsterminen ausgemustert worden sind, wurde das Remontierungs - Amt von der zuständigen Kavallerie - Dienststelle der Gendarmerie informiert. Möglicherweise erfolgte dann zunächst ein Austausch nach §§ 65 - 87 der Remontierungsordnung vom 18.05.1912 oder es fand laut § 88 ein Verkauf der Tiere an die Landgendarmerie durch die Truppe statt.

Allerdings wurden auch die benötigten Dienstpferde der Landjägerei/Gendarmerie von Pferdehändlern oder Züchtern freihändig angekauft, jedoch wurde zum größten Teil der Bedarf an Polizeidienstpferden nach § 40 der Remontierungsordnung durch Armee - Pferde, welche sich nicht für den Dienst in der Kavallerie eigneten, gestellt. Für einen freihändigen Ankauf bei einem Pferdehändler stand ein Höchstbetrag von 1000 Mark bereit. Die Genehmigung der jeweiligen Gendarmerie - Brigade musste erteilt werden, wenn ein für den Beamten besonders geeignetes Pferd verfügbar gewesen ist. Ein Dienstpferd musste für einen Beamten hinsichtlich Größe, Gewicht, Exterieur und Interieur passend erscheinen, außerdem fanden seine Wünsche bzw. Reitfertigkeiten beim Ankauf Beachtung. Für den Polizeidienst ungeeignet waren Kaltblüter, Hengste, tragende Stuten und Pferde, die aufgrund auffallender und von weitem leicht erkennbarer Farbe gewesen sind. In jedem Regierungsbezirk wurde eine ständige Ankaufskommission von dem Regierungspräsidenten für den Einkauf von Pferden eingesetzt. Aus Kostenersparnisgründen wurden in größeren Regierungsbezirken sogar zwei Ankaufskommissionen zusammengestellt, deren Zuständigkeit räumlich begrenzt war. Die anwesende Ankaufskommission der Landjäger wie auch der Gendarmerie setzte sich aus einem Regierungsrat oder Landjäger - Rat (Polizei - Offizier), einem berittenem Landjägermeister/Oberwachtmeister, zwei berittenen Oberlandjägern, Landjäger/Gendarmen und einem Polizei - Veterinär oder Kreistierarzt zusammen.

Die Ankaufskommission musste anschließende Aufgaben erfüllen:

- „Feststellung der Gebrauchsfähigkeit des betreffenden Pferdes, d.h. genügt das zu beurteilende Pferd den Anforderungen für die Verwendung im Polizeidienst
- Preiswürdigkeit des Pferdes, d.h. stimmt das Preisverhältnis zum Wert des Pferdes
- Prüfung ob das Pferd anhand seines Exterieurs zum Beamten passt
- Prüfung der Schmiedefrömmigkeit
- Prüfung ob die kavalleristischen Bewertungskriterien auf dieses Pferd zutreffen, Rittigkeitstest“ (Rettinghaus, 2010, S. 42)

Tabelle 37: Ankaufsverhandlungsformulare der preußischen Gendarmerie aus Rettinghaus (2010)

Titel	Landjäger	Gendarmerie
Pferdeankaufs-Verhandlung mit Nationale des Pferdes	Muster 1 zu Ziff. 53	Muster 16 zu § 41.8
Pferdeverkaufs-Verhandlung freihändiger Verkauf	Muster 2 zu Ziff. 53	Muster 19 zu § 52.4
Pferdekaufs-Verhandlung	Muster 3 zu Ziff. 53	
Öffentliche Versteigerung	Muster 4 zu Ziff. 53	
Käuflicher Übergang eines Dienstpferdes auf einen anderen Beamten	Muster 5 zu Ziff. 53	
Verhandlung über die Übernahme eines Dienstpferdes		
Forderungsnachweis für Kuren und Arzneikosten nach Polizei-Einheit wurden folgende Formulare benutzt:	Muster 7 zu Ziff. 96	Muster 20 zu § 60.3

Pferde, die entweder erhebliche Fehler, Genickfehler, Exterieurfehler und Interieurfehler aufwiesen, Hengste oder tragende Stuten gewesen sind, oder an „Gewährsmängeln“ der Kaiserlichen Verordnung von 1899 litten, wurden für den Einkauf ausgesondert. Jeder An- bzw. Verkaufsvorgang oder Übergang eines Dienstpferdes musste in einem Protokoll schriftlich fixiert werden, welches eine exakte Beschreibung des Tieres, Beurteilungsbegründungen und Preisvorstellungen enthielt. Der Bericht der Remontierungskommission der Bayerischen Landespolizei gab „Bedingungen für anzukaufende Dienstpferde der Landespolizei“ in Bezug auf Exterieur und Interieur vor.

Reitpferd:

- Korrekter Körperbau
 - Starke Knochen
 - Gute Sattellage
 - Gurttiefe
 - Ausgeprägter Widerrist
 - Tragfähiger Rücken
 - Viel Gang
 - Ruhig im Temperament, aber noch genügend edel
- Widerristhöhe: Dreijährige nicht unter 1,56 m Stockmaß
 Vierjährige und Ältere nicht unter 1,59 m Stockmaß
- Offiziersreitpferd: Größe 1,54 - 1,60 m, edles Pferd mit besonders gut entwickeltem Gebäude, die mindestens 100 kg tragen können

Zugpferd:

- Sofort zum Einspannen geeignet
- Gängiges, kräftiges Warmblutpferd, Alter von vier - fünf Jahren
- Größe 1,58 - 1,62 m
- Gedrungene, kräftige, nieder über dem Boden stehende, leichte, mittelschwere/schwere Warmblutpferde
- Sehr ruhig im Temperament mit breiter, tiefer Brust mit starken Knochen, guter Bemuskulung, über viel Boden stehend

Ostpreußische Reit - Remonten:

- Edles Blut
- Geschlossenheit
- Tragfähiger Rücken
- Gut angesetzter Hals
- Breite Brust
- Tiefe, schräge Schulter mit langem Querarm bzw. Querbein

-
- Gute Nierenpartie
 - Starke Kruppe
 - Gut bemuskelter Oberarm mit kurzen Röhren
 - Starke Sprunggelenke und gut gestellte Fesseln
 - Trockene Sehnen
 - Gute Beine und Hufe
 - Regelmäßiger, schwungvoller Gang (Rettinghaus, 2010)

9.4 Entwicklung des Pferdekaufs im Polizeidienst

Die Beurteilungskriterien des Exterieurs, Interieurs und Gesundheitszustand eines Pferdes haben sich bis heute nicht verändert (Rettinghaus, 2010). „Charakterfestigkeit, ruhiges Temperament und Nervenstärke sind die Grundvoraussetzungen für ein gutes Polizeipferd“ (Ebers et al., 2006, S. 24). Unterstützungskassen, Hilfskassen der Landjäger/Gendarmerie wurden abgeschafft oder dem Sektor des „Beihilfewesens“ zugeordnet (Rettinghaus, 2010). Remontierungskommissionen sind nicht mehr existent. Die Reiterstaffeln der Polizei sind dem Innenministerium seit dem Ende des Zweiten Weltkrieges bis zur Verwaltungsreform der Polizei 1994/1995 unterstellt (Ebers et al., 2006). Die Polizeidienstpferde gehören den Polizeireiterstaffeln ihres jeweiligen Bundeslandes und stehen den berechtigten Beamten zur Dienstausbildung bereit (Rettinghaus, 2010). In der Regel werden dreijährige, nicht gekörte Hengste aus Westfalen und dem Rheinland eingekauft und erhalten anschließend für ein Jahr eine Ausbildung in der Stadt Köln. Über eine Kommission werden sie danach unterschiedlichen Staffeln nach Bedarf und unter der Beachtung bestimmter Anforderungen, wobei die Eignung und der Preis auch eine ausschlaggebende Rolle spielen, weswegen nun auch Pferde aus anderen Zuchtregionen und Hannoveraner eingesetzt werden, zugewiesen. Ab dem Jahr 1995 gebührt diese Pflicht den Polizeipräsidenten der jeweiligen Städte. Aufgrund der Entscheidung 2006, die Reiterstaffeln wieder in Düsseldorf und Dortmund aufzustellen, wird die Entscheidung über Auswahl und Ankauf abermals der Landesregierung übertragen. Trotz Berücksichtigung der Pferdestammbücher bei Tieren im Alter von drei bis zwölf Jahren in Rheinland und Westfalen, ist es erst nach Vorkehrungen, Untersuchungen, Prüfungen und einem gewissen Zeitraum möglich eine Aussage zu treffen, ob ein Pferd für den Dienst als Polizeipferd geschaffen ist. Deshalb werden 2006 bei der Auswahl der Dienstpferde für die Reiterstaffeln in Westfalen und im Rheinland Probeverträge über 60 Tage, in welchen die Eignung der Pferde getestet werden soll, eingeführt. Somit können aufgrund mangelnder

Nervenstärke oder gesundheitlichen Einschränkungen nicht geeignete Pferde wieder zurückgegeben werden (Ebers et al., 2006). Neben der Möglichkeit, dass Pferde auch geleast werden können, besteht die weitere Option, Pferde aus landeseigenen Gestüten für Polizeieinsätze zu erhalten. Erwerb und Unterhaltung der Polizeidienstpferde sind durch landesrechtliche Bestimmungen und Durchführungsverordnungen festgelegt, sowie kümmern sich Wirtschaftsverwaltungsämter der jeweiligen Länderpolizeien um alle Formalitäten und Interessen im Bereich der polizeiwirtschaftlichen Verwaltung, wie Futtermittelbeschaffung, Anschaffung der notwendigen Ausrüstungsgegenstände „[...] im Rahmen einer sogenannten Bedarfsbewirtschaftung, de[n] gesamte[n] Zahlungsverkehr usw. der vorhandenen Polizeireiterstaffeln“ (Rettinghaus, 2010, S. 46). Aus Kostengründen verfügt nicht jedes Bundesland über eine eigene Reiterstaffel. Momentan existieren Staffeln in:

- Bayern (Polizeipräsidium München und Polizeipräsidium Oberbayern Süd in Rosenheim)
- Baden - Württemberg (Polizeipräsidium Stuttgart und Mannheim)
- Hessen
- Niedersachsen (Reiterstaffel Hannover und Braunschweig)
- Sachsen
- Nordrhein - Westfalen (Dortmund und Düsseldorf)
- Hamburg
- Berlin (Reiterstaffel der Bundespolizei)⁵¹

⁵¹ S. „Berittene Polizei“. In: Wikipedia. Die freie Enzyklopädie.



Abbildung 24: Polizeireiter der Reiterstaffel Dortmunds vor der Westfalenhalle, 2006 (Ebers et al., 2006)

9.5 Zwischenzusammenfassung

Mit der Gründung der ersten berittenen Polizeieinheiten im 18. Jahrhundert erfolgte eine Strukturierung der Pferdeaushebung nach militärischem Vorbild. So wurden ebenfalls Ankaufskommissionen aus Polizeioffizieren, Polizeiveterinären und Verwaltungsbeamten gegründet. Die Pferde wurden nach einem gradlinigen Beurteilungsschema ausgewählt und ihre dazugehörigen Angaben gewissenhaft protokolliert.

10 Die Entwicklung der Kaufuntersuchung im 20. Jahrhundert

10.1 Der Fortgang der Tiermedizin

An die fortschrittliche Entwicklung, welche die Tiermedizin vor dem Ersten Weltkrieg unternommen hatte, wurde in der Zeit zwischen den beiden Kriegen wieder angeknüpft, wie z.B. mit der Entdeckung der ersten krebserzeugenden Viren. Nach dem Zweiten Weltkrieg und den auf der ganzen Welt aufkommenden Veränderungen wurde die Tiermedizin einerseits als eine Wissenschaft angesehen, die sich nicht nach den Interessen des Tieres, sondern nach den Interessen des Eigentümers und dessen Rentabilität zu richten hatte, die also sehr eng mit der Agrarökonomie verbunden gewesen ist und sich somit permanent anzugleichen hatte, andererseits war sie bei Tieren, welche in Gesellschaft mit den Menschen lebten, aufgrund ihrer weitgreifenden Untersuchungsmethoden der Humanmedizin gleichzusetzen. Den Nutztieren blieben die Fortschritte der Tiermedizin zum größten Teil verwehrt. In den Hochschulen wurde die Anatomie der Haupttierarten mit großem Eifer gelehrt. Hierbei wurde das Pferd als Prototyp herangezogen.

Mit der Entdeckung der Antibiotika etablierten sich auch in der Veterinärmedizin Eingriffe, wie die Entfernung von Fremdkörpern oder Kaiserschnitte, welche zuvor als sehr gewagt gegolten haben. Ein Einschnitt in die Veterinärpraxis ist das Florieren der mechanischen Fortbewegung gewesen. Sie erreichte ihre Blütezeit in den ersten Jahren nach dem Zweiten Weltkrieg, in welchen die gesamte Landwirtschaft motorisiert wurde. Die Bedeutung des Pferdes in und für die Gesellschaft verringerte sich und der allgemeine Pferdebestand in den westlichen Ländern sank um 20%. Nun lag der Schwerpunkt der Zucht auf dem Pferdesport. Das Zentrum der Tiermedizin verlagerte sich nun, vor allem in Städten, vom Pferd auf die Kleintiere. Insbesondere die Armeetierärzte bekamen diese Wandlung zu spüren. Nach 1945 verfügte die Armee nur noch über einige hundert Tiere. Die Anzahl der Militärveterinäre wurde dramatisch durch den Abbau der berittenen Einheiten reduziert. Im Jahre 1992 waren nur noch etwa 70 Tierärzte aktiv tätig. Ein Erlass vom 20.05.1967 beschrieb die Zuständigkeit der Militärveterinäre mit diesen Worten: „Die Veterinäre nehmen, was die tierische Biologie selbst und ihre Beziehungen zur Humanbiologie angeht, an den Forschungen und Experimenten wissenschaftlicher und militärischer Art teil, das heißt an Projekten, die den atomaren, den biologischen und chemischen Krieg betreffen. Sie sind verantwortlich für die Aufstellung, Erhaltung und Verwaltung der Tierbestände sowie für ihre Verwendung bei militärischen Aufgaben. Sie üben die hygienische und qualitative Kontrolle der Nahrungsmittel tierischen Ursprungs aus, die für den Verzehr bestimmt sind“ (Nicol, 1992, S. 2622). Nach dem Krieg wurde auch durch die Verlängerung der Schulpflicht und der Zugang zu ausländischen Publikationen das Interesse an der Tiermedizin gesteigert. So erfolgte auch der Aufbau von

industriellen Zuchtbetrieben durch Landwirte, wodurch Rinder, Schweine und Geflügel zu „Fleischmaschinen“, Milchkühe zum „Euter“ und Legehennen zum „Ovarium“ wurden. Durch die organisatorische Ausweitung des öffentlichen Veterinärwesens und die Aufnahme des am 21.06.1898 erlassenen Gesetzes, in welchem festgelegt worden ist, welche Krankheiten als „ansteckend“ galten und welche Maßnahmen zur Bekämpfung, wie Isolierung oder Reglementierung des Viehtransportes beschlossen wurden, konnten mehrere Krankheiten, wie die Rotzkrankheit oder die Tollwut eingedämmt werden. Mit der Verabschiedung eines neuen Sanitätsgesetzes im Jahre 1954 wurde auch die Ära der „kollektiven Prophylaxe“ eingeleitet, wie bei der Tuberkulosevorsorge mit einer standardisierten intradermalen Tuberkulinreaktion (Nicol, 1992).

10.2 Die röntgenologische Untersuchung in der Kaufuntersuchung

10.2.1 Etablierung der Veterinärradiologie in der Pferdemedizin

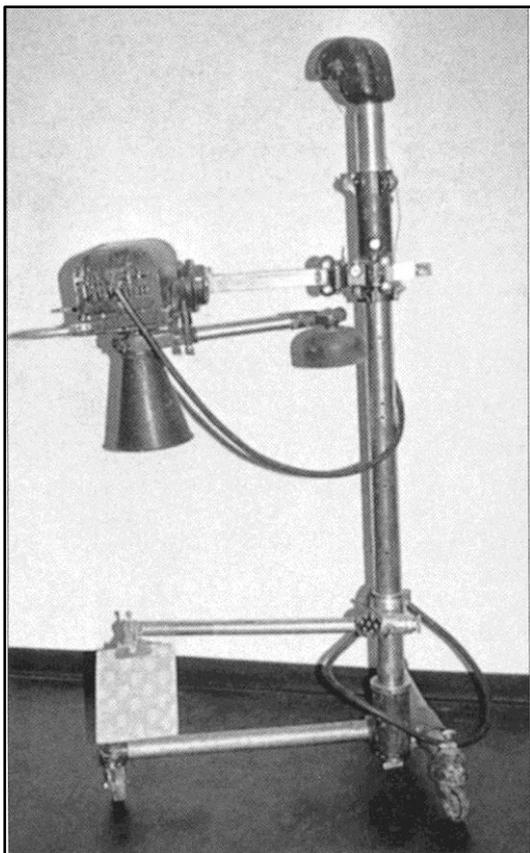


Abbildung 25: Fahrbares, französisches Röntgengerät, Baujahr 1937 (Von den Driesch & Peters, 2003)

Die Röntgenologie ist erst in den 1920er Jahren in der veterinärmedizinischen Diagnostik eingesetzt worden. Diese Tatsache ist unter anderem darauf zurückzuführen, dass aufgrund finanzieller Engpässe für viele Tierärzte der Erwerb kostspieliger Röntgenapparaturen nicht erschwinglich gewesen ist und die Leistungsfähigkeit der Geräte vor allem in der Nutztierpraxis eingeschränkt war sowie manch unkooperative Patienten ihren Ärzten enorme Schwierigkeiten bereiteten. Durch die Verbesserung der Röntgenröhren, des Einsatzes von Verstärkerfolien und der Verwendung von sogenannten Röntgenplatten konnte die Leistung der Röntgenapparate auf Pferde besser angepasst werden. Auch wuchs die Erkenntnis, dass die bisher existierenden Röntgengeräte, welche hauptsächlich in der Humanmedizin Anwendung

fanden, für die Tiermedizin, insbesondere für das Pferd, entsprechend modifiziert werden mussten. Der erste Entwurf eines mobilen Röntgengerätes stammte bereits aus dem Jahr 1900. Obwohl es nur eine äußerst einfache Konstruktion gewesen ist, war der 50 - 75 kg schwere

fahrbare Apparat ideal für den Einsatz in der Tiermedizin. In den nachfolgenden Jahren wurde dieses Modell immer weiterentwickelt und optimiert. Um ihre Patienten während des Röntgens ruhig zu halten, wurden einige Tiere vollständig in Narkose gelegt, andere nur sediert oder bekamen nur Gaze in die Ohren gesteckt. Besonders hervorzuheben ist, dass jedoch „[...] ein geschickter Umgang mit dem Pferd und ein beschwichtigendes Zureden ohne jegliche Zwangs- bzw. Beruhigungsmaßnahmen auch ausreichen können, um schnell ein qualitativ gutes Röntgenbild zu schießen“ (Deike, 2011, S. 18). Ebenso wurden an Untersuchungsständen während des Röntgens gearbeitet.

Die Veterinärradiologie wurde während des Ersten Weltkrieges jäh gebremst, entfaltete sich aber schon in der Zwischenkriegszeit wieder sehr schnell. So wurde sie zu Beginn des Zweiten Weltkrieges bereits für eine routinemäßige Lahmheitsuntersuchung bei Militärpferden eingesetzt und praktisch in jedem Armee - Heimatlazarett war ein beweglicher Röntgenapparat zu finden. In ihrer Dissertation erklärt Deike, dass die Tierärzte zwar schnell verstehen, welche Bedeutung das Röntgen für eine zukünftige Prognose bei einer Ankaufsuntersuchung darstellen kann, jedoch ist in der Literatur kein konkretes Datum für eine röntgenologische Untersuchung in einer Kaufuntersuchung festzumachen. Die Einführung einer Röntgenuntersuchung ist aber als ein Prozess zu sehen, „[...] der durch das Verlangen der Pferdebesitzer vermehrt Integration in die Ankaufsuntersuchung fand“ (Deike, 2011, S. 40). Durch den Anstieg des emotionalen und wirtschaftlichen Wertes eines Pferdes verspürten die Kaufinteressenten ein umso größeres Bedürfnis nach einer Minimierung des Kaufrisikos. War eine solche Untersuchung zu Beginn der 80er Jahre für Auktionspferde noch nicht obligatorisch, so wurde der Druck allerdings von der Käuferseite größer, dass nur noch Pferde mit Protokollen und Röntgenbildern der Ankaufsuntersuchung die Zulassung zu Auktionen erhielten oder vor Ort von Vertragstierärzten eine Kaufuntersuchung mitsamt einer röntgenologischen Untersuchung vorgenommen wurde. Aus diesen Untersuchungen kristallisierten sich schließlich zehn Standardaufnahmen heraus. Aufgrund des Anliegens ein einheitliches „[...] Befundungs- und Bewertungssystem röntgenologischer Veränderungen [...]“ (Deike, 2011, S. 72) für die Ankaufsuntersuchung zu schaffen, wurde zu Beginn der 90er Jahre die erste Röntgenkommission einberufen. Es entstanden Richtlinien mit Anmerkungen und zugleich wurden Ratschläge zu Qualität und Technik der Röntgenaufnahmen abgegeben. Es werden sogenannte Standardaufnahmen festgelegt. Aktualisiert wurden diese Aufnahmen durch die zweite Röntgenkommission im Jahr 2003, die dritte 2007 und die vierte 2018. Dieser Röntgenleitfaden diene hauptsächlich dazu, den Tierärzten bei der Auswertung von Röntgenbefunden innerhalb einer Ankaufsuntersuchung eine Mithilfe zu sein. In den 90er Jahren von den Veterinären als sehr nützlich erachtet, wurde ab dem Jahr 2002 durch die neue

Schuldrechtsreform Kritik am Leitfaden geübt. Grund sind die vermehrten rechtlichen Auseinandersetzungen aufgrund inkorrekt interpretierter Röntgenbilder im Zuge einer Kaufuntersuchung durch den untersuchenden Tierarzt gewesen. Tierärzte versuchten die klaren Klassifizierungen zu umgehen, um erst gar nicht wegen einer fehlerhaften Einstufung später rechtlich belangt werden zu können. Zugleich wurde der Leitfaden von manch einem Kritiker als unwissenschaftlich angesehen (Deike, 2011).

10.2.2 Diskussion über den Wert der Röntgendiagnostik in den 70er Jahren

Durch den zunehmenden wirtschaftlichen Aufschwung in Nachkriegsdeutschland etablierte sich auch die Röntgentechnik in der alltäglichen tierärztlichen Pferdepraxis. Insbesondere das tragbare Röntgengerät für die ambulante Großtierpraxis bot schließlich vielen Tierärzten die Möglichkeit bei der Kaufuntersuchung standardmäßig die Anfertigung von Röntgenaufnahmen eines Pferdes zu ermöglichen. Keller aus der Klinik für Pferdekrankheiten der Freien Universität Berlin setzte sich im Jahre 1972 in seinem Artikel „Der Wert der Röntgendiagnostik im Rahmen der Lahmheitsuntersuchung des Pferdes“ mit dem „Sinn und Unsinn von Röntgenuntersuchungen“ (Keller, 1972, S. 492) beim Pferd auseinander. Nach Keller war die Röntgendiagnostik damals für den Pferdepraktiker noch sehr aufwendig und teuer und sollte möglichst zweckdienlich in den klinischen Untersuchungsgang eingebunden werden. Die Anfertigung standardmäßiger Röntgenbilder zu forensischen Zwecken im Rahmen einer Kaufuntersuchung entsprach zu jener Zeit nicht der Gepflogenheit. Wenn das Pferd als klinisch einwandfrei befunden wurde, erfolgte auf Verlangen des Käufers Aufnahmen von den Extremitäten (Keller, 1972).

Die für die Lahmheitsuntersuchung des Pferdes wichtige Röntgendiagnostik teilte Keller in drei Gruppen ein:

1. Die Röntgenuntersuchung für die klinische Diagnostik

Eine augenblickliche Röntgenuntersuchung kann nach einer knappen klinischen Untersuchung beständig durchgeführt werden, wenn eine exakte Lokalisation der Erkrankung erfolgt ist und eine greifbare Verdachtsdiagnose feststeht, wie z.B. Frakturen der Extremitätsknochen. Nach einer Bestätigung der Diagnose ist es schließlich für den Untersucher möglich die Behandlungsmethoden mit dem Besitzer zu besprechen und eine zukünftige Prognose über den Wert des Tieres abzugeben.

2. Die Röntgenuntersuchung für die klinische Prognose

Hierbei findet in einem zeitlich größeren Abstand eine Wiederholung der röntgenologischen Untersuchung statt, um die angefertigten Bilder einander gegenüberzustellen. So können eindeutigere Aussagen über die Heilungschancen, z.B. bei Gelenkerkrankungen, getroffen werden, als bei einmaligen Röntgenbildern.

3. Die Röntgenuntersuchung für forensische Zwecke

„Die Auswertung und Beurteilung solcher Röntgenogramme ist problematisch und zumeist ohne Wert. Geringe röntgenologisch feststellbare Veränderungen sollten dann aber auch unberücksichtigt bleiben. Stärkere Veränderungen bringen den Tierarzt sehr häufig in Gewissenskonflikte und müssen mit aller Vorsicht ausgewertet und unter Berücksichtigung des Verwendungszweckes des Tieres begutachtet werden“ (Keller, 1972, S. 494). Für forensische Untersuchungen, wie z.B. beim Pferdekauf, haben die Röntgenbilder innerhalb kürzester Zeit nach dem Ankauf aufgenommen zu werden (Keller, 1972).

Eine ähnliche Auffassung hierzu vertrat auch der Schwede Kersjes. Er erteilte den Ratschlag die Betroffenen gründlich über den Grund einer Röntgenuntersuchung aufzuklären. Vor allem musste explizit gesagt werden, dass eine Ankaufsuntersuchung eine Momentaufnahme darstellt.

Kersjes Äußerungen über die Röntgenuntersuchung:

1. Röntgenbilder zeigen nicht immer eindeutige Abweichungen auf
2. Röntgenaufnahmen übermitteln nur eingeschränkte Informationen
 - Weichteile und Knorpel sind nicht darstellbar
 - Anzahl der Anfertigungen bleibt beschränkt: „[...] je mehr Röntgenaufnahmen gemacht werden, um so mehr Mängel werden entdeckt“ (Kersjes, 1983, S. 189).
3. Röntgenogramme sind relativ „objektive Dokumente“ (Kersjes, 1983, S. 189)
4. Unter Sachverständigen existieren erhebliche Unterschiede in der Interpretation der Röntgenbilder (Kersjes, 1983)

Hertsch, aus der Klinik für Pferde, Allgemeine Chirurgie und Radiologie der Freien Universität Berlin, pflichtete seinen Kollegen ebenfalls bei. Er hielt seine Kollegen dazu an bei Prognosen über die zukünftige Entwicklung eines Tieres anhand seiner röntgenologischen Untersuchung vorsichtig und reserviert zu sein: „Seit Jahrzehnten wird den Tierärzten vorgehalten, wie sie

gerade bei Spitzenpferden des Dressur- und Springsportes Fehleinschätzungen getroffen hätten, eine allseits gern geübte Polemik der Pferdeverkäufer (Pferdehändler)“ (Hertsch, 2002, S. 411). So war es anhand der Beugeprobe während der Kaufuntersuchung möglich zu zeigen, auf welcher unterschiedlichen Art und Weise die Ausführung des Röntgenstandards einer Übersichtsbeugeprobe der Zehe, in Bezug auf Durchführung, Zeit und Kraft, ausgelegt werden konnte. Empfohlen wurde dafür eine Zeit von 60 Sekunden und eine Kraft von 10 - 15 Kilopond. Nach der Auswertung verschiedener Studien kam Hertsch zu der Aussage, dass zwischen dem Röntgenbefund und dem positiven Ausfall der Beugeprobe kein direkter Zusammenhang gezogen werden darf, da im Röntgenbild keine Weichteile dargestellt werden können, hingegen darauf zu schließen ist, dass der Schmerz aus dem Bereich der Weichteile, der Gelenkkapsel, herrührt (Hertsch, 2002).

10.2.3 Der Röntgenleitfaden 2007

Die dritte Röntgenkommission, bestehend aus Gerhards (München), Hertsch (Berlin), Jahn (Bargteheide) und Brunken (Verden), ließ Anregungen „[...] aus der Praxis und der Rechtsprechung [...]“⁵² in die Neufassung einfließen. Mit der Gesellschaft für Pferdemedizin wurde zudem in einem Arbeitskreis an einer Röntgen - Compact Disc zum Röntgenleitfaden gearbeitet.

„Die Neufassung beinhaltet

1. eine im Text, aber nicht im Sinn veränderte Definition der Klassen I bis IV,
2. die Beibehaltung des Prinzips, die Befunde der Klasse II nicht zwingend zu erwähnen,
3. eine verfeinerte Differenzierung der Röntgenbefunde,
4. eine daraus resultierende Erweiterung der Zahl der Befunde von 200 auf 286,
5. eine verbesserte Gliederung und
6. keinen Einfluss der klinischen Befundung mehr auf die Klasseneinteilung, sondern nur auf die Endbeurteilung der Kaufuntersuchung“⁵³.

Die Einteilung der Klassen und Zwischenklassen beruhte zu einem Teil auf gesicherten wissenschaftlichen Erkenntnissen, zum anderem auf der fachkompetenten Einschätzung der Kommission⁵⁴.

⁵² Röntgenleitfaden 2007.pdf, S. 1.

⁵³ Röntgenleitfaden 2007.pdf, S. 1.

⁵⁴ Röntgenleitfaden 2007.pdf, S. 1.

Tabelle 38: Übersicht der Veränderungen in den Gruppen/Klassen des Ergebnisprotokolls und den Röntgenleitfäden aus Deike (2011)

Bezeichnung Klasse/ Gruppe	Ergebnisprotokoll der ersten Röntgenkommission aus dem Jahr 1993 (Gruppe)	1. Röntgenleitfaden aus dem Jahr 2003 (Klasse)	2. Röntgenleitfaden aus dem Jahr 2007 (Klasse)
1	Röntgenologisch ohne besonderen Befund und Befunde, die als unbedeutend eingestuft werden	Röntgenologisch ohne besonderen Befund und Befunde, die als anatomische Formvarianten eingestuft werden	Röntgenologisch ohne besonderen Befund und Befunde, die als Formvarianten eingestuft werden (Idealzustand)
2	Röntgenologische Befunde, die gering von der Norm abweichen, deren klinische Bedeutung unklar oder unbekannt ist	Befunde, die gering von der Norm abweichen, bei denen klinische Erscheinungen unwahrscheinlich sind	Befunde, die gering vom Idealzustand abweichen, bei denen das Auftreten von klinischen Erscheinungen in unbestimmter Zeit mit einer Häufigkeit von unter 3 % geschätzt wird (Normzustand)
3	Röntgenologische Befunde, die erheblich von der Norm abweichen, die negative Leistungsbeeinflussung aber ungewiss ist	Befunde, die deutlich von der Norm abweichen, bei denen klinische Erscheinungen wenig wahrscheinlich sind	Befunde, die von der Norm abweichen, bei denen klinische Erscheinungen in unbestimmter Zeit mit einer Häufigkeit von 5% - 20% geschätzt wird (Akzeptanzzustand)
4	Röntgenologische Befunde, die mit sehr großer Wahrscheinlichkeit zur negativen Leistungsbeeinflussung führen	Befunde, die erheblich von der Norm abweichen, bei denen klinische Erscheinungen wahrscheinlich sind	Befunde, die erheblich von der Norm abweichen, bei denen klinische Erscheinungen wahrscheinlich (über 50%) sind (Risikozustand)

10.2.4 Die Röntgenuntersuchung in den Jahren 2007 - 2018

Gerhards, ehemaliger Klinikvorstand des Lehrstuhls für Innere Medizin und Chirurgie des Pferdes sowie für Gerichtliche Tiermedizin an der LMU - München, beschrieb den Durchführungsgrund einer Röntgenuntersuchung innerhalb der Kaufuntersuchung in dieser Weise: „Dabei ging es von Anfang an darum, eventuell vorhandene, krankhafte Befunde röntgenologisch feststellen zu können, die sich allein durch die klinisch - orthopädische

Untersuchung mittels Betrachtung, Betastung, Provokationsproben und Vorführen (noch) nicht feststellen lassen, die sich aber unter der zukünftigen Belastung eines Pferdes möglicherweise als Lahmheitsverursachend erweisen können“ (Brückner & Rahn, 2010, S. 224). Insbesondere beim Kauf von für den Sport oder die Zucht gedachten Pferde wurde eine Röntgenuntersuchung als äußerst vernünftig erachtet, damit sich ein Bild über den Gesundheitsstatus der Gliedmaßen gemacht werden konnte. Jedoch war die Röntgenuntersuchung nach Standard auch erst dann durchzuführen, „[...] wenn die klinische Untersuchung keinen krankhaften Befund oder zumindest einen akzeptablen Befund ergeben hat“ (Brückner & Rahn, 2010, S. 224). In den Jahren 2007 - 2018 existiert ein Standard, in welchem zehn bzw. zwölf Röntgenaufnahmen als Basis der röntgenologischen Untersuchung bei der Kaufuntersuchung festgelegt sind. Dieser „[...] Standardumfang der Röntgenuntersuchung für Kaufuntersuchungen [...]“ (Brückner & Rahn, 2010, S. 224) ist in dem herausgebrachten Röntgenleitfaden 2007 der Bundestierärztekammer und der Gesellschaft für Pferdemedizin geregelt.

Einbegriffen sind anschließende Aufnahmen:

- „Abbildungen der Strahlbeine („Hufrollenaufnahmen“) beider Vordergliedmaßen in der Röntgenaufnahmetechnik nach „Oxspring“,
- die Aufnahmen aller vier Zehen im seitlichen (90°- oder latero - medialen) Strahlengang und
- Aufnahmen beider Sprunggelenke in zwei Schrägprojektionen (45° bis 70° und 90° bis 135°) oder - so die Empfehlung im Röntgenleitfaden - in drei Aufnahmerichtungen (dann zusätzlich jeweils eine 0°- Aufnahme). Damit wären zwölf Aufnahmen nach dem Standard angefertigt“ (Brückner & Rahn, 2010, S. 225).

Zusätzliche Aufnahmen in der „[...] noch standardisierten, sogenannten erweiterten Röntgenuntersuchung [...]“ (Brückner & Rahn, 2010, S. 225):

- Aufnahmen beider Kniegelenke in zwei Ebenen
(Empfohlene Durchführung: Aufnahmerichtungen 90° bis 115° und 0° oder 180°)
- Seitliche Röntgenaufnahmen (90° oder 270°) der Dornfortsätze der Brust- und Lendenwirbelsäule (führen häufig die Bezeichnung als „Rückenaufnahmen“)

Der Unterschied zur klinischen Diagnostik besteht darin, dass nicht einzig die lahme Gliedmaße bzw. der palpatorisch auffällige Rückenbereich geröntgt wird. Ansonsten besteht die Möglichkeit innerhalb dieses ausgedehnten Standardumfangs,

- „z.B. sogenannte Tangentialaufnahmen der Strahlbeine,
- Schrägaufnahmen der Huf- Fesselgelenke“ (Brückner & Rahn, 2010, S. 225)

anfertigen zu lassen. Der Röntgenleitfaden, welcher seit 2007 in seiner zweiten Überarbeitung vorliegt, weist eine seit 1993 existierende Interpretationshilfe, die die Qualitätsanforderungen an Kaufuntersuchungsaufnahmen darlegt, auf.

Übersicht Röntgenklassen gemäß des Röntgenleitfadens 2007

„Klasse I:	Röntgenologisch ohne besonderen Befund und Befunde, die als anatomische Formvarianten eingestuft werden. (Idealzustand)
Klasse II:	Befunde, die gering vom Idealzustand abweichen, bei denen das Auftreten von klinischen Erscheinungen in unbestimmter Zeit mit einer Häufigkeit unter 3% geschätzt wird. (Normzustand)
Klasse III:	Befunde, die von der Norm abweichen, bei denen das Auftreten von klinischen Erscheinungen in unbestimmter Zeit mit einer Häufigkeit von 5% bis 20% geschätzt wird. (Akzeptanzzustand)
Klasse IV:	Befunde, die erheblich von der Norm abweichen, bei denen klinische Erscheinungen wahrscheinlich (über 50%) sind. (Risikozustand)
Zwischenklassen:	Die Unterteilung in die Zwischenklassen I - II, II - III und III - IV soll zum Ausdruck bringen, dass verschiedene Untersucher möglicherweise nach der Deutlichkeit der Befunde und der eigenen Erfahrungen zu unterschiedlichen Ergebnissen kämen. Eine weitere Unterteilung ist nicht vorgesehen. Die Differenz der Prozentzahlen zwischen den Klassen II, III und IV entspricht der Einteilung in die Zwischenklassen II - III und III - IV ⁵⁵ .

Zudem besteht die Möglichkeit der Bildung von Zwischenklassen. Da die Befunde der Klasse II keine hohe Aussagekraft besitzen, ist ihre Erwähnung freiwillig. Ab der Zwischenklasse II - III müssen die Befunde aufgezählt werden. Die Einteilung in Zwischenklassen hat nach der

⁵⁵ Röntgenleitfaden 2007.pdf, S. 5.

Klarheit der Befunde und den eigenen Erfahrungen, ebenso wie die Klassifizierung der Röntgenklassen nur anhand der röntgenologischen Befunde, zustande zu kommen (Brückner & Rahn, 2010). Wird ein Befund jedoch, der anhand des Röntgenleitfadens in die Klassen II - III und III - IV eingeteilt wird, von einem Untersucher den Klassen II oder III zugeordnet, so müssen diese genau beschrieben werden. Abweichungen sind zu benennen und kontrollierbar zu dokumentieren sowie es nicht erlaubt ist, von eindeutig definierten Röntgenklassen abzukommen⁵⁶. Außerdem ist es indiziert die Röntgenklassen für den Einzelbefund sowie für die röntgenologische Gesamtbeurteilung anzugeben, da die schlechteste Röntgenklassen - Einzelbefundung der röntgenologischen Gesamtbeurteilung gleichkommt. Um Ausmaß und Lokalisation krankhafter Röntgenbefunde klar hervorzuheben, ist es möglich, diese in die dem Röntgenleitfaden beigelegten, anatomischen Skizzen (Zehe, Sprunggelenk, Knie und Dornfortsätze), welche kopiert werden können, einzuzichnen, was zu einer Steigerung der Transparenz bei der tierärztlichen Befundung führen kann. Bei der Beschreibung der Befunde sind die Befundziffern des Röntgenleitfadens ab Röntgenklasse II - III aufzuführen. Erkannte Befunde, auch wenn sie im Röntgenleitfaden nicht beinhaltet sind, müssen zwar nicht klassifiziert, aber dennoch festgehalten werden. Bei der Beurteilung der Aussagekraft der Röntgenuntersuchung müssen jedoch bestimmte Faktoren, welche auf die Befunderhebung am Bewegungsapparat Einfluss nehmen können, beachtet werden:

- Trainingszustand
- Hufbeschlag
- Schonung oder Ruhepausen vor der Kaufuntersuchung
- Gabe analgetischer Medikamente im Voraus
- Aufregung des zu untersuchenden Tieres
- Dominanzverhalten bei Hengsten (Brückner & Rahn, 2010)

Gerhards Resümee lautet: „Werden im Rahmen eines Kaufuntersuchungsauftrags die empfohlenen Standardröntgenaufnahmen und ggf. Aufnahmen der erweiterten Röntgenuntersuchung in dem Umfang und in der Qualität erstellt, wie im Röntgenleitfaden 2007 empfohlen, und wird die Befundung so vorgenommen und festgehalten, wie im Röntgenleitfaden 2007 vorgesehen, werden den Auftraggebern solide Untersuchungsergebnisse geliefert, die neben den klinischen Untersuchungsergebnissen als wichtige Kriterien für die Kaufentscheidung dienen können“ (Brückner & Rahn, 2010, S. 229).

⁵⁶ Röntgenleitfaden 2007.pdf, S. 5.

10.2.5 Der Röntgenleitfaden 2018

Im Rahmen des Kongresses des Bundesverbandes praktizierender Tierärzte e.V. 2017 wurde von der Gesellschaft für Pferdemedizin der neue Röntgenleitfaden 2018 in München vorgestellt. Die Röntgenkommission setzte sich aus Brunken (Dörverden), Jahn (Bargteheide), Lischer (Berlin), Schüle (Dortmund) und Stadler (Hannover) zusammen.

In der Einleitung des Leitfadens wird hervorgehoben, dass die Basis einer Kaufuntersuchung eine „[...] sorgfältige klinische Untersuchung [...]“⁵⁷ ist, um ein Urteil über die Körperbeschaffenheit eines Pferdes zu fällen. Die röntgenologische Untersuchung stellt einzig eine ergänzende Untersuchung dar. Der Leitfaden ist nur bei über dreijährigen Warmblütern, die keine Lahmheit zeigen, heranzuziehen. Ein Einsatz bei Lahmheitsuntersuchungen sowie bei der Auswahl von Zuchttieren ist nicht gestattet. In Rücksprache mit dem Auftraggeber können weitere Aufnahmen angefertigt oder auf einzelne verzichtet werden. Als Standard werden 18 Projektionen festgelegt, wodurch sie im Gegensatz zu 2007 um vier Aufnahmen ergänzt werden. Dabei werden Röntgenaufnahmen des Rückens nicht mehr berücksichtigt.

Übersicht Standardaufnahmen anhand des Röntgenleitfadens 2018

- Vordergliedmaße
 1. Huf 90° (lateromedial)
 2. Zehe 90° (lateromedial)
 3. Huf 0° nach Oxspring (dorsoproximal - palmarodistal oblique)
- Hintergliedmaße
 4. Zehe 90° (lateromedial)
 5. Sprunggelenk 0° (dorsoplantar)
 6. Sprunggelenk ca. 45° (dorsolateral - plantaromedial oblique)
 7. Sprunggelenk ca. 135° (dorsomedial - plantarolateral oblique)
 8. Knie ca. 90° (lateromedial)
 9. Knie 180° (caudoproximal - craniodistal)

⁵⁷ Röntgenleitfaden 2018.pdf, S. 1.

Es fällt der Beschluss zur Aufhebung der sieben Röntgenklassen gemäß des Leitfadens aus dem Jahr 2007. „[A]usschließlich Röntgenbefunde mit Abweichung von der normalen Röntgenanatomie [...]“⁵⁸ sollen aufgeführt werden. Demgemäß werden im Befundkatalog einzig

- „Röntgenbefunde [...], bei denen ein Risiko, eine Lahmheit zu verursachen, nicht zuverlässig eingeschätzt werden kann
und
- Röntgenbefunde [...], die mit einem Lahmheitsrisiko behaftet sind [...]“⁵⁹,

angegeben. Hierbei wird sich auf die Expertise internationaler Fachliteratur, wissenschaftlichen Studien und das Fachwissen der Röntgenkommission berufen. Die Begründung der Aufhebung der bisherigen Röntgenklassen lautet wie folgt: „Die Erwartungshaltung, mit einer einmaligen Röntgenuntersuchung skelettbedingte Risiken vollständig aufzudecken, steht nach wie vor im Gegensatz zu den tatsächlich nicht vorhandenen prognostischen Möglichkeiten dieser Untersuchungsmethode. Die schulnotenähnliche Klasseneinteilung der vorherigen Fassungen des Röntgen - Leitfadens hat diese Erwartungshaltung gefördert, so dass inzwischen auf dem Pferdemarkt zu Unrecht die röntgenologische gegenüber der klinischen Untersuchung in hohem Maße überbewertet wird. Aus den lediglich geschätzten, aber prognoseähnlichen Definitionen der früheren Röntgenklassen resultieren Streitigkeiten vor Gericht“⁶⁰.

Schlussendlich möchten die Experten der Röntgenkommission mit den gravierenden Veränderungen des neuen Leitfadens zum Ausdruck bringen, dass es nicht in Vergessenheit geraten werden sollte jedes Pferd als ein einzigartiges Individuum zu betrachten. Die mit erhöhter Transparenz durchgeführte Röntgenuntersuchung soll ausschließlich als Zusatzuntersuchung zur grundlegenden klinischen Untersuchung angesehen werden. Jedoch wird auch betont, dass eine röntgenologische Untersuchung bei einer Pferdemonsterung weiterhin als erachtenswert gehalten wird, um potenzielle Risikofaktoren zu erfassen⁶¹.

10.3 Zwischenzusammenfassung

Erfährt das Röntgen seit seiner Entdeckung stets Anwendung in der veterinärmedizinischen Diagnostik, so kann die Einführung einer Röntgenuntersuchung als Bestandteil der

⁵⁸ Röntgenleitfaden 2018.pdf, S. 13.

⁵⁹ Röntgenleitfaden 2018.pdf, S. 13.

⁶⁰ Röntgenleitfaden 2018.pdf, S. 13.

⁶¹ Röntgenleitfaden 2018.pdf, S. 14.

Kaufuntersuchung auf keinen konkreten Zeitpunkt festgelegt werden. Um ein standardisiertes Untersuchungsverfahren bestrebt, wird im Jahre 1987 ein erstes Protokoll für eine röntgenologische Untersuchung entwickelt. Überarbeitete Neuauflagen werden 1993, 2003, 2007 und zuletzt 2018 veröffentlicht. Dieses Protokoll, der sogenannte Röntgenleitfaden, mit einem bis zum Jahr 2007 strukturierten Beurteilungsschema und Klassensystem soll eine Übereinstimmung in der Interpretation von Kaufuntersuchung - Röntgenbildern unter den Tierärzten bewirken. Mit in Kraft treten eines neuen Leitfadens am 01.01.2018 hat es sich die verantwortliche Röntgenkommission durch die Abschaffung des Klassensystems zur Aufgabe gemacht der klinischen Untersuchung nach Ihrer Ansicht wieder mehr Beachtung zu schenken und sie als Grundstein der Kaufuntersuchung zu festigen, da sie für die Kommission das maßgebende Beurteilungskriterium präsentiert.

10.4 Begriffserläuterungen der tierärztlichen Untersuchungen beim Pferdekauf

10.4.1 Definition des Begriffes „Kaufuntersuchung“

In dem Werk „Pferdekauf heute“ von Brückner und Rahn führt Gerhards in dem von ihm verfassten 7. Kapitel „Die tierärztliche Kaufuntersuchung und deren Bedeutung beim Pferdekauf“ die Definition des Begriffes Kaufuntersuchung wie folgt aus: „Die tierärztliche Kaufuntersuchung eines Pferdes ist eine nach speziellen Regeln ablaufende tierärztliche Untersuchung, die im Zusammenhang mit einem konkreten oder mit einem noch undatiert geplanten An- oder Verkaufsvorhaben vorgenommen wird. Sie hat eine (werkvertragliche) Gutachtenerstattung über Aspekte der gesundheitlichen Beschaffenheit eines Pferdes im Rahmen eines weitgehend standardisierten Untersuchungsumfanges zum Gegenstand. Dabei kann der Umfang der Untersuchung durch individuelle Wünsche des Auftraggebers erweitert oder eingeschränkt werden. Die individuelle Gestaltung des Untersuchungsauftrages sollte nach einem Aufklärungs- Beratungsgespräch erfolgen, in dem der Tierarzt den Auftraggebern die Konsequenzen der Erweiterung oder der Einschränkung des Untersuchungsumfanges erläutert. Das Ergebnis der Untersuchung mit tiermedizinischen Befunden und einer abschließenden Zusammenfassung wird in einem Untersuchungsprotokoll festgehalten, das dem Auftraggeber auszuhändigen ist“ (Brückner & Rahn, 2010, S. 217).

Fellmer, ein Rechtsanwalt mit Tätigkeitsschwerpunkt hippologisches Recht und Tierärztlehftungsrecht, empfahl die Unterscheidung in drei Untersuchungsarten:

-
1. „Verkaufsuntersuchung: Tierärztliche Untersuchung vor dem Kauf
 2. Ankaufsuntersuchung: Der Kauf ist abhängig von dem Ergebnis der tierärztlichen Untersuchung
 3. Gewährschaftsuntersuchung: Tierärztliche Untersuchung nach dem Kauf, ob das Pferd die vereinbarte Gewährleistung erfüllt“
(Eikmeier, Fellmer & Moegle, 1990, S. 60)

10.4.2 Verkaufsuntersuchung

Der Begriff „Verkaufsuntersuchung“ ist dagegen als „[...] eine Untersuchung im Auftrag des Verkäufers im Hinblick auf einen beabsichtigten Verkauf [...]“ (Brückner & Rahn, 2010, S. 218) zu verstehen. Dabei ist es unerheblich, ob es einen Kaufinteressenten oder ein konkretes Verkaufsdatum gibt, sodass diese Untersuchung meist nicht in Abhängigkeit eines Verkaufsgeschäftes stattfindet. Das Untersuchungsergebnis hat als Informationsgrundlage für einen zukünftigen potenziellen Käufer zu dienen. Häufig erfolgen Verkaufsuntersuchungen unmittelbar vor Auktionen.

Der Umfang der tierärztlichen Untersuchung wird vom Verkäufer bestimmt, sodass bereits hierdurch auf das Ergebnis der Untersuchung Einfluss genommen werden kann: „Er erhofft sich ein Attest über einen einwandfreien Gesundheitszustand des Pferdes, das er bei einem Verkaufsgespräch als Anpreisung bzw. als eine Art Gütesiegel einsetzen kann“ (Brückner & Rahn, 2010, S. 219). Einem Verkäufer ist deswegen eher an keiner kosten- und zeitintensiven Untersuchung gelegen, da die Möglichkeit, krankhafte Befunde zu entdecken, mit dem Ausmaß und der Gewissenhaftigkeit der Untersuchung steigt. Für ihn ist es am wichtigsten, nur „gesunde“ Pferde zum Verkauf anzubieten, über einen guten Ruf zu verfügen und kein Risiko einzugehen.

Sind in dem Untersuchungsprotokoll Befunde, welche der Norm abweichen, niedergeschrieben, so sind dem Käufer die Untersuchungsergebnisse bekannt und das Pferd wurde mit diesen Eigenschaften nach § 442 BGB akzeptiert. Enthält das Protokoll dagegen keine, so wird dem Verkäufer „[...] im Rahmen und [zum] Zeitpunkt der Untersuchung [ein Pferd] frei von gesundheitlichen Mängeln [...]“ (Brückner & Rahn, 2010, S. 219) bescheinigt und es können keine gerechtfertigten Schadenersatz- und sonstigen Gewährleistungsansprüche an ihn herangetragen werden. Vor allem im Falle eines Verbrauchsgüterkaufes ist es für einen Verkäufer nur von Nutzen, aufgrund der Beweislastumkehr, einen Tierarzt eine Verkaufsuntersuchung durchführen zu lassen, falls der Käufer von einer Untersuchung absieht. Gerade, wenn Momente eines Verdachts existieren, die auf einen möglichen gesundheitlichen

Defekt des Tieres hinweisen können, ist der Verkäufer vertraglich dazu verpflichtet, diese entweder vor dem Verkauf einer Prüfung zu unterziehen, oder dem Käufer, bestenfalls als Beweis schriftlich, über die Verdachtsmomente Bericht zu erstatten, um somit eines Schadens- und Aufwendungsersatzes zu entgehen (Brückner & Rahn, 2010).

10.4.3 Ankaufsuntersuchung

Der Begriff „Ankaufsuntersuchung“ bezeichnet die Situation, in welcher ein eventuell möglicher Käufer das von ihm ausgewählte Pferd möglichst nahe zum beabsichtigten Kaufzeitpunkt „[...] von einem Tierarzt seines Vertrauens auf „Gesundheit“ bzw. gesundheitliche Geeignetheit für den vorgesehenen Verwendungszweck untersuchen lässt“ (Brückner & Rahn, 2010, S. 217). Wird ein Kaufvertrag unter diesen Bedingungen geschlossen, ist seine Gültigkeit von dem tierärztlichen Untersuchungsergebnis abhängig „[...] (aufschiebende oder auflösende Bedingung gemäß § 158 BGB)“ (Brückner & Rahn, 2010, S. 217). Für die Kosten der Kaufuntersuchung hat der Auftraggeber, also der Käufer, aufzukommen, soweit keine andere Absprache getroffen ist. Eine Ankaufsuntersuchung bedeutet für einen potenziellen Käufer einen Vorteil, indem er sich in der Position findet, als Auftraggeber, zukünftiger Besitzer oder eventueller Wiederverkäufer des Tieres den die Untersuchung durchzuführenden Tierarzt nach dessen Ruf und Berufserfahrung auszuwählen. Außerdem besteht für ihn die Möglichkeit auf den Untersuchungsumfang während des vor der Gesundheitsbeurteilung durchgeführten Beratungs- und Aufklärungsgesprächs in Form von

- „klinischen Untersuchungsschritten,
- Art und Anzahl der Röntgenaufnahmen,
- weiterführenden Untersuchungen und
- einer Entnahme und Untersuchung von Blut- und/oder Harnproben für einen Ausschluss der medikamentösen Behandlung“ (Brückner & Rahn, 2010, S. 218)

einzuwirken. Der Auftrag für eine Ankaufsuntersuchung ist besonders dann äußerst sinnvoll, falls der Verkäufer „[...] seine Sachmängelhaftung (für gesundheitliche Mängel) wirksam im Kaufvertrag ausgeschlossen oder eingeschränkt hat“ (Brückner & Rahn, 2010, S. 218).

10.4.4 Gewährschaftsuntersuchung

Die Bezeichnung „Gewährschaftsuntersuchung“ steht für eine solche Sachlage, wenn der Kaufvertrag bereits abgeschlossen und die Übergabe des Pferdes an den Käufer erfolgt ist, und anschließend durch eine tierärztliche Untersuchung geklärt werden soll, „[...] ob das Pferd frei von gesetzlichen Fehlern ist und/oder die im Vertrag vereinbarten Eigenschaften hat“ (Eikmeier et al., 1990, S. 67).

Vor der Schuldrechtsreform 2002 beschränkte sich der Umfang der Untersuchung bei der vertraglichen Formulierung „gesetzlich fehlerfrei“ bzw. „gesund und fehlerfrei“ einzig auf die sechs Hauptmängel. Die Gewährfrist für Hauptmängel betrug 14 Tage. Ist eine gründliche Untersuchung aufgrund widriger Umstände, wie z.B. eine akute fieberhafte Infektion, innerhalb besagter Gewährfrist nicht möglich gewesen, oblag es dem Käufer für eine Verlängerung der Gewährfrist zu sorgen. Ein Gewährleistungsanspruch lag nur dann vor, wenn ein Hauptmangel innerhalb der 14 Tage diagnostiziert bzw. innerhalb von 16 Tagen angezeigt wurde, sodass eine spätere Feststellung keine rechtliche Bedeutung besaß.

Der Vorteil einer Gewährschaftsuntersuchung lag darin, dass bei der Diagnostizierung eines Mangels innerhalb der Gewährfrist die generell gesetzliche Vermutung galt, dass der Mangel bereits zum Zeitpunkt der Übergabe existiert hatte und deswegen der Käufer nicht den meist nicht einfachen Beweis erbringen musste. Bei den über die gesetzliche Gewährleistung hinausgehenden Vertragsmängeln traten größere Schwierigkeiten auf, insbesondere wenn dem Käufer die Gewährleistung „gesund und fehlerfrei“ attestiert wurde. Bei dieser Art der Gewährleistung musste nachgewiesen werden, dass das Tier bereits zum Zeitpunkt der Übernahme in Besitz des Mangels gewesen war und er für den Käufer als verborgen und erheblich galt. Die Erheblichkeit bildete bei den Vertragsmängeln die Hauptproblematik in der Beurteilung. Im Falle der Gewährleistung „gesund und fehlerfrei“ war der Verkäufer nur für die Mängel haftbar zu machen, welche Wert oder Dienstfähigkeit aufhoben oder verringerten. Eine unerhebliche Minderung des Wertes oder der Tauglichkeit wurde nach § 459 BGB nicht in Erwägung gezogen. Merkmale, welche zwar eine Abweichung vom Normalzustand, aber keine Wertminderung bedeuteten, konnten zu keinem eindeutigen Untersuchungsergebnis führen. Hierbei waren Alter, Verwendungszweck und Preis gegeneinander abzuwägen. Die Gewährschaftsuntersuchung grenzte sich von der Ankaufsuntersuchung auch dadurch ab, dass der Tierarzt keine sofortige Entscheidung über die Befundung zu treffen hatte. Für Untersuchung und Beurteilung ist eine sechswöchige Verjährungsfrist anberaumt gewesen, so dass die Dienstfähigkeit auch unter stärkerer Belastung getestet werden konnte. Ebenso wie bei der Ankaufs- und Verkaufsuntersuchung bestand auch bei der Gewährschaftsuntersuchung äußerste Wichtigkeit bei jedem Zweifel für eine umfassende Aufklärung zu sorgen, um dem

Käufer eine freie Beurteilung zu ermöglichen, inwiefern der festgestellte Mangel seine Vorstellungen und Erwartungen beeinträchtigte oder eben nicht beeinträchtigte (Eikmeier et al., 1990).

Aufgrund der Schuldrechtsreform büßten sowohl die Begriffe als auch die praktische Relevanz der Verkaufs- und Gewährschaftsuntersuchung ihre Bedeutung ein. Nach Rechtsanwalt Plewa, spezialisiert auf Pferderecht und Verfasser zahlreicher Werke über die rechtliche Situation des Pferdekaufs, soll für die Begutachtung eines Pferdes nur noch die Bezeichnung Kaufuntersuchung geführt werden (Deike, 2011).

10.5 Die Rechtssituation des Tierarztes beim Pferdekauf

10.5.1 Der Untersuchungsauftrag des Tierarztes als Werkvertrag

Übernimmt ein Tierarzt den Auftrag einer Ankaufuntersuchung, so wird zwischen ihm und dem Auftraggeber ein Vertrag geschlossen. Hierbei handelt es sich um einen Werkvertrag im Sinne des § 631 BGB:

„§ 631 Vertragstypische Pflichten beim Werkvertrag

(1) Durch den Werkvertrag wird der Unternehmer zur Herstellung des versprochenen Werkes, der Besteller zur Entrichtung der vereinbarten Vergütung verpflichtet.

(2) Gegenstand des Werkvertrags kann sowohl die Herstellung oder Veränderung einer Sache als auch ein anderer durch Arbeit oder Dienstleistung herbeizuführender Erfolg sein“⁶².

In der Tiermedizin finden sich nur wenige Tätigkeiten, bei welchem dem Tierarzt neben der erforderlichen Sorgfalt auch der werkvertragliche Erfolg abverlangt werden kann, wie z.B. bei einer Kastration oder dem Enthornen (Eikmeier et al., 1990). Der Tierarzt geht mit seinem Auftraggeber deshalb einen Werkvertrag ein, „[...] weil der Tierarzt einen Erfolg, nämlich ein Gutachten über den Gesundheitszustand eines Pferdes schuldet [...]“ (Oexmann, 1992, S. 121).

10.5.2 Vertragsgebundene Pflichten des Tierarztes

10.5.2.1 Allgemeine Sorgfaltspflichten

Durch die Annahme eines Untersuchungsauftrages ist der Tierarzt gewissen Haftungsvoraussetzungen und einem bestimmten Haftungsumfang ausgesetzt. Nach Fellmer et

⁶² Internetquelle.

al. setzen sich die allgemeinen Sorgfaltspflichten eines Veterinärmediziners aus Übernahme, Fortbildung, Aufklärung, Wahl der ungefährlichsten Methode, welche bei der Kaufuntersuchung zu vernachlässigen ist, Befunddokumentationspflicht und Schweigepflicht zusammen. Nur wenn er diese Sorgfaltspflichten verletzt, kann er haftbar gemacht werden (Deike, 2011).

10.5.2.2 Erforderliche Sorgfalt

Nach § 276 BGB ist unter der erforderlichen Sorgfalt folgendes zu verstehen:

„(1) Der Schuldner hat Vorsatz und Fahrlässigkeit zu vertreten, wenn eine strengere oder mildere Haftung weder bestimmt noch aus dem sonstigen Inhalt des Schuldverhältnisses, insbesondere aus der Übernahme einer Garantie oder eines Beschaffungsrisikos, zu entnehmen ist. [...].

(2) Fahrlässig handelt, wer die im Verkehr erforderliche Sorgfalt außer Acht lässt.

(3) Die Haftung wegen Vorsatzes kann dem Schuldner nicht im Voraus erlassen werden“⁶³.

Wenn ein Tierarzt nicht mit der erforderlichen Sorgfalt arbeitet, kann ihm der Vorsatz für schuldhaftes Handeln oder Fahrlässigkeit zugeschrieben werden und es besteht die Option, dass er für sein Vergehen haftbar gemacht wird (Eikmeier et al., 1990). Schulze bezeichnet sie als die „Kernpflicht des Behandlungsvertrages [...]“ (Schulze, 1991, S. 13). Der Fortschritt der medizinischen Erkenntnisse zum Zeitpunkt der tierärztlichen Ausübung bestimmt den Maßstab der Sorgfalt (Schulze, 1991).

10.5.2.3 Übernahmeverschulden

Jeder Tierarzt hat sich vor der Annahme eines Behandlungsfalles kritisch zu hinterfragen, ob er für ein pflichtbewusstes Vorgehen neben ausreichenden Kenntnissen und Erfahrungen auch die dafür notwendigen Gerätschaften, Räumlichkeiten und eventuell weiteres Hilfspersonal besitzt. Treffen diese Eigenschaften nicht zu und der Tierarzt übernimmt den Fall trotzdem, so kann ihm der Vorwurf des Übernahmeverschuldens gemacht werden. Wird ihm diese Tatsache erst nach der Übernahme des Falles klar, so hat er den Patienten an einen anderen Fachkollegen oder eine Klinik zu überweisen (Eikmeier et al., 1990). Bei der Kaufuntersuchung bedeutet dies, wenn der Tierarzt unzureichend ausgebildet und über die nicht notwendige Ausstattung verfügt, kann ihn der Vorwurf des Übernahmeverschuldens treffen (Eikmeier et al., 1990).

⁶³ Internetquelle.

10.5.2.4 Fortbildungspflicht

Für einen Tierarzt besteht außerdem die Sorgfaltspflicht auf seinem Fachgebiet mit den Untersuchungs- und Behandlungsmethoden vertraut zu sein, welche zu dieser Zeit gültig sind, und somit auch um deren Vorteile, Risiken und Auslagen zu wissen (Eikmeier et al., 1990). So entspricht z.B. auch der Röntgenleitfaden 2007 bei der Ankaufuntersuchung der Fortbildungspflicht, da er bei Gerichtsprozessen als juristischer Standard verwendet wird (Deike, 2011).

10.5.2.5 Aufklärungspflicht

Zur Vorbeugung von Rechtsstreitigkeiten und Haftungsansprüchen wird es jedem Tierarzt nahegelegt, den Tierbesitzer ausreichend bezüglich jeden Faktors wie notwendige Maßnahmen, Heilungschancen, Risiken, Kosten und Wirtschaftlichkeit zu informieren (Eikmeier et al., 1990). Die Aufklärung hat vor der Aufnahme der tierärztlichen Tätigkeit, damit dem Besitzer eine eigenverantwortliche Einwilligung ermöglicht werden kann, schriftlich oder mündlich zu erfolgen (Schulze, 1991). Laut Oexmann bildet die Aufklärung die Grundlage der Entscheidungsfindung bezüglich des Untersuchungsumfanges einer Kaufuntersuchung. Je geringer die Kenntnisse der Beteiligten auf diesem Arbeitsgebiet sind, desto gründlicher muss die Aufklärung erfolgen. Insbesondere muss betont werden, dass die Ankaufuntersuchung immer als eine Momentaufnahme zu verstehen ist (Deike, 2011).

Grundsätzlich ist bei der Kaufuntersuchung der Verkäufer nicht dazu verpflichtet, von sich aus jeden Fehler seines Pferdes anzugeben. Dagegen darf er jedoch aber nicht das Vertrauen seines Vertragspartners hintergehen, falls er einen erheblichen Mangel offenbart oder wahrheitswidrige Angaben macht. Ist er z.B. darüber im Bilde, dass sein Tier aufgrund von Spat am Sprunggelenk operiert wurde, ist es seine Pflicht, dies auch ohne explizite Nachfrage dem Käufer mitzuteilen. Diese Tatsache ist dann umso wichtiger, „[...] als es sich um einen entscheidenden Fehler handelt [...]“ (Fellmer, 1975, S. 71) und äußerlich keine Symptome feststellbar sind. Verletzt der Verkäufer seine Aufklärungspflicht, hat der Käufer einen Anspruch auf Wandlung und Schadensersatz (Fellmer, 1975).

10.5.2.6 Dokumentationspflicht

Eine weitere Pflicht des Tierarztes besteht in der ordnungsgemäßen Dokumentation seiner Befunderhebungen und Leistungen. Die Dokumentationspflicht ist als „[...] organäre Berufspflicht [...]“ (Rosbach, 2011, S. 169) des Tierarztes anzusehen, welche in der

Musterberufsordnung der Bundestierärztekammer sowie in den Berufsordnungen der einzelnen Landstierärztekammern niedergeschrieben ist. Ihr wird der Rang einer Nebenpflicht des zwischen dem Tierarzt und seinem Auftraggeber geschlossenen Vertrags beigemessen, was auch bedeutet, dass diese ebenso einen Vorteil für den Auftraggeber bedeutet. Der Tierarzt ist somit verpflichtet, seine diagnostischen und therapeutischen Schritte und Verlaufsdaten aufzuzeichnen. Auch wenn die Anforderungen an die tiermedizinische Dokumentation nicht so hoch sind wie an die der Humanmediziner, soll die Dokumentation für einen Fachkollegen oder einen Nachfolgetierarzt verständlich und nachvollziehbar sein. Werden gewisse, dokumentationspflichtige Umstände nicht aufgeschrieben, führen diese Dokumentationsversäumnisse nicht automatisch zu einer Haftung des Tierarztes. Jedoch wird eine nicht dokumentierte Behandlung als unterlassen, ein nicht festgehaltener Befund als übersehen ermesen. Trägt ein Tierarzt eine tierärztlich notwendige Indikation nicht in seine Dokumente ein, führt dies zum Vorteil des Auftraggebers zu einer Beweislastumkehr, d.h. der Tierarzt muss beweisen diese medizinisch indizierte Maßnahme vorgenommen zu haben (Rosbach, 2011). Eikmeier et al. führen in ihrem Werk aus: „Besondere Sorgfalt ist geboten bei Kaufuntersuchungen, Zwischenfällen, unerwarteten Todesfällen und in allen Fällen, in denen der Besitzer mit der Behandlung unzufrieden zu sein scheint. Um keine Einbuße an Glaubwürdigkeit zu erleiden, sind die Berichte im Anschluß an die Behandlung und nicht erst zum Gerichtstermin anzufertigen“ (Eikmeier et al., 1990, S. 86). Bei der Kaufuntersuchung hat die Dokumentation der tierärztlichen Untersuchung möglichst zeitnah, äußert detailliert und konkret abzulaufen. In ihr sollen anschließende Angaben enthalten sein: Personalien und Informationen des Auftraggebers, Untersuchungsort, Bedingungen und Umstände, Aufzählung aller bei der Untersuchung anwesenden Personen, einschließlich Hilfskräfte, Auftrag der Untersuchung, Bericht über das Tier, vorheriges Wissen des Tierarztes über das Pferd, sorgfältige Dokumentation jedes vorgenommenen Checks, Erklärung, falls eine vereinbarte Untersuchung nicht erfolgen kann und aus welchen Gründen dies nicht geschieht (Rosbach, 2011).

10.5.2.7 Auskunfts- und Schweigepflicht

„Die tierärztliche Schweigepflicht beruht in erster Linie auf der Bestimmung des § 203 Abs. 1 Nr. 1 StGB. Außerdem ist sie in den Berufsordnungen der Tierärztekammern verankert und zugleich Nebenpflicht des Tierarztvertrages“ (Schulze, 1991, S. 48). Der Tierarzt kann aber durch das Einverständnis des Geschützten, durch eine „[...] mutmaßliche Einwilligung [...]“

(Schulze, 1991, S. 48) und wenn er aufgrund gesetzlicher Bestimmungen zur Offenbarung verpflichtet ist, von seiner Schweigepflicht entbunden werden (Schulze, 1991).

10.5.2.8 Sorgfalt innerhalb der Ankaufsuntersuchung

Im Falle einer Ankaufsuntersuchung verpflichtet sich der Tierarzt „[...] bei der Untersuchung und der Erstellung des Gutachtens gegenüber dem Auftraggeber zur Einhaltung der Regeln der tierärztlichen Kunst und der im Verkehr erforderlichen Sorgfalt. Das Gutachten muss richtig und vollständig sein, dafür muss der behandelnde Tierarzt einstehen. Ansonsten ist die Durchführung der Ankaufsuntersuchung fehlerhaft, der Tierarzt verletzt dabei seine Sorgfaltspflichten schuldhaft und muss dementsprechend haftungsrechtliche Konsequenzen tragen“ (Deike, 2011, S. 33). Die Aufgabe des Tierarztes besteht nach dem Urteil des Bundesgerichtshofes (BGH) darin, eine „[...] sorgfältige und gewissenhafte Untersuchung des anvertrauten Tieres unter Einsatz der von einem gewissenhaften Veterinärmediziner zu erwartenden tiermedizinischen Kenntnisse und Erfahrungen [...]“ (Althaus & Genn, 2011, S. 17) vorzunehmen (BGH, Urteil vom 12.04.1983). Hierbei ist noch hervorzuheben, dass insbesondere auch die Befunderhebung „[...] dem allgemein anerkannten tiermedizinischen Standard [...]“ (Althaus & Genn, 2011, S. 17) zu entsprechen hat. Der Tierarzt steht in der Pflicht, „[...] alle (vereinbarten) notwendigen diagnostischen Maßnahmen vorzunehmen, ggf. einschlägige fachtierärztliche Literatur zu recherchieren und im Fall von Unklarheiten die Vertragsparteien bzw. den Auftraggeber hierauf hinzuweisen und weitergehende Maßnahmen zu ergreifen“ (Althaus & Genn, 2011, S. 17).

10.6 Zwischenzusammenfassung

Bis zum 01.01.2002 existierten drei verschiedene Formen der Kaufuntersuchung: Ankaufsuntersuchung, Verkaufsuntersuchung und Gewährungsaufsicht. Nach der Einführung der Schuldrechtsreform dominiert die Ansicht von Pferdrechtsspezialisten, dass unter anderem aufgrund der praktischen Relevanz der Untersuchungsvorgang der Begutachtung eines Pferdes nur noch als Kaufuntersuchung bezeichnet werden soll. Übernimmt der Tierarzt einen Untersuchungsauftrag, so geht er mit seinem Auftraggeber einen Werkvertrag ein. Neben der ohnehin erforderlichen Sorgfalt innerhalb einer Kaufuntersuchung sind für den Gutachter als allgemeine Sorgfaltspflichten Übernahmeverschulden, Fortbildungspflicht, Aufklärungspflicht, Dokumentationspflicht und Auskunfts- und Schweigepflicht relevant.

10.7 Tierarzt Dr. Egon Müller über „Das kranke Reitpferd“

Im Jahre 1966 verfasste der Tierarzt und passionierte Reiter Dr. Egon Müller das Buch „Das kranke Reitpferd“. Sein Werk beruht auf seinen eigenen Erfahrungen. Dadurch brachte er ein Standardwerk für Pferdebesitzer, Reiter oder Pferdeliebhaber hervor. Unterteilt ist es wesentlich in fünf große Themenbereiche: Innere Krankheiten der Pferde, Äußere Krankheiten der Pferde, Die Untugenden der Pferde, Die Stallapotheke, Die Kaufuntersuchung und die Gewährleistung beim Pferdekauf. Zusätzlich beinhaltet es noch 41 Zeichnungen von Eberhard Trumler.

10.7.1 Erläuterungen zur Rechtssituation und emotionalen Seite des Pferdekaufs

Sein Kapitel über die Kaufuntersuchung eines Reitpferdes leitet Müller folgendermaßen ein: „Für jeden Reiter ist der Kauf eines Reitpferdes ein bedeutsames Ereignis, denn er hat eine Entscheidung zu treffen, von der es abhängt, ob er einen Kameraden findet, auf den er sich in jeder Lage verlassen kann, und ob ihm das Reiten in den nächsten Jahren ungetrübte Freude bereitet oder ob das Ziel seiner Wünsche mit Fehlern und Mängeln behaftet ist, die geeignet sind, das schon von den alten Arabern so gepriesene Glück dieser Erde erheblich zu trüben.“ (Müller, 1966, S. 140). Laut Müller ist jedoch auch der erste Fehler, den der Reiter bei der Suche nach dem für ihn perfekten Pferd unternimmt, die falsche Einschätzung seines eigenen reiterlichen Könnens, da nun mal nicht jeder Reiter die Fähigkeit besitzt, ein ungezogenes Tier in ein wohlerzogenes Pferd umzuerziehen.

Der Wert eines Reitpferdes wird an bestimmten Eigenschaften gemessen:

- Körperbau
- Alter
- Charakter
- Eignung für die Dressur
- Springen
- Vielseitigkeit
- Stand seiner reiterlichen Förderung
- Gesundheitszustand

Müller weist ausdrücklich darauf hin, dass der Pferdehandel für Kaufinteressenten kein ungefährliches Terrain darstellt und er auch bei Pferdeauktionen, bei welchen daneben die Zuchtverbände strengen Regelungen unterliegen, sich sorgsam über die bestehende

Gewährleistung zu informieren hat. Alsdann erläutert Müller äußerst knapp die bestehende Rechtslage, schildert die Krankheiten der sechs Hauptmängel und fasst die gesetzlichen Bestimmungen kurz und verständlich zusammen und kommt zu dem Ergebnis: „Wenn man »der langen Worte kurzen Sinn« dieser Vorschriften erfaßt, stellt sich heraus, daß der Gesetzgeber dem Käufer eines Pferdes - in Deutschland ebenso wie in Frankreich, Belgien und Luxemburg - nur einen recht dürftigen Schutz angedeihen läßt - im Gegensatz zu Dänemark, Holland, Italien und Österreich, wo für alle erheblichen und verborgenen Mängel, die zur Zeit der Übernahme vorhanden waren, bei Einhaltung der Anzeige- und Klagefristen gehaftet werden muß. In den liberalen Ländern England und der Schweiz muß der Verkäufer nur geradestehen, wenn er die Gesundheit und die Fehlerfreiheit des verkauften Haustieres (in der Schweiz schriftlich) zugesichert hat“ (Müller, 1966, S. 142). Gleichzeitig betont er aber, dass jeder Käufer, der über kein ausreichendes Fachwissen verfügt, unabhängig von der rechtlichen Situation, eine tierärztliche Ankaufsuntersuchung durchführen lassen soll und alle Versicherungen des Verkäufers in einem Vertrag schriftlich zu dokumentieren sind. Die Absicherung von Vertragsmängeln, d.h. Mängel, für die der Verkäufer aufgrund des geschlossenen Vertrages gegenüber dem Käufer haften muss, stellt zwar ein Misstrauensvotum gegen den Verkäufer dar, ist jedoch einer gerichtlichen Auseinandersetzung vorzuziehen (Müller, 1966).

10.7.2 Ablauf der Kaufuntersuchung nach Müller

Müller legt dem Untersucher nahe, für die Begutachtung eines Pferdes unangemeldet zu erscheinen, da es dem Besitzer dadurch wesentlich erschwert wird, bestimmte Mängel frühzeitig zu kaschieren. Außerdem sind manche Untugenden eines Tieres nach einer gewissen Zeit im ruhigen Stall besser erkennbar als nach Bewegung. Die Beurteilung soll möglichst frei von Erregung stattfinden und vor der Besichtigung soll der Verkäufer nach Eigentümlichkeiten des Tieres gefragt werden.

Tabelle 39: Ablauf der Kaufuntersuchung nach Müller (1966)

Untersuchungsschritt	Augenmerk auf ...
I. Besichtigung im Stand	
1. Verhalten	Unterschied zwischen vertrauten und fremden Personen
2. Ernährungszustand	
3. Haarkleid	
4. Atmung	Normalfrequenz: 12 - 14 Atemzüge pro Minute
5. Haltung	Gleichmäßige Belastung
II. Begutachtung in Bewegung	
Schritt am langen Zügel in einem Kreis	Gespitzte Ohren, aufmerksam, furchtlos
III. Beurteilung im Stand an einem schattigem Platz	
a) Von der Seite	
1. Vergleich aller Proportionen der Gliedmaßen	
2. Adspektion des Körperbaus	
3. Besichtigung der Hufe	
b) Von vorne	
1. Augen	Größe, Trübungen, Tränenfluss, Auslösbarkeit des Pupillarreflexes
2. Nüstern	Anzeichen von Nasenausfluss
3. Gesicht	
4. Zahnaltersbestimmung	
5. Brust	
6. Vordergliedmaßen	

c) Von hinten	
1. Stellung der Gliedmaßen	
2. Symmetrie der Muskeln	
3. Zustand der Sprunggelenke	
IV. Beurteilung der Beine	
1. Adspektion jeder Gliedmaße	
2. Palpation jeder Gliedmaße	
3. Aufheben jedes Fußes	
4. US der Hufe	Zwanghufe, mangelhafter Beschlag, Strahlfäule
5. Palpation von Kron Gelenk, Fessel, Fesselgelenk und Sehnen	US auf Wärme, Schwellungen, Verdickungen, Druckempfindlichkeit
6. Absetzen des Fußes	Bei verzögertem Niedersetzen: <ul style="list-style-type: none"> • Mögliche Gelenkerkrankungen • Vg: Entzündung Vorderfußwurzel - Schultergelenk • Hg: Spat, chronische Entzündung des Kniegelenkes
V. Begutachtung in Bewegung	
Trab am langen Zügel	
1. auf hartem Boden (von vorne, von der Seite, von hinten)	
2. auf weichem Boden (von vorne, von der Seite, von hinten)	
VI. Vorführung unter dem Reiter	
1. Besichtigung des Gangbildes	Lahmheiten, Bewegungsstörungen
2. Beurteilung der Atmung	
3. 15 - 30 Minuten im Trab	
4. 15 - 30 Minuten im Galopp	
5. Augenmerk auf Atemgeräusche	

6. Zählung der Atemzüge und des Pulses	Je schneller eine Senkung der Atem- und Pulsfrequenz auszumachen ist, desto gesünder ist die Lunge und das Herz des Tieres
7. Auslaufen im Schritt	Keine Senkung der Atem - Pulsfrequenz nach 10 - 15 Minuten -> Anzeichen für Lungen- oder Herzerkrankung

Für Müller ist aber von Wichtigkeit, dass nicht nur eine Auflistung der tierärztlich festgestellten Mängel stattfindet, sondern er spricht dem unerfahrenen Käufer seine Empfehlung aus, sich immer den Rat des Tierarztes seines Vertrauens einzuholen: „Nur dann kann man seine Entscheidung, bei der es nicht selten um spürbare Beträge geht, unter Berücksichtigung aller Eigenschaften treffen, die den Ankauf wünschenswert oder bedenklich erscheinen lassen. Man bedenke dabei immer, dass die Gesundheit nicht nur beim Menschen das höchste Gut ist und dass die Krankenpflege im Pferdestall, [...], weniger Vergnügen bereitet als ein Ausritt auf einem gesunden und wohlgerittenen Pferd, der uns an einem schönen Frühjahrmorgen das Erwachen der Natur erst so recht genießen lässt“ (Müller, 1966, S. 151). Gerade aber dieser Wunsch Müllers nach einer subjektiven Beurteilung des Pferdes durch den Tierarzt brachte Tierärzte mit Anstieg der gerichtlichen Auseinandersetzungen in den folgenden Jahren in rechtliche Konfliktsituationen - auch wenn Müller wahrscheinlich nur die Ansinnen der Pferdekäufer aussprach.

10.8 Die Entwicklung der 70er Jahre

10.8.1 Ansichten und Studien zur Kaufuntersuchung von Vertretern der tierärztlichen Hochschulen

10.8.1.1 Die Kaufuntersuchung nach Prof. Dr. Rudolf Zeller

Zeller, Direktor an der Klinik für Pferde der Tierärztlichen Hochschule Hannover, veröffentlichte 1972 im 13. Jahrgang der Zeitschrift „Der praktische Tierarzt“ den Artikel „Ankaufsuntersuchungen in der Pferdepraxis“. Hierbei betont er, dass die Ankaufsuntersuchung eines Pferdes für einen Tierarzt eine sehr verantwortungsvolle Aufgabe darstellt. So ist sie nicht nur eine äußerst umfangreiche, sondern auch eine sehr zeitintensive Tätigkeit, für die ein fundiertes Wissen notwendig ist, da neben der Untersuchung auf Gewährsmängel noch zahlreiche andere Untersuchungen vorgenommen werden müssen. Die Ankaufsuntersuchung muss auch dementsprechend honoriert werden. Der Lohn ist ausdrücklich vor der Untersuchung zu vereinbaren und hat sich an dem voraussichtlichen Wert

des Tieres zu orientieren. Ebenso soll der Tierarzt mit dem Auftraggeber vor der Untersuchung festlegen, welche Untersuchungen besonders relevant für ihn sind und ihm erklären, dass einige Erkrankungen erst nach mehreren Untersuchungen diagnostiziert werden können. Zur eigenen Sicherheit erteilt Zeller den Ratschlag ein Protokoll über jegliche Untersuchungen mit der nötigen Vorsicht anzufertigen. Nach einer persönlichen Mitteilung von Gerhards hat Zeller eine Struktur dieses Untersuchungsprotokolls vorgegeben. Mit dem Umfang des Hippatrika Protokolls sei es jedoch nicht vergleichbar gewesen, war aber bereits weitgehender als das von der Gesellschaft für Pferdemedizin nunmehr im Jahre 2018 vorgeschlagene Protokoll. Desgleichen muss ein konkreter Beschluss im Kaufvertrag von Seiten des Auftraggebers vorliegen, ob der Tierarzt nur eine Untersuchung auf „Abwesenheit der gesetzlichen Fehler“ vornehmen soll. In der Regel will aber der Kaufinteressent in Erfahrung bringen lassen, ob das Tier für die von ihm erbetenen Zwecke brauchbar ist. Zeller schreibt dazu: „Die Ankaufsuntersuchung wird dementsprechend darauf ausgerichtet sein müssen, alle erheblichen Fehler zu erfassen. Sind beim Kauf sogar Zusicherungen wegen bestimmter Eigenschaften seitens des Verkäufers gegeben worden, so wird sich die Ankaufsuntersuchung natürlich auch auf das Vorhandensein dieser Eigenschaften erstrecken müssen“ (Zeller, 1972, S. 488).

Exemplarisch für die von den deutschen Hochschulen empfohlene Vorgehensweise bei der Kaufuntersuchung vor Einführung des Untersuchungsprotokolls der Gesellschaft für Pferdemedizin soll hier der Ablauf einer Kaufuntersuchung nach Zeller tabellarisch dargestellt werden.

Tabelle 40: Kaufuntersuchung nach Zeller (1972)

Untersuchungsschritt	Durchführung und Auswertung
1. Besichtigung im Stall	<ul style="list-style-type: none"> • Tier hat ausgeruht im Stall zu stehen • Beurteilung des Verhaltens • Begutachtung der Körper- Gliedmaßenstellung • Adspektion der Futterkrippe -> Hinweis auf Zahnerkrankungen • Inspektion der Kotballen -> Hinweis auf Magen - Darmerkrankungen • Ausschau halten nach Untugenden • Herausführen des Pferdes aus der Box -> Beachtung der Trittfolge
2. Allgemeine Adspektion im Stand	Musterung von vorne, von beiden Seiten, von hinten -> Augenmerk auf Beinstellungen, Muskelatrophien, Huf - Sehnen – Gelenkveränderungen

3. Spezielle Untersuchung	<p>Aufnahme des Signalements</p> <ul style="list-style-type: none"> • Puls • Atemfrequenz • Temperatur • Farbe der Konjunktiven <p>→ bei einer Temperaturerhöhung ist die Durchführung einer Kaufuntersuchung nur begrenzt möglich, da häufig Infektionskrankheiten vorliegen, welche eine vollständige US ausschließen</p>
4. Spezielle Untersuchung der Organsysteme	<ul style="list-style-type: none"> • Verdauungsapparat: <ul style="list-style-type: none"> → US der Maulhöhle und Zähne: SH - Veränderungen, Fehlen von Zähnen, Zahnwechsel, abgewetzte Schneidezähne → Einführen einer Nasenschlundsonde: in der Regel nicht nötig → Rektale US: ist regelmäßig durchzuführen -> Hinweise auf Beschaffenheit des Kotes, Unregelmäßigkeiten an Aortenaufzweigung, Position der Milz, Umfangsvermehrungen an der vorderen Gekrösewurzel • Atmungsapparat: <ul style="list-style-type: none"> → US auf Nasenausfluss: mit/ohne Fieber, einseitig/beidseitig, Qualität, Geruch → Palpation mandibuläre Lymphknoten → Husten auslösen → Lungenauskultation: in Ruhe und mit Atemhemmprobe -> bei Auffälligkeiten soll eine Auskultation forcierter Atmung durch die Anwendung von Lobelin (8 - 10 ml intravenös) durchgeführt werden → Perkussion: vor Lobelinauskultation, nicht im Freien • Kreislauf: <ul style="list-style-type: none"> → Ruhepulsfrequenz → Qualität des Pulses → Spannungszustand der Arterie → Herz - Auskultation: Herztöne, Nebengeräusche, evtl. Auskultation nach Belastung, evtl. Durchführung eines Elektrokardiogramms (EKG) • Bewegungsapparat: <ul style="list-style-type: none"> „[...] wichtigste und schwierigste US [...]“ (Zeller, 1972, S. 489) → Hufe: Form, Gleichheit, Ringe, Perkussion, weiße Linie, Krone, Trichtenzwang, Schale → Palpation Huf-, Kron-, Fesselgelenk → US der Sehnen am aufgehobenen Huf (Huf - Kronbeinbeuger, Fesselträger, Unterstützungsband), Gleichbeine, Sehnenscheidengallen → Palpation Karpal-, Ellenbogen-, Schultergelenk

	<ul style="list-style-type: none"> → Beugeproben an Hg und Vg → In der Regel keine Durchführung diagnostischer Injektionen -> nur bei Vorliegen bestimmter Anhaltspunkte gewisser Erkrankungen → US in Bewegung: Musterung von vorne, von beiden Seiten, von hinten, Vorlongieren wird mit der US auf Hauptmängel verbunden
5. Untersuchung auf Gewährmängel	<ul style="list-style-type: none"> • Rotz: kann bei der Ankaufsuntersuchung vernachlässigt werden, da es zurzeit in Deutschland nicht vorkommt • Kehlkopfpeifen: → US ausgebunden an der Longe → Pfeifen nur im Galopp feststellbar; nur hochgradige Fälle sind schon im Trab erkennbar → Kopf wird nicht über die Senkrechte hinaus ausgebunden → Positiv bei Erklängen eines typischen ch - artigen Tones (wird bei Bewegung stärker) → Nach KVO muss neben einer Atemstörung, gekennzeichnet durch ein hörbares Geräusch, ein chronischer, irreversibler Krankheitszustand des Kehlkopfes oder Luftröhre existent sein → Im Zweifelsfall Durchführung einer Laryngoskopie -> nur bei einer <i>Hemiplegia laryngis</i> eindeutig, sonst ist es trotz Vorliegen eines inspiratorischen Atemgeräusches nicht einfach eine Bescheinigung auszustellen • Periodische Augenentzündung: Nach der KVO definiert als „[...] die auf inneren Einwirkungen beruhenden entzündlichen Veränderungen an den inneren Organen des Auges [...]“ (Zeller, 1972, S. 490) → Durchführung in einem abgedunkelten Raum → US mit Augenspiegel → Bei V.a. Periodische Augenentzündung Einträufeln von Homatropin -> Weitstellung der Pupille → Für Ungeübte wird ein Augenspiegel mit Recoxscheibe empfohlen • Koppen: → Krippensetzen: Veränderungen an den Schneidezähnen → Freikoppen: eigentümliche, pendelnde Kopfbewegung, typischer Kopperton hörbar → Luftschnappen: Ton ist nicht unbedingt vorhanden, typische Luftwelle am Schlund der linken Halsseite → Häufig Hypertrophie der vorderen Halsmuskulatur des Pferdes → Detaillierte Aufklärung des Käufers über das Wesen des Koppens

	<p>→ Beobachtung des Pferdes während der Gewährfrist</p> <ul style="list-style-type: none"> • Dämpfigkeit: nach KVO „[...] nur diejenige[n] Fälle von Atembeschwerde, die durch einen chronischen, unheilbaren Krankheitszustand der Lungen oder des Herzens bedingt sind (Zeller, 1972, S. 491)“ <p>→ Diagnose: Longieren des Pferdes für 15 Minuten im Trab und Galopp, Tempo ist dem Trainingszustand des Pferdes anzupassen</p> <p>→ Nach Bewegung Feststellung der Beruhigungsdauer von Atmen und Puls (in der Regel 20 Minuten)</p> <p>→ Endgültige Bestätigung: Abnorme Beschleunigung der Atmung nach mäßiger Bewegung und angestrenzter Atmung oder abnorme Beschleunigung und eine verzögerte Beruhigung oder eine angestrenzte Atmung und eine verzögerte Bewegung</p> <ul style="list-style-type: none"> • Dummkoller: Seit 20 Jahren nur noch in Gebieten mit der Bornaschen Krankheit festgestellt
--	--

Abschließend stellt Zeller fest, dass bei der Kaufuntersuchung auf viele Faktoren geachtet werden muss. Er sieht sie als eine sehr komplexe Untersuchung an, für welche ungefähr zwei Stunden Zeit aufgebracht werden muss.

10.8.1.2 Studie über die Art und die Häufigkeit innerer Erkrankungen bei der Ankaufuntersuchung des Pferdes von Mayer

In den 70er Jahren wurde an der Medizinischen und Gerichtlichen Veterinärklinik der Justus - Liebig - Universität Gießen von Mayer, unter der Leitung von Professor Eikmeier, eine Auswertung der letzten 300 Ankaufuntersuchungen an der besagten Klinik durchgeführt. Ziel ist es gewesen, einen Bericht über die Art und Häufigkeit innerer Erkrankungen bei der Ankaufuntersuchung des Pferdes erstellen zu können. So wurden beinahe zwei Drittel (64,7%) unter der Vertragsform „gesetzliche Gewährleistung“ gekauft. Einzig bei 16,3% wurde ein Kauf abhängig vom Ergebnis der tierärztlichen Untersuchung ausgemacht, 10,3% wurden unter der Prämisse „gesund und fehlerfrei“, 7,3% auf Probe gekauft. Bei der Vertragsform „gesetzliche Gewährleistung“ stach der hohe Anteil von Kehlkopfpfeifern mit 41,8% hervor. Bei fast zwei Dritteln der 31 Pferde, welche als „gesund und fehlerfrei“ attestiert wurden, nahm das Kehlkopfpfeifen den höchsten Rang mit 22,6%, den niedrigsten die chronische Konjunktivitis mit 3,2%, ein. Gerade einmal drei Pferde erhielten die Gewährleistung „gesund“,

allerdings trat bei zweien ein erheblicher Mangel einer Laryngo - Tracheo - Bronchitis auf. Dabei erschienen 57,2% der Pferde ohne eine Verdachtsdiagnose zur Untersuchung (Mayer, 1977).

10.8.1.3 Studie über die Art und die Häufigkeit chirurgischer Erkrankungen bei der Ankaufsuntersuchung des Pferdes von Tellhelm

Als Pendant hierzu erstellte Tellhelm von der Chirurgischen Veterinärklinik und Poliklinik der Justus - Liebig - Universität Gießen unter der Leitung von Professor Müller eine Übersicht über die Art und Häufigkeit chirurgischer Erkrankungen bei Ankaufsuntersuchungen. Dort wurden 183 Ankaufsuntersuchungen zwischen den Jahren 1965 bis 1974 vorgenommen, welche ca. 4% der besuchten Patienten ausmachten. Bei 76 Tieren war der Kauf abhängig vom Untersuchungsergebnis, 89 wurden innerhalb und 18 nach der Verjährungsfrist untersucht. Bei 24 Pferden wurden keine pathologischen Veränderungen beanstandet und einzig zwei Tiere sollten auf alle Hauptmängel untersucht werden. Die häufigsten festgestellten Erkrankungen sind mit 30% die aseptische Huflederhautentzündung und mit 24% der Spat gewesen. Mit 7,9%, 7,5% und 7,1% folgten die chronisch deformierenden Arthritiden der Zehengelenke, die *Podotrochlitis chronica aseptica* und die Griffelbeinfrakturen. Von äußerster Wichtigkeit war aber festzuhalten, dass bei 149 Pferden, also 93,7%, eine Lahmheit diagnostiziert wurde. Somit musste gesagt werden, „[...] daß aus chirurgischer Sicht der Aufstellung von Mindestanforderungen für die Untersuchung des Bewegungsapparates im Rahmen der Ankaufsuntersuchung größte Bedeutung zugemessen werden muß“ (Tellhelm, 1977, S. 174).

10.8.2 Zunahme der juristischen Brisanz der Kaufuntersuchung

10.8.2.1 Forensische Problematiken der Ankaufsuntersuchung

Gegen Ende der 70er Jahre stieg, schon aufgrund der anwachsenden Anzahl an Berichten in veterinärmedizinischen Zeitschriften, die juristische Brisanz des Themas „Tierarzt und Kaufuntersuchung“ merklich an. Um Schadensersatzleistungen von der eigenen Person abzuwenden, musste der Tierarzt mit der im Verkehr erforderlichen Sorgfalt eine Kaufuntersuchung, bzw. die Ausübung seines Berufes im Allgemeinen, durchführen. Eikmeier definierte nun diese bezüglich der Kaufuntersuchung folgendermaßen: „Die im Verkehr erforderliche tierärztliche Sorgfaltspflicht ist dann erfüllt, wenn die Ankaufsuntersuchung nach den anerkannten Regeln der tierärztlichen Wissenschaft und Praxis erfolgt“ (Eikmeier, 1977, S. 165). Jedoch bot auch diese eindeutige juristische Formulierung der praktischen Pferdemedizin wenig Hilfe, da es außer den festgesetzten Hauptmängeln keine klaren

Regelungen zum Ablauf einer Kaufuntersuchung gab und inwiefern überhaupt die Röntgendiagnostik in die Untersuchung miteinbezogen werden sollte. Eikmeier legte dar, dass es nicht Aufgabe der Gerichte sei anerkannte Regeln zu finden und aufzustellen, sondern das obliege der tierärztlichen Wissenschaft und Praxis. Den vorhandenen Richtlinien der Gerichte muss allerdings Folge geleistet werden. Ebenso muss festgelegt werden, welche tierärztlichen Untersuchungen im Rahmen der Sorgfaltspflicht anzuordnen sind. Die aufgestellten Regeln sollen lediglich verständlich übermitteln, „[...] wie nach der heutigen Auffassung von Wissenschaft und Praxis ein pflichtgetreuer ordentlicher Durchschnittstierarzt die Ankaufuntersuchung durchzuführen und das Ergebnis zu beurteilen hat“ (Eikmeier, 1977, S. 166).

Nichtsdestoweniger kam es selbst bei den Hauptmängeln zu Ungereimtheiten. So stellte sich beim Hauptmangel Kehlkopfpfeifen beispielsweise die Frage, ob für die Diagnosestellung eine Laryngoskopie relevant ist oder nicht. Ein größeres Problem stellte aber die vertragliche Haftung „gesund und fehlerfrei“ dar. In § 459 BGB a.F. ist festgelegt worden: „Der Verkäufer einer Sache haftet dem Käufer dafür, daß sie zu der Zeit, zu welcher die Gefahr auf den Käufer übergeht, nicht mit Fehlern behaftet ist, die den Wert oder die Tauglichkeit zu dem gewöhnlichen oder dem nach dem Vertrag vorausgesetzten Gebrauch aufheben oder mindern. Eine unerhebliche Minderung des Wertes oder der Tauglichkeit kommt nicht in Betracht“ (Eikmeier, 1977, S. 165).

Eikmeier stellte zur Gewährleistung 1977 zwei bedeutende Fragen:

1. „Welche Untersuchungen entsprechen der tierärztlichen Sorgfaltspflicht, um alle erheblichen und verborgenen Mängel zu erkennen?“
2. Welche Mängel sind erheblich?“ (Eikmeier, 1977, S. 165)

Die Beantwortung dieser Fragen führte schon innerhalb des tierärztlichen Kollegiums zu unterschiedlichen Meinungen. Manche empfanden die klinische Untersuchung als völlig ausreichend, andere jedoch wünschten den Einsatz jedes zur Verfügung stehenden moderneren Hilfsmittels. Eikmeier selbst sah die tierärztliche Sorgfaltspflicht einer Ankaufuntersuchung auch dann als erfüllt an, wenn die klinische Untersuchung im Stand und in Bewegung durchgeführt wurde. Nur bei Auffälligkeiten, bei Belegen für Krankheiten oder Fehler, sollten ergänzende Untersuchungen wie ein EKG, Röntgenaufnahmen oder Labordiagnostische Untersuchungen veranlasst werden.

§ 459 a. F. regelte die Erheblichkeit des Mangels. Ein Fehler war dann als erheblich zu betrachten, falls der Wert oder die Tauglichkeit für den Gebrauchszweck aufgehoben oder geschmälert wurde. Für den Tierarzt sind für die Bewertung eines Mangels drei maßgebende Kriterien relevant gewesen:

1. Art und Ausmaß des Mangels

„Der Mangel muß zum Zeitpunkt des Überganges der Gefahr auf den Käufer“ (Eikmeier, 1977, S. 166) existieren, die Erheblichkeit des Mangels muss sich während der Klagefrist offenbaren, d.h. „die beschränkte oder aufgehobene Tauglichkeit“ (Eikmeier, 1977, S. 166) muss innerhalb der Klagefrist nachweisbar sein.

2. Der Kaufpreis des Pferdes

Der Handelswert eines Tieres ist von immenser Bedeutung. Je höher der Preis für ein Pferd festgeschrieben ist, desto eher kann ein Mangel als erheblich angesehen werden. Falls die Tauglichkeit nicht beeinflusst wird, ist zu überprüfen, inwiefern der Mangel den Handelswert reduziert. Wird hingegen ein geringwertigeres Pferd zu einem niedrigeren Preis erstanden, kann der Käufer eine Wandlung verlangen, weil das Pferd einen Mangel hat, bei dessen Nichtexistenz der Wert höher gelegen hätte.

3. Der Gebrauchszweck

Dieser ist bedeutsam zur Bestimmung von Art und Umfang der Kaufuntersuchung, aber auch für die „Beurteilung der Erheblichkeit eines Mangels“ (Eikmeier, 1977, S.166).

10.8.2.2 Die Haftpflicht des Tierarztes

Wurde von einem Tierarzt eine Kaufuntersuchung wissentlich oder unwissentlich fehlerhaft durchgeführt, konnten hierfür rechtliche Schritte gegen ihn eingeleitet werden. So wurde die tierärztliche Sorgfaltspflicht dadurch schuldhaft verletzt, indem bei gewissenhafter Durchführung ein Befund „übersehen“ wurde, wie z.B. ein Herzgeräusch: „Ungenügende Erfahrung, schlechte Ausbildung, Überlastung usw. sind haftpflichtrechtlich keine Entschuldigungsgründe. Jeder Tierarzt muß sich ein kritisches Bild seiner Leistungsfähigkeit machen und nötigenfalls einen Fall nicht übernehmen oder an einen Kollegen überweisen“ (Eikmeier, 1978, S.166). Gängige Berufshaftpflichtversicherungen deckten, bei Verletzung der tierärztlichen Sorgfaltspflicht verursachte Vermögensschäden, in der Regel nur einen kleinen Teil des verursachten Schadens am Käufer ab. 5000 Deutsche Mark (DM) entsprachen dem

üblichen Wert, obgleich dieser Wert im Verhältnis zu den damaligen Pferdepriessen allerdings nicht besonders hoch gewesen ist. Der Tierarzt hatte für den Rest der Summe aufzukommen.

10.8.2.3 Der Pferdekaufvertrag nach Dr. Eberhard Fellmer

Aufgrund der vorherrschenden juristischen Probleme bezüglich der Ankaufsuntersuchung ist es nicht nur Zeller gewesen, der die Empfehlung aussprach, ein Protokoll über die durchzuführende Untersuchung anzufertigen, um den Druck auf den Tierarzt zu verringern. So führte Dr. Eberhard Fellmer in seinem 1977 veröffentlichten Buch „Pferdekauf ohne Risiko“ aus: „Die Umsicht, mit der man die Auswahl des Pferdes trifft, sollte sich in einem entsprechend sorgfältig abgefaßten, schriftlich fixierten Kaufvertrag fortsetzen. Dessen nähere Ausgestaltung hängt letztlich von der jeweils zwischen den Partnern herrschenden Interessenlage und der wirtschaftlichen Stärke ihrer Position ab. Damit zumindest diejenigen Hauptpunkte, die im allgemeinen einer Regelung bedürfen, nicht übersehen werden, sollen sie hier in einem Kaufvertragsmuster zusammengefaßt und kommentiert sein“ (Fellmer, 1975, S. 20).

Fellmers Vertrag setzte sich aus diesen Punkten zusammen:

- Schriftliche Zusicherungen der Eigenschaften des Pferdes
- Identität des Käufers und Verkäufers
- Abstammungsnachweis des Tieres
- Beschreibung des Pferdes -> Geschlecht, Abstammung (Brand), Alter, Farbe, Abzeichen, Haarwirbel
- Einbehaltung der Papiere des Verkäufers -> Aushändigung an Käufer erst nach Auszahlung des Kaufpreises
- Zahlungsweise -> Verkäufer hat prinzipiell auf Zahlung in bar oder auf eine gleichwertige Weise zu bestehen
- Zusicherung bestimmter Eigenschaften
- Gesundheitszeugnis -> Ausstellung einer tierärztlichen Gesundheitsbescheinigung üblich ab einem Kaufpreis von 10 000 DM
- Gefahrübergang -> Übergang von Kosten, Gefahr und Transportrisiko
- Gewährfristen (Fellmer, 1975)

10.9 Erste Versuche zur Standardisierung der Kaufuntersuchung

10.9.1 Klausurtagung zur Erstellung eines Vertragsformulars im Jahr 1987

In Anbetracht der unklaren juristischen Situation und der weit auseinandergehenden Meinungen über die zu erbringenden Leistungen eines Pferdeterarztes bei einer Kaufuntersuchung, wurde im Jahre 1987 auf einer Klausurtagung von Tierärzten und Juristen ein Vertragsformular erstellt, welches zukünftig dazu dienen sollte, eine Standardisierung der Ankaufsuntersuchung zu bewirken sowie juristische Unklarheiten aus dem Weg zu räumen. Dieses Vertragsformular ließ sich nicht nur auf den Bereich der Ankaufs-, Verkaufs- oder Gewährschaftsuntersuchung beschränken, sondern konnte auch in anderen Situationen, wie z.B. in Hinsicht bei ganz speziellen gesundheitlichen Mängeln oder auch bei beschränkten Untersuchungen, gebraucht werden. Für den Einsatz bei einer therapeutischen Behandlung ist es definitiv nicht gedacht gewesen. Grundlegende Bestimmungen des Vertrages zwischen Tierarzt und dem Auftraggeber wurden nun festgelegt. Der Umfang der Untersuchung in Abstimmung mit dem Tierarzt sollte terminiert und anschließend ein Protokoll angefertigt werden. Außerdem sollten nur gesundheitliche Beeinträchtigungen zum gegenwärtigen Zeitpunkt bestimmt werden, nicht aber anderweitige Mängel und es hatte keine Begutachtung des Exterieurs zu erfolgen. Der Tierarzt musste des Weiteren über seine Untersuchungsbefunde gegenüber dem Verkäufer oder Käufer schweigen, insofern der Auftraggeber der Kaufuntersuchung nicht etwas Anderes gestattete. Die Auswertung der Untersuchungsergebnisse sollte durch den Tierarzt äußerst gewissenhaft erfolgen. Zukünftige Prognosen waren nicht zu erwarten. Die Haftung des Tierarztes beschränkte sich auf Fälle grober Fahrlässigkeit und Vorsatz. Ansprüche des Auftraggebers verjährten nach sechs Monaten vom Tage der Untersuchung an. Existierte ein Auftrag zur Herstellung von Röntgenogrammen sind sie Eigentum des Tierarztes gewesen. Eine Herausgabe ist nur dann verpflichtend gewesen, wenn es explizit vereinbart wurde. Schließlich wurden sieben Vertragsbestimmungen festgelegt. Bezweckt wurde dadurch nicht, dass der Tierarzt aus rechtlicher Sicht günstiger gestellt wird, sondern „[...] [s]ie dienen mehr dem Ausgleich der zwangsläufig widerstreitenden Interessen der Vertragspartner, der Aufräumung von rechtlichen Zweifeln und damit auch der Vorbeugung gegen unnötige prozessuale Auseinandersetzungen“ (Plewa & Doppler, 1987, S. 302).

In der nachfolgenden Tabelle sind die Vertragsbedingungen stichwortartig wiedergegeben:

Tabelle 41: Allgemeine Vertragsbedingungen des Vertrages über die Untersuchung eines Pferdes nach Plewa (1987)

Vertragsbedingung	Ausführung
Vertragsbedingung 1: Umfang der Untersuchung	Als „Regelfall“ (Plewa & Doppler, 1987, S. 298) gilt die Untersuchung gemäß den Ziffern I - IV, unter Ziffer VIII können „Besondere Vereinbarungen“ aufgenommen werden. Die Aufzeichnungen haben, durch die Unterschrift des Auftraggebers am Ende des Formulars, Beweiswert für den jeweiligen Auftragsumfang.
Vertragsbedingung 2: Momentaufnahme und Untersuchungsumfang	Die Untersuchungsergebnisse sind nur auf den Zeitpunkt der Untersuchung zu beziehen und können nicht etwa als Aussagen für die künftige Verwendbarkeit des Pferdes herangezogen werden. Es werden lediglich gesundheitliche Beeinträchtigungen festgestellt. Eine Ergründung sonstiger Fehler, wie z.B. im Exterieur, Temperament und Charakter erfolgt nicht.
Vertragsbedingung 3: Aufklärungspflicht und Zustimmung des Eigentümers	<p>Satz 1: „Der Tierarzt ist der Verpflichtung enthoben, über die mit der Standarduntersuchung (Abschnitte I - IV) verbundenen Risiken aufzuklären“ (Plewa & Doppler, 1987, S. 298).</p> <p>Satz 2: Die ausdrückliche Zustimmung des Eigentümers des Pferdes für jegliche Eingriffe, die im Verlauf der Untersuchung notwendig sind, hat vorhanden zu sein.</p> <p>Satz 3: Ist der Käufer Auftraggeber der Untersuchung, so übernimmt dieser die Gewähr dafür, dass die Zustimmung des Eigentümers vorliegt, insbesondere für besondere Untersuchungen.</p>
Vertragsbedingung 4: Tierärztliche Schweigepflicht und Ausnahmen	Auskünfte über das Ergebnis der Kaufuntersuchung dürfen nur dem Auftraggeber übermittelt werden. Dem Nicht - Auftraggeber darf der Tierarzt nur mit ausdrücklicher Einwilligung seines Auftraggebers Auskünfte erteilen.
Vertragsbedingung 5: Bewertung des Untersuchungsbefundes	Die Bewertung des Untersuchungsbefundes kann nicht objektiv getroffen werden - sie gibt lediglich die persönliche Meinung des Tierarztes wieder. Eine Vorhersage für die künftige Entwicklung und eine Prognose über die zukünftige Einsatzfähigkeit können nicht getroffen werden.
Vertragsbedingung 6: Haftung des Tierarztes	Für den Tierarzt gilt der Haftungsausschluss bei leichter Fahrlässigkeit. Bei allen Ansprüchen gegen den Tierarzt wird eine Verjährungsfrist von sechs Monaten festgelegt. Sie betrifft nur solche Schäden, welche geradewegs beim untersuchten Pferd bedingt werden.
Vertragsbedingung 7: Röntgenuntersuchung	Die Röntgenuntersuchung ist nicht Teil der Standarduntersuchung, sondern ein besonderer Auftrag. Der Tierarzt ist der Eigentümer der Röntgenbilder, zu deren Herausgabe er nicht verpflichtet ist.

Der achte Teil der Vertragsbedingungen unterlag, soweit nicht zusätzliche Regelungen verabredet wurden, dem Grundsatz der Vertragsfreiheit.

Die Verfasser des Vertragsformulars sind sich auch darüber im Klaren gewesen, dass mit diesen Festlegungen noch nicht alle Unklarheiten und Bedenken bei der Kaufuntersuchung beseitigt wurden: „Die sicherlich noch zu erwartende Diskussion von Veterinärmedizinern und Juristen ebenso wie die Erfahrung in der praktischen Anwendung werden zu gegebener Zeit die Hinweise darauf liefern, ob es notwendig ist, Abänderungen vorzunehmen. Die Verfasser sind weit davon entfernt, von der Überzeugung beseelt zu sein, mit dem Vertragsformular bereits den Stein des Weisen gefunden zu haben“ (Plewa & Doppler, 1987, S. 302).

10.9.2 Juristische Standpunkte

Trotz der umfangreichen Bemühungen von Tierärzten, Juristen und weiteren fachkundigen Personen, stieg die Zahl an gerichtlichen Auseinandersetzungen, in welche Tierärzte involviert waren, stetig an. 1991 verfasste Schulze seine Dissertation, welche sich ausschließlich mit der Haftung des Tierarztes aus juristischer Sicht auseinandersetzte und beschrieb darin akribisch die unterschiedlichsten haftpflichtigen Situationen anhand vorliegender juristischer Fälle, in die ein Tierarzt geraten kann. Er wies auf mögliche Fehler hin, die einem Tierarzt bei ausschließlichen Diagnoseverträgen unterlaufen konnten. „Die verschiedenen Formen von Untersuchungen im Auftrag des Verkäufers oder Käufers eines Tieres gehören zu den schwierigsten - und haftungsrechtlich gefährlichsten - Aufgaben des Tierarztes. Die ungewöhnlich große Zahl von Veröffentlichungen zu diesem Thema beweist die hohe Praxisrelevanz und Problematik solcher Untersuchungen.“ (Schulze, 1991, S. 115), so Schulze in seinem Kapitel über Fehler beim Diagnosevertrag. Über die Problematik dieses Bereichs wusste er Bescheid: „Die häufige Inanspruchnahme des Tierarztes im Rahmen von Veräußerungen von Pferden ist in erster Linie auf die unzureichende Viehmängelgewährleistung zurückzuführen“ (Schulze, 1991, S. 115). Schulze untermauerte seine Auslegungen möglicher Fehlerquellen der tierärztlichen Untersuchung durch beachtliche Fallbeispiele und führte einem das Dilemma des Tierarztes und sein leichtes „Hineinschlittern“ (Schulze, 1991, S. 226) in juristisch kritische Bereiche deutlich vor Augen (Schulze, 1991).

Doctor juris (Dr. jur.) Burkhard Oexmann, ein deutscher Rechtsanwalt und Lehrbeauftragter der Juristischen Fakultät der Westfälischen Wilhelms - Universität Münster, welcher sich auf Pferderecht, Medizinrecht und Sportrecht spezialisiert hat und zudem Verfasser und Co - Autor zahlreicher Monographien und Aufsätze mit der Thematik Pferdeankauf und der tierärztlichen

Haftung beim Pferdekauf ist⁶⁴, pflichtete Schulze bei und drückte sich über die Bedeutung der Kaufuntersuchung für den Tierarzt mit diesen Worten aus: „Die Ankaufsuntersuchung stellt sich für den Tierarzt als Tätigkeit mit hoher Risikobehaftung dar“ (Oexmann, 1992, S. 121). Die Risiken zu diesen Sachverhalten legte Oexmann prägnant dar:

1. Der Werkvertrag

Ein Tierarzt, der den Auftrag einer Ankaufsuntersuchung annimmt, geht mit seinem Auftraggeber einen Werkvertrag ein, „[...] weil der Tierarzt einen Erfolg, nämlich ein Gutachten über den Gesundheitszustand eines Pferdes schuldet (§ 631 Abs. 1 BGB)“ (Oexmann, 1992, S. 121).

2. Auftraggeber der Ankaufsuntersuchung

Die Frage nach dem Auftraggeber einer Kaufuntersuchung ist deswegen von besonderer Relevanz, da sie die Antwort, welche Person dem Tierarzt sein Honorar schuldig bleibt, liefert. Jedoch kann auch der Nichtauftraggeber Schadensersatzansprüche gegen den Tierarzt zu Geltung bringen, da sich nach § 328 BGB Schutzpflichten zugunsten Dritter bei Gutachtenverträgen ergeben.

3. Umfang der Untersuchung

Die diagnostischen Methoden der Ankaufsuntersuchung erstrecken sich auf eine klinische Untersuchung, eine Röntgenuntersuchung und eine Probenentnahme, wie z.B. einer Blutprobe. Dabei hat sich der Umfang einer Kaufuntersuchung auch nach dem Kaufpreis des Tieres zu richten. Darf es bei der Untersuchung eines Military - Pferdes keine Begrenzungen geben, so sind die Kosten bei einer röntgenologischen Untersuchung eines Freizeitpferdes in einem angemessenen Rahmen zu halten.

4. Röntgenologische Untersuchung

Nach Oexmann haben im Jahr 1991, mit dem Einverständnis des Besitzers, die Gliedmaßen aller Pferde mit einem Kaufpreis ab 20 000 DM geröntgt zu werden. Jedoch verfügt der Röntgenbefund über „[...] zwei Extreme, einmal wird eine Verunsicherung des Pferdekäufers provoziert, zum anderen werden die röntgenologischen Befunde häufig überbewertet, und zwar auch vom untersuchenden Tierarzt, weil er sich von einer etwaigen zivilrechtlichen Haftung befreien will“ (Oexmann, 1992, S. 123).

⁶⁴ Internetquelle.

5. Manipulierter Gesundheitszustand

Ein vorsätzlich - manipulierter Gesundheitszustand stellt für einen Tierarzt eine große Gefährdung dar. So besteht in der Regel für die Entnahme einer Blutprobe zum Nachweis eines Anästhetikums oder leistungssteigernden Dopings keine eindeutige Indikation. Deswegen sollte der Tierarzt im schriftlichen Ankaufsuntersuchungsvertrag seine Haftung derart einschränken, dass er soweit es das Gesetz zulässt im Fall eines manipulierten Gesundheitszustandes von jeglicher Haftung befreit ist (Oexmann, 1992).

In seinem Werk veröffentlichte Oexmann auch einen Vorschlag für ein Untersuchungsprotokoll.

Tabelle 42: Untersuchungsprotokoll nach Oexmann (1992)

Untersuchungsabschnitt	Untersuchungsschritte
1. Allgemeinuntersuchung	<ol style="list-style-type: none"> 1. Ernährungszustand 2. Haarkleid und Haut 3. Narben 4. Körperinnentemperatur 5. Puls 6. Atmung 7. Mandibularlymphknoten 8. Nasenausfluss 9. Husten 10. Augen 11. Nervensystem
2. US in Ruhe	<ol style="list-style-type: none"> 1. Atmungssystem 2. Herz 3. Gebiss und Zähne 4. Äußere Geschlechtsorgane
3. US des Bewegungsapparates	<ol style="list-style-type: none"> 1. Gliedmaßen 2. Hufbeschlag 3. Pflasterprobe in Schritt und Trab 4. Provokationsproben
4. US unter Belastung	<ol style="list-style-type: none"> 1. Atemgeräusch 2. Bewegungsstörungen 3. Nasenausfluss 4. Husten 5. Herz und Lunge 6. Puls und Atemfrequenz

5. Besondere Untersuchungsmethoden	<ol style="list-style-type: none">1. Röntgenübersicht<ul style="list-style-type: none">→ Standarduntersuchung Oxspring→ Zehen seitlich→ Sprunggelenke in 3 Ebenen2. Endoskopie3. Vaginaluntersuchung4. Rektaluntersuchung
------------------------------------	--

10.10 Zwischenzusammenfassung

Im Jahre 1966 ist die Kaufuntersuchung für den Tierarzt und begeisterten Reiter Müller eine Suche nach einem Kameraden eine emotionale Angelegenheit. Dennoch sollte sich der Käufer eingehend über die Rechtssituation informieren, einen Tierarzt zu Rate ziehen, der unangekündigt zum Untersuchungstermin zu erscheinen hat, und Zusicherungen des Verkäufers schriftlich festhalten lassen. Müller hebt jedoch auch hervor, dass das Kaufuntersuchungsgeschehen harmonisch ablaufen sollte. Die Untersuchung des Atmungsapparates wird von ihm besonders ausführlich beschrieben. Die Tatsache einer angemessenen Entlohnung des Tierarztes wird von Zeller 1972 sehr deutlich angesprochen. Vor dem Beginn der Kaufuntersuchung muss von beiden Parteien eine Übereinkunft darin bestehen, welche Untersuchungen überhaupt Bestandteil der Kaufuntersuchung sein sollen. Bei Zeller findet auch eine äußerst präzise Einteilung der Kaufuntersuchung in Organsysteme statt. Vor allem seit den 1970er Jahren setzten sich die veterinärmedizinischen Fachkreise vermehrt mit den Fragen auseinander, von welcher Art und welchem Ausmaß ein Mangel überhaupt zu beschaffen sein hat, wie der Kaufpreis und der Gebrauchszweck eines Pferdes festzulegen sind. Auch unter den Juristen, wie Fellmer 1977 beschreibt, wuchs die Bedeutung der Kaufuntersuchung, insbesondere der Wert der Erstellung eines Untersuchungsprotokolls. Auf einer Klausurtagung 1987 wurde beschlossen, ein standardisiertes Protokoll mit sieben Vertragsbestimmungen einzuführen, um zur Ausräumung rechtlicher Zweifel und Vorbeugung prozessualer Auseinandersetzungen beizutragen. Laut juristischen Fachkreisen stieg das Risiko für Tierärzte mit rechtlichen und finanziellen Konsequenzen bei der Übernahme eines Kaufuntersuchungsauftrages zu erlangen dennoch immer zunehmender.

11 Die Kaufuntersuchung nach Einführung des neuen Kaufrechts zum 01.01.2002 und die Folgen für die Tierärzte und den Pferdekauf

Durch das Inkrafttreten des neuen Kaufrechts am 01.01.2002 erfuhr der Pferdekauf und -verkauf eine nachhaltige Wandelung. So erfolgte die Anfertigung zahlreicher Musterkaufverträge, züchterische Tätigkeiten nahmen anscheinend um 20 % ab und den professionellen Verkäufern wurde der finanzielle Ruin vorausgesagt. Ebenso formierten sich zum heutigen Zeitpunkt bereits etablierte Institutionen wie der „Deutsche Pferdrechtstag“ oder das „Göttinger Pferdrechtsforum“. Außerdem spezialisierten sich nun Anwälte auf Pferderecht. Schlussendlich kann behauptet werden, dass die vormals eher verkäuferfreundlichen Vorschriften nun abgeschafft wurden und die Rechtsstellung des Käufers jetzt deutlich stieg (Brückner & Rahn, 2010). Dennoch war Wachsamkeit das Gebot der Stunde, da das Kaufrecht nicht speziell für Tiere, sondern für bewegliche Sachen gedacht gewesen ist. So urteilte der Jurist Adolphsen: „Trotzdem bietet das Gesetz einige begrüßenswerte Neuerungen und zudem begrenzte Möglichkeiten vertraglicher Gestaltung, die, wenn die Rechtsprechung diese Vertragsgestaltungen billigte, zu einer handhabbaren Regelung führen könnten“ (Adolphsen, 2002, S. 294).

11.1 Die neue Begriffsbestimmung des Sachmangels

Der Begriff des (Sach-)Mangels ist nach der Reform von 2002 unverkennbar erweitert worden. Ob ein Mangel bei einem Pferd vorlag, hing plötzlich primär von den vertraglichen Vereinbarungen der beiden Vertragsparteien ab (Tautenhahn, 2011). Nur wenn ausdrückliche Absprachen fehlten, lieferte das Gesetz objektive Beurteilungskriterien: „Der Sachmangel hat eine Schlüsselfunktion für den Käufer, die ihm den Weg zu den Sachmängelrechten öffnet [...] Der Sachmangel muss bereits zum Zeitpunkt der Übergabe des Pferdes (Gefahrübergang) vorgelegen haben, um ein Mangel im Sinne des Gesetzes zu sein“ (Brückner & Rahn, 2010, S. 98 f.). Zur Klärung des Sachverhaltes stellt der Gesetzgeber ein dreistufiges Prüfungssystem auf (§ 434 Abs.1 BGB).

Tabelle 43: Dreistufiges System zur Definition eines Sachmangels nach Brückner & Rahn (2010)

Prüfungsstufe	Ausführung
<p>1. Prüfungsstufe: Vorrang einer Vertraglichen Vereinbarung über die Beschaffenheit des Pferdes (§ 434 Abs. 1 S.1 BGB)</p>	<p>„Die Sache ist frei von Sachmängeln, wenn sie bei Gefahrübergang die vereinbarte Beschaffenheit hat“ (Brückner & Rahn, 2010, S. 98).</p> <ul style="list-style-type: none"> • Käufer und Verkäufer steht es weitestgehend frei, alle Eigenschaften eines Pferdes als (Soll-) Beschaffenheit im Vertrag festzusetzen • Einteilung der vom Käufer beanstandeten Mängel: <ul style="list-style-type: none"> → „[G]esundheitliche Mängel“ → „Rittigkeits- und charakterliche Defizite“ → „[S]onstige Mängel“ (Brückner & Rahn, 2010, S. 101) • Der Verkäufer hat für eine fehlerhafte Befunderhebung des Tierarztes zu haften, falls die Beschaffenheitsvereinbarung sich auf das Kaufuntersuchungsprotokoll bezieht und kann im Falle eines Prozesses nur die Kosten, die durch den gescheiterten Vertragsabschluss herbeigeführt werden, erstattet bekommen. • Selbst wenn über den Gesundheitszustand keine oder eine fehlerhafte Beschaffenheitsvereinbarung eingeholt wird, ist es möglich auf die 1. Prüfungsstufe auszuweichen -> ausführbar, wenn ein gesundheitlicher Defekt einer anderen Eigenschaft, z.B. der Beschaffenheit „Dressurpferd“ (Brückner & Rahn, 2010, S. 103), widerspricht
<p>2. Prüfungsstufe: Der vertraglich vorausgesetzte Verwendungszweck (§ 434 Abs. 1 S. 2 Nr.1 BGB)</p>	<p>„Soweit die Beschaffenheit nicht vereinbart ist, ist die Sache frei von Sachmängeln, [...] wenn sie sich für die nach dem Vertrag vorausgesetzte Verwendung eignet [...]“ (Brückner & Rahn, 2010, S. 98).</p> <ul style="list-style-type: none"> • Hierbei ist immer entscheidend, dass für den Verkäufer der Verwendungszweck im Laufe der Vertragsverhandlungen auch erkennbar wird • Kann dieser nicht sichtbar werden, liegt auch kein Sachmangel vor

<p>3. Prüfungsstufe: Die „objektive Sollbeschaffenheit“ (Brückner & Rahn, 2010, S. 98)</p>	<p>„Soweit die Beschaffenheit nicht vereinbart ist, ist die Sache frei von Sachmängeln, [...] wenn sie sich für die gewöhnliche Verwendung eignet und eine Beschaffenheit aufweist, die bei Sachen der gleichen Art üblich ist und die der Käufer nach Art der Sache erwarten kann“ (Brückner & Rahn, 2010, S. 98).</p> <ul style="list-style-type: none"> • Entsprechende drei Fragen sind mit „Ja“ zu beantworten, um ein Pferd gemäß der 3. Prüfungsstufe als mangelfrei zu zertifizieren: <ol style="list-style-type: none"> 1) „Eignet sich das Pferd für die gewöhnliche Verwendung?“ 2) „Weist das Pferd die übliche Beschaffenheit im Verhältnis zu vergleichbaren Pferden auf?“ 3) „Konnte der Käufer die Beschaffenheit nach der Art des Pferdes erwarten?“ (Brückner & Rahn, 2010, S. 117) • Ist nur eine dieser Fragen mit „Nein“ zu beantworten, liegt ein Sachmangel des Tieres vor.
--	--

Zudem präsentierten die Autoren in ihrem Werk eine Anordnung zu den Voraussetzungen und Prüfungsstufen des Sachmangels:

Tabelle 44: Voraussetzungen und Prüfungsstufen des Sachmangels aus Brückner & Rahn (2010)

Prüfungsstufe	Voraussetzung/ Behauptung des Käufers	Beweismittel des Käufers
Sachmangel des Pferdes auf der 1. Stufe (§ 434 Abs. 1 S. 1 BGB)	Das Pferd erfüllt die vereinbarte Beschaffenheit nicht.	Kaufvertragsurkunde, Zeugen und Sachverständige
Sachmangel des Pferdes auf der 2. Stufe (§ 434 Abs. 1 S. 2 Nr. 1 BGB)	Das Pferd eignet sich für die vertraglich vorausgesetzte Verwendung nicht.	Kaufvertragsurkunde, Zeugen und Sachverständige
Sachmangel des Pferdes auf der 3. Stufe (§ 434 Abs. 1 S. 2 Nr. 2 BGB)	Das Pferd eignet sich nicht für die gewöhnliche Verwendung und weist keine Beschaffenheit auf, die bei Sachen gleicher Art üblich ist und die vom Käufer erwartet werden kann.	Zeugen, insbesondere aber Sachverständige (oftmals unter Hinzuziehung wissenschaftlicher Studien und Statistiken als Vergleichsmaßstab)

Sachmangel des Pferdes als Sonderfall der 3. Stufe (§ 434 Abs. 1 S. 3 BGB)	Das Pferd erfüllt nicht die Eigenschaften, die der Käufer nach den öffentlichen Äußerungen des Verkäufers, insbesondere in der Werbung, erwarten kann.	Zeugen und ggf. Inaugenscheinnahme von Zeitungsinseraten
Entscheidender Zeitpunkt: Gefahrübergang (Übergabe des Pferdes) (§ 434 Abs. 1 S.1 BGB)	Das Pferd war bereits zum Zeitpunkt der Übergabe mangelhaft.	Zeugen, die das Pferd vor der Übergabe kannten, und Sachverständige

Bei Vorliegen eines Sachmangels steht es dem Käufer nach dem BGB zu bestimmte Rechtsmittel in Anspruch zu nehmen:

- Nacherfüllung (§ 439 BGB)
- Rücktritt vom Kaufvertrag (§§ 440, 323, 326 Abs. 5 BGB)
- Minderung des Kaufpreises (§ 441 BGB)
- Schadensersatz (§ 440, 280, 281, 283 BGB)
- Ersatz vergeblicher Aufwendungen (§ 284 BGB) (Brückner & Rahn, 2010)

Aufgrund des neuen Kaufrechts muss nach der Auffassung Adolphsens eine tierärztliche Kaufuntersuchung die Voraussetzung für das Zustandekommen eines Vertrages sein. Das Untersuchungsergebnis soll Bestandteil des Vertragsinhalts werden. Je umfangreicher eine Untersuchung durchgeführt wird, desto einfacher können nachträgliche Streitigkeiten entschieden werden. Bei späteren Normabweichungen ist nach den Stufen 2 bzw. 3 zu entscheiden, inwiefern ein Mangel besteht. Zudem ist es dringlichst anzuraten, dass sich Käufer und Verkäufer über den aktuellen Ausbildungsstand einig sind. Hierfür hat die Auswertung objektiv belegbarer Angaben zu erfolgen (Adolphsen, 2002).

11.2 Aufhebung der Unterscheidung An-, Verkaufs-, und Gewährschaftsuntersuchung

Nach der Einführung der Schuldrechtsreform kam die Diskussion mehrerer Autoren auf, ob nun die Unterscheidungen der Kaufuntersuchungsarten nicht hinfällig sind. So befürwortete es Plewa nun, den Begriff „Verkaufsuntersuchung“ nur dann lediglich zu verwenden, falls für einen beabsichtigten Verkauf eines Pferdes eine Untersuchung durchgeführt wird, um den Gesundheitszustand des Pferdes „objektiv“ einem beliebigen Kaufinteressenten darlegen zu

können (Plewa, 2002). „Als Ankaufsuntersuchung sollte aber nur eine Untersuchung bezeichnet werden, die Bezug nimmt auf einen konkret beabsichtigten Kauf eines Pferdes und die aufgrund einer Vereinbarung zwischen Verkäufer und Käufer durchgeführt wurde“ (Tautenhahn, 2011, S. 149).

11.3 Die Durchführung der Kaufuntersuchung nach der neuen Kaufrechtsreform

„Die Kaiserliche Verordnung schützte in der Vergangenheit nicht nur den Käufer, sondern sie gab auch dem Tierarzt klare Entscheidungskriterien an die Hand, jedenfalls in Bezug auf chronische Augen-, Kehlkopf- und Lungenerkrankungen. Jetzt ist der Verkäufer in der unangenehmen Situation, 1 bzw. 2 Jahre lang für alle möglichen Mängel des Pferdes zu haften und es ist nur zu natürlich, dass er dieses Risiko durch die tierärztliche Kaufuntersuchung teilen oder am besten ganz an den Tierarzt abgeben will“ (Lauk, 2002, S. 212). Nach der veränderten Rechtslage seit 2002 wurde die Frage nach einem erweiterten Standard in der Kaufuntersuchung immer häufiger (Lauk, 2002). So äußerte sich auch der Tierarzt und seit 1985 der Herausgeber des Magazins „Pferdeheilkunde“⁶⁵ Lauk dazu: „Jede einzelne Kaufuntersuchung stellt für uns hinsichtlich der Aktivierung unserer Wissensressourcen und angesichts des forensischen Hintergrunds eine neue Herausforderung dar. In der Kaufuntersuchung bündeln sich all unsere diagnostischen Fähigkeiten, unsere Kenntnisse und vor allem unsere praktische Erfahrung. Innerhalb eines kurzen Zeitraums und mit eingeschränktem Aufwand müssen wir ein Maximum an diagnostischen Informationen erzielen. [...]. Meist wünscht der Käufer nicht nur die Untersuchung und Bewertung der Befunde, sondern er erwartet vor allem Hilfe bei der Kaufentscheidung, in der er uns meist weitgehend einbindet. Und schon immer war es so, dass er, traten später gesundheitliche Probleme mit seinem Pferd auf, nur allzu leicht geneigt war, sich beim Tierarzt schadlos zu halten. Gerade hierzulande hat sich diesbezüglich eine besondere Streitkultur entwickelt und viele Stimmen äußern sich dahingehend, dass diese Kultur unter dem neuen Schuldrecht weitere Blüten treiben wird“ (Lauk, 2002, S. 213). Für Lauk sind auch eine korrekte Einschätzung der Erfahrungheit des Auftraggebers auf dem Gebiet des Pferdekaufs, nach welcher Art und Umfang der Untersuchung zu richten ist, eine allgemeine Aufklärung und eine offene, verständliche Kommunikation elementar für eine erfolgreiche Durchführung der Kaufuntersuchung gewesen.

⁶⁵ Internetquelle.

Lauk zitiert 2002 nach Mantell, dass Herangehensweise und Rahmenbedingungen einer Beurteilung einen Standard erfordern. So gehört es zur Aufgabe des Tierarztes ein ausführliches Protokoll anzufertigen und auch für Zeugen bei der Untersuchung zu sorgen.

Die standardisierte Herangehensweise nach Mantell beinhaltet:

1. „Angemessene Präsentation des Pferdes
2. klare Information an, und offene Kommunikation mit Käufer und Verkäufer
3. geeignete Einrichtung und Umgebung für alle Untersuchungsvorgänge
4. ausreichende Erfahrung und technische Ausrüstung für eine gründliche Untersuchung
5. Erkennung von der Norm abweichender Befunde
6. Unterscheidung zwischen krankhaften Befunden und Normvarianten
7. Bewertung der Befunde im Zusammenhang mit der geplanten Verwendung des Pferdes
8. Einschätzung der Notwendigkeit zusätzlicher Untersuchungen
9. Entwicklung eines sicheren Gefühls für „*foul play*“ und routinemäßige Entnahme einer Dopingprobe
10. vollständige Untersuchung
11. lückenlose Aufzeichnung und verständliche Erläuterung der Befunde
12. Abgabe einer klaren zusammenfassenden schriftlichen Bewertung und Beratung, die dem Käufer zu einer sicheren Kaufentscheidung verhilft, sich jedoch prognostischer Beurteilungen enthält“ (Lauk, 2002, S. 213).

Lauk führte an, dass eine Erweiterung der Untersuchungsteile 1 - 4 des Protokolls im Raum stand. Über 10 Punkte sollte auf dem Pferdeheilkunde - Forum im Mai 2002 beraten werden.

Tabelle 45: Diskussionspunkte bezüglich des US - Protokolls aus dem Pferdeheilkunde - Forum Mai 2002 nach Lauk (2002)

Untersuchungsschritt	Ausführung
1. Schriftliche Erklärung des Verkäufers zur Vorgeschichte des Pferdes	<ul style="list-style-type: none"> • Informationen zu bisherigen Besitzverhältnissen, Ausbildungs-Trainingsstand, früheren Unfällen, Erkrankungen, Lahmheiten, Operationen, Medikamenten, Überempfindlichkeiten, Verhaltensstörungen, Haltung, Fütterung, Einstreu, letzte Impfungen, Entwurmungen und Beschlag

	<ul style="list-style-type: none"> • Einverständniserklärung des Verkäufers zu allen diagnostischen Maßnahmen und Eingriffen bezüglich der Kaufuntersuchung
2. Standardisierung der Augenuntersuchung	<ul style="list-style-type: none"> • Standardisierung des Untersuchungsganges und der technischen Hilfsmittel • Als absolute Bedingung haben die Nutzung eines abgedunkelten Raumes und eines Ophthalmoskops zu gelten • Verwendung eines Mydriatikums
3. Obligatorische Dopingprobe	<ul style="list-style-type: none"> • Entnahme einer Blutprobe vor der Untersuchung soll obligatorisch und unabhängig vom Wert des Tieres erfolgen • Anwesenheit des Auftraggebers bei Verschließung des fälschungssicheren Kits erwünscht
4. Endoskopie der Atemwege	<ul style="list-style-type: none"> • US der oberen und unteren Atemwege, insbesondere des Kehlkopfes und des COB - Status • Eventuell Luftsackspiegelung in Erwähnung ziehen
5. Rektale Untersuchung	Erstellung von Zufallsbefunden z.B. Obstipationen -> mögliche Rückschlüsse auf die Haltungs- Fütterungsbedingungen des Pferdes
6. Untersuchung von Hals und Rücken	Vorführen, Palpation, Rittigkeitstest
7. Zangenpalpation der Hufe	
8. Longieren auf hartem Zirkel	<ul style="list-style-type: none"> • 40% aller Ansprüche nach Kaufuntersuchungen betreffen Lahmheiten • Vermerk im Protokoll eintragen, falls Besitzer des Tieres Test nicht genehmigen sollte
9. Belastung unter dem Reiter	<ul style="list-style-type: none"> • Ablauf 10 - 15 Minuten • Während des Ritts können einige Punkte der US erledigt werden: Belastungsprüfung, Herzauskultation nach Belastung, Befinden der Atmung, Einschätzung möglicher Atemgeräusche, Begutachtung von Hals, Rücken und Gängen, Beurteilung eventueller Lahmheiten oder Störungen im Gangbild
10. Wiederholung des Vortrabens und der Beugeproben nach der Belastung	

„Am grundsätzlichen Gebrauch eines Untersuchungsprotokolls mit Vertragscharakter kann es keinen Zweifel mehr geben. Es beinhaltet die grundsätzliche Aufklärung des Auftraggebers

über Inhalt, Ablauf und Rahmenbedingungen der Kaufuntersuchung, regelt die Verkürzung der Haftungsfrist, dient der Aufzeichnung der vorgeschichtlichen Informationen und der Identifizierung des Pferdes, erfasst die Ergebnisse aller Untersuchungen, stellt sicher, dass keine Untersuchungsschritte vergessen wurden, enthält die schriftliche Erfassung aller besonderen Befunde, deren Bewertung sowie das Gesamturteil und die Beratung des Auftraggebers und hat als Ganzes Vertragscharakter“ (Lauk, 2002, S. 216).

11.3.1 Ausführungen über die Untersuchung ihres Spezialgebietes einzelner Hochschulvertreter in der Kaufuntersuchung

Durch den Wegfall der Kaiserlichen Verordnung beschäftigten sich viele Pferdetierärzte, wie zukünftig die Untersuchung in der Kaufuntersuchung ablaufen soll. So wurden in der Zeitschrift „Pferdeheilkunde“ im 18. Jahrgang Mai/Juni 3/2002 Artikel über die Augenuntersuchung, neurologische Untersuchung, Untersuchung der Atemwege, Untersuchung von Hals und Rücken, Identifizierung und Allgemeinuntersuchung und Untersuchung des Verdauungstraktes im Rahmen der Kaufuntersuchung veröffentlicht.

1. Augenuntersuchung nach Gerhards aus der Chirurgischen Tierklinik der LMU - München

Nachdem die periodische Augenentzündung nicht mehr als Hauptmangel gesetzlich definiert war, musste ab jetzt eine Untersuchung nach § 434 BGB auf „Sachmängelfreiheit“ erfolgen. Es hatte eine Inspektion der Augenadnexe und des Augapfels stattzufinden. Folgende Vorgehensweise der Untersuchung, welche eine Adspektion und Palpation beinhaltet, wurde empfohlen:

- „Umgebung der Augen inkl. knöcherne Orbita
- Augenlider inkl. Lidränder und Zilien
- Konjunktiva palpebrae et bulbi
- Tränenpünktchen (nur bei chronischer Tränenspur bzw. im Verdachtsfall)
- Mündungen der Tränenkanäle im Nasenvorhof (Vorhanden sein, Sekretion)
- Palpebra tertia (Lateralfäche)
- Bulbi oculi (Größe, Position, ggf. i.o. Druck, Prüfung durch transpalpebrale Palpation)
- Sklera
- Kornea
- vordere Augenkammer
- Iris
- Pupillenreaktion

- Linse
- Glaskörper
- Fundus inkl. Papilla nervi optici und peripapilläre Gefäße [...]“
(Gerhards, 2002, S. 297 f.)

Der Sinn besteht darin, „[...] kongenitale, traumatische wie auch entzündliche und tumoröse Veränderungen der Augen und ihrer Adnexe festzustellen bzw. deren Vorliegen auszuschließen“ (Gerhards, 2002, S. 298) und die Sehfähigkeit des Tieres zu überprüfen. Außerdem werden für eine gründliche und gewissenhafte Augenuntersuchung eine geeignete Umgebung, ein ruhiger Raum mit der Möglichkeit zur Verdunklung und einer guten Lichtquelle, spezielle Augenuntersuchungsinstrumente „[...] (helles fokales Licht mit großem Leuchtfleck, Kopfband - Lupe, Ophthalmoskop, Spaltlampe, Lidhalter) [...]“ (Gerhards, 2002, S. 298) und Diagnostika „[...] (kurzwirkendes Mydriatikum, Lokalanästhetikum, Fluoreszein)“ (Gerhards, 2002, S. 298) benötigt. In Zweifelsfällen ist darauf hinzuweisen, dass noch die Möglichkeit einer Spaltlampenuntersuchung, intraokularen Druckmessung, Sonographie und eines Elektoretinogramms besteht. Eine Weitstellung der Pupille ist jedoch nur dann nicht vorzunehmen, wenn die natürliche Pupillenweite für eine sorgsame Untersuchung ausreicht (Gerhards, 2002).

2. Neurologische Untersuchung nach Straub und Gehlen aus der Klinik für Nutztiere und Pferde der Universität Bern

Eine neurologische Untersuchung innerhalb der Kaufuntersuchung hat sich zusammensetzen aus der Einschätzung von:

- „Allgemeines Verhalten
- Haltung (Kopf-, Hals-, Körperhaltung)
- Symmetrie (Kopf, Hals, Körper, Gliedmassen)
- Reflexverhalten (Ohr-, Augenlid-, Pupillen-, Stirn-, Fliegen-, Perianal-, Vulvareflex)
- Sensibilität (Oberflächen- und Tiefensensibilität)
- Muskeltonus (Hals-, Rücken-, Zungen-, Schweifmuskulatur)
- Halsmotilität (aktiv und passiv)
- Hautuntersuchung (Neurektomie- und Sturznarben; Schwitzen)
- Hintergliedmassen (beim Aufhalten)
- Luftsack (Sek[undäre] Nervenaffektion)
- Augenuntersuchung

-
- Motorik: Schritt und Trab (frei oder an der Hand); gerade aus und auf dem Zirkel, auf hartem und weichem Boden; bergauf und bergab
 - Rückwärtstreten (an der Hand oder unter dem Reiter)
 - Belastungsprobe (Atemgeräusche und Rittigkeit)“ (Straub & Gehlen, 2002, S. 298 f.)

Für die neurologische Untersuchung ist es essentiell, dass der Begutachter viel Erfahrung und Einfühlungsvermögen mitbringt, damit eine korrekte Untersuchung durchgeführt werden kann und sowohl offensichtliche neurologische Defizite als auch potentiell subklinisch verlaufende Erkrankungen ausgeschlossen werden können (Straub & Gehlen, 2002).

3. Die endoskopische Untersuchung zur Beurteilung der oberen Atemwege nach Ohnesorge aus der Klinik für Pferde der Tierärztlichen Hochschule Hannover

Da die endoskopische Untersuchung zum Zeitpunkt des Artikels unter die Kategorie der ergänzenden Untersuchungen fiel, sollte der Tierarzt am Anfang einer Kaufuntersuchung ihre Aussagefähigkeit erläutern. Anschließend soll der Auftraggeber entscheiden, „[...] ob er diese Untersuchung 1. grundsätzlich oder 2. unter bestimmten Voraussetzungen fordert, oder ob er sie 3. grundsätzlich ablehnt“ (Ohnesorge, 2002, S. 300). Sind jedoch Anzeichen einer Atemwegserkrankung vorhanden, ist zur Endoskopie zu raten. Die Entscheidung des Auftraggebers ist unmissverständlich im Protokoll festzuhalten, da auch bestimmte Erkrankungen, wie z.B. Kehlkopfmissbildungen, nur durch eine Endoskopie zu diagnostizieren sind.

Bei einer Endoskopie der oberen Atemwege sollen untersucht werden:

- Nasenhöhlen
- Nasennebenhöhlen
- Siebbein
- Luftsäcke
- Pharynx
- Larynx
- Trachea (Ohnesorge, 2002)

4. Die Untersuchung von Hals und Rücken nach Hertsch aus der Klinik für Pferde der Freien Universität Berlin

Eine röntgenologische Untersuchung der Hals - Rückenpartie muss am stehenden Pferd durchgeführt werden. Andere Untersuchungen und Röntgenaufnahmen in Narkose werden als unangebracht erachtet. Die Erweiterung des Standards durch Aufnahmen der gesamten Halswirbelsäule, der Dornfortsätze vom 5. - 18. Brustwirbel und vom 1. - 3. Lendenwirbel sollten in Betracht gezogen werden. Szintigraphie, Thermographie, Sonographie, Computertomographie und Kernspintomographie sollen in einer Kaufuntersuchung nicht durchgeführt werden. Labordiagnostische Untersuchungen, wie z.B. zur Beurteilung schmerzhafter Bänder, sind überhaupt nur dann angezeigt, wenn ein entsprechender klinischer Befund vorliegt. Ebenso sollen keine diagnostischen Lokalanästhesien vorgenommen werden. Als Resümee kann festgehalten werden, dass eine Aufnahme der klinischen und röntgenologischen Untersuchung der Hals - Rückenregion in die Kaufuntersuchung als sinnvoll betrachtet wird und dabei auch immer die technischen Fortschritte beachtet werden sollen (Hertsch, 2002).

5. Die Identifizierung und allgemeine Untersuchung des Pferdes nach Grabner aus der Klinik für Pferde der Freien Universität Berlin

1) Aufnahme der Nationale (Kennzeichen, Signalement):

- Farbe
- Geschlecht
- Alter: Untersuchung von Zahnbogen, Zahnwölbung, Durchbruch der Zähne, Verschwinden der Kunden, Kernspur, Form der Kauflächen, Galvaynesche Rinne
- Abzeichen
 - Angeboren: Kopfbereich, Vordergliedmaßen, Hintergliedmaßen
 - Erworben: Gestüts- Nummernbrände, Tätowierungen, Druckflecke in Geschirr-, Halfter-, Sattellage, Narben
- Identifizierung aktiver Kennzeichen, implantierter Transponder bei unterschiedlichen Pferderassen, besonders bei Traber und Friesen

2) Allgemeine klinische Untersuchung:

- Aufnahme der Anamnese: Eigentums - Besitzerverhältnisse, Ausbildungs - Trainingsstand des Tieres, Informationen bezüglich Abweichungen im Verhalten mit Besonderheiten, Verhalten im Stall, bei der Nutzung, zur Haltung, Einstreu, Fütterung,

Überempfindlichkeitsinformationen, ehemalige Krankheiten, Operationen, therapeutische Maßnahmen, Impfstatus, Entwurmungsprophylaxe, letzter Beschlag

- „Allgemeinverhalten
- Körperhaltung und Gliedmaßenstellung
- Allgemeinzustand und Habitus
- Ernährungszustand
- Pflegezustand
- Rektale Körpertemperatur
- Pulsfrequenz
- Atemfrequenz
- Adspektion der sichtbaren Schleimhäute
- Prüfung der kapillären Wiederfüllungszeit
- Palpation der Kehlganglymphknoten (Lymphonodi mandibulares)
- Auslösbarkeit des Hustens“ (Grabner, 2002a, S. 304)

Auch wenn durch die klinische Allgemeinuntersuchung vermutlich keine klinischen Befunde diagnostiziert werden, ist es von großer Wichtigkeit sie vor der klinischen Organuntersuchung durchzuführen, da eine Unterlassung forensische Konsequenzen nach sich ziehen kann (Grabner, 2002a).

6. Die Untersuchung des Verdauungstraktes nach Grabner aus der Klinik für Pferde der Freien Universität Berlin

Untersuchungsschritte:

- Adspektion und Palpation des Kopfes
- Untersuchung der Maulhöhle und des Gebisses
- Untersuchung von Rachen, Schlund und Magen
- Untersuchung des Abdomens
- Rektale Untersuchung

Die rektale Untersuchung ist ein Eingriff und innerhalb der Kaufuntersuchung nur nach „[...] entsprechender Indikation [...]“ (Grabner, 2002b, S. 306) durchzuführen. Als solche sind eine „[...] erhöhte Bauchdeckenspannung, abnorme Darmgeräusche und unphysiologische Kotkonsistenz zu nennen“ (Grabner, 2002b, S. 306). Angebracht ist sie bei Vorliegen eines

Kryptorchismus und der Zuchttauglichkeitsuntersuchung. Als Routinediagnostik soll sie kein Bestandteil der Kaufuntersuchung sein (Grabner, 2002b).

11.3.2 Anforderungen bei einer Kaufuntersuchung an Verkäufer, Käufer, Pferd und Umfeld

Mit der Zunahme der Pferdekliniken wuchs auch der Anspruch an die Qualität der Kaufuntersuchungen. Ein Großteil der Untersuchungen in den 70er Jahren fand noch in der Pferdebox statt, wodurch in den Bereichen Hilfspersonal, Vorführbahn, Longiermöglichkeit und Boden- und Lichtverhältnissen öfter Abstriche gemacht werden mussten.

Die Ausrüstung des die Untersuchung durchführenden Tierarztes hatte den erforderlichen Aufgaben entsprechend vorhanden und einsatzfähig zu sein. Ein nicht zufriedenstellendes Untersuchungsergebnis ist nicht mit dem Ausfall oder einer unzureichenden Leistung eines Gerätes zu rechtfertigen gewesen.

Seit dem Jahr 2002 stand die Vermutung im Raum, dass der Verkäufer den Käufer über nur jeden möglichen Mangel des zum Verkauf gedachten Tieres informieren möchte, um somit einen akzeptierten Beschaffenheitszustand zu schaffen. Seit der neuen Rechtssituation ist der Käufer gegenüber dem Verkäufer im Vorteil. So ist er in der bestmöglichen Ausgangslage, wenn er mit dem Verkäufer keinerlei Beschaffenheitsvereinbarung trifft. Der Verkäufer allein steht in der Beweispflicht. Der Tierarzt hat sich somit gut zu überlegen, inwiefern er sich in diese Haftungskonstellation einwickeln lässt. Je umfangreicher eine Kaufuntersuchung erfolgt, desto mehr werden Anteile der Haftung auf den Tierarzt übertragen, desto wichtiger ist eine gründliche Dokumentation, aus der hervorgeht, warum eine notwendige oder empfohlene Untersuchung nicht vorgenommen wird. Jede Prognose ist haftungsfördernd. Das zu untersuchende Pferd muss für die Untersuchung in solch einer Konstitution und Kondition sein, die dem geplanten Auftragsumfang entspricht. So kann ein sehr junges, untrainiertes Tier ein gewisses Risikopotential darstellen, genauso wie mangelnde Hufpflege die Qualität von Röntgenaufnahmen beeinträchtigen kann.

Der geeignetste Ort für eine Kaufuntersuchung stellt eine Pferdeklinik dar. Für den Untersucher mit großer Wahrscheinlichkeit seine eigene Klinik, in welcher er auch mit dem Personal und den Geräten vertraut ist. Eine stationäre Untersuchung ermöglicht einen sehr hohen Qualitätsstandard. Eine ambulante Kaufuntersuchung erfordert einen wesentlich höheren Organisationsaufwand (Schüle, 2002a).

Das Umfeld der Kaufuntersuchung hat prinzipielle Bedingungen zu erfüllen:

- „ein ruhiges Umfeld
- williges, mit Mindestsachverstand und körperlicher Grundfitness ausgestattetes Hilfspersonal
- möglichst kein Publikumsverkehr
- heller Untersuchungsraum
- abzudunkelnde Box für Augenuntersuchung
- ebene, feste Vorführstrecke, mindestens 30 m lang
- harter Zirkel
- Longier- und/oder Reitplatz mit guten Bodenverhältnissen“ (Schüle, 2002a, S. 258)

11.3.3 Kritische Punkte der Kaufuntersuchung für den Tierarzt

11.3.3.1 Verwendungszweck

Zunächst einmal spielte der Verwendungszweck bei der Befunderhebung keine Rolle. Jedoch ist es für den Untersucher dennoch relevant, wie die zukünftige Nutzung des Pferdes aussehen soll, da z.B. ein Bronchialbefund für ein auserkorenes Springpferd etwas anderes bedeutet, als für ein Freizeitpferd (Schüle, 2002b).

11.3.3.2 Kaufpreis des Pferdes

Übersteigt der Kaufpreis eines Tieres den eigenen Versicherungsschutz ist der Auftraggeber davon in Kenntnis zu setzen. Danach bestünde die Möglichkeit eines Einzelabschlusses. Wird die Haftungseinschränkung nach altem Recht im Rahmen der Allgemeinen Geschäftsbedingungen vereinbart, sind nach neuem Recht Individualverträge abzuschließen, die nicht zum Untersuchungsvertrag gehören. Nach Schüle: „Die Schuldrechtsreform darf keinesfalls dazu führen, dass die untersuchenden Tierärzte die vom Gesetzgeber dem Verkäufer zuge dachte Haftung für die Qualität bzw. die Zustandsbeschaffenheit des Produktes übernehmen, ohne die Höhe des einzugehenden Risikos zu kennen und Vorkehrungen zum Schutz zu treffen. Dazu bedarf es einer Kostendeckung und Honorierung des unternehmerischen Risikos“ (Schüle, 2002b, S. 262).

11.3.3.3 Arzneimittelwirkung

Über die Anwendung verschwiegener Substanzen äußert sich Schüle wie folgt: „Es gibt das Damoklesschwert für jede klinische Untersuchung und deren Beurteilung. Alle Untersuchungsergebnisse gelten nur unter der Prämisse, dass das Pferd zum Zeitpunkt der Untersuchung nicht unter der Wirkung von Arzneimitteln steht“ (Schüle, 2002a, S. 258). Unterlässt es der Untersucher seinen Auftraggeber darüber zu informieren, dass eine sogenannte Dopingproben - Entnahme möglich, oder sogar notwendig ist, stellt dies im Streitfall ein hohes Risiko für den Tierarzt dar. Über diesen Sachverhalt muss eine schriftliche Dokumentation vorliegen. Durchzuführen ist die Untersuchung mit einem Dopingproben - Entnahme - Set (Schüle, 2002a).

11.3.3.4 Honorar

Für die Kaufuntersuchung existiert im Jahr 2002 keine festgesetzte Gebührenordnung. Jedoch kommt zu diesem Zeitpunkt bereits der Gedanke auf, ob es die Überlegung wert sei, einen festen Grundbetrag bis zu einem bestimmten Kaufpreis vorzuschlagen und anschließend noch eine prozentuelle Steigerung dieses Betrages festzulegen. Zu Beginn jeder Untersuchung ist es die Pflicht des Auftraggebers, einen Kaufpreis anzugeben und somit eine Grundlage im Falle einer Haftung. Dieser muss allerdings der endgültige sein (Schüle, 2002a).

11.4 Zwischenzusammenfassung

Die Einführung des neuen Kaufrechtes im Jahre 2002 bedeutete entscheidende Veränderungen im Kaufuntersuchungsgeschehen des Pferdes. So hängt der Begriff des „Mangels“, für welchen verschiedene Prüfungsstufen festgeschrieben werden, ab diesem Zeitpunkt davon ab, welche Vereinbarungen von beiden Vertragsparteien getroffen wurden. Diese Bestimmungen nehmen von nun an eine Schlüsselfunktion ein und bringen den Käufer zum ersten Mal in der Geschichte der Kaufuntersuchung in eine bessere Ausgangsposition als den Verkäufer. Diesem ist geraten alle Erkenntnisse über den Gesundheitszustand des Tieres offenzulegen, da er ab sofort allein in der Beweispflicht steht. Eine Kaufuntersuchung gilt ab jetzt als Voraussetzung für das Zustandekommen eines Vertrages. Die Ansprüche an die Untersuchung, welche ein Maximum an diagnostischen Informationen und eine Hilfeleistung bei der Kaufentscheidung liefern soll, steigen insbesondere durch die Abschaffung der Kaiserlichen Verordnung weiter an. Aus diesem Grund beschäftigen sich viele Pferdetierärzte 2002 mit der Thematik, wie die Untersuchung ihres Fachgebietes innerhalb der Kaufuntersuchung stattzufinden hat.

11.5 Zur Psychologie von Pferdekauf und Kaufuntersuchung nach Prof. Dr. Meyer

Prof. Dr. philosophiae Meyer führte in einem von ihm verfassten Artikel aus dem Jahre 2002 äußerst detailliert aus, dass der Pferdekauf kein reines Handelsgeschäft darstellt, sondern es sich eine Situation ergibt, in welcher immer persönliche und emotionale Aspekte miteinander verknüpft werden. In seiner Einführung erklärt er es mit diesen Worten: „Auf psychologische Aspekte des Pferdekaufs und der mit ihm verbundenen An- und Verkaufsuntersuchung hinzuweisen, bedeutet zu-nächst [sic] einmal, die Veräußerung sowie die Aneignung als Maßnahmen zu verstehen, die nicht nur ökonomisch begriffen werden beziehungsweise die sich bei einer ausschließlich ökonomischen Deutung nicht zureichend erklären lassen. Behauptet wird also: Kauf und Verkauf stellen nicht psychisch indifferente wirtschaftliche Tauschhandlungen, sondern stets auch psychische Prozesse dar. Und weiter wird behauptet: Die psychischen Komponenten sind in diesen Tauschhandlungen häufig bedeutend, und zwar so bedeutend, daß sie die ökonomischen Entscheidungen bestimmen, man diese also ohne die Berücksichtigung des Psychischen nicht hinreichend interpretieren kann“ (Meyer, 2002, S. 273).

11.5.1 Kauf und Verkauf

„Der Kauf beziehungsweise der Verkauf stellen einen Austausch von Gütern dar, und zwar den Tausch (jetzt) nicht (mehr) erforderlicher beziehungsweise überzähliger Güter gegen (jetzt) erforderliche beziehungsweise erwünschte. Mit Hilfe überzähliger Güter werden also erforderliche beziehungsweise erwünschte erworben“ (Meyer, 2002, S. 274). Geld stellt eine Ressource dar, durch welches ebenfalls Objekte der Selbstverwirklichung erworben werden können (Meyer, 2002).

11.5.2 Psychologische Wertstellung des Pferdes

Das Pferd, so Meyer, wird von einem Großteil der Menschen als ein „hypertelisches Gut“ (Meyer, 2002, S. 275) angesehen. Seine Anschaffung beruht auf der Überproduktion der Menschen in anderen Bereichen. Das „große, warme und weiche Leben“ (Meyer, 2002, S. 275) stellt ein Luxusgut dar: „Das Pferd eignet sich dazu, multifunktional genutzt, das heißt auch, mit unterschiedlichen Bereitschaften, Erwartungen und Ansprüchen behandelt zu werden. [...]. Das Pferd mit Bereitschaften, Erwartungen und Ansprüchen zu behandeln, bedeutet, es psychisch zu nutzen“ (Meyer, 2002, S. 275). Das Tier kann seinen Besitzer dazu bringen über

den eigenen Horizont hinaus zu denken. Diese psychologische Wertigkeit des Pferdes formt besonders für den Käufer vornehmlich die psychischen Verläufe beim Kauf- und Verkauf von Pferden und innerhalb dieses Gerüsts insofern auch die Stellung des begutachtenden Tierarztes (Meyer, 2002).

11.5.3 Ethische und psychische Lage des Tierarztes

Aus Meyers Sichtweise ist die psychische Situation des Gutachters im Idealfall eher unkompliziert. Seine Aufgabe sei schlussendlich „nur“ eine alltägliche, fachlich sichergestellte Diagnose zu stellen, das Resultat seiner Untersuchung zu präsentieren und Haftungsverpflichtungen zu berücksichtigen. Natürlich kann sich der tierärztliche Leistungsdruck je nach Wert des Pferdes, Auftragssituation (z.B. im Rahmen von Regressverhandlungen) oder besonderer Abhängigkeit des Kaufes vom fachlichen Gutachten verändern. Meyer unterstreicht allerdings: „In besonderer Weise kann die Komplexität der psychischen Situation des Tierarztes sich schließlich mit der Existenz persönlicher Beziehungen zum Verkäufer und/oder zum Käufer erhöhen, weiter mit der Einbeziehung der ökonomischen Überlegungen des selbstständigen Unternehmers, dessen Praxis nur mit weiteren Aufträgen floriert. Von der letztlich alltäglichen und durch Routine gekennzeichneten Tätigkeit des Tierarztes heben sich die des Verkäufers und die des Käufers unter anderem dadurch ab, daß sie für die betroffenen Personen in der Regel außergewöhnlich sind, daß heißt relativ selten vorkommen und ein Gut betreffen, zu dem die Betroffenen meist eine emotionale Beziehung aufbauen und mit dem für sie ein relativ hoher finanzieller Einsatz beziehungsweise Erlös verbunden ist“ (Meyer, 2002, S. 277).

11.5.4 Psychische Situation des Verkäufers

In der Realität entspricht es der Tatsache, dass sowohl der Verkäufer als auch der Käufer spezielle Erwartungen an den Tierarzt stellt. So erwartet der Verkäufer, sofern seine Person den Tierarzt mit einer Kaufuntersuchung beauftragt hat, dass das Untersuchungsergebnis für ihn positiv ausfällt, was auch die Relativierung und das Bagatellisieren von Mängeln und deren Effekten bedeutet. Auch die Frage, inwiefern der Tierarzt an seine Schweigepflicht gebunden ist, wird gestellt. Der Tierarzt hat aus Sicht des Verkäufers also eine für ihn vorteilhafte Diagnose zu stellen, um sich somit für den Auftrag erkenntlich zu zeigen, den Verkaufsabschluss zu fördern, den Kaufpreis zu rechtfertigen und somit in Aussicht auf zukünftige Aufträge selbst zu profitieren (Meyer, 2002).

11.5.5 Psychische Lage des Käufers

Im Gegensatz dazu möchte der Käufer, unabhängig von der Vergabe des Auftrages, „[...] das auf eine möglichst umfangreiche Untersuchung gestützte, in der Aussage ungekürzte, lege artis abgesicherte und eindeutige Urteil“ (Meyer, 2002, S. 280). Er verlangt sachdienliche Informationen, die eine Risikoabsenkung des Kaufs bedeuten, indem sie die Idealisierungen des Pferdes durch den Verkäufer begrenzen. Laut Meyer entsteht allerdings eine noch kompliziertere Situation, falls der Käufer schon den Wunsch äußert das untersuchte Pferd zu kaufen und seine innere Entscheidung durch die Bestätigung der Untersuchungsergebnisse des Tierarztes sehen will: „Hat der Käufer seine Entscheidung bereits gefällt, erwartet er vom Gutachter die Bestätigung und Erhärtung der Strukturierung des Erlebnisgefüges in die gewählte Richtung. Mit der Bescheinigung von Gesundheit und Einsatzfähigkeit (auf Dauer) soll der Tierarzt den bereits fortgeschrittenen psychischen Prozeß der Aneignung des Pferdes und der mit ihm verbundenen Lebenschancen fördern. Er soll das Urteil und mit ihm die Urteils- und generell die Leistungsfähigkeit des Käufers unterstreichen, soll auch die Seriosität des Verkäufers dokumentieren und die Auswahl dieses Verkäufers sowie das diesem entgegengebrachte Vertrauen auszeichnen, soll schließlich nicht nur die Qualität des Pferdes, sondern auch die des Verkäufers und die der Verkaufsatmosphäre nicht trüben“ (Meyer, 2002, S. 281). Der in seiner Kaufentscheidung noch ungewisse Käufer erwartet eine sachorientierte Entscheidung. Falls der Käufer der Auftraggeber des tierärztlichen Gutachtens und der Tierarzt sogar sein „Arzt des Vertrauens“ ist, so wird von dem Gutachter die parteiliche Vertretung der Interessen des Käufers ohne Schweigepflicht und Schweigerecht verlangt, so Meyer (Meyer, 2002).

11.5.6 Position des Gutachters

Zusammenfassend kann die Aussage getroffen werden, dass die psychische Situation des begutachtenden Tierarztes recht einfach sein sollte oder könnte. Ein interessenloses fachliches Urteil über den Gesundheitszustand eines Pferdes ist Bestandteil der alltäglichen Praxis und Routine. Erst wenn der Auftraggeber bestimmte Erwartungen hegt, oder noch schwieriger, bei freundschaftlichen oder bedeutungsvollen wirtschaftlichen Verbindungen zum Auftraggeber, kann sich die psychische Situation des Tierarztes zunehmend komplexer gestalten. Meyer bietet verschiedene Lösungswege an: „Mit Konflikten kann man zum Beispiel mehr oder minder belastet leben, man kann sie in Kompromissen reduzieren, kann in „Gewissensforschungen“ und Neuanfängen gegen sie angehen oder sie auf dem Wege der Prinzipientreue eliminieren. Zu welcher Technik der einzelne findet, stellt eine der Komponenten seiner generellen

Lebensstrategien ab. Die Gefahr, den steinigen Weg der Prinzipientreue zu verlassen, den Kompromissen mit den konzilianter Lösungen zuzuneigen und die Profite der Parteilichkeit zu akzeptieren, kennen nicht nur veterinärmedizinische Gutachter, sondern Gutachter im allgemeinen. Früher oder später werden viele von ihnen erfahren, daß sie die beiden Positionen - jedenfalls auf Dauer - nicht ohne psychische Belastungen miteinander vereinbaren können“ (Meyer, 2002, S. 282). Für Meyer ist es jedoch eine Tatsache, dass die Funktion eines Gutachters auch darin besteht, Besorgnisse und Enttäuschungen des Auftraggebers, sowie Anspannungen und ausdrückliche Differenzen auszuhalten. Zusätzlich verweist er auf eine Schätzung, nach der ungefähr 20% der potenziellen Verkäufe aufgrund eines „negativen“ Gutachtens nicht zum Abschluss kommen. Dieser Prozentsatz weicht aber je nach Gutachter ab, was nicht nur an den präsentierten Pferden, sondern auch an den mannigfachen tierärztlichen Diagnosen und vor allem an der „[...] unterschiedlich ausgeprägten Toleranz und am unterschiedlich ausgeprägten Wohlwollen [...]“ (Meyer, 2002, S. 281) des begutachtenden Tierarztes liegt (Meyer, 2002).

11.6 Zwischenzusammenfassung

Der Kaufprozess, der einen Austausch von Gütern und mit dem Pferd eventuell ein Objekt der Selbstverwirklichung darstellt, verkörpert ein für alle Parteien, d.h. Käufer, Verkäufer und der darin involvierte Gutachter, komplexes psychisches Geschehen. Der mit der Aufgabe des Tierarztes verbundene Leistungsdruck eine fachlich versierte Diagnose zu stellen, kann je nach Wert des Tieres, der Auftragssituation und der Abhängigkeit des Kaufes vom fachlichen Gutachten erheblich variieren. Komplikationen müssen dagegen dann einkalkuliert werden, wenn der Auftraggeber bestimmte Erwartungen hegt oder Verbindungen privater oder wirtschaftlicher Natur mit dem Auftraggeber unterhält. Erwartet der Verkäufer, dass der Gutachter ein ihm wohlwollendes Ergebnis präsentiert, so ist der Käufer an einem abgesicherten, eindeutigen Urteil interessiert, welches ihm sachdienliche Informationen beschaffen soll. Abschließend ist zu sagen, dass ein Gutachter auch unter psychischer Belastung Sorgen und Enttäuschungen aushalten und Meinungsverschiedenheiten ertragen muss. Schoenbeck äußerte sich bereits im Jahre 1902 zu der Position des Gutachters folgendermaßen: „Will man ein Pferd kaufen, so nehme man einen unparteiischen praktischen Tierarzt (den man gut honorieren muß, da Roßärzte großen Versuchungen ausgesetzt sind) und einen befreundeten Pferdekennner mit. Der Tierarzt stellt die etwaigen Krankheiten und Gebrauchsfehler des Pferdes fest; [...]“ (Schoenbeck, 1902, S. 155).

11.7 Der Verkehrswert eines Pferdes

Im Jahre 2005 fanden sich vier „pferdepassionierte“ Fachtierärzte zusammen, um als Sachverständige für Pferdehaltung, -haltung und -sport oder für die Begutachtung von Pferden einen „Leitfaden“ zu verfassen, „[...] der dem Hippologen die Wertbeurteilung erleichtert“ (Pick, Salis, Schüle, Schön, & Fellmer, 2005, S. 5).

11.7.1 Die Autoren

1. Dr. Maximilian Pick, geboren 1937 in Böhmen, ist ein Fachtierarzt für Pferde, Fachtierarzt für Tierschutz, öffentlich bestellter und vereidigter Sachverständiger zur Ermittlung des Handels- und Gebrauchswertes von Pferden und Kurator des Sachverständigenkuratoriums im Bereich Hippologie. Zudem ist er für viele Jahre Inhaber einer Pferdeklinik und Rennbahntierarzt, Betreiber einer Reitanlage und Turnierreiter gewesen. Seine Gutachtertätigkeit bezieht sich auf alle Bereiche des Pferdes und seine Nutzung. Seine Schriftstellerische Tätigkeit erstreckt sich als Mitarbeiter auf die „Leitlinien für Pferdehaltung und Pferdesport“, als Co - Autor „Der Verkehrswert eines Pferdes“ und „Liste zur Beurteilung von Minderungen des Verkehrswertes eines Pferdes“, sowie als Verfasser unzähliger wissenschaftlicher Artikel in Fachzeitschriften. Seit 1998 liegt sein hauptberuflicher Schwerpunkt auf der Tätigkeit als hippologischer Sachverständiger⁶⁶.
2. Prof. Dr. Björn von Salis eröffnete in den 1960er Jahren in der Schweiz die erste private Pferdeklinik. Nach der tierärztlichen Betreuung von sämtlichen Pferderennplätzen (Pick et al., 2005) wurde er 1988 als Professor für Pferdeorthopädie an die veterinärmedizinische Fakultät der Landwirtschaftlichen Hochschule in Uppsala/Schweden berufen. Zurück aus Schweden leitete er die Firma Horseconsulting AG, deren Aufgabengebiet in der Beratung und in der Erstellung von Expertisen und Gutachten über Pferde bestand. 1992 gründete er den Verein für Pferdesamariter und Pferderettungswesen⁶⁷. Er ist der Verfasser zahlreicher hippologischer und kynologischer Schriften und Fachwerke gewesen (Pick et al., 2005). Von Salis verstarb im Januar 2017⁶⁸.
3. Dr. Eberhard Schüle ist ein Fachtierarzt für Pferde, Fachtierarzt für Chirurgie und orthopädische Chirurgie beim Pferd, sowie tierärztlicher Betreuer von

⁶⁶ Internetquelle.

⁶⁷ Internetquelle.

⁶⁸ Internetquelle.

Pferdesportveranstaltungen (Pick et al., 2005). Von der Landwirtschaftskammer Nordrhein - Westfalen ist er ein öffentlich bestellter und beeidigter Sachverständiger für Pferdezucht und -haltung, Pferdesport und Ermittlung des Verkehrswertes von Pferden⁶⁹. Er ist Co - Autor der „Liste zur Beurteilung von Minderungen des Verkehrswertes eines Pferdes“ und zugleich Autor reichlicher Artikel veterinärmedizinischer und hippologischer Literatur (Pick et al., 2005).

4. Dr. Peter Schön ist ein in Wien geborener Fachtierarzt für Pferde und Kleintiere. Ihm gehört eine Tierklinik in Kufstein und fungiert als „[...] beeidigter und gerichtlich zertifizierter Sachverständiger für Pferdekrankheiten, Wertermittlung, Haltung und Zucht [...]“, sowie für „[...] Kleintierkrankheiten, Wertermittlung, Haltung und Zucht“⁷⁰.
5. Juristische Unterstützung erhielten die Tierärzte von Dr. Eberhard Fellmer, geboren 1924 in Berlin. Der Tätigkeitsschwerpunkt des Rechtsanwaltes ist hippologisches Recht und Tierärztelehaftungsrecht gewesen. Als vereidigter Sachverständiger veröffentlichte er viele Fachwerke über die juristischen Aspekte des Pferdekaufes. Er war Kavallerist im Zweiten Weltkrieg, leidenschaftlicher Pferdezüchter und ein ehemaliger Turnierreiter. Im Jahr 2007 verstarb Dr. Fellmer⁷¹.

Das Werk gliedert sich in die Hauptbereiche Wertermittlung von Pferden, Gewichtung von Wertkriterien nach Nutzungsart, Bewertung verschiedener Nutzungsgruppen, ausgewählter Pferderassen sowie von Zuchtpferden und deren Produkte.

11.7.2 Das Hippologische Fachgutachten

Als Auftraggeber eines Gutachtens fungieren neben Gerichten und Staatsanwaltschaften Haftpflichtversicherungsgesellschaften für Privatleute sowie dieselben zur Einleitung eines Schadensersatzverfahrens. Auch in Ehescheidungsfällen oder Nachlassstreitigkeiten können Anwälte die Unterstützung eines Fachhippologen benötigen. Zur Anfertigung eines Haftungsgutachtens sowie eines Wertgutachtens hat ein hippologischer Sachverständiger bestimmte Anforderungen zu erfüllen:

⁶⁹ Internetquelle.

⁷⁰ Internetquelle.

⁷¹ Internetquelle.

- „Unparteilichkeit
- Klarheit der Aussage
- Nachvollziehbarkeit
- Sachbezogenheit“ (Pick et al., 2005, S. 5)

Hierzu ist anzuführen, dass ein vom Gericht beauftragter Sachverständiger freier in seinen Entscheidungen als ein Versicherungsgutachter ist. Es obliegt der Aufgabe des Gutachters, alle wissenschaftlichen und hippologischen Fachbegriffe verständlich darzulegen und ein „[...] [i]n-sich-schlüssiges [...]“ (Pick et al., 2005, S. 6) Gutachten zu verfassen, sodass ein jeder Laie seine Ausführungen verstehen kann. Nach Fellmer ist der Sachverständiger „[...] Entscheidungshelfer des nicht sachkundigen Richters und Schadenregulierers von Versicherungsgesellschaften“ (Pick et al., 2005, S. 5).

11.7.3 Die Wertermittlung von Pferden

„Unter dem Begriff „Wert“ sind gesellschaftliche, ethische und individuelle Ziele und Normen sowie Nutzungsvorstellungen über Güte, Dienste und Rechte zu verstehen. Es handelt sich dabei um Sachverhalte, denen von einzelnen Gruppen eine Bedeutung für die Lebenshaltung beigemessen wird. Dabei ist zwischen dem objektiven Wert, also dem Wert, der für jedermann an Durchschnittsdaten nachvollziehbar ist, und dem subjektiven Wert, den ein ganz bestimmter Interessent einem konkreten Pferd zumisst, zu unterscheiden. [...] Es ist deshalb eher von einem ökonomischen Wert zu sprechen, der neben dem Nutzen auch stark von anderen Faktoren abhängig ist. Die Ermittlung dieses Wertes, die Taxation wird deshalb als „Eingliederung“ des zu bewertenden Gegenstandes (Pferd) in die Marktlage mit all ihren zeitlichen und örtlichen Schwankungen gesehen“ (Pick et al., 2005, S. 9).

11.7.3.1 Methoden der Wertermittlung

11.7.3.1.1 Sachwertverfahren

Entscheidend beruht dieses Verfahren auf den Anschaffungs- oder Herstellungskosten, sozusagen dem Kaufpreis. Je größer der Zeitraum zwischen Beschaffungszeitpunkt und Bewertungszeitpunkt ist, desto ungünstiger ist diese Art der Wertermittlung am Stichtag. Zu den Herstellungskosten des Pferdes zählen die Kosten für die Elterntiere, Deckgebühren, Aufzucht, Haltung, Training und Ausbildung. Durch Kostenaddition können die „Produktionskosten“ für ein zweijähriges Pferd, unter Berücksichtigung der Abstammung, auf

2000 - 6000 € fixiert werden. Mit jedem weiteren Lebensjahr steigen diese Kosten durch die zunehmende Ausbildung. Starke Abstufungen der Verkaufserlöse sind z.B. auf Auktionen erkennbar. Diese Anwendung der Methode zur Bestimmung der Herstellungskosten ist nur sehr beschränkt möglich, da insbesondere über Fohlen und sehr junge Pferde nur unzureichende oder gar keine Informationen existieren (Pick et al., 2005).

11.7.3.1.2 Ertragswertverfahren

Die Methode des Ertragswertverfahren gilt für solche Tiere, welche selbst Erlöse erbringen. Bei Hengsten und Zuchtstuten sind es Produktformen, bei Schulpferden Miet- oder Verleiheinnahmen. Hierbei werden die künftig abwerfenden Nettobeiträge dargelegt. Als schadensbedingte Ausfälle können unter gewissen nachvollziehbaren Kriterien voraussichtliche Gewinne bei Rennpferden, unter anderem auch bei Spitzenturnierpferden festgeschrieben werden. Für die Berechnung des Ertragswertes werden die unter allen Umständen erforderlichen Nettoerträge addiert.

So wird für einen Zuchthengst mit diesen Vorgaben folgendes Beispiel angegeben:

- Viertes Deckjahr
- Noch zu erwartende Nutzungsdauer „n“ beträgt elf Jahre
- Durchschnittliche Gesamtnutzungsdauer beläuft sich auf 15 Jahre
- Zinssatz liegt bei 5% (0,05)
- Nachweisliche Deckakte der letzten drei Jahre führen zu einem Durchschnitt „a“ -> Multiplikation mit Decktaxe = Marktleistung „b“ -> Subtraktion der Kosten „c“
- „Ertragswert: $d \cdot \frac{q^n - 1}{q^n \cdot i}$ → d = jährlich durchschnittliche Nettoerträge
→ q = Zinsfaktor; q = 1 + i; (Zinssatz in dezimaler Form; bei z.B. 4% Zins -> q = 1,04)“
(Pick et al., 2005, S. 10)

11.7.3.1.3 Vergleichswertverfahren

Zweckmäßig zur Bestimmung des Wiederbeschaffungswertes von Pferden und somit zur Anfertigung eines Ersatzwertes, ist es die am meiste benutzte Handhabung zur Taxation von Gebrauchspferden in Form von Turnier- und Freizeitpferden. Hierfür sollen so viele Informationen wie möglich, insbesondere Vergleichsobjekte einer Pferdepopulation, welche dem zu vergleichenden Objekt am wahrscheinlichsten entgegenkommen, zeitnah, aufgrund der

Marktsituation, erfasst werden. Die Begründung wertbildender Faktoren eines Pferdes ist umso einfacher, wenn das Tier persönlich begutachtet werden kann, desto schwieriger, wenn es bereits verstorben oder aufgrund anderer Gegebenheiten nach Aktenlage ermittelt werden soll. Fehlende Auskünfte erhöhen das Risiko einer Fehlkalkulation. Deswegen ist es auch von Vorteil, dass von Pferdesportverbänden Erfolgsstatistiken veröffentlicht werden, und somit ein Vergleich sportlich oder züchterisch erfolgreicher Pferde wegen den aufschlussreichen Mitteilungen über Turnier-, Renn-, Zuchtpferde möglich ist. Ebenfalls lässt die Dokumentation der Verkaufserlöse von Auktionsveranstaltern einen Preisvergleich zu. Die unterschiedliche Nutzung eines Tieres kann zugleich die Wertermittlung beeinflussen.

Tabelle 46: Auswirkungen der Faktoren der Verkehrswertbestimmung auf die Wertermittlung nach Pick et. al. (2005)

Faktoren des Verkehrswertes	Auswirkungen auf den Verkehrswert
1. Gesundheit	„herausragende Rolle“ (Pick et al., 2005, S. 25) -> praktisch alle anderen Beurteilungskriterien sind nicht mehr relevant, falls der Gesundheitszustand nicht dem erhofften Zweck entspricht: „Gesundheit ist nicht alles, aber ohne Gesundheit ist alles nichts“ (Pick et al., 2005, S. 25).
2. Alter	<ul style="list-style-type: none"> • Jung -> hoch • Alt -> hoch
3. Geschlecht	<ul style="list-style-type: none"> • Nutzungsmöglichkeit als Vater/Muttertier in der Zucht • Anspruchslose Behandlung des geschlechtslosen Wallachs • Gesteigerte Leistungsfähigkeit des Hengstes im Rennsport
4. Exterieur	<ul style="list-style-type: none"> • Geltung umso bedeutsamer, je geringer die Wichtigkeit der Leistungskriterien ist • Bei Rennpferden nur von zurückgestellter Bedeutung
5. Interieur	<ul style="list-style-type: none"> • Pferdesport -> hoch • Freizeitgestaltung -> hoch
6. Veranlagung und zu erwartende Eigenleistungen	<ul style="list-style-type: none"> • Bei jungen Tieren: maßgebliches Auswahlkriterium als Nachwuchs für eine bestimmte Disziplin • Enorme Aussagekraft im Galopp-Trabrennsport und bei der Auswahl von Zuchttieren

7. Eigenleistungen und zu erwartende Leistungen	<ul style="list-style-type: none"> • Pferdesportverband: → Grundlage von messbaren Werten wie Jahres- oder Lebensgewinnsumme → Bewertungsmöglichkeit von Eltern-, Geschwistertieren sowie Nachkommenschaft in der Zucht • Galopprennpferde: Generalausgleichsgewicht als Abschätzung für die Jahresleistung • Trabrennpferde: Eigenleistung setzt sich aus der Gewinnsumme und dem gelaufenen Rekord zusammen
8. Rittigkeit und Nutzungseigenschaften	<ul style="list-style-type: none"> • Abhängig je nach Nutzungseigenschaft • Idealfall: Gehorsam, Losgelöstheit • Bei Rennpferden: zu vernachlässigende Rolle
9. Gangarten	<ul style="list-style-type: none"> • Idealfall: rein, taktmäßig • Springpferd: Begutachtung der Springmanier und Sprungtechnik • Rennpferd: unbedeutendere Eigenschaft
10. Ausbildungsstand	<ul style="list-style-type: none"> • Turnier - Showpferd: äußert wertvoll; als Maßstab gilt -> je höher der Ausbildungsgrad, desto größer der Verkehrswert • Rennpferde: Garantie der Rennteilnahme muss gewährleistet sein
11. Abstammung	Höchstes Bedeutungskriterium -> Gewährleistung einer positiven Selektion von Eigenschaften in der Leistungszucht
12. Fazit	Addition möglichst vieler Wertkriterien -> Bild eines „virtuellen Pferdes“ (Pick et al., 2005, S. 17) -> Erarbeitung eines Preisvergleiches -> Verkehrswertermittlung

Je nach geplanter Einsetzung des Tieres müssen die Wertkriterien anders ermessend werden (Pick et al., 2005).

Tabelle 47: Gewichtung von Wertkriterien nach Nutzungsart nach Pick et. al. (2005)

Nutzungsart	Wertkriterien
1. Sportpferde	<ul style="list-style-type: none"> • Eigenleistung • Ausbildungsstand, Trainingsstand und zu erwartende Leistungen • Reiteigenschaften und Nutzungseigenschaften • Geschlecht • Herkunftsland, Gestüt oder Züchter

2. Freizeitpferde	<ul style="list-style-type: none"> • Charakter, Wesen oder Interieur • Rittigkeit und Sitzkomfort • Exterieur • Erbrachte Leistungen
3. Showpferde	<ul style="list-style-type: none"> • Exterieur • Gangarten • Abstammung • Ausbildung
4. Zuchtpferde	<ul style="list-style-type: none"> • Zuchttauglichkeit und Freisein von vererbaren Mängeln • Erbrachte Zuchtleistungen • Abstammung, zu erwartende Zuchtleistungen, Bedeutung des Gestüts und/oder des Züchters • Geschlecht
5. Arbeitspferde	<ul style="list-style-type: none"> • Charakter und Interieur • Exterieur, Größe und Bemuskelung

11.7.4 Beurteilung der Wertminderung des Verkehrswertes

„Der Verkehrswert eines Pferdes“ bildet die Ergänzung der zur 2003 von Pick, von Salis und Schüle verfassten „Liste zur Beurteilung von Minderungen des Verkehrswertes eines Pferdes“. Diese Liste soll dem Sachverständigen auf eine solche Weise nützlich sein, damit er mit dieser „[...] bei bestimmten gesundheitlichen Defekten, Mängel[n] und andere[n] Abweichungen den Verkehrswert eines Pferdes besser einschätzen kann [...]“ (Pick, Salis, & Schüle, 2003, S. 2).

Tabelle 48: Faktoren der Wertminderung und ihre Beurteilung nach Pick et. al. (2003)

Faktoren der Wertminderung	Beurteilung der Wertminderung
I. Gesundheitliche Defekte	
1. Wertmindernde Krankheiten - Krankheiten mit klarer Diagnosestellung	z.B. Diagnose „Spat“ (Pick et al., 2003, S. 2) → Höhe der Wertminderung abhängig von unterschiedlichen Einflüssen: Alter des Pferdes, geplante Nutzung als Sport - oder Zuchtpferd
2. Wertmindernde Symptome	z.B. Lahmheit → Höhe der Wertminderung abhängig von möglicher Diagnosestellung
3. Wertmindernde Abweichungen vom Physiologischen	z.B. „Röntgenaufnahme oder endoskopischer Befund“ (Pick et al., 2003, S. 2) → Höhe der Wertminderung fraglich, wenn keine zukünftige Prognose über eventuelle gesundheitliche Folgen in Form von Leistungsminderungen gestellt werden kann

II. Schönheitsfehler (Abweichungen vom Schönheitsideal)	Beurteilung sowohl von „objektiven Wertminderungen“ (z.B. Stellungsfehler) als auch von „momentanen Geschmacksrichtungen“ → Mögliche hohe Wertminderung; zuweilen auch Rasse abhängig (Pick et al., 2003, S. 3)
III. Verhaltensstörungen	Höhe der Wertminderung anhängig von Beeinflussung des Leistungsvermögens

Nach den Autoren muss die Liste bestimmte Anforderungen erfüllen:

- „Verständlichkeit und Nachvollziehbarkeit durch allgemein verständliche Formulierung
- Leichte Handhabbarkeit durch Beschränkung auf das Wichtigste
- Übersichtlichkeit bei bestehender Ausführlichkeit“ (Pick et al., 2003, S. 3)

„Die Wertminderung wird in Prozenten vom Verkehrswert dieses Pferdes ohne Mangel ausgedrückt. Eine Wertminderung um 100% mindert den Verkehrswert auf Null, bzw. den Schlachtwert. Falls das Pferd im Equidenpass zum Nicht - Lebensmittel - Liefernden - Tier erklärt wurde, liegt der Wert sogar im Minus - Bereich, da durch die Euthanasie und Entsorgung oder gar durch längeres Gnadenbrot noch zum Teil erhebliche Kosten auf den Besitzer zukommen können“ (Pick et al., 2003, S. 3).

In der restlichen Arbeit führen die Autoren durchschnittliche Krankheitsbilder bei vier verschiedenen Pferdenutzungskategorien aus.

Tabelle 49: Einteilung der Nutzungskategorien der Pferde nach Pick et. al. (2003)

Nutzungskategorie	Einteilungen der Nutzungskategorie
1. Sportpferde	<ul style="list-style-type: none"> • Turnierpferde • Westernpferde • Rennpferde • Distanzpferde • Polopferde • Streng für den Sport gezüchtetes Tier z. B. Jährling
2. Freizeitpferde	<ul style="list-style-type: none"> • Nutzung ausschließlich zum Privatvergnügen des Reiters • Schulpferde • Arbeitspferde

3. Showpferde	<ul style="list-style-type: none"> • Präsentation ihrer Schönheit, einzigartige Reitweise oder Gangarten, Vorführung von Kunststücken → Araber, iberische Pferde, Barockpferde, Westernpferde, Zirkuspferde
4. Zuchtpferde	<ul style="list-style-type: none"> • Deckhengste • Zuchtstuten

Für die aufgelisteten Krankheitsbilder müssen folgende Kriterien vorausgesetzt sein:

- „Vorkommen bei den zu beurteilenden Pferden
- Einschränkung der Nutzung des Pferdes
- Zu erwartende oder zu befürchtende Einschränkung der Nutzung
- Beeinflussung des Exterieurs oder des Verhaltens“ (Pick et al., 2003, S. 5)

Anschließend werden zu jedem Krankheitsbild unterschiedliche Grade der Wertminderung für jede Nutzungsrasse angegeben. Da die Auflistung jeder Gradangabe zu jedem Krankheitsbild einer Nutzungsrasse den Rahmen der Arbeit überschreiten würde, sollen hier nur in einem konzentrierten Überblick die ausgewählten Krankheiten tabellarisch aufgezeigt werden, welche in verschiedene Grade eingeteilt werden sollen.

Tabelle 50: Wertmindernde Krankheitsbilder nach Pick et al. (2003)

Ausgewählte Krankheiten, gesundheitliche Defekte, Mängel und Abweichungen vom Physiologischen	Ausführung der Erkrankungen
1. Hautkrankheiten	<ul style="list-style-type: none"> • Neubildungen • Bindegewebig - verhärtete, umschriebene Hautveränderungen (Knötchen) in der Sattel-, Gurt- oder Geschirrlage • Spezielle allergische Hauterkrankungen, z.B. Sommerexzeme oder UV - Licht induzierte Hautveränderungen • Narben <ul style="list-style-type: none"> → Sichtbarkeit → Entstellung → Leistungsbeeinflussung
2. Krankheiten des Herzens und der Jugularvenen	<ul style="list-style-type: none"> • Herzerkrankungen • Krankhafte Herzgeräusche • Krankhafte Herzrhythmusstörungen • Verschluss der Halsvene
3. Krankheiten der Atmungsorgane	<ul style="list-style-type: none"> • Linksseitige oder rechtsseitige Kehlkopflähmung • Länger bestehende chronische Bronchitis

4. Krankheiten der Zähne, Zunge und des Kiefers	<ul style="list-style-type: none"> • Angeborene Zahnfehlstellungen • Erkrankung eines einzelnen Zahnes • Zungenerkrankungen • Chronische Entzündung des Kiefergelenkes - Arthrose
5. Krankheiten des Rachens	<ul style="list-style-type: none"> • Defekte am Gaumensegel • Defekte am Kehldeckel • Luftsackerkrankungen
6. Eingeweidebrüche	Hernien
7. Krankheiten der Geschlechtsorgane	<ul style="list-style-type: none"> • Krankheiten der männlichen Geschlechtsorgane • Krankheiten der weiblichen Geschlechtsorgane
8. Krankheiten der Augen	Einschränkungen des Sehvermögens
9. Krankheiten der Ohren	Krankheiten der Ohrmuscheln
10. Orthopädie	<ul style="list-style-type: none"> • Sehnenentzündung - Tendinitis • Sehnenscheidenentzündung - Tendovaginitis • Überbein - Exostose am Röhrbein • Chronisch - deformierende Gelenkerkrankungen, <i>Arthrosis deformans</i>, Arthrose, Podotrochlose • Kleine Gelenkfrakturen, Knochen- und Knorpelloslösungen im Gelenk • Griffelbeinfraktur • Hufknorpelverknöcherung • Hornspalten • Hufrehe • Bockhuf • Flachhufe - Vollhufe • Zuckfuß oder Hahnentritt • Stellungsfehler: zeheneng, zehenweit, X - beinig, O - beinig • Stollbeule, Piephacke
11. Ehemalige Hauptmängel	
12. Interieurfehler und Verhaltensstörungen	

Der Tierarzt Schneider, welcher sich in seinem 2013 erschienenen Werk „Die Grenzen des Vergleichswertverfahrens bei der Bewertung hochklassiger Sportpferde. Ein Beispiel zum

Umgang mit Unsicherheiten in der hippologischen Taxation“ ebenfalls mit der Wertermittlung von Pferden auseinandersetzt, spricht davon, dass sein Werk oder Fachliteratur, die sich mit der gleichen Thematik befasst, als Hilfestellung für jeden Sachverständigen dienen sollen, die inhärenten Zwiespälte einer Wertermittlung zu bewerkstelligen. Denn die Wertbestimmung eines Pferdes ist zumeist mit sehr hohen Erwartungen verknüpft und es muss bedacht werden, dass der Sachverständige vor einer großen Herausforderung steht ein vorurteilloses Gutachten zu erstellen (Schneider, 2013).

11.8 „Pferdekauf heute“ nach Dr. Brückner und Dr. Rahn

Dr. jur. Sascha Brückner ist ein seit dem Jahr 2002 selbstständiger Rechtsanwalt mit Spezialisierung auf Pferderecht und Tierärztlehftungsrecht⁷². Zudem ist er als Dozent für das Sachverständigen - Kuratorium für Landwirtschaft, Forstwirtschaft, Gartenbau, Landespflege, Weinbau, Binnenfischerei und Pferde⁷³, als Lehrbeauftragter an der Veterinärmedizinischen Universität Wien, der Hochschule Wismar und der Fachhochschule Kiel tätig. Ehrenamtlich fungiert er als Turnierrichter und Ausbilder im Reitsport⁷⁴. Er ist Partner der Kanzlei Fellmer · Dr. Brückner · Fellmer, welche durch den im Jahr 2007 verstorbenen Pferdrechtsexperten Fellmer gegründet wurde⁷⁵.

Dr. Antje Rahn ist eine seit 1991 niedergelassene Tierärztin und Besitzerin eines Gestütes. Bereits im Alter von neun Jahren im Pferdesport aktiv, wurde sie 1994 vom Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten des Landes Brandenburg zur Sachverständigen für Zucht, Haltung und Bewertung von Pferden vereidigt. Anschließend absolvierte sie für drei Jahre ein Zweitstudium der Rechtswissenschaften. Neben ihrer Position einer Kuratorin des Sachverständigenkuratoriums für Landwirtschaft, Forstwirtschaft, Gartenbau, Landespflege, Weinbau, Binnenfischerei und Pferde, ist sie Mitglied des Prüfungsausschusses für das Fachgebiet Zucht, Haltung und Bewertung von Pferden beim Landesamt und Flurneuordnung der Länder Brandenburg und Sachsen - Anhalt und Tierschutzbeauftragte Tierärztin des Landesverbandes der Reit- und Fahrvereine Hamburg e.V.. Ihr großes Fachwissen übermittelt sie auch als Autorin und Co - Autorin zahlreicher Aufsätze und Fachliteratur bezüglich der

⁷² Internetquelle.

⁷³ Internetquelle.

⁷⁴ Internetquelle.

⁷⁵ Internetquelle.

Themen Pferdekauf, Pferdekrankheiten, Sachverständigenwesen, tierärztliche Kaufuntersuchung, tierärztliche Haftung, Pferdehaltung und Pferdesport⁷⁶.

Im Jahre 1996 zum ersten Mal veröffentlicht, erschien 2010 die dritte Auflage des von Rahn und Fellmer begründeten Werkes „Pferdekauf heute“. Das zweite Kapitel „Beurteilung von Pferden“ wird mit diesen Worten eingeleitet: „Die Fähigkeit, Pferde richtig zu beurteilen, kann nur durch gründliches Studium der theoretischen Grundlagen in Verbindung mit Erfahrung und Begabung, durch viel Übung und häufigen Umgang mit Pferden erworben werden. Die Schwierigkeit liegt nicht in der Erkennung diverser Fehler, sondern in deren Bewertung“ (Brückner & Rahn, 2010, S. 20).

Eine gründliche Pferdebeurteilung umfasst eine bestimmte Vorgehensweise:

- „die Beobachtung des Pferdes im Stall“ (Brückner & Rahn, 2010, S. 20)
- „die Musterung des korrekt aufgestellten Pferdes und die Beurteilung seines Bewegungsablaufes an der Hand“ (Brückner & Rahn, 2010, S. 20)
- „bei jungen Pferden Freilaufen und gegebenenfalls Freispringen [...]“ (Brückner & Rahn, 2010, S. 20)
- „das Prüfen des Pferdes unter dem Reiter (bzw. in der Anspannung)“ (Brückner & Rahn, 2010, S. 20)

11.8.1 Beobachtungen im Stall

Vor einer näheren Besichtigung soll sich der potenzielle Käufer vom Verkäufer Informationen über Abstammung, Vorgeschichte des Pferdes und dessen Ausbildungsstand beschaffen. Danach besteht im Stall die Möglichkeit, Antworten auf Auskunft zahlreicher Fragen zu bekommen:

- „Unter welchen Bedingungen werden die Pferde in diesem Stall gehalten?
- Wie und wie oft werden sie bewegt?
- Wie wird mit den Pferden umgegangen?
- Erscheinen sie aufmerksam, lebhaft und gesund, in gutem Allgemein-, Ernährungs- und Pflegezustand?“ (Brückner & Rahn, 2010, S. 21)

⁷⁶ Internetquelle.

Zudem können die Beobachtungen im Stall einen Eindruck „[...] über Typ, Größe[,] [...] Kaliber, Harmonie und Konstitution [...]“ (Brückner & Rahn, 2010, S. 21) verschaffen.

11.8.2 Das Exterieur

Die korrekte Aufstellung des Pferdes bildet den Anfang jeder Beurteilung. Dabei hat das Tier möglichst frei, auf einer waagrechten Ebene in einer offenen Haltung und Stellung zu stehen (Brückner & Rahn, 2010).

11.8.2.1 Allgemeiner Überblick

Um sich über die Harmonie und Proportionen einen guten Überblick zu verschaffen ist es nützlich, sich folgende gedankliche Hilfslinien zu Rate zu ziehen:

1. „eine waagrechte Linie über den höchsten Punkt des Widerristes.
Frage: Ist das Pferd überbaut oder bergauf konstruiert?
2. eine Senkrechte von der Bugspitze zum Boden sollte die Hufspitze treffen.
Frage: Steht das Vorderbein regelmäßig oder vor- oder rückständig?
3. eine Senkrechte vom Sitzbeinhöcker zum Boden sollte den hinteren Rand des Sprunggelenks tangieren und nahezu parallel zum Hintermittelfuß verlaufen.
Frage: steht das Hinterbein regelmäßig, hinten herausgestellt oder unter den Leib geschoben?

Die Betrachtung dieser drei Linien mit der Bodenlinie vermittelt einen Eindruck vom Format des Pferdes: Lang - Rechteck oder eher Quadrat?

4. Schließlich eine Linie parallel zum Boden durch das Ellenbogengelenk.
Frage: Teilt diese Linie das Viereck in nahezu gleiche Teile?
Hat der Rumpf genug Tiefe oder ist das Pferd eher schmal und hochbeinig oder kurzbeinig und massig?“ (Brückner & Rahn, 2010, S. 23)

Ein zeitgemäßes Reitpferd soll sich als „[...] sogenanntes „Gleichgewichtspferd“ [...]“ (Brückner & Rahn, 2010, S. 23) aufrecht tragen und sich in jeder Gangart gleichmäßig bewegen. Diesem Maßstab wird das „[...] Lang - Rechteck - Format [...]“ (Brückner & Rahn, 2010, S. 23) gerecht, welches sich durch eine Schulterpartie mit langem, ausgeprägtem

Widerrist und einer langen, wohlgeformten Kruppe auszeichnet. Eine äußerst lange Mittelhand ist dagegen als störend anzusehen.

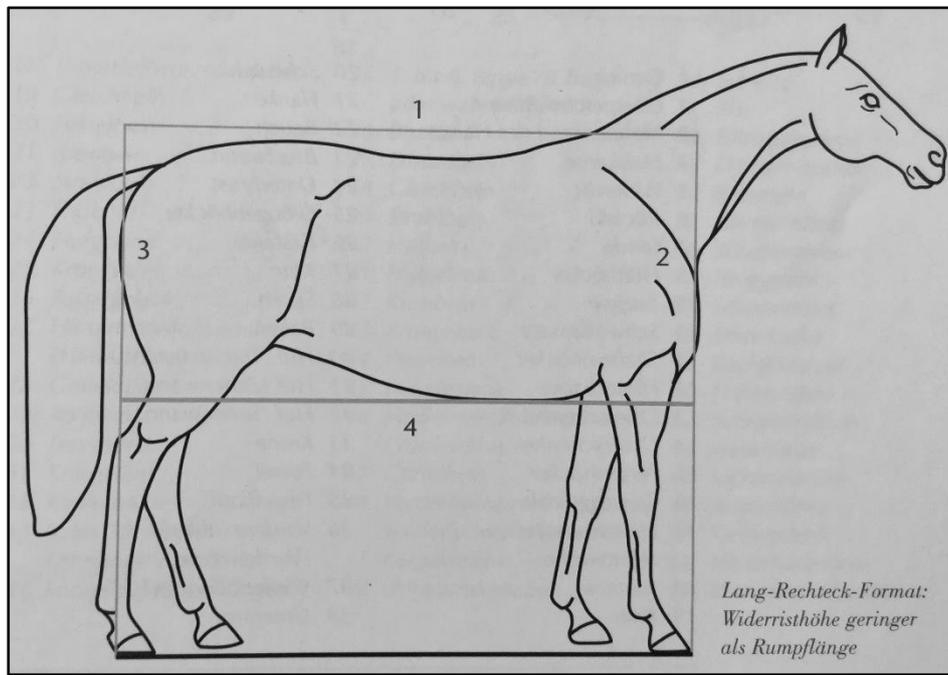


Abbildung 26: Das „Gleichgewichtspferd“
(Brückner & Rahn, 2010)

11.8.2.2 Systematische Exterieurbeurteilung

11.8.2.2.1 Betrachtung von der Seite

Eine systematische Untersuchung der Körperabschnitte fängt mit der Adspektion der Oberlinie von Kopf bis Schweif an, an welche sich eine Begutachtung des Rumpfes und des Fundamentes anzuschließen hat.

- Kopf: Schönheitsmerkmal; Größe bezüglich Charaktereigenschaften nicht aussagekräftig; Ausdruckstarkes Gesicht; Ohrenspiel
- Maulspalte: lang genug, damit das Trensengebiss nicht zu tief liegen hat
- Ganaschen: haben so weit zu sein, dass Ohrspeicheldrüse und Kehlkopf bei Aufzäumung nicht eingengt werden
- Ansatz (Stellung des Kopfes zum ersten Halswirbel):
leichtes, breites und bewegliches Genick mit sanfter Wölbung in den Kammrand
- Hals: Schönheitsmerkmal; Kennzeichen für dessen Körperdynamik; hat an der

Schulter ungefähr rechtwinklig abgesetzt zu sein; soll mit einem deutlichen Axthieb (Halskerbe, Ausschnitt) vom Widerrist nach vorne und mit schön gewölbtem Kammand ansteigen; die untere Linie, der sogenannte Kehlrand, hat am besten gerade zu verlaufen; darf sehr lang sein

- **Widerrist:** deutlich ausgeprägt, hoch und lang in den Rücken hineinverlaufend
- **Rücken:** hinter dem Widerrist gerade und in sanft ansteigender Richtung verlaufend; kräftige Muskulatur; soll in gleichförmiger Linienführung in Lende und Kruppe übergehen
- **Lendenpartie:** breit, kurz, kräftig bemuskelt
- **Kruppe:** lang, breit, gute Bemuskelung
- **Schweif:** gepflegt, hoch getragen
- **Brust:** geräumig mit entsprechender Breite und Tiefe
- **Bauch:** leicht gewölbt, in der Flankengegend gut ausgefüllt; die untere Begrenzungslinie hat nicht tiefer zu liegen als das Brustbein
- **Vorhand:** Vg haben senkrecht und parallel zueinander zu stehen; von der Seite betrachtet hat ein von der Mitte des Schulterblattes gefällttes Lot die Gliedmaße zu teilen; der Ballen soll tangierend auf den Boden treffen
- **Schulter:** breit, gut bemuskelt, schräg, lang
- **Oberarm:** sehr lang; gute Bemuskelung
- **Ellbogengelenk:** lang, parallel zueinander, zum Körper verlaufend, hat nicht weniger weit auseinanderzuliegen als die Buggelenke; zwischen Brustkorb und Ellbogenhöcker soll eine flache Hand Platz finden
- **Unterarm:** ausreichende Bemuskelung, relativ langer Unterarm, kurzes Röhrbein
- **Vorderfußwurzelgelenk:**
gute Entwicklung, soll von vorne gesehen breit sein, hat ausdrucksvoll modelliert und nicht verschwommen zu sein
- **Vordermittelfuß:** flach, kurz, breit, soll den klaren und trockenen Sehnen eine günstige Anlagefläche bieten
- **Fessel:** kräftig, klar konturiert, die durch die Mitte der Fessel und parallel zur vorderen Hufwand verlaufende Zehenachse soll eine ungebrochene Linie bilden; hat in einem Winkel von 45 bis 50° zur Standfläche zu verlaufen, an den Hg hat die Fesselung etwas steiler und kürzer zu sein
- **Huf:** hat zur Größe des Pferdes zu passen; soll regelmäßig und innen geräumig sein, keine zu kleinen Hufe oder Zwanghufe

-
- **Hinterhand:** Kraftquelle der Vorwärtsbewegung; bei korrektem Stand hat ein vom Sitzbeinhöcker gefällttes Lot das Fersenbein zu tangieren und nahezu parallel zum Hintermittelfuß zu verlaufen; soll hinter dem Ballen auf den Boden treffen
 - **Sprungelenk:** trocken, breit, kräftig, klar umrissen, hat nicht schwammig oder grob geformt zu erscheinen (Brückner & Rahn, 2010)

11.8.2.2 Betrachtung des Pferdes von vorne und hinten

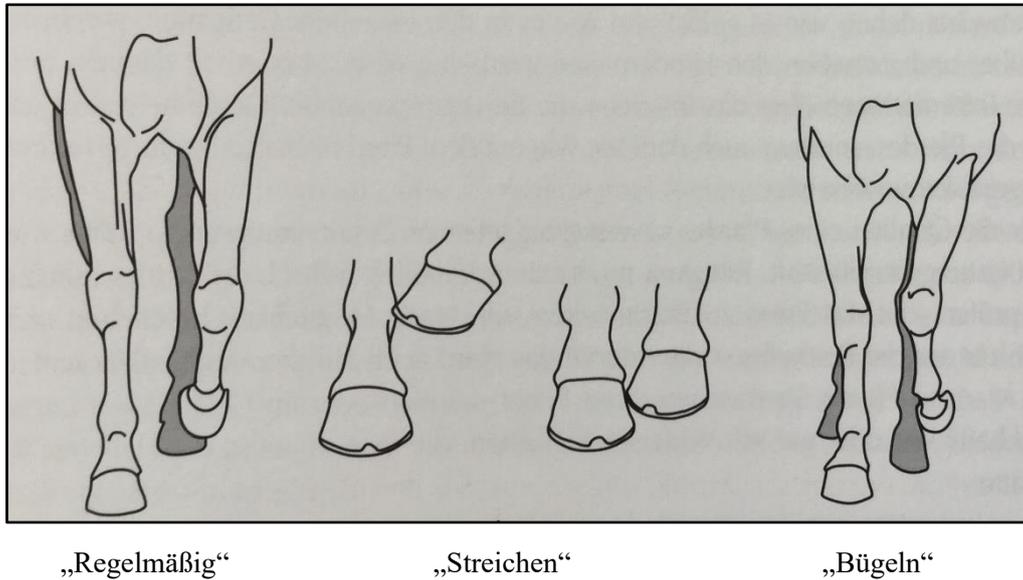
- **Vorderbeinstellung:**
Ein vom Buggelenk aus gefällttes Lot soll Gelenke und Huf halbieren. Die Entfernung der beiden Hufe soll ungefähr eine Hufbreite lang sein.
- **Hinterbeinstellung:**
Eine von den Sitzbeinhöckern gefällte Senkrechte hat Sprunggelenke, Hinterröhre, Fessel und Huf in einigermaßen gleichgroße Teile zu formieren (Brückner & Rahn, 2010).

11.8.2.3 Bewegungsablauf

- **Schritt**
 - an der Hand am durchhängenden Zügel auf hartem, ebenem Boden in gerader Linie auf den Gutachter zu
 - an der Hand am durchhängenden Zügel auf hartem, ebenem Boden in gerader Linie vom Gutachter weg
- **Trab**
 - an der Hand am durchhängenden Zügel auf hartem, ebenem Boden in gerader Linie auf den Gutachter zu
 - an der Hand am durchhängenden Zügel auf hartem, ebenem Boden in gerader Linie vom Gutachter weg
- **Galopp:** bei jungen Tieren im Freilaufen beobachten
- **Vorreiten** von bereits angerittenen Pferden

Bei der Beobachtung der Gliedmaßenführung ist insbesondere darauf zu achten, ob von vorne Bügeln, Streichen oder Kreuzen, eine zu enge oder zu weite Fußung sowie Gleichgewichtsprobleme sichtbar sind. Dagegen ist bei der Betrachtung der Hintergliedmaßen auf eine eventuelle Drehung in der Bewegung, instabile Sprunggelenke, Fußung der

Hinterbeine in Richtung der Vorderbeine, ob Schwierigkeiten in der Lastaufnahme der Hinterhand bestehen zu achten.



**Abbildung 27: Bewegungsablauf eines Pferdes von vorne
(Brückner & Rahn, 2010)**

Bei jungen und noch nicht angerittenen Pferden ist es empfehlenswert, neben der Beurteilung an der Hand, noch eine in allen drei Grundgangarten freilaufende Begutachtung durchzuführen und dabei ist vor allem nach dem Abfußen, der Schubkraft und der Elastizität der Hinterhand Ausschau zu halten. Bei Reit- und Fahrpferden ist es zudem sehr wünschenswert, wenn sie über einen gleichmäßigen, gelassenen und raumgreifenden Schritt in einem klarem, fleißigem und sicherem Viertakt verfügen. Im Trab soll ein energisches Abfußen, Schwung und Elastizität vorhanden sein. Die Erwartungen an den Galopp sind je nach Nutzungszweck sehr unterschiedlich, jedoch ist im Allgemeinen ein durchgesprungener, geschmeidiger Bergaufgalopp erfreulich.

Beim Vorreiten hat die Aufmerksamkeit folgendem zu gelten:

- Ruhiges Verhalten beim Aufsitzen
- Stillstehen
- Bewegung unter dem Reiter
- Dehnung nach vorwärts - abwärts
- Verhalten des Gangbildes zwischen Hindernissen

Dadurch lassen sich nicht nur Rückschlüsse auf das Interieur, Art des Bewegungsablaufes, Gewandtheit und Rittigkeit, sondern auch auf den bisherigen Umgang mit dem Pferd und seine Ausbildung erschließen. Das Vorreiten soll sowohl in der Reithalle als auch auf einem Außenplatz und im Gelände durchgeführt werden (Brückner & Rahn, 2010).

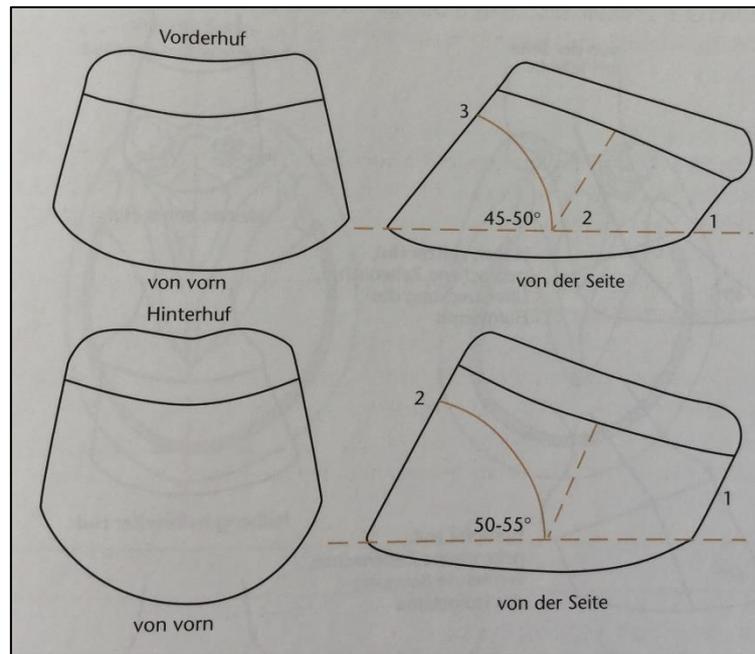
11.8.3 Nähere Betrachtung, Möglichkeiten und Grenzen der Gesundheitsprüfung durch den Kaufinteressenten

11.8.3.1 Allgemeine Beobachtungen

- Verhalten
- Ausschau halten nach Untugenden (Schlagen gegen Boxenwände, Futterneid, Koppen, Weben); Verhalten gegenüber Personen und anderen Pferden
- Allgemeinzustand
- Ernährungszustand und Pflegezustand haben dem Alter und dem bisherigen Verwendungszweck zu entsprechen (Brückner & Rahn, 2010)

11.8.3.2 Beobachtungen bei der Musterung des Pferdes an der Hand und unter dem Reiter

- Betrachtung von der Seite -> Insbesondere auf Konturveränderungen achten
- Betrachtung von vorne: Beurteilung der Symmetrie
 - 1) „Sind beide Körperhälften gleichmäßig bemuskelt?“
 - 2) Sind beide Gesichtshälften einschließlich Ohren, Augen, Nüstern und knöcherner Anteile symmetrisch? [...]
Sind an einer Seite des Kopfes (Oberkiefer, Ganaschen) Auftreibungen erkennbar?
Ist die Kaumuskulatur symmetrisch ausgebildet?
Hält das Pferd den Kopf gerade oder permanent geringfügig schief?
 - 3) Sind Hals, Brust und Unterarme gleichmäßig bemuskelt? [...]
 - 4) Steht das Pferd gleichmäßig und gerade? [...]
 - 5) Erscheinen beide Vorder- und Hinterhufe jeweils gleich groß, gleich weit und ähnlich geformt? [...]“ (Brückner & Rahn, 2010, S. 43)



**Abbildung 28: Der regelmäßig geformte Huf
(Brückner & Rahn, 2010)**

- Betrachtung von hinten
 - 1) „Steht das Pferd gleichmäßig und gerade? [...]“
 - 2) Ist die Muskulatur, insbesondere die der Kruppe gleichmäßig ausgebildet? [...]“
 - 3) Sind die Kreuzbeinhöcker auf gleicher Höhe? [...]“
 - 4) Steht das Becken gerade oder ist ein Beckenschiefstand erkennbar?
 - 5) Sind die Hüfthöcker auf gleicher Höhe und gleich ausgebildet? [...]“
 - 6) Sind im unteren Gliedmaßenbereich einseitig vorhandene Schwellungen, Auftreibungen oder vermehrte Füllung von Sehnenscheiden oder Gelenken erkennbar?“
(Brückner & Rahn, 2010, S. 44)
- In der Bewegung: Beurteilung des Bewegungsablaufes und der Atemtechnik, Aufmerksamkeit auf eventuelle Atemgeräusche (Brückner & Rahn, 2010)

11.8.3.3 Nähere Betrachtung

- Palpation der Vorder- und auch der Hinterfüße
- Begutachtung der Huf- und Hornqualität
- Beurteilung des Beschlags
- US auf Überbeine zwischen Röhrbein und Griffelbein
- Betrachtung des Kopfes (Narben, Verdickungen, Verhärtungen, Verschwielungen)

-
- US der Augen
 - US der Nüstern
 - Zahnaltersbestimmung
 - Betrachtung des Genicks -> US auf Genickbeule
 - Beurteilung des Halses (Hautveränderungen unter der Mähne, Verhärtungen im Verlauf der Halsvenen)
 - US der Rückenlinie (Druckstellen, Überempfindlichkeiten, Muskelverkrampfungen, ungleichmäßige Ausprägung der Rückenmuskulatur)
 - Betrachtung der Haut am Schweif (schuppige Hautveränderungen, Scheuerstellen, Sommerexzem)
 - US der Schweifrübe (Geschwülste)
 - US der Brust (Narben, Brüche)
 - Betrachtung des Bauches (Narben, Brüche)
 - US der Hoden

Nachdem die vollständige Beurteilung des Pferdes abgeschlossen ist, wird dem Interessenten bei offenen Fragen geraten sich an einen Tierarzt zu wenden und somit besser keine Diskussionen mit dem Verkäufer zu führen. Vor dem Kauf eines kranken oder kümmernden Pferdes in guter Absicht ist abzuraten (Brückner & Rahn, 2010).

11.8.4 Tierärztliche Kaufuntersuchung im Vergleich zur klinisch indizierten Untersuchung

In mehreren relevanten Punkten differenziert sich eine tierärztliche Kaufuntersuchung von einer klinisch veranlassten Untersuchung:

- US klinisch unauffälliger, vermutlich „gesunder“ Pferde
- US erfolgt nicht anhand einer Anamnese oder eines Anfangsverdaches von Leitsymptomen
- Keine Erstellung von Diagnosen
- Feststellung von Krankheitssymptomen (Brückner & Rahn, 2010)

11.8.5 Umfang einer tierärztlichen Kaufuntersuchung

„Die Kaufuntersuchung soll bei vertretbarem Kosten- und Zeitaufwand zutreffende und möglichst weitreichende Informationen über den aktuellen Gesundheitszustand eines Pferdes liefern. Es geht im Kern darum, noch nicht augenfällige krankhafte Veränderungen oder unerwünschte Zustände zu entdecken, die später, bei eventuellem Fortschreiten oder unter zukünftiger Belastung des Pferdes zu gesundheitlichen Problemen (z.B. zu Lahmheiten, Leistungseinschränkungen oder vorzeitiger Unbrauchbarkeit) führen können“ (Brückner & Rahn, 2010, S. 220). So finden über den notwendigen Umfang und Bedingungen einer fachkundigen Kaufuntersuchung sowohl in den vergangenen Jahrzehnten als auch in der heutigen Zeit auf vielen Kongressen und Arbeitskreisen in Pferdeärztekreisen, meistens zusammen mit Juristen, Diskussionen statt. Heutzutage existiert ein Untersuchungsprotokoll, laut welchem eine Kaufuntersuchung „[...] nach einem checklistenartig und weitgehend standardisierten Untersuchungsplan durchgeführt und protokolliert wird“ (Brückner & Rahn, 2010, S. 220). Es wird auch als „Vertrag über die Untersuchung eines Pferdes“ (Brückner & Rahn, 2010, S. 220) bezeichnet. Dieser vorgegebene Untersuchungsumfang stimmt mit der tierärztlichen Sorgfaltspflicht einer Kaufuntersuchung überein. Dadurch wird es Pferdekäufern und -verkäufern ermöglicht, sich im Rahmen einer diskutablen Kosten - Nutzen - Relation gegenüber späteren Täuschungen wegen möglichen gesundheitlichen Mängeln eines gehandelten Pferdes zu verwalten. Für Tierärzte stellt die Benutzung und Aufarbeitung des Untersuchungsprotokolls die größtmögliche Rechtssicherheit dar. Von Attesten, die in ihrem Inhalt dem Protokoll abweichen, ist Abstand zu nehmen, da sie zumeist nicht dem heutigen Standard einer Kaufuntersuchung entsprechen (Brückner & Rahn, 2010).

11.8.6. Ablauf einer Kaufuntersuchung

1. Aufnahme des Auftraggebers, Tierarztes, ggf. „Dritter“ und vorberichtliche Angaben (z.B. zur Identität, Equidenpass) ins Untersuchungsprotokoll

2. Allgemeinuntersuchung

- „Pflegezustand,
- Ernährungszustand,
- Haut und Haarkleid,
- auffällige Narben,
- Hauttumoren,
- Körpertemperatur,

-
- Puls und Atmung [...]“ (Brückner & Rahn, 2010, S. 222)

 - a. Betrachtung der
 - Kopfregion
 - Augenschleimhäute

 - b. Überprüfung der/auf
 - Kehlganglymphknoten
 - Halsvenen
 - Husten
 - Nasenausfluss

 - c. US des/der
 - Nervensystems mit Zentralnervensystem und peripheren Nerven
 - Augen
 - Verhalten

 - d. US von
 - Atmungssystem
 - Herz
 - Maulhöhle
 - äußeren Geschlechtsorganen
 - Feststellung der Kotbeschaffenheit

 - e. Vermerk einer eventuellen Probenentnahme zur US auf Medikation und weitere Verfahrensweise

 - f. US des Bewegungsapparates
 - Adspektion aller bedeutsamen Strukturen der Gliedmaßen, des Halses, des Rückens, der Kruppe, der Brust- Bauchregion im Stand
 - Palpation aller bedeutsamen Strukturen der Gliedmaßen, des Halses, des Rückens, der Kruppe, der Brust- Bauchregion im Stand
 - Beurteilung des Pferdes im Schritt und Trab auf der Geraden auf hartem Boden

-
- Durchführung von Provokationsproben
 - „Untersuchung auf Wendeschmerz durch Bewegung auf dem Zirkel an der Hand,
 - Beugeproben,
 - und Untersuchung auf Beugeschmerz und auf Beugehemmung [...]“
(Brückner & Rahn, 2010, S. 222)
 - Durchführung zusätzlich gewünschter Untersuchungen
 - „Hufzangenuntersuchung,
 - Untersuchung unter dem Reiter, im Trab auf hartem Zirkel, nach Longenbelastung etc.“ (Brückner & Rahn, 2010, S. 223)
- g. US während und nach der Belastung an der Longe, unter dem Reiter oder am freilaufenden Pferd
- auf Bewegungsstörungen
 - auf abnorme Atemgeräusche
 - auf Atembeschwerden
 - Auskultation von Herz und Lunge
 - Festhaltung der sogenannten Beruhigungswerte
- h. Röntgenuntersuchung: Erzielung einer Einigung wie viele Aufnahmen angefertigt werden sollen
- i. Durchführung weiterer, möglicher Untersuchungen
- Endoskopie der Atemwege
 - transrektale US
 - vaginale US
 - Laboruntersuchung

Es ist darauf hinzuweisen, dass unterschiedliche Pferdeklassen existieren, wie Dressurpferd, Springpferd, Vielseitigkeitspferd, Fahrpferd, Voltigierpferd, Distanzpferd, Freizeitpferd und Zuchtpferd, welche jeweils speziellen Auswahlkriterien unterliegen müssen (Brückner & Rahn, 2010).

11.8.7 Das Kaufuntersuchungsprotokoll und „Vertrag über die Untersuchung eines Pferdes“

Der Formularsatz setzt sich zusammen aus:

- „Erklärung des Verkäufers,
- A. Allgemeine Vertragsbedingungen,
- B. Untersuchungsprotokoll,
- C. Zusammenfassung,
- Hinweise für die Tierärzte,
- Erklärung des Tierhalters (in dreifacher Ausfertigung),
- blauer Formularsatz für die vorläufige Protokollierung am Pferd und
- Allgemeine Vertragsbedingungen mit Untersuchungsauftrag als Originalvertrag“
(Brückner & Rahn, 2010, S. 220 f.).

Vom Auftraggeber, der auch einen Vertreter mit dieser Aufgabe betrauen kann, ist dabei nach Möglichkeit das vorläufige Protokoll, der blaue Formularsatz, unmittelbar zu unterzeichnen. In Reinschrift ist das endgültige Protokoll auf weißem Papier mit den Unterschriften des Auftraggebers bzw. seines Vertreters und des Tierarztes abzufassen. Ebenso ist dem Formularsatz ein Untersuchungsbogen für eine endoskopische Untersuchung beigelegt, welcher zu dem Zeitpunkt Bestandteil des Vertragsformulars wird, sobald eine Endoskopie als weitere Untersuchungsmaßnahme innerhalb der Kaufuntersuchung beschlossen wird. Die „Erklärung des Verkäufers“ hat die Angaben zum Verkäufer, zur Identität und die Anamnese des Tieres zu enthalten. Sie soll vor Abschluss des Untersuchungsvertrages unterzeichnet bereitliegen.

In Abschnitt „A. Allgemeine Vertragsbedingungen“ ist der explizit gewünschte Untersuchungsumfang innerhalb des Standards sowie Begrenzungen als auch Ausweitungen des Untersuchungsauftrags schriftlich festzuhalten. Sie benötigen die Unterschrift von Tierarzt und Auftraggeber.

Ziffer 9 gibt Auskunft darüber, dass der Tierarzt nur dann korrekte Resultate liefern kann, wenn das Tier zum Untersuchungszeitpunkt nicht unter dem Einfluss von Medikamenten steht.

Unter Ziffer 8 kann der Tierarzt zu eben einer solchen Medikationsprobe beauftragt werden.

Die Ziffer 10 nimmt Bezug auf die Röntgenuntersuchung.

In Teil B. wird in den Abschnitten I bis IV der Untersuchungsgang im anerkannten Standardumfang behandelt. Dabei ist keine Untersuchung zu vernachlässigen und den Auftraggebern müssen Sinn und Zweck der Untersuchungen, vor allem die optionalen

Untersuchungen, wie die Endoskopie, weitere Röntgenuntersuchungen und Medikationskontrolle sowie auch die Kosten der Untersuchungen verdeutlicht werden.

Die erhobenen Befunde werden in Teil C. zusammengefasst. Einem Tierarzt ist davon abzuraten zukünftige Prognosen über einzelne Befunde zu stellen. Die letzte Seite des Untersuchungsprotokolls ist von beiden Seiten zu unterschreiben. Wird eine Untersuchung frühzeitig beendet ist eine Aufzählung des Grundes und auf wessen Wunsch diese erfolgt sinnvoll.

Der Auftraggeber erhält ggf. einen Durchschlag des Originals, welches mit einer individuellen Kontrollnummer des Protokolls versehen ist. Eine Kopie verbleibt beim Tierarzt (Brückner & Rahn, 2010).

11.8.8 Die gegenwärtige Haftpflicht - Situation des Tierarztes für fehlerhafte Kaufuntersuchungen

Bei einer tierärztlichen Kaufuntersuchung wird zwischen Auftraggeber und Veterinär ein Werkvertrag nach § 631 BGB geschlossen. Dadurch ist der Tierarzt seinem Auftraggeber zum Schadensersatz verpflichtet, falls er aufgrund von Fahrlässigkeit ein fehlerhaftes Gutachten erstellt, was bedeutet, dass er durch ein Gericht dazu verurteilt werden kann, den Käufer für alle, zusätzlich zum Kaufpreis, für das Pferd ausgegebenen Beträge zu entschädigen. Allerdings hat der Käufer den Beweis zu erbringen, dass er bei richtiger Befundung den Kauf nicht getätigt hätte. Nach und nach wird der Tierarzt schließlich Eigentümer des Pferdes (Brückner & Rahn, 2010).

11.8.8.1 Der Käufer als Auftraggeber

Bei einer in Auftrag gegebenen Ankaufsuntersuchung verfügt der Käufer über einen persönlich vertraglichen Schadensersatzanspruch gegenüber dem Tierarzt. Handelt es sich bei dem entgangenen oder nicht korrekt interpretierten Befund auch um einen Sachmangel im Sinn der kaufrechtlichen Gewährleistung, steht es dem Käufer frei, ob er sich gegen den Verkäufer aufgrund der Sachmangelhaftung oder den Tierarzt wendet. Verkäufer und Tierarzt werden als Gesamtschuldner betrachtet (Brückner & Rahn, 2010).

11.8.8.2 Der Verkäufer als Auftraggeber

1. Ansprüche des Verkäufers

Bei einer Verkaufsuntersuchung besitzt der Verkäufer einen „[...] unmittelbaren vertraglichen Anspruch [...]“ (Brückner & Rahn, 2010, S. 230) gegen den Tierarzt. Hierbei ist zu prüfen, inwiefern dem Verkäufer durch das fehlerhafte Gutachten des Tierarztes Schaden zugefügt wurde (Brückner & Rahn, 2010).

2. Ansprüche des Käufers

Auch ohne ein Vertragspartner des Tierarztes zu sein, kann der Käufer ein Bestandteil des Vertrages zwischen Tierarzt und Verkäufer werden. Dadurch kann ihm auch ein vertraglicher (Haftungs-) Anspruch zugesprochen werden „[...] (Vertrag mit Schutzwirkung zugunsten Dritter) [...]“ (Brückner & Rahn, 2010, S. 230). Der Käufer selbst kann Gewährleistungsansprüche gegenüber dem Verkäufer geltend machen. Erst wenn er diese wahrnimmt und anschließend sein Vorhaben fehlschlägt, ist der Veterinär in Haftung zu nehmen (Brückner & Rahn, 2010).

11.8.8.3 Vertragliche Haftungseinschränkungen des Tierarztes gegenüber seinem Auftraggeber

Einem Tierarzt ist es nicht möglich, seine eigene Haftung für fehlerhafte Kaufuntersuchungen in seinen Allgemeinen Geschäftsbedingungen zu begrenzen. Seine tierärztliche Sorgfalt gilt als Kardinalpflicht, so dass er auch im Fall leichter Fahrlässigkeit haften muss. Die Höhe der Haftpflichtversicherung bei der Haftung bei Kaufuntersuchungen beträgt bei den meisten Tierärzten nur bis zu 50 000 € oder 100 000 €. Deswegen wird die Höhe ihrer Haftung mittels Vertrag mit dem Auftraggeber auf die Deckung des Versicherungsschutzes verringert. Individuelle Haftungsreduzierungen sind dagegen nicht ausgeschlossen (Brückner & Rahn, 2010).

11.9 Althausens und Genns „Die Kaufuntersuchung des Pferdes - Medizinischer und juristischer Leitfaden“

Jürgen Althaus ist ein deutscher Fachanwalt für Sozialrecht und Lehrbeauftragter der Tierärztlichen Hochschule Hannover. Im Jahre 2017 gründete er die tiermedrecht - Anwaltskanzlei Althaus mit der Spezialisierung auf Tierarztrecht und Pferdrecht⁷⁷.

⁷⁷ Internetquelle.

Dr. Hermann Josef Genn ist Fachtierarzt für Pferdeheilkunde und Gründer der Pferdeklinik Mühlen 1985. Neben seiner Arbeit in der Klinik ist er als Auktions- und Vertrauens-tierarzt für den Verband des Oldenburger Pferdes tätig gewesen. Im Jahre 2016 zog er sich aus der Klinikleitung zurück⁷⁸.

Im Jahre 2011 veröffentlicht gliedert sich das Werk in die zwei großen Abschnitte „Pferdekauf: Rechtliche Grundlagen“ und „Die Kaufuntersuchung des Pferdes“. Von einer ausführlichen Beschreibung einzelner Untersuchungsschritte soll hier abgesehen werden, da sie sich nahezu mit den Ausführungen Brückners und Rahns decken. Einzig Ergänzungen und Unterschiede in ihren Betrachtungen zur Kaufuntersuchung werden in diesem Kapitel hervorgehoben.

11.9.1 Anamnese und Vorbericht

Für eine Erstellung eines sach- und rechtsmangelfreien Gutachtens betonen Althaus und Genn die Wichtigkeit einer eingehenden Anamneseerhebung und von Auskünften über die Vorgeschichte des zu beurteilenden Pferdes. Auf nachfolgende Punkte sollen Angaben gemacht werden:

- „Besitzdauer
- bisherige klinische oder röntgenologische Untersuchungen
- Erkrankungen und deren Verlauf
- tierärztliche Behandlungen in den letzten drei Monaten
- steht das Pferd zur Zeit der Untersuchung unter Medikation
- bisherige Operationen, wenn ja, welche und wann
- zeigt das Pferd irgendwelche Untugenden oder Verhaltensauffälligkeiten
- liegt ein Pferdepass mit eingetragenen Impfungen vor
- wer betreut und trainiert das Pferd
- Ausbildungsstand und Turnierfolge
- derzeitige Haltungsform (Stall, Weide, Offenstall - maßgeblich für die Beurteilung der Atemwege, Vorliegen von Sommererkzemen)
- Fütterung und Einstreu (nasses Heu, Silage, Sägespäne ergeben evtl. Hinweise für eine chronische Bronchitis)
- Impfungen und Entwurmungen“ (Althaus & Genn, 2011, S. 50)

⁷⁸ Internetquelle.

11.9.2 Potenzielle Zusatzuntersuchungen

- Laboruntersuchung einer eingefrorenen Serumprobe auf Fremdstoffen
- Endoskopie bei Anzeichen einer Atemwegserkrankung
- Ultraschalluntersuchungen bei ausdrücklichem Wunsch des Auftraggebers oder bei hinreichenden klinischen Verdachtsmomenten
- Analyse der Blutchemie bei Hochleistungspferden und klinischen Auffälligkeiten
- Gynäkologische und andrologische Untersuchungen bei Zuchttieren
- Dopinguntersuchung (Althaus & Genn, 2011)

11.9.3 Untersuchungsbedingungen

Das Umfeld der Kaufuntersuchung sollte bestimmte Voraussetzungen erfüllen:

- Zufriedenstellende Lichtverhältnisse
- keine lauten Geräusche
- Durchführung der Untersuchung des Bewegungsapparates auf hartem, ebenmäßigen, nicht rutschigen Boden
- Beurteilung des Herz- Kreislaufsystems und einer weiteren Begutachtung des Bewegungsapparates auf weichem Boden, vorzugsweise in einer Longier - Halle (Althaus & Genn, 2011)

11.9.4 Kennzeichen einer Beurteilung von Fohlen und jungen Pferden

- Äußerst sorgfältige Adspektion und Palpation
- Freilaufen lassen für die Begutachtung des Bewegungsapparates in einer Reithalle oder auf einem Paddock
- Achtgeben auf Koordinationsstörungen im Schritt und Trab
- Kontrolle der Schweifhaltung und des Muskeltonus

Der Käufer ist von dem Untersucher darauf aufmerksam zu machen, dass die Begutachtung eines jungen Pferdes nur in einem sehr begrenzten Rahmen möglich ist und bestimmte Aussagen nicht eindeutig getroffen werden können (Althaus & Genn, 2011).

11.9.5 Honorierung des Tierarztes

In der Gebührenordnung für Tierärzte ist keine bestimmte Entlohnung für eine Kaufuntersuchung festgelegt. Es sind lediglich exakte Beträge für die einzelne Untersuchung eines Organs oder Organsystems festgelegt. Die Zusammenrechnung dieser Gebühren führt zu einer angemessenen Bezahlung des Sachverständigen. Hierbei besteht die Möglichkeit dagegen nur bis zu einem konkreten Wert und Kaufpreis eines Pferdes. Nach Althaus und Genn „[...] steht [in vielen Fällen] der Handelspreis eines Sportpferdes in keiner Beziehung zu einem so errechneten Betrag für die klinische Untersuchung“ (Althaus & Genn, 2011, S. 95).

11.9.6 Der Konflikt des Tierarztes in seiner Funktion als medizinischer Sachverständiger und persönlicher Berater

Nach dem Abschluss der Untersuchung hat der Tierarzt seine Feststellungen nach bestem medizinischem Wissen einzuordnen. Über die Konsultation durch den Käufer wird entsprechendes verlautbart: „Eine Beratung stellt die individuelle Einschätzung und Meinung des Untersuchers dar und muss unbedingt auch als solche gekennzeichnet werden. Die Beratung des Käufers erfolgt einerseits auf der Basis der Untersuchungsbefunde, andererseits durch die Vorgeschichte und den Nutzungszweck eines Pferdes“ (Althaus & Genn, 2011, S. 94). Das Gespräch soll objektiv verlaufen und jegliche Risikobefunde sind sorgfältig zu besprechen: „Oft liegt die Risikoeinschätzung eines Befundes zwischen Käufer und Verkäufer diametral auseinander und gibt zu erheblichen Diskussionen und Verärgerungen Anlass. Der Tierarzt ist zwar nicht verantwortlich für eine Übereinstimmung zwischen Käufer und Verkäufer, er ist jedoch immer auch betroffen“ (Althaus & Genn, 2011, S. 94).

11.10 Dr. Dr. Rapp über die besondere Bedeutung des Interieurs

Dr. Dr. Hans Joachim Rapp, Jahrgang 1954, absolvierte zunächst eine Bereiterlehre und studierte anschließend Agrarwissenschaften und Tiermedizin in Berlin, Gießen und Wien. Während des Studiums ist er als Ausbilder und Reiter in allen drei Disziplinen, als Turnierrichter und Amateurreitlehrer tätig gewesen. Nach seiner Promotion zum Doctor medicinae veterinariae (Dr. med. vet.) und Doctor agronomiae legte er die Prüfung für den Fachtierarzt für Pferde ab. Er verfasste zahlreiche Publikationen und hat eine externe Professur an der Veterinärmedizinischen Fakultät der Universidad de la Republica in Montevideo, Uruguay, inne (Rapp, 2016).

11.10.1 Rapps Ausführungen zum Pferdekauf

Rapp möchte in seinem Buch, „Die Pferdemedizin im Wandel der Zeit von Rosskur bis Schicki - Micki - Therapie“ aus dem Jahre 2016 hervorheben, dass das ausschlaggebende Kriterium beim Pferdekauf immer das Interieur sein soll und der Kaufinteressent dem Exterieur zu seinem eigenen Besten weniger Beachtung zu schenken hat. Denn selbst ein körperlich gesundes Tier kann aufgrund gravierender Verhaltensstörungen die angehende Kameradschaft zu seinem Besitzer stark belasten. Nach seiner Meinung ist es möglich das Credo „Drum prüfe, wer sich ewig bindet“ (Rapp, 2016, S. 42) von der Paarbeziehung des Menschen auf den Pferdekauf zu übertragen. So legt er auch den Züchtern nahe, bei jungen Pferden mehr in die Ausbildung des Interieurs als in ihr Bewegungs- und Springvermögen zu investieren. Er bemängelt es zutiefst, dass die Wertermittlung eines Pferdes wegweisend von der Abstammung, Turniererfolgen und medizinischen Befunden ausgemacht wird, anstatt dass es als charakterlich makellos erachtet wird. Das Tier soll nicht als Statussymbol missbraucht werden. Hier nimmt er nicht nur den Käufer, sondern auch den Verkäufer in die Pflicht, welcher seinen Kunden darin zu beraten hat, ob das Interieur eines Pferdes zu ihm passt oder nicht.

Für die Beurteilung des Interieurs hat Rapp eine abzuarbeitende Liste erstellt:

1. Verhalten

- im Stall, in der Box, auf dem Paddock dem Menschen gegenüber
- beim Führen an der Hand
- an der Longe
- unter dem Sattel
- in der Reithalle
- auf dem Außenplatz
- im Gelände
- bei Trennung von Nachbartieren
- auf der Koppel (allein in der Gruppe)
- beim Putzen
- beim Hufe auskratzen
- beim Hufschmied
- beim Verladen

2. Akzeptanz

- von Halfter
- von Decke

- von Zaumzeug
- von Sattel
- von Geschirr
- von Bandagen oder Gamaschen

3. Tierarztakzeptanz

- bei Berührung aller Körperteile
- bei rektaler Temperaturmessung
- bei der Mauluntersuchung
- bei Beugeproben
- bei angedeutetem Eingeben von Medikamenten ins Maul
- bei angedeuteten Injektionen

Ebenfalls ist es von großer Wichtigkeit sich Informationen über Geburtsort und verlaufende Aufzucht einzuholen, da in diesem Lebensabschnitt begangene Fehler, z.B. in Haltung, Fütterung und Erziehung, häufig schwer zu korrigieren sind. Es ist nicht sinnvoll erst ein „Schnäppchen“ zu erstehen, um später ein Vielfaches in die Beseitigung dieser Mängel zu investieren. Rapp bringt somit den Vorschlag vor nicht nur Einzelbewertungen für die „Lebensversicherung“ eines Reitpferdes vorzunehmen, welche Gebäude, Bewegungspotential in Schritt, Trab, Galopp und Springvermögen sind, sondern sie für die Begutachtung des Interieurs einzuführen, da ein Reiter auch immer eine bestimmte Harmonie zwischen sich und dem Pferd herbeisehnt.

So zitiert er in seinem Werk Dagmar Cosby:

„Der Preis für Pferde mit vorbildlichem Interieur,
treu, einsatzbereit und kooperativ in jeder Situation,
ist nicht zu beziffern,
denn solche Pferde sind im wahrsten Sinne des Wortes Gold wert“
(Rapp, 2016, S. 50).

Ein besonders hohes Risiko trägt der Käufer, wenn er sich für die Anschaffung eines Hengstes entscheidet. Sie bedeuten wesentlich mehr Verantwortung, sind aufgrund ihrer Körpergröße und Kraft schwerer zu kontrollieren und bereiten auch einem Tierarzt in der Regel größere Schwierigkeiten. Jedoch gilt immer zu beachten, dass jedes Tier individuell ist und es nur am

wichtigsten ist seine positiven Eigenheiten zu fördern, die negativen zu mindern und bei Unerfahrenheit einen sachkundigen, unabhängigen Fachmann hinzuzuziehen.

Zum Schluss beendet Rapp seine Ausführungen zum Pferdekauf mit folgenden Zitaten:

„Zwei Augen (Exterieur und Interieur) auf beim Pferdekauf!“ (Rapp, 2016, S. 55) und

„Vertrauen ist gut, Kontrolle ist besser“ (Rapp, 2016, S. 55).

11.11 Zwischenzusammenfassung

Die veränderte Rechtssituation im Jahr 2002 veranlasst die Pferdetierärzte auch dazu sich vermehrt mit der Wertermittlung eines Pferdes auseinanderzusetzen. So muss sich ein Tierarzt bei Übernahme eines Kaufuntersuchungsauftrages darüber im Klaren sein, dass er nicht nur als Entscheidungshelfer des Kaufinteressenten, sondern im Falle eines Rechtsstreites auch als Schadenregulierer und Entscheidungshelfer zu fungieren hat. So werden von Pick et al. zum ersten Mal verschiedene Verfahren zur Wertermittlung von Pferden und die differenzierteste Einteilung der Nutzungskategorien derselben angeführt. Hierbei machen sie deutlich, dass einzig die Wertkriterien der Nutzungsart und die Faktoren der Wertminderung für die Wertermittlung eines Tieres ausschlaggebend sind. Durch das neue Kaufrecht rückt neben dem medizinischen Aspekt der rechtliche Kontext immer mehr in den Vordergrund einer Kaufuntersuchung. So wird praktisch jede neue Fachliteratur über Kaufuntersuchung zusammen von einem Pferdetierarzt und einem Rechtsanwalt mit Spezialisierung auf Pferdrecht verfasst. Das Untersuchungsprotokoll dient zwar immer noch der Dokumentation, stellt aber hauptsächlich nach Brückner und Rahn von nun an, insbesondere durch zahlreiche Ergänzungen bezüglich möglicher Zusatzuntersuchungen, den optimalen Rechtsschutz für einen Tierarzt dar. Für diesen bedeutet das neue Kaufrecht einen Einschnitt hinsichtlich des persönlichen Haftungsrisikos. Sowohl Käufer als auch Verkäufer besitzen einen unmittelbaren Schadensersatzanspruch gegenüber dem Tierarzt, für den selbst nicht die Möglichkeit besteht, seine eigene Haftung gegenüber fehlerhaften Kaufuntersuchungen zu begrenzen. Beträchtliche Veränderungen im Ablauf der Kaufuntersuchung gegenüber dem späten 19. Jahrhundert sind mit Ausnahme der Abschaffung der Untersuchung auf Hauptmängel und den hinzugekommenen Zusatzuntersuchungen wie Blutuntersuchungen nicht erkennbar.

12 Zusammenfassung

Ziele dieser Doktorarbeit waren es, das Thema „Die Geschichte der Kaufuntersuchung bei Pferden“ anhand der einsehbaren Literatur von der Antike bis zur Gegenwart chronologisch - geschichtlich zu dokumentieren, deren Entwicklung zu interpretieren und zu kommentieren. Dafür wurde auch die Bedeutung der Geschichte der Tiermedizin, die Entdeckung wissenschaftlicher Instrumente und Methoden und die Formierung des tierärztlichen Berufsstandes beachtet. Auf den rechtlichen Hintergrund des Pferdekaufs und seine Auswirkungen auf die tierärztliche Tätigkeit wurde ebenfalls großen Wert gelegt.

Die ersten gesetzlichen Regelungen für den Pferdehandel werden im Römischen Recht (4. Jh. v. Chr.) beschrieben. Der Verkäufer ist dazu verpflichtet die Mängel eines Tieres offenzulegen, ansonsten stehen dem Käufer unterschiedliche Möglichkeiten zur Einforderung seines Rechtes zur Verfügung. Im Germanischen Recht (8. Jh. n. Chr.) werden die ersten Hauptmängel aufgelistet und Gewährsfristen gesetzt. Aufgrund der zunehmenden wirtschaftlichen und militärischen Bedeutung des Pferdes unterliegt das Rechtssystem des Pferdekaufs in allen deutschen Staaten einem stetigen Wandel. Mit der Kaiserlichen Verordnung 1899, in welcher sechs Hauptmängel (Rotz, Dummkoller, Dämpfigkeit, Kehlkopfpfeifen, Periodische Augenentzündung, Koppen) fixiert werden, wird eine einheitliche Rechtsordnung im gesamten Deutschen Reich geschaffen. Die Einführung des neuen Kaufrechts im Jahr 2002 beruht auf einer Reformbedürftigkeit des Kaufrechts, da Hauptmängel und Gewährsfristen nicht mehr dem gleichen wirtschaftlichen und wissenschaftlichen Stellenwert entsprechen wie vor über 100 Jahren. Von nun an besteht die Möglichkeit einer Vereinbarung über den Beschaffenheitszustand eines Pferdes zwischen beiden Vertragsparteien.

Von der Antike bis in die Stallmeisterzeit wird der Vorgang der Kaufuntersuchung als reines Ankaufsgeschehen festgehalten. Erst im 17. Jahrhundert wird eine Unterscheidung in Ankaufs- und Verkaufsuntersuchung vorgenommen. Werden im 18. Jahrhundert Ratschläge zur Vorgehensweise bei beiden Untersuchungsaufträgen erteilt, so wird der Ablauf der Untersuchung ab dem 19. Jahrhundert im privaten Bereich, im Militär und bei der Polizei als Ankaufsprozess dargelegt.

In den deutschen Staaten, Kontinentaleuropa und England existierte insbesondere im 19. Jahrhundert ein zumeist strukturiertes Remontierungssystem. Jedes Land verfügte weitestgehend über eine Ankaufskommission für Militärpferde. Diese setzten sich vorherrschend aus einem Vorsitzenden, Offizieren und einem Rossarzt, häufig im Rang eines Offiziers, zusammen. Als Musterung erfolgte eine systematische Untersuchung. Diese Form der Pferdeaushebung für berittene Polizeieinheiten wurde ab dem 18. Jahrhundert

übernommen. Die Ansprüche an das fundierte Fachwissen des Gutachters, die für eine korrekte und erfolgreiche Durchführung einer Gesundheits- bzw. Dienstfähigkeitsprüfung notwendig sind, stiegen von Jahrhundert zu Jahrhundert.

Im Altertum stellt der militärische Reiter Käufer und Gutachter zugleich dar. Während der Stallmeisterzeit (1250 - 1762) werden keine Angaben zur Person des Käufers gemacht, außer dass er als Auftraggeber einer Kaufuntersuchung dem Tierarzt ein Honorar schuldet. Ab dem 18. Jahrhundert wird der Käufer, der sich gegenüber dem Verkäufer im Nachteil befindet, eindringlich vor den Widrigkeiten einer Kaufuntersuchung, insbesondere vor heimtückischen Rosstäuschertechniken, gewarnt. Es stellt für ihn ein gefährliches Terrain dar. Er sollte sich über den Verwendungszweck seines zum Kauf beabsichtigen Pferdes im Klaren sein und über fundierte Kenntnisse bezüglich des Ablaufes der Beurteilung verfügen. Als Hilfestellung werden dem Käufer unter anderem Regeln für einen erfolgreichen Vertragsabschluss vorgegeben. Jedoch ist das Hinzuziehen eines Tierarztes seines Vertrauens unverzichtbar. Nach der neuen Rechtslage im Jahr 2002 befindet sich der Käufer in einer besseren Ausgangsposition als der Verkäufer, vor allem wenn er keine Beschaffenheitsvereinbarung mit diesem trifft.

Über den Verkäufer werden erst ab dem 18. Jahrhundert Informationen preisgegeben. Er wird in der Regel als eine nicht glaubwürdige, zumeist hinterlistige Person dargestellt, da dieser zunächst für einen erfolgreichen Vertragsabschluss versuchen sollte alle negativen Eigenschaften eines Pferdes zu verschleiern. Um sich nicht in kostspielige Prozesse verwickeln zu lassen wird dagegen davon abgeraten haltlose Versprechen über die Beschaffenheit eines Pferdes abzugeben. Ab 2002 hat der Verkäufer jedoch zu seinem eigenen Vorteil jeglichen Mangel offenzulegen, um einen akzeptierten Beschaffenheitszustand zu schaffen. Von einem Tierarzt erwartet er ebenso, dass er eine ihm gewogene Diagnose stellt, zudem er einen unmittelbaren vertraglichen Rechtsanspruch gegen diesen besitzt.

In der Antike wurde bei einer Beurteilung eines Pferdes ausschließlich dessen Exterieur, insbesondere die Gliedmaßen, in Hinblick auf seine militärische Einsatzfähigkeit begutachtet. Im Laufe der Stallmeisterzeit werden auch Interieur und Umfeld des zu beurteilenden Tieres in den Untersuchungsrahmen miteinbezogen. Warnhinweise vor markanten Fehlern im Körperbau und vor Rosstäuschertechniken werden zu dieser Zeit immer prägnanter. Bereits gegen Ende der Stallmeisterzeit findet eine detaillierte Untersuchung einzelner Organsysteme und auf Hauptmängel statt. Pferde werden in verschiedene Nutzungskategorien eingeteilt. Im 19. Jahrhundert wird die klinische Begutachtung bezüglich Exterieur, Interieur, Untugenden, Krankheiten und Kategorisierung der Nutzungsklassen maßgeblich weiterentwickelt. Diese sorgfältige Vorgehensweise wird im 20. Jahrhundert durch Zusatzuntersuchungen ergänzt.

In der Antike und im Mittelalter hing der militärische Erfolg eines Reiters unter anderem von der Qualität seines Pferdes ab. Der Kaufpreis eines Pferdes war im Vergleich zu anderen Produkten sehr hoch. Das Pferd galt als ein überaus edles Geschöpf. Bilden zwar die Gliedmaßen das Fundament des Tieres, so soll es auch nach seinem Mut, seiner Anmut und Kraft beurteilt werden. Ab dem 18. Jahrhundert erfahren diese Faktoren noch zahlreiche Ergänzungen. Neben der Abstammung spielen auch Rasse, Alter, Temperament, Charakter, Veranlagung und Ausbildung eine außerordentliche Bedeutung. Zur Wertermittlung können unter anderem Sachwert-, Ertragswert-, Vergleichswertverfahren und Wertmindernde Faktoren berücksichtigt werden.

Das 19. Jahrhundert ist als ein bahnbrechender Zeitraum für die Kaufuntersuchung zu nennen. So wurden nicht nur außergewöhnliche Instrumente und daraus sich ergebende Untersuchungsverfahren entwickelt, auch die Mikrobiologie, Virologie sowie Untersuchungstechniken in der Serologie etablierten sich in dieser Zeit. Der Grundstein für die heutigen Zusatzuntersuchungen wurde im 20. Jahrhundert gelegt.

Die Position, der die Kaufuntersuchung durchzuführende Person, durchlebte im Laufe der Zeit einen steten Wandel. Inspiziert in der Antike der pferdeversierte Reiter sein zum Kriegsdienst gedachtes Pferd selbst, so wird die Beurteilung der Gesundheit und Beschaffenheit im Mittelalter und zum großen Teil in der Stallmeisterzeit von den Stallmeistern vorgenommen. In Spanien, einem Land der früh entwickelten und fortschrittlichen Tierheilkunde sowie des tierärztlichen Berufsstandes, wird bereits im 16. Jahrhundert die Bezeichnung Tierarzt für die zu begutachtende Person geführt. Mit der Gründung der tierärztlichen Lehrstätten im 18. Jahrhundert tritt als Sachverständiger nur noch der Tierarzt - Pferdearzt auf.

Ab den 1970er Jahren wuchs die juristische Brisanz der Kaufuntersuchung aufgrund der nicht eindeutigen Rechtslage, welche Untersuchungen innerhalb der Beurteilung der tierärztlichen Sorgfaltspflicht entsprechen, um alle erheblichen und verborgenen Mängel zu erkennen, zunehmend. Die Haftung des Tierarztes beschränkte sich auf Fälle grober Fahrlässigkeit und Vorsatz. Andere Ansprüche des Auftraggebers verjährten nach sechs Monaten. Nach dem neuen Kaufrecht 2002 ist es für einen Tierarzt auch nicht möglich seine eigene Haftung für fehlerhafte Kaufuntersuchungen zu begrenzen. Die Höhe der Haftung kann per Vertrag mit dem Auftraggeber auf die Deckung des Versicherungsschutzes verringert werden.

Von einer Empfehlung eine Kaufuntersuchung und den darauf folgenden Vertragsabschluss schriftlich zu dokumentieren ist nachweislich zu Ende des 18. Jahrhunderts zu lesen. Gegen Ende des Jahrhunderts wird schließlich dazu aufgefordert, jegliche garantierte Eigenschaften eines Pferdes in protokollierter Form zu fixieren. Zu diesem Zeitpunkt existiert bereits eine vorgefertigte Erklärung aus Frankreich. In den 1970er Jahren und insbesondere nach einer

Klausurtagung im Jahre 1987 von Tierärzten und Juristen werden Verabredungen aufgrund der unklaren Rechtssituation getroffen, standardisierte Untersuchungsprotokolle für die Kaufuntersuchung zu verwenden und darin das Untersuchungsergebnis und grundlegende vertragliche Bestimmungen zwischen Tierarzt und Auftraggeber festzuhalten. Nach der Einführung des neuen Kaufrechts werden die Protokolle immer ausführlicher da sie fortan die größtmögliche Rechtssicherheit für den Tierarzt darstellen.

13 Summary

The goals of this dissertation were to document chronological historical, „the history of the purchase investigation in horses” on the basis of the written literature from ancient history to the present, and to interpret and comment the development. The importance of the history of veterinary medicine, the discovery of scientific medical instruments and methods, and the forming of the veterinary profession were also considered. The legal background of the horse purchase and its effects on veterinary practice was also emphasized.

The first legal regulations for horse trading were written down in Roman law (4th. century before Christ (b. C.)). The seller was bound by contract to lay open the defects of an animal, otherwise the buyer had different possibilities to demand his right. In Germanic justice (8th. century anno Domini (a. D.)) the first major defects were listed and the first warranty expiry dates were set down. On the grounds of increasing economic and military importance of the horse, the legal system of buying horses in all German states were liable to constant change. With the imperial decree of 1899, in which six major defects (glanders, staggers, broken wind, roarer, periodic ophthalmia, crib biting - wind sucking) were fixed, an uniting legal system in the whole German empire was created. The introduction of the new sales law of 2002 was based on the need to reform the sales law, because major defects and warranty expiry dates no longer corresponded to the economic and scientific significance of 100 years ago. From this timepoint it was possible for contracting parties to come to a legal agreement about the condition of a horse.

From antiquity to the stableman time, the procedure of the purchase investigation was viewed solely as a purchase transaction. Only in the 17th century a distinction was made between pre - purchase inspection and the sales investigation. Whereas in the 18th century advice was given for both buying and selling orders, from the 19th century the process of the inspection was presented as a purchase process in the private sector, the military and by the police.

In the 19th century in the German states, continental Europe and England, a structured remounting system existed. Every country, as far as possible, had an acquisition committee for military horses. This committee usually consisted of a chairman, commissioned officers and one hippiatier, often with the rank of a commissioned officer. The medical examination was done systematically. This form of conscription of horses for mounted police units were adopted from the 18th century. The demands on the well-founded expertise of the appraiser, which are necessary for a correct and successfully executed examination of the state of health and service capability of a horse, rose from one century to the next.

In antiquity, a military rider depicted the buyer and appraiser simultaneously. During the stableman time (1250 - 1762) nobody recorded information on the buyer, apart from owing the veterinarian a fee for the purchase investigation ordered by him. From the 18th century the buyer, who was at a disadvantage to the seller, would have been warned about adversities of a purchase investigation, particularly about horse dealers with malicious intent. It was dangerous territory for him. He had to be aware of the intended use of the horse he was planning to buy, and be well informed about the assessment proceedings. To support the buyer, successful deal was provided. Consulting a veterinarian he trusted was essential. According to the new legal situation in 2002, the buyer is in a better starting position as the seller, especially when there is no quality agreement between the two parties.

Information on the seller is only available since the 18th century. Generally, he is presented as an untrustworthy, mostly deceitful person, that would try to cover the all negative characteristics of a horse for a successful contract conclusion. To avoid expensive lawsuits, it is advised against giving untenable promises about the quality of a horse. Since 2002 it is to the benefit of the seller to lay open every defect to accomplish an acceptable legal agreement. The seller also expects a well - disposed diagnosis from the veterinarian, having a direct contractual right against him.

In antiquity, a horse was assessed for its exterior, particularly the extremities, in view of its use in the military. During the stableman time, the interior and environment of the judged horse was also included in the inspection. During this time, warning notices for prominent defects in body composition and for the techniques of horse dealers became more concise. Already at the end of the stableman time, a detailed examination of individual organ systems and about major defects took place. Horses were separated into different categories of use. In the 19th century the clinical appraisal regarding exterior, interior, vices, diseases and categorization of the levels of use were significantly enhanced. In the 20th century these meticulous practices were supplemented with additional inspections.

In antiquity up to the Middle Ages, the military success of an equestrian depended among other things on the quality of his horse. The purchasing price of a horse was very high compared to other products. The horse counted as an extremely noble creature. While the extremities form the foundation of the animal, it should also be judged on its courage, grace and power. From the 18th century the factors were largely amended. Beside the lineage, age, temperament, character, disposition and education were also of exceeding importance. For the appraisal, asset value, earnings, comparative value and debasing factors could also be included.

The 19th century was a groundbreaking era for the purchase investigation. Apart from developing extraordinary instruments and the resulting investigation technologies,

microbiology, virology and serological investigative techniques were established too. In the 20th century the foundation for the current complementary examinations had been laid.

Over the course of time, the position of the person executing the purchase investigation underwent constant change. In antiquity, the equestrian, who is well - versed in horses, personally examined his for the military service intended horse. During the Middle Ages and a big part of the stableman time, the evaluation of health and quality was done by equerries. In Spain, a country with an early developed and modern veterinary science and veterinarian profession, the designation of veterinarian was already used for the examiner in the 16th century. From the 18th century, with the founding of veterinarian universities, only the veterinarian - the hippiatier, is maintained as expert.

From the 1970s, the legal explosiveness of the purchase investigation grew due to the unclear legal position of which investigations are consistent with the veterinary duty of care to identify all the significant and hidden defects. The liability of the veterinarian was limited to cases of culpable negligence and intent. After six months other claims of the purchaser lapsed. According to the new sales law of 2002, it is not possible for the veterinarian to limit his own liability for deficient purchase investigations. The amount of the liability can be decrease to cover the insurance protection by contract with the buyer.

By the end of the 18th century, one could read about the recommendation to document the purchase examination and the subsequent conclusion of a contract. By the end of the century it was ultimately required to record in writing guaranteed characteristics of a horse. At this time a ready - made statement from France already existed. In the 1970s, and particularly after a conclave in 1987 by veterinarians and lawyers, agreements were made to use standardized examination protocols due to the unclear legal situation, and to capture therein the findings and fundamental contractual provisions between veterinarian and lawyer. Following the introduction of the new sales law, the protocols became more and more detailed, since from then on they represent the greatest possible legal certainty for the veterinarian.

14 Literaturverzeichnis

14.1 Gedruckte Quellen

Adamczuk, F. J. F. (2008). Pferdekaufrecht. Rechtsgeschichte des Pferdekaufs, geltendes Recht, Perspektiven. Sierke Verlag: Göttingen.

Adolphsen, J. (2002). Das neue Pferdekaufrecht (Volume (Vol.) 18/2002 3 Mai - Juni). Hippiafrika Verlag: Baden - Baden.

Althaus, J. & Genn, H. J. (2011). Die Kaufuntersuchung des Pferdes. Ein Medizinischer und juristischer Leitfad. Schlütersche Verlagsgesellschaft GmbH & Co. KG: Hannover.

Anders, K. (2005). Die Kolik des Pferdes ein Beitrag zur Geschichte der Haustierkrankheiten. Mensch - und - Buch - Verlag: Berlin.

Andres, G. (1937). Marx Fugger und die deutsche Pferdezucht und -heilkunde. Berlin.

Bachmeier, B. (1990). Veterinärhistorische Untersuchung über das „Libro de Albeyteria“ des spanischen Tierarztes Francisco de la Reyna (16. Jh). München.

Basche, A. (1991). Geschichte des Pferdes. Stürtz Verlag: Würzburg.

Beichele, G. (1979). Die Entwicklung der Osteologie des Pferdes in der Stallmeisterzeit. München.

Böhm, W. (1996). Ross und Reiter in der Kulturgeschichte. Olms Verlag: Hildesheim, Zürich, New York.

Braun, D. (1994). Die Geschichte der Erforschung und Behandlung der „periodischen Augenentzündung“ des Pferdes im deutschsprachigen Raum von 1750 - 1950. München.

Brockhaus. Taschenlexikon Weltgeschichte. (2004a). F. A. Brockhaus GmbH Verlag: Leipzig, Mannheim.

Brockhaus. Taschenlexikon Weltgeschichte. (2004b). F. A. Brockhaus GmbH Verlag: Leipzig, Mannheim.

Brückner, D. S., & Rahn, D. A. (2010). Pferdekauf heute. Kauf und Verkauf, Beurteilung, Gesundheit, Recht. FN Verlag der Deutschen Reiterlichen Vereinigung GmbH: Warendorf.

Deike, U. B. (2011). Die Entwicklung der röntgenologischen Untersuchung bei der Ankaufsuntersuchung des Pferdes. Eine Literaturstudie. München.

Dieckerhoff, D. W. (1899). Gerichtliche Thierarzneikunde. Richard Schoetz Verlag: Berlin.

Dieckerhoff, W. (1897). Das Koppen des Pferdes. Richard Schoetz Verlag: Berlin.

Dietz, O. (2006). Krankheiten des Nervensystems. Nichtinfektiöse Krankheiten. Dummkoller (Hydrocephalus internus), in: Dietz, O. & Huskamp, B. (Herausgeber) (Hsg.): Handbuch Pferdepraxis. Enke Verlag: Stuttgart. S. 650.

Duerst, D. J. U. (1922). Die Beurteilung des Pferdes. Enke Verlag: Stuttgart.

Ebers, S., Esch, D. C., & Hammerschmidt, J. (2006). Polizei und Pferd zwischen Gut und Böse - die Geschichte der berittenen Polizei. Landwirtschaftsverlag: Münster.

Eikmeier, H. (1977): Forensische Probleme der Ankaufsuntersuchung - Allgemeines, in: Der praktische Tierarzt 3/1977, S. 165 - 166.

Eikmeier., H. (1978): Grundsätzliches zur Haftpflicht des Tierarztes, in: Der praktische Tierarzt 4/1978, S. 168.

Eikmeier, H., Fellmer, D. E., & Moegle, H. (1990). Lehrbuch der gerichtlichen Tierheilkunde Tierarzt und Gericht, Tierkauf, Haftpflicht, Sorgfaltspflichten, Tierversicherung, Tierschutz, Doping, Berufs- und Standesrecht, Öffentliches Veterinärwesen. Paul Parey Verlag: Berlin, Hamburg.

Ekdahl, S. (1991). Das Kriegswesen der Ritterorden im Mittelalter. Wyd. Naukowe Uniw. Mikolaja Kopernika Towazystwo Naukowe w Toruniu Verlag: Torún.

Fellmer, D. E. (1975). Pferdekauf ohne Risiko. Schilling Verlag: Gauting - München.

Fey, K. (2006). Krankheiten der Atmungsorgane. Nichtinfektiöse Krankheiten der tiefen Atemwege und der Lunge. Chronisch obstruktive Bronchi(oli)tis., in: Dietz, O. & Huskamp, B. (Hsg.): Handbuch Pferdepraxis. Enke Verlag: Stuttgart. S. 327.

Fontaine, D. H. (1939). Das deutsche Heeresveterinärwesen. Seine Geschichte bis zum Jahre 1933. M. & H. Schaper Verlag: Hannover.

Froehner, R. (1952). Kulturgeschichte der Tierheilkunde. Tierkrankheiten, Heilbestrebungen, Tierärzte im Altertum. Ein Handbuch für Tierärzte und Studierende (Vol. 1). Terra - Verlag: Konstanz.

Froehner, R. (1954). Kulturgeschichte der Tierheilkunde. Geschichte des deutschen Veterinärwesens. Ein Handbuch für Tierärzte und Studierende (Vol. 2). Terra - Verlag: Konstanz.

Froehner, R. (1968). Kulturgeschichte der Tierheilkunde. Geschichte des Veterinärwesens im Ausland. Ein Handbuch für Tierärzte und Studierende (Vol. 3). Terra -Verlag: Konstanz.

Fröhner, E. (1955). Lehrbuch der gerichtlichen Tierheilkunde. Paul Parey Verlag: Berlin, Hamburg.

Fugger, M. (1584). Von der Gestütere. Frankfurt.

Geburek, F. (2002). Zur Entstehung des Warzenmauke - Syndroms der Kaltblutpferde - klinische und histomorphologische Untersuchungen -. Hannover.

Gerhards, H. (2002). Die Augenuntersuchung im Rahmen von Kaufuntersuchungen bei Pferden: Vorschlag für eine Standardisierung des Untersuchungsprotokolls, in: Pferdeheilkunde offizielles Organ der Deutschen Veterinärmedizinischen Gesellschaft (DVG), Fachgruppe Pferdekrankheiten, 18/2002 3 (Mai - Juni), S. 297 - 298.

Gerhards, H. & Wollanke, B. (2006). Augenkrankheiten. Krankheiten des Auges. Equine rezidivierende Uveitis., in: Dietz, O. & Huskamp, B. (Hsg.): Handbuch Pferdepraxis. Enke Verlag: Stuttgart. S. 775 - 785.

Goerke, H. (1988). Medizin und Technik 3000 Jahre ärztliche Hilfsmittel für Diagnostik und Therapie. Callwey Verlag: München.

Goldbeck, P. (1901). Zucht und Remontierung der Militärpferde aller Staaten. Mittler Verlag: Berlin.

Grabner, A. (2002a). Die Identifizierung und allgemeine Untersuchung des Pferdes, in: Pferdeheilkunde offizielles Organ der DVG, Fachgruppe Pferdekrankheiten, 18/2002 3 (Mai - Juni), S. 304 - 305.

Grabner, A. (2002b). Die Untersuchung des Verdauungstraktes - Die rektale Untersuchung als Routinediagnostik?, in: Pferdeheilkunde offizielles Organ der DVG, Fachgruppe Pferdekrankheiten, 18/2002 3 (Mai - Juni), S. 305 - 306.

Havemann, A. K. (1792). Anleitung zur Beurtheilung des äußern Pferdes in Beziehung auf dessen Gesundheit und Tüchtigkeit zu verschiedenen Diensten: Zum Gebrauche bey Vorlesungen. Ritscher Verlag: Hannover.

Heizmann, D. E. (1937). Die Untugenden des Pferdes und ihre Behandlung unter besonderer Berücksichtigung der Anschauungen darüber im Wandel der Zeiten. Richter Verlag: Leipzig - Mülkau.

Hering, E. (1834). Vorlesungen für Pferde - Liebhaber mit 233 bildlichen Darstellungen auf 21 Blätter (Vol. 1). Verlag der Georg Ebner`schen Kunsthandlung: Stuttgart.

Hertsch, B. (2002). Die Untersuchung von Hals und Rücken - Notwendige Ergänzung bei der Kaufuntersuchung?, in: Pferdeheilkunde offizielles Organ der DVG, Fachgruppe Pferdekrankheiten, 18/2002 3 (Mai - Juni), S. 302 - 303.

Hiepe, T. (1990). Das „Buch über die Stallmeisterei der Pferde“ von Jordanus Ruffus aus dem 13. Jahrhundert Abschrift, Übersetzung und veterinärmedizinisch - historische Bewertung. München.

Hoffmann, L. (1887). Das Exterieur des Pferdes: Allgemeines über die Pferdegattung u. über den Pferdekörper. Die einzelnen Körperteile. Statik u. Mechanik des Pferdekörpers. Pferdekauf u. Handel. Bearbeitet von Leonhard Hoffmann. Mit 64 Abbildungen. A. Hirschwald Verlag: Berlin.

Huskamp, B. & Verter, W. (2006). Krankheiten der Atmungsorgane. Nicht übertragbare Krankheiten der oberen Atemwege einschließlich Trachea. Kehlkopfpeifen., in: Dietz, O. & Huskamp, B. (Hsg.): Handbuch Pferdepraxis. Enke Verlag: Stuttgart. S. 315.

Hutyra, D. F., & Marek, D. J. (1909). Spezielle Pathologie und Therapie der Haustiere. Erster Band. Infektionskrankheiten. Krankheiten des Blutes und der Blutbildung, der Milz, des Stoffwechsels, der Harnorgane und der Zirkulationsorgane. (Vol. 1). Gustav Fischer Verlag: Jena.

Jahn, I. (Hsg.) (2004). Geschichte der Biologie - Theorien, Methoden, Institutionen, Kurzbiografien. Nikol Verlagsgesellschaft GmbH & Co. KG: Hamburg.

Jähns, M. (1872). Ross und Reiter in Leben und Sprache, Glauben und Geschichte der Deutschen: eine kulturhistorische Monografie. F. W. Grunow Verlag: Leipzig.

Karl, S. (1918). Der geschichtliche Entwicklungsgang der Operation gegen das Kehlkopfpeifen der Pferde. Klemich Verlag: Dresden.

Keller, H. (1972). Der Wert der Röntgendiagnostik im Rahmen der Lahmheitsuntersuchung des Pferdes, in: Der praktische Tierarzt, 13/1972. S. 492 - 494.

Keller, R. (1962). Ueber die Reitkunst [Peri Hippikes, dt.] Der Reiteroberst [Hipparchikos, dt.] Zwei hippologische Lehrbücher der Antike. (Uebertr. u. mit e. Einf. Versehen v. Richard Keller.) Mit Zeichn. v. Wilhelm M. Busch nach antiken Motiven. Erich Hoffmann Verlag: Heidenheim.

Kersjes, A. W. (1983). Die Kaufuntersuchung, insbesondere die Bedeutung der Röntgenaufnahmen, in: Der praktische Tierarzt, 1983. S. 189 - 190.

Kitt, T. (1908). Bakterienkunde und pathologische Mikroskopie für Tierärzte und Studierende der Tiermedizin. Perles Verlag: Wien.

Kutter, K. A. M. (2012). Das Pferdebeschaffungswesen in der Bayerischen Armee von 1880 - 1920 an Hand der Akten des Kriegsarchives in München. München.

Lauk, H. D. (2002). Kaufuntersuchung - die ständige Herausforderung. Brauchen wir einen erweiterten Standard?, in: Pferdeheilkunde offizielles Organ der DVG, Fachgruppe Pferdekrankheiten, 18/2002 3 (Mai - Juni), S. 212 - 216.

Leclainche, E. (1992). Illustrierte Geschichte der Medizin (Vol. 3/1992, S. 1177 - 1776:). Karl Müller Verlag: Erlangen. S. 1725 - 1760.

Lemcke, K. (1969). Beiträge zur Geschichte der Veterinär - Parasitologie. Hannover.

Loibl, J. K. (2009). Immunologische und mikrobiologische Untersuchungen zur intraokular persistierenden Leptospireninfektion bei Pferden mit rezidivierender Uveitis. München.

Magerstedt, A. F. (1860). Die Viehzucht der Römer für Archäologen und wissenschaftlich gebildete Landwirthe. Das Pferd, der Esel, der Halbesel, das Schwein (Vol. 2). Eupel Verlag: Sondershausen.

Mayer, H. (1977). Über die Art und die Häufigkeit innerer Erkrankungen bei der Ankaufsuntersuchung des Pferdes, in: Der praktische Tierarzt, 3/1977. S. 168 - 170.

Meyer, H. (2002). Zur Psychologie von Pferdekauf und Kaufuntersuchung, in: Pferdeheilkunde offizielles Organ der DVG, Fachgruppe Pferdekrankheiten, 18/2002 3 (Mai - Juni), S. 273 - 283.

Müller, D. E. (1966). Das kranke Reitpferd. Bayerischer Landwirtschaftsverlag GmbH: München, Basel, Wien.

Nattermann, H. (2006). Infektionen mit Manifestation am Gefäßsystem unter Beteiligung mehrerer Organsysteme. Malleus., in: Dietz, O. & Huskamp, B. (Hsg.): Handbuch Pferdepraxis. Enke Verlag: Stuttgart. S. 704 - 706.

Nicol, L. (1992). Illustrierte Geschichte der Medizin (Vol. 5/1992, S. 2361 - 2912:). Karl Müller Verlag: Erlangen. S. 2611 - 2631.

Oexmann, D. B. (1992). Pferdekauf, Tierarzthaftung: eine Fallsammlung mit praktischen Hinweisen und einem Abriß der Pferdeheilkunde. Landwirtschaftsverlag GmbH: Münster - Hilstrup.

Ohnesorge, B. (2002). Untersuchung und Beurteilung der oberen Atemwege - die Endoskopie als Routinediagnostik?, in: Pferdeheilkunde offizielles Organ der DVG, Fachgruppe Pferdekrankheiten, 18/2002 3 (Mai - Juni), S. 300 - 302.

Perino, W. (1957). Die Pferdearzneibücher des ausgehenden Mittelalters und der beginnenden Neuzeit. Eine geschichtliche Studie über ihre Entwicklung und Entfaltung. München.

Peters, J. (1998). Römische Tierhaltung und Tierzucht. Eine Synthese aus archäozoologischer Untersuchung und schriftlich - bildlicher Überlieferung. Verlag Marie Leidorf GmbH: Rahden/ Westfalen.

Pick, D. M., Salis, D. B. v., & Schüle, D. E. (2003). Liste zur Beurteilung von Minderungen des Verkehrswertes eines Pferdes. Eigenverlag des Sachverständigen - Kuratorium für Landwirtschaft, Gartenbau, Landespflege, Weinbau, Binnenfischerei, Pferdehaltung: Bad Nenndorf.

Pick, D. M., Salis, D. B. v., Schüle, D. E., Schön, D. P., & Fellmer, D. E. (2005). Der Verkehrswert eines Pferdes. Eigenverlag des Sachverständigen - Kuratoriums für Landwirtschaft, Forstwirtschaft, Gartenbau, Landespflege, Weinbau, Binnenfischerei, Pferdehaltung: Bad Nenndorf.

Plewa, D. (2002): Die Kaufuntersuchung des Pferdes aus rechtlicher Sicht, in: Pferdeheilkunde offizielles Organ der DVG, Fachgruppe Pferdekrankheiten, 18/2002 3 (Mai - Juni), S. 284 - 288.

Plewa, D., & Doppler. (1987). Vertrag über die Untersuchung eines Pferdes - Ein Beitrag zur Standardisierung der Ankaufsuntersuchung beim Pferd. Teil I: Juristische Anmerkungen, in: Pferdeheilkunde offizielles Organ der DVG, Fachgruppe Pferdekrankheiten 3/1987 6 (November). S 297 - 302.

Putzger, F.W. (Hsg.) (1974). Historischer Weltatlas. Cornelsen - Velmagen & Klasing: Berlin.

Rapp, H. J. (2016). Die Pferdemedizin im Wandel der Zeit: von Rosskur bis Schicki - Micki - Therapie. Eigenverlag: Röttenbach.

Remontierungsordnung (Rem. O.) vom 18. Mai 1912. (1912). Mittler Verlag: Berlin.

Rettinghaus, H. (2010). Berittene Polizei. Geschichtliche Entwicklung der berittenen Polizei - Einheiten in Deutschland von 1600 bis zum heutigen Zeitpunkt - Erbe und Auftrag: berittene deutsche Polizeieinheiten im Ausland bis 1945, Kriegseinsatz der berittenen Polizei, Veterinärwesen der Ordnungspolizei, Ausbildung Pferd und Reiter, Uniformierung usw. (Vol. 2). Rettinghaus Verlag: Langen/ Hessen.

Richter, W. (2006). Wertmindernde Verhaltensmuster., in: Dietz, O. & Huskamp, B. (Hsg.): Handbuch Pferdepraxis. Enke Verlag: Stuttgart. S. 176.

Rieck, D. W. (1932). Das Veterinär - Instrumentarium im Wandel der Zeiten und seine Förderung durch die Instrumentenfabrik H. Hauptner. Sonderdruck aus dem Jubiläums - Katalog der Firma H. Hauptner Verlag: Berlin.

Rizzi, O. v. (1932). Geschichte der bayerischen Reiterei 1871 - 1914. Verlag der Veröffentlichungen des Bayerischen Kriegsarchivs: München.

Rolle, D. M. (1949). Mikrobiologie und Allgemeine Seuchenlehre. Lehrbuch für Tierärzte und Studierende der Tiermedizin. Enke Verlag: Stuttgart.

Rosbach, P. (2011). Pferderecht. Ein Handbuch für Pferdekäufer, Reiter, Reitvereine, Reitstallbesitzer, Hufschmiede und Tierärzte. Beck Verlag: München.

Rünger, F. (1924). Herkunft, Rassezugehörigkeit, Züchtung und Haltung der Ritterpferde des Deutschen Ordens. Paul Parey Verlag: Berlin.

Rüssmann, G. (1951). Kritische Betrachtung der Hauptmängel „Dämpfigkeit“ und „Kehlkopfpfeifen“ in der Fassung der Kaiserlichen Verordnung vom 27. März 1899. Gießen.

Schellner, H. (1931). Das englische Militärveterinärwesen unter Friedens- und Feldverhältnissen unter Mitbenutzung d. Preisarbeiten bearb.. Mittler Verlag: Berlin.

Schneider, D. T. (2013). Die Grenzen des Vergleichswertverfahrens bei der Bewertung hochklassiger Sportpferde. Ein Beispiel zum Umgang mit Unsicherheiten in der hippologischen Taxation, in: Schriften Reihe AGRAR - TAX, Heft 117. Hauptverband der landwirtschaftlichen Buchstellen und Sachverständigen eingetragener Verein (e. V.): Sankt Augustin.

Schoenbeck, R. (1902). Reithandbuch für berittene Offiziere der Fußtruppen sowie für jeden Reiter von Reitpferden. Mit 196 Illustrationen. Otto von Klemm Verlag: Leipzig.

Schüle, D. E. (2002a). Anforderungen an Verkäufer, Käufer, Pferd und Umfeld bei der Kaufuntersuchung - Bedingungen und Voraussetzungen für eine für alle Beteiligten optimale Untersuchung, in: Pferdeheilkunde offizielles Organ der DVG, Fachgruppe Pferdekrankheiten 18/2002 3 (Mai - Juni), S. 255 - 259.

Schüle, D. E. (2002b). Ausbildungsstand, Verwendungszweck und Kaufpreis des Pferdes - Für den Tierarzt relevante Informationen?, in: Pferdeheilkunde offizielles Organ der DVG, Fachgruppe Pferdekrankheiten, 18/2002 3 (Mai - Juni), S. 260 - 262.

Schulze, E. (1991). Die zivilrechtliche Haftung des Tierarztes. Berlin.

Solleysel, J. d. (1706). Der vollkommene Stall - Meister, welcher lehret, die Schönheit, die Güte und Mängel der Pferd zuerkennen und die zeichen und ursachen ihrer Kranckheiten, die mittel denselben vorzukommen, ihre Heilung, der gute und böse Gebrauch des Purgierens und Aderlassens, Ferners auch, die Manier dieselbe auf den Reysen zu erhalten ... underweyset; Sampt einem Tractat von der Stutterey, wie man schöne Fohlen aufferziehen möge, und den Præcepten die Pferd recht zuzäumen, neben den nothwendigen Figuren (Vol. 2). Chouet [u.a.]: Genf.

Soukup, J. (1911). *De libello Simonis Atheniensis De re equestri*. Wagner Verlag: Ad Aeni Pontem.

Stang, D. V., & Wirth, D. D. (1929). *Tierheilkunde und Tierzucht. Eine Enzyklopädie der praktischen Nutztierkunde. Sechster Band Kaninchen - Magendarmkrankheiten*. Urban & Schwarzenberg Verlag: Berlin [u.a.].

Straub, R., & Gehlen, H. (2002). Neurologische Untersuchung im Rahmen der Kaufuntersuchung, in: *Pferdeheilkunde offizielles Organ der DVG, Fachgruppe Pferdekrankheiten* 18/2002 3 (Mai - Juni), S. 298 - 299.

Tautenhahn, J. (2011). *Die Geschichte der Kaufuntersuchung des Pferdes. Eine Literaturstudie., Unveröffentlichtes und unvollendetes Teilmanuskript für Dissertationsschrift im Entwurfsstadium., Lehrstuhl für Innere Medizin und Chirurgie des Pferdes sowie Gerichtliche Tiermedizin, LMU - München.*

Tellhelm, B. (1977). Über die Art und die Häufigkeit chirurgischer Erkrankungen bei der Ankaufsuntersuchung des Pferdes, in: *Der praktische Tierarzt*, 3/1977. S. 172 - 174.

Tennecker, C. E. S. v. (1820). *Der Militair- und Civil - Pferdearzt, Cur- und Beschlagschmidt, in allen seinen Dienstgeschäften und Dienstverhältnissen. Ein Handbuch für Militair- und Civil - Pferdeärzte, Cur- und Beschlagschmidte*. Baumgärtner Verlag: Leipzig.

Tennecker, C. E. S. v. (1822). *Lehrbuch des Pferdehandels und der Roßtäuscherkünste*. Hahn Verlag: Hannover.

Tennecker, C. E. S. v. (1825). *Lehrbuch der äußern, allgemeinen Pferdekenntniß*. Literatur - Comptoir Verlag: Altenburg.

Tennecker, C. E. S. v. (1826). *Das Artillerie- und Armee - Fuhrwesen in seinem ganzen Umfange sowohl im Frieden wie im Kriege*. Brockhaus Verlag: Leipzig.

Théodoridés, J. (1992). *Illustrierte Geschichte der Medizin (Vol. 5/1992, S. 2361 - 2912)*. Karl Müller Verlag: Erlangen. S. 2842 - 2866.

Trichter, V. (1716). Zweyter Theil der Pferd - Anatomie, oder Neu - auserlesen - vollkommen - verbessert - und ergänztes Roß - Artzney-Buch: In welchem gründlich vorgestellt, erklärt und gelehrt wird: Was von dem Geschlecht der Pferde, dero verschiedenen Arten, Complexion, Natur und Alter, nebst guten und bösen Eigenschafften, Mängel und Gebrechen, auch welcher- und wie vielerley solcher seyn, mit welchen die Pferde können überfallen werden, zu wissen nützlich und nöthig seyn mag... Band 2. Adam Jonathan Felßecker: Frankfurt, Leipzig.

Von den Driesch - Karpf, A. (1968). Das Roßarzneibuch des Baltasar Francisco Ramirez, in: Tierärztliche Umschau, 23. Jahrgang. S. 336 - 337.

Von den Driesch, A. (1989). Geschichte der Tiermedizin 5000 Jahre Tierheilkunde. Callwey Verlag: München.

Von den Driesch, A., & Peters, J. (2003). Geschichte der Tiermedizin 5000 Jahre Tierheilkunde; 15 Tabellen. Schattauer Verlag: Stuttgart [u.a.].

Von Tettau, E. (1897). Die Russische Kavallerie in Krieg und Frieden unter besonderer Berücksichtigung der Kavallerie - Reglements vom Jahre 1896. Zuckschwerdt & Co. Verlag: Leipzig.

Widdra, D. K. (2007). Xenophon - Reitkunst (Neuaufgabe ed.). Wu - Wei - Verlag: Schondorf am Ammersee.

Wrangel, G. C. G. (1888). Das Buch vom Pferde. Ein Handbuch für jeden Besitzer und Liebhaber von Pferden (Vol. 2/1888). Schickhardt & Ebner Verlag: Stuttgart.

Xenophon. (4. Jh. v. Chr.). Ueber die Reitkunst [Peri Hippikes, dt.] Der Reiteroberst [Hipparchikos, dt.] Zwei hippologische Lehrbücher der Antike., in Keller. R.: Ueber die Reitkunst [Peri Hippikes, dt.] Der Reiteroberst [Hipparchikos, dt.] Zwei hippologische Lehrbücher der Antike. (Uebertr. u. mit e. Einf. versehen v. Richard Keller.) Mit Zeichn. v. Wilhelm M. Busch nach antiken Motiven. Erich Hoffmann Verlag: Heidenheim.

Zäuner, S. A. (2009). Die Bekämpfung der Pferdeseuchen in der Bayerischen Armee zwischen 1880 und 1920 an Hand der Akten des Kriegsarchivs in München. München.

Zeller, R. (1972). Ankaufsuntersuchungen in der Pferdepraxis, in: Der praktische Tierarzt, 13/1972. S. 488 - 491.

Zipperlen, W. (1867). Der illustrierte Hausthierarzt für Landwirthe und Hausthierbesitzer. Eine Darstellung der Gesundheitspflege der Haustiere, sowie eine Belehrung über das Aeussere, die Geburtshilfe, den Hufbeschlag u.s.w. und über die Krankheiten sämmtlicher Haustiere nebst deren Behandlung, unter gleichzeitiger Berücksichtigung der Homöopathie. Mit einem Anhang über die Hauptmängel. Zugleich ein Handbuch für Thierärzte. Gemeinfasslich bearb. Von Wilhelm Zipperlen. Mit 200 Holzschnitten nach Originalzeichnungen von H. Fleischhauer und Julius Schnorr. J. Ebner Verlag: Ulm.

Zobel, E. (1904). Die Landespferdezucht in Deutschland und die Remontierung der deutschen Armee. Richard Carl Schmidt & Co. Verlag: Leipzig.

14.2 Internetquellen

1. Seite „Hellenismus“. In: Wikipedia, Die freie Enzyklopädie.
Bearbeitungsstand: 27.08. 2020, 08:19 Koordinierte Weltzeit (UTC). Einheitlicher
Quellen - Ortsbestimmer (URL):
<https://de.wikipedia.org/w/index.php?title=Hellenismus&oldid=203144897>.
Abgerufen: 15.09.2020, 16:52 UTC.
3. Seite „Avesta“. In: Wikipedia, Die freie Enzyklopädie.
Bearbeitungsstand: 15.01.2020, 10:14 UTC. URL:
<https://de.wikipedia.org/w/index.php?title=Avesta&oldid=195848929>.
Abgerufen: 15.09.2020, 16:48 UTC.
4. Seite „Thessalien (griechische Region)“. In: Wikipedia, Die freie Enzyklopädie.
Bearbeitungsstand: 01.10.2019, 21:00 UTC. URL:
[https://de.wikipedia.org/w/index.php?title=Thessalien_\(griechische_Region\)&oldid=192773760](https://de.wikipedia.org/w/index.php?title=Thessalien_(griechische_Region)&oldid=192773760).
Abgerufen: 15.09.2020, 16:56 UTC.
5. Seite „Georgica“. In: Wikipedia, Die freie Enzyklopädie.
Bearbeitungsstand: 11.07.2020, 10:14 UTC. URL:
<https://de.wikipedia.org/w/index.php?title=Georgica&oldid=201776502>.
Abgerufen: 15.09.2020, 16:58 UTC.

-
6. Seite „Rohnstedt“. In: Wikipedia, Die freie Enzyklopädie.
Bearbeitungsstand: 13.01.2020, 11:01 UTC. URL:
<https://de.wikipedia.org/w/index.php?title=Rohnstedt&oldid=195770026>.
Abgerufen: 15.09.2020, 16:59 UTC.
 7. Seite „Rohnstedt“. In: Wikipedia, Die freie Enzyklopädie.
Bearbeitungsstand: 13.01.2020, 11:01 UTC. URL:
<https://de.wikipedia.org/w/index.php?title=Rohnstedt&oldid=195770026>.
Abgerufen: 15.09.2020, 16:59 UTC.
 8. Seite „Simon von Athen“. In: Wikipedia, Die freie Enzyklopädie.
Bearbeitungsstand: 22.07.2013, 06:18 UTC. URL:
https://de.wikipedia.org/w/index.php?title=Simon_von_Athen&oldid=120769638.
Abgerufen: 15.09.2020, 17:01 UTC.
 9. Seite „Xenophon“. In: Wikipedia, Die freie Enzyklopädie.
Bearbeitungsstand: 12.06.2020, 18:45 UTC. URL:
<https://de.wikipedia.org/w/index.php?title=Xenophon&oldid=200904054>.
Abgerufen: 15.09.2020, 17:02 UTC.
 10. Seite „Deutscher Orden“. In: Wikipedia, Die freie Enzyklopädie.
Bearbeitungsstand: 07.09.2020, 03:07 UTC. URL:
https://de.wikipedia.org/w/index.php?title=Deutscher_Orden&oldid=203462646.
Abgerufen: 15.09.2020, 17:31 UTC.
 11. Seite „Ballei“. In: Wikipedia, Die freie Enzyklopädie.
Bearbeitungsstand: 19.01.2020, 16:43 UTC. URL:
<https://de.wikipedia.org/w/index.php?title=Ballei&oldid=195979077>.
Abgerufen: 15.09.2020, 17:33 UTC.
 12. Der Spiegel, Hamburg, Germany. (1995). Winkler: Der Kentaur - DER SPIEGEL34/1995.
<https://www.google.com/url?sa=t&rct=j&q=&esrc=s&source=web&cd=&cad=rja&uact=8&ved=2ahUKEwiXiYHh7-3rAhVgAxAIHTeKDTwQFjAAegQIAxAB&url=https%3A%2F%2Fwww.spiegel.de%2Fspiegel%2Fprint%2Fd-31971001.html&usg=AOvVaw3Z8K6KTby1N-v3ycRd51gM>.
Abgerufen: 30.07.2017.
 13. Seite „Friedrich August Voßberg“. In: Wikipedia, Die freie Enzyklopädie.
Bearbeitungsstand: 03.04.2020, 08:14 UTC. URL:
https://de.wikipedia.org/w/index.php?title=Friedrich_August_Vo%C3%9Fberg&oldid=198413261.
Abgerufen: 15.09.2020, 17:34 UTC.

-
14. Seite „Carlo Ruini“. In: Wikipedia, Die freie Enzyklopädie.
Bearbeitungsstand: 08.01. 2019, 10:48 UTC. URL:
https://de.wikipedia.org/w/index.php?title=Carlo_Ruini&oldid=184515709.
Abgerufen: 15.09.2020, 17:35 UTC.
 15. Seite „Kalabrien“. In: Wikipedia, Die freie Enzyklopädie.
Bearbeitungsstand: 01.08.2020, 11:02 UTC. URL:
<https://de.wikipedia.org/w/index.php?title=Kalabrien&oldid=202406666>.
Abgerufen: 15.09.2020, 17:36 UTC.
 16. Seite „Herzog von Alba“. In: Wikipedia, Die freie Enzyklopädie.
Bearbeitungsstand: 29.08.2020, 13:49 UTC. URL:
https://de.wikipedia.org/w/index.php?title=Herzog_von_Alba&oldid=203213287.
Abgerufen: 15.09.2020, 17:36 UTC.
 17. Seite „Markus Fugger“. In: Wikipedia, Die freie Enzyklopädie.
Bearbeitungsstand: 26.07.2020, 22:33 UTC. URL:
https://de.wikipedia.org/w/index.php?title=Markus_Fugger&oldid=202247272.
Abgerufen: 15.09.2020, 17:38 UTC.
 21. Seite „Leist (Pferdekrankheit)“. In: Wikipedia, Die freie Enzyklopädie.
Bearbeitungsstand: 04.12.2014, 14:09 UTC. URL:
[https://de.wikipedia.org/w/index.php?title=Leist_\(Pferdekrankheit\)&oldid=136462905](https://de.wikipedia.org/w/index.php?title=Leist_(Pferdekrankheit)&oldid=136462905).
Abgerufen: 15.09.2020, 17:38 UTC.
 22. Seite „Veterinärmedizinische Hochschule“. In: Wikipedia, Die freie Enzyklopädie.
Bearbeitungsstand: 30.03.2020, 20:17 UTC. URL:
https://de.wikipedia.org/w/index.php?title=Veterin%C3%A4rmedizinische_Hochschule&oldid=198282352.
Abgerufen: 15.09.2020, 17:39 UTC.
 23. Seite „Veterinärmedizinische Hochschule“. In: Wikipedia, Die freie Enzyklopädie.
Bearbeitungsstand: 30.03.2020, 20:17 UTC. URL:
https://de.wikipedia.org/w/index.php?title=Veterin%C3%A4rmedizinische_Hochschule&oldid=198282352.
Abgerufen: 15.09.2020, 17:39 UTC.
 24. Seite „Sonografie“. In: Wikipedia, Die freie Enzyklopädie.
Bearbeitungsstand: 01.06. 2020, 05:15 UTC. URL:
<https://de.wikipedia.org/w/index.php?title=Sonografie&oldid=200515056>.
Abgerufen: 15.09.2020, 17:40 UTC.

-
25. Seite „Enzyme - linked Immunosorbent Assay“. In: Wikipedia, Die freie Enzyklopädie.
Bearbeitungsstand: 25.04.2020, 00:11 UTC. URL:
[https://de.wikipedia.org/w/index.php?title=Enzyme-linked Immunosorbent Assay&oldid=199250984](https://de.wikipedia.org/w/index.php?title=Enzyme-linked%20Immunosorbent%20Assay&oldid=199250984).
Abgerufen: 15.09.2020, 17:41 UTC.
26. Seite „Western Blot“. In: Wikipedia, Die freie Enzyklopädie.
Bearbeitungsstand: 13.02.2020, 15:26 UTC. URL:
https://de.wikipedia.org/w/index.php?title=Western_Blot&oldid=196783899.
Abgerufen: 15. September 2020, 17:42 UTC.
27. Seite „Polymerase - Kettenreaktion“. In: Wikipedia, Die freie Enzyklopädie.
Bearbeitungsstand: 03.09.2020, 02:16 UTC. URL:
<https://de.wikipedia.org/w/index.php?title=Polymerase-Kettenreaktion&oldid=203350713>
Abgerufen: 15.09.2020, 17:43 UTC.
28. <https://www.facebook.com/spektrumverlag/>. (Erscheinungsjahr unbekannt).
Komplementbindungsreaktion - Lexikon der Biologie.
<https://www.google.com/url?sa=t&rct=j&q=&esrc=s&source=web&cd=&cad=rja&uact=8&ved=2ahUKEwjIp5WA9e3rAhVEEncKHQRkBi0QFjAAegQIAhAB&url=https%3A%2F%2Fwww.spektrum.de%2Flexikon%2Fbiologie%2Fkomplementbindungsreaktion%2F36769&usg=AOvVaw1FtFvNBNhu-quaSRXJTXOW>.
Abgerufen: 28.06.2017.
29. Seite „Naturalis historia“. In: Wikipedia, Die freie Enzyklopädie.
Bearbeitungsstand: 04.09.2020, 10:48 UTC. URL:
https://de.wikipedia.org/w/index.php?title=Naturalis_historia&oldid=203387904.
Abgerufen: 15.09.2020, 17:53 UTC.
30. Seite „Rotz (Krankheit)“. In: Wikipedia, Die freie Enzyklopädie.
Bearbeitungsstand: 28.08.2020, 08:19 UTC. URL:
[https://de.wikipedia.org/w/index.php?title=Rotz_\(Krankheit\)&oldid=203177398](https://de.wikipedia.org/w/index.php?title=Rotz_(Krankheit)&oldid=203177398).
Abgerufen: 15.09.2020, 17:54 UTC.
31. Seite „Rotz (Krankheit)“. In: Wikipedia, Die freie Enzyklopädie.
Bearbeitungsstand: 28.08.2020, 08:19 UTC. URL:
[https://de.wikipedia.org/w/index.php?title=Rotz_\(Krankheit\)&oldid=203177398](https://de.wikipedia.org/w/index.php?title=Rotz_(Krankheit)&oldid=203177398).
Abgerufen: 15.09.2020, 17:54 UTC.
32. Carl - Maria - von Weber Gesamtausgabe. Digitale Edition. (Jahr unbekannt). Christian Ehrenfried Seifert von Tennecker - Biographische Informationen aus der WeGA.

-
- <https://www.google.com/url?sa=t&rct=j&q=&esrc=s&source=web&cd=&cad=rja&uact=8&ved=2ahUKEwjdkvr5mu7rAhXrkosKHVnsCLcQFjAAegQIARAB&url=https%3A%2F%2Fwww.weber-gesamtausgabe.de%2Fde%2FA001290.html&usg=AOvVaw0cHcLRXVfMPm4vDHc4VD40>.
Abgerufen: 16.12.2017.
33. Seite „Max Jähns“. In: Wikipedia, Die freie Enzyklopädie.
Bearbeitungsstand: 07.04. 2019, 23:51 UTC. URL:
https://de.wikipedia.org/w/index.php?title=Max_J%C3%A4hns&oldid=187349001.
Abgerufen: 15.09.2020, 17:55 UTC.
34. Seite „Max Jähns“. In: Wikipedia, Die freie Enzyklopädie.
Bearbeitungsstand: 07.04. 2019, 23:51 UTC. URL:
https://de.wikipedia.org/w/index.php?title=Max_J%C3%A4hns&oldid=187349001.
Abgerufen: 15.09.2020, 17:55 UTC.
35. Seite „Carl Gustav Otto Christian Wrangel“. In: Wikipedia, Die freie Enzyklopädie.
Bearbeitungsstand: 16.08.2020, 16:22 UTC. URL:
https://de.wikipedia.org/w/index.php?title=Carl_Gustav_Otto_Christian_Wrangel&oldid=202834797.
Abgerufen: 15.09.2020, 17:57 UTC.
36. Seite „Liste der Herrscher von Sri Lanka“. In: Wikipedia, Die freie Enzyklopädie.
Bearbeitungsstand: 11.11.2017, 16:51 UTC. URL:
https://de.wikipedia.org/w/index.php?title=Liste_der_Herrscher_von_Sri_Lanka&oldid=170893757.
Abgerufen: 15.09.2020, 17:58 UTC.
37. Seite „Spätmittelalter“. In: Wikipedia, Die freie Enzyklopädie.
Bearbeitungsstand: 13.09. 2020, 12:51 UTC. URL:
<https://de.wikipedia.org/w/index.php?title=Sp%C3%A4tmittelalter&oldid=203635075>.
Abgerufen: 15.09.2020, 17:59 UTC.
38. Seite „Dreißigjähriger Krieg“. In: Wikipedia, Die freie Enzyklopädie.
Bearbeitungsstand: 08.09.2020, 20:21 UTC. URL:
https://de.wikipedia.org/w/index.php?title=Drei%C3%9Figj%C3%A4hriger_Krieg&oldid=203512714.
Abgerufen: 17.09.2020, 16:19 UTC.
39. Seite „Spanischer Erbfolgekrieg“. In: Wikipedia, Die freie Enzyklopädie.
Bearbeitungsstand: 10.08.2020, 17:51 UTC. URL:

-
- https://de.wikipedia.org/w/index.php?title=Spanischer_Erbfolgekrieg&oldid=202662081.
Abgerufen: 17.09.2020, 16:21 UTC.
40. Seite „Siebenjähriger Krieg“. In: Wikipedia, Die freie Enzyklopädie.
Bearbeitungsstand: 10.08.2020, 17:39 UTC. URL:
https://de.wikipedia.org/w/index.php?title=Siebenj%C3%A4hriger_Krieg&oldid=202661838.
Abgerufen: 17.09.2020, 16:22 UTC.
41. Seite „Einsatz- und Ausbildungszentrum für Tragtierwesen 230“. In: Wikipedia, Die freie Enzyklopädie.
Bearbeitungsstand: 28.04.2020, 10:04 UTC. URL:
<https://de.wikipedia.org/w/index.php?title=Einsatz- und Ausbildungszentrum f%C3%BCr Tragtierwesen 230&oldid=199371887>.
Abgerufen: 15.09.2020, 17:59 UTC.
42. Seite „Georg Wilhelm (Brandenburg)“. In: Wikipedia, Die freie Enzyklopädie.
Bearbeitungsstand: 28.08.2020, 09:33 UTC. URL:
[https://de.wikipedia.org/w/index.php?title=Georg_Wilhelm_\(Brandenburg\)&oldid=203179204](https://de.wikipedia.org/w/index.php?title=Georg_Wilhelm_(Brandenburg)&oldid=203179204).
Abgerufen: 15.09.2020, 18:00 UTC.
43. Seite „Ludwig I. (Bayern)“. In: Wikipedia, Die freie Enzyklopädie.
Bearbeitungsstand: 05.09.2020, 10:27 UTC. URL:
[https://de.wikipedia.org/w/index.php?title=Ludwig_I._\(Bayern\)&oldid=203413203](https://de.wikipedia.org/w/index.php?title=Ludwig_I._(Bayern)&oldid=203413203).
Abgerufen: 15.09.2020, 18:07 UTC.
44. Seite „Friedrich Wilhelm I. (Preußen)“. In: Wikipedia, Die freie Enzyklopädie.
Bearbeitungsstand: 05.08.2020, 18:29 UTC. URL:
[https://de.wikipedia.org/w/index.php?title=Friedrich_Wilhelm_I._\(Preu%C3%9Fen\)&oldid=202530509](https://de.wikipedia.org/w/index.php?title=Friedrich_Wilhelm_I._(Preu%C3%9Fen)&oldid=202530509).
Abgerufen: 05.10.2020, 15:19 UTC.
46. Seite „Friedrich II. (Preußen)“. In: Wikipedia, Die freie Enzyklopädie.
Bearbeitungsstand: 09.09.2020, 12:41 UTC. URL:
[https://de.wikipedia.org/w/index.php?title=Friedrich_II._\(Preu%C3%9Fen\)&oldid=203527704](https://de.wikipedia.org/w/index.php?title=Friedrich_II._(Preu%C3%9Fen)&oldid=203527704).
Abgerufen: 15.09.2020, 18:08 UTC.
48. Seite „Alte Maße und Gewichte (Russland)“. In: Wikipedia, Die freie Enzyklopädie.
Bearbeitungsstand: 21.11.2019, 10:32 UTC. URL:

-
- [https://de.wikipedia.org/w/index.php?title=Alte_Ma%C3%9Fe_und_Gewichte_\(Russland\)&oldid=194244237](https://de.wikipedia.org/w/index.php?title=Alte_Ma%C3%9Fe_und_Gewichte_(Russland)&oldid=194244237).
- Abgerufen: 15.09.2020, 18:09 UTC.
49. Seite „General Stud Book“. In: Wikipedia, Die freie Enzyklopädie.
Bearbeitungsstand: 15.01.2018, 19:41 UTC. URL:
https://de.wikipedia.org/w/index.php?title=General_Stud_Book&oldid=172966017.
Abgerufen: 15.09.2020, 18:10 UTC.
50. Seite „Maréchaussée“. In: Wikipedia, Die freie Enzyklopädie.
Bearbeitungsstand: 22.04.2020, 09:24 UTC. URL:
<https://de.wikipedia.org/w/index.php?title=Mar%C3%A9chauss%C3%A9e&oldid=199155497>.
Abgerufen: 15.09.2020, 18:10 UTC.
51. Seite „Berittene Polizei“. In: Wikipedia, Die freie Enzyklopädie.
Bearbeitungsstand: 06.07.2020, 12:38 UTC. URL:
https://de.wikipedia.org/w/index.php?title=Berittene_Polizei&oldid=201623430.
Abgerufen: 15.09.2020, 18:11 UTC.
52. Gesellschaft für Pferdemedizin e.V. & Bundestierärztekammer e. V.. (2007).
Roentgenleitfaden 2007 - roelf_2007.pdf.
https://www.google.com/url?sa=t&rct=j&q=&esrc=s&source=web&cd=&cad=rja&uact=8&ved=2ahUKEwjf0_iuou7rAhVMlosKHa6rBt4QFjAAegQIAhAB&url=https%3A%2F%2Fwww.vetmed.fu-berlin.de%2Ffeinrichtungen%2Fkliniken%2Fwe17%2Fabteilungen%2FBildgebung%2Froelf%2Froelf_2007.pdf&usg=AOvVaw2f2rNZHdg_RndM7eHyn6iI.
Abgerufen: 13.09.2020.
53. Gesellschaft für Pferdemedizin e.V. & Bundestierärztekammer e. V.. (2007).
Roentgenleitfaden 2007 - roelf_2007.pdf.
https://www.google.com/url?sa=t&rct=j&q=&esrc=s&source=web&cd=&cad=rja&uact=8&ved=2ahUKEwjf0_iuou7rAhVMlosKHa6rBt4QFjAAegQIAhAB&url=https%3A%2F%2Fwww.vetmed.fu-berlin.de%2Ffeinrichtungen%2Fkliniken%2Fwe17%2Fabteilungen%2FBildgebung%2Froelf%2Froelf_2007.pdf&usg=AOvVaw2f2rNZHdg_RndM7eHyn6iI.
Abgerufen: 13.09.2020.
54. Gesellschaft für Pferdemedizin e.V. & Bundestierärztekammer e. V.. (2007).
Roentgenleitfaden 2007 - roelf_2007.pdf.
<https://www.google.com/url?sa=t&rct=j&q=&esrc=s&source=web&cd=&cad=rja&uact=>

-
- 8&ved=2ahUKEwjf0_iuou7rAhVMlosKHa6rBt4QFjAAegQIAhAB&url=https%3A%2F%2Fwww.vetmed.fu-berlin.de%2Ffeinrichtungen%2Fkliniken%2Fwe17%2Fabteilungen%2FBildgebung%2Froelf%2Froelf_2007.pdf&usg=AOvVaw2f2rNZHdg_RndM7eHyn6i
I.
Abgerufen: 13.09.2020.
55. Gesellschaft für Pferdemedizin e.V. & Bundestierärztekammer e. V.. (2007).
Roentgenleitfaden 2007 - roelf_2007.pdf.
https://www.google.com/url?sa=t&rct=j&q=&esrc=s&source=web&cd=&cad=rja&uact=8&ved=2ahUKEwjf0_iuou7rAhVMlosKHa6rBt4QFjAAegQIAhAB&url=https%3A%2F%2Fwww.vetmed.fu-berlin.de%2Ffeinrichtungen%2Fkliniken%2Fwe17%2Fabteilungen%2FBildgebung%2Froelf%2Froelf_2007.pdf&usg=AOvVaw2f2rNZHdg_RndM7eHyn6i
I.
Abgerufen: 13.09.2020.
56. Gesellschaft für Pferdemedizin e.V. & Bundestierärztekammer e. V.. (2007).
Roentgenleitfaden 2007 - roelf_2007.pdf.
https://www.google.com/url?sa=t&rct=j&q=&esrc=s&source=web&cd=&cad=rja&uact=8&ved=2ahUKEwjf0_iuou7rAhVMlosKHa6rBt4QFjAAegQIAhAB&url=https%3A%2F%2Fwww.vetmed.fu-berlin.de%2Ffeinrichtungen%2Fkliniken%2Fwe17%2Fabteilungen%2FBildgebung%2Froelf%2Froelf_2007.pdf&usg=AOvVaw2f2rNZHdg_RndM7eHyn6i
I.
Abgerufen: 13.09.2020.
57. Gesellschaft für Pferdemedizin e. V.. Röntgen - Leitfaden. (2018).
Roentgenleitfaden_2018.pdf.
https://www.google.com/url?sa=t&rct=j&q=&esrc=s&source=web&cd=&ved=2ahUKEwjnte7imfDrAhWSilwKHfyJC_MQFjABegQIChAD&url=https%3A%2F%2Fwww.ltkt.de%2Findex.php%2Fitem%2Fdownload%2F95_4d2da62c53eb35d79a34cd54259a01c4&usg=AOvVaw1dlh6O0YEZa4jJz5HGZD9r.
Abgerufen: 17.09.2020.
58. Gesellschaft für Pferdemedizin e. V.. Röntgen - Leitfaden. (2018).
Roentgenleitfaden_2018.pdf.
https://www.google.com/url?sa=t&rct=j&q=&esrc=s&source=web&cd=&ved=2ahUKEwjnte7imfDrAhWSilwKHfyJC_MQFjABegQIChAD&url=https%3A%2F%2Fwww.ltkt.de%2Findex.php%2Fitem%2Fdownload%2F95_4d2da62c53eb35d79a34cd54259a01c4&usg=AOvVaw1dlh6O0YEZa4jJz5HGZD9r.
Abgerufen: 17.09.2020.

-
59. Gesellschaft für Pferdemedizin e. V.. Röntgen - Leitfaden. (2018).
Roentgenleitfaden_2018.pdf.
https://www.google.com/url?sa=t&rct=j&q=&esrc=s&source=web&cd=&ved=2ahUKEwjnte7imfDrAhWSilwKHfyJC_MQFjABegQIChAD&url=https%3A%2F%2Fwww.ltk.de%2Findex.php%2Fitem%2Fdownload%2F95_4d2da62c53eb35d79a34cd54259a01c4&usg=AOvVaw1dlh6O0YEZa4jJz5HGZD9r.
Abgerufen: 17.09.2020.
60. Gesellschaft für Pferdemedizin e. V.. Röntgen - Leitfaden. (2018).
Roentgenleitfaden_2018.pdf.
https://www.google.com/url?sa=t&rct=j&q=&esrc=s&source=web&cd=&ved=2ahUKEwjnte7imfDrAhWSilwKHfyJC_MQFjABegQIChAD&url=https%3A%2F%2Fwww.ltk.de%2Findex.php%2Fitem%2Fdownload%2F95_4d2da62c53eb35d79a34cd54259a01c4&usg=AOvVaw1dlh6O0YEZa4jJz5HGZD9r.
Abgerufen: 17.09.2020.
61. Gesellschaft für Pferdemedizin e. V.. Röntgen - Leitfaden. (2018).
Roentgenleitfaden_2018.pdf.
https://www.google.com/url?sa=t&rct=j&q=&esrc=s&source=web&cd=&ved=2ahUKEwjnte7imfDrAhWSilwKHfyJC_MQFjABegQIChAD&url=https%3A%2F%2Fwww.ltk.de%2Findex.php%2Fitem%2Fdownload%2F95_4d2da62c53eb35d79a34cd54259a01c4&usg=AOvVaw1dlh6O0YEZa4jJz5HGZD9r.
Abgerufen: 17.09.2020.
62. dejure.org Rechtsinformationssysteme GmbH vertreten durch die Geschäftsführer Oliver García und Rechtsanwalt Dr. Alfons Schulze - Hagen (Hsg.). (Erscheinungsjahr unbekannt). § 631 BGB Vertragstypische Pflichten beim Werkvertrag - dejure.org.
https://www.google.com/url?sa=t&rct=j&q=&esrc=s&source=web&cd=&cad=rja&uact=8&ved=2ahUKEwiIyMjLpe7rAhX8isMKHfC_CNIQFjAAegQIBRAB&url=https%3A%2F%2Fdejure.org%2Fgesetze%2FBGB%2F631.html&usg=AOvVaw3qDHunaPankCQcgrvVIA39.
Abgerufen: 28.08.2018.
63. dejure.org Rechtsinformationssysteme GmbH vertreten durch die Geschäftsführer Oliver García und Rechtsanwalt Dr. Alfons Schulze - Hagen (Hsg.). (Erscheinungsjahr unbekannt). § 276 BGB Verantwortlichkeit des Schuldners - dejure.org.
<https://www.google.com/url?sa=t&rct=j&q=&esrc=s&source=web&cd=&cad=rja&uact=8&ved=2ahUKEwj04azapu7rAhUii8MKHXNIC1cQFjAAegQIBRAB&url=https%3A%2F%2Fdejure.org%2Fgesetze%2FBGB%2F276.html&usg=AOvVaw3qDHunaPankCQcgrvVIA39>.

-
- 2F%2Fdejure.org%2Fgesetze%2FBGB%2F276.html&usg=AOvVaw25SQXhk7_s3G8LXtVLN2-x.
Abgerufen: 28.08.2018.
64. Autor unbekannt. (Erscheinungsjahr unbekannt). Pferdrecht, Medizinrecht, Sportrecht - Sozietät Dr. Oexmann.
<https://www.google.com/url?sa=t&rct=j&q=&esrc=s&source=web&cd=&cad=rja&uact=8&ved=2ahUKEwi4-of8u5jsAhWqlYsKHSdgD9kQFjAAegQIARAD&url=https%3A%2F%2Fwww.oexmann.de%2F&usg=AOvVaw0dkJJgMo3OJZWTdvKsIf7w>.
Abgerufen: 03.10.2020.
65. Autor unbekannt. (Erscheinungsjahr unbekannt). Lauk, H. D. | Tierklinik Hochmoor
<https://www.google.com/url?sa=t&rct=j&q=&esrc=s&source=web&cd=&cad=rja&uact=8&ved=2ahUKEwj70I67wYPvAhWipYsKHZt9A0YQFjABegQIBRAD&url=https%3A%2F%2Fwww.tierklinik-hochmoor.de%2Ftagung-seminare%2Ftagung-ueber-pferdekrankeiten-im-rahmen-der-equitana%2Ftagung-2019%2Freferenten%2Flauk-h-d%2F&usg=AOvVaw0J9viAq2KdSu2UKLArL7C>.
Abgerufen: 24.02.2021.
66. Pick, D. M. (2018). Dr. med. vet. Maximilian Pick - Gutachter für Pferde - Werdegang.,
<https://www.google.com/url?sa=t&rct=j&q=&esrc=s&source=web&cd=&cad=rja&uact=8&ved=2ahUKEwi735SivZjsAhUOecAKHQ06DjAQFjAAegQIBBAC&url=https%3A%2F%2Fwww.drpick.de%2Fhtmls%2Fwerdegang.html&usg=AOvVaw1M4EP3hDet72rPkv4DGGN>.
Abgerufen: 04.05.2018.
67. Autor unbekannt. (Erscheinungsjahr unbekannt). Prof. Dr. Björn von Salis - hundkatzepferd.
<https://www.google.com/url?sa=t&rct=j&q=&esrc=s&source=web&cd=&cad=rja&uact=8&ved=2ahUKEwjGgjlpu7rAhXD CoKHchqCvYQFjAAegQIBBAB&url=http%3A%2F%2Fwww.hundkatzepferd.com%2Fmedical%2F1109%2FProf.-Dr.-Bjoern-von-Salis.html&usg=AOvVaw3z38DcRQIDTHEqEyJABobX>.
Abgerufen: 28.08.2018.
68. Horseracing.ch. (Erscheinungsjahr unbekannt). Professor Björn von Salis lebt nicht mehr: Pionier der Pferdemedizin 83jährig verstorben/ horseracing.ch.
<https://www.google.com/url?sa=t&rct=j&q=&esrc=s&source=web&cd=&cad=rja&uact=8&ved=2ahUKEwjU06-1p-7rAhWs14sKHcs9D4UQFjAAegQIARAB&url=https%3A%2F%2Fwww.horseracing.ch%2Fnews%2Fprofessor-bjoern-von-salis-lebt-nicht-mehr-pionier-der-pferdemedizin-83jaehrig-verstorben-nd-8034.html&usg=AOvVaw11fyzJg5a84>

- wmA7dI673E.
Abgerufen: 30.07.2017.
69. Autor unbekannt. (Erscheinungsjahr unbekannt). Hippo Consult Schüle.
<https://www.google.com/url?sa=t&rct=j&q=&esrc=s&source=web&cd=&cad=rja&uact=8&ved=2ahUKEwjy43RqO7rAhWhmIsKHYtWAd8QFjAAegQIAhAB&url=http%3A%2F%2Fwww.hippoconsult-schuele.de%2Fpic1.htm&usg=AOvVaw33njM6MkuuAoXKA2LVT6v7>.
Abgerufen: 08.05.2018.
70. Scheidl, C. (Erscheinungsjahr unbekannt). Tierklinik Dr. Peter Schön.
https://www.google.com/url?sa=t&rct=j&q=&esrc=s&source=web&cd=&cad=rja&uact=8&ved=2ahUKEwiQkL7xqO7rAhWOjYsKHZpGBssQFjAAegQIBxAB&url=http%3A%2F%2Fwww.tierklinik-schoen.at%2Fhome%2Fhome.htm&usg=AOvVaw1Vo3TnfahX XJMzOKdm2S_g.
Abgerufen: 02.06.2017.
71. <https://facebook.com/fnverlag>. (Erscheinungsjahr unbekannt). Eberhard Fellmer † | FNverlag.
https://www.google.com/url?sa=t&rct=j&q=&esrc=s&source=web&cd=&cad=rja&uact=8&ved=2ahUKEwjzla3_7-_rAhUusaQKHxgGBvgQFjAAegQIAxAB&url=https%3A%2F%2Fwww.fnverlag.de%2Ffachkompetenz-rund-ums-pferd%2Fautoren%2Ffellmer-eb erhard-&usg=AOvVaw1qe0fp5rlHn7so5Jcn-sOW.
Abgerufen: 17.09.2020.
72. <https://www.facebook.com/fnverlag>. (Erscheinungsjahr unbekannt). Dr. Sascha Brückner | FNverlag.
<https://www.google.com/url?sa=t&rct=j&q=&esrc=s&source=web&cd=&cad=rja&uact=8&ved=2ahUKEwi7ypbDhPDrAhUI36QKHx35DNUQFjAAegQIBRAB&url=https%3A%2F%2Fwww.fnverlag.de%2Ffachkompetenz-rund-ums-pferd%2Fautoren%2Fbrueck ner-dr-sascha&usg=AOvVaw1XTsVyuoJrwjY6-0s9 zk7>.
Abgerufen: 17.09.2020.
73. CVK. (Erscheinungsjahr unbekannt). Kontakt.
<https://www.google.com/url?sa=t&rct=j&q=&esrc=s&source=web&cd=&cad=rja&uact=8&ved=2ahUKEwiW8c7phfDrAhVHCewKHx1-CW0QFjAAegQIAhAB&url=https%3A%2F%2Fwww.svkonline.de%2Fkontakt%2F&usg=AOvVaw0fKuUcGvVu6YzbC4irq AZV>.
Abgerufen: 17.09.2020.

-
74. Autor unbekannt. (Erscheinungsjahr unbekannt). Pferdesportverband Baden - Württemberg e. V. - Rechtsirrtümer beim Pferdepensionsvertrag - ein praktischer Leitfaden für Einsteller und Betriebsinhaber.
<https://www.google.com/url?sa=t&rct=j&q=&esrc=s&source=web&cd=&cad=rja&uact=8&ved=2ahUKEwifjP27hvDrAhVNM-wKHTBbBrEQFjAAegQIARAB&url=https%3A%2F%2Fwww.pferdesport-bw.de%2Feventleser%2Fevents%2Frechtsirrtuemer-beim-pferdepensionsvertrag-ein-praktischer-leitfaden-fuer-einsteller-und-betriebsinhaber.html&usg=AOvVaw3C0K08JesLfuI64bGQkRtQ>.
Abgerufen: 17.09.2020.
75. Autor unbekannt. (Erscheinungsjahr unbekannt). Dr. Brückner Rechtsanwälte.
<https://www.google.com/url?sa=t&rct=j&q=&esrc=s&source=web&cd=&cad=rja&uact=8&ved=2ahUKEwjyv5f78PDrAhXmtYsKHTmACf8QFjAAegQIARAB&url=http%3A%2F%2Fwww.fbf-rechtsanwaelte.de%2F&usg=AOvVaw1yJYj6UhdhPZGk5Y1159V>.
Abgerufen: 17.09.2020.
76. Autor unbekannt. (Erscheinungsjahr unbekannt). Pferdesachverständige Rahn/Kompetenz rund ums Pferd.
<https://www.google.com/url?sa=t&rct=j&q=&esrc=s&source=web&cd=&cad=rja&uact=8&ved=2ahUKEwji05uYqu7rAhXk-yoKHcG9AqwQFjAAegQIBBAB&url=https%3A%2F%2Fwww.pferdesachverstaendige-rahnde.de%2Fgerichtsgutachter-sachverstaendige-und-oeffentliche-bestellung%2F&usg=AOvVaw0QXSYtSHI4H3zJxqGKGSNS>.
Abgerufen: 30.07.2017.
77. Autor unbekannt (Erscheinungsjahr unbekannt). tierarztrecht/ Tiermedrecht - Anwaltskanzlei Althaus.
<https://www.google.com/url?sa=t&rct=j&q=&esrc=s&source=web&cd=&cad=rja&uact=8&ved=2ahUKEwi6opzHqu7rAhVBmIsKHU4xC34QFjAAegQIAhAB&url=https%3A%2F%2Ftiermedrecht.de%2Ftierarztrecht%2F&usg=AOvVaw3e2fdPe6I1s4zXNmn7uCzL>.
Abgerufen: 25.08.2018.
78. Autor unbekannt. (Erscheinungsjahr unbekannt). Über Uns - Pferdeklinik Mühlen TierärztePartGmbB.
<https://www.google.com/url?sa=t&rct=j&q=&esrc=s&source=web&cd=&cad=rja&uact=8&ved=2ahUKEwjhvI3lqu7rAhUBAxAIHYlqByQQFjAAegQIARAB&url=https%3A%2F%2Fwww.pferdeklinik-muehlen.de%2Fueber-uns%2F&usg=AOvVaw2cx bWfVUpeNMTrfrcgvdn>.
Abgerufen: 25.08.2018.

-
79. Seite „Deutscher Bund“. In: Wikipedia, Die freie Enzyklopädie.
Bearbeitungsstand: 11.08.2020, 23:28 UTC. URL:
https://de.wikipedia.org/w/index.php?title=Deutscher_Bund&oldid=202701512.
Abgerufen: 15.09.2020, 18:12 UTC.
80. Seite „Norddeutscher Bund“. In: Wikipedia, Die freie Enzyklopädie.
Bearbeitungsstand: 30.08.2020, 17:18 UTC. URL:
https://de.wikipedia.org/w/index.php?title=Norddeutscher_Bund&oldid=203251391.
Abgerufen: 15.09.2020, 18:13 UTC.
81. Seite „Deutsches Kaiserreich“. In: Wikipedia, Die freie Enzyklopädie.
Bearbeitungsstand: 15.09.2020, 09:18 UTC. URL:
https://de.wikipedia.org/w/index.php?title=Deutsches_Kaiserreich&oldid=203684396.
Abgerufen: 15.09.2020, 19:13 UTC.
82. Seite „Liste historischer Krankheitsbezeichnungen“. In: Wikipedia, Die freie Enzyklopädie.
Bearbeitungsstand: 25.08.2020, 09:32 UTC. URL:
https://de.wikipedia.org/w/index.php?title=Liste_historischer_Krankheitsbezeichnungen&oldid=203084674.
Abgerufen: 15.09.2020, 19:14 UTC.
83. Futtermittel Louven e. K.. (Erscheinungsjahr unbekannt). Stiefel MSM - Natürliches Einzelfuttermittel mit Schwefelverbindung für Pferde - Futtermittel Louven Online.
<https://www.google.com/url?sa=t&rct=j&q=&esrc=s&source=web&cd=&cad=rja&uact=8&ved=2ahUKEwj2xfKXq-7rAhUMxosKHfvUCS8QFjAAegQIARAB&url=https%3A%2F%2Fwww.louven-shop.de%2Fproduct%2Fproduct%2Finfo%2Fp6348%2Fvetripharm-msm-einzelfuttermittel-fuer-pferde-fuer-kraeftige-gelenke-und-knorpel.html&usg=AOvVaw3uBmwtCRCYE9B1G5fh04yV>.
Abgerufen: 20.06.2019.

15 Anhang

15.1 Exkurs Geschichte

15.1.1 Heiliges Römisches Reich

Unter dem Namen Heiliges Römisches Reich - *Sacrum Romanum Imperium* wird der Herrschaftsbereich des abendländischen Römischen Kaisers und der in ihm verbundenen Reichsterritorien verstanden (Brockhaus. Taschenlexikon Weltgeschichte, 2004b).

15.1.2 Deutscher Bund

Als Deutscher Bund wird der auf dem Wiener Kongress 1814/1815 durch die Bundesakte vom 08.06.1815 gegründete Zusammenschluss der deutschen Einzelstaaten zu einem Staatenbund bezeichnet. Neben Dänemark für Holstein und Lauenburg sind auch Großbritannien für Hannover sowie die Niederlande für Luxemburg und Limburg zu nennen. Das Ende des Deutschen Bundes wird mit dem Deutschen Krieg im Jahr 1866 eingeleitet (Brockhaus. Taschenlexikon Weltgeschichte, 2004a).

1. „Kaisertum Österreich
2. Preußischer Staat ohne das Königreich Preußen
3. Königreich Bayern
4. Königreich Sachsen
5. Königreich Hannover
6. Königreich Württemberg
7. Großherzogtum Baden
8. Großherzogtum Hessen
9. Großherzogtum Luxemburg
10. Großherzogtum Mecklenburg - Schwerin
11. Großherzogtum Mecklenburg - Strelitz
12. Großherzogtum Sachsen - Weimar - Eisenach
13. Großherzogtum Oldenburg
14. Kurfürstentum Hessen
15. Herzogtum Holstein
16. Herzogtum Sachsen - Lauenburg
17. Herzogtum Nassau
18. Herzogtum Braunschweig
19. Herzogtum Sachsen - Gotha

-
20. Herzogtum Sachsen - Coburg
 21. Herzogtum Sachsen - Meiningen
 22. Herzogtum Sachsen - Hildburghausen
 23. Herzogtum Anhalt - Dessau
 24. Herzogtum Anhalt - Köthen
 25. Herzogtum Anhalt - Bernburg
 26. Herzogtum Limburg
 27. Fürstentum Hohenzollern - Hechingen
 28. Fürstentum Hohenzollern - Sigmaringen
 29. Fürstentum Liechtenstein
 30. Fürstentum Lippe
 31. Fürstentum Reuß ältere Linie
 32. Fürstentum Reuß jüngere Linie
 33. Fürstentum Schaumburg - Lippe
 34. Fürstentum Schwarzburg - Rudolstadt
 35. Fürstentum Schwarzburg - Sondershausen
 36. Fürstentum Waldeck
 37. Landgrafschaft Hessen - Homburg
 38. Freie Stadt Bremen
 39. Freie Stadt Frankfurt
 40. Freie Stadt Hamburg
 41. Freie Stadt Lübeck
 42. Landgrafschaft Hessen - Homburg ab 1817⁷⁹

⁷⁹ S. „Deutscher Bund“. In: Wikipedia. Die freie Enzyklopädie.



**Abbildung 29: Mitteleuropa 1815 - 1866,
Restauration und Revolution - Deutscher Bund**

15.1.3 Deutsch - Dänische Kriege

15.1.3.1 Erster Krieg

Ein in den Jahren 1848 - 1850 geführter Krieg, der durch die von Dänemark versuchte Eingliederung des mit Holstein (aber nicht mit dem Deutschen Bund) verbundenen Herzogtums Schleswig entfacht wird (Brockhaus. Taschenlexikon Weltgeschichte, 2004a).

15.1.3.2 Zweiter Krieg

Der im Jahr 1864 geführte Krieg resultiert aus dem Bestreben Dänemarks die Status - quo - Regelung von 1852 für Schleswig - Holstein aufzuheben. Nach der Besetzung Schlesiens und Jütlands durch preußische und österreichische Truppen werden im Wiener Frieden vom 30.10.1864 Schleswig - Holstein und Lauenburg an Preußen und Österreich abgetreten (Brockhaus. Taschenlexikon Weltgeschichte, 2004a).

15.1.4 Deutscher Krieg von 1866

Als Deutsch - deutscher Krieg von 1866 wird die Auseinandersetzung zwischen Preußen unter Otto von Bismarck und Österreich über die deutsche Frage bezeichnet, welche aus ihrem Gegensatz in Schleswig - Holstein und in der Frage der Bundesreform zustande kommt. Der Ausgang des Krieges führt zur Annexion Schleswig - Holsteins, Hannovers, Kurhessens, Nassaus und die Stadt Frankfurt am Main durch Preußen, wogegen Österreich Venetien an Italien abzutreten hat. Als weiteres Resultat bringt die Auseinandersetzung die Bildung des Norddeutschen Bundes und das Ausscheiden Österreichs aus Deutschland hervor (Brockhaus. Taschenlexikon Weltgeschichte, 2004a).

15.1.5 Norddeutscher Bund

Der Norddeutsche Bund tritt nach dem Deutschen Krieg 1866 als ein deutscher Bundesstaat an die Stelle des Deutschen Bundes unter Ausschluss Österreichs. Das Bündnis, welches am 18.08.1866 geschlossen wird, setzt sich aus Preußen und 17 norddeutschen Kleinstaaten zusammen. Unmittelbar zu Beginn des Deutsch - Französischen Krieges treten die süddeutschen Staaten dem Norddeutschen Bund bei, der durch den Reichstagsbeschluss vom 10.12.1870 in Deutsches Reich umbenannt wird (Brockhaus. Taschenlexikon Weltgeschichte, 2004b). Das Bundesgebiet formiert sich aus folgenden Bundesstaaten:

1. Königreich Preußen in Personalunion mit dem Herzogtum Lauenburg
2. Königreich Sachsen
3. Großherzogtum Mecklenburg - Schwerin
4. Großherzogtum Mecklenburg - Strelitz
5. Großherzogtum Oldenburg
6. Großherzogtum Sachsen - Weimar - Eisenach
7. Großherzogtum Hessen (nur hessische Provinz Oberhessen nördlich des Mains)
8. Herzogtum Braunschweig
9. Herzogtum Sachsen - Meiningen
10. Herzogtum Sachsen - Altenburg
11. Herzogtum Sachsen - Coburg und Gotha
12. Herzogtum Anhalt
13. Fürstentum Schwarzburg - Rudolstadt
14. Fürstentum Schwarzburg - Sondershausen
15. Fürstentum Waldek - Pyrmont

-
16. Fürstentum Reuß ältere Linie
 17. Fürstentum Reuß jüngere Linie
 18. Fürstentum Schaumburg - Lippe
 19. Fürstentum Lippe
 20. Freie und Hansestadt Hamburg
 21. Freie und Hansestadt Lübeck
 22. Freie Hansestadt Bremen⁸⁰

15.1.6 Deutsch - Französischer Krieg von 1870/1871

Als Deutsch - Französischer Krieg wird ein Konflikt Frankreichs und einer von Preußen geführten Koalition deutscher Staaten 1870/1871 benannt. Als Ursache werden die durch den preußischen Sieg im Deutschen Krieg 1866 zu Frankreichs Ungunsten verschobenen Machtverhältnissen in Europa und innenpolitischen Schwierigkeiten in Preußen und Frankreich bezeichnet. Nach Kapitulation der französischen Armee wird König Wilhelm I. von Preußen am 18.01.1871 in Versailles zum Deutschen Kaiser proklamiert und somit der Gründung des Deutschen Reiches der Weg geebnet (Brockhaus. Taschenlexikon Weltgeschichte, 2004a).

15.1.7 Kaiserreich 1871 - 1918

Nach der Ausrufung von König Wilhelm I. von Preußen zum Deutschen Kaiser wird das Deutsche Reich in den Jahren 1871 bis 1918 auch Deutsches Kaiserreich genannt (Brockhaus. Taschenlexikon Weltgeschichte, 2004a). Das Kaiserreich gliedert sich in 25 Bundesstaaten. Darunter befinden sich die drei republikanisch verfassten Hansestädte Hamburg, Bremen und Lübeck und das Reichsland Elsaß - Lothringen.

1. Königreich Preußen
2. Königreich Bayern
3. Königreich Württemberg
4. Königreich Sachsen
5. Großherzogtum Baden
6. Großherzogtum Mecklenburg - Schwerin
7. Großherzogtum Hessen
8. Großherzogtum Oldenburg

⁸⁰ S. „Norddeutscher Bund“. In: Wikipedia. Die freie Enzyklopädie.

-
9. Großherzogtum Sachsen - Weimar - Eisenach
 10. Großherzogtum Mecklenburg - Strelitz
 11. Herzogtum Braunschweig
 12. Herzogtum Sachsen - Meiningen
 13. Herzogtum Anhalt
 14. Herzogtum Sachsen - Coburg und Gotha
 15. Herzogtum Sachsen - Altenburg
 16. Fürstentum Lippe
 17. Fürstentum Waldeck
 18. Fürstentum Schwarzburg - Rudolstadt
 19. Fürstentum Schwarzburg - Sondershausen
 20. Fürstentum Reuß jüngere Linie
 21. Fürstentum Schaumburg - Lippe
 22. Fürstentum Reuß ältere Linie
 23. Freie und Hansestadt Hamburg
 24. Freie und Hansestadt Lübeck
 25. Freie Hansestadt Bremen
 26. Reichsland Elsaß - Lothringen⁸¹

⁸¹ S. „Deutsches Kaiserreich“. In: Wikipedia. Die freie Enzyklopädie.

15.2 Die Kaiserliche Verordnung, betreffend die Hauptmängel und Gewährfristen beim Viehhandel vom 27. März 1899

„Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen verordnen aufgrund des § 482 Abs. 2 des Bürgerlichen Gesetzbuches im Rahmen des Reichs, nach folgender Zustimmung des Bundesrats, was folgt:

§ 1

Für den Verkauf von Nutz- und Zuchttieren gelten als Hauptmängel:

1. bei Pferden, Eseln, Mauleseln und Maultieren:

1. Rotz (Wurm) mit einer Gewährfrist von 14 Tagen
2. Dummkoller (Koller, Dummsein) mit einer Gewährfrist von 14 Tagen - als Dummkoller ist anzusehen die allmählich oder in Folge der akuten Gehirnwassersucht entstandene, unheilbare Krankheit des Gehirns, bei der das Bewusstsein des Pferdes herabgesetzt ist;
3. Dämpfigkeit (Dampf, Hartschlägigkeit, Bauchschlägigkeit) mit einer Gewährfrist von 14 Tagen - als Dämpfigkeit anzusehen ist die Atembeschwerde, die durch einen chronischen, unheilbaren Krankheitszustand der Lungen oder des Herzens bewirkt wird;
4. Kehlkopfpfeifen (Pfeiferdampf, Hartschnaufigkeit, Rohren) mit einer Gewährfrist von 14 Tagen - als Kehlkopfpfeifen ist anzusehen die durch einen chronischen und unheilbaren Krankheitszustand des Kehlkopfs oder der Luftröhre verursachte und durch ein hörbares Geräusch gekennzeichnete Atemstörung;
5. Periodische Augenentzündung (innere Augenentzündung, Mondblindheit) mit einer Gewährfrist von 14 Tagen - als periodische Augenentzündung ist anzusehen die auf innere Einwirkungen beruhende, entzündliche Veränderung an den inneren Organen des Auges;
6. Koppen (Krippensetzen, Aufsetzen, Freikoppen, Luftschnappen, Windschnappen) mit einer Gewährfrist von 14 Tagen;

2. bei Rindvieh:

1. Tuberkulöse Erkrankung, sofern in Folge dieser Erkrankung eine allgemeine Beeinträchtigung des Nährzustandes des Tieres herbeigeführt ist, mit einer Gewährfrist von 14 Tagen;
2. Lungensäuche mit einer Gewährfrist von 28 Tagen;

3. bei Schafen:

1. Räude mit einer Gewährfrist von 14 Tagen;

4. bei Schweinen:

1. Rotlauf mit einer Gewährfrist von 3 Tagen;
2. Schweinesäuche (einschließlich Schweinepest) mit einer Gewährfrist von 10 Tagen.

§2

Für den Verkauf solcher Tiere, die alsbald geschlachtet werden sollen und bestimmt sind, als Nahrungsmittel für Menschen zu dienen (Schlachttiere), gelten als Hauptmängel:

1. bei Pferden, Eseln, Mauleseln und Maultieren:

1. Rotz (Wurm) mit einer Gewährfrist von 14 Tagen;

2. bei Rindvieh:

1. Tuberkulöse Erkrankung, sofern in Folge dieser Erkrankung mehr als die Hälfte des Schlachtgewichts nicht oder nur unter Beschränkung als Nahrungsmittel für Menschen geeignet ist, mit einer Gewährfrist von 14 Tagen;

3. bei Schafen:

1. Allgemeine Wassersucht mit einer Gewährfrist von 14 Tagen; als allgemeine Wassersucht ist anzusehen der durch eine innere Erkrankung oder durch ungenügende Ernährung herbeigeführte wassersüchtige Zustand des Fleisches;

4. bei Schweinen:

1. Tuberkulöse Erkrankung unter der in Nr. 2 bezeichneten mit einer Gewährfrist von 14 Tagen;
2. Trichinen mit einer Gewährfrist von 14 Tagen;
3. Finnen mit einer Gewährfrist von 14 Tagen“ (Fröhner, 1955, S. 22 f.).

15.3 Definition bestimmter Gewährsmängel aus dem Jahr 1899

15.3.1 Schwindel

„Der Schwindel des Pferdes ist eine habituelle Krankheit, die sich als eine im Dienstgebrauche und in ungleichen Zwischenzeiten anfallsweise eintretende Störung des Gemeingefühls und der Bewegungsvorstellungen kennzeichnet, wobei das Pferd die Herrschaft über die Muskelkraft verliert und sich nicht im Gleichgewicht zu halten vermag“ (Dieckerhoff, 1899, S. 306).

Durch mangelhafte Durchblutung des Gehirns kam es zu Funktionsstörungen innerhalb der Bewegungskordinationszentren. Von der Krankheit sind hauptsächlich nur schwere Kaltblutpferde in Städten betroffen, und zwar solche, die als Wagen-, Omnibus-, Droschken- und Arbeitspferde fungieren müssen. Als Symptome sind schwankender, strauchelnder Gang mit Seitwärtsneigungen, gespreizte Gliedmaßen, Schweißausbrüche, starrer Blick, Zittern, erhöhte Pulsfrequenz, angestrengte Atmung und Niederstürzen des Tieres zu nennen. Bei Stellung der Diagnose ist der Schwindel gegenüber Hitzschlag, beeinträchtigtem Bewusstsein und Dyspnoe bedingte Kompression der Halsblutgefäße durch ein zu enganliegendes Geschirr, chronischem Herzfehler, Epilepsie, Stätigkeit, Dummkoller, Scheu, Kopfschiefhaltung und narkotischen Vergiftungen abzugrenzen (Dieckerhoff, 1899).

15.3.2 Fallsucht - Epilepsia

„Die Epilepsie ist eine unheilbare, chronische, nach ungleichen, meist aber wochen- oder monatelangen Zwischenzeiten anfallsweise auftretende Gehirnkrankheit mit Krämpfen und Aufhebung des Bewusstseins“ (Dieckerhoff, 1899, S. 310). Ein epileptischer Anfall wird durch eine vorübergehend heftige Erregung der motorischen Zentren im Gehirn und einer Lähmung des Bewusstseins in der Großhirnrinde ausgelöst. Die Ursache beim Pferd ist im Jahre 1899 unklar. Die Symptome eines vollständigen Anfalls sind Zuckungen der Muskeln, nickende Bewegungen des Kopfes, Augenverdrehungen, Lippenverziehen, Zähneknirschen, tonische Kontraktionen der Kopfbeuger, Taumeln, gespreizte Gliedmaßenstellung und Umfallen. Die Erholungsphase nach einem in der Regel vier bis acht Minuten andauernden Anfall beläuft sich auf fünf bis zehn Minuten. Bei einem unvollständigen Anfall zeigt das Tier zwar auch Muskelzuckungen, Augenblinzeln und strauchelnde Bewegungen, fällt aber nicht nieder und wird bewusstlos. Die Epilepsie ist nicht zu verwechseln mit Brustseuche, chronischem Herzfehler, Schmarotzertum von Eingeweidewürmern, Eklampsie und akuten klonischen Rückenmarkskrämpfen (Dieckerhoff, 1899).

15.3.3 Pfeiferdampf - Hartschnaufigkeit - Rohren - Schnarchende Dämpfigkeit - Stenose des Respirationstractus

„Eine chronische und unheilbare Abnormität in einem kleinen oder grösseren Theil des Respirationstractus, welche bei anstrengendem Gebrauche des Pferdes eine Athmungsbeschwerde bedingt, bildet die Grundlage des „Pfeiferdampfs“ oder der „Hartschnaufigkeit“. Von den hierzu gehörenden Abnormitäten hat das genuine Kehlkopfpfeifen die grösste Bedeutung“ (Dieckerhoff, 1899, S. 352).

In der neuesten Literatur besteht Einigkeit, dass die Hartschnaufigkeit nur durch chronische und unheilbare Abnormitäten verursacht wird. So sollen 99% der Pferde, bei welchen Pfeiferdampf beobachtet wird, eigentlich den Kehlkopfpfeifern angehören (Dieckerhoff, 1899).

15.3.4 Schwarzer Star - Amaurosis

„Seit Jahrhunderten wird dem schwarzen Staar jede krankhafte Verringerung oder vollständige Aufhebung des Sehvermögens zugerechnet, bei welcher durch die einfache Besichtigung keine Trübung oder Verdunkelung im Auge zu erkennen ist. Die neuere Ophthalmologie betrachtet dagegen solche inneren Augenleiden, insbesondere die abnormen Zustände der Netzhaut und des Sehnervens als besondere Augenkrankheiten. Indes kommt auch eine Erblindung des Auges infolge einer Erkrankung des Sehnervens oder der das Sehen vermittelnden Centralapparate im Gehirn vor, bei welcher die Untersuchung mit dem Augenspiegel keine Gewebsveränderungen in den inneren Organen des Auges ergibt“ (Dieckerhoff, 1899, S. 407). Zu unterscheiden sind einmal die gänzliche Erblindung des Auges (Amaurosis) und eine deutliche Verringerung des Sehvermögens oder Stumpfsichtigkeit (Amblyopia). Zu diesem Komplex gehört auch die Nachtblindheit. Zum Gewährmangel Schwarzer Star gehören Erkrankungen der Netzhaut und der Papille, Hämorrhagien der Netzhaut sowie Krankheiten des Sehnervens. Verursacht wird die Krankheit, als Folgeentstehung der periodischen Augenentzündung, durch eine Ablösung der Netzhaut. Als andere Ursachen kommen Anämie, Leptomeningitis, Vergiftungen oder angeborene Anomalien in Betracht. Symptomatisch ist eine vergrößerte, starre Pupille festzustellen, deren Sehprobe negativ ausfällt (Dieckerhoff, 1899).

15.3.5 Stätigkeit

„Die Mangelbezeichnung „Stätigkeit“ bedeutet eine durch habituellen Eigenwillen bewirkte erhebliche Widersetzlichkeit oder Unfolgsamkeit im ordnungsmässigen Dienstgebrauche des Pferdes“ (Dieckerhoff, 1899, S. 497). Es ist aber nur dann als stätig zu bezeichnen, „[...] wenn es im Reit-, Wagen-, oder Zugdienst bei angemessenem Gebrauche eine erhebliche

Widerspenstigkeit oder Unfolgsamkeit bekundet, welche auf einem habituellen Eigenwillen, einem Fehler des Temperamentes beruht“ (Dieckerhoff, 1899, S. 498). Stätigkeit kann dadurch entstehen, wenn einem jungen Tier keine Disziplin beigebracht wird (Dieckerhoff, 1899).

15.3.6 Aussatz

In einer Liste historischer Krankheiten werden seine Symptome mit den heutigen Krankheiten wie generalisierte Ekzeme, Tinea, Lepra, Schuppenflechte und Krätze verglichen⁸². Trichter beschreibt den Aussatz mit diesen Worten: „Ist demnach der Aussatz anders nichts/ denn ein allgemeiner Krebs des ganzen Leibs/ oder ein giftiger Gebrechen/ so aus der melancholischen Feuchtigkeit her/ entspringt/ und die Natur des ganzen Leibs verändert. Denn er verderbt und greift nicht allein die Haut und äusserste Glieder des Leibs an/ sondern auch die innerliche/ als das Fleisch/ Eingeweit und die Beine selbst“ (Trichter, 1716, S. 63 f.). Eine Übertragung ist sowohl intrauterin als auch extrauterin möglich (Trichter, 1716).

15.3.7 Brüchigkeit

Für den Hauptmangel Brüchigkeit ist keine eindeutige Definition zu finden. Jedoch kann angenommen werden, dass damit auftretende Hufprobleme, bedingt durch bestimmte Nährstoffmängel, gemeint sind⁸³.

⁸² S. „Liste historischer Krankheitsbezeichnungen“. In: Wikipedia. Die freie Enzyklopädie.

⁸³ Internetquelle.

15.4 Paragrafen aus der Remontierungsordnung vom 18.05.1912

„§1 Begriff und Leitung der Remontierung

Remontierung des Heeres ist seine Versorgung mit Ersatzpferden - Remontepferden, Remonten. Im weiteren Sinne gehört dazu auch die außerordentliche Beschaffung von volljährigen Pferden was Anlass der Neuaufstellung von Truppenteilen für Expeditionszwecken, bei einer Mobilmachung usw.. Die Remontierung leitet die Remonte - Inspektion im Kriegsministerium.

§2 Remontierungskommissionen

1. Die Organe der Remonte - Inspektion zur Beschaffung der Remonten und anderer Pferde sind die Remontierungskommissionen. Sie verrichten ihren Dienst nach den besonderen Anweisungen der Inspektion.
2. Jede Remontierungskommission besteht aus einem ständigen Vorsitzenden, einem ersten und einem zweiten Hilfsoffizier und einem Oberveterinär oder Veterinär. Als weiteres Hilfspersonal werden jeder Kommission ein Zahlmeisteraspirant und ein oder zwei Ordonnanzen zugeteilt.
3. Die Hilfsoffiziere - in der Regel Oberleutnants als erste, Leutnants als zweite - und die Veterinäre werden alljährlich aus der Zahl der dazu vorgeschlagenen Offiziere und Truppenveterinäre kommandiert. Die Generalkommandos bringen alljährlich zum 1. Februar bei der Remonte - Inspektion je 1 bis 2 geeignete Offiziere der Kavallerie oder Feldartillerie, soweit solche vorhanden sind, in Vorschlag.
4. Die Vorsitzenden der Remontierungskommissionen sind dem Remonte - Inspekteur unmittelbar unterstellt und ihm für das gesamte ihnen übertragene Ankaufsgeschäft verantwortlich. Sie bestimmen den Dienst der Hilfsoffiziere und des Veterinärs nach den hierfür bestehenden allgemeinen Grundsätzen und jeweiligen besonderen Anordnungen.
5. Bei außerordentlichen Beschaffungen von Pferden werden erforderlichenfalls neben den Remontierungskommissionen besondere „Pferdeankaufskommissionen“ in der Zusammensetzung und mit den Aufgaben der ersteren gebildet.

§3 Ankauf der Remonten

Die Remonten werden durch die Remontierungskommissionen nach den näheren Festsetzungen der Remonte - Inspektion im Allgemeinen im Alter von 3, vorkommenden falls auch 4 Jahren angekauft und ein Jahr in den Remontedepots aufgestellt.

Die schweren Zugpferde der Fußartillerie usw. gelangen jedoch in der Regel um ein Jahr älter und unmittelbar vom Beschaffungsorte an die Truppe (§6,3).

§4 Beschaffenheit der Remonten

1. Eine gute Remonte muss edles Blut, gute Beine und Hufe, schwunghaften Gang und einen tragfähigen Rücken haben. Bei letzterem kommt es weniger auf Kürze an als auf Geschlossenheit und gute Nierenpartie. Erwünscht ist ferner eine tiefe und schräge Schulter mit langem Querbein, ein ausgeprägter Widerrist, ein gut angesetzter Hals, breite Brust, eine starke Kruppe und gutem Schweifansatze, gut bemuskelter Vorarm mit kurzen Röhren und trockenen Sehnen, starke Sprunggelenke und gut gestellte, weder weiche noch steile Fesseln. Vorstehendens gilt sinngemäß auch von den schweren Zugpferden der Fußartillerie usw. (§6,3).
2. Das Mindestmaß (Stockmaß) der dreijährigen Remonten soll unter Berücksichtigung, dass sie im Depot noch um etwa 4 cm wachsen, betragen:

für Kürasserie einschließlich des Regiments der Garde du Corps	1,53 m
für Ulanen und Jäger zu Pferde, für Garde - Dragoner und - Husaren	1,49 m
für Linien - Dragoner und Husaren	1,47 m
für die Zugpferde der Feldartillerie, des Trains usw.	1,52 m
für die Reitpferde der Feldartillerie, des Trains usw.	1,48 m

Das Höchstmaß ist in der Regel 1,62 m. Über diese Größe - und zwar höchstens bis 1,64 m - dürfen die Remontierungskommissionen ausnahmsweise hinausgehen bei Pferden, die ein besonders gut entwickeltes Gebäude mit gehöriger Gürteltiefe zeigen.

§5 Zahl der Remonten

Bei der Remontierung des Heeres werden die Friedens - Etatsstärken und eine Durchschnittsdauer der Pferde zugrunde gelegt. Die Durchschnittsdauer eines Dienstpferdes beträgt:

a) bei den Maschinengewehr - Abteilungen	9 Jahre
b) bei den Maschinengewehr - Kompagnien für Zugpferde	12 Jahre
c) bei der Kavallerie	10 Jahre
d) bei den Reitschulen	7 Jahre
e) bei der Feldartillerie	9 Jahre
f) bei den Bespannungsabteilungen der Fußartillerie für warmblütige Pferde	9 Jahre
g) bei den Telegraphentruppen	12 Jahre
h) bei den Luftchiffertrouppen für warmblütige Pferde	12 Jahre
i) bei dem Train	12 Jahre
j) bei den Munitionstragetieren	10 Jahre

Die Dienstpferde der Scheinwerferzüge bei den Pionier - Bataillonen werden ausschließlich aus solchen ausgemusterten Pferden entnommen (§85).

§6 Überweisung der Remonten

1. Die zum Empfange von Remonten berechtigten Truppen erhalten diese in der von der Remonte - Inspektion festzusetzenden Zahl und Art aus den Remontedepots im Alter von 4 oder auch 5 Jahren in der Regel in den Monaten Juni und Juli überwiesen (Abschnitt II).
2. Die Feldartillerie - Schießschule und die Maschinengewehr - Abteilungen erhalten ihre Ersatzpferde nicht unmittelbar aus den Remontedepots, sondern aus den Dienstpferden der Truppen, erstere von den Feldartillerie - Regimentern sämtlicher Armeekorps, alljährlich im Herbst nach Schluss der Truppenübungen. Die Verteilung der jährlichen Pferdeabgaben auf die Truppen geschieht unter Beobachtung eines gleichmäßigen Wechsels durch die Generalkommandos. Diese teilen der Remonte - Inspektion zum 20.

Januar jedes Jahres die Zahl und Art der Pferde mit, die jedes abgebende Regiment zu stellen hat. Die Pferde müssen gut ausgebildet, fehlerfrei und völlig geeignet sein. Sie sollen beim 2,3 oder 4 Jahre zurückliegenden Lieferungsjahre entstammen. Die an die Maschinengewehr - Abteilungen abzugebenden Zugpferde sollen nicht ueber 1,65 m Stockmaß haben. Die abzugebenden Regimenter erhalten als Ersatz Remonten in gleicher Zahl und Art aus den Depots.

3. Für die schweren kaltblütigen Zugpferde der Bespannungsabteilungen und die Munitionstragtiere wird der Ersatz im allgemeinen im Alter von 4 bis 5 Jahren und in der Regel im Frühjahr, unmittelbar von den Märkten überwiesen (§3).
Wohin der Ersatz die Bespannungsabteilungen der Fußartillerie zu senden ist, teilt die General - Inspektion der Fußartillerie zum 15. März jedes Jahres dem Kriegsministerium (Remonte - Inspektion) mit.

§7 Außergewöhnliche Gewährung von Remonten

Machen außerordentliche Abgänge an Dienstpferden die außergewöhnliche Gewährung von Remonten über die nach § 5 zuständige Zahl hinaus notwendig, so sind Anträge zum 31. Januar nach dem Muster in Beilage 1 durch das Generalkommando usw. dem Kriegsministerium (Remonte - Inspektion) einzureichen.

§8 Lieferung von Remonten zu besonderen Zwecken

Anträge auf Lieferung von Remonten zu besonderen Zwecken (Flügelpferde, Standartenpferde, Paukerpferde, Chargenpferde und Dienstpferde für besonders schwere und große Offiziere usw.) sind dem Kriegsministerium (Remonte - Inspektion) zum 15. Februar vorzulegen.

Die Garde - Kavallerie - Regimenter reichen ihre Anträge durch die Garde - Kavallerie - Division ein, das Militär - Reit - Institut und die Reitschulen durch die General - Inspektion der Kavallerie, die Fußartillerie - Regimenter, die Telegraphen- und Luftchiffertruppen und die Train-Bataillone durch ihre Inspektionen, die übrigen Truppenteile durch die Brigaden“ (Remontierungsordnung, 1912, S. 1 ff.).

„§11 Zusammensetzung der Remontekommandos

1. Es sind nur solche Offiziere und Veterinäre zu entsenden, die bereits genügende Erfahrungen für ein solches Kommando haben. Auch bei Auswahl der Unteroffiziere und Mannschaften ist mit Sorgfalt zu verfahren; es sollen nur Leute genommen werden, die gute Pferdepfleger sind.
2. Stetige Pferde, Krippensetzer, Schläger und oft rossende Stuten dürfen zu den Kommandos nicht verwendet werden.

§21 Übergabe der Remonten in den Depots

1. Die Verteilung der aus den Depots auszugebenden Remonten und ihre Übergabe an den Führer des Abholungskommandos erfolgt in der Regel durch einen von der Remonte - Inspektion damit beauftragten Vorsitzenden einer Remontierungskommission.
2. Sobald die Remonten dem Führer des Kommandos übergeben sind, treten sie unter seiner Verantwortung und in den Besitz des Truppenteils, auch wenn sie bis zum Abmarsch noch in den Hocken und Höfen des Depots verbleiben.
3. Als übergeben sind die Remonten anzusetzen, wenn auf Befehl des ausgebenden Offiziers den Pferden die Depot - Nummerriemen abgenommen sind. Das Koppeln der Remonten für den Abmarsch (Beilage 2) hat erst nach Abnahme der Nummerriemen stattzufinden.
4. Über jede empfangene Remonte erhält der Truppenteil einen Auszug aus dem Nationalbuche des Remontedepots“ (Remontierungsordnung, 1912, S. 12 f.).

„§102 Pferdestammrollen

Jeder Truppenteil usw., zu dessen Etat Dienstpferde gehören, oder dem solche zugeteilt sind (und zwar bei der Kavallerie, Feldartillerie und dem Train jede Eskadron usw.), desgleichen

die Leibgendarmerie, hat nach dem Muster Beilage 11 eine Pferdestammrolle zu führen, in der jedes überwiesene und selbstbeschaffte Pferde einzeln nachzuweisen ist.

§103 Pferdebestandsnachweisungen

Über den Zu- und Abgang an etatsmäßigen Dienstpferden, an Krümperpferden und Pferden der Einjährig - Freiwilligen hat jeder Truppenteil usw., zu dessen Etat Dienstpferde gehören, oder dem solche zugeteilt sind (und zwar bei der Kavallerie, Feldartillerie und dem Train jedes Regiment usw.), desgleichen die Leibgendarmerie, nach dem Muster Beilage 12 jährlich eine Nachweisung (Pferdebestandsnachweisung) aufzustellen und bis zum 7. Januar in zweifacher Ausfertigung der zuständigen Intendantur einzureichen.

Diese prüft die Nachweisung nach den Besoldungsrapporten, rechnerisch und nach dem Muster und legt die Hauptausfertigung zum 1. Februar dem Kriegsministerium (Remonte - Inspektion) vor“ (Remontierungsordnung, 1912, S. 90).

15.5 Röntgenleitfaden 2007



Röntgenleitfaden 2007



Vorwort

Der Röntgenleitfaden liegt nunmehr in seiner zweiten Überarbeitung vor. Er trägt den Kurztitel RÖLF 07. Die röntgenologische Untersuchung von Pferden zum Zwecke des Kaufs ist weltweit eine übliche und etablierte Methode. Die Röntgenaufnahmen als bleibende Dokumente werden in der Regel von mehreren Fachkollegen beurteilt und interpretiert. Es ist deshalb nicht selten, dass dabei unterschiedliche Meinungen geäußert werden. Die Differenz der Meinungen war dann stets der Nährboden für gerichtlich ausgetragene Streitigkeiten. Diese Problematik ist bereits im Jahre 1991 vom Ausschuss „Pferde“ der Deutschen Tierärzteschaft aufgegriffen worden. Die Lösung sah man darin, eine Kommission zu gründen, die eine Empfehlung zu den Qualitätsansprüchen der Standardaufnahmen, zur Nomenklatur der röntgenologischen Befunde und Hinweise auf die Interpretation der röntgenologischen Veränderungen erstellt. Die erste Kommission bestand aus den Professoren Ueltschi aus Bern, Dik aus Utrecht und Hertsch aus Hannover. Der Vorsitz wurde dem Unterzeichnenden vom Ausschuss übertragen. Das Ergebnisprotokoll der Treffen der ersten Röntgenkommission wurde im Jahre 1993 dem Ausschuss „Pferde“ vorgestellt und über den Ausschuss von der Deutschen Tierärzteschaft zur Anwendung empfohlen. Die Vorteile dieser Interpretationshilfe hatten sich bald herausgestellt. Die einheitliche Vorgehensweise und Beurteilung half allen Beteiligten und schützte die Tierärzte vor unangebrachten Erwartungen und Forderungen. Ihre neutrale Position wurde gefestigt. Die Einteilung in Klassen machte dem Laien das Ergebnis besser verständlich. Die erste Überarbeitung des Röntgenleitfadens wurde durch die zweite Röntgenkommission (Prof. Gerhards, München; Prof. Hertsch, Berlin; Dr. Jahn, Bargteheide; Dr. von Saldern, Telgte) im Jahre 2002 vorgelegt. Die dritte Röntgenkommission (Prof. Gerhards, München; Prof. Hertsch, Berlin; Dr. Jahn, Bargteheide; Dr. Brunken, Verden) legt jetzt im Jahre 2007 die zweite Überarbeitung des Röntgenleitfadens (RÖLF 07) vor. Vorausgegangen waren viele Sitzungen des Arbeitskreises der Gesellschaft für Pferdemedizin (GPM) zur Gestaltung der Röntgen-CD zum Röntgenleitfaden. Anregungen aus diesem Kreis, aus der Praxis und der Rechtsprechung sind in die Neufassung eingeflossen.

Die Neufassung beinhaltet

1. eine im Text, aber nicht im Sinn veränderte Definition der Klassen I bis IV,
2. die Beibehaltung des Prinzips, die Befunde der Klasse II nicht zwingend zu erwähnen,
3. eine verfeinerte Differenzierung der Röntgenbefunde,
4. eine daraus resultierende Erweiterung der Zahl der Befunde von 200 auf 286,
5. eine verbesserte Gliederung und
6. keinen Einfluss der klinischen Befundung mehr auf die Klasseneinteilung, sondern nur auf die Endbeurteilung der Kaufuntersuchung.

Es bleibt zu betonen, dass die von der Kommission vorgenommene Befundeinteilung in Klassen und Zwischenklassen einerseits auf gesicherten wissenschaftlichen Erkenntnissen beruht, andererseits aber da, wo die Ergebnisse fehlen, die fachkompetente Einschätzung der Kommission vorgenommen wurde.

In vielen Fällen werden sich Aussagen zur Klasse nicht durch wissenschaftliche Untersuchungen belegen lassen, wie sie die Rechtsprechung bereits gefordert, aber gleichzeitig als unmöglich dargestellt hat. (Verlangt wird z.B. Probanden eines bestimmten Befundes in gleicher Ausprägung, gleicher Rasse, gleichen Alters, gleichen Geschlechtes und definierter gleicher Nutzung und Haltung über einen Zeitraum von zwei bis fünf Jahren zu kontrollieren.)

Großer Dank gebührt der GPM, die mit ihrer finanziellen Unterstützung überhaupt den Röntgenleitfaden ermöglicht hat. Keine andere Institution der Deutschen Tierärzteschaft hat derart großzügig diese Arbeit unterstützt. Dabei ist zu berücksichtigen, dass alle Mitglieder der Röntgenkommission und des Arbeitskreises Röntgen-CD ehrenamtlich tätig waren und ihre wertvolle Arbeitszeit für diese zeitraubende Tätigkeit geopfert haben.

Allen herzlichen Dank für engagierte, klare und saubere Diskussionsarbeit.

Auch dieser Röntgenleitfaden muss eines Tages neuen abgesicherten wissenschaftlichen Erkenntnissen angepasst werden. Missbrauch und Missdeutung werden reduziert, aber nicht ausgeschlossen.

Der Röntgenleitfaden 2007 soll wie seine Vorgänger den Tierarzt in die Lage versetzen, eine neutrale Begutachtung von Röntgenbefunden für Käufer und Verkäufer zu erstellen.

Prof. Dr. B. Hertsch



Röntgenleitfaden 2007



Röntgenleitfaden (RöLF 07)

Leitfaden für die röntgenologische Beurteilung bei der Kaufuntersuchung des Pferdes - überarbeitete Fassung 2007

Präambel

Der Röntgenleitfaden stellt eine Empfehlung für Tierärzte zur Beurteilung der gesundheitlichen Bedeutung röntgenologischer Befunde bei der Kaufuntersuchung von Pferden dar. Dieser Leitfaden soll nicht der Beurteilung von lahmen Pferden, von Fohlen bis zum Absatzalter und von Jungpferden zum Zwecke der Zuchtauswahl dienen. Hierfür müssen gesonderte Grundlagen erarbeitet werden.

Er ist eine Empfehlung der Bundestierärztekammer, basierend auf der Fassung der zweiten Röntgenkommission aus dem Jahre 2002, überarbeitet von der dritten Röntgenkommission 2007 (Prof. Dr. Gerhards, Prof. Dr. Hertsch, Dr. Jahn und Dr. Brunken).

Die röntgenologische Untersuchung umfasst Standardprojektionen (siehe „Standardaufnahmen“ und „erweiterte Röntgenuntersuchung“). Durch ergänzende (in der Aufnahmerichtung vom Standard abweichend) und spezielle (definierte Spezialaufnahmen, wie z.B. die Skylineaufnahme des Strahlbeins) Aufnahmen kann die Untersuchung ausgeweitet werden. Nicht alle röntgenologischen Befunde sind mit diesen Standardprojektionen erfassbar.

Die Erweiterung oder Reduzierung des Standards der Untersuchung erfolgt nach Absprache zwischen dem Auftraggeber und dem Tierarzt.

Die Beurteilung im Leitfaden bezieht sich auf die Standardprojektionen und die Aufnahmen der erweiterten Röntgenuntersuchung (Knie und Rücken).

Die erhobenen röntgenologischen Befunde werden in Klassen eingeteilt.

Alle darüber hinausgehenden Aufnahmen werden individuell beurteilt und nicht in Klassen eingeteilt.

Die Einteilung in Röntgenklassen berücksichtigt sowohl die Forderungen der Pferdekäufer und der Pferdeverkäufer, als auch die Aussagemöglichkeit der Tierärzte.

Das Ergebnis der klinischen Untersuchung einschließlich Vorbericht, Alter, Zuchtrichtung und Nutzung kann bei der Kaufuntersuchung in die Endbeurteilung des Pferdes einfließen.

Die exakte Lokalisation eines lahmheitsverursachenden Schmerzes ist im Rahmen von Kaufuntersuchungen nicht möglich.

Dieser Leitfaden gibt den derzeitigen Stand der Erfahrungen der Pferdepraxis wieder. Er muss neuen abgesicherten wissenschaftlichen Erkenntnissen gegebenenfalls angepasst werden.

Anmerkungen zu Qualität und Technik

Die röntgenologische Untersuchung muss unter Berücksichtigung der Regeln des Strahlenschutzes der beteiligten Personen durchgeführt werden. Das setzt auch die Fortschreibung der Fachkunde nach § 18 (2) der Röntgenverordnung (RöV) voraus.

Die Geräteeinstellung muss in der Qualität Röntgenaufnahmen ergeben, mit der Knochenstrukturen, Konturen, Gelenklinien und Weichteilbereiche zu beurteilen sind. Bei den geforderten Standardaufnahmen sind diese Qualitätsmerkmale nicht immer in der optimalen Form zu erreichen.

Für die Dokumentation der Röntgenaufnahmen (Kennzeichnung und Beschriftung) dürfen nur Verfahren eingesetzt werden, die nicht nachträglich auf dem Röntgenbild angebracht werden. Dies gilt auch für die digitale Röntgentechnik. Als derzeitiger Standard gilt DICOM 3.0. Konventionelle und digitale Röntgenaufnahmen stehen in der Wertigkeit gleichberechtigt nebeneinander.

Auf jeder Aufnahme muss die Kennzeichnung und Beschriftung lesbar sein. Die Kennzeichnung der Gliedmaßen kann durch Abkürzungen für vorne rechts, vorne links, hinten rechts und hinten links erfolgen. Im Zweifelsfall gilt die Regel, dass die Kennzeichnung stets „von der Körpermitte weg“ angebracht ist. Die Beschriftung sollte mindestens den Namen des Besitzers oder des Auftraggebers, den Namen des Pferdes, die Lebensnummer, das Aufnahmedatum und den



Röntgenleitfaden 2007



Hersteller der Röntgenaufnahme sowie gegebenenfalls Alter, Farbe und Geschlecht des Pferdes angeben.
Die Zuordnung der Röntgenaufnahme zu einem Pferd muss zweifelsfrei möglich sein.

Das Entfernen der Hufeisen wird sowohl für die Zehe 90° als auch für die Oxspring-Aufnahme empfohlen. Die Entfernung der Hufeisen ist notwendig, wenn wichtige Bereiche durch das Hufeisen nicht beurteilbar und weitere Qualitätsmängel zu befürchten sind. Wird keine, wegen der Überlagerung notwendige neue Röntgenaufnahme angefertigt, sollte eine Absprache mit den Parteien erfolgen.

Empfehlung zur Technik der Standardaufnahmen:

- Zehe 90° (Übersichtsaufnahme)
Diese Aufnahme in der Übersicht wird für die Vorder- und Hintergliedmaße als unverzichtbar angesehen. Die Untersuchung der Zehe 90° erfolgt bei planer Fußung auf einer bodenparallelen Erhöhung. Die Zehe 90° auf dem Oxspringklotz gilt nicht als Standard, sondern als zusätzliche Aufnahme. Abgebildet sein müssen die Konturen der Hufkapsel, einschließlich des Bereiches der Hufspitze (Vordergliedmaße) und proximal Fesselgelenk und Gleichbeine.
Für die Darstellung der Zehe der Hintergliedmaßen kann auf eine Erhöhung verzichtet werden, wenn der überwiegende Teil des Hufes abgebildet ist.

Mit der Übersichtsaufnahme Zehe 90° ist eine gleichzeitige orthograde Darstellung des Hufgelenkes und des Strahlbeins sowie des Fesselgelenkes und der Gleichbeine nicht möglich.
- Oxspring-Aufnahme
Das Strahlbein soll in der unteren Hälfte des Kronbeins abgebildet werden. Der distale Rand des Strahlbeins darf sich nicht mit dem Hufgelenkspalt decken und die Qualität muss die Beurteilung von Kontur und Struktur des Strahlbeins erlauben. Huf- und Kronbein sollten auf dieser Übersichtsaufnahme mit abgebildet sein. Die Übersichtsaufnahme liefert gegenüber der Detailaufnahme (nur Strahlbein) mehr Informationen zu den Zehenknochen insgesamt.
- Tarsus
Für die Standarduntersuchung werden drei Aufnahmerichtungen empfohlen (0°, 45°-70° und 90°-135°). Wenn abweichend davon nur 2 Aufnahmen gefertigt werden, dann sollten diese die Richtungen 45°-70° und 90°-135° umfassen. Auf allen Aufnahmen des Tarsus müssen der Calcaneus und der proximale Bereich des Os metatarsale III dargestellt sein.

Empfehlung zur Technik der erweiterten Röntgenuntersuchung

Der Umfang einer erweiterten Röntgenuntersuchung zusätzlich zum Standard ist absprache- und aufklärungsbedürftig.

Absprache:	Aufnahmerichtungen
Aufklärung:	Aussagemöglichkeit

- Knien
Aufnahmerichtungen: 90° - 115° und 0°/180°
Dargestellt sein müssen die Kniescheibe, der distale Anteil des Femurs und der proximale Bereich der Tibia einschließlich des Fibulakopfbereiches.
Bei der Untersuchung am stehenden Pferd muss insbesondere bei der 180° Aufnahme mit einer eingeschränkten Qualität gerechnet werden.
- Rücken (Dornfortsätze)
Aufnahmerichtung: 90° bzw. 270°
Dargestellt sein müssen die dorsalen Anteile der Dornfortsätze und die dazugehörigen Zwischenräume (T₄-L₄ theoretisch möglich). Am stehenden Pferd ist ihre Darstellung nur in Teilen der Brust- und vorderen Lendenwirbelsäule möglich. Befunde an den Wirbelgelenken und den Wirbelkörpern müssen, soweit dargestellt, aufgeführt werden. Diese werden nicht klassifiziert.
Für die komplette Darstellung (T₄ – L₄, sofern darstellbar) sind mindestens zwei Röntgenaufnahmen mit je 40 cm langen Kassetten erforderlich. Durch Absprache kann die Untersuchung auf eine Röntgenaufnahme für den Hauptbereich der Sattellage um T₁₅ reduziert werden.



Röntgenleitfaden 2007



Befundbeschreibung

Zur Verdeutlichung können Ausmaß und Lokalisation in vorgefertigte Skizzen eingezeichnet werden. Nicht eingezeichnet werden Artefakte und Befunde, die allgemein als röntgenologisch-anatomische (biologische) Varianten gedeutet werden. Zur Unterstützung der Befundbeschreibung liegen Röntgenskizzen der Standardaufnahmen von Zehe, Tarsus, Knie und Dornfortsätzen bei.

Unklare, undeutliche oder verdächtige Befunde auf den Standardaufnahmen sollten durch spezielle Aufnahmen abgesichert werden. Kontrollaufnahmen sollen im Zweifelsfall einen schwerwiegenden (Klasse IV) Befund absichern und Artefakte ausschließen. Sie sind entweder als erneute Aufnahme in der ursprünglichen Aufnahmeorientierung mit kontrollierten Aufnahmebedingungen oder als ergänzende Aufnahme in neuer Aufnahmeorientierung durchzuführen.

Die Befundbeschreibung mit Worten sollte umfassen:

1. Art oder Struktur, z.B.

Aufhellung oder Verschattung
 verminderte (Osteoporose) oder verstärkte Strukturdichte (Sklerose) mit Gradeinteilung
 gering- oder mittel- oder hochgradig (nicht näher spezifiziert, sondern persönliche Beurteilung)
 homogen oder inhomogen
 diffus oder zirkumskript

2. Form oder Kontur, z.B.

konkav oder konvex
 Zubildung oder Defekt
 glatt oder rau
 abgerundet oder eckig/spitz
 konisch, zylindrisch, kolbig, verzweigt

3. Größe oder Ausmaß, z.B.

Länge, Breite, Durchmesser ca. in Millimeter oder Vergleichsangaben, z.B. Senfkorn.
 Bei digitaler Aufnahmetechnik ist ein Vergleichsmaßstab erforderlich; ggf. verwendete Grödel-Technik muss angegeben werden.

4. Lokalisation, z.B.

dorsal oder palmar bzw. plantar
 kranial oder kaudal
 proximal oder distal
 artikulär oder periartikulär
 medial oder lateral
 axial oder abaxial
 median oder paramedian
 medullär oder kortikal oder periostal
 subchondral
 zentral

Die Befundbeschreibung sollte durch Angabe der Ziffer im Röntgenleitfaden kenntlich gemacht werden. Es ist durchaus möglich, dass nicht alle Befunde im Röntgenleitfaden aufgelistet sind. Nicht im Röntgenleitfaden aufgeführte Befunde müssen angegeben werden. Sie werden nicht klassifiziert.



Röntgenleitfaden 2007



Beurteilung

Für die Beurteilung wird eine Einteilung in folgende vier Klassen vorgenommen.

Klasse I:

Röntgenologisch ohne besonderen Befund und Befunde, die als anatomische Formvarianten eingestuft werden.
(Idealzustand)

Klasse II:

Befunde, die gering vom Idealzustand abweichen, bei denen das Auftreten von klinischen Erscheinungen in unbestimmter Zeit mit einer Häufigkeit unter 3 % geschätzt wird.
(Normzustand)

Klasse III:

Befunde, die von der Norm abweichen, bei denen das Auftreten von klinischen Erscheinungen in unbestimmter Zeit mit einer Häufigkeit von 5 % bis 20 % geschätzt wird.
(Akzeptanzzustand)

Klasse IV:

Befunde, die erheblich von der Norm abweichen, bei denen klinische Erscheinungen wahrscheinlich (über 50%) sind.
(Risikozustand)

Zwischenklassen:

Die Unterteilung in die Zwischenklassen I-II, II-III und III-IV soll zum Ausdruck bringen, dass verschiedene Untersucher möglicherweise nach der Deutlichkeit der Befunde und der eigenen Erfahrungen zu unterschiedlichen Ergebnissen kämen. Eine weitere Unterteilung ist nicht vorgesehen. Die Differenz der Prozentzahlen zwischen den Klassen II, III und IV entspricht der Einteilung in die Zwischenklassen II-III und III-IV.

Die Befunde der Klasse II können, die der Klassen II-III, III, III-IV und IV müssen bei der Befunderhebung beschrieben werden.

Ein Befund, der den Klassen II-III und III-IV gemäß Röntgenleitfaden zugeordnet wird, aber vom Untersucher in die Klasse II oder III eingeteilt wird, muss beschrieben werden. Ein Abweichen vom Röntgenleitfaden muss erwähnt und die herab- oder heraufgestufte Zuordnung nachvollziehbar begründet werden.

Von eindeutig definierten Röntgenklassen (z.B. Klasse III oder Klasse IV) darf nicht abgewichen werden.

Die Einteilung in die Röntgenklassen ist nur an die röntgenologischen Befunde gebunden (Röntgenbeurteilung).

Es wird empfohlen, die Röntgenklasse sowohl für den Einzelbefund, als auch für die röntgenologische Gesamtbeurteilung zu nennen. Die Klassifizierung des höchsten Einzelbefundes entspricht der röntgenologischen Gesamtbeurteilung.

Im Rahmen einer vollständigen Kaufuntersuchung können die klinischen Befunde (Anamnese, Adspektion, Palpation, Funktion und Ergebnis der Provokationsproben) in Verbindung mit den röntgenologischen Befunden in die persönliche tierärztliche Empfehlung (Endbeurteilung des Pferdes) positiv oder negativ einfließen.

Eine Röntgen-CD, erarbeitet vom Arbeitskreis Röntgen-CD RöLF 07, entsprechend der Röntgen-CD RöLF 02, soll die im Folgenden aufgeführten Befunde beispielhaft belegen.



Röntgenleitfaden 2007



1. Zehe 90°

Klasse

1.1 Hufwinkel

1.1.1	vorne	45 - 55°	I
1.1.2	hinten	50 - 55°	I
1.1.3	vorne	40 - 45° und 55 - 60°	II
1.1.4	hinten	45 - 50° und 55 - 60°	II
1.1.5	vorne	< 40° und > 60°	III
1.1.6	hinten	< 45° und > 60°	III
1.1.7	Differenz	rechts/links >5°	III

1.2 Zehenachse

1.2.1	ungebrochen	vorne	45 - 55°	I
1.2.2	ungebrochen	hinten	50 - 55°	I
1.2.3	ungebrochen	vorne	40 - 45° und 55 - 60°	II
1.2.4	ungebrochen	hinten	45 - 50° und 55 - 60°	II
1.2.5	ungebrochen	vorne	< 40° und > 60°	III
1.2.6	ungebrochen	hinten	< 45° und > 60°	III
1.2.7	ungebrochen	Differenz	rechts/links >5°	III
1.2.8	deutlich gebrochen >5°	im Hufgelenk	als Beugung	II - III
1.2.9	deutlich gebrochen >5°	im Hufgelenk	als Überstreckung	II - III
1.2.10	deutlich gebrochen >5°	im Krongelenk	als Beugung	II - III
1.2.11	deutlich gebrochen >5°	im Krongelenk	als Überstreckung	II - III

1.3 Hufwand - Hufbein

1.3.1	Hufwand - dorsale Hufbeinkontur parallel	I
1.3.2	Hufwand – dorsale Hufbeinkontur, Divergenz ab distaler Hälfte	II - III
1.3.3	Hufwand – dorsale Hufbeinkontur nicht parallel ≤ 3° (Rotation)	II - III
1.3.4	Hufwand – dorsale Hufbeinkontur nicht parallel, > 3°	III - IV
1.3.5	Hufwand – dorsale Hufbeinkontur nicht parallel, Rotation um die Hufbeinspitze	III
1.3.6	Aufhellung in der Hufwand	III - IV

1.4 Abstand Hufwand - Hufbein (Warmblüter)

gemessen im rechten Winkel von der Mitte des Hufbeines		
1.4.1	< 1,5 cm - 2,0 cm	I - II
1.4.2	> 2,0 cm	III - IV

1.5 Hufbein - Margo solearis

1.5.1	glatt in der dorsalen Hälfte leicht unregelmäßig konturiert in der palmaren/plantaren Hälfte	I - II
1.5.2	Abbruch, Fraktur einschließlich „Hufbeinspitze“	III - IV
1.5.3	Zubildung an der Kontur	II - III
1.5.4	starke unregelmäßige Kontur der hinteren Hälfte	III
1.5.5	Atrophie (Einbiegung) der Kontur glattrandig	III
1.5.6	Osteolyse in der hinteren Hälfte	IV
1.5.7	Winkel Margo solearis - Hufsohle > 5°	III



Röntgenleitfaden 2007



1.6	<u>Dorsale Hufbeinwand</u> 90°	
1.6.1	gestreckter Verlauf mit glatter Kontur	I
1.6.2	krallenförmige Deformierung, geringgradig	II
1.6.3	krallenförmige Deformierung, deutlich	II - III
1.6.4	Aufbiegung der Hufbeinspitze	III
1.6.5	Zubildung in der unteren Hälfte, glatt konturiert	II
1.6.6	Zubildung unregelmäßig konturiert	III
1.6.7	Atrophie der Hufbeinspitze	III
1.7	<u>Processus extensorius</u> 90°	
1.7.1	rund, schmal	I
1.7.2	breit, eckig, kantig, spitz (kein Randwulst), zweigipfelige Kontur, glatt	II
1.7.3	spitz ausgezogener Randwulst	II - III
1.7.4	mehrfach spitzzackig, unregelmäßig, und/oder unscharf konturiert	II - III
1.7.5	Isolierte Verschattung mit unterschiedlicher Deutung	II - III
1.7.6	Isolierte Verschattung mit unterschiedlicher Deutung und geringen Zubildungen dorsal an Huf- und Kronbein	III
1.7.7	Aufhellungslinie an der Basis	IV
1.8	<u>Hufbeinäste</u> 90°	
1.8.1	Aufhellungslinie (Deutung als Fissur oder Fraktur)	IV
1.8.2	Isolierte Verschattung am Hufbeinast	II
1.9	<u>Strahlbein</u> 90°	
1.9.1	Sklerosierung der Spongiosa (unsicherer Befund, ergänzende Aufnahmen empfehlenswert)	III - IV
1.9.2	Osteoporose der Spongiosa	II - III
1.9.3	Zubildung (oder isolierte Verschattung) am Strahlbeinseitenende oder im Bereich des proximalen Randes	II - III
1.9.4	zentrale Delle (flache Konkavität) des Sagittalkammes	I
1.9.5	Usur, zentraler Einbruch (scharf begrenzter Defekt)	IV
1.9.6	Zystoider Defekt	IV
1.9.7	Randexostosen Strahlbein - Hufbein Hilfgelenkfläche	II - III
1.9.8	deutliche Diskrepanz im Vergleich der Befunde rechts - links	II - III
1.10	<u>Hufknorpelverknöcherung</u> 90°	
1.10.1	am Ansatz (ein- oder beidseitig)	II
1.10.2	mittelgradig bis vollständig	II - III
1.10.3	isoliert im Hufknorpel	II
1.10.4	Aufhellungslinie im verknöcherten Hufknorpel	III
1.11	<u>Hufgelenk</u> 90°	
1.11.1	Gelenkspalt gleichmäßig	I
1.11.2	Konturveränderung an der Huf- oder Kronbeinfläche	III - IV
1.11.3	Strukturveränderungen im subchondralen Gelenkflächenbereich	III - IV
1.11.4	Zubildungen Kronbein Randwulst dorsal	II - III
1.11.5	Zubildungen Kronbein Randwulst palmar und/oder Strahlbein Margo proximalis	III - IV
1.11.6	Zubildungen dorsal auf der Kronbeinkontur, unregelmäßig, rau	III - IV



Röntgenleitfaden 2007



1.12	<u>Kronbein</u> 90°	Klasse
1.12.1	glatt konturierte Vorwölbung der distalen seitlichen Bandhöcker	I - II
1.12.2	Dorsale Zubildungen (proximal, extraartikulär)	II - III
1.12.3	Zubildung an der Kronbeinlehne, distal gerichtet	II - III
1.12.4	Zubildung palmar/plantar am Ansatz der oberflächlichen Beugesehne	II - III
1.12.5	Aufhellung (Zystoider Defekt)	IV
1.13	<u>Krongelenk</u> 90°	
1.13.1	Subluxation	III
1.13.2	Randexostose dorso-proximal, klein, glatt am Vorderbein	II - III
1.13.3	Randexostose dorso-proximal, klein, glatt am Hinterbein	II
1.13.4	Randexostose dorso-proximal, groß, rau	III - IV
1.13.5	Zubildung periartikulär klein mit oder ohne Weichteilschatten	II - III
1.13.6	Zubildung periartikulär groß mit oder ohne Weichteilschatten	III - IV
1.13.7	Isolierte Verschattung Vorderbein	III - IV
1.13.8	Isolierte Verschattung Hinterbein	II - III
1.14	<u>Fesselbein</u> 90°	
1.14.1	Zubildungen palmar / plantar (Leist)	II - III
1.14.2	Zubildung dorsal (dorsolateraler Ansatz des lateralen Zehenstreckers)	II - III
1.14.3	Zubildung dorsal periostal, periartikulär	II - III
1.14.4	Isolierte Verschattung palmar / plantar des Fesselbeins, Deutung als Knochenlösung am Fesselbein	III
1.14.5	Isolierte Verschattungen palmar / plantar des Fesselbeines, Deutung als Ossifikation in der tiefen Beugesehne	III - IV
1.14.6	Isolierte Verschattungen palmar / plantar des Fesselbeines, Deutung als Ossifikation in den distalen Gleichbeinbändern	III - IV
1.14.7	Aufhellung (Zystoider Defekt)	IV
1.15	<u>Fesselgelenk</u> 90°	
1.15.1	Zubildung distodorsal Mc III / Mt III	II - III
1.15.2	Zubildung Randexostose dorsoprox. Fesselbein	II - III
1.15.3	Mc III / Mt III Zubildung am Kapselansatz suprakondylär	II - III
1.15.4	Einkerbung dorsoproximal am Rand des Sagittalkamms	II
1.15.5	Einkerbung auf dem Sagittalkamm dorsal ohne Fragment	II - III
1.15.6	Einkerbung auf dem Sagittalkamm dorsal mit Fragment	III
1.15.7	vergrößerter periartikulärer Weichteilschatten	III
1.15.8	Isolierte Verschattung im dorsalen oder dorsoproximalen Bereich	II - III
1.15.9	Isolierte Verschattung palmar/plantar	II - III
1.15.10	proximo-palmar/plantare Einziehung am McIII/MtIII	III
1.15.11	Sagittalkamm palm./plant. hakenförmig deformiert	II - III
1.15.12	Achsenknickung distal McIII/MtIII	II - III
1.16	<u>Gleichbeine</u> 90°	
1.16.1	Randexostosen Facies articularis distal oder proximal	II - III
1.16.2	grobmaschige Struktur	II - III
1.16.3	Osteolyse oder Aufhellung (Zystoider Defekt)	III - IV
1.16.4	Zubildungen an der palmaren /plantaren Kontur (Fesselringband), geringgradig	II - III
1.16.5	Zubildungen an der palmaren /plantaren Kontur (Fesselringband), mittel- bis hochgradig	III - IV
1.16.6	Weichteilschatten als Einschnürung im Bereich des Fesselringbandes	II - III
1.16.7	Zubildung Apex	II - III
1.16.8	Zubildung Basis, klein und glatt	II
1.16.9	Zubildung Basis, deutlich oder rau	II - III



Röntgenleitfaden 2007



1.16.10	schmale Gefäßkanalzeichnung.....	II
1.16.11	Strukturauflösungen im Bereich der Gefäßkanäle, Vorderbein	III
1.16.12	Strukturauflösungen im Bereich der Gefäßkanäle, Hinterbein	II-III
1.16.13	Isolierte Verschattung proximal der Gleichbeinspitze	II - III
1.16.14	Aufhellungslinie Fissur/Fraktur	III - IV
1.16.15	deutlicher Größenunterschied der Gleichbeine im Vergleich lateral – medial mit glatter Kontur und gleichmäßiger Struktur	II – III (projektionsbedingte Vergrößerung berücksichtigen)
1.16.16	deutlicher Größenunterschied der Gleichbeine im Vergleich lateral – medial mit unregelmäßiger Kontur und ungleichmäßiger Struktur.....	III – IV (projektionsbedingte Vergrößerung berücksichtigen)
1.16.17	vergrößerter Abstand zwischen Fesselbein und Gleichbein.....	II - III
1.16.18	schollige oder streifenförmige Isolierte Verschattungen im Verlauf des Fesselträgers, der Beugesehnen oder der Sehnscheide	III - IV

2. Oxspring-Aufnahme 0°

Klasse

2.1	<u>Strahlbein</u> 0°	
2.1.1	deutliche Diskrepanz im Vergleich der Befunde rechts - links bezüglich Größe.....	II - III
2.1.2	dtl. Diskr. im Vergl. der Befunde re. – li. bezügl. Form des Strahlbeins	II - III
2.1.3	dtl. Diskr. im Vergl. der Befunde re. – li. bezügl. Form u. Anzahl der Canales	II - III
2.1.4	Anzahl der Canales sesamoidales distales im zentralen geraden Teil.....	I
2.1.5	Lage der Canales proximal	III
2.1.6	Lage der Canales distal – zentral	I
2.1.7	Lage der Canales Übergangsbereich zum schrägen Seitenteil.....	II – III
2.1.8	Lage der Canales im schrägen Seitenteil	III - IV
2.1.9	Länge der Canales über 1/4 der Strahlbeinbreite	II
2.1.10	Form der Canales schmal, spitz, breit, konisch oder zylindrisch	I - II
2.1.11	Form der Canales kleinkolbig (bis Senfkorngröße).....	II - III
2.1.12	Form der Canales großkolbig (Pfefferkorngröße und mehr)	III - IV
2.1.13	Form der Canales verzweigt (Y-förmig)	III - IV
2.1.14	Struktur grobmaschig total	II - III
2.1.15	Struktur grobmaschig partiell	III
2.1.16	Struktur osteoporotisch (Atrophie der Struktur).....	II - III
2.1.17	Struktur sklerosiert	III
2.1.18	Struktur zentrale Aufhellung (Zystoider Defekt)	IV
2.1.19	Struktur zentrale Aufhellung (Einbruch).....	IV
2.1.20	Struktur Aufhellungslinien, Deutung als Fraktur, Ossifikationsstörung (Artefakte ausschließen)	IV
2.1.21	Kontur - Zubildungen Seitenenden spitz.....	III
2.1.22	Kontur - Zubildungen proximal	II - III
2.1.23	Kontur - Zubildungen distal am Übergang zum schrägen Seitenteil.....	II - III
2.1.24	Kontur - Zubildungen Isolierte Verschattung am Übergang zum schrägen Seitenteil.....	II - III
2.2	<u>Hufbein</u> 0°	
2.2.1	Aufhellungslinien, Deutung als Fraktur (Artefakte ausschließen).....	IV
2.2.2	Aufhellung (Zystoider Defekt) Kontrollaufnahme empfohlen.....	IV
2.2.3	Kontur Margo solearis gleichmäßig	I
2.2.4	Kontur Margo solearis unregelmäßige Kontur	II - III



Röntgenleitfaden 2007



2.2.5	Kontur Margo solearis	sehr unregelmäßige Kontur	III - IV
2.2.6	Kontur Margo solearis	zentral mit flacher Einziehung (Crena)	II
2.2.7	Kontur Margo solearis	großkonische oder rundliche Einziehung	II - III
2.2.8	Kontur Margo solearis	mit Isolierter Verschattung.....	III - IV
2.3	<u>Hufknorpelverknöcherung 0°</u>		Klasse
2.3.1	am Ansatz (ein- oder beidseitig).....		II
2.3.2	mittelgradig bis vollständig.....		II - III
2.3.3	isoliert im Hufknorpel.....		II
2.3.4	Aufhellungslinie im verknöcherten Hufknorpel		III
2.4	<u>Kronbein 0°</u>		
2.4.1	Einziehung in der Mitte der distalen Gelenkfläche.....		II - III
2.4.2	Aufhellung (Zystoider Defekt)		IV
	Kontrollaufnahme empfohlen bei Überlagerung des distalen Strahlbeinrandes mit dem distalen Kronbeinrand		
2.4.3	Aufhellung (erweiterter Markraum).....		I
2.4.4	Randexostose proximomedial und/oder -lateral.....		II - III
2.5	<u>Fesselbein 0° (sofern abgebildet)</u>		
2.5.1	Zubildungen distal (Leist).....		II - III
2.5.2	Zubildungen distal Seitenbandbereich		II - III
2.5.3	Zubildungen proximal Seitenbandbereich		II - III
2.5.4	Zubildungen proximal Gelenkrand		II - III
2.5.5	Fraktur- oder Fissurlinie (Artefakte ausschließen) Kontrollaufnahme empfohlen.....		IV
2.5.6	Aufhellung (Zystoider Defekt) proximal oder distal, zentral oder abaxial		IV
	Kontrollaufnahme empfohlen		
3.	Tarsus 0°, 45-70°, 90-135°		Klasse
3.1	<u>Talokruralgelenk</u>		
3.1.1	Tibia	glatt konturierte Zubildung kranio-distal.....	II
3.1.2	Tibia	Abflachung im Bereich des Sagittalkammes	II
3.1.3	Tibia	Einkerbung im Bereich des Sagittalkammes	II - III
3.1.4	Tibia	Isolierte Verschattung, einzelnes Dissekat, kompakt	II - III
3.1.5	Tibia	Isolierte Verschattung, malazisches Dissekat (mehrgeteilt) oder mehrere.....	III - IV
3.1.6	Tibia	Aufhellung (Zystoider Defekt)	IV
3.1.7	Tibia	persistierende distale Fibulaepiphysenfuge	I - II
3.1.8	Tibia	persistierende distale Tibiaepiphysenfuge.....	II
3.1.9	Tibia	Malleoli Randexostose.....	II - III
3.1.10	Tibia	Malleoli Isolierte Verschattung	III
3.1.11	Talokruralgelenk	freie Isolierte Verschattung	II - III
3.1.12	Talus	distal gerichtete Zubildung	II
3.1.13	Talus	distal gerichtete Zubildung mit Aufhellungslinie	II - III
3.1.14	Talus	Isolierte Verschattung im Rezessus des Talokruralgelenkes	II - III
3.1.15	Talus	Isolierte Verschattung dorsal des Os tarsi centrale.....	II - III
3.1.16	Talus	Aufhellung (Zystoider Defekt)	IV
3.1.17	Talus	Rollkämme, Einkerbung, Abflachung.....	II
3.1.18	Talus	Rollkämme, Isolierte Verschattung.....	III



Röntgenleitfaden 2007



3.1.19	Calcaneus	Zubildung proximal und distal Sustentaculum tali	III - IV
3.1.20	Calcaneus	Gelenkspalt Talus-Calcaneus Sklerosierung und lokalis. Aufhellungen	III - IV
3.1.21	Calcaneus	umschriebene Strukturveränderung	II - III
3.1.22	Calcaneus	Osteolyse	IV
3.1.23	Calcaneus	Aufhellung (Zystoider Defekt)	IV

3.2. Intertarsalgelenke und Tarsometatarsalgelenk **Klasse**

3.2.1	klar durchgehende Gelenkspalten, gleichmäßige Knochenstruktur	I
3.2.2	deutliche Synovialgruben, keine Deformierung der Tarsalknochen	I
3.2.3	verschwommene oder schmale Gelenkspalten	II
3.2.4	deutlich verschmälerte Gelenkspalten (strichförmig)	III - IV
3.2.5	Randwülste und -zacken bis 2 mm (Osteophyten)	II - III
3.2.6	Randwülste und -zacken über 2 mm	III
3.2.7	Randexostose am Mt III (Osteophyten bis 2 mm)	II
3.2.8	Randexostose am Mt III (Osteophyten größer 2 mm)	II - III
3.2.9	Strukturauflösung und Usuren in den Gelenkspalten	IV
3.2.10	Zystoide Defekte (Kontrollaufnahmen)	IV
3.2.11	Durchbauung der Gelenkspalten und Synovialgruben	III - IV
3.2.12	periostale Reaktionen aplaniert	II - III
3.2.13	periostale Reaktionen rau und unregelmäßig	III - IV
3.2.14	Kapselverkalkung	III - IV
3.2.15	innere Bandverknöcherung ohne oder mit Ankylosenbildung	IV
3.2.16	periostale und desmale Reaktionen am Mt III - Mt II - Mt IV	
3.2.17	(Überbein sofern abgebildet)	II - III
3.2.18	sagittale Aufhellungslinie in der proximalen Mt III-Gelenkfläche (0°-Aufnahme)	III
3.2.19	unregelmäßige Sklerosierung proximal am Mt III (0°-Aufnahme)	
	Insertionsdesmopathie M. interosseus medius	III
3.2.20	Hypertrophie des lateralen Griffelbeinkopfes oder Os t IV (Hasenhacke)	III
3.2.21	Periostitis ossificans laterales Griffelbein (Rehbein)	III
3.2.22	Deformierung des Os tc oder Os t III	III - IV
3.2.23	Zubildung proximal am lat. Griffelbeinkopf (Mt IV)	II

4. Knie **Klasse**

4.1 Patella (Knie 90-115°)

4.1.1	Vorderfläche	Konturveränderungen	rund, kleiner 5 mm	II
4.1.2	Vorderfläche	Konturveränderungen	unregelmäßig, rau	II - III
4.1.3	Vorderfläche	Konturveränderungen	spitzzackig	III
4.1.4	Vorderfläche	Kontur- und Strukturveränderungen		II - III
4.1.5	Vorderfläche	Isolierte Verschattung		II - III
4.1.6	Patellabasis	kranial randständig (Vorderfläche), Zubildung 2 mm u. größer		I - II
4.1.7	Patellabasis	Zubildungen gelenkflächennah, größer 2 mm		III
4.1.8	Patellabasis	Isolierte Verschattung		III
4.1.9	Patellabasis	Zubildung an der Kante der Facies articularis proximalis, kleiner 3 mm		II - III
4.1.10	Patellabasis	Zubildung an der Kante der Facies articularis proximalis, größer 3 mm		III - IV
4.1.11	Facies articularis	Konturveränderungen zentral		IV
4.1.12	Facies articularis	Aufhellung (Zystoider Defekt)		IV
4.1.13	Patellaspitze	Zubildung	rund, kleiner 5 mm	II
4.1.14	Patellaspitze	Zubildung	spitzzackig, größer 3 mm	III
4.1.15	Patellaspitze	Isolierte Verschattung		III
4.1.16	Aufhellungslinien (Deutung als Fissur oder Fraktur)			III - IV
4.1.17	Aufhellung (Zystoider Defekt)			IV



Röntgenleitfaden 2007



	Klasse
4.2 <u>Trochlea femoris</u> (Knie 90-115°)	
4.2.1 Einkerbung, kranio-proximal oder distal der medialen Trochlea.....	I - II
4.2.2 Abflachung der Kontur im mittleren Drittel der lateralen Trochlea, glatt.....	II - III
4.2.3 unregelmäßige Abflachung der gesamten Trochleakontur.....	III
4.2.4 Strukturveränderung (oval, spindelförmig, unregelmäßig) unterhalb der Kontur des lateralen Rollkammes	III
4.2.5 Isolierte Verschattung ohne Abflachung der Kontur, kleiner als 2 mm.....	II - III
4.2.6 Isolierte Verschattung ohne Abflachung der Kontur, größer als 2 mm	III
4.2.7 Isolierte Verschattung mit Abflachung der Kontur.....	III - IV
4.2.8 Isolierte Verschattungen zwei oder mehr	III - IV
4.2.9 Isolierte Verschattung(en) im distalen Gelenkbereich	III - IV
4.2.10 Aufhellung (Zystoider Defekt) im Bereich der Femurrollkämme.....	IV
4.3 <u>Femorotibialgelenk</u> (Knie 90-115°)	
4.3.1 Isolierte Verschattung(en), auch fleckig, im Bereich der Menisken (kranial oder kaudal).....	IV
4.3.2 Eminentia intercondylaris unregelmäßige Kontur, glatt	II
4.3.3 Eminentia intercondylaris unregelmäßige Kontur, rau	II - III
4.3.4 Eminentia intercondylaris spitzzackige und/oder scharfkantige Konturveränderungen	III - IV
4.3.5 Eminentia intercondylaris Aufhellungslinie (Deutung als Fissur oder Fraktur)	IV
4.3.6 Femurkondylus, Aufhellung (Zystoider Defekt)	IV
4.4 <u>Tuberositas tibiae</u> (Knie 90-115°)	
4.4.1 Konturveränderung glatt.....	II
4.4.2 Konturveränderung spitzzackig (größer als 2 mm).....	III
4.4.3 kerbige Einziehung im distalen Bereich der Apophysenfuge der Tuberositas tibiae (älter 4 J.)... ..	II - III
4.4.4 Aufhellungslinie (Deutung als Fissur oder Fraktur).....	IV
4.5 <u>Kniegelenk</u> (Knie 0° oder 180°)	
4.5.1 medialer Femurkondylus Konturveränderung zentral in der Gelenkfläche, Einziehung mit Sklerosierung	II - III
4.5.2 medialer Femurkondylus Konturveränderung zentral in der Gelenkfläche, Einziehung ohne Sklerosierung	III
4.5.3 medialer Femurkondylus Randwulstbildung am Rand der Gelenkfläche.....	II - III
4.5.4 medialer Femurkondylus Isolierte Verschattung, hirse Korn- bis pfefferkorn groß.....	II - III
4.5.5 medialer Femurkondylus Isolierte Verschattung, haselnuss groß.....	IV
4.5.6 medialer Femurkondylus Aufhellung (Zystoider Defekt).....	IV
4.5.7 Fossa intercondylaris unregelmäßige Kontur abaxial lateral	II - III
4.5.8 lateraler Femurkondylus glatte, auch prominente Kontur des Epikondylus lateralis.....	I
4.5.9 lateraler Femurkondylus Übergang zur Fossa condylaris, Zubildung und/oder Deformation	II - III
4.5.10 Femorotibialgelenk lateral und/oder medial, Isolierte Verschattung	III - IV
4.5.11 Tibia Aufhellung Area intercondylaris	I
4.5.12 Tibia Zubildung medialer Kondylus	II - III
4.5.13 Tibia Zystoider Defekt, lateral und/oder medial	IV
4.5.14 Tibia Eminentia intercondylaris, Aufhellungslinie	III - IV
4.5.15 Tibia Eminentia intercondylaris, Deformierung durch Zubildung	III



Röntgenleitfaden 2007



4.5.16	Fibula	eine oder mehrere querverlaufende Aufhellungslinien	I
4.5.17	Fibula	eine oder mehrere querverlaufende Aufhellungslinien, Deutung als Fraktur	III - IV
4.5.18	Zubildungen zwischen Fibula und Tibia		III

5. Rücken**Klasse**5.1 Dornfortsätze Widerrist

5.1.1	Zubildung	dorsal	II
5.1.2	Zubildung(en)	kranial und/oder kaudal	II - III
5.1.3	Deformierung	geringgradig	II
5.1.4	Deformierung	mittel - hochgradig	II - III
5.1.5	Deformierung	mit Pseudarthrosenbildung	III
5.1.6	Deformierung	mit Ankylosenbildung	III
5.1.7	Frakturen	chronisch, abgeheilt, mit/ohne Dislokation	III - IV
5.1.8	Dornfortsatz mit Zystoidem Defekt		III - IV

5.2 Dornfortsätze Bereich Sattellage und Lendenwirbelsäule

5.2.1	Zwischenräume über 8 mm	ohne reaktive Veränderungen	I
5.2.2	Zwischenräume 2 bis 8 mm	ohne reaktive Veränderungen	II
5.2.3	Zwischenräume kleiner 2 mm	ohne reaktive Veränderungen	II - III
5.2.4	Zwischenräume 2 bis 8 mm	mit reaktiven Veränderungen (Sklerosierungssaum, Zubildung)	II - III
5.2.5	Berühren der Dornfortsätze	ohne deutliche reaktive Veränderungen	III
5.2.6	Berühren der Dornfortsätze	mit starker Sklerosierung und/oder Zubildung	III - IV
5.2.7	Berühren der Dornfortsätze	mit Zystoiden Defekten	III - IV
5.2.8	Dornfortsatz mit Zystoidem Defekt		III - IV
5.2.9	Überlappen (Überlagerung) der Dornfortsatzenden		III - IV
5.2.10	Zubildung	dorsal	II
5.2.11	Zubildung(en), kraniale und/oder kaudale Kontur		II - III
5.2.12	Zubildung	nasenförmig, dorsal, kranial und/oder kaudal gerichtet	II
5.2.13	Zubildung	nasenförmig mit Aufhellungslinie	II - III
5.2.14	Verschattung, dorsal, kappenartig		II - III

Gesellschaft für Pferdemedizin e. V.
Postfach 55 02 51
D - 44210 Dortmund
Telefon/Telefax 0231-737399
<http://www.g-p-m.org>
info@g-p-m.org

Bundestierärztekammer e. V.
Oxfordstraße 10
D - 53111 Bonn
Telefon: 0228-725460
Telefax: -7254666
<http://www.bundestieraerztekammer.de>
geschaeftsstelle@btk-bonn.de

(21dez7a)

15.6 Röntgenleitfaden 2018



GESELLSCHAFT FÜR PFERDEMEDIZIN –
GERMAN EQUINE VETERINARY ASSOCIATION



GPM – FACHINFORMATION

Röntgen-Leitfaden (2018)

Leitfaden für die röntgenologische Beurteilung
bei der Kaufuntersuchung des Pferdes

Überarbeitete Fassung 2018

GPM – RÖNTGEN-LEITFADEN (2018)

Leitfaden für die röntgenologische Beurteilung bei der Kaufuntersuchung des Pferdes

Der Röntgen-Leitfaden (2018) stellt eine Empfehlung der Gesellschaft für Pferdemedizin e. V. (GPM) als Hilfe für Tierärzte bei der röntgenologischen Untersuchung und Befundung im Rahmen der Kaufuntersuchung dar.

Die sorgfältige **klinische Untersuchung** ist die wichtigste Grundlage zur Beurteilung der **aktuellen körperlichen Verfassung** eines Pferdes bei der Kaufuntersuchung.

Die **röntgenologische Untersuchung** und Befundung ist eine **Zusatzuntersuchung** und stellt im Rahmen des Kaufgeschehens lediglich einen kleinen Ausschnitt des Befundspektrums dar.

Die Anwendung des Röntgen-Leitfadens (2018)

Dieser Leitfaden kommt nur bei lahmfreien, warmblütigen Reitpferden ab dem Alter von drei Jahren zur Anwendung. Er darf nicht im Rahmen der Diagnostik bei Lahmheitsuntersuchungen verwendet werden und nicht zum Zwecke der Zuchtauswahl. Die exakte Lokalisation eines lahmeitsverursachenden Schmerzes ist nur mithilfe einer gezielten Lahmheitsdiagnostik und nicht im Rahmen von Kaufuntersuchungen möglich.

Die röntgenologische Standarduntersuchung umfasst **18 Aufnahmen** (Standardprojektionen) und kann nach Absprache zwischen Auftraggeber und Tierarzt durch zusätzliche Röntgenaufnahmen ausgeweitet oder durch Verzicht auf einzelne Aufnahmen des Standards reduziert werden. Mit den Standardprojektionen sind nicht alle möglichen röntgenologischen Befunde erfassbar. Die Beurteilung im Leitfaden bezieht sich auf diese Standardprojektionen.

Einige Befunde können nur mit weiterführenden Untersuchungen abgeklärt werden, weil zum Beispiel nicht klar ist, ob eine isolierte Verschattung in der Sehne oder in der Unterhaut liegt oder ob eine Veränderung intra- oder extraartikulär lokalisiert ist. Die weiterführende Untersuchung muss jedoch gesondert beauftragt werden und erfolgt außerhalb der Kaufuntersuchung.

Standardaufnahmen

Vordergliedmaße

Zehe

1. Huf 90° [*LM = lateromedial*] Zentrierung auf das Strahlbein

2. Zehe 90° [*LM = lateromedial*] Zentrierung auf das Fesselgelenk

Mit den beiden Aufnahmen (1) und (2) muss der Bereich vom distalen Anteil des Strahlbeins bis zur Hufspitze (gesamte Hornkapsel) vollständig dargestellt sein. Die Untersuchung erfolgt bei planer Fußung auf einer bodenparallelen Erhöhung (Block). Die 90°-Aufnahme auf dem Oxspringklotz gilt nicht als Standard, sondern als zusätzliche Aufnahme.

3. Huf 0° nach Oxspring [*DPrPaDiO = dorsoproximal-palmarodistal oblique*]

Auf dieser Übersichtsaufnahme des distalen Anteils der Zehe sollen Huf- und Kronbein sowie der distale Anteil des Fesselbeins abgebildet sein. Der distale Rand des Strahlbeins muss proximal des Hufgelenkspaltes abgebildet sein.

Das Entfernen der Hufeisen an der Vordergliedmaße wird empfohlen. Werden die Eisen auf Wunsch des Auftraggebers nicht entfernt, so ist dies zu dokumentieren.

Hintergliedmaße

Zehe

4. Zehe 90° [*LM = lateromedial*] Übersichtsaufnahme, Zentrierung auf das Fesselgelenk. Der überwiegende Teil des Hufes muss abgebildet sein.

Sprunggelenk

5. Sprunggelenk 0° [*DP = dorsoplantar*]

6. Sprunggelenk ca. 45° [*DLPMO = dorsolateral-plantaromedial oblique*]

7. Sprunggelenk ca. 135° [*DMPLO = dorsomedial-plantarolateral oblique*]

Auf allen Aufnahmen des Tarsus müssen der Calcaneus und der proximale Bereich des Os metatarsale III dargestellt sein.

Knie

8. Knie ca. 90° [*LM = lateromedial*]

9. Knie 180° [*CdPrCrDi = caudoproximal-craniodistal*]

Dargestellt sein müssen die Kniescheibe, der distale Anteil des Femurs und der proximale Bereich der Tibia einschließlich des Fibulakopfbereiches.

Unklare, undeutliche oder verdächtige Befunde auf den Standardaufnahmen müssen als solche mitgeteilt werden. Auf Wunsch des Auftraggebers können weiterführende bildgebende Untersuchungen angefertigt werden. Ob nach weiteren Untersuchungen eine Risikoabschätzung möglich sein wird, muss im Einzelfall entschieden werden.

GPM – RÖNTGEN-LEITFADEN (2018)

Kennzeichnung und Beschriftung

Für die Dokumentation von Röntgenaufnahmen dürfen nur Verfahren eingesetzt werden, die nicht nachträglich auf dem Röntgenbild angebracht werden. Für die digitale Röntgentechnik gilt der DICOM Standard. Bei der Weitergabe von Röntgen-dateien in ein anderes System ist es unerlässlich, dass alle erforderlichen Informationen übertragen werden. Die Beschriftung sollte mindestens den Namen des Auftraggebers, den Namen des Pferdes bzw. die Abstammung, Alter und Geschlecht, die Lebensnummer oder Transpondernummer sowie das Aufnahmedatum und den Hersteller der Röntgenaufnahme enthalten.

Die Zuordnung jeder Röntgenaufnahme zu einem Pferd und der jeweiligen Gliedmaße muss zweifelsfrei möglich sein. Außerdem muss die Aufnahmeorientierung erkennbar sein. Die Kennzeichnung und die Beschriftung müssen auf jeder Aufnahme lesbar sein. Eine auf der Kassette angebrachte Gliedmaßenkennzeichnung ist stets „von der Körpermitte weg“ anzubringen.

Befundung der Röntgenaufnahmen

Definition der Röntgenbefunde

Definition der normalen Röntgenanatomie: Röntgenbefunde, die dem Idealbild entsprechen oder von dem Idealbild abweichen, aber funktionell unbedeutend sind.

Aufnahmen, die keine Abweichungen von der normalen Röntgenanatomie aufweisen, werden mit o. b. B. bezeichnet und müssen nicht erwähnt werden.

Im Befundkatalog des Röntgen-Leitfadens werden nur Befunde aufgelistet, die von der normalen Röntgenanatomie abweichen. Es handelt sich um:

- Röntgenbefunde, bei denen ein Risiko, eine Lahmheit zu verursachen, nicht zuverlässig eingeschätzt werden kann,
- Röntgenbefunde, die mit einem Lahmheitsrisiko behaftet sind. Sie werden in der Befundliste mit **Risiko** bezeichnet.

GPM – RÖNTGEN-LEITFADEN (2018)

Befunddokumentation

1. Befunde, die im Röntgen-Leitfaden aufgelistet sind, werden mit Ziffer und Befundbeschreibung und zusätzlich mit „Risiko“ dokumentiert, wenn sie im Röntgen-Leitfaden mit „Risiko“ bezeichnet sind.
2. Befunde, die nicht im Röntgen-Leitfaden aufgelistet sind und Befunde, die von der normalen Röntgenanatomie abweichen, werden nach folgendem Muster beschrieben:

Struktur, z. B.

- Aufhellung oder Verschattung
- Verminderte oder vermehrte Röntgendichte gering-, mittel- oder hochgradig
- Homogen oder inhomogen
- Diffus oder abgegrenzt

Kontur, z. B.

- Zubildung, Abflachung, Einkerbung konkav oder konvex
- Glatt oder rau
- Abgerundet oder eckig/spitz
- Konisch, zylindrisch, kolbig, verzweigt

Größe, z. B.

- Länge, Breite, Durchmesser ca. in Millimeter oder klein, mittel, groß

Lokalisation, z. B.

- Dorsal oder palmar bzw. plantar, cranial oder caudal
- Proximal oder distal, artikulär oder periartikulär, medial oder lateral
- Axial oder abaxial
- Median oder paramedian
- Medullär oder kortikal
- Periostal oder subchondral
- Zentral

Form und Anzahl, z. B.

- Rund, länglich, ellipsoid, mehrkantig, mehrere isolierte Verschattungen

GPM – RÖNTGEN-LEITFADEN (2018)

Von der normalen Röntgenanatomie abweichende Befunde

1. Zehe 90°

1.1 Hufbein

- 1.1.a Rundliche Aufhellung, Deutung als subchondraler zystoider Defekt (siehe 2.2.a)

Risiko

1.2 Dorsale Hufwand – dorsale Hufbeinkontur

- 1.2.a Hufwand-Hufbein-Kontur, ab distaler Hälfte der Hufwand nicht parallel

- 1.2.b Hufwand-Hufbein-Kontur nicht parallel $> 3^\circ$ und $< 5^\circ$ (Rotation)

- 1.2.c Hufwand-Hufbein-Kontur nicht parallel ab 5°

Risiko

- 1.2.d Aufhellung in der Hufwand

1.3 Abstand dorsale Hufwand – dorsale Hufbeinkontur (Warmblutpferde mit durchschnittlicher Hufgröße)

- 1.3.a > 22 mm, gemessen im rechten Winkel

1.4 Margo solearis

- 1.4.a Kontur- oder Strukturveränderung (siehe 2.2.b und 2.2.c)

- 1.4.b Palmarwinkel negativ (Margo solearis zu Tragrand $< 0^\circ$)

1.5 Dorsale Hufbeinkontur

- 1.5.a Geringgradige Zubildung, unregelmäßig konturiert und ggr. inhomogen strukturiert

- 1.5.b Deutliche Zubildung, unregelmäßig konturiert und inhomogen strukturiert

- 1.5.c Geringgradige Aufbiegung der Hufbeinspitze

- 1.5.d Mittel- bis hochgradige Aufbiegung der Hufbeinspitze

- 1.5.e Deutliche Atrophie der Hufbeinspitze (siehe auch 2.2.f)

1.6 Processus extensorius 90°

- 1.6.a Spitz ausgezogen

- 1.6.b Mehrfach spitzzackig, unregelmäßig, und / oder unscharf konturiert

- 1.6.c Isolierte Verschattung – klein, glatt

- 1.6.d Isolierte Verschattung – mittel, glatt

- 1.6.e Isolierte Verschattung – groß oder Zubildungen dorsal von Huf- oder Kronbein

Risiko

- 1.6.f Isolierte Verschattung – sehr groß, mit Beteiligung der Hufgelenkfläche bzw.

Aufhellungslinie an der Basis

Risiko

GPM – RÖNTGEN-LEITFADEN (2018)

- 1.7 Strahlbein 90° (Beachte 2.1.l)
- 1.7.a Sklerosierung der Spongiosa / unklare Abgrenzung zwischen Corticalis und Spongiosa
- 1.7.b Verlängerung der Facies flexoria proximal – mittel- bis hochgradig
- 1.7.c Zubildung am Margo proximalis zwischen Facies articularis und Facies flexoria (Projektion berücksichtigen)
- 1.7.d Randexostose (Osteophyt) am proximalen Rand der Facies articularis – geringgradig
- 1.7.e Randexostose (Osteophyt) am proximalen Rand der Facies articularis – mittel- bis hochgradig
- 1.7.f Deutliche kortikale Aufhellung in der Facies flexoria / zystoider Defekt (siehe 2.1.e) **Risiko**
- 1.8 Hufknorpelverknöcherung 90°
- 1.8.a Verknöcherung im Hufknorpel – gering- bis mittelgradig
- 1.8.b Verknöcherung im Hufknorpel – hochgradig
- 1.9 Hufgelenk 90°
- 1.9.a Randwulst (Osteophyt) Kronbein dorsal – geringgradig
- 1.9.b Randwulst (Osteophyt) Kronbein dorsal – mittelgradig
- 1.9.c Randwulst (Osteophyt) Kronbein dorsal – hochgradig **Risiko**
- 1.9.d Randwulst (Osteophyt) Kronbein palmar – geringgradig
- 1.9.e Randwulst (Osteophyt) Kronbein palmar – mittel- bis hochgradig
- 1.9.f Isolierte Verschattung palmar / plantar im Hufgelenk
- 1.9.g Vergrößerter periartikulärer Weichteilschatten dorsal
- Isolierte Verschattung dorso-proximal im Hufgelenk siehe 1.6.c bis 1.6.f
- 1.10 Kronbein 90°
- 1.10.a Extraartikuläre Zubildungen dorsal – geringgradig
- 1.10.b Extraartikuläre Zubildungen dorsal – mittel- bis hochgradig
- 1.10.c Rundliche Aufhellung, Deutung als subchondraler zystoider Defekt **Risiko**
- 1.10.d Verschattung im Bereich der Weichteile palmar / plantar des Kronbeins
- 1.11 Krongelenk 90°
- 1.11.a Subluxation, deutlich (Brechung der Zehenachse im Krongelenk mit Vorwölbung der Trochleae des Fesselbeins nach dorsal)
- 1.11.b Randexostose (Osteophyt), Kronbein, dorso-proximal – geringgradig
- 1.11.c Randexostose (Osteophyt), Kronbein, dorso-proximal – mittelgradig
- 1.11.d Randexostose (Osteophyt), Kronbein, dorso-proximal – hochgradig **Risiko**
- 1.11.e Zubildung, periartikulär – glatt
- 1.11.f Zubildung, periartikulär – rau
- 1.11.g Isolierte Verschattung

GPM – RÖNTGEN-LEITFADEN (2018)

1.12 Fesselbein 90°

- 1.12.a Zubildungen (Enthesiophyten) palmar / plantar – gering ausgeprägt, rau, inhomogen, spitzzackig
- 1.12.b Zubildungen (Enthesiophyten) palmar / plantar – deutlich ausgeprägt, rau, inhomogen, spitzzackig
- 1.12.c Zubildung dorsal peri-/ extraartikulär – glatt
- 1.12.d Zubildung dorsal peri-/ extraartikulär – rau, ohne / mit isolierter Verschattung (Fissur, Zyste ausschließen)
- 1.12.e Isolierte Verschattung palmar/plantar des Fesselbeins, mit / ohne Gelenkbeteiligung
Deutung als Knochenlösung am Fesselbein
- 1.12.f Isolierte Verschattungen im Weichteilgewebe palmar / plantar des Fesselbeines
- 1.12.g Rundliche Aufhellung, Deutung als subchondraler zystoider Defekt **Risiko**

1.13 Fesselgelenk 90°

- 1.13.a Randexostose (Osteophyt) dorsoproximal am Fesselbein – geringgradig
- 1.13.b Randexostose (Osteophyt) dorsoproximal am Fesselbein – mittelgradig
- 1.13.c Randexostose (Osteophyt) dorsoproximal am Fesselbein – hochgradig **Risiko**
- 1.13.d Unregelmäßige Kontur / Einkerbung (klein) dorsal auf dem Sagittalkamm
ohne isolierte Verschattung
- 1.13.e Unregelmäßige Kontur / Einkerbung (mittel/groß) dorsal auf dem Sagittalkamm
ohne isolierte Verschattung
- 1.13.f Unregelmäßige Kontur / Einkerbung dorsal auf dem Sagittalkamm
mit isolierter Verschattung
- 1.13.g Vergrößerter periartikulärer Weichteilschatten
- 1.13.h Isolierte Verschattung dorsoproximal im Weichteilgewebe – nicht sicher intraartikulär
- 1.13.i Isolierte Verschattung im dorsalen oder dorsoproximalen Bereich (intraartikulär) – klein
- 1.13.k Isolierte Verschattung im dorsalen oder dorsoproximalen Bereich (intraartikulär) – mittel
- 1.13.l Isolierte Verschattung im dorsalen oder dorsoproximalen Bereich (intraartikulär) – groß oder mehrere **Risiko**
- 1.13.m Isolierte Verschattung distal der Gleichbeine (intraartikulär) – klein
- 1.13.n Isolierte Verschattung distal der Gleichbeine (intraartikulär) – mittel
- 1.13.o Isolierte Verschattung distal der Gleichbeine (intraartikulär) – groß, unregelmäßig **Risiko**

Weitere isolierte Verschattungen in diesem Bereich siehe auch: 1.12.e, 1.12.f

GPM – RÖNTGEN-LEITFADEN (2018)

1.14 Gleichbeine 90°

- 1.14.a Randexostosen (Osteophyten) Facies articularis distal oder proximal – geringgradig
- 1.14.b Randexostosen (Osteophyten) Facies articularis distal oder proximal – mittelgradig
- 1.14.c Randexostosen (Osteophyten) Facies articularis distal oder proximal – hochgradig **Risiko**
- 1.14.d Inhomogene Struktur
- 1.14.e Zubildungen an der palmaren / plantaren Kontur – mittelgradig
- 1.14.f Zubildungen an der palmaren / plantaren Kontur – hochgradig **Risiko**
- 1.14.g Einschnürung der Weichteilkontur im Bereich des Fesselringbandes
- 1.14.h Zubildung Basis – klein und glatt
- 1.14.i Zubildung Basis – groß oder rau
- 1.14.k Isolierte Verschattung im Weichteilbereich der Gleichbeinumgebung
- 1.14.l Aufhellungslinie Fissur / Fraktur **Risiko**
- 1.14.m Deutlicher Größenunterschied der Gleichbeine im Vergleich lateral / medial, mit glatter Kontur und gleichmäßiger Struktur

1.15 Röhrbein 90° (distaler Abschnitt)

- 1.15.a palmare / plantare Einziehung am Mc III / Mt III
- 1.15.b Rundliche subchondrale Aufhellung, Deutung als zystoider Defekt **Risiko**

2. Oxspring-Aufnahme 0°

2.1 Strahlbein 0°

- 2.1.a Mehrere kleinkolbige Canales sesamoidales
- 2.1.b Einzelner großer Canalis sesamoidalis (großkolbig oder Y-förmig oder unregelmäßig geformt)
- 2.1.c Mehrere große Canales sesamoidales (großkolbig oder Y-förmig oder unregelmäßig geformt)
- 2.1.d Struktur – inhomogen
- 2.1.e Struktur – Aufhellung (Zystoider Defekt / Einbruch, (siehe 1.7.f) **Risiko**
- 2.1.f Struktur – Aufhellungslinie, Deutung als Fraktur, Ossifikationsstörung (Artefakte ausschließen) **Risiko**
- 2.1.g Kontur-Zubildungen – zu den Seitenenden spitz auslaufend, Spitze nicht über den Margo proximalis herausragend
- 2.1.h Kontur-Zubildungen – Seitenenden spitz proximal ausgezogen
- 2.1.i Kontur-Zubildungen – isolierte Verschattung am distalen Strahlbeinrand – ohne reaktive Veränderungen
- 2.1.k Kontur-Zubildungen – isolierte Verschattung am distalen Strahlbeinrand – mit reaktiven Veränderungen
- 2.1.l Gesamtbeurteilung des Strahlbeins – mit Lahmheitsrisiko behaftet **Risiko**

GPM – RÖNTGEN-LEITFADEN (2018)

Besonderheit: Das Strahlbein erfordert eine zusammenfassende Beurteilung, bei der entschieden wird, ob die Summe der Einzelbefunde und der Gesamteindruck zu einer Einordnung in die Kategorie „Risiko“ führen. In diese Beurteilung fließen die Huf 90°-Aufnahme, die 0°-Aufnahme (Oxspring) und ggf. zusätzliche Projektionen ein.

2.2 Hufbein 0°

- 2.2.a Aufhellung, Zystoider Defekt (Artefakte ausschließen) **Risiko**
- 2.2.b Kontur- oder Strukturveränderung Margo solearis – gering- bis mittelgradig (siehe 1.4.a)
- 2.2.c Kontur- oder Strukturveränderung Margo solearis – hochgradig (siehe 1.4.a)
- 2.2.d Kontur Margo solearis – mit deutlicher Einziehung

2.3 Hufknorpelverknöcherung 0°

- 2.3.a Verknöcherung im Hufknorpel – gering- bis mittelgradig
- 2.3.b Verknöcherung im Hufknorpel – hochgradig

2.4 Kronbein 0°

- 2.4.a Aufhellung, subchondral (Zystoider Defekt) **Risiko**

2.5 Fesselbein 0° (sofern abgebildet)

- 2.5.a Aufhellung, subchondral (Zystoider Defekt) **Risiko**

3. Sprunggelenk 0°, ca. 45°, ca. 135°

3.1 Talokruralgelenk

- 3.1.a Tibia Einkerbung im Bereich des Sagittalkamms
- 3.1.b Tibia Isolierte Verschattung im Bereich des Sagittalkamms (OCD)
einzelnes Dissekat oder zweigeteilt
- 3.1.c Tibia Isolierte Verschattung im Bereich des Sagittalkamms (OCD)
einzelnes Dissekat oder zweigeteilt, mit vergrößertem Weichteilschatten
- 3.1.d Tibia Isolierte Verschattung im Bereich des Sagittalkamms (OCD)
großes oder mehrteiliges Dissekat, mit inhomogener Struktur
und / oder unregelmäßiger Kontur **Risiko**
- 3.1.e Tibia Aufhellung subchondral (Zystoider Defekt) **Risiko**
- 3.1.f Tibia Isolierte Verschattung im Bereich der Malleoli (OCD)
einzelnes Dissekat oder zweigeteilt
- 3.1.g Tibia Isolierte Verschattung im Bereich der Malleoli (OCD)
einzelnes Dissekat oder zweigeteilt, mit vergrößertem Weichteilschatten
- 3.1.h Tibia Isolierte Verschattung im Bereich der Malleoli (OCD)
großes oder mehrteiliges Dissekat mit inhomogener Struktur
und / oder unregelmäßiger Kontur **Risiko**
- 3.1.i Isolierte Verschattung mit unklarer Lokalisation (intra- oder periartikulär)
- 3.1.k Talus Rollkämme, Einkerbung / Eindellung ohne Isolierter Verschattung

GPM – RÖNTGEN-LEITFADEN (2018)

- 3.1.l Talus Rollkämme, Einkerbung / Eindellung mit Isolierter Verschattung
- 3.1.m Talus Aufhellung subchondral (Zystoider Defekt) **Risiko**
- 3.1.n Talus lat. Rollkamm distal, Isolierte Verschattung – klein
- 3.1.o Talus lat. Rollkamm distal, Isolierte Verschattung – mittel
- 3.1.p Talus lat. Rollkamm distal, Isolierte Verschattung – groß oder / und mehrteilig
Risiko
- 3.1.q Talus Isolierte Verschattung distal des medialen Rollkamms
- 3.1.r Calcaneus Zubildung proximal und distal des Sustentaculum tali **Risiko**
- 3.1.s Calcaneus Talo-Calcaneal-Spalt: unregelmäßige Kontur mit Sklerosierungszonen
Risiko
- 3.1.t Calcaneus Aufhellung in der Spongiosa, gelenkfern (Zystoider Defekt)
- 3.1.u Calcaneus Aufhellung subchondral (Zystoider Defekt) **Risiko**
- 3.2 Intertarsalgelenke und Tarsometatarsalgelenk
- 3.2.a Deutlich verschmälerte Gelenkspalten
- 3.2.b Strukturauflösung (im Sinne einer Osteolyse) der Gelenkspalten **Risiko**
- 3.2.c Zystoide Defekte **Risiko**
- 3.2.d Durchbauung der Gelenkspalten
- 3.2.e Enthesiophyten / Osteophyten am Mt III, groß
oder unregelmäßige Kontur, inhomogene Struktur
- 3.2.f Enthesiophyten / Osteophyten am Mt III, groß
oder unregelmäßige Kontur, inhomogene Struktur
mit zusätzlichen Veränderungen im Tarsometatarsalgelenk
- 3.2.g Enthesiophyten / Osteophyten geringgradig
- 3.2.h Enthesiophyten / Osteophyten mittelgradig
- 3.2.i Enthesiophyten / Osteophyten hochgradig **Risiko**
- 3.2.k Deformierung des Os tarsi centrale oder Os tarsale tertium
- 3.2.l Zubildung proximal am lat. Griffelbeinkopf (Mt IV)
- 3.2.m Gesamtbeurteilung der straffen Sprunggelenke: Mit Lahmheitsrisiko behaftet
Risiko

Besonderheit: Die straffen Sprunggelenke erfordern eine zusammenfassende Beurteilung, bei der entschieden wird, ob die Summe der Einzelbefunde und der Gesamteindruck zu einer Einordnung in die Kategorie „Risiko“ führen. In diese Beurteilung fließen alle vorhandenen Projektionen ein.

3.3 Metatarsus, proximaler Anteil

- 3.3.a Periostale und desmale Reaktionen am Mt III / Mt II / Mt IV, z. B. Überbein
- 3.3.b Unregelmäßige Sklerosierung proximal am Mt III (o°-Aufnahme)
Insertionsdesmopathie M. interosseus medius

GPM – RÖNTGEN-LEITFADEN (2018)

4. Knie

4.1 Patella (Knie ca. 90°)

4.1.a Von der normalen Röntgenanatomie abweichende Struktur und Kontur – geringgradig

4.1.b Von der normalen Röntgenanatomie abweichende Struktur und Kontur – mittelgradig

4.1.c Isolierte Verschattung

4.2 Trochlea femoris (Knie ca. 90°)

4.2.a Abflachung bzw. Eindellung / Einkerbung im lat. oder med. Rollkamm – geringgradig

4.2.b Eindellung / Einkerbung im lat. oder med. Rollkamm – mittelgradig

4.2.c Eindellung / Einkerbung im lat. oder med. Rollkamm – hochgradig **Risiko**

4.2.d Strukturveränderung (oval, spindelförmig, unregelmäßig) subchondral im Knochen des lateralen Rollkammes

4.2.e Isolierte Verschattung im Bereich der Rollkämme (OCD) einzelnes Dissekat oder zweigeteilt mit korrespondierender mittelgradiger Eindellung oder Abflachung des Rollkammes

4.2.f Isolierte Verschattung im Bereich der Rollkämme (OCD) stark ausgeprägtes evtl. mehrteiliges Dissekat mit inhomogener Struktur des subchondralen Knochens und / oder unregelmäßiger Kontur **Risiko**4.2.g Isolierte Verschattung(en) im distalen Bereich des Femoropatellargelenkes bzw. cranial in den Femorotibialgelenken **Risiko**

4.3 Femorotibialgelenk (Knie ca. 90°)

4.3.a Isolierte Verschattung(en) – cranial oder caudal **Risiko**

4.3.b Eminentia intercondylaris – unregelmäßige Kontur, rau

4.3.c Eminentia intercondylaris – spitzzackige und / oder scharfkantige Konturveränderungen

4.3.d Femurkondylus – Aufhellung (Zystoider Defekt) **Risiko**

4.4 Kniegelenk (Knie 180°)

4.4.a Medialer Femurkondylus Konturveränderung (Abflachung) zentral in der Gelenkfläche

4.4.b Medialer Femurkondylus Konturveränderung (Einziehung) zentral in der Gelenkfläche

4.4.c Medialer Femurkondylus Aufhellung subchondral (Zystoider Defekt) **Risiko**

4.4.d Femurkondylen Übergang zur Fossa condylaris, geringgradige Randexostosen

4.4.e Femurkondylen Übergang zur Fossa condylaris, mittel- bis hochgradige Randexostosen **Risiko**

GPM – RÖNTGEN-LEITFADEN (2018)

- | | | | |
|-------|--------------------|---|---------------|
| 4.4.f | Femorotibialgelenk | Isolierte Verschattung – lateral und / oder medial | Risiko |
| 4.4.g | Tibia | geringgradige Zubildung am medialen und/oder lateralen Kondylus (Randexostose) | |
| 4.4.h | Tibia | mittel-, hochgradige Zubildung am medialen und / oder lateralen Kondylus (Randexostose) | Risiko |
| 4.4.i | Tibia | Aufhellung subchondral (Zystoider Defekt) | Risiko |
| 4.4.k | Tibia | Eminentia intercondylaris, Zubildung | Risiko |
| 4.4.l | | Großflächige wolkige Verschattung lateral am Knie im Sinne einer Calcinosis circumscripta | |

Erläuterungen zum Röntgen-Leitfaden (2018)

Der Röntgen-Leitfaden (2018) ist im Verbund mit dem dazugehörigen Bilderkatalog, in dem u. a. auch Beispiele für das Ausmaß von Röntgenbefunden zu finden sind, eine Interpretationshilfe für Tierärzte bei der Röntgenuntersuchung im Kaufgeschehen. Dieses tierärztliche Hilfsmittel liefert keine Hinweise dafür, ob ein Pferd oder ein einzelner Röntgenbefund als Mangel im juristischen Sinne zu qualifizieren ist.

Die Erwartungshaltung, mit einer einmaligen Röntgenuntersuchung skelettbedingte Risiken vollständig aufzudecken, steht nach wie vor im Gegensatz zu den tatsächlich nicht vorhandenen prognostischen Möglichkeiten dieser Untersuchungsmethode. Die schulnotenähnliche Klasseneinteilung der vorherigen Fassungen des Röntgen-Leitfadens hat diese Erwartungshaltung gefördert, so dass inzwischen auf dem Pferdemarkt zu Unrecht die röntgenologische gegenüber der klinischen Untersuchung in hohem Maße überbewertet wird. Aus den lediglich geschätzten, aber prognoseähnlichen Definitionen der früheren Röntgenklassen resultierten Streitigkeiten vor Gericht.

In der vorliegenden Fassung des Röntgen-Leitfadens wurden die ehemals sieben Röntgenklassen (vier Klassen und drei Zwischenklassen) ersatzlos gestrichen. **Im Röntgen-Leitfaden (2018) sind ausschließlich Röntgenbefunde mit Abweichung von der normalen Röntgenanatomie aufgelistet.** Die Einschätzung der risikobehafteten Röntgenbefunde basiert auf der internationalen Fachliteratur und der Fachkompetenz der Röntgenkommission (Evidenzklasse D, Mair 2001¹; Yusef et al. 1998²). Für die übrigen aufgelisteten Röntgenbefunde ist eine Risikoeinschätzung auf der Basis einer Evidenzklasse **zurzeit nicht möglich.**

Deshalb wurde eine klare Trennlinie gezogen zwischen

- Röntgenbefunden, bei denen ein Risiko, eine Lahmheit zu verursachen, nicht zuverlässig eingeschätzt werden kann
und
- Röntgenbefunden, die mit einem Lahmheitsrisiko behaftet sind.

Alle im Röntgen-Leitfaden (2018) aufgelisteten Befunde sind unter Angabe der entsprechenden Ziffer und der zugehörigen Befundbeschreibung zu erwähnen. Wenn sie in der Befundliste mit dem Zusatz „Risiko“ versehen sind, muss dieses dokumentiert werden.

¹ Mair T.S. (2001): Evidence-based medicine: can it be applied to equine clinical practice? *Equine vet. Educ.* (2001) 13 (0) 2–3

² Yusef, S., Cairns, J.A., Camm, A.J., Fallen, E.L. and Gersh, B.J. (1998) *Evidence-Based Cardiology*, BMJ Publishing Group, London.

GPM – RÖNTGEN-LEITFADEN (2018)

Röntgenbilder, welche die **normale**, d.h. die ideale bzw. nicht ideale, aber funktionell unbedeutende Röntgenanatomie aufweisen, sind im Röntgen-Leitfaden **nicht aufgelistet**. Sie werden in dem zugehörigen Bilderkatalog zur Verfügung gestellt, mit o. b. B. bezeichnet und müssen **nicht erwähnt** werden.

Seltene, weder im Röntgen-Leitfaden (2018) noch im Bilderkatalog enthaltene Befunde, die von der normalen Röntgenanatomie abweichen, werden mit eigenen Worten nach dem im Röntgen-Leitfaden (2018) vorgeschlagenen Muster zur Befunddokumentation beschrieben. Sie werden aufgrund der Erfahrung des kaufuntersuchenden Tierarztes interpretiert. Eine Risikoabschätzung ist dazu meistens nicht möglich.

Bei Röntgenbefunden, die mithilfe der Standardaufnahmen nicht ausreichend lokalisierbar sind, kann im Rahmen der röntgenologischen Kaufuntersuchung ein Risiko, eine Lahmheit zu verursachen nicht zuverlässig eingeschätzt werden. Diese Befunde können evtl. mit weiterführenden Untersuchungen abgeklärt werden, weil zum Beispiel nicht klar ist, ob eine isolierte Verschattung in der Sehne oder in der Unterhaut liegt oder ob eine Veränderung intra- oder extraartikulär lokalisiert ist. Die Abklärung derartiger Befunde ist unbedingt außerhalb der röntgenologischen Kaufuntersuchung anzusiedeln, weil es sich um tiermedizinisch, heilkundlich indizierte Untersuchungen handelt, die nicht dem Pflichtenkreis der Kaufuntersuchungen und den Empfehlungen des Röntgen-Leitfadens (2018) unterliegen.

Der Röntgen-Leitfaden (2018) kann keine Hinweise zur üblichen röntgenologischen Beschaffenheit von Reitpferden geben. Dazu liegen keine ausreichenden wissenschaftlichen Studien vor.

Die Röntgenuntersuchung bleibt beim Pferdekauf in hohem Maße sinnvoll, **weil damit Röntgenbefunde erkannt werden können, für die eine Risikobehaftung der Gliedmaßen des Pferdeskeletts wahrscheinlich ist.**

Der Kauf des Lebewesens Pferd wird jedoch weiterhin – auch bei sorgfältig durchgeführter klinischer und röntgenologischer Untersuchung – ein nicht mit anderen „Handelsgütern“ vergleichbares Risiko beinhalten. Dieses sollte wieder mehr in das Bewusstsein des am Pferdekauf beteiligten Personenkreises gelangen.

GPM – RÖNTGEN-LEITFADEN (2018)

Notizen

GPM – RÖNTGEN-LEITFADEN (2018)

**Röntgenkommission
der Gesellschaft für Pferdemedizin (GPM)**

Dr. Gerd Brunken, Dörverden
Dr. Werner Jahn, Bargteheide
Prof. Dr. Christoph Lischer, Berlin
Dr. Eberhard Schüle, Dortmund
Prof. Dr. Peter Stadler, Hannover

Koordination: Tibor Ferencz

Der Röntgen-Leitfaden (2018) ersetzt den bisherigen
Röntgen-Leitfaden (2007) und tritt am 1.1.2018 in Kraft.

Impressum

© 2018 GPM, Gesellschaft für Pferdemedizin, Frankfurt
Das Werk einschließlich aller seiner Teile ist urheberrechtlich geschützt.
Jede Verwertung ist ohne Zustimmung des Rechteinhabers unzulässig.
Dies gilt insbesondere für Vervielfältigungen, Übersetzungen und
Verarbeitung in elektronischen Systemen.

Titelbild: fotolia /callipso88
Gestaltung und Layout: eilmes & staub, Potsdam
Gesamtproduktion: george & oslage Verlag und Medien GmbH, Berlin

Veröffentlichung im Konsens mit



Bundestierärztekammer (BTK)
Französische Str. 53, 10117 Berlin
<http://www.bundestieraerztekammer.de/>



Deutsche Veterinärmedizinische Gesellschaft (DVG)
Friedrichstraße 17, 35392 Gießen
<http://www.dvg.net>



bpt bundesverband praktizierender tierärzte e.v.

Bundesverband Praktizierender Tierärzte (bpt)
Hahnstraße 70, 60528 Frankfurt a. M.
<https://www.tieraerzteverband.de/>



GPM-GEVA

Gesellschaft für Pferdemedizin e.V.
German Equine Veterinary Association
Hahnstraße 70, D-60528 Frankfurt a.M.
info@gpm-vet.de
www.gpm-vet.de

15.7 Untersuchungsprotokoll Hippatrika Verlag Stuttgart

Informationen für den Auftraggeber

Die tierärztliche Kaufuntersuchung des Pferdes dient der Feststellung des aktuellen Gesundheitsstatus eines Pferdes mit dem Ziel, Krankheitsbefunde aufzudecken, welche die Kaufentscheidung beeinflussen könnten. Die Untersuchung stellt in jedem Fall eine diagnostische Momentaufnahme dar. Angaben über die Entwicklung von Einzelbefunden können nicht gemacht werden. Das Ergebnis der Untersuchung klassifiziert das Pferd nicht als gesund oder nicht gesund und es benotet auch nicht seinen Gesundheitszustand.

An den Ort der Untersuchung sind die folgenden Anforderungen zu stellen:

Ruhige und störungsfreie Umgebung
Gut beleuchteter Untersuchungsplatz
Weitgehend abdunkelbarer Raum für die Augenuntersuchung
Gleichmäßig ebene und harte Vorfuhrbahn von mindestens 30 m Länge
Gleichmäßiger harter Zirkel 10 – 15 m Durchmesser
Longierplatz oder Reitbahn mit weichem Boden

Die klinische Kaufuntersuchung umfasst die Abschnitte I bis IV des vorliegenden Protokolls. Dies entspricht dem eingeführten Untersuchungsstandard, der einen praktikablen Kompromiss zwischen diagnostischem und finanziellem Aufwand darstellt. Zusätzliche Untersuchungen erweitern die diagnostischen Möglichkeiten. Sie sind mit Mehraufwand verbunden und der Auftraggeber entscheidet nach Beratung mit dem Tierarzt im Einzelfall, ob und durch welche speziellen Untersuchungen das Standardprogramm ergänzt werden soll.

Die Ergebnisse der Kaufuntersuchung können nur richtig sein, wenn das Pferd nicht unter der Einwirkung von Medikamenten steht. Um dies auszuschließen und um alle Beteiligten dahin gehend abzusichern, soll bei jeder Kaufuntersuchung Blut zum labormedizinischen Nachweis einer möglichen Medikation entnommen werden. Der Auftraggeber entscheidet, ob die Blutprobe sofort untersucht oder für einen möglichen Problemfall 6 Monate lang beim Tierarzt verwahrt wird.

Über umgebungsabhängige Erkrankungen oder Veränderungen kann die Kaufuntersuchung keine endgültige Aussage treffen. Dies gilt insbesondere für Verhaltensbesonderheiten wie z. B. Koppen und Weben, für die durch Stallhaltung bedingte chronische Bronchitis, für spezielle Erkrankungen der oberen Atemwege, die nur unter starker Belastung auftreten sowie für Allergien.

Nach der Erhebung eines schwerwiegenden Befundes wird die Kaufuntersuchung im Regelfall abgebrochen und/oder in Absprache zwischen Auftraggeber und Tierarzt entschieden, zur weiteren Abklärung spezielle diagnostische Schritte einzuleiten. Im Falle einer akuten Erkrankung kann die Wirksamkeit des Vertrages von einer Nachuntersuchung abhängig gemacht oder die Kaufuntersuchung bis zur Ausheilung aufgeschoben werden.

Die Röntgenuntersuchung im Rahmen der Kaufuntersuchung unter Abschnitt V des Protokolls umfasst standardmäßig 10 Aufnahmen. Es handelt sich um Übersichtsprojektionen, die im Bereich von Strahlbein und Fesselgelenk nur eingeschränkte Aussagekraft haben. Zusätzliche Röntgenbilder bzw. Aufnahmerichtungen erlauben eine eingehendere Beurteilung einzelner Gelenkbereiche. Auch hier gilt, dass Aussagen über die mögliche Entwicklung von Veränderungen nicht gemacht werden können. Für die Anfertigung der Oxspring-Aufnahmen des Strahlbeins müssen im Regelfall die Hufeisen abgenommen werden. Im Übrigen stellt die Röntgendiagnostik im Rahmen der Kaufuntersuchung eine ergänzende Untersuchung dar, deren Ergebnis nur im Zusammenhang mit den klinischen Befunden gesehen werden kann. Diese sind für die Gesamtbeurteilung des Pferdes letztendlich entscheidend.

Vor Beginn der Untersuchung muss die schriftliche Erklärung des Verkäufers zur Vorgeschichte des Pferdes vorliegen (Teil des Formularsatzes) und vor Beginn der Untersuchung werden deren Umfang und der damit verbundene Untersuchungsauftrag festgelegt. Die Allgemeinen Vertragsbedingungen sind vor Beginn der Untersuchung von beiden Vertragsparteien zu unterschreiben. Kann der Auftraggeber bei der Untersuchung selbst nicht anwesend sein, so ist ein schriftlich Bevollmächtigter zu benennen, der die Unterschrift für den Auftraggeber leistet oder der Untersuchungsvertrag ist vom Auftraggeber im Vorhinein zu unterschreiben. Ist der Auftraggeber minderjährig, so muss die Unterschrift des gesetzlichen Vertreters vorliegen.

Die Höhe des Honorars für die klinische Kaufuntersuchung (Abschnitte IV) richtet sich nach dem Wert des Pferdes. Die besonderen Untersuchungen (Abschnitt V) werden nach der jeweils gültigen Gebührenordnung für Tierärzte (GOT) berechnet. Die Haftung des Tierarztes richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen. Ansprüche des Auftraggebers bzw. eines in den Schutzbereich einbezogenen namentlich bekannten Dritten aus dem Vertragsverhältnis verjähren 1 Jahr nach dem gesetzlichen Verjährungsbeginn, längstens mit Ablauf von 5 Jahren.

III. Untersuchung des Bewegungsapparates

Adspektion und Palpation des Rückens o. b. B. _____

Adspektion und Palpation der Gliedmaßen

vo. li.: _____

vo. re.: _____

hi. li.: _____

hi. re.: _____

Beschlag o. b. B. _____

Beurteilung im Schritt und Trab an der Hand – auf der Geraden – auf hartem Boden

o. b. B. _____

Provokationsproben

Wendeschmerz nein ja

Beugeproben der Gliedmaßen

vo. li.: neg. pos. _____ hi. li.: neg. pos. _____

vo. re.: neg. pos. _____ hi. re.: neg. pos. _____

IV. Untersuchung von Herz, Atmungssystem und Bewegungsapparat unter Belastung

(Bewegung bis zum Eintritt intensiver Atmung) longiert geritten

Bewegungsstörungen nein ja _____

abnormes Atemgeräusch nein inspiratorisch expiratorisch _____

Atembeschwerden nein ja _____

Husten, Nasenausfluss nein ja _____

Auskultation Herz o. b. B. _____

Lunge o. b. B. _____

Puls und Atemfrequenz nach Belastung im Trab Galopp

	Ruhefrequenz	sofort n. d. Belastung	nach Minuten	nach Minuten
Puls				
Atmung				

V. Besondere Untersuchungen

Röntgenuntersuchung

Standard

Zehe (Oxspring) vo. li.: o. b. B. _____

vo. re.: o. b. B. _____

Zehe (90°, Übersicht) vo. li.: o. b. B. _____

vo. re.: o. b. B. _____

hi. li.: o. b. B. _____

hi. re.: o. b. B. _____

Sprunggelenk (2 Ebenen: 45–70° und 90–115°) li.: o. b. B. _____

re.: o. b. B. _____

zusätzliche Röntgenaufnahmen

Strahlbein (90° und tang.) vo. li.: o. b. B. _____

vo. re.: o. b. B. _____

Hufgelenk (gehalten, 45 und 315°) vo. li.: o. b. B. _____

vo. re.: o. b. B. _____

Fesselgelenk (4 Ebenen, 0, 45, 90, 315°) vo. li.: o. b. B. _____

vo. re.: o. b. B. _____

Sprunggelenk (3. Ebene, 0°) li.: o. b. B. _____

re.: o. b. B. _____

Kniegelenk (2 Ebenen, 115 und 180°) li.: o. b. B. _____

re.: o. b. B. _____

Dornfortsätze (BWS/LWS): o. b. B. _____

Weitere Röntgenaufnahmen

A. Allgemeine Vertragsbedingungen

1. Der Auftraggeber erteilt dem Tierarzt den Auftrag zur Untersuchung eines Pferdes. Der Umfang der Untersuchung wird nach Beratung und in Abstimmung mit dem Tierarzt festgelegt und durch das nachfolgende Protokoll wiedergegeben. Soweit zwischen den Vertragsparteien nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart wird, erstreckt sich der Untersuchungsauftrag auf die Abschnitte I bis IV des Protokolls, die den Standard der klinischen Kaufuntersuchung wiedergeben.
2. Die Untersuchung dient der Feststellung gesundheitlicher Beeinträchtigungen zum gegenwärtigen Zeitpunkt. Sie kann sich nicht auf Verhaltensbesonderheiten wie Koppen oder Weben, auf sogenannte Untugenden, auf die stallhaltungsabhängige chronische Bronchitis, auf spezielle Erkrankungen der oberen Atemwege, die nur unter starker körperlicher Belastung auftreten, sowie auf Allergien erstrecken.
3. Der Tierarzt ist nicht verpflichtet, über die mit den einzelnen Schritten der Untersuchung verbundenen Risiken aufzuklären, soweit die Untersuchung nicht über den im Protokoll vorgesehenen Umfang (I–IV) hinausgeht. Der Auftraggeber ist mit den Eingriffen, die im Verlauf der Untersuchung vorgenommen werden, einverstanden.
4. Der Tierarzt verpflichtet sich, über die in Zusammenhang mit der Untersuchung gewonnenen Erkenntnisse gegenüber Dritten Stillschweigen zu bewahren. Er ist berechtigt, gegenüber dem Eigentümer und/oder Käufer/Verkäufer des Pferdes, sofern nicht Auftraggeber, Auskünfte zu erteilen, falls der Auftraggeber dies ausdrücklich gestattet. Das Untersuchungsprotokoll dient ausschließlich der Unterrichtung des Auftraggebers. Eine Abgabe des Protokolls an Dritte ist nur mit ausdrücklicher Zustimmung des Tierarztes gestattet.
5. Die Bewertung der erhobenen Befunde erfolgt nach bestem Wissen des Tierarztes und gibt seine persönliche Meinung wieder. Eine Prognose zur künftigen Entwicklung einzelner Befunde, des Gesundheitszustandes, der Einsatzfähigkeit und der Verwendbarkeit des Pferdes kann nicht gestellt werden.
6. Die Haftung des Tierarztes richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen. Sie betrifft lediglich das Verhältnis zum Auftraggeber und ggf. einem im Vertrag namentlich aufgeführten Dritten. Eine Haftung gegenüber sonstigen Dritten ist ausgeschlossen. Der Haftungsumfang wird beschränkt auf den Wert des Pferdes, höchstens jedoch auf 50.000 Euro. Eine Erstattung von Unterhaltsaufwendungen (Kosten für Unterstellung, Fütterung, Pflege, Beritt, Tierarzt, Hufbeschlag) einerseits und eine Anrechnung gezogener Nutzungen andererseits findet nicht statt. Ansprüche des Auftraggebers bzw. des in den Schutzbereich einbezogenen Dritten aus dem Vertragsverhältnis verjähren ein Jahr nach dem gesetzlichen Verjährungsbeginn, längstens mit Ablauf von 5 Jahren.
7. Der Tierarzt schuldet bei entsprechendem Auftrag die Anfertigung und Befundung der Röntgenbilder. Diese sind sein Eigentum. Zur Herausgabe ist er nicht verpflichtet, soweit nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart ist.
8. Der Umfang der Untersuchung erstreckt sich auf die
 Klinische Untersuchung (I–IV) Endoskopie der oberen Atemwege Röntgenuntersuchung (Standardumfang)
 zusätzliche Röntgenuntersuchungen _____
 folgende andere Untersuchungen _____
9. Der Wert des Pferdes beträgt _____ Euro.
10. Das Untersuchungshonorar für die klinische Kaufuntersuchung (Abschnitte HV) beträgt _____ Euro. Die besonderen Untersuchungen werden nach der jeweils gültigen Gebührenordnung für Tierärzte (GOT) zusätzlich berechnet.

11. Besondere Vereinbarungen

12. Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages ganz oder teilweise unwirksam sein, wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Anstelle der unwirksamen Bestimmung tritt eine Regelung, die dem Sinn der unwirksamen Bestimmung am nächsten kommt.

_____, den _____

(Ort, Datum)

(Auftraggeber)

(Tierarzt)

16 Danksagung

Mein ganz besonderer Dank gilt Herrn Univ.-Prof. Dr. Hartmut Gerhards für die Überlassung dieses interessanten Themas und die hervorragende Betreuung meiner Arbeit, seine ständige Diskussions- und Hilfsbereitschaft und seine Großzügigkeit mir Literatur aus seiner Privatbibliothek zur Verfügung zu stellen.

Es ist mir ein Anliegen, Frau Privatdozentin Dr. Veronika Goebel und ihren Mitarbeitern für ihre umfangreiche Unterstützung bei der Literaturrecherche meinen innigsten Dank auszusprechen.

Desweiteren möchte ich mich bei allen Mitarbeitern der Bayerischen Staatsbibliothek, der Universitätsbibliothek der LMU - München, der Fakultätsbibliothek der Tiermedizinischen Fakultät der LMU - München und der Bibliothek der Juristischen Fakultät der LMU - München bedanken, die mir bei meinen Nachforschungen geholfen haben.

Mein außerordentlicher Dank gilt meinem Vater für das mühevollen Korrekturlesen.